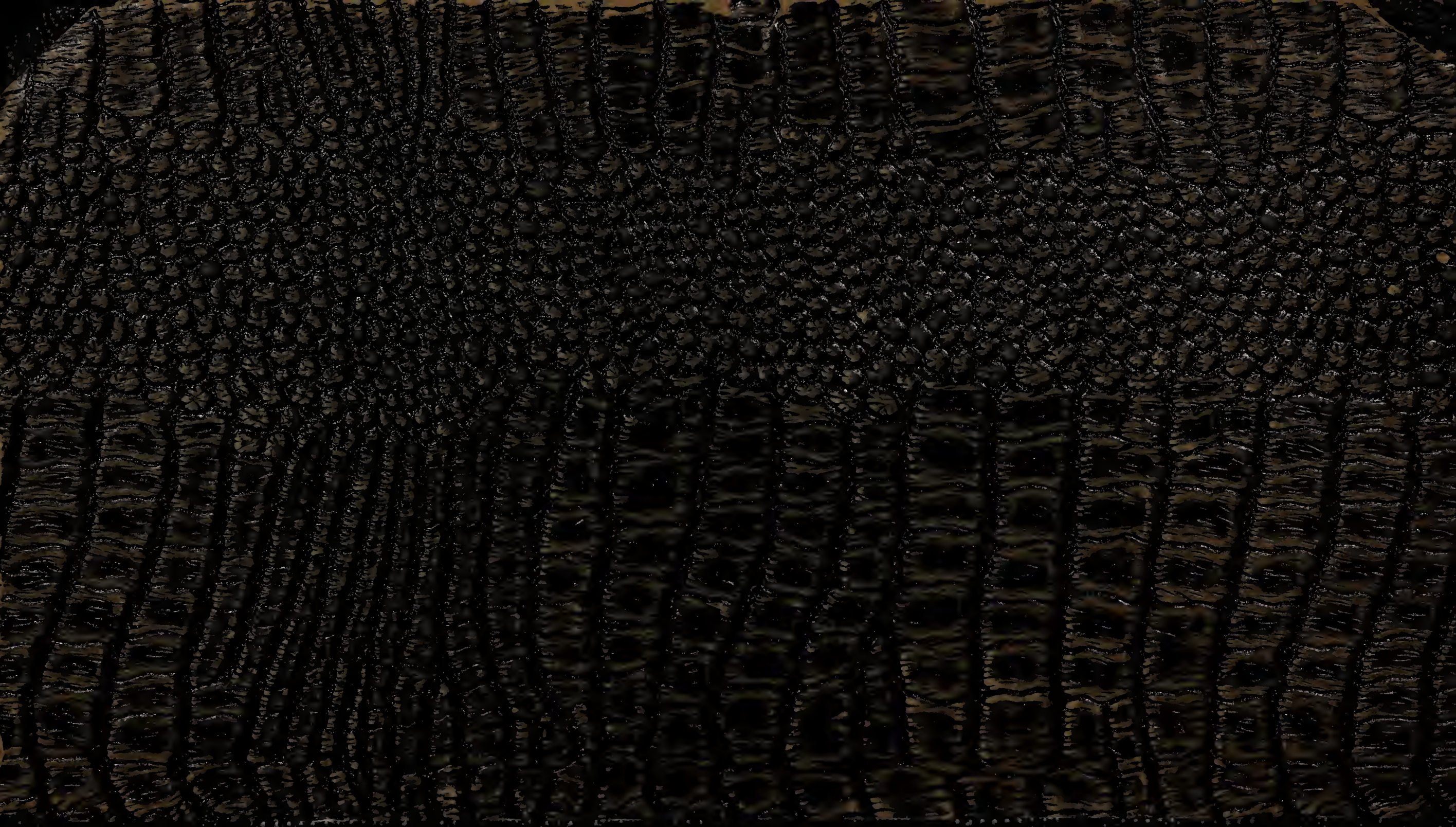

THOMAS P. O'NEILL, JR.
LIBRARY
BOSTON COLLEGE

Gift of

Everett C. Hughes

MAX WEBER

WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Everett C. Hughes.

WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

VON

MAX WEBER

ABRISS DER
UNIVERSALEN SOZIAL- UND
WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

*

AUS DEN NACHGELASSENEN VORLESUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

S. HELLMANN
PROFESSOR DER GESCHICHTE AN
DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

UND

DR. M. PALYI
DOZENT AN DER
HANDELSHOCHSCHULE BERLIN

1923

MÜNCHEN UND LEIPZIG

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

HB
75
.W45
1923

O'NEILL LIBRARY
BOSTON COLLEGE

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorbemerkung der Herausgeber.

Max Weber hat die Vorlesung, die hier der Öffentlichkeit übergeben wird, unter dem Titel „Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ im Wintersemester 1919/20 auf Andringen der Studenten abgehalten, ungern, denn seine Aufmerksamkeit fesselten vollständig die großen soziologischen Aufgaben, denen er sich zugewandt hatte, aber dann, nachdem er einmal sein Ja gesprochen, doch mit dem rücksichtslosen Einsetzen seiner gesamten Kraft und seiner gesamten Persönlichkeit, das ihn kennzeichnete. Es ist das letzte Kolleg gewesen, das ihm abzuschließen vergönnt war; mitten aus der Durchführung des nächsten über „Allgemeine Staatslehre und Politik“, das er im Sommersemester 1920 zu lesen begann, riß ihn der Tod heraus.

Auch wenn Max Weber ein längeres Leben beschieden gewesen wäre, würde er die „Wirtschaftsgeschichte“, wenigstens in der Gestalt, wie sie hier vorliegt, nicht der Öffentlichkeit übergeben haben: Äußerungen von ihm zeigen, daß er sie als eine ihm aufgedrungene Improvisation mit tausend Unvollkommenheiten betrachtete, und daß er, wie jeder große Gelehrte, auch hier selber sein unerbittlichster Richter gewesen ist. Die Frage, die sich unter diesen Umständen Frau Dr. Marianne Weber und den von ihr beauftragten Herausgebern aufdrängte, ob die Veröffentlichung überhaupt gestattet sei, haben sie, nach manchem Schwanken, schließlich doch mit einem Ja beantworten zu müssen geglaubt, weil sie überzeugt sind, daß die Wissenschaft auf den Besitz auch dieses Werkes von Max Weber einen Anspruch hat. Denn nicht in dem Detail liegt seine Bedeutung — Max Weber war kein Spezialist, und Spezialisten werden an dem Buche genug auszusetzen haben —, sondern in der Kühnheit der Konzeption, die eine nach den Hauptgebieten des Wirtschaftslebens geordnete Typologie der Wirtschaftsgeschichte in die Darstellung der Vorbereitung und Entfaltung des modernen Kapitalismus einmünden läßt, und der Souveränität, mit welcher die Ergebnisse der Forschung in den Dienst dieses Gedankens gezwungen werden.

Die eben geschilderte Situation hat auch die Aufgabe der Herausgeber bestimmt, freilich zu gleicher Zeit nicht wenig erschwert.

Ein Skriptum oder auch nur zusammenhängende Aufzeichnungen Max Webers waren nicht vorhanden, nur eine Anzahl Blätter mit schlagwortartig hingeworfenen Notizen in seiner kaum dem Geübten und Eingeweihten zugänglichen Handschrift fand sich im Nachlaß. So mußte der Text aus der Nachschrift von Hörern hergestellt werden, die bereitwillig und für viele Monate ihre Hefte zur Verfügung stellten, und wenn der Wissenschaft eine Wirtschaftsgeschichte unter Max Webers Namen überhaupt vorgelegt werden kann, so gebührt der Dank zunächst ihnen. Die Herausgeber hoffen, daß es ihnen an der Hand dieser Hilfsmittel gelungen ist, den Gedankengang wiederherzustellen; was leider fast gänzlich fallen mußte, war die drastische, schlagende Ausdrucksweise, die in den Niederschriften begreiflicherweise nur ganz unvollkommen und undeutlich festgehalten werden konnte und jedes Versuchs einer Restauration spottete. Wenn hier ein Eingriff in das Gewand des Werkes sich nicht vermeiden ließ, so haben die Herausgeber geglaubt, auch durch reichere Gliederung der einzelnen Teile in Paragraphen und Unterabschnitte die Übersicht und das Verständnis erleichtern zu sollen. Hier aber mußte ihre Arbeit, die im wesentlichen doch nur eine philologisch-konservierende sein durfte, haltmachen. Sachlich zu dem von Max Weber Vorgetragenen Stellung zu nehmen, im voraus Zweifel zu beseitigen oder Kontroversen auszufechten, wie sie gegenüber seinen Aufstellungen nicht fehlen werden, konnte nicht ihre Aufgabe sein, und nur an wenigen Stellen und auch dann nur ganz gelegentlich und flüchtig haben sie es für erlaubt gehalten, in einer Anmerkung, die an der eckigen Klammer und einem H. als fremder Zusatz kenntlich ist, einen offenbaren Irrtum Max Webers zu berichtigen oder zu seinen Ausführungen eine Ergänzung zu versuchen. Nur in einem Punkte glaubten sie weitergehen zu sollen, in den bibliographischen Angaben. So, wie sie in den Notizen Max Webers und in den Niederschriften der Hörer vorlagen, erschienen sie ihnen nicht genügend, besonders wenn sie den im wahrsten Sinne weltgeschichtlichen Horizont der Darstellung ins Auge faßten und erwogen, daß Max Webers Interesse Epochen und Kulturen umfaßte, denen man sich mit den gewöhnlichen literarischen Hilfsmitteln der Forschung gar nicht oder nur unvollkommen zu nähern vermag Daher sind seine Literaturangaben erweitert und ist an die Spitze eine kurze Zusammenstellung der gebräuchlichsten bibliographischen Hilfsmittel gestellt worden, um demjenigen, der tiefer einzudringen wünscht, das Suchen zu erleichtern. Anderseits konnte aber doch nicht daran gedacht werden, das Werk mit einer erschöpfenden Bibliographie

zu versehen; abgesehen davon, daß der Umfang ungebührlich anzuschwellen drohte, wäre bei der tellurischen Einstellung Max Webers diese Aufgabe nicht von einigen wenigen Händen, sondern nur einer ganzen Kommission von Fachgelehrten zu bewältigen gewesen.

Im einzelnen haben sich die Herausgeber derart in die Arbeit geteilt, daß die Herstellung des Textes im wesentlichen durch Professor Hellmann geschah; ihm stand dabei Dr. Palyi besonders für die „Begriffliche Vorbemerkung" zur Seite, zu deren endgültiger Gestaltung er als Herausgeber von „Wirtschaft und Gesellschaft" besonders berufen war. Für die Literaturangaben tragen beide Herausgeber die Verantwortung, das Register wieder wurde von Professor Hellmann hergestellt. Bei der Korrektur hat Herr cand. cam. E. Correll hilfreichen Beistand geleistet.

München und Berlin, im April 1923.

Prof. S. Hellmann. Dr. M. Palyi.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Begriffliche Vorbemerkung . . . . . 1—16

I. Grundbegriffe 1

A. Wirtschaftliches Handeln, Wirtschaft, Wirtschaftseinheit, Wirtschaftsverband 1. — B. Ziele und Mittel des wirtschaftlichen Handelns; der Tausch 2. — C. Tauschmittel, Zahlungsmittel, Geld; Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft 4. — D. Haushalt und Erwerb, Vermögen und Einkommen, Unternehmen und Rentabilität 6.

II. Typen der wirtschaftlichen Leistungsgliederung 8

Beruf und Berufsgliederung, Arbeit und Disposition über Arbeit 8. — A. Technische Verteilung und Verbindung der Arbeitsleistungen: Kombination und Differenzierung, Leistungshäufung und Leistungsverbindung; Anlagen und Arbeitsmittel 8. — B. Ökonomische Möglichkeiten bei der Disposition über den Arbeitsprozeß: Leistungsverbindung innerhalb der Einheitswirtschaft, Leistungsverteilung zwischen einer Mehrzahl von Wirtschaften; Wirtschaftsverbände 10. — C. Appropriation: der Arbeitsstelle, der sachlichen Beschaffungsmittel, der leitenden Stellen 11.

III. Charakter der Wirtschaftsgeschichte 14

Ihre Aufgaben, Rationalität und Irrationalität; die materialistische Geschichtsauffassung 14.

Bibliographische Hilfsmittel und allgemeine Darstellungen 17

Erstes Kapitel. Haushalt, Sippe, Dorf und Grundherrschaft (Agrarverfassung) 19

§ 1. Die Agrarverfassungen und das Problem des Agrarkommunismus. 19

Die national-deutsche Agrarverfassung 19. — Siedelungsverhältnisse 20. — Appropriationsverhältnisse 23. — Bäuerliche Klassenschichtung 25. — Ausbreitung der deutschen Besiedelungsform 26. — Westfalen 26. — Alpenwirtschaft 27. — Zádruga 27. — Reste römischer Flurverteilung in Deutschland 28. — Ursprung und Auflösung der deutschen Agrarverfassung 28. — Keltische Agrarverfassungen 30. — Der russische Mir, seine Wirkungen auf das Wirtschaftsleben und seine Entstehung 32. — Holländisch-ostindisches Feldsystem 35. — Chinesische Agrarverfassung 36. — Indische Agrarverfassung 36. — Deutsche Gehöferschaften 38. — Die Theorie des Agrarkommunismus 38. — Primitive Agrarverfassungen 39.

§ 2. Appropriation und Verband 40

A. Arten der Appropriation 40

B. Hausgemeinschaft und Sippe 41

Die Kleinfamilie 41. — Sozialistische Theorie von der Entstehung der Ehe 41. — Die Prostitution 44. — Sexuelle Ungebundenheit und ihre Formen 46. — Die anderen von der sozialistischen Theorie behaupteten Stadien sexuellen Lebens 47. — Die legitime Ehe nach Vaterrecht und ihre Gegensätze 48.

Seite

C. Die wirtschaftliche und außerwirtschaftliche Bedingtheit der Familienentwicklung 49

Die primitive Wirtschaft. Das Schema der drei Wirtschaftsstufen 49. — Die Arbeitsteilung der Geschlechter und die Typen der Vergemeinschaftung 50. — Das Männerhaus 51. — Kampf zwischen Vater- und Mutterrecht 53. — Die Gruppenehe 54. — Patriarchalische Gewalt des Mannes 54.

D. Entwicklung der Sippe 54

Arten der Sippe 54. — Organisierte und nichtorganisierte Sippe 55. — Geschichte der Sippe 55. — Prophetie und Sippe; Bureaukratie und Sippe 56.

E. Entwicklung der Hausgemeinschaft 57

Primitive Hausgemeinschaft und Appropriationsverhältnisse 57. — Entwicklung zu anderen Wirtschaftsorganisationen 57. — Die patriarchalische Hausgemeinschaft 57. — Ihre Auflösung 58. — Die Monogamie als exklusive Eheform 59.

§ 3. Entstehung des Herreneigentums 59

Die Kleinfamilie als Ausgangspunkt für Hauskommunion und herrschaftlichen Großhaushalt 59 — Wurzeln des Herreneigentums: Häuptlingswürde 60, Unterwerfung feindlicher Bevölkerung, Kommendation, grundherrliche Siedelung und Leihe 61, magisches Charisma 62, Eigenhandel 62. — Fiskalische Wurzeln des Herreneigentums; ihre Arten 63. — Eigenwirtschaft des Fürsten und Bewässerungskultur des modernen Orients 64. — Oikenwirtschaft 65. — Fürstliche Steuer 65, Arten ihrer Verwertung 66. — Überweisung von Steuern an den Häuptling oder Grundherrn 67. — Koloniales Herreneigentum 68. — Abendländisches, japanisches und russisches Lehenssystem 68.

§ 4. Die Grundherrschaft 70

Bedingungen für die Entwicklung der Grundherrschaft 70. — Immunität und Gerichtsgewalt 71. — Prekarie und Beneficium 72. — Fronhof 72. — Bannbezirke und Hofrecht 73. — Bäuerliche Freiheit und Unfreiheit 74. — Verhältnis zwischen Grundherr und Hintersassen 75. — Nutzung der letzteren als Rentenquelle; Arten derselben 77.

§ 5. Die Lage der Bauern in den einzelnen Ländern des Okzidents vor dem Eindringen des Kapitalismus 78

Frankreich 78. — Italien, Deutschland 79. — England 81.

§ 6. Kapitalistische Entwicklung der Grundherrschaft. . . . 82

A. Die Plantage 82

Ihre Arten 82. — Die antike Plantage 83. — Südstaaten der amerikanischen Union 84.

B. Die Gutswirtschaft 86

Arten derselben 86. — Viehzucht ohne Kapital 86, mit geringem Kapital 87. — Kapitalintensive Weidewirtschaft 87. — Getreideproduktion in England 87. — Rußland 88. — Deutschland: der Westen 89; der Osten und die Erbuntertänigkeit 91. — Organisation des ostelbischen Gutsbetriebs 92. — Polen und Weißrußland 93.

Die Sprengung der grundherrlichen Agrarverfassung, ihre Formen und ihre Ursachen 93. — Die einzelnen Länder: China 95; Indien, vorderer Orient 96; Japan 97; Griechenland und Rom 97; England 98; Frankreich 99; Süd- und Westdeutschland 99; Osten Deutschlands, Österreich 100; Preußen 102; Rußland 105; Polen 106. — Die heutige Agrarverfassung 106. — Das Erbrecht: Primogenitur 106, Fideikommisse 107. — Politische Folgen der Sprengung der Grundherrschaft 108.

Das Durchdringen des Individualeigentums 109.

Seite

Zweites Kapitel. Gewerbe und Bergbau bis zum Eintritt der kapitalistischen Entwicklung 110

§ 1. Hauptformen der Gliederung des Gewerbes 110

Umfang des Begriffs Gewerbe 110. — Arten der Rohstoffumwandlung 110. — Spezialisierung und gemeinwirtschaftliche Arbeit 111. — Gelernte Berufe 112. — Beziehung des Arbeiters zum Markt 112, zur Arbeitsstelle 113, zur Anlage 114.

§ 2. Entwicklungsstufen von Gewerbe und Bergbau 115

Hausgewerbe, Stammesgewerbe 115. — Arten interethnischer Produktionsspezialisierung: Kasten 116. — Lokale Spezialisierung: demiurgische 117, des Dorf- und Fronhofgewerbes 118, des Oikos 118. — Übergang zur Kunden- und Marktproduktion: der Arbeiter als Arbeitskraft oder als Rentenquelle 119. — Werkstattbetrieb, Ergasterion 120. — Verschiedenheit der Arbeitsverfassung der Antike und des Mittelalters 123. — Mittelalterlicher Handwerker und Stadt 125. — Mittelalterlicher Handwerker und Betriebsform 126.

§ 3. Das Zunfthandwerk 127

Wesen der Zunft 127. — Unfreie Zünfte 127, rituelle 128. — Die freie Einung 128. — Zunftpolitik: innere 129, äußere 131. — Spätere Produkte der Zunftpolitik 132.

§ 4. Die Entstehung der okzidentalen Zünfte 133

Die Hofrechtstheorie 133. — Schaffung des individuell gelernten Handwerkers durch die Grundherrschaft 135. — Freie und unfreie Handwerker 136. — Zunft, Stadt und Stadtherr 136. — Die Nahrungspolitik der Zünfte 138.

§ 5. Die Zersetzung der Zünfte und die Entwicklung des Verlagssystems. 140

Die Zersetzung der Zunft: Aufstieg des Handwerkers zum Händler und Verleger 140; Spaltung und Fusion von Zünften 141: Zunft, Importeur und Exporteur 142. — Der Verlag. Seine verschiedene Entwicklung in den europäischen Ländern 142. — Stadien der Entwicklung des Verlagssystems 145. — Hausindustrie 146.

§ 6. Die Werkstattproduktion. Die Fabrik und ihre Vorläufer 148

Formen der Werkstattproduktion; Fabrik und Manufaktur 148. — Rekrutierung der für die Fabrik notwendigen freien Arbeiter 150. — Die Vorläufer des Fabriksystems im Okzident: gemeinwirtschaftliche Anlagen 151, privatwirtschaftliche 153. — Neue Entwicklung durch das Zusammenwirken von Arbeitsspezialisierung, Arbeitskombination und Verwendung außermenschlicher Kraftquellen 154. — Der Markt für den spezialisierten Großbetrieb: politischer Bedarf, Luxusbedarf, Luxussurrogate 155. — Monopol und staatliche Konzessionierung als Grundlage des älteren Großbetriebs 156. — Verhältnis von Fabrik, Handwerk und Verlag 157. — Folgen des Fabrikbetriebs für Unternehmer und Arbeiter 158. — Hindernisse für die Entwicklung des Werkstattbetriebs zur modernen Fabrik in den verschiedenen Ländern 159.

§ 7. Das Bergwesen bis zur Ausbildung des modernen Kapitalismus. 161

Der Bergbau; ursprünglicher Betrieb 161. — Rechtliche Probleme 162. — Geschichte von Bergrecht und Bergbau. Älteste außerokzidentale Betriebe 163. — Griechenland 163. — Rom und das Mittelalter 164. — Deutschland 165. — Andere Länder des Okzidents 166. — Epochen der Geschichte des deutschen Bergbaus im Mittelalter 166. — Entwicklung der Betriebsformen bis zur Ausbildung des modernen Kapitalismus 169. — Hüttenbetrieb 172. — Erzhandel 172. — Die Steinkohle 173.

Seite

Drittes Kapitel. Güter- und Geldverkehr im vorkapitalistischen Zeitalter. 174

§ 1. Ausgangspunkte der Handelsentwicklung 174

Der älteste Handel interethnisch 174. — Hausiererei 175. — Kastenhandel 175. — Die Juden als bürgerliches Handelspariavolk 175. — Herrenhandel und seine Arten 176.

§ 2. Technische Vorbedingungen des Warentransports . . . 177

Älteste Transportgelegenheiten 177. — Der Landtransport und seine ältesten Möglichkeiten 178. — Seeschiffahrt 178. — Die Nautik 179. — Entwicklung der Segelschiffahrt 180.

§ 3. Organisationsformen des Warentransportes und des Handels 180

A. Der ortsfremde Händler 180

Seehandel und Seeraub 180. — Fürstliche und Privatreederei im alten Orient 180. — Römische Verhältnisse 180. — Reederei und Kaufmannschaft in Griechenland und Rom 181. — Die Rechtsformen des Handels: das antike Seedarlehen 181. — Das Mittelalter 182; Schiffspartenbesitz 183. — Seedarlehen 183. — *Commenda* und *societas maris* 183. — Umsätze des mittelalterlichen Handels; der Seehandel 184. — Der Landhandel; Transportwege 185, Umsatz, Reisedauer und Verkehrsorganisation 186. — Die mittelalterliche Binnenschiffahrt 187. — Schutz des Kaufmanns: Geleit 188, Rechtsschutz (Repressalie, Proxenie, Wirtsrecht, Hanse) 189. — Kaufmännische Niederlassungen 189. — Der Markt 190.

B. Der ortsansässige Händler 191

Städtischer Ursprung des ortsansässigen Kaufmanns 191. — Stufen der Entwicklung 191. — Schwerpunkt des mittelalterlichen Handels im Detailhandel 192. — Kämpfe des ortsansässigen Händlers um das Monopol des städtischen Marktes 192, die Gleichheit der Chancen nach innen 194, den Erwerbsspielraum 194, mit den Konsumenten 195. — Entstehung des Großhändlertums 195.

C. Der Messehandel. 195

Wesen der Messe 195. — Messen der Champagne 196. — Andere Messen 197.

§ 4. Die ökonomischen Betriebsformen des Handels 198

Rechenhaftigkeit und Vergesellschaftung des Handels 198. — Positionszahlensystem, Buchführung und Handelsgesellschaft 198. — Die *commenda* als Gelegenheitsunternehmung 200. — Entstehung der dauernden Handelsbetriebsunternehmung 200. — Der Kredit und die Mittel zu seiner Sicherung: Hausgemeinschaft und Solidarhaftung 201, Sondervermögen der Handelsgesellschaft 202, Kommandite 203; hanseatische Gesellschaftsformen 203.

§ 5. Die Kaufmannsgilden 203

Wesen der Gilde 203. — Okzidentale Fremdengilden lokalen Charakters: die Hansen 204. — Ansässige Händlergilden in China und Indien 204; im Okzident 205. — Geschichte der okzidentalen Gilde 205. — Handelspolitik der Gilde, speziell der Hansa 207.

§ 6. Geld und Geldgeschichte 208

Das Geld und das Individualeigentum 208. — Funktionen des Geldes: das Geld als reines Zahlungsmittel; Binnengeld 209. — Geld als Schatzbildungsmittel und ständisches Besitzobjekt 209. — Geld als allgemeines Tauschmittel 210; seine Arten 211; deren Tarifierung 211. — Die Edelmetalle als Grundlage der Geldverfassung 212; die Münze 213. — Technik der Münzherstellung 214. — Metallwährung 214. — Entwicklung der Wertrelation: Ostasien, der alte Orient 215. — Rom und das Mittelalter 216. — Münzverschlechterung des Mittelalters 218. — Freie Prägung 219. — Zunahme der (überseeischen)

Seite

Edelmetallproduktion seit dem 16. Jahrhundert 219. — Hindernisse für die Rationalisierung des Geldwesens 220. — Die moderne Währungspolitik 221.

§ 7. Geld und Bankgeschäft im vorkapitalistischen Zeitalter 223

Eigentümlichkeiten des ältesten Bankgeschäftes 223. — Das römische Bankgeschäft 224. — Tempelbanken und staatliches Bankmonopol in der Antike 225. — Aufgaben der mittelalterlichen Bank 226. — Ihre Liquididät; die Monopolbank 228. — Der Wechsel 229. — Die Bank von England 231. — Das Bankwesen in der außereuropäischen Entwicklung: China und Indien 233.

§ 8. Der Zins in der vorkapitalistischen Periode 234

Fehlen des Zinses und Zinsverbot auf den ältesten Stufen 234. — Durchbrechung des Zinsverbotes: Naturalleihe 235. — Mittelalterliche Formen der Befriedigung des Erwerbskredits; das kirchliche Zinsverbot; der Judenkredit 235.

Viertes Kapitel. Die Entstehung des modernen Kapitalismus 238

§ 1. Begriff und Voraussetzungen des modernen Kapitalismus 238

Kapitalismus und Bedarfsdeckung 238. — Die kapitalistische Deckung der Alltagsbedürfnisse im Okzident 239. — Allgemeine Voraussetzungen des neuzeitlichen Kapitalismus 239.

§ 2. Die äußeren Tatsachen der Entwicklung des Kapitalismus 240

Die Kommerzialisierung 240. — Die Aktiengesellschaft. Kriegsanleihen 241. — Finanzierung von Handelsunternehmungen; die regulierte Gesellschaft 242. — Die großen Kolonialgesellschaften 243. — Direkte Staatsfinanzierung; budgetlose Wirtschaft und Steuerpacht 244. — Exchequer; Zweckkassensystem 245. — Monopole 246.

§ 3. Die ersten großen Spekulationskrisen 246

Spekulation und Krise 247. — Der Tulpenschwindel 247. — John Law 247. — England und die South-Sea-Company 249. — Neuere Spekulationskrisen 250. — Das Eisenzeitalter 250.

§ 4. Der freie Großhandel 251

Trennung des Großhändlers vom Detaillisten im 18. Jahrhundert; Formen des Großhandels 251. — Messe und Börse 252. — Nachrichtenorganisation und Großhandel 253. — Verkehrsorganisation und Großhandel 255.

§ 5. Die Kolonialpolitik vom 16. bis zum 18. Jahrhundert . . 256

Vermögensakkumulation durch die Ausbeutung von Kolonien 256. — Die Sklaverei 256. — Kolonialhandel und Kapitalismus 258. — Ende der kapitalistischen Ausbeutung der Kolonien 258.

§ 6. Die Entfaltung der gewerblichen Betriebstechnik . . . 259

Fabrik, Maschine und Apparat 259. — Älteste Fabriken in England 260. — Entscheidend für Rationalisierung und Mechanisierung der Arbeit die Baumwollmanufaktur 261, vor allem Kohle und Eisen 261. — Ergebnis: Loslösung der Erwerbsmöglichkeiten von den Schranken der organischen Stoffe, den organischen Schranken der Arbeit und der Tradition 262. — Die Rekrutierung der Arbeitskräfte 263. — Der Markt für die Fabrik: Heeresbedarf 264, Luxusbedarf 265, Massenbedarf 266. — Die Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts 267. — Die Erfindungen 268. — Die Eigenart des okzidentalen Kapitalismus 269. — Seine geschichtlichen Voraussetzungen 270.

§ 7. Das Bürgertum 270

Ökonomischer, politischer, ständischer Begriff des Bürgertums 270. — Die Stadt; ihre Leistungen für das gesamte Gebiet der Kultur 271. —

Seite

Allgemeine Kennzeichen der Stadt in wirtschaftlicher, militärischer und politischer Beziehung, während die Stadt als Gemeindeverband spezifisch okzidentalisch ist und auf eine revolutionäre Schwurbrüderschaft zurückgeht 272. — Die Entstehung der Stadt im Orient verhindert durch Eigentümlichkeiten der Wehrverfassung 275, und die Magie 276. — Ähnlichkeit zwischen der antiken und der mittelalterlichen Stadt 277, zwischen antiker und mittelalterlicher Demokratie 278. — Unterschiede zwischen antiker und mittelalterlicher Demokratie: die Zunft und die von ihr beherrschte Stadtwirtschaftspolitik fehlt der Antike 280, die dafür den Unterschied zwischen Landbesitzern und Landlosen aufweist 281, und umgekehrt wie die mittelalterliche Stadt mit zunehmender Ausbildung der Demokratie zunehmende Verschärfung der ständischen Unterschiede zeigt 282. — Die antike Stadt als politische Zunft mit vorwiegend militärischen Erwerbsinteressen und dem chronischen Krieg als normalem Zustand 283. — Militärischer Grund dafür maßgebend 284. — Unterschiede der städtischen Entwicklung im Süden und Norden des Okzidents 285. — Stadt und Kapitalismus: irrationaler Kapitalismus; der rationale ein Produkt des Okzidents seit dem Ausgang des Mittelalters 286. — In der Antike verschwindet die Stadtfreiheit zu gunsten des bureaukratisch organisierten Staates und des Weltreichs, die durch Leiturgie und Untertanenfronde den Kapitalismus erdrosseln 287, in der Neuzeit zu gunsten konkurrierender Nationalstaaten, die auf das Bündnis mit ihm angewiesen sind 288.

§ 8. Der rationale Staat 289

A. Der rationale Staat. — Recht und Beamtentum 289

Der rationale Staat eine Eigentümlichkeit des Okzidents 289. — Das Fachbeamtentum 290. — Das rationale Recht, sein Ursprung im römischen Recht, die Rationalisierung des Prozesses unter Mitwirkung des kanonischen Rechts 290. — Die Rezeption des römischen Rechts und der Kapitalismus 291. — Herkunft der charakteristischen Institute des Kapitalismus 292. — Formalistisches Recht und Kapitalismus 292.

B. Die Wirtschaftspolitik des rationalen Staates 293

Fiskalische Politik und Wohlfahrtspolitik als die beiden Arten staatlicher Wirtschaftspolitik vor Ausbildung des Merkantilismus 293. — Verhinderung einer planvollen Wirtschaftspolitik im Osten durch rituelle Gründe, Kaste und Sippe 294. — Der Okzident: Ansätze zu fürstlicher Wirtschaftspolitik unter den Karolingern 294. — Wirtschaftspolitik der Kirche, speziell der Klöster 294, der Kaiser und der Landesfürsten 295. — England 296.

C. Der Merkantilismus 296

Wesen und Bedeutung des Merkantilismus 296. — Sein Programm 297. — England als seine Heimat 297. — Die beiden Formen des Merkantilismus: ständisch-monopolistischer 298, nationaler 299. — Entstehung des Kapitalismus in England neben dem Merkantilismus; Kapitalismus und Puritanertum 299. — Ende des Merkantilismus 300.

§ 9. Die Entfaltung der kapitalistischen Gesinnung 300

Bevölkerungsvermehrung und Edelmetallzufuhr nicht für die Entstehung des abendländischen Kapitalismus entscheidend 300. — Äußere Bedingungen seiner Entwicklung 301. — Entscheidend das Wirtschaftsethos 302. — Geschichte des Wirtschaftsethos: am Anfang Traditionalismus, verstärkt durch materielle Interessen und Stereotypisierung des Handelns 302. — Der reine Erwerbstrieb unfähig, den Traditionalismus zu durchbrechen 303. — Der Kapitalismus entsteht notwendigerweise in einem von einer kapitalsfeindlichen Wirtschaftstheorie beherrschten Gebiet 304. — Die Wirtschaftsethik der Kirche 305. — Kein Anteil der Juden an der Entstehung des

Seite

modernen Kapitalismus 305. — Magiefeindschaft von Judentum und Christentum 307. — Überwindung der Magie durch rationale Prophetien 308, speziell durch die Plebejerreligionen Judentum und Christentum 309. — Bedeutung der Askese für methodische Lebenshaltung 311. — Umprägung der altkirchlichen Askese in innerweltlichem Sinne durch die Reformation 312. — Der protestantische Berufsbegriff und der Kapitalismus 313. — Das protestantisch-asketische Wirtschaftsethos durch die Aufklärung seines religiösen Sinnes entkleidet; gesellschaftliche Folgen dieses Vorgangs 314.

Register 316

I. Begriffliches 319. II. Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Technik 320. III. Geschichte und Geographie 337. A. Religionen, Kirchen und Weltanschauungen 337; B. Kulturkreise, Staaten, Völker 337: Primitive 337; Orient, Asien 337; Antike 339; Vorderer Orient (jüngere Perioden) 340; Okzident (mittelalterlich-neuzeitlicher) 340; Slavischer Osten 345; Europäische Kolonien und Tochterstaaten 345. IV. Personen, Familien 346. V. Historisch-Terminologisches 347.

Begriffliche Vorbemerkung.

I. Grundbegriffe.

Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, I. Teil. Tübingen 1921; außerdem A. Amonn, Objekt und Grundbegriffe d. theoret. Nationalökonomie, Wien 1912; J. B. Eßlen, Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie, in Schmollers Jahrb. XLII (1918); W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 4. Aufl. 1921, 2 Bde. München und Leipzig.

A. Wirtschaftlich nennen wir ein Handeln insoweit, als es orientiert ist an der Fürsorge für begehrte Nutzleistungen oder Chancen der Verfügung über solche [1]). Jede Art von Handeln kann wirtschaftlich orientiert sein, auch das z. B. des Künstlers, auch die Kriegführung, diese insoweit, als wirtschaftliche Zwecke und Mittel für Vorbereitung und Führung des Krieges in Betracht kommen. „Wirtschaft" im eigentlichen Sinne des Wortes jedoch ist allein die friedliche Ausübung von Verfügungsgewalt, die primär wirtschaftlich orientiert ist. Ein Merkmal der Verfügungsgewalt ist die Verfügung über die eigene Arbeitskraft. Der mit der Peitsche angetriebene Sklave ist Instrument, Wirtschaftsmittel des Herrn, wirtschaftet aber nicht selbst, ebensowenig wie der Arbeiter in der Fabrik, der dort nur rein technisches Arbeitsmittel sein kann, während er im eigenen Haushalt „wirtschaftet". Das Merkmal der Friedlichkeit ist unentbehrlich, weil zwar auch jede Art aktueller Gewaltsamkeit (Raub, Krieg, Revolution) wirtschaftlich orientiert sein mag, aber doch anderen Gesetzlichkeiten unterliegt als die auf friedliche Mittel angewiesene Fürsorge. Allerdings steht und muß hinter jeder Wirtschaft nach historischer Erfahrung Zwangsanwendung stehen — heute staatliche, in früheren

[1]) Es kommt dafür nicht ein „Sachgut" als solches in Betracht, sondern immer nur seine Verwendungsmöglichkeit als Zug-, Stoß-, Tragkraft usw. Nutzleistungen sind immer Einzelleistungen: nicht „das Pferd" als solches ist — in diesem Zusammenhang und in diesem Sinne — Gegenstand der Wirtschaft, sondern lediglich seine einzelnen Nutzleistungen. Sachliche Nutzleistungen sollen der Kürze halber „Güter", menschliche einfach „Leistungen" heißen.

Epochen oft ständische —, und auch eine sozialistische oder kommunistische Wirtschaftsordnung der Zukunft würde des Zwanges zur Durchführung ihrer Maßregeln bedürfen; aber diese Gewaltsamkeit nennen wir nicht Wirtschaften, sie ist nur Mittel wirtschaftlicher Fürsorge. Wichtig ist ferner, daß das Wirtschaften stets durch Knappheit der Mittel bedingt und an ihr orientiert ist: um den Begehr nach Nutzleistungen befriedigen zu können, müssen die in beschränkter Menge vorhandenen Mittel „bewirtschaftet" werden [1]). Daher die (keineswegs immer durchgreifende) Tendenz nach Rationalisierung des wirtschaftlichen Handelns. — Unter Wirtschaft verstehen wir also zuletzt ein einheitlich geleitetes Handeln kraft eigener Verfügungsgewalt, soweit es durch Fürsorge für Nutzleistungen und Nutzleistungschancen bestimmt wird. Die „Wirtschaftseinheit" („Wirtschaftsverband") ist dabei immer, sobald das Handeln von einem nach außen mehr oder weniger geschlossenen „Verband" besorgt wird, ein autokephaler, d. h. den leitenden Personenkreis selbst bestimmender, primär wirtschaftlich orientierter Verband, dessen Tätigkeit nicht Gelegenheitscharakter trägt, sondern kontinuierlich erfolgt. Wesentlich ist vor allem die primär wirtschaftliche Orientiertheit, die den Wirtschaftsverband als solchen charakterisiert. Im Gegensatz dazu stehen alle Verbände, die zwar in das „Wirtschaftsleben" „eingreifen", selbst jedoch nicht Wirtschaftsverbände sind, sei es, daß sie primär andere und nur nebenbei ökonomische Ziele verfolgen („wirtschaftende Verbände"), sei es, daß sie selbst gar nicht wirtschaften, sich vielmehr darauf beschränken, das wirtschaftliche Handeln anderer entweder allgemeinen Normen zu unterwerfen, „formal zu normieren" („Ordnungsverbände"), oder durch konkretes Eingreifen in dasselbe „material zu regulieren" („wirtschaftsregulierende Verbände"). Ein und derselbe Verband kann unter Umständen auch mehreren dieser Typen angehören.

B. Wirtschaftliches Handeln kann erstreben: 1. planvolle Verteilung verfügbarer Nutzleistungen a) zwischen Gegenwart und Zukunft, b) zwischen mehreren mög-

[1]) Mithin bedeutet „Wirtschaften" stets: Vergleichen verschiedener Verwendungszwecke und Auswahl unter ihnen, während das technische Denken es an sich mit der Auswahl der Mittel für einen (jeweils gegebenen) Zweck zu tun hat. (Vgl. auch A. Voigt, Technische Ökonomik, in „Wirtschaft u. Recht der Gegenwart" I, Tübingen 1912.)

lichen Verwendungsarten in der Gegenwart; 2. planvolle Be- und Herschaffung nicht genußbereiter, aber verfügbarer Güter und Leistungen („Produktion"); 3. Erwerb von Verfügungsgewalt oder Mitverfügungsgewalt über Nutzleistungen, falls diese, ob sie genußreif sind oder nicht, in der Verfügungsgewalt einer fremden Wirtschaft sich befinden. In diesem letzteren Fall sind die Mittel, wenn dem Sinn des Wirtschaftens entsprechend friedlich gehandelt wird, entweder Bildung eines wirtschaftsregulierenden Verbandes (mit den Verfügungsberechtigten) oder Tausch.

Der wirtschaftsregulierende Verband kann sein: 1. Verwaltungsverband („Planwirtschaft"). Dieser Ausdruck soll einheitliche Wirtschaftsleitung bedeuten, eine von einem Stab von Menschen planvoll geleitete Gruppe von Wirtschaftseinheiten, planvoll in bezug auf Beschaffung oder Verwendung oder Verteilung von Nutzleistungen (Beispiele bieten die „kriegswirtschaftlichen" Organisationen im Weltkrieg.) An dem Plan des Stabes orientiert sich das Handeln der am Verband beteiligten Einzelbetriebe.. 2. Regulierungsverband. Der Verband entbehrt zwar der einheitlichen Leitung aller Einzelhandlungen, bewirkt jedoch Ausschluß der wechselseitigen Konkurrenz durch Regulierung des Wirtschaftens der einzelnen angegliederten Wirtschaftsverbände. Die wesentlichsten Mittel dazu sind: Rationierung des Konsums und Rationierung der Beschaffung. Fischerei-, Weide-, Waldgenossenschaften, Zünfte sind Beispiele — durchaus nicht die einzigen — für Rationierung teils der Rohstoffe, teils auch der Absatzchancen und damit indirekt des Konsums. Hierher gehören vielfach auch die modernen „Kartelle".

Der Tausch ist entweder: 1. Gelegenheitstausch. Als solcher ist er uralt. Überschüsse werden gelegentlich ausgetauscht, aber der Schwerpunkt der Versorgung ruht in Selbsterzeugtem; oder 2. Markttausch, orientiert an der Tatsache, daß allseitig zum Tausch angeboten und ebenso allseitig nachgefragt wird, d. h. an dem Vorhandensein von Marktchancen. Wo Markttausch die Wirtschaft beherrscht, sprechen wir von Verkehrswirtschaft.

Aller Tausch beruht auf dem friedlichen Kampf des Menschen gegen den Menschen, auf Preiskampf, „Feilschen" (mit

dem Tauschpartner) und eventuell auf Konkurrenz (gegen den von gleicher Tauschabsicht Getriebenen), und strebt einem Kompromiß zu, das diesen Kampf zugunsten eines oder mehrerer Beteiligten abschließt.

Tausch kann formalrechtlich reguliert sein wie in der freien kapitalistischen Wirtschaft, oder material reguliert sein (regulierter Tausch im eigentlichen Sinne des Wortes) durch Gilden, Zünfte, monopolistische Unternehmer, Fürsten, und unter irgendwelchen, untereinander sehr verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. Hoch- oder Niedrighalten der Preise, Versorgung der Bevölkerung usw.).

Tausch kann entweder Naturaltausch oder Geldtausch sein. Erst bei letzterem ist volle Orientierung des Handelns an „Marktchancen" im Sinne der Verkehrswirtschaft technisch möglich.

C. Tauschmittel ist ein Objekt, das in typischer Art (d. h. immer wiederkehrend und massenhaft) von einem Menschenkreis in Tausch genommen wird, nur weil man mit Grund erwartet, es wieder in Tausch geben zu können. Nicht unbedingt identisch sind Tauschmittel und Zahlungsmittel. Zahlungsmittel ist zunächst nur ein typisches Mittel der Erfüllung von Leistungspflichten, also „Schulden"; aber nicht alle Schulden rühren aus Tauschgeschäften her, nicht z. B. Steuerschulden, Tributschulden, Mitgiftschulden. Nicht jedes Zahlungsmittel, das in der Wirtschaftsgeschichte auftritt, ist auch Tauschmittel gewesen; z. B. waren in Afrika Rinder Zahlungsmittel, nicht aber Tauschmittel. Nicht jedes Tauschmittel ist in der Gegend, in welcher es als solches gilt, unbeschränkt auch Zahlungsmittel. Die Mongolenkhane haben ihren Untertanen Papiergeld oktroyiert, es aber nicht als Steuerzahlungsmittel angenommen. Nicht jedes Zahlungsmittel ist Zahlungsmittel für alle Arten von Leistungen. Gewisse Goldmünzen waren in Österreich zeitweilig nur für Zollzahlungen verwendbar. Nicht jedes Tauschmittel war in der Geschichte für alle Arten von Tausch als Tauschmittel verwendbar; z. B. konnten Weiber in Afrika nicht für Muschelgeld, sondern nur für Rinder gekauft werden.

Geld ist ein Zahlungsmittel, das zugleich Tauschmittel in einem bestimmten Menschenkreis und durch Stückelung nach dem „Nennwert" derartig gestaltet ist, daß damit gerechnet werden kann. Aber diese seine technische Leistung ist nicht daran ge-

bunden, daß ihm eine bestimmte äußere Form gegeben wird. Die Hamburger Bankowährung, deren Vorbild bestimmte chinesische Einrichtungen waren, beruhte z. B. auf Depots in Silber, deren Form gleichgültig war; der darauf gezogene Wechsel aber war Geld.

Eine Wirtschaft ohne Geldgebrauch nennen wir Naturalwirtschaft, eine Wirtschaft mit Geldgebrauch Geldwirtschaft.

Naturalwirtschaft kann eine Wirtschaft sein, deren Bedarf ohne allen Tausch gedeckt wird, wie das z. B. der Grundherr durch Umlegung seines Bedarfs auf die einzelnen Bauernwirtschaften tut, oder der „Oikos", die geschlossene Hauswirtschaft [1]); doch ist sie in reiner Form immer eine seltene Ausnahme geblieben. Oder Naturaltauschwirtschaft, die zwar wirtschaftlichen Tausch, nicht aber das Geld kennt. Voll ausgebildet kommt diese Wirtschaftsform nie vor, sondern immer nur annäherungsweise. Im alten Ägypten herrschte zeitweise Geldrechnungswirtschaft mit Naturaltausch, indem Güterquantum gegen Güterquantum umgesetzt wurde, aber erst nachdem beide vorher in Geld abgeschätzt worden waren.

Geldwirtschaft ermöglicht personale und zeitliche Trennung von Abtausch und Eintausch, Befreiung von der Abgestimmtheit der sachlichen Tauschmittel aufeinander, womit erst die Möglichkeit der Marktverbreiterung, d. h. der Verbreiterung der Marktchancen, geschaffen ist; Emanzipation des wirtschaftlichen Handelns von der Augenblickslage, indem von jetzt an auf künftige Marktlagen spekuliert werden kann, was wieder erst durch die Abschätzung sowohl der Abtausch- wie der Eintauschchancen in Geld (durch Geldrechnung) ermöglicht wird. Diese Funktion des Geldes, die Rechnung möglich zu machen, einen Generalnenner herzustellen, auf welchen alle Güter bezogen werden können, ist von größter Bedeutung; denn dadurch erst ist die Voraussetzung für die rechnerische Rationalität des Handelns gegeben, ist „Rechenhaftigkeit" denkbar geworden. Sie ermöglicht es der „Erwerbswirtschaft", sich ausschließlich an Marktchancen zu

---

[1]) Vgl. unten.

orientieren, wie dem „Haushalt", seinen „Wirtschaftsplan" über die Verwendung zur Verfügung stehender Geldbeträge nach Maßgabe des „Grenznutzens" dieser Beträge vorzunehmen.

D. Die beiden Grundtypen aller Wirtschaft sind Haushalt und Erwerb, die zwar durch Übergangsstufen miteinander verbunden, in ihrer reinen Form aber begriffliche Gegensätze sind. Haushalt bedeutet ein Wirtschaften, das an der Deckung des eigenen Bedarfs orientiert ist, sei es des Bedarfs eines Staates, eines Individuums oder eines Konsumvereins. Erwerb dagegen heißt Orientierung an Gewinnchancen, und zwar an Tauschgewinnchancen. Die Kategorien des Haushalts sind, sobald Geldwirtschaft besteht, Vermögen und Einkommen. Allerdings kann man auch von Naturaleinkommen und Naturalbesitz sprechen. Aber auf einen Generalnenner gelangen Einkommen und Vermögen erst, wenn sie in Geld abgeschätzt werden können, und von Vermögen als Einheit kann man überhaupt erst auf dem Boden geldwirtschaftlich orientierter Verkehrswirtschaft sprechen. In diesem Sinn bedeutet dann Einkommen die Chance, daß bestimmte, in Geld einschätzbare Güterquantitäten während einer gewissen Periode verfügbar sind, Vermögen dagegen geldwerten Güterbesitz, der dem Haushalt zu dauerndem Gebrauch oder zur Einkommensschaffung zur Verfügung steht. Endlich bedeutet Unternehmen eine Erwerbswirtschaft, die sich an Marktchancen orientiert, um Tauschgewinn zu machen. Ein Unternehmen in diesem Sinn kann ein Gelegenheitsunternehmen sein, z. B. eine einzelne Seefahrt — aus solcher ist die frühmittelalterliche Form kapitalistischer Vergesellschaftung, die *commenda*, hervorgegangen —, oder ein kontinuierlicher Betrieb. Jedes Unternehmen ist an der Rentabilität orientiert, d. h. daran, daß ein Überschuß über den Geldschätzungswert der für das Unternehmen verwendeten Mittel erzielt wird, und es arbeitet mit Kapitalsrechnung, d. h. rechnet durch Bilanz ab, im Hinblick auf welche alle einzelnen Maßregeln zum Gegenstand der Kalkulation, d. h. der Berechnung von Tauschgewinnchancen, werden. Kapitalsrechnung bedeutet, daß Güter nach ihrem Geldschätzungswert in ein Unternehmen eingebracht und daß nach Beendigung des Unternehmens oder am Schlusse einer Wirtschaftsperiode (durch Vergleich des Anfangs- mit dem Endwert des Kapitals) Gewinn oder Verlust in Geld festgestellt wird.

Sobald sie universell geworden ist, orientieren sich an ihr und damit an den Marktchancen Gütertausch und Produktion.

Haushaltung und Erwerbswirtschaft sind heute getrennt und vollziehen sich in getrennt kontinuierlichem Handeln. Noch im 14. und 15. Jahrhundert, z. B. im Hause der Medici [1]), war diese Trennung nicht vorhanden. Heute ist sie Gesetz, und zwar sind Haushalt und Geschäftsbetrieb nicht nur äußerlich getrennt — dies war z. B. auch bei den Veziren des arabischen Reiches der Fall —, sondern entscheidend ist die buch-, d. h. rechnungsmäßige Trennung. Erst was sich unter dem Bilanzstrich als Gewinn ergibt, fließt den einzelnen Haushaltungen zu, sowohl bei der Unternehmung eines einzelnen wie bei der Aktiengesellschaft. Die Erwerbswirtschaft wirtschaftet grundsätzlich anders als der Haushalt, indem sie nicht, wie dieser, am Grenznutzen, sondern an der Rentabilität sich orientiert (die ihrerseits wieder zuletzt auch von der Grenznutzenkonstellation bei den letzten Konsumenten abhängig ist). Somit ist Geldrechnung in der Hauswirtschaft wie im Erwerbsbetrieb schließlich von Marktchancen, d. h. dem friedlichen Kampf des Menschen mit dem Menschen, abhängig. Geld ist folglich kein harmloser Maßstab wie irgendein anderes Meßinstrument, sondern der Geldpreis, in dem geschätzt wird, ist ein Kompromiß aus Kampfchancen auf dem Markte, so daß der Schätzungsmaßstab, ohne den die Kapitalsrechnung nicht leben kann, nur aus dem Kampf des Menschen mit dem Menschen auf dem Markt gewonnen wird. Daraus ergibt sich die „formale" Rationalität der Geldwirtschaft im Vergleich zu jeder „naturalen" (sei es Eigen-, sei es Tausch-) Wirtschaft. Sie bedeutet die höchstmögliche „Rechenhaftigkeit", die vollendetste Berechenbarkeit aller bereits verwirklichten oder in Zukunft erwarteten Gewinn- und Verlustchancen. Die formal rationale Leistung der Kapitalsrechnung läßt sich durch keine irgendwie andersgeartete Rechnungsmethode ersetzen, auch nicht durch eine noch so entwickelte Naturalrechnung mit „universeller Statistik" an Stelle der Kalkulation, wie sie von sozialistischer Seite vorgeschlagen worden ist. Wenn die Kapitalsrechnung beseitigt werden soll, so kann das rationellerweise nur durch Auffindung eines technischen Mittels geschehen, das imstande ist, einen ebenso brauchbaren Generalnenner abzugeben wie das Geld bzw. der Geldpreis.

[1]) Vgl. unten.

II. Typen der wirtschaftlichen Leistungsgliederung.

Grundtatsache des heutigen (wie jedes „entwickelten") Wirtschaftslebens ist die Berufsgliederung, die Differenzierung der Menschen nach Berufen.

Beruf im Sinne der Wirtschaftswissenschaft ist der kontinuierliche Vollzug von Leistungen durch eine Person als Grundlage entweder von Versorgung oder Erwerb. Er kann ausgeübt werden innerhalb eines Verbandes (Grundherrschaft, Dorf, Stadt) oder für den Tausch auf dem Markt (Arbeitsmarkt, Gütermarkt). Die Berufsgliederung ist nicht immer vorhanden gewesen, jedenfalls nicht im heutigen Umfang.

Wirtschaftlich angesehen, können menschliche Leistungen entweder disponierende oder ausführende sein. Letztere nennen wir „Arbeit", erstere Disposition über Arbeit. Die Art der Disposition über Arbeit ist verschieden; sie läßt sich technisch einteilen je nach der Art der Verteilung der einzelnen Leistungen (innerhalb einer Wirtschaft) auf die einzelnen Arbeiter und deren Verhältnis zueinander; und ökonomisch je nach der Art der Verteilung der Leistungen auf verschiedene Wirtschaften und deren Beziehungen zueinander [1]).

A. Die Möglichkeiten der technischen Verteilung und Verbindung der Arbeitsleistungen („Arbeitsteilung" und „Arbeitsvereinigung") können unterschieden werden je nach der Art der Leistungen, die ein Einzelner in seiner Person vereinigt; je nach der Art des Zusammenwirkens mehrerer Personen; je nach der Art des Zusammenwirkens des Arbeiters (der Arbeiter) mit sachlichen Beschaffungs- (Produktions-, Transport-, Bedarfs-) mitteln [2]).

1. Die Leistung beim einzelnen Arbeiter kann bei technischer Spezialisierung sein: Kombination, indem der-

[1]) Ersteres ist auch innerhalb eines fürstlichen Haushalts, einer Fabrik der Fall, wo die einzelnen Leistungen unter den einzelnen Arbeitern spezialisiert, aber nicht auf verschiedene Wirtschaften verteilt sind. Für letzteres bietet der Verlag, dessen Organisation in der Textilindustrie gerade in der Verteilung der (in ihrem Endresultat zu kombinierenden) Leistungen auf verschiedene Wirtschaften beruht, ein Beispiel.

[2]) Vgl. auch K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, I. Bd., 14. und 16. Aufl., Tübingen 1922; E. Durkheim, De la division du travail social. Paris 1893.

selbe Arbeiter qualitativ verschiedenartige Leistungen vollbringt (z. B. landwirtschaftliche Arbeit und gewerbliche Nebenarbeit, landwirtschaftliche Arbeit und Wanderarbeit); oder Differenzierung, bei der qualitativ verschiedene Leistungen durch verschiedene Personen dargeboten werden. Diese wiederum kann erfolgen entweder als „Leistungsspezifizierung", je nach der Art des Endresultates differenziert (so beim mittelalterlichen Handwerk), oder als Spezialisierung auf komplementäre Leistungen, d. h. Zerschlagung der einheitlichen Leistung in einander ergänzende Leistungsteile, wie in der modernen Fabrik („Arbeitszerlegung").

2. Die Verbindung verschiedener Leistungen zu einem Ganzen soll entweder „Leistungshäufung" oder „Leistungsverbindung" heißen, je nachdem gleichartige oder qualitativ verschiedene Leistungen zur Herbeiführung eines und desselben Erfolges verbunden werden. In beiden Fällen haben wir es mit der technischen Ordnung, sei es „parallel", d. h. unabhängig voneinander ablaufender, sei es solcher Leistungen zu tun, die zu einer technisch-einheitlichen Gesamtleistung vergesellschaftet sind [1]).

3. Bei der Scheidung nach der Art der Verbindung mit sachlichen Beschafffungsmitteln (Produktionsmitteln) gibt es reine Dienstleistungen, dann aber Leistungen durch Herstellung, Anbringung oder Transport von Sachgütern. Jede Bearbeitung von Sachgütern setzt in der Regel sowohl „Anlagen" (naturgegebene oder mechanisierte Kraftanlagen, wenigstens aber Arbeitsanlagen, z. B. Werkstätten) voraus, als auch Arbeitsmittel: Werkzeuge, Apparate, Maschinen. Werkzeuge sind solche Hilfsmittel der Arbeit, die den organischen Leistungen des Menschen angepaßt sind. Im Gegensatz dazu wollen wir als Apparate die Arbeitsmittel bezeichnen, die vom Menschen „bedient" werden, denen er seine Leistung mithin anpassen muß. Schließlich sind Maschinen mechanisierte, d. h. selbsttätige Apparate („Automaten" im vollendeten Fall). Die Bedeutung der Apparate liegt nicht nur in ihrer spezifischen Leistungsfähigkeit, die unabhängig von organischen Arbeits-

---

[1]) Für Vergesellschaftung der Leistungen bietet bei Arbeitshäufung das gemeinschaftliche Tragen oder Ziehen großer Lasten durch mehrere Personen, bei Arbeitsverbindung etwa ein Orchester Beispiele.

bedingungen ist, sondern daneben, was für die rational an der Kapitalsrechnung orientierte Wirtschaft außerordentlich wichtig ist, in der Berechenbarkeit ihrer Leistungen. Gebunden ist die Verwendung der mechanisierten Arbeitsapparate an die Voraussetzung eines ökonomisch wirksamen, d. h. kaufkräftigen Massenbedarfs; nur wo ein solcher vorhanden ist, können sie rentabel verwendet werden.

B. Die ökonomischen Möglichkeiten bei der Disposition über den Arbeitsprozeß sind verschieden, je nach der Art der Verteilung der Leistungen auf gesonderte Wirtschaften, und je nach der Art, wie die einzelnen ökonomischen Chancen appropriiert sind, d. h. die Eigentumsordnung gestaltet ist [1]).

Die Verhältnisse bei der ökonomischen Art der Leistungsverbindung und Leistungsverteilung liegen ähnlich wie bei der technischen. Es kann 1. Leistungsverbindung innerhalb einer Einheitswirtschaft mit technischer Spezialisierung und technischer Kombination stattfinden. Diese Einheitswirtschaft kann entweder ein Haushalt sein, und zwar ein Großhaushalt (so die Hauskommunion der Südslaven, die Zadruga, die gelegentlich nach außen tauscht, im übrigen aber in ihrem Inneren technisch spezialisiert ist), oder eine Erwerbswirtschaft (Beispiele: eine Fabrik, die als Einheitswirtschaft innerhalb ihrer selbst Leistungsspezialisierung und Leistungsverbindung kennt; oder über ihr ein „gemischtes Werk", das etwa Kohlenbergbau und Eisenbearbeitung miteinander verbindet; oder ein Trust, d. h. eine von Finanzmonopolisten mehr oder minder einheitlich geleitete Kombination verschiedener, nur durch Erwerbsinteressen miteinander verbundener Wirtschaften). Oder aber es kann 2. zu spezialisierter Leistungsverteilung zwischen mehreren, mehr oder weniger autonomen Wirtschaften kommen. Dabei kann entweder volle wirtschaftliche Autonomie der einzelnen Wirtschaften bestehen, d. h. Spezialisierung der Leistungen zwischen völlig autonomen Wirtschaften — in typischer Weise in der Verkehrswirtschaft des 19. Jahrhunderts —, oder partielle Hetero-

---

[1]) Z. B. kommt es darauf an, ob die Arbeitsstelle den Arbeitern erblich gehört, ob sie kündbar oder lebenslänglich angestellt sind, ob die sachlichen Beschaffungsmittel appropriiert sind und wem usw.

nomie, indem die einzelnen Wirtschaften zwar in vielen Fragen autonom sind, aber ihr wirtschaftliches Handeln an der Ordnung eines ihnen übergeordneten Verbandes orientieren. Für diesen wiederum sind verschiedene Möglichkeiten vorhanden, je nachdem er haushaltsmäßigen oder erwerbswirtschaftlichen Charakter trägt. Im ersteren Falle wirtschaftet er unter dem Gesichtspunkt der Befriedigung der Bedürfnisse seiner Mitglieder. Seine Organisation kann dann genossenschaftlich aufgebaut sein, wie beim indischen Dorf, dessen Handwerker nicht autonom, sondern mit Land beliehene Angestellte der Dorfgenossenschaft sind und ihre Arbeiten gratis oder gegen eine pauschale Entschädigung zu leisten haben (demiurgische Wirtschaft), oder herrschaftlich, wie in der mittelalterlichen Grundherrschaft, bei welcher der Herr über bestimmte Leistungen von im übrigen selbständigen Wirtschaften verfügt, neben denen als überragender Haushalt das Herrenhaus steht. Ist dagegen der übergeordnete Verband Erwerbswirtschaft, so kann der Charakter der Leistungsverbindung wieder genossenschaftlich oder herrschaftlich sein, genossenschaftlich innerhalb eines Kartells (im weiteren Sinne des Wortes), herrschaftlich, wenn die Erwerbswirtschaft eines Herrn, z. B. des Verlegers, über den Wirtschaften der hausindustriell abhängigen Bauern oder Handwerker steht.

C. Appropriation, d. h. Eigentumsordnung und -form.

Eigentum im Sinne der Wirtschaftswissenschaft ist nicht identisch mit dem juristischen Begriff. Für die Wirtschaftswissenschaft ist Eigentum z. B. auch eine Kundschaft, die erblich, veräußerlich, teilbar ist, wie sie denn tatsächlich z. B. das indische Recht als Gegenstand des Eigentums auffaßt.

Appropriiert, d. h. Gegenstand der Eigentumsordnung, können sein: Arbeitsgelegenheiten, d. h. Arbeitsstellen und die daran geknüpften Erwerbschancen; sachliche Beschaffungsmittel; leitende Stellen, z. B. Unternehmerstellen.

1. Bei der Appropriation der Arbeitsstellen sind die möglichen Extreme: Fehlen jeder Appropriation der Arbeitsstelle: der einzelne verkauft seine Arbeitskraft frei, es besteht also freier Arbeitsmarkt einerseits, Appropriation der Person des

Arbeiters, der damit zum unfreien Arbeiter oder Sklaven wird, an die Arbeitsstelle, d. h. an einen Besitzer als Objekt, andererseits. In diesem zweiten Falle sind die Möglichkeiten: haushaltsmäßige Verwendung unfreier Arbeit (so in Westeuropa bis ins 16. Jahrhundert); Nutzung der unfreien Arbeit als Rentenquelle (so in der Antike: der Herr gibt dem Sklaven Arbeits- und Erwerbsfreiheit und legt ihm dafür einen Leihzins auf); Nutzung der unfreien Arbeit als Arbeitskraft (karthagische und römische Plantage, Negerplantagen der Vereinigten Staaten). Zwischen diesen Extremen liegen eine Menge von Übergangsstufen. Endlich kann Appropriation der Arbeitsstelle an die Arbeiter erfolgen, und zwar entweder an die einzelnen Arbeiter oder (als Regel) an einen Verband (regulierter Arbeiterverband). Dieser kann verschiedene Grade der Geschlossenheit aufweisen. Er kann die einzelnen Arbeitsstellen je nach der Art der Regulierung der Leistungen und Chancen, die er verlangt, an die einzelnen Arbeiter in verschiedenem Grade weiter appropriieren, wobei der extreme Fall erbliche Appropriation ist (z. B. Handwerkerstellen in den indischen Kasten, Ämter an einem Fürstenhof, bäuerliche Stellen innerhalb der Grundherrschaft), das Minimum der Ausschluß der jederzeitigen Entlaßbarkeit (das moderne Betriebsrätesystem kann den Anfang eines „Rechts" des Fabrikarbeiters an die Arbeitsstelle bedeuten). Außer der Arbeitsstelle kann der Verband noch regulieren: den Arbeitsprozeß (z. B. Verbot der Lehrlingszüchterei in der mittelalterlichen Zunft); die Arbeitsqualität (z. B. in der westfälischen Leinenweberei bis weit ins 19. Jahrhundert); das Entgelt (Preistaxen, meist Mindestpreise für Ausschluß der Konkurrenz); den Verwertungsbetrieb (der Kehrbezirk der Schornsteinfeger). Auch von diesem Extrem führen zahlreiche Zwischenstufen bis zum völligen Verzicht auf Regulierung der Leistungspflicht und der Chancen.

2. Die Appropriation der sachlichen Beschaffungsmittel kann erfolgen:

a) An die Arbeiter, sowohl an die einzelnen wie an einen Verband. Die Einzelappropriation wirkt verschieden, je nachdem die Benutzung dieser Beschaffungsmittel haushaltungsmäßig für den eigenen Bedarf oder (speziell beim typischen Kleinkapitalismus) erwerbsmäßig für den Markt er-

folgt. Die Verbandsappropriation kann anteilsmäßig oder kommunistisch vorgenommen werden, je nachdem über den Ertrag der Nutzung abgerechnet wird oder gemeinsame Nutzung erfolgt; regelmäßig findet Vermengung beider Systeme statt. Die Nutzung kann auch in diesem Fall wieder haushaltungsmäßig oder erwerbsmäßig geschehen (haushaltsmäßig in kommunistischer Form im russischen „Mir", mit anteilsmäßiger Appropriation in der altdeutschen Agrarverfassung; erwerbsmäßig im russischen Artiel, der den Arbeitern die Produktionsmittel appropriieren wollte) [1]).

b) Die Appropriation kann auch an einen Besitzer erfolgen, der nicht identisch mit dem Arbeiter ist; dann tritt Trennung des Arbeiters von den Beschaffungsmitteln ein. Auch hier ergeben sich Verschiedenheiten je nach der Art der Verwertung des appropriierten Beschaffungsmittels durch den Besitzer. Er kann sie α) patrimonial im eigenen Haushalt verwenden (Großwirtschaft des ägyptischen Pharao im Neuen Reich, der Eigentümer des gesamten Grund und Bodens mit Ausnahme der Tempelgüter war); β) umgekehrt werden die appropriierten Beschaffungsmittel erwerbsmäßig in eigener Unternehmung als Kapitalsgüter verwendet (kapitalistische Unternehmung auf der Basis der Appropriation von Beschaffungsmitteln); γ) endlich ist Verwertung durch Verleihung möglich, die an Haushaltungen erfolgen kann (z. B. durch den antiken Grundherrn an seine Kolonen), oder an Personen, die damit Erwerbszwecke verfolgen, wobei wiederum denkbar ist, daß sie als für die Person des Entleihers bestimmte Arbeitsmittel diesem selbst überlassen werden (z. B. Inventar an den Kleinpächter, *peculium* an den Sklaven) oder einem Unternehmer zu kapitalistischer Verwertung; in diesem Falle kommt es zu Trennung von Besitzer und Unternehmer.

3. Außer der Appropriation von Arbeitsstellen und sachlichen Arbeitsmitteln kann auch Appropriation leitender Stellen stattfinden. Sie geht regelmäßig mit der Trennung des Arbeiters von den Beschaffungsmitteln Hand in Hand, deren

---

[1]) Womit aber das Erwerbsprinzip nicht ausgeschaltet war: also ein Sozialismus, der eine neue Klasse von Eigentümern an Stelle der bisherigen setzte.

wenn auch nur leihweiser Besitz umgekehrt die Unternehmerfunktion schafft. Appropriierung auch der Arbeiter (Sklaverei) kann hinzutreten.

Die in bezug auf das Verhältnis von Besitzer und Leiter der Unternehmung gegebenen Möglichkeiten sind: Trennung — Identität der Persönlichkeiten. In ersterem Falle können die Besitzer entweder Vermögensinteressenten sein, die ihren Besitz haushaltsmäßig zu verwerten suchen — der Typus dafür ist der moderne „Rentner" —, oder Erwerbsinteressenten, wie etwa Banken, die einen Teil ihrer verfügbaren Mittel in Industrieunternehmungen anlegen.

In jedem Fall aber ist folgendes die Konsequenz der Appropriation der leitenden Stellen an die Besitzer: Trennung von Haushalt und Erwerbsbetrieb; sie ist ein Charakteristikum der modernen Wirtschaftsverfassung und wird sogar vom Gesetz erzwungen. Maßgebend für den Erwerbsbetrieb ist dabei seine Orientierung an dem Rentabilitätsprinzip. Aber das Vorhandensein der Appropriation der Beschaffungsmittel neben dem Funktionieren des Erwerbsbetriebs hat zur Folge, daß persönliche Vermögensinteressen, also (gemessen an dem Erwerbsbetriebsinteresse) Interessen irrationaler Art, bei der Gebarung des Erwerbsbetriebs mitsprechen. In besonderem Maße tritt dies da ein, wo Trennung von Unternehmer und Besitzer stattfindet, weil dann die appropriierten Beschaffungsmittel Gegenstand privater Spekulation werden können, oder auch Gegenstand einer spekulativen Bank- und Trustpolitik, so daß hier abermals irrationale Einflüsse geltend werden, wenn auch solche erwerbswirtschaftlich-spekulativer Natur.

III. Charakter der Wirtschaftsgeschichte.

Aus den bisherigen Darlegungen ergeben sich eine Reihe von Folgerungen für die Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. Sie hat zunächst die jeweilige Art der Leistungsverteilung und -verbindung zu erforschen. Ihre erste Frage lautet: Wie sind die wirtschaftlichen Leistungen in einer gegebenen Epoche verteilt, spezialisiert, kombiniert gewesen, und zwar technisch, ökonomisch, endlich mit Rücksicht auf die und in Verbindung mit der Eigentumsordnung? Nach dieser Frage, die zugleich das

Problem der „Klassen" und überhaupt des Gesellschaftsaufbaus aufrollt, muß die andere gestellt werden: handelt es sich dabei um haushalts- oder erwerbsmäßige Nutzung der appropriierten Leistungen und Chancen? Damit ist das dritte Problem gegeben, das des Verhältnisses von Rationalität und Irrationalität im Wirtschaftsleben. Die heutige Wirtschaftsverfassung ist namentlich dank des Durchdringens der Buchführung in hohem Grade rationalisiert, und in gewissem Sinn und in gewissen Grenzen ist die gesamte Wirtschaftsgeschichte die Geschichte des heute zum Siege gelangten ökonomischen, auf Rechnung aufgebauten Rationalismus.

In früheren Perioden ist der Grad des wirtschaftlichen Rationalismus verschieden. Am Anfang steht der Traditionalismus, das Haften am Althergebrachten, das überkommene Gepflogenheiten erhält und auf andere Epochen überträgt, auch wenn sie ihre ursprüngliche Bedeutung längst eingebüßt haben. Nur langsam ist dieser Zustand überwunden worden. Daher hat die Wirtschaftsgeschichte auch mit Elementen außerökonomischer Art zu rechnen. Zu diesen gehören: magische und religiöse Momente — das Streben nach Heilsgütern; politische — das Streben nach Macht; ständische Interessen — das Streben nach Ehre.

Heute ist die Wirtschaft, soweit sie Erwerbswirtschaft ist, prinzipiell ökonomisch autonom, nur auf wirtschaftliche Gesichtspunkte eingestellt und in hohem Grade rechnerisch rational. Aber immer noch ragen starke materiale Irrationalitäten in diese formale Rationalität hinein, gegeben vor allem durch die Einkommensverteilung, die unter Umständen eine (vom Standpunkt z. B. material „bestmöglicher Güterversorgung" aus gesehen) material irrationelle Verteilung der Güter herbeiführt, ferner durch Haushalts- und spekulative Interessen, die, vom Standpunkt des Erwerbsbetriebs aus gesehen, irrationaler Natur sind. Doch ist die Wirtschaft nicht das einzige Kulturgebiet, auf dem sich dieser Kampf der formalen mit der materialen Rationalität abspielt. Auch das Rechtsleben kennt ihn in dem Streit zwischen formaler Rechtsanwendung und materialem Gerechtigkeitsgefühl [1]).

[1]) Der Kampf Friedrichs des Großen mit seinen Juristen entstand dadurch, daß ihr Formalismus seine von dem Gesichtspunkt der Ersprießlichkeit (im Sinne der Verwaltung und des allgemeinen Nutzens) diktierten Entscheidungen anfocht.

(Nicht anders ist es in der Kunst: der Gegensatz zwischen „klassischer" und nicht-klassischer Kunst beruht letzten Endes auf dem Widerstreit, in den das materiale Ausdrucksbedürfnis mit den formalen Ausdrucksmitteln gerät.)

Endlich muß noch betont werden, daß Wirtschaftsgeschichte (und vollends die Geschichte der „Klassenkämpfe") nicht, wie die materialistische Geschichtsauffassung glauben machen will, identisch mit der Geschichte der gesamten Kultur überhaupt ist. Diese ist nicht ein Ausfluß, nicht lediglich eine Funktion jener; vielmehr stellt die Wirtschaftsgeschichte nur einen Unterbau dar, ohne dessen Kenntnis allerdings die fruchtbare Erforschung irgendeines der großen Gebiete der Kultur nicht denkbar ist.

Bibliographische Hilfsmittel und allgemeine Darstellungen.

P. Herre, Quellenkunde zur Weltgeschichte, Leipzig 1910.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 8. Aufl., hrsg. von P. Herre, Leipzig 1912.

G. Monod, Bibliographie de l'histoire de France, depuis les origines jusqu'en 1789, Paris 1888.

Ch. Gross, The sources and literature of English history from the earliest times to about 1485, 2. Aufl., London 1915.

Die bibliographischen Abschnitte in The Cambridge modern history, 13 Bde., Cambridge 1907—1912 und The Cambridge mediaeval history, Cambridge 1911 ff. (bis jetzt 3 Bände, bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts). — Bibliographische Angaben ferner in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Joh. Conrad, Ludw. Elster, Wilh. Lexis, Edg. Loening, 3. Aufl., 8 Bde., Jena 1909—1911, 4. Aufl., hrsg. von L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser, Jena 1921 ff., in dem Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsg. von L. Elster, 2 Bde., Jena 1911. — Umfassende kritische Übersichten über die Literatur bei W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 4. Aufl., 2 Bde., München und Leipzig 1922.

Bibliographie der Sozialwissenschaften, Bd. 1—14, Dresden, Berlin 1905—1918; fortgesetzt als Sozialwissenschaftliches Literaturblatt, Berlin 1922 ff.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegr. von B. Hildebrand, fortges. von J. Conrad, herausg. von L. Elster, Jena 1863 ff.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung nnd Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hrsg. von F. v. Holtzendorff und L. Brentano, dann von G. Schmoller, jetzt von H. Schumacher und A. Spiethoff, München und Leipzig 1877 ff.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, begr. von W. Sombart, M. Weber und E. Jaffé, jetzt hrsg. von Jos. Schumpeter, Alfr. Weber und E. Lederer, Tübingen 1904 ff., als Band 19—31 des Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, hrsg. von H. Braun, Tübingen 1888 ff.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, C. Grünberg, L. M. Hartmann

und E. Szanto, 7 Bände, Freiburg, Berlin 1893—1900. — Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausg. von St. Bauer, G. von Below, L. M. Hartmann und K. Kaser, Leipzig 1903 ff.

W. Cunningham, An Essay on western civilisation in its economic aspects, 2 Bde., Cambridge 1898—1900.

Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, 1.—5. Bd., Stuttgart 1884—1903, 3. Aufl., Stuttgart und Berlin 1910 ff.

O. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1918.

K. J. Beloch, Griechische Geschichte, 3 Bde., Straßburg 1893—1904, 2. Aufl. das. 1912 ff.

M. Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Aus dem Russischen übersetzt von L. Motzkin, A. Scholz, M. B. Kupperberg und A. Stein, 7 Bde., Berlin 1901—1914.

H. Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 3. Aufl., Leipzig, Berlin 1921.

G. Vicomte d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général 1200—1800, 6 Bde., Paris 1886—1920.

K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., Leipzig 1879—1901, 1. Bd. in 2. Aufl. 1909.

K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 4 Bde. Leipzig 1886.

R. Kötzschke, Grundzüge der deuschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, 2. Aufl., Leipzig und Berlin 1921.

É. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, 2. Aufl., 2 Bde., Paris 1900—1901.

W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde. (bis 16. Jahrh.), Leipzig 1896.

G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd., Jena 1918.

W. Cunningham, The growth of English industry and commerce during the early and middle ages, 5. Aufl., 2 Bde., Cambridge 1910.

Derselbe, The growth of English industry and commerce in modern times, 4. Aufl., 2. Bde., Cambridge 1907.

Th. Rogers, Six centuries of works and wages. The history of English labour. London 1901.

T. Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan. Stuttgart 1900.

N. Ping-Hua Lee, The economic history of China, Newyork 1921.

M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriß der Sozialökonomik, III. Abt.), Tübingen 1922.

Erstes Kapitel.

Haushalt, Sippe, Dorf und Grundherrschaft (Agrarverfassung).

A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 4 Bde., Berlin 1896. (Vgl. zur Kritik G. F. Knapp, Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen, in: Grundherrschaft und Rittergut, 101 ff.)

M. Weber, Art. „Agrargeschichte, Altertum" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., I, 52 ff., Jena 1909.

§ 1. Die Agrarverfassungen und das Problem des Agrarkommunismus[1]).

Fassen wir zunächst die national-deutsche Agrarverfassung ins Auge, wie sie sich uns im 18. Jahrhundert darstellt, um von ihr aus später zu älteren, von den Quellen

[1]) Der Gedanke eines primär am Anfang aller Entwicklung stehenden Agrarkommunismus ist zuerst durch die Forschungen über die älteste germanische Wirtschaftsverfassung nahegelegt worden. G. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (Neues staatsbürgerliches Magazin III [1835] und VI [1837], wiederholt in den „Agrarhistorischen Abhandlungen", 2 Bde., Leipzig 1880—1884), dann G. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854, haben zunächst die Anschauung von der ältesten germanischen Feldgemeinschaft begründet, die dann so ziemlich Gemeingut der Wissenschaft geworden ist (vgl. z. B. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1906, R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Leipzig 1919). Analogien zur ältesten deutschen Agrarverfassung, wie sie sich teils in der russischen, teils in Asien, namentlich in Indien fanden (vgl. bes. W. Roscher, Haben unsere deutschen Vorfahren zu Tacitus' Zeit ihre Landwirtschaft nach dem Dreifeldersysteme getrieben? Leipziger Sitzungsberichte X, 1858; A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands, 3 Bde., Hannover 1847—1852; H. Maine, Village-Communities in the East and West, London 1871), haben schließlich zu der Vorstellung einer regelmäßig im Anfang jeder Entwicklung stehenden Feldgemeinschaft geführt, wie sie besonders durch E. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874 (deutsch von K. Bücher unter dem Titel „Das Ureigentum", Leipzig 1879) begründet worden ist. Neuerdings hat jedoch eine starke Strömung eingesetzt, die schon für die ältesten uns erreichbaren Perioden, sei es der germanischen, sei es jeder anderen Wirtschaft, Privateigentum am Lande und grund-

dürftig oder schlecht beleuchteten Verhältnissen aufzusteigen, so müssen wir uns auf das ursprünglich von Deutschen besiedelte Gebiet beschränken. Somit scheidet aus: das ehemals slavische Gebiet östlich von Elbe und Saale, das ehemals römische jenseits des Limes, also das Rheingebiet, Hessen und überhaupt Süddeutschland südlich einer Linie, die sich (ungefähr) von der hessischen Grenze bis in die Nähe von Regensburg ziehen läßt, endlich die ursprünglich von Kelten besiedelten Teile links der Weser.

Die Siedelung in diesem Gebiet ursprünglich germanischer Niederlassung ist dorfweise, nicht in Einzelhöfen. Verbindende Wege zwischen den Dörfern fehlen ursprünglich ganz, da jedes Dorf wirtschaftlich selbständig für sich dasteht und kein Bedürfnis nach Verbindung mit den Nachbarn hat. Auch später sind die Wege nicht rational angelegt, sondern werden nach Bedürfnis ausgetreten und verschwinden von einem Jahr zum anderen wieder, bis allmählich im Laufe der Jahrhunderte

---

herrschaftliche Entwicklung annimmt; vgl. W. Denman-Ross, The theory of the village community, Cambridge 1880; Derselbe, The early history of landholding among the Germans, Boston 1883; F. Seebohm, The English village community, London 1883, 4. Aufl. 1890, deutsch von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885; L. Dargun, Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigentums, Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft V (1884); N.-D. Fustel de Coulanges, Le problème des origines de la propriété foncière, Revue des questions historiques XLV (1889), wiederholt in: Questions historiques, Paris 1893; ders., Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, 2. Bd., 3. Aufl., Paris 1912; F. W. Maitland, The survival of archaic communities, Law Quarterly Review IX (1893), wiederholt in: Collected papers, 2. Bd., Cambridge 1911; W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896 (vgl. G. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897); R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den primitiven wirtschaftlichen Kulturstufen, 2. Aufl., Jena 1907; A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl d. Gr., 2 Bde., Wien 1918—1920. — Zur Orientierung über Entstehung und Verlauf der Kontroverse: F. Rachfahl, Zur Geschichte des Grundeigentums (Jahrbb. f. Nationalökonomie und Statistik LXXIV [1900]); G. v. Below, Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920. Speziell zum Streit über die älteste deutsche Agrarverfassung, einstweilen abschließend: M. Weber, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Socialverfassung, Jahrbb. f. Nationalökonomie und Statistik LXXXIII (1904).

eine Wegeservitut entsteht, die auf den einzelnen Grundstücken liegt. Die heutige Generalstabskarte dieses Gebietes gewährt daher den Anblick eines unregelmäßigen Netzes, dessen Knoten die Dörfer sind.

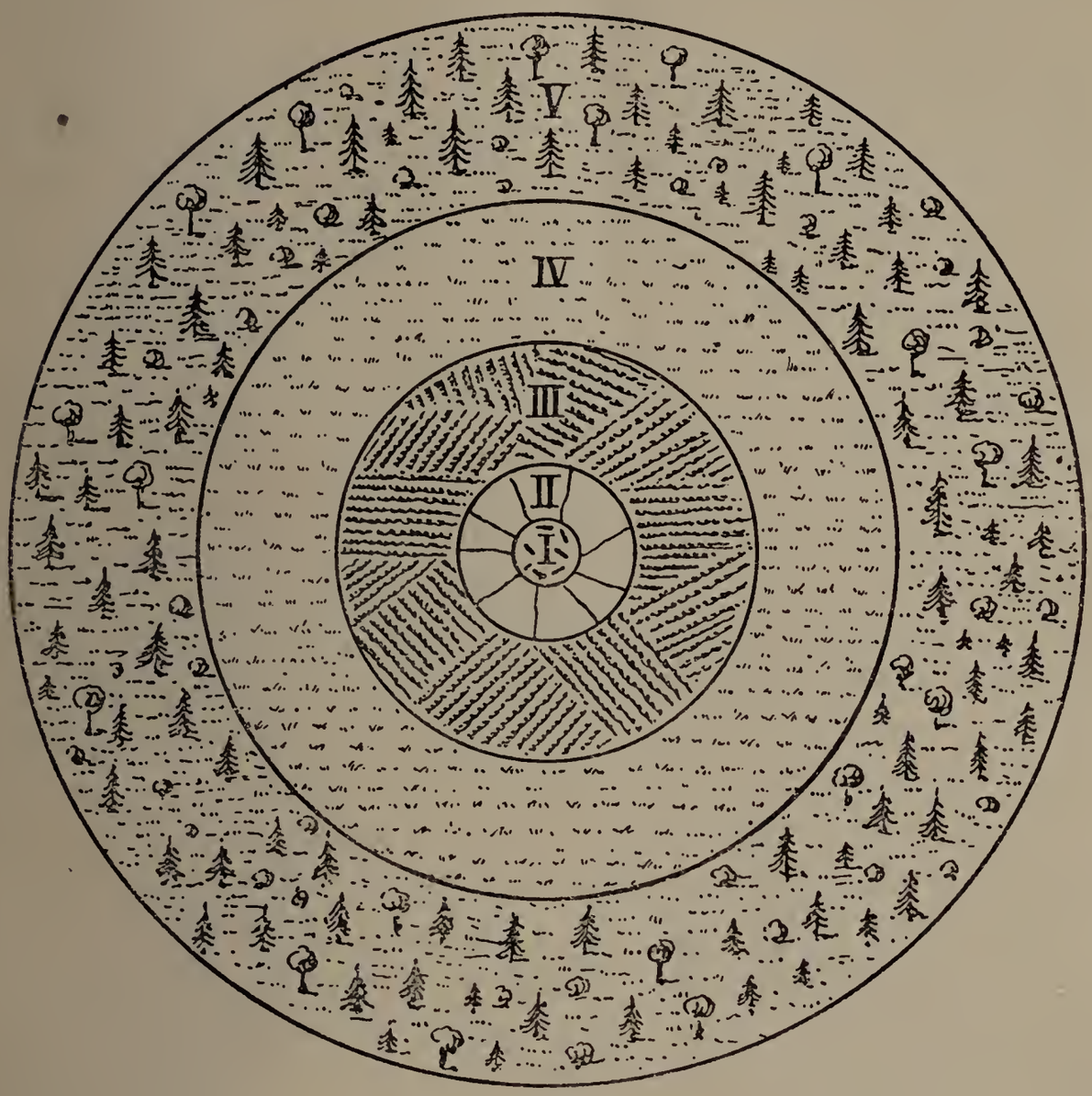

Schematische Darstellung eines deutschen Dorfes.

Der erste, innerste Ring enthält die vollkommen regellos liegenden Hofstätten; zwischen ihnen winden sich Verbindungswege hindurch. Ring II enthält das eingezäunte Gartenland *(Wurt)* mit so viel Teilen, als ursprünglich Hofstätten im Dorfe vorhanden waren. Ring III ist Ackerland (vgl. unten), IV die Weide („Almende"). Jeder Haushalt hat das Recht, gleich viel Vieh auf die Weide zu treiben; sie ist im übrigen nicht kommunistisch, sondern nach festen Anteilen appropriiert. Das Gleiche ist der Fall mit dem Walde (V), der übrigens nicht regelmäßig Zubehör des Dorfes ist; auch hier ist das Recht auf Holzschlag,

Streu, Schweinemast usw. im gleichen Recht an die Dorfinsassen verteilt. Haus, Hof und Anteil des einzelnen an Gartenland, Ackerflur (vgl. unten), Almende und Wald heißt zusammen „Hufe“ (etym. mit „habe“, „haben“ zusammenhängend).

Die Ackerflur ist in eine Anzahl Teile zerlegt, „Gewanne“; sie zerfallen wieder in Streifen, die nicht immer gleich breit und oft erstaunlich schmal sind. Jeder Bauer des Dorfes besitzt in jedem Gewann einen solchen Streifen, so daß alle Fluranteile ursprünglich gleich groß sind. Der Grund der Einteilung in Gewanne liegt in dem Bestreben, die Genossen gleichmäßig an der Verschiedenartigkeit der Qualität der einzelnen Böden teilnehmen zu lassen; der Streubesitz, der dadurch entstand, brachte den weiteren Vorteil, daß bei Elementarereignissen wie Hagelschlag alle gleichmäßig betroffen wurden und für den einzelnen das Risiko sich verminderte.

Die Einteilung in Längsstreifen (während bei den Römern z. B. Quadrate vorherrschen) hängt mit den Eigentümlichkeiten des deutschen Pfluges zusammen. Der Pflug ist überall ein anfänglich mit der Hand geführtes, später von Tieren gezogenes hakenartiges Instrument, das lediglich die Erde aufreißt und Rillen in den Acker zieht. Alle Völker, die beim Hakenpflug stehen blieben, waren daher genötigt, das Feld kreuz und quer zu pflügen, wenn sie die Erde wirklich auflockern wollten. Die geeignetste Flureinteilung dafür war die in Quadrate, wie wir sie in Italien seit Caesar beobachten können und wie sie heute noch die Generalstabskarten der Campagna und als äußere Merkmale die Grenzlinien zwischen den einzelnen Grundstücken erkennen lassen. Der deutsche Pflug dagegen zeigt, soweit wir zurückblicken können, ein Messer, das die Erde senkrecht, eine Schar, die sie wagrecht aufreißt, und endlich ein (rechts angebrachtes) Streichbrett, das sie umwendet. Dieser Pflug machte das Kreuz- und Querpflügen entbehrlich. Für seine Anwendung war die Einteilung in Längsstreifen am passendsten. Die Größe des einzelnen Streifens war dabei (in der Regel) nach dem bemessen, was der Ochse an einem Tage leisten konnte, ohne zu ermüden (daher „Morgen“, „Tagwerk“).

Diese Feldeinteilung unterlag im Laufe der Zeit starker Verwirrung, da der Pflug (mit dem Streichbrett rechts!) die Neigung hatte, nach links auszuweichen. Dadurch wurden die Furchen unregelmäßig, und da wenigstens ursprünglich Raine zwischen den

einzelnen Feldern fehlten (nur Grenzfurchen wurden gezogen!), wurden leicht Stücke fremder Streifen abgepflügt. Die ursprüngliche Ordnung wurde durch Feldgeschworene mit der Rute, später dem sog. Sprungzirkel wieder hergestellt, in Schleswig-Holstein in dem mit dem Meßseil arbeitenden Reebningsverfahren.

Da zwischen den einzelnen Grundstücken alle Wege fehlen, kann die Ackerbestellung nur nach gemeinsamem Plan und gleichzeitig erfolgen. Dies geschieht (normalerweise) durch die Dreifelderwirtschaft[1]), welche die verbreitetste, wenn auch keineswegs die älteste Wirtschaftsform in Deutschland ist; für ihr Eindringen muß mindestens das 8. Jahrhundert angenommen werden, da sie um 770 in einer Urkunde des rheinischen Klosters Lorsch bereits als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Die Dreifelderwirtschaft bedeutet zunächst, daß die gesamte Dorfflur in drei Schläge geteilt wird, von denen gleichzeitig der erste mit Winter-, der zweite mit Sommergetreide bestellt wird, während der dritte als Brache dient und (wenigstens in historischer Zeit) gedüngt wird. Jedes Jahr wechseln die Schläge reihum ihre Verwendung, so daß der mit Wintergetreide bestellte im nächsten Jahr Sommergetreide trägt, im übernächsten zur Brache wird, und entsprechend die anderen. Für das Vieh besteht im Winter Stallfütterung, im Sommer geht es auf die Weide. Bei dieser Wirtschaftsordnung war es ausgeschlossen, daß der einzelne etwas anderes anbaute als die übrige Dorfgemeinschaft: er war in seinem Verhalten zwangsläufig in sie eingeschlossen. Der Dorfschulze setzte fest, wann gesät und geerntet wurde; er ließ die mit Getreide bestellten Flurteile gegen die Brache abzäunen; sobald abgeerntet war, wurden die Zäune niedergerissen; wer sich nicht an den gemeinsamen Erntetag gehalten hatte, mußte gewärtigen, daß das Vieh, das auf die Stoppelweide getrieben wurde, ihm das Getreide zusammentrat.

Appropriiert war dem einzelnen, und zwar erblich, die Hufe[2]). Diese konnte verschieden groß sein und ist es so ziemlich

---

[1]) Vgl. G. Hanssen, Zut Geschichte der Feldsysteme in Deutschland (Agrarhistorische Abhandlungen I) 152 ff.; Th. v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., Berlin 1902—1903.

[2]) Die Hufenverfassung ist neuerdings Gegenstand einer Kontroverse geworden, die mit derjenigen über einen ursprünglichen Agrarkommunismus bei den Germanen zusammenhängt. Die ältere An-

in jedem Dorf gewesen. Häufig war als eine Art Normalmaß ein Umfang von 40 Tagwerk, soviel Land, als notwendig war, eine normale Familie zu ernähren. Von der Hufe war zu freier Bewirtschaftung Hofstätte und Gartenland appropriiert. Das Haus beherbergte eine Kleinfamilie, Eltern, Kinder, manchmal auch erwachsene Söhne. Appropriiert war dem einzelnen ferner sein Anteil am Ackerland; im übrigen war die Feldflur der Gemeinschaft der Hüfner appropriiert, d. h. der Gemeinschaft der vollberechtigten Dorfgenossen. Zu ihr gehörte nur, wer in jedem der drei Flurteile noch irgendwelchen Besitz sein eigen nannte. Wer keinen mehr oder nicht in jedem Feld einen hatte, galt nicht als Hüfner.

Nicht dem Dorfverband, sondern einem noch größeren Verband war die gemeine Mark appropriiert, die Wald und Ödland umschloß und von der Almende zu scheiden ist. Sie gehörte einem Verband mehrerer Dörfer. Die Anfänge und die ursprüngliche Gestalt dieser „Markgenossenschaft" liegen im dunkeln; jedenfalls ist sie älter als die politische Einteilung des Landes in Gaue durch die Karolinger und auch nicht mit der Hundertschaft identisch. Innerhalb der gemeinen Mark bestand, erblich verbunden mit einem bestimmten Hof, ein Obermärkeramt, das sich gewöhnlich der König oder der Grundherr angeeignet hatte, außerdem das „Holzgericht", eine Versammlung von Abgeordneten der Vollhüfner der an der Mark beteiligten Dörfer.

---

schauung sah in ihr ein Ergebnis und den Ausdruck der Feldgemeinschaft; so G. Waitz, Über die altdeutsche Hufe, Göttingen 1854 (wiederholt in: Gesammelte Abhandlungen, 1. Bd., hrsg. von K. Zeumer, Göttingen 1896); G. Hanssen, Die Ackerflur der Dörfer (wiederholt in: Agrarhistorische Abhandlungen, 2. Bd.); A. Meitzen, a. a. O. I, 72 ff.; neuerdings K. Rhamm, Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde. 1. Abt.: Die Großhufen der Nordgermanen, Braunschweig 1905. Dagegen für grundherrschaftliche Entstehung: W. Wittich a. a. O. 87 ff., 120* f., G. Caro, Die Hufe, in: Deutsche Geschichtsblätter IV, 1903 (wiederholt in: Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905); für die Hufe als eine durch das Königtum über ganz Deutschland verbreitete, ursprünglich spezifisch salfränkische Einrichtung: K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1904. — Vgl. zu der ganzen Frage die knapp orientierenden Ausführungen bei R. Kötzschke (vgl. oben S. 18), 89 ff. und A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1. Bd., 2. Aufl., Weimar 1921, 329 ff.

Prinzipiell und ursprünglich herrschte also in dieser Wirtschaftsverfassung strenge Gleichheit der Genossen. Aber sie mußte infolge der Verschiedenheit der Kinderzahl bei Erbteilungen immer wieder in die Brüche gehen, und es entstanden neben den Vollhüfnern Halb- und Viertelhüfner. Ferner waren die Hüfner nicht die einzigen Insassen des Dorfes. Zu ihnen traten andere Bevölkerungsteile, die jüngeren Söhne, die nicht in den Höfen sukzedierten. Diese durften sich auf dem Dorfring, auf noch unbesetztem Gebiet, niederlassen und erhielten das Recht des Viehauftriebs, beides gegen Entgelt (Hufengeld, Weidegeld); auch konnte ihnen der Vater auf seinem Gartenland Platz für den Bau eines Hauses überlassen. Von auswärts kamen Handwerker und andere Arbeitskräfte, die außerhalb des Verbands der Hufengenossen standen. Dadurch ergab sich eine Scheidung zwischen den Bauern und einer anderen Klasse von Dorfbewohnern, die in Süddeutschland „Seldner" oder „Häusler", im Norden „Brinksitzer" oder „Kossäten" heißen. Diese letzteren gehören zum Dorf nur kraft ihres Eigentums an einem Haus, haben aber keinen Anteil an der Flur; allerdings konnten sie einen solchen erwerben, wenn ihnen ein Bauer mit Zustimmung des Dorfschulzen oder des Grundherrn (ursprünglich der Sippe) ein Stück seines Fluranteils verkaufte, oder wenn man ihnen ein Stück von der Almende abließ. Solche Parzellen nannte man „walzende Äcker"; sie unterlagen nicht mehr den besonderen Pflichten des Hufenbesitzes und der Rechtsprechung des Niedergerichts und waren frei veräußerlich; anderseits hatten ihre Inhaber auch keinen Anteil an den Rechten der Vollhufner. Die Zahl dieser Leute minderen Rechtes war nicht gering; es kam vor, daß Dorffluren bis zur Hälfte in solche „walzende Äcker" aufgelöst waren.

Somit schied sich die bäuerliche Bevölkerung zunächst in die zwei nach Art des Bodenbesitzes verschiedenen Schichten der Vollhüfner mit ihren verschiedenen Unterkategorien auf der einen und den außerhalb des Hufenverbandes Stehenden auf der anderen Seite. Aber auch o b e r h a l b der Vollhüfner bildete sich eine besondere Besitzschicht aus, die mit ihren Grundstücken gleichfalls außerhalb des Hufenverbandes stand. Schon in den Anfängen der deutschen Agrarverfassung konnte, solange Überfluß an Land vorhanden war, der einzelne roden und das gewonnene Land einzäunen; so lange er es bebaute, blieb dieser „Bifang" ihm vorbehalten; andernfalls erfolgte Rückfall an die gemeine Mark. Die

Anlage solcher Bifänge setzte bedeutenden Besitz an Vieh und Sklaven voraus und war daher in der Regel nur dem König, Fürsten und Grundherrn möglich. Außerdem verlieh der König aus dem Bezirk von Marken, deren Obermärkerrecht er sich angeeignet hatte, Land; aber die Verleihung erfolgte unter anderen Gesichtspunkten als die Vergebung von Hufenland: es handelte sich um mit festen Grenzen umschriebene Waldgebiete, die erst urbar gemacht werden mußten, dafür aber günstigeren Rechtsverhältnissen insofern unterlagen, als sie vom Flurzwang befreit waren. Bei der Abmessung kam ein besonderes Flächenmaß zur Anwendung, die Königshufe, ein Rechteck von 48—50 ha.

Die altgermanische Besiedelungsform mit dem Volkshufensystem hat sich weit über das Gebiet zwischen Elbe und Weser hinaus ausgedehnt. Länder, in die sie vorgedrungen ist, sind: Skandinavien (Norwegen bis Bergen, Schweden bis zum Dal-Elf, die dänischen Inseln und Jütland; England seit der Niederlassung der Angelsachsen und Dänen (sog. *open field system*), fast ganz Nordfrankreich, ein großer Teil von Belgien, insbesondere Brabant (während Nordbelgien, Flandern und ein Teil Hollands zu dem Gebiet der salischen Franken gehört, das eine andere Siedelungsform zeigt, vgl. unten); in Süddeutschland das Gebiet zwischen Donau, Iller und Lech, Teile von Baden und Württemberg sowie von Oberbayern, so die Münchener Umgebung, besonders in der Gegend von Aibling. Mit der deutschen Kolonisation ist die altgermanische Ansiedelungsform auch über die Elbe nach Osten vorgedrungen, allerdings in rationalisierter Form, indem in der Absicht, eine möglichst große Zahl von Siedlern aufnehmen zu können, große Straßendörfer zu günstigem Besitzrecht und mit möglichst großer Freiheit der Wirtschaft angelegt wurden. Die Hofstätten lagen hier nicht in unregelmäßigen Haufen beieinander, sondern rechts und links längs der Dorfstraße, jeder an oder auf seiner Hufe, die in langen Streifen gleichfalls unmittelbar nebeneinander lagen. Aber auch hier wurde die Gewanneinteilung und damit der Flurzwang beibehalten.

Bei diesem Übergreifen der germanischen Ansiedelungsweise über ihr ursprüngliches Gebiet hinaus zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede. Am drastischsten in Westfalen. Westfalen wird durch die Weser in zwei scharf getrennte Siedelungsgebiete geteilt. Am Flusse bricht die germanische Siedelungsweise plötzlich ab; auf dem linken Ufer beginnt das Gebiet der

Siedelung in Einzelhöfen. Dorf und Almende fehlen, die Gemenglage ist nur in beschränktem Umfang vorhanden. Die einzelnen Höfe sind an der gemeinen Mark beteiligt, die ursprünglich unkultiviertes Land ist. Durch Rodung entstehen auf ihr neue Fluren, die streifenweise an die Teilnehmer, die „Erbexen", vergeben werden. Auf der gemeinen Mark werden durch Abparzellierung und gegen Entgelt noch andere Ansiedler zugelassen, die etwa den Kossäten im Osten entsprechen, Handwerker, Kleinbauern, Arbeiter, die in Pachtverhältnis zu den Erbexen stehen oder auf Arbeit bei ihnen angewiesen sind. Der westfälische Erbexe, der im Durchschnitt über einen Besitz von ungefähr zweihundert Morgen verfügt, ist, wie sich das aus der Ansiedelungsart ergibt, wirtschaftlich sehr viel selbständiger gestellt als der Bauer in der Gemenglage. Die Herrschaft des Einzelhofsystems reicht von der Weser bis an die holländische Küste und umfaßt auch das Hauptgebiet der salischen Franken[1]).

Im Südosten stößt das deutsche Siedelungsgebiet an das Gebiet der Alpenwirtschaft und die Siedelung der Südslawen.

Die Alpenwirtschaft[2]) ist ganz und gar auf Viehwirtschaft und Weidenutzung eingestellt. Die Almende besitzt eine alles beherrschende Bedeutung; alle Wirtschaftsregeln beziehen sich daher auf die sog. Stuhlung (Schatzung, Seyung), die Rationalisierung der Chancen auf dem Wege anteilsweiser Nutzung der Almende durch die Berechtigten. Die „Stuhlung" teilt die Alpe in eine Anzahl „Stöße"; Stoß ist das Quantum Weideland, das erforderlich ist, um ein Stück Vieh durch das Jahr zu bringen.

Die Wirtschaftseinheit der Südslawen in Serbien, im Banat, auch in Kroatien bildet in historischer Zeit nicht die Dorf-, sondern die Hausgemeinschaft, die *Zádruga*[3]). Sie ist eine unter

[1]) Vgl. D. Philippi, Die Erbexen in der sächsisch-westfälischen Mark, Halle 1920.

[2]) Vgl. A. v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der Schweiz, Basel 1878; derselbe, Die schweizerische Almend, Leipzig 1879; F. G. Stebler, Handbuch für Alp- und Weidewirtschaft, Berlin 1903.

[3]) Ihr Alter ist bestritten. Gegen J. Peisker, Die serbische Zadruga, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII (1900), der ein Produkt der byzantinischen Steuerverfassung in ihr sieht, M. Markovič, Die serbische Hauskommunion, Leipzig 1903; M. Wlaïnatz, Die agrarrechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens, Jena 1903.

der Leitung des Hausherrn stehende, kommunistisch wirtschaftende Großfamilie bis zu den Urenkeln herab, oft selbst auch Ehepaare und 40—80 Personen umfassend, die allerdings nicht unter einem Dach zu hausen brauchen, aber in Erwerb und Verzehr aus und in den gemeinschaftlichen Topf der Hausgemeinschaft wirtschaften.

Im Südwesten stieß die germanische Agrarverfassung auf Reste der römischen Flurverteilung, die den Fronhof inmitten abhängiger Kleinwirtschaften von Kolonen zeigt. Es kam in einem großen Teil von Niederbayern, Baden und Württemberg zu teilweiser Vermischung beider Systeme. Besonders in Höhenlage, in Hügelgebieten, bemerkt man eine Abschwächung des germanischen Systems. Es findet sich Gemenglage, umgekehrt aber auch, daß die Flur eines Dorfes in geschlossene Blöcke zerfällt, in welchen verteilt der Besitz des einzelnen liegt, ohne daß auf Gleichheit der Anteile gesehen wäre oder überhaupt irgendein berechenbares Prinzip zutage träte. Der Ursprung dieser „Weileraufteilung" (Meitzen) ist ungewiß; vielleicht kann er in der Ausleihung an Unfreie gesucht werden.

Der Ursprung der spezifisch germanischen Agrarverfassung ist dunkel. In der Karolingerzeit läßt sie sich bereits als vorhanden nachweisen. Aber die Einteilung der Gewanne in gleichmäßige Streifen ist zu rationell, um ursprünglich zu sein. Meitzen hat nachgewiesen, daß ihr eine andere, in sog. Lagemorgen, vorangegangen ist; der Lagemorgen bezeichnet das je nach Güte des Bodens, Lage des Feldes, Entfernung von der Heimstätte usw. sehr verschiedene Quantum Land, das der einzelne Bauer mit seinem Gespann an einem Morgen umpflügen konnte. Der Lagemorgen also bildet die Grundlage des Gewannes, das überall da, wo es diese Einteilung behalten hat, unregelmäßige Form aufweist, im Unterschied zu der geometrischen, welche ihm die spätere Einteilung nach gleichgroßen Breiten zugewiesen hat [1]).

---

[1]) Neuerdings ist der Nachweis versucht worden, die germanische Agrarverfassung habe militärische Gründe gehabt (vgl. die Kontroverse zwischen S. Rietschel, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XXVIII, 1907, und Cl. Frhr. von Schwerin, Zur Hundertschaftsfrage, das. XXIX, 1908). Sie ging, so nimmt diese Theorie an, von der Hundertschaft aus, die sie zugleich für eine taktische Einheit und einen Verband von rund hundert Hufenbesitzern hält, deren Hufen mindestens

Die ursprüngliche deutsche Siedelungsart besteht heute nicht mehr. Ihre Auflösung hat ziemlich früh begonnen, und zwar nicht dank selbständiger Regelung durch die Bauern, die dazu unfähig gewesen wären, sondern durch Eingriff von oben. Der Bauer war frühzeitig in Abhängigkeit geraten von einem politischen oder Grundherrn; er war dazu als Volkshufner wirtschaftlich und militärisch schwächer als der Königshufner. Seit dem Ewigen Landfrieden stieg das Interesse der Ritterschaft an ihrer Wirtschaft. Der dadurch geweckte Rationalismus eines Teils der Grundherren ist es gewesen, der die alte Agrarverfassung zerstört hat, namentlich in Süddeutschland. Die Reichsabtei Kempten z. B. begann im 16. Jahrhundert mit den sog. Vereinödungen, die sie bis ins 18. Jahrhundert fortsetzte. Die Flur wurde neu aufgeteilt und der Bauer auf dem sog. Einödhof meist annähernd in der Mitte seines zusammengekoppelten Besitzes angesetzt. In Norddeutschland hat die Staatsgewalt im 19. Jahrhundert die alte Flurverteilung beseitigt, in Preußen unter Anwendung brutalen Zwangs. Die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821, die den Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft erzwingen sollte, ging unter dem Einfluß der Ideen des Liberalismus gegen Gemenglage, gemeine Mark und Almende vor. Die Gemeinheit (Gemenglage) wurde durch zwangsweise Verkoppelung beseitigt, die Almende verteilt. So wurde der Bauer gewaltsam in die Lage gesetzt, individuell zu wirtschaften. In Süddeutschland begnügte man sich mit der sog. Flurbereinigung. Zunächst wurde ein Wegenetz zwischen den einzelnen Flurstücken angelegt; dabei fand vielfach auch ein

---

den vierfachen Umfang der späteren Volkshufe besaßen; die Träger dieser Verfassung waren wehrhaft, weil sie als Rentner von der Arbeit ihrer Leibeigenen lebten und daher militärisch abkömmlich waren. Die Hufe war, wie später die angelsächsische *hyde*, ideelle Lasteneinheit, die zur Dienstleistung eines vollgewappneten Reiters verpflichtete; aus dieser Hufenverfassung sei dann auf rationalem Wege die Volkshufe hervorgegangen, indem die Großhufner ihre Hufen in vier, acht oder zehn Teile teilten. Was immer wieder gegen diese These spricht, ist, daß die Gewanne der deutschen Volkshufenvertassung nicht auf rationalem Wege entstanden, sondern aus den „Lagemorgen" hervorgegangen sind. Auf der anderen Seite bleibt die Schwierigkeit bestehen, daß in Nordfrankreich nur soweit Hufenverfassung bestand, als die Eroberungen der salischen Franken reichten, nicht aber in dem von ihnen ursprünglich eingenommenen Gebiet.

Austausch der einzelnen Grundstücke statt, um eine annähernde Zusammenlegung zu erreichen. Die Almende blieb bestehen; aber da der Übergang zur Stallfütterung erfolgt war, wurde sie vielfach in Ackerland umgewandelt, das zur Schaffung eines Zusatzeinkommens für einzelne Dorfgenossen oder zur Altersversorgung diente. Besonders in Baden ist diese Entwicklung erfolgt; hier hat die Aussicht auf sichere Versorgung die Bevölkerung angezogen und festgehalten und dadurch zu besonders dichter Besiedelung geführt, so daß sogar Auswanderungsprämien gewährt werden mußten, und hat zuletzt stellenweise Versuche einer Scheidung zwischen alteingesessenen und zugezogenen Almendeberechtigten in besonderen Almendegemeinden (innerhalb der Dorfgemeinden) gezeitigt.

Vielfach hat man in der deutschen Agrarverfassung den Nachklang eines ursprünglichen, für alle Völker gleichmäßig geltenden Agrarkommunismus sehen wollen und hat anderwärts nach Beispielen gesucht, die es wenn möglich erlauben sollten, über die deutsche Agrarverfassung zurück zu historisch nicht mehr faßbaren Stufen vorzudringen. In diesem Bestreben hat man u. a. geglaubt, in der schottischen Agrarverfassung[1]) bis zur Schlacht von Culloden (1746), dem *Runridge*-System, etwas der deutschen Ähnliches zu sehen, was Rückschlüsse auf ihre Vorstufen ermöglichte. Allerdings war auch in Schottland die Flur in Streifen aufgeteilt, die sich in Gemenglage befanden; es bestand Almende, und soweit zeigt sich Ähnlichkeit mit Deutschland; aber diese Streifen wurden jährlich oder zu bestimmten Zeiten neu verlost, so daß also abgeschwächter Dorfkommunismus bestand, was bei dem deutschen Lagemorgen, der der ältesten uns direkt zugänglichen deutschen Flureinteilung zugrunde liegt, ausgeschlossen war. Daneben und häufig im Zusammenhang damit bestand im gälischen und schottischen Gebiet das *Cyvvar*, die Gewohnheit des Zusammenpflügens.

---

[1]) Vgl. für die keltische Agrarverfassung im allgemeinen: E. O'Curry, On the manners and customs of the ancient Irish. Mit Einleitung von W. K. Sullivan, London 1873; H. S. Maine, Village communities, 3. Aufl., London 1876; W. F. Skene, Celtic Scotland, 2. Aufl., 3 Bde., Edinburgh 1886—1890; F. Seebohm, The Englisch village community, 4. Aufl., London 1890, deutsch Heidelberg 1885; A. Meitzen a. a. O. I, 174 ff.; M. J. Bonn, Die englische Kolonisation in Irland, I (Stuttgart und Berlin 1906).

Längere Zeit unter Gras liegendes Land wurde mit einem schweren, von acht Ochsen gezogenen Pflug aufgebrochen. Zu diesem Zwecke taten sich die Besitzer der Ochsen und der Eigentümer eines schweren Pfluges (in der Regel der Dorfschmied) zusammen und pflügten gemeinsam mit dem Pfluglenker und dem Ochsentreiber. Die Teilung geschah entweder vor der Ernte oder so, daß nach gemeinsamer Ernte repartiert wurde. Dabei unterschied sich die schottische Agrarverfassung von der deutschen noch dadurch, daß sie den Ring des Ackerlandes wieder in zwei weitere Ringe zerlegte; der innere wurde gedüngt und in Dreifelderwirtschaft bestellt, der äußere in fünf bis sieben Teile geteilt, von denen jedes Jahr nur einer unter Pflug genommen wurde, während die übrigen unter Gras lagen und als Viehweide dienten. Der Charakter dieser Agrarverfassung als Feldgraswirtschaft erklärt die jedesmalige Bildung von Pfluggenossenschaften, während innerhalb des inneren Ringes der einzelne Schotte individuell wirtschaftete wie der deutsche Bauer.

Die schottische Agrarverfassung ist sehr jung und setzt starkes Anwachsen der bestellten Ackerflur voraus; die ursprüngliche keltische lernen wir in Irland kennen. Die Wirtschaft ist hier anfänglich ganz auf die Viehhaltung eingestellt, da dank den klimatischen Verhältnissen das Vieh das ganze Jahr außerhalb des Hauses verbringen konnte. Das Weideland ist der Hausgemeinschaft *(tate)* appropriiert, deren Haupt normalerweise etwa über dreihundert Stück Vieh verfügt. Um 600 nimmt der Ackerbau in Irland stark zu und die Wirtschaftsverfassung wandelt sich. Aber nach wie vor war das Land dem einzelnen nicht dauernd appropriiert, sondern höchstens lebenslänglich. Die Austeilung erfolgte durch den Häuptling *(tanaist*; „Tanistriverfahren" noch im 11. Jahrhundert).

Da die älteste Form keltischer Wirtschaft, die wir zu erkennen vermögen, ausschließlich auf Viehwirtschaft zugeschnitten ist, läßt sich von hier und dem schottischen Cyvar-System aus kein Schluß auf die älteste Stufe der germanischen Wirtschaft ziehen; denn die uns bekannte typisch deutsche Agrarwirtschaft muß in einer Periode entstanden sein, wo bereits ungefähr gleichmäßiges Bedürfnis nach Acker- und Viehwirtschaft vorhanden war. Vielleicht war sie zu Cäsars Zeit im Entstehen begriffen, und wahrscheinlich herrschte zu Tacitus' Zeit Feldgraswirtschaft; doch ist mit den Äußerungen der beiden römischen Schriftsteller, von denen die

des Tacitus durch ihre rhetorische Färbung zur Vorsicht mahnen, nur schwer zu operieren.

Im scharfen Gegensatz zur deutschen Agrarverfassung steht die Verfassung des russischen Mir (Opschtschina) [1]. Sie herrschte in Großrußland, aber auch hier nur in den inneren Gouvernements, fehlte dagegen in der Ukraine und in Weißrußland. Das Dorf des russischen Mir ist ein Straßendorf, oft von außerordentlicher Ausdehnung, bis zu drei- und fünftausend Einwohner umfassend. Garten und Feld liegen hinter dem Hofe; neu entstehende Familien siedeln sich am Ende der Höfereihe an. Außer dem Flurbesitz besteht Almendenutzung. Die Flur ist in Gewanne eingeteilt; diese wieder zerfallen in Streifen. Im Unterschied von der deutschen Agrarverfassung sind diese in der russischen jedoch nicht dem einzelnen Hof fest zugewiesen, sondern sie frägt, wie viele Esser oder auch wie viele Arbeitskräfte er beherbergt. Je nach ihrer Zahl richtet sich die Anzahl der zugewiesenen Streifen. Somit konnte die Appropriation nicht definitiv, sondern nur temporär sein. Das Gesetz sah zwölfjährige Perioden für die Umteilung vor; tatsächlich erfolgte sie meist schon früher, nach ein, drei, sechs Jahren. Der Anspruch auf Land *(Nadjel)* war den einzelnen Seelen appropriiert und richtete sich nicht gegen die Haus-, sondern die Dorfgemeinschaft. Er bestand für ewige Zeiten. Auch der Fabrikarbeiter, dessen Vorfahre vor Generationen in die Stadt ausgewandert war, konnte jederzeit zurückkehren und sein Recht geltend machen; umgekehrt konnte sich auch niemand der Gemeinde ohne ihre Zustimmung entziehen. Der *Nadjel* fand seinen Ausdruck in dem Anspruch auf periodische Verteilung. Aber die Gleichheit aller Dorfgenossen stand in der Regel nur auf dem Papier, da die für die Umteilung nötige Mehrheit fast nie vorhanden war. Für die Neueinteilung traten jene Familien ein, die sich besonders stark vermehrt hatten; allein es gab andere Interessen, die ihnen entgegenstanden. Die Entscheidung des Mir aber war nur scheinbar demokratisch; in

---

[1]) Vgl. J. v. Keußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 3 Tle., Riga, St. Petersburg 1876—1887; Wlad. Simkhovitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898; A. Čuprov, Die Feldgemeinschaft, eine morphologische Untersuchung, Straßburg 1902; W. Weber, Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland 68 ff. (Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXII [1906] 296 ff.).

Wirklichkeit war sie oft kapitalistisch bestimmt. Denn infolge des Bedarfs an Inventar waren die einzelnen Haushaltungen, wenn auch in verschiedenem Maße, bei der Dorfbourgeoisie der *Kulaki* verschuldet, die durch Ausleihen von Geld die Masse der Besitzlosen völlig in der Hand hatte. Je nachdem sie ein Interesse daran hatte, daß ihre Schuldner arm blieben oder weiteres Land erhielten, lenkte sie den Beschluß des Mir, wenn die Umteilung erfolgen sollte.

Über die Wirkung des Mir auf das Wirtschaftsleben standen sich bis zu seiner Auflösung in Rußland zwei Ansichten gegenüber. Die eine erblickte in ihm, im Gegensatz zu der individualistischen Agrarverfassung, das Heil der Wirtschaft, in dem Recht jedes aus dem Dorfe ausgewanderten Arbeiters, zurückzukehren und seinen Anteil zu fordern, die Lösung der sozialen Frage. Sie gab zu, daß jeder agrartechnische und sonstige Fortschritt auf Hindernisse stoße und sich nur langsam durchsetze, behauptete aber, daß durch das Recht des „Nadjel" jeder in den Fortschritt mit einbezogen werde. Die Gegenseite betrachtete den Mir als Hindernis für jeden Fortschritt überhaupt und als die festeste Stütze der reaktionären zaristischen Politik. Das drohende Anwachsen der Macht der Sozialrevolutionäre zu Beginn des 20. Jahrhunderts führte jedoch zur Zerstörung des Mir. Stolypin gab in seiner Agrarreformgesetzgebung (1906/07) den Bauern das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Mir auszutreten und zu verlangen, daß der jeweilige Anteil ihnen angewiesen wurde, ohne daß er in eine spätere Umteilung einbezogen würde. Der Anteil sollte in verkoppelter Form, als einheitliches Stück Land, angewiesen werden, so daß, analog zu den Allgäuer Vereinödungen, prinzipiell die Dörfer auseinandergelegt wurden, der einzelne Bauer in Mitte seines Landes saß und individuell wirtschaftete. Damit war erreicht, was schon Minister Graf Witte verlangt hatte: die Zerstörung des Mir, während die liberalen Parteien sich niemals daran gewagt oder, wie die Kadetten, an seine Reformfähigkeit geglaubt hatten. Das nächste Ergebnis der Stolypinschen Agrarreform war, daß die wohlhabenderen Bauern, die kapitalkräftigsten und diejenigen, die im Verhältnis zur Zahl ihrer „Esser" zu viel Land besaßen, aus dem Mir ausschieden, und die Spaltung der russischen Bauernschaft in zwei Hälften. Die eine, eine Klasse von reichen Großbauern, schied aus und ging zur Einzelhof-

wirtschaft über; die andere, sehr viel zahlreichere, die zurückblieb, besaß schon jetzt zu wenig Land und sah sich der Möglichkeit der Umteilung beraubt, also hoffnungsloser Proletarisierung preisgegeben. Die zweite Klasse haßte die erstere als Frevler an dem göttlichen Recht des Mir; diese war dadurch unbedingt auf den Fortbestand des herrschenden Regime angewiesen und hätte ohne den Weltkrieg eine neue Stütze und eine Knüppelgarde für den Zarismus abgegeben.

Über die Entstehung des Mir ist sich die russische Wissenschaft nicht einig. Nach der verbreitetsten Auffassung ist er jedoch nichts Ursprüngliches, sondern ein Produkt der Steuerverfassung und der Leibeigenschaft. Bis 1907 hatte nicht nur der einzelne Angehörige des Mir dem Dorfe gegenüber das Recht auf „Nadjel", sondern umgekehrt das Dorf auch einen unentrinnbaren Anspruch auf seine Arbeitskraft; auch wenn er mit Erlaubnis des Dorfvorstehers weggezogen und zu einem ganz anderen Beruf übergegangen war, konnte dieser ihn jederzeit zurückrufen, um ihn seinen Anteil an den gemeinsamen Lasten tragen zu lassen. Diese bestanden hauptsächlich aus der Amortisierung der Ablösungssumme für die Aufhebung der Leibeigenschaft und einer Pauschalsumme für die staatliche Steuer. Auf gutem Boden erzielte der Bauer einen Überschuß über den auf ihn fallenden Teil dieser Abgaben; daher hatte der städtische Arbeiter nicht selten ein Interesse daran, ungerufen ins Dorf zurückzukehren, und die Opschtschina zahlte in diesem Falle oft ein Abstandsgeld für Verzicht auf Ausübung des „Nadjel". War aber die Steuersumme zu hoch und winkte anderswo besserer Verdienst, so wuchs, da die Gemeinde solidarisch haftete, die Steuerlast für die Zurückbleibenden. In diesem Falle zwang der Mir seine Angehörigen, zurückzukehren und eine Bauernstelle zu übernehmen, so daß die Solidarhaft den einzelnen in seiner Freizügigkeit beschränkte und damit lediglich eine Fortsetzung der durch den Mir eigentlich abgelösten Leibeigenschaft bedeutete: der Bauer war nicht mehr Leibeigener eines Herrn, aber dafür des Mir.

Die russische Leibeigenschaft war außerordentlich streng. Die Bauern wurden gefoltert; der Inspektor kuppelte jedes Jahr die Paare in heiratsfähigem Alter zusammen und stattete sie mit Land aus. Gegenüber dem Gutsherrn gab es nur traditionelle Gepflogenheit, kein festes Recht; er konnte jederzeit jeden nach Hause rufen. In der Leibeigenschaftsperiode wurde die Um-

teilung des Landes vollzogen, entweder, bei schlechtem Boden, nach der Zahl der Arbeitskräfte innerhalb des einzelnen Bauernhaushalts, oder, bei gutem, nach der der Esser. Die Pflicht zum Lande überwog das Recht zum Land, wobei im einen wie im anderen Fall die Gemeinde für die Abgaben an den Gutsherrn solidarisch haftete. Gleichzeitig nützte die russische Gutswirtschaft bis in die Gegenwart hinein die Bauern in dem Maße aus, daß sie selbst fast kein Inventar besaß, sondern das Gutsland mit Bauerninventar und Bauernpferden bestellte. Das Land wurde entweder an die Bauern verpachtet oder in eigener Regie des gutsherrlichen Unternehmers unter Inanspruchnahme von Spanndiensten der Bauern bestellt. Solidarhaftung gegenüber dem Grundherrn und Leibeigenschaft bestanden erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert. Aus ihnen wird auch die Umteilung des Bodens abgeleitet.

Das Umteilungssystem bestand nicht in der Ukraine und denjenigen Teilen Rußlands, besonders im Westen, die im 16. und 17. Jahrhundert der moskowitischen Herrschaft nicht unterworfen waren. Hier bestand Appropriation des Landes an die einzelnen Höfe.

Auf dem gleichen Prinzip der solidarischen Haftung beruhte die Wirtschaft der holländisch-ostindischen Kompagnie[1]) in ihren Besitzungen. Sie machte die *Desa*, die Gemeinde, solidarisch haftbar für die aus Reis und Tabak bestehende Abgabe. Die Solidarhaftung hatte zur Folge, daß die Gemeinde eventuell die einzelnen zwang, im Dorf zu bleiben, um die Steuer aufbringen zu helfen. Mit dem Wegfall der Solidarhaft im 19. Jahrhundert wurde auch die Zwangsgemeinde dem Verfall überliefert. Die Wirtschaft kannte zweierlei Reiskultur, trockene, die wenig ertragreich war *(Tegal)*, und nasse *(Sawah)*, bei der das Feld mit Dämmen umzogen und im Inneren in seinen einzelnen Abteilungen durchschnitten war, um den Abfluß des zugeleiteten Frisch- oder des angesammelten Regenwassers zu verhindern. Wer ein *Sawah* bestellt hatte, besaß erbliches, unentziehbares Eigentumsrecht daran. Bei *Tegal*-Land galt nomadisierender Ackerbau, ähnlich wie bei der schottischen Feldgraswirtschaft im

[1]) Vgl. P. J. Veth, Java, geographisch, ethnologisch, historisch. Neue Auflage von J. F. Snellermann und J. F. Niermeyer, 4 Bde., Haarlem 1912; S. van Brakel, De hollandsche handelscompagnien der 17e eeuw, s'-Gravenhage 1908.

äußeren Ring. Das Dorf rodete gemeinsam, der einzelne bestellte und erntete individuell. Das gerodete Land trug drei bis vier Jahre Frucht, mußte aber dann lange unter Gras liegen, und das Dorf verlegte seinen Sitz, um neues Land aufzubrechen. Die älteren Verhältnisse machen es klar, daß nur das Raub- und Gewaltsystem der holländisch-ostindischen Kompagnie die Umteilung herbeigeführt haben.

Das von der Kompagnie eingeführte System machte in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts dem der „Kulturstelsel" Platz; danach hatte der einzelne ein Fünftel seines Landes für den Staat zu bebauen, wobei ihm auch die anzubauende Frucht vorgeschrieben wurde. Auch dieses System verschwand im Laufe des 19. Jahrhunderts, um rationellerer Bewirtschaftung Platz zu machen.

Ein ähnliches System hat, nach den Angaben der chinesischen Klassiker, zeitweilig in China[1]) geherrscht. Die Flur wurde in Stücke von je neun Quadraten eingeteilt, von denen die äußeren einzelnen Familien überwiesen wurden, das innerste dem Kaiser vorbehalten blieb. Die Familien bekamen das Land nur zur Nutzung; beim Tode des Hausinhabers erfolgte Umteilung. Dieses System hat nur ephemere Bedeutung gehabt und bestand nur in der Nähe der großen Flüsse, wo bewässerte Reiskultur möglich war. Auch in diesem Fall ist die agrarkommunistische Verfassung staatlich oktroiyert unter fiskalischen Gesichtspunkten, aber nicht auf urwüchsiger Grundlage entstanden. Die ursprüngliche chinesische Wirtschaftsverfassung finden wir dagegen in der Sippenwirtschaft, die noch heute in den chinesischen Dörfern üblich ist, wo die Sippe ihren kleinen Ahnentempel, ihre Schule hat, gemeinsam wirtschaftet und gemeinsam den Acker bestellt.

Das letzte Beispiel einer angeblich „kommunistischen" Agrarverfassung bietet Indien[2]). Es kennt zwei verschiedene Arten

---

[1]) Vgl. im allgemeinen M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I (Tübingen 1920), 350 ff. und die dort angegebene Literatur.

[2]) Vgl. die verschiedenen Reports des Census of India, besonders den von 1901, Kalkutta 1913 (ein vollständiges Verzeichnis der zahlreichen „Reports" der verschiedenen indischen Verwaltungsbehörden: The Indian Yearbook [1921], S. 763 ff.); B. H. Baden-Powell, The Landsystems of British-India, 3 Bde., Oxford 1892; derselbe, The origin and growth of village communities in India London 1908; M. Weber a. a. O. II, 77 ff.

der Dorfverfassung. Gemeinsam ist beiden das Vorhandensein einer Dorfalmende und einer „Dorfwurt", eines Dorfgartenareals (das dem Stück der Flur entspricht, wo in der deutschen Agrarverfassung Söldner und Häusler sitzen). Hier sind die Handwerker, Tempelpriester (die gegenüber den Brahmanen nur eine untergeordnete Rolle spielen), Barbiere, Wäscher und allerlei Handlanger des Dorfes angesiedelt („Dorf-*establishment*"), und zwar auf demiurgischer Grundlage; sie werden für ihre Leistungen nicht im Einzelfall entlohnt, sondern stehen gratis gegen Land oder Ernteanteil zur Verfügung [1]). Unterschiede bestehen zwischen den Dörfern hinsichtlich der Bodenbesitzer. Im *raiyatwari*-Dorf herrscht individueller Bodenbesitz und individuelle Abgabenverpflichtung. An der Spitze steht ein Dorfschulze. Die Bauern haben keinen Anteil an der gemeinen Mark, die dem König (Radjah) gehört. Wer roden will, muß für die Erlaubnis zahlen. Einen anderen Typus stellt das Dorf dar, das einem *joint-body* untersteht, einer Gemeinschaft mehrerer privilegierter Herren, einer Dorfaristokratie von Vollhüfnern, während der Dorfschulze fehlt. Diese Erbexen vergeben das Land, und ihnen gehört die gemeine Mark (sie stehen also zwischen dem wirklichen Wirtschafter und dem Radjah). Innerhalb dieser Kategorie lassen sich wieder zwei Arten von Dörfern unterscheiden. Entweder das Dorf ist ein *pattidari*-Dorf: die Appropriation ist hier anteilsweise erfolgt und endgültig; beim Tode des Inhabers geht sein Anteil nach Stämmen auf seine Nachkommen über und wird bei wiederholtem Erbgang immer wieder geteilt. Oder es ist ein *bhayachara*-Dorf; hier ist das Land den einzelnen Höfen nach der Leistungsfähigkeit oder dem Rang ihrer Besitzer appropriiert. Endlich gibt es auch Dörfer, in denen ein einzelner als Steuerpächter und Grundherr alles beherrscht, die *zamindari*-Dörfer, und aus grundherrlichem Besitz sind durch Teilung auch die *pattidari*-Dörfer hervorgegangen. So gehört es zur Eigentümlichkeit der indischen Verhältnisse, daß sich zwischen den Steuerherren und den Bauern eine große Anzahl von Rentenempfängern eingeschoben hat, indem die Steuern gepachtet und dann weiter verpachtet wurden. Nicht selten sind auf solche Weise Ketten von vier und fünf Rentenempfängern

[1]) Aber nicht aus diesen Einrichtungen erklärt sich die Stabilität der indischen Verhältnisse, wie K a r l M a r x meint, sondern aus der Kastenordnung, ganz wie in China aus der Sippenwirtschaft.

entstanden. Innerhalb dieser Rentner- und Großbauernschicht hat sich dann Scheinkommunismus entwickelt. Wo frohnende Bauern kommunistisch wirtschaften, teilen sie die Ernte, nicht das Land, das Einkommen wird unter die anteilsmäßigen Eigner verteilt. Auch bei diesem Agrarkommunismus sind die Entstehungsgründe also fiskalischer Art.

Auch in Deutschland hat man in den Gehöferschaften der Moselgegend Überreste eines primitiven Agrarkommunismus erblicken wollen, bis K. Lamprecht ihren wahren Charakter erkannt hat [1]). Die Gehöferschaft bestand bis in die Gegenwart in der Hauptsache aus Wald, früher auch noch aus Wiesen und Äckern, die nach Art der Gewanne, jedoch mit Neuverteilung und Neuverlosung, ausgelegt waren. Sie ist jedoch nichts Primitives, sondern entstammt grundherrlichen Verhältnissen. Ursprünglich war sie grundherrlicher Wirtschaftshof, der durch die Arbeit der Markgenossen, kleiner Bauern, bestellt wurde. Da die Grundherren als Ritter aber nicht mehr imstande waren, selbst den Betrieb zu leiten und es für rentabler hielten, das Eigeninteresse der Bauern anzurufen, so überließen sie ihnen das Land gegen eine Pauschalleistung. Auch hier also tritt uns das Prinzip der Solidarhaftung entgegen. Die Markgenossen nahmen nun entweder definitive Teilung vor oder sie entschlossen sich zu periodischer Neuverlosung.

Durch alle diese Beispiele ist die These von Laveleye [2]), daß an der Spitze der Entwicklung Agrarkommunismus im Sinne kommunistischer Bewirtschaftung, nicht nur der Appropriation des Bodens gestanden habe — zwei Dinge, die wohl voneinander geschieden werden müssen — nicht bewiesen, allerdings ebensowenig, daß tatsächlich nicht ursprünglich kommunistisch gewirtschaftet wurde. Die Ansichten stehen sich hier schroff gegen-

---

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 442 ff. Vgl. ferner: F. Rörig, Zur Entstehung des Agrarkommunismus der Gehöferschaften, Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft XIII (1906) 70 ff.; W. Deling, Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Breslau 1900.

[2]) E. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874 u. ö.; deutsche Bearbeitung von K. Bücher, Das Ureigentum, Leipzig 1879; Art. „Feldgemeinschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV [3]; 57 ff. (von A. Meitzen) gibt einen gut orientierenden Überblick der Verbreitung dieser Wirtschaftsform in den verschiedenen Ländern.

über; während sozialistische Schriftsteller meinen, das Eigentum sei ein Sündenfall, führen es liberale wenn möglich bis zu den Zeiten der mutmaßlichen Vorfahren des Menschen zurück. In Wirklichkeit läßt sich Bestimmtes über die primitive Wirtschaft des Menschen überhaupt nicht aussagen, und sucht man nach einer Antwort auf Grund der Verhältnisse von Völkerschaften, die von europäischer Kultur unberührt geblieben sind, so finden wir keine Einheitlichkeit, sondern allenthalben die stärksten Kontraste.

In den ganz primitiven Agrarverfassungen herrscht der sog. Hackbau. Pflug und Spannvieh fehlen [1]); das Ackerinstrument ist ein zugespitzter Stecken; mit diesem geht der Mann über den Acker und bohrt Löcher, in welche die Frau die Fruchtknollen legt. Damit können aber ganz verschiedene Wirtschaftsverfassungen verbunden sein. Bei den Guatos in Innerbrasilien besteht, ohne daß die Notwendigkeit vorhanden wäre, an das Vorhergehen einer anderen Arbeitsverfassung zu denken, individuelle Wirtschaft der einzelnen Hauswirtschaften, ohne spezialisierende Arbeitsteilung zwischen ihnen, beschränkte Arbeitsspezialisation innerhalb der einzelnen Haushaltung, endlich beschränkter interethnischer Tauschverkehr. Das entgegengesetzte Extrem ist die Arbeitsakkumulation innerhalb eines Riesenhauses, wie in dem Langhaus der Irokesen. Hier sind die Frauen unter der Leitung einer Häuptlingsfrau zusammengepfercht, welche die Arbeit und ebenso den Arbeitsertrag an die einzelnen Familien verteilt. Der Mann ist Krieger und Jäger und übernimmt außerdem schwere Arbeiten, Rodung, Hausbau, endlich Wartung des Viehs; diese gilt ursprünglich als vornehm, weil die Zähmung Kraft erfordert; später wird diese Wertschätzung traditional und konventionell. Ähnliche Zustände finden wir über die ganze Erde verbreitet, besonders bei Negerstämmen; überall liegt hier die Feldarbeit bei den Frauen.

---

[1]) Der Hauptgegensatz in der Agrarwirtschaft zwischen Europa und namentlich asiatischen Gebieten beruht ursprünglich darauf, daß weder die Chinesen noch die javanischen Völkerschaften das Melken des Viehs kennen, während uns auf europäischem Boden schon bei Homer Milchwirtschaft entgegentritt. Anderseits darf bei den Hindu seit dem indischen Mittelalter das Rindvieh nicht geschlachtet werden, und noch heute lehnen die oberen Kasten den Fleischgenuß ab. Milchvieh und Schlachtvieh fehlt also in Asien in weitem Umfang.

§ 2. Appropriation und Verband. — Die Sippe.

A. Arten der Appropriation.

Ebenso mannigfaltig wie die äußeren Formen der Agrarverfassung sind die Formen der Appropriation. Träger der Appropriation ist überall ursprünglich die Hausgemeinschaft; aber es ist ein Unterschied, ob diese eine Einzelfamilie, die Zádruga der Südslawen, oder ein noch größerer Verband ist, wie etwa das Langhaus der Irokesen.

Die Appropriation richtet sich nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten. Entweder werden die sachlichen Arbeitsmittel, besonders Grund und Boden, als Arbeitswerkzeuge behandelt; dann sind sie häufig der Frau und ihrer Sippe appropriiert. Oder der Boden gilt als Speerland, ist erobertes Gebiet und wird vom Manne geschützt; in diesem Fall ist er einer Männersippe oder einem anderen männlichen Verband appropriiert. Jedenfalls sind nicht eindeutig rein ökonomische Gesichtspunkte für die Art der primitiven Appropriation und Arbeitsverteilung maßgebend, sondern auch militärische, religiöse, magische Gründe usw.

Der einzelne hatte in der Vergangenheit stets mit einer Mehrheit von Verbänden zu rechnen, der er angehörte. Diese Verbände waren:

1. Der Hausverband. Seine Struktur ist verschieden, durchweg aber war er Konsumentenverband. Dem Hausverband konnten auch die sachlichen Beschaffungsmittel, überhaupt die beweglichen Güter appropriiert sein; dann konnte in seinem Inneren die Appropriation wieder weitergehen, z. B. die der Waffen und der männlichen Gerätschaften an Männer mit einer Sondererbfolge, die der Schmuckstücke und der weiblichen Gerätschaften an Frauen.

2. Die Sippe. Auch sie ist Trägerin von Appropriation in verschiedenem Maß. Sie konnte Trägerin des Bodenbesitzes sein; jedenfalls haben die Sippengenossen als Rest dieser ursprünglich weitgehenden Appropriation regelmäßig bestimmte Rechte an den Besitz der Hausgemeinschaft, Einspruchsrecht oder Vorkaufsrecht bei Veräußerungen. Ferner ist die Sippe Trägerin der Sicherheit des Einzelnen. Sie übt Rachepflicht und Racherecht und beansprucht Anteil an den Wergeldern und Mitverfügung über die zur Sippe gehörigen Frauen, damit auch einen Anteil

am Brautkaufgeld. Die Sippe kann Männer- oder Frauensippe sein. Ist die Sippe des Mannes Trägerin der Appropriation und anderer Rechte, so sprechen wir von Vater-, andernfalls von Mutterfolge.

3. Der magische Verband. Der wichtigste derartige Verband ist der Totem, der zur Zeit der Herrschaft einer bestimmten Art animistischen Geisterglaubens entstand.

4. Der Dorf- und Markverband, der wirtschaftlich bedeutsam ist.

5. Der politische Verband. Er schützt das Land, auf dem das Dorf sitzt, besitzt deshalb weitgehende Rechte bezüglich der Siedelung auf diesem Lande und hat von dem einzelnen überdies noch militärische und gerichtliche Leistungen zu erwarten, auf die anderseits auch ein Recht der einzelnen besteht [1]), ferner Frohnden und Steuerleistungen.

Der Einzelne hat unter Umständen ferner zu rechnen:

6. mit dem Grundherrn, wenn Grund und Boden, auf dem er wirtschaftet, nicht ihm selbst gehört;

7. dem Leibherrn, wenn er persönlich nicht frei ist, sondern im Eigentum eines anderen steht.

Jeder einzelne deutsche Bauer in der Vergangenheit hatte mit dem Grund, dem Leib- und dem Gerichtsherrn zu rechnen, von denen je nachdem der eine oder der andere auf seine Leistungen Anspruch hatte. Je nachdem sie verschiedene Personen oder miteinander identisch waren, hat sich die agrarische Entwicklung verschieden gestaltet, im ersteren Fall, weil die Herren miteinander rivalisierten, günstig für die Bauernfreiheit, im letzteren für die Unfreiheit.

B. Hausgemeinschaft und Sippe.

Normalerweise ist heute die Hausgemeinschaft der Familienhaushalt einer Kleinfamilie, d. h. einer Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Sie beruht auf legitimer, auf die Dauer berechneter Einehe. Die Wirtschaft dieser Kleinfamilie ist heute im wesentlichen Konsumwirtschaft und mindestens buchmäßig von der Erwerbswirtschaft getrennt. Innerhalb ihrer besteht individuelle Verfügungsgewalt des Hausherrn an dem Gesamt-

[1]) Vgl. das bis zum Bauernkriege bestehende Recht des Waffentragens für die Bauern. Der Verpflichtung zur Teilnahme des Freien an der Gerichtsgemeinde steht ebenso ein entsprechendes Recht gegenüber.

vermögen, begrenzt in verschiedener Art gegenüber dem Sondervermögen der Frau und der Kinder. Die Verwandtschaft wird von Vater- wie von Mutterseite her gerechnet; ihre Bedeutung beschränkt sich jedoch auf ein eventuelles Erbrecht. Der Begriff der Sippe im alten Sinn ist heute nicht mehr lebendig; nur ihre Rudimente sind noch in dem Seitenverwandten-Erbrecht zu erkennen. Auch hier taucht die Frage nach Alter und Entstehung dieser Verhältnisse auf [1]).

Die sozialistische Theorie geht von der Annahme verschiedener Entwicklungsstufen der Ehe aus. Nach ihr ist der ursprüngliche Zustand ein solcher ordnungsloser sexueller Promiskuität innerhalb der Horde (Endogamie), entsprechend dem völligen Fehlen des Privateigentums. Der Beweis für diese Annahme wird in verschiedenen vermeintlichen Überresten dieses Urzustandes gesehen: in religiösen Veranstaltungen orgiastischen Charakters primitiver Völker, Fleisch-, Alkohol-, Narkotikaorgien, bei denen die Schranken des Sexualverkehrs fallen; in der vorehelichen Freiheit des Sexualverkehrs auch für die Frau, wie sie bei verschiedenen Völkern besteht; in der sexuellen Promiskuität der Hierodulen des alten Orients, die sich unterschiedslos jedermann hingeben; endlich in dem an verschiedenen Stellen, auch bei den Israeliten, anzutreffenden Levirat, dem Vorrecht und der Pflicht der Sippegenossen, die Witwe eines Verstorbenen zu ehelichen und ihn damit zu beerben, worin ein Rest

[1]) Die Forschung geht zurück auf J. J. Bachofen, Das Mutterrecht, Stuttgart 1861. Der von ihm behauptete „mutterrechtliche" Ursprung der Familie wurde vertreten in den Arbeiten von L. Morgan (bes.: Ancient Society, New-York 1871, deutsch von W. Eichhoff, K. Kautsky, Die Urgesellschaft, Stuttgart 1891) und H. S. Maine, Ancient law, London 1861, und wurde zur Grundlage der sozialistischen Theorie: A. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, Zürich 1883; Fr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, Zürich 1884, 4. Aufl., Stuttgart 1892; H. Cunow, Zur Urgeschichte der Ehe und Familie, Neue Zeit, Erg.-Heft 14, Stuttgart 1912. — Reaktion gegen die Einseitigkeit der „mutterrechtlichen" Theorie: E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg und Leipzig 1896. — Dem Stande der Forschung entsprechend und im ganzen einwandfrei: Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907. Vgl. auch W. Wundt, Völkerpsychologie, 7. u. 8. Bd., Leipzig 1917. — J. Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe, Stuttgart 1897 (aus: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 12. Bd.) behandelt vor allem totemistische Erscheinungen.

ursprünglicher Endogamie zu sehen sein soll, der sich allmählich zum Anspruch auf einen einzelnen konkretisiert hat. Die zweite Entwicklungsstufe ist nach der sozialistischen Theorie die Gruppenehe. Bestimmte Gruppen (Sippe, Stamm) stehen in einem Heiratskartell mit anderen Gruppen, so daß jeder Mann der einen Gruppe als Mann jeder Frau der anderen Gruppe gilt. Der Beweis wird aus dem Fehlen anderer Verwandtschaftsbezeichnungen als Vater und Mutter bei Indianerstämmen geführt, die in einem bestimmten Alter jedem gleichmäßig zukommen, dann aus den vereinzelten Fällen von Heiratskartellen auf den Südseeinseln, wo eine Mehrheit von Männern an einer Frau oder einer Mehrheit von Frauen ein simultanes oder sukzessives Sexualrecht besitzt. Als weiteres Durchgangsstadium gilt der sozialistischen Theorie das Mutterrecht. Danach bestand in einer Zeit, in welcher der Kausalzusammenhang zwischen Geschlechtsakt und Geburt noch nicht bekannt war, die Hausgemeinschaft nicht aus Familien, sondern aus Muttergruppen; nur die mütterliche Sippe hatte rituelle und rechtliche Bedeutung. Diese Stufe wurde aus der weitverbreiteten Institution des Avunkulats deduziert, bei welchem der Mutterbruder der Schützer der Frau ist und von den Kindern beerbt wird. Als weiteres allgemeines Durchgangsstadium wurde das Matriarchat angesehen, bei welchem innerhalb bestimmter Gemeinschaften die Häuptlingswürde im ausschließlichen Besitz der Frau und diese als wirtschaftliche Leiterin besonders der Hausgemeinschaft erscheint. Von hier aus wird der Übergang zum Vaterrecht durch die über die ganze Welt verbreitete Institution der Raubehe vermittelt, indem von einem bestimmten Entwicklungsstadium an aus rituellen Gründen die Promiskuität verpönt und statt der Endogamie die Exogamie zum Grundsatz erhoben wurde, d. h. die Beschränkung auf sexuellen Verkehr mit anderen Gruppen, die vielfach nur bei gewaltsamer Beschaffung der Frauen von außen her durchgeführt werden konnte. Daraus entwickelte sich die Kaufehe. Der Beweis für diesen Entwicklungsgang wird darin gefunden, daß auch bei zahlreichen Kulturvölkern, die längst zur Vertragsehe übergegangen sind, die Ehezeremonien noch eine gewaltsame Entführung fingieren. Endlich hängt der Übergang zum Vaterrecht und zur legitimen Einehe nach der sozialistischen Theorie mit der Entstehung des Privateigentums und dem Streben des Mannes zusammen, legitime Erben zu ge-

winnen. Damit erfolgt der große Sündenfall; nebeneinander stehen von jetzt an Einehe und Prostitution.

Soweit die Theorie vom Mutterrecht und die auf ihr basierende sozialistische Lehre. Trotz ihrer Unhaltbarkeit im einzelnen bildet sie, als Ganzes genommen, einen wertvollen Beitrag zur Klärung der Frage; auch hier hat sich wieder die alte Wahrheit erwiesen, daß ein geistvoller Irrtum für die Wissenschaft ersprießlicher ist als eine geistlose Korrektheit. Ihre Kritik muß sich zunächst der Entwicklung der Prostitution zuwenden, wobei selbstverständlich jede ethische Bewertung auszuscheiden hat.

Unter Prostitution verstehen wir die sexuelle Preisgabe gegen Entgelt um des Erwerbes willen und als Erwerbsbetrieb. In diesem Sinne ist Prostitution kein Produkt der Monogamie und des Privateigentums, sondern uralt. Es gibt keine Epoche der Geschichte und keine Entwicklungsstufe, wo sie nicht zu finden wäre. Sie ist selten im Islam und fehlt bei einigen Naturvölkern; dafür kommt sie und die Züchtung für homosexuelle wie heterosexuelle Prostitution auch bei solchen Völkern vor, die oben wegen des Fehlens von Privateigentum für die sozialistische Theorie angeführt wurden. Stets und überall befindet sie sich als Erwerbsbetrieb in einer ständischen Sonderstellung, und zwar meist einer Pariastellung, mit Ausnahmen bei sakraler Prostitution. Zwischen diese erwerbsmäßige Prostitution und die sehr verschiedenartigen Formen der Ehe können alle möglichen Übergangsformen dauernden oder zeitweisen Sexualverkehrs eingeschoben sein, die nicht unbedingt als sittlich oder rechtlich verpönt gelten müssen: während heute ein Vertrag über den Geschlechtsgenuß außerhalb der Ehe *turpi causa* nichtig ist, galt im ptolemäischen Ägypten sexuelle Vertragsfreiheit, Hingabe der Frau gegen klagbare Zusicherung von Alimenten, Erbansprüchen oder anderen Rechten [1]).

Prostitution tritt jedoch nicht nur in Form eines ungeregelten Sichhingebens auf, sondern begegnet auch in sakral regulierter Form als rituelle Prostitution, z. B. der Hierodulen in Indien und dem alten Orient. Es sind Tempelsklavinnen, die beim Gottesdienst zu funktionieren haben, von dem ein Teil in ihren Orgien besteht; daneben findet sich jedoch auch entgelt-

[1]) Vgl. Joh. Nietzold, Die Ehe in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit (Leipzig 1903).

liche Hingabe der Hierodulen an jeden. Die Institution der Hierodulen geht auf sakrale Quellen zurück, auf animistischen Zauber sexuellen Charakters, der nach sich steigernden ekstatischen Zuständen in sexuelle Promiskuität auszumünden pflegt.

Der Sexualakt als Fruchtbarkeitszauber ist bei Ackerbau treibenden Völkern weit verbreitet: die Sexualorgie wurde sogar auf dem Acker selbst vollzogen in der Erwartung, dadurch seine Fruchtbarkeit zu erhöhen. Aus der Beteiligung an diesem sakramentalen Akt entstand in Indien der Beruf der Bajaderen, die als freie Hetärinnen im indischen Kulturleben eine bedeutende Rolle spielen, ähnlich wie die hellenischen Hetären, aber trotz ihrer günstigen Existenzbedingungen als deklassiert gelten und deshalb, wie die indischen Bajaderendramen zeigen, es als höchste Stufe des Glücks betrachten, durch ein göttliches Wunder in den Stand der sehr gedrückt lebenden Ehefrauen erhoben zu werden. Neben den Hierodulen finden sich in Babylonien, in Jerusalem die eigentlichen Tempelprostituierten, deren Hauptkunden reisende Kaufleute waren; sie erhielten sich nach Abstreifung des sakralen und orgiastischen Charakters ihres Gewerbes, begünstigt durch die Erwerbsinteressen der Tempel. Der Kampf gegen die öffentlich legitimierte Prostitution und ihre Quelle, die Orgiastik, wurde von den Propheten und Priestern der großen Erlösungsreligionen geführt, Zarathustra, den Brahmanen, den Propheten des Alten Testaments. Sie führten ihn zum Teil aus ethisch-rationalen Gründen; es war der Kampf derer, die das Innenleben der Menschen vertiefen wollten und in der entfesselten Erotik das stärkste Hindernis für die Wirksamkeit religiöser Motive sahen. Daneben spielte die kultische Rivalität eine Rolle: der altisraelitische Gott war ein Berggott, keine chthonische Gottheit wie Baal, und die Propheten erblickten daher in der Baalsorgiastik ihre gefährlichste Konkurrenz. Neben den Priestern stand in diesem Kampfe überall, wo ein nationaler Staat entstand, besonders in Rom, die Polizeigewalt, welche von der mit orgiastischen Erscheinungen sich verbindenden emotionellen Erregung revolutionäre Bewegungen der unteren Schichten befürchtete. Jedoch bestand nach Beseitigung der dem Staate verdächtigen Orgiastik die Prostitution als solche fort, aber deklassiert und illegitim. Im Mittelalter besaß sie trotz der Kirchenlehre offizielle Anerkennung und eine zünftige Organisation; auch in Japan wirkte bis in die Gegenwart hinein die zeitweilige Pro-

stitution der Teehausmädchen nicht nur nicht deklassierend, sondern machte sie besonders begehrt für die Ehe. Der Umschwung im Schicksal der Prostitution erfolgte erst Ende des 15. Jahrhunderts im Gefolge des großen Einbruchs der Geschlechtskrankheiten durch den Heereszug Karls VIII. von Frankreich gegen Neapel. Von da an begann ihre Kasernierung, während sie bis dahin eine milde Ghettoexistenz hatte führen dürfen. Auch das Aufflammen asketischer Neigungen im Protestantismus, zunächst im Calvinismus, wandte sich gegen sie, dann milder und vorsichtiger die Praxis der katholischen Kirche. Die Ergebnisse waren hier ähnlich wie die Mohammeds und des Talmud, die gleichfalls den Kampf gegen die Orgiastik aufgenommen hatten.

Eine Betrachtung der außerehelichen Geschlechtsbeziehungen hat zwischen Prostitution und sexueller Ungebundenheit der Frau zu unterscheiden. Sexuelle Ungebundenheit galt für den Mann von jeher als selbstverständlich und ist für ihn erst durch die drei großen monotheistischen Religionen verpönt worden, und zwar im Judentum erst durch den Talmud. Die ursprünglich gleichfalls vorhandene sexuelle Ungebundenheit der Frau äußert sich darin, daß z. B. bei den Arabern in der Zeit Mohammeds noch Ehen auf Zeit gegen Alimente und Probeehen nebeneinander standen (die letzteren finden sich auch in Ägypten und anderwärts), obwohl bereits die Vollehe bekannt war. Gerade Mädchen vornehmer Familien wollten sich nicht in die harte Haushörigkeit der patriarchalen Ehe begeben [1]), sondern hielten an ihrer sexuellen Ungebundenheit fest, indem sie im elterlichen Hause blieben und mit Männern nach Belieben und in verschiedenem Umfang Kontrakte eingingen. Neben diesem Beispiel persönlicher sexueller Ungebundenheit steht die Möglichkeit, daß die Frau von der Sippe zu Erwerbszwecken benutzt und gegen Alimente vermietet wird. Daneben steht die sog. Gastehe, die pflichtmäßige Hingabe von Frau und Töchtern an geachtete Gäste. Endlich entwickelte sich der Konkubinat, der sich von der Ehe dadurch unterscheidet, daß ihre vollen Wirkungen für die Rechtsstellung der Kinder nicht eintreten. Er ist

[1]) [Vgl. J. Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 2. Erg.-Bd., S. 478 ff., und: Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Reiche, III, 393 ff., 405 ff., 409 ff. — H.]

durchaus ständisch bedingt und entwickelt sich als Hausgemeinschaft zwischen Ungenossen, sobald ständische Endogamie herrscht. In der römischen Kaiserzeit war er rechtlich vollkommen anerkannt, besonders für Soldaten, denen die Ehe verboten, und für Senatoren, deren Heiratsmarkt aus ständischen Gründen beschränkt war. Er hielt sich im Mittelalter, und erst das fünfte Allgemeine Laterankonzil sprach 1515 ein absolutes Verbot aus, während er innerhalb der Reformationskirchen von Anfang an verpönt war. Seitdem ist er als rechtlich anerkannte Institution aus dem Okzident verschwunden.

Die weitere Untersuchung der sozialistischen Mutterrechtstheorie ergibt, daß keines der von ihr behaupteten Stadien sexuellen Lebens sich als allgemeine Durchgangsstufe nachweisen läßt; wo sie auftreten, geschieht es nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Die Promiskuität ist, wo sie überhaupt besteht, entweder Gelegenheitserscheinung orgiastischen Charakters oder Verfallsprodukt einer älteren, sehr starken Regulierung des sexuellen Verkehrs. Für das Mutterrecht ist zuzugeben, daß die Geschichte der animistischen Religiosität zeigt, wie der Kausalzusammenhang zwischen Zeugungsakt und Geburt ursprünglich nicht erkannt wurde. Daher spielt zunächst das Blutsband zwischen Vater und Kindern keine Rolle, wie auch noch heute die unehelichen Kinder nach Mutterrecht leben. Aber reine Muttergruppen, bei denen die Kinder allein mit der Mutter, ohne den Vater, leben, sind nichts allgemein Verbreitetes, sondern kommen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor. Endogamie des Hauses findet sich als aristokratische Institution zur Reinerhaltung des Blutes z. B. bei den Ptolemäern [1]). Als Sippenvorrecht, so daß das Mädchen vor der Verehelichung nach außen erst den Sippenangehörigen angeboten oder daß ihr Anspruch abgekauft werden muß, erklärt sie sich aus Besitzdifferenzierung und ist ein Abwehrmittel gegen Zersplitterung des Vermögens. Auch das Levirat entspringt nicht primitiven Verhältnissen, sondern hat seinen Grund darin, daß das Erlöschen des betreffenden Mannesstammes aus militärischen und religiösen Gründen ver-

[1]) [Die Geschwisterehe, in Ägypten schon in ältester Zeit vorkommend — vgl. Ed. Meyer, Geschichte des Altertums (3. Aufl.) I, 2, 72 —, ist dort noch in römischer Zeit allgemein verbreitet; vgl. U. Wilcken in den SB. der Berliner Akad. 1883, S. 903; E. Weiß, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, XLII, 1908, Rom. Abt. S. 351 ff. — H.]

mieden werden sollte, damit das Kriegerlos nicht verwaiste und der Toten gedacht würde. Nachdem ständische Differenzierung eingetreten war, findet sich ständische Endogamie auch in der Weise, daß die Töchter den Genossen eines bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Verbandes vorbehalten sind. Das hat in weitem Umfang die griechische Demokratie durchgeführt, um die Vermögen nicht aus der Gemeinschaft der Polis zu entlassen und die staatlichen Chancen für die Vollbürger zu monopolisieren, indem man die Zunahme der letzteren einzuschränken trachtet. Endogamie findet sich sodann als Hypergamie dort, wo eine sehr starke ständische Differenzierung eingetreten ist, wie im indischen Kastenwesen. Während der Mann einer höheren Kaste nach unten nach Belieben Geschlechtsverkehr pflegen und ehelichen darf, ist das Gleiche dem Mädchen untersagt. Daher wird die Frau der unteren Kasten gegen Geld verkauft, für das Mädchen der höheren jedoch, das schon im Kindesalter ausgeboten wird, gegen Entgelt ein Mann gesucht, der gleichzeitig mit einer Mehrzahl von Frauen verheiratet sein und sich auf Reisen von ihren Vätern alimentieren lassen kann, ein Zustand, dem erst die englische Regierung ein Ende setzte, indem sie von dem nominellen Ehegatten Gewährung des Unterhalts für die ihm angetrauten Frauen verlangte. Wo Endogamie sonst sich vorfindet, ist anzunehmen, daß sie Verfallserscheinung, nicht aber Durchgangsstadium ist. Exogamie hat innerhalb des Hauses mit wenigen Ausnahmen immer und überall gegolten. Sie entspringt dem Bestreben, der Eifersucht der Männer innerhalb des Hauses zu begegnen, und der Wahrnehmung, daß gemeinsame Aufzucht die sexuellen Triebe nicht genügend stark aufkommen läßt. Als Sippenexogamie ist sie regelmäßig durch animistische Vorstellungen bedingt, die zum System des Totemismus gehören. Daß dieser aber über die ganze Welt verbreitet gewesen sei, ist nicht erwiesen, wenn er auch in voneinander unabhängigen Gebieten wie Amerika und dem indischen Archipel vorkommt. Die Raubehe gilt überall als illegal gegenüber der betroffenen Sippe, die zu Blutrache und Wergeld berechtigt wird, aber gleichzeitig doch auch als ritterliche Tat.

Das Merkmal der legitimen Ehe nach Vaterrecht ist die Tatsache, daß vom Standpunkt eines bestimmten Verbandes aus die Kinder nur einer bestimmten Frau des betreffenden Mannes als vollwertig gelten. Dieser Verband kann sein: 1. Die

Hausgemeinschaft; nur eheliche Kinder gelten als erbberechtigt, nicht auch die von Nebenfrauen und Konkubinen. 2. Die Sippe; nur die ehelichen Kinder haben Anteil an Blutrache, Wergeld und Erbrecht der Sippegenossen. 3. Ein militärischer Verband, nur eheliche Kinder besitzen das Waffenrecht, haben Anteil an der Beute und am Speerland, der Appropriation von Grund und Boden. 4. Ein ständischer Verband; nur die ehelichen Kinder gelten als ständisch-vollwertig. 5. Ein religiöser Verband; nur vollwertige Abkömmlinge sind fähig, den Ahnenkult zu pflegen und nur von ihnen nehmen die Götter Opfer entgegen. Die möglichen Gegensätze zur legitimen Ehe nach Vaterrecht sind: 1. Reine Muttergruppen. Der Vater als legitim anerkanntes Haupt fehlt. Verwandtschaft besteht nur zwischen Mutter und Kindern und den Verwandten der ersteren. Die reine Muttergruppe findet sich besonders beim Vorhandensein von Männerbünden (vgl. unten). 2. Reine Vatergruppen: alle Kinder eines Vaters gelten als gleichwertig, auch solche von Nebenfrauen, Konkubinen und Sklavinnen, auch die adoptierten; ganz wie sie ist auch die Frau seiner schrankenlosen Gewalt unterworfen. Aus diesem Zustande hat sich die legitime Ehe nach Vaterrecht entwickelt. 3. Mutterfolge trotz Hausgemeinschaft beider Eltern, so daß also die Kinder die Sippe der Mutter, nicht des Vaters teilen; dieser Zustand findet sich, wo Totemismus herrscht, und als Überrest der Verfassung des Männerhauses (vgl. unten).

C. Die wirtschaftliche und außerwirtschaftliche Bedingtheit der Familienentwicklung.

Sie erfordert zu ihrem Verständnis zunächst ein Eingehen auf die primitive Wirtschaft überhaupt.

Das der Wissenschaft früher geläufige Schema der drei gesetzmäßig einander ablösenden Stufen von Jagd, Hirtenwesen und Ackerbau ist unbrauchbar. Weder reine Jäger-, noch reine Nomadenvölker, wenn sie überhaupt vorkommen und nicht auf Tausch untereinander und mit Ackerbau treibenden Stämmen angewiesen sind, sind etwas Primitives. Primitiv ist dagegen der nomadisierende Ackerbau, der als Hackbau und in der Regel in der Verbindung mit Jagd auftritt. Hackbau ist Ackerbau ohne Haustiere, besonders ohne Arbeitstiere. Der Pflug bedeutet bereits den Übergang zum Acker-

bau in unserem Sinne. Die Domestizierung des Viehs hat sehr lange Zeit in Anspruch genommen. Zuerst hat sie wohl beim Arbeitsvieh eingesetzt. Erst später kam das Milchvieh, während es bis heute, namentlich in Ostasien, Gebiete gibt, in denen das Melken unbekannt ist (vgl. oben S. 39 Anm. 1), hierauf das Schlachtvieh; als Gelegenheitserscheinung ist das Schlachten gewiß nicht jung; es erfolgt dann in ritueller Form, zu Zwecken der Fleischorgie. Zuletzt begegnet uns die Zähmung von Tieren zu militärischen Zwecken; seit dem 16. Jahrhundert vor Christus treffen wir das Pferd, das in der Steppe als Reittier, sonst überall als Zugtier sich entwickelt und die Epoche der allen Völkern von China und Indien bis Irland gemeinsamen ritterlichen Wagenkämpfe eröffnet.

Der Hackbau konnte individualistisch von Kleinfamilien oder arbeitsakkumulativ unter Zusammenschluß von Hausgemeinschaften und dann durch Hunderte von Menschen betrieben werden; die letztere Art der Ackerbestellung ist bereits das Ergebnis einer gewissen Verbesserung der Technik. Die Jagd muß ursprünglich gemeinsam betrieben worden sein; doch blieb die Vergemeinschaftung Gelegenheitsprodukt. Viehhaltung konnte individuell betrieben werden und mußte es; jedenfalls dürfen dabei die Gemeinschaften nicht allzu groß sein, weil bei extensiver Wirtschaft Zerstreuung über ausgedehnte Flächen hin stattfindet. Endlich ließ sich extensiver Ackerbau in jeder Form betreiben; nur die Rodung erforderte Vergemeinschaftung.

Mit diesen Unterschieden der Wirtschaftsform kreuzt sich die Arbeitsteilung der Geschlechter. Ursprünglich fiel, dem Schwerpunkt nach, auf die Frau Ackerbestellung und Ernte. Erst als schwere Arbeit (mit dem Pflug, an Stelle des Hackbaus) zu verrichten war, mußte der Mann eingreifen. In der innerhäuslichen Arbeit, deren Schwerpunkt auf der Textilarbeit lag, war ausschließlich die Frau zuständig. Mannesarbeit war ferner Jagd, Hausviehhaltung, soweit es sich um Rindvieh handelt (während das Kleinvieh wiederum Sache der Frau war), Schnitzerei und Metallbearbeitung, endlich und vor allem aber der Krieg. Die Frau ist Dauerarbeiterin, der Mann nur Gelegenheitsarbeiter. Erst sehr allmählich, mit steigender Schwere und Intensität der Arbeit, ist er zu dauernder Arbeit herangezogen worden.

Aus dem Zusammenwirken dieser Verhältnisse ergeben sich zwei Typen der Vergemeinschaftung: einerseits zu

Haus- und Ackerarbeit, anderseits zu Jagd und Krieg. Für die erstere ist die Frau maßgebend, und darauf beruht sehr oft ihre hervorragende Stellung; nicht selten hatte sie die ausschließliche Leitung. Das Frauenhaus ist ursprünglich das Arbeitshaus, während die Vergesellschaftung zu Jagd und Krieg Angelegenheit des Männerbundes war. Aber mochte der Haushäuptling ein Mann oder, wie bei den Indianern, eine Frau sein, immer bestand traditionale Gebundenheit und anderseits patriarchale Stellung innerhalb des Hauses. Dagegen vollzog sich die Vergemeinschaftung zu Jagd und Krieg unter der charismatischen Führung eines zu diesem Zweck gewählten Häuptlings, für den nicht seine verwandtschaftlichen Beziehungen, sondern lediglich seine kriegerischen und sonstigen persönlichen Qualitäten sprechen: es ist der freigewählte Herzog mit der freigewählten Gefolgschaft.

Neben der Hausgemeinschaft, in der sich die wirtschaftliche Arbeit der Frau vollzieht, findet sich das Männerhaus[1]). In einer zeitlich genau abgegrenzten Lebensepoche, die 25 bis 30 Jahre umfaßt, leben die Männer außerhalb der Familie in einem Haus zusammen. Von hier aus wird Jagd, Krieg, Magie und Arbeit an Waffen oder anderen wichtigen eisernen Geräten betrieben. Die Jungmannschaft raubt sich nicht selten ihre Frauen, und zwar gemeinsam, so daß die Raubehe polyandrischen Charakter hat, oder sie kauft sie. Den Frauen ist das Betreten des Männerhauses verboten, damit sein Geheimnis gewahrt bleibt; es hält sie durch schreckhafte Umzüge wie den Duk-Duk der Südseeinsulaner in Schach. Regelmäßig ist mit dem Männerhaus Avunkulat verbunden, nicht immer, aber sehr oft, Mutterfolge, und regelmäßig besteht Sippenexogamie. Regelmäßig ist ferner die Gesamtheit der Männer in Altersklassen eingeteilt. Von einem gewissen Alter an ziehen sie aus dem Männerhaus ins Dorf zu ihren Frauen. Regelmäßig kennt das Männerhaus auch ein Noviziat. In einem bestimmten Lebensalter werden die Knaben aus der Familie herausgenommen, magischen Prozeduren unterworfen (besonders oft der Beschneidung), empfangen die Jünglingsweihe und ziehen dann ins Männerhaus. Das Ganze ist eine Kaserne, eine militaristische Institution, aus der sich bei ihrem Verfall allerlei entwickeln konnte, z. B. ein magischer Klub oder ein polizeilicher Geheimbund nach Art der italienischen Camorra. Das sparta-

[1]) Vgl. H. Schurtz, Altersklassen und Männerbünde, Berlin 1902.

nische ἀνδρεῖον, die griechische Phratria, die römische *curia (coviria)* sind Beispiele für das Männerhaus.

Diese primitive Militärverfassung ist nicht überall ins Leben getreten und, wo sie bestand, rasch verfallen, entweder im Wege der Entmilitarisierung oder durch Entwicklung einer kriegerischen Technik, die den Einzelkampf durch Erfordernis schwerer Waffen und eines besonderen Training des Helden begünstigte. Besonders der Wagen- und Reiterkampf hat in dieser Richtung gewirkt. Die Folge war dann regelmäßig, daß der Mann in die Familie eintrat, mit der Frau zusammenzog und militärischer Schutz nicht mehr durch den Kommunismus des Männerhauses sichergestellt wurde, sondern dadurch, daß dem einzelnen Krieger ein Ackerlos zugewiesen wurde, das ihm erlaubte, sich zu equipieren. Nunmehr wurde das Blutsband von entscheidender Bedeutung: damit traf die überall in der Welt irgendwie auftauchende primitive Theologie des Animismus, der Geisterglaube, zusammen.

Im Männerhaus ist wahrscheinlich auch der Ursprung des auf animistischer Grundlage ruhenden Totemismus[1]) zu suchen, wenn er auch später davon unabhängig wird. Der Totem ist ein Tier, eine Pflanze, ein Stein, ein Artefakt, überhaupt irgendein Objekt, das als von einem Geist besessen angesehen wird; mit diesem Geist stehen die Mitglieder des Totem in animistischer Gemeinschaft. Wenn der Totem ein Tier ist, darf es nicht geschlachtet werden, denn es ist Blut vom Blute der Gemeinschaft; von da stammen bestimmte rituelle Speiseverbote. Die Totemgenossen bilden einen Kultverband, einen Friedensverband, dessen Mitglieder sich gegenseitig nicht bekämpfen dürfen, üben Exogamie, da die Ehe unter Totemgenossen als Inzest gilt und mit schweren Strafen zu büßen ist, und stehen deshalb in Ehekartellen mit anderen Totemverbänden. Der Totemverband in diesem Sinne ist ein ritueller Verband, der sich häufig quer durch Haus- und politische Gemeinschaften hindurchzieht. Obwohl der einzelne Vater in häuslicher Gemeinschaft mit Frau und Kindern lebt, besteht ziemlich regelmäßig Mutterfolge, so daß die Kinder zur Muttersippe gehören und dem Vater auch rituell fremd sind. Dies ist der Tatbestand des sog. Mutterrechtes, das also mit dem

[1]) Vgl. J. G. Frazer, Totemism and Exogamy, London 1910; Varii auctores, Das Problem des Totemismus, Anthropos IX (1914), X/XI (1915/16), XII/XIII (1917/18), XIV/XV (1919/20); E. Durkheim, Les formes élémentaires de la vie religieuse, Paris 1912.

Totemismus ein Überbleibsel aus der Zeit des Männerhauses ist. Wo dagegen dieses fehlt, herrscht reine Vatergruppe oder Vatergruppe mit Mutterfolge.

Der Kampf zwischen dem vordringenden Vater- und dem Mutterrecht entschied sich einmal nach dem Prinzip, nach welchem Grund und Boden appropriiert wurden. Entweder geschah die Appropriation unter ökonomischen Gesichtspunkten, d. h. der Boden galt als Arbeitsstätte der Frau, oder unter militärischem, d. h. er wurde als mit dem Speer gewonnenes und zu schützendes Land angesehen. Hatte die Frau die Hauptlast der Bodenbearbeitung zu tragen, so ging der Boden an den Mutterbruder als den Vormund der Kinder über. Galt er dagegen als Speerland, so beanspruchte ihn der Militärverband; die Kinder wurden dann dem Vater zugerechnet, und die weitere Konsequenz war der Ausschluß der Frau vom Bodenrecht. Die Erhaltung der ökonomischen Grundlage für die Wehrfähigkeit seiner Mitglieder suchte der Verband durch Erhaltung der Bodenlose innerhalb der Vatersippe zu erreichen. Diesem Bestreben entsprang das Levirat sowie das Erbtochterrecht, das Pflicht und Recht der nächsten Verwandten umfaßte, die einzige überlebende Tochter eines Stammes zu heiraten, wie sich dies besonders in Griechenland findet. Die andere Möglichkeit war, daß zwischen Vater- und Mutterrecht die individuellen Besitzverhältnisse entschieden. Unter ökonomisch Gleichstehenden war die älteste Form der Eheschließung wahrscheinlich der Frauentausch [1]). Besonders zwischen Hausverbänden sind es Brüder, die ihre Schwestern gegeneinander austauschen. Bei Besitzdifferenzierung ist die Frau als Arbeitskraft Wertobjekt und wird wie ein Arbeitstier gekauft. Wer sie nicht kaufen kann, muß sie entweder abdienen oder dauernd in ihrem Hause bleiben. Kauf-, und Dienstehe, die eine mit Vater-, die andere mit Mutterfolge, können also nebeneinander stehen, und zwar im gleichen Haushalt; keine von beiden ist somit generelle Institution. Die Frau bleibt dabei immer unter der Gewalt eines Mannes, entweder in ihrer eigenen Hausgemeinschaft oder in der des Mannes, der sie gekauft hat. — Kaufehe wie Dienstehe kann sowohl polyandrisch als auch polygam sein. Während der Besitzende sich nach Belieben

[1]) Vgl. Gen. 34, 8 ff.

Frauen kauft, vereinigen sich Nichtbesitzende, besonders Brüder, zu gemeinsamem Kauf einer Frau.

Jenseits dieser Verhältnisse steht die Gruppenehe, die sich vielleicht aus festen Ehekartellen magischen Charakters zwischen Totems oder Hausgemeinschaften entwickelt hat, wobei der Mann entweder der Reihe nacheinander oder gleichzeitig eine Mehrheit von Schwestern nahm oder eine Mehrzahl von Frauen von der anderen Hausgemeinschaft übernommen werden mußte, und zwar als Gemeinschaftsbesitz. Die Gruppenehe kommt nur vereinzelt vor und ist wahrscheinlich keine allgemeine Durchgangsstufe in der Entwicklung der Ehe gewesen.

Die gekaufte Frau steht regelmäßig unter der patriarchalischen absoluten Gewalt des Mannes. Diese Obergewalt ist uralt. Sie hat nirgends prinzipiell gefehlt und ist gerade primitiven Völkern eigen.

D. Entwicklung der Sippe.

Die Entwicklung der Sippe — das Wort bedeutet „Blutsverwandtschaft", wie das entsprechende gälische „Clan" mit *proles* identisch ist — verläuft in folgenden Linien.

Zunächst sind verschiedene Arten von Sippen zu unterscheiden:

1. Die Sippe im Sinne einer magischen Verwandtschaft der Genossen untereinander, mit Speiseverboten, Vorschriften für bestimmtes rituelles gegenseitiges Verhalten usw. Solche Sippen sind Totems.

2. Militärische Sippen (Phratrien) sind Bünde, wie sie ursprünglich im Männerhaus bestanden. Die Kontrolle des Nachwuchses, welche sie üben, hat sehr weitgehende Bedeutung: wer dem Noviziat des Männerhauses und den damit verknüpften asketischen Übungen und Kraftproben sich nicht unterzieht oder nicht rezipiert wird, ist in der Terminologie der alten Völker „ein Weib" und genießt daher nicht die politischen und die an diesen haftenden ökonomischen Vorrechte des Mannes. Noch lange nach dem Verschwinden des Männerhauses bewahrt die militärische Sippe Reste ihrer früheren Bedeutung: in Athen z. B. ist sie diejenige Körperschaft, bei welcher sich der einzelne das Bürgerrecht holt.

3. Die Sippe als Verwandtschaftskreis bestimmter Grade. Hier spielt vor allem die Männersippe die ent-

scheidende Rolle, von der im folgenden allein die Rede ist. Ihre Funktionen sind: Übung der Blutrachepflicht nach außen, Verteilung der Sühnegeldanteile nach innen; sie ist Trägerin der Appropriation des Bodens, wo er Speerland ist, und innerhalb des chinesischen, israelitischen, altgermanischen Rechts steht den Männeragnaten noch bis in historische Zeit hinein ein Einspruchsrecht gegen Veräußerung des Bodens an Sippenfremde zu. Die Männersippe in dieser Bedeutung ist jedoch eine partikulare Institution: nur der Wehrhafte, d. h. der physisch und ökonomisch wehrhafte Mann, der imstande ist, sich selbst zu equipieren, besitzt eine Sippe; wer das nicht vermag, ist auf Kommendation an einen Herrn angewiesen, der ihn schützt, aber auch über ihn verfügt. So wird die Agnatensippe praktisch zu einem Vorrecht der Besitzenden.

Die Sippe kann organisiert oder unorganisiert sein. Der ursprüngliche Zustand ist ein Mittelding. Die Sippe hat regelmäßig, jedoch in historischer Zeit vielfach nicht mehr, einen Sippenältesten; im Prinzip ist er nur primus inter pares; er fungiert als Schiedsrichter bei Streitigkeiten innerhalb der Sippe; in seiner Hand ruht die Landzuteilung an Sippegenossen, die allerdings nicht nach Willkür, sondern nach Tradition zu erfolgen hat, indem die Sippegenossen entweder grundsätzlich gleichen Anspruch haben oder Ungleichheit wenigstens bestimmt geregelt ist. Der Typus der Sippenältesten ist der arabische Scheich, der nur durch Zureden und gutes Beispiel auf seine Leute einzuwirken vermag, ähnlich wie die taciteischen *principes* der Germanen mehr durch Beispiel als durch Befehl wirken.

Die Sippe hat sehr verschiedenartige Schicksale gehabt. Im Okzident ist sie vollkommen verschwunden, im Orient ebenso vollständig erhalten geblieben. Noch in der Antike haben die φυλαί und *gentes* eine große Rolle gespielt; jede antike Stadt setzt sich ursprünglich aus Sippen, nicht aus Individuen zusammen. Der einzelne gehörte ihr nur als Mitglied einer Sippe an, eines Wehrverbandes (Phratrie) und eines Verbandes zum Zweck der Lastenverteilung (Phyle); ebenso ist in Indien bei den vornehmen Kasten, besonders der Ritterkaste, die Zugehörigkeit zu einer Sippe obligatorisch, während der Angehörige der unteren und der erst später aufgerückten Kasten Mitglied eines *devak*, d. h. eines Totemverbandes, ist. Hier beruht die Bedeutung der Sippe darauf, daß das Lehenssystem auf Belehnung durch das Sippenhaupt be-

ruht. Wir finden hier also Erbcharisma als Prinzip der Bodenverteilung: nicht weil man Grund und Boden besitzt, ist man vornehm, sondern umgekehrt, weil man einer vornehmen Sippe angehört, hat man ein angeborenes Recht auf Landzuteilung, während im Gegensatz dazu beim Lehenssystem des Okzidents die Landverteilung durch den Lehensherrn, unabhängig von Sippe und Verwandtschaft, erfolgt und das Treuverhältnis des Vasallen ein persönliches Band ist. — In China besteht noch heute halbkommunistische Sippenwirtschaft. Die Sippe besitzt innerhalb des einzelnen Dorfes Schulen und Magazine, hält die Feldbestellung aufrecht, greift in den Erbgang ein und ist dem Gerichte für die Untaten ihrer Mitglieder verantwortlich; die ganze ökonomische Existenz des einzelnen beruht auf seiner Zugehörigkeit zu ihr; Kredit ist normalerweise immer Sippenkredit.

Die Zersetzung der Sippe erfolgt durch zweierlei Gewalten. Die eine davon ist die religiöse Gewalt der Prophetie. Der Prophet sucht sich seine Gemeinde ohne Rücksicht auf den Sippenzusammenhang. Die Worte Christi: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu senden, sondern das Schwert. Denn ich bin gekommen, den Menschen zu erregen wider seinen Vater, und die Tochter wider ihre Mutter" (Matth. 10, 34—35), und: „So jemand zu mir kommt und hasset nicht seinen Vater, Mutter, Weib, Kinder, Brüder, Schwestern, der kann nicht mein Jünger sein" (Luk. 14, 26), enthalten das Programm jeder Prophetie gegenüber der Sippe. Im Mittelalter suchte die Kirche das Erbrecht der Sippe zu sprengen, um testamentarisch Land überwiesen erhalten zu können. Aber sie steht hier nicht allein. Im Judentum haben bestimmte Kräfte ganz ähnlich gewirkt. Bis zum Exil ist die Sippe in Kraft geblieben. Nach dem Exil wurden allerdings auch die Plebejer in Sippenregister eingetragen, wie sie für die vornehmen Geschlechter schon früher bestanden. Aber diese Sippeneinteilung verschwand wieder, vermutlich weil sie, ursprünglich militärischen Charakters, in dem entmilitarisierten Staate keine Wurzel mehr hatte, und es blieb lediglich noch die (durch Abstammung oder persönlichen Eintritt begründete) Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Verband. Die zweite Macht, welche die Sippe zerstören hilft, ist die staatliche Bureaukratie. In der Antike finden wir ihr Höchstmaß in Ägypten, im Neuen Reich. Dort ist auch keine Spur mehr von Sippenorganisation vorhanden, weil der Staat sie nicht duldet. Daher herrscht Gleich-

stellung von Mann und Frau, sexuelle Vertragsfreiheit; die Kinder tragen in der Regel den Namen der Mutter. Die Königsgewalt hat hier die Sippengewalt als politischen Konkurrenten gefürchtet und deshalb die Entstehung der Bureaukratie begünstigt, so daß das Ergebnis der Entwicklung ein anderes gewesen ist als in China, wo die Staatsgewalt nicht die Kraft besessen hat, die Macht der Sippe zu brechen.

E. Entwicklung der Hausgemeinschaft.

Die primitive Hausgemeinschaft steht nicht notwendig im Zeichen des Vollkommunismus. Vielfach findet sich bereits weitgehende Appropriation, selbst schon an Kinder, ferner, namentlich für eiserne Werkzeuge und Textilprodukte, auch ein Sondererbrecht von der Frau auf die Frau, vom Mann auf den Mann, sodann ebensogut die absolute Vatergewalt als der normale Zustand, wie umgekehrt ihre Schwächung durch andere Verbände, etwa den Totem oder die Muttersippe.

Aus der primitiven Hausgemeinschaft, die, wo sie überhaupt Vollkommunismus ist, fast immer ein solcher der Konsumption, nicht der Appropriation ist, führen verschiedene Wege zu anderen Entwicklungen.

Die Kleinfamilie kann sich zum Großhaushalt entwickeln, und zwar entweder genossenschaftlich oder herrschaftlich als Herrenhaushalt, als der οἶκος eines Grundherrn oder Fürsten. Das erstere geschah überall da, wo aus ökonomischen Gründen Arbeitsakkumulation eintrat, während die herrschaftliche Entwicklung stark politisch bedingt war.

Aus der Hausgemeinschaft hat sich bei den Südslawen die Zádruga, in den Alpen die Gemeindewirtschaft entwickelt. Bei beiden wird der Haushaltsleiter meits gewählt, er ist meist auch absetzbar. Das Primäre ist Vollkommunismus des Erwerbs; wer daher ausscheidet, hat kein Recht auf irgendeinen Anteil am Gemeinbesitz. Sekundär aber ist an anderen Stellen, im mittelalterlichen Sizilien und im Orient, eine Entwicklung eingetreten, welche die Hausgemeinschaft nicht vollkommunistisch, sondern anteilsmäßig auffaßte, so daß der einzelne jederzeit die Abschichtung verlangen und mit seinem Anteil sich wenden kann, wohin er will.

Die typische Form der herrschaftlichen Entwicklung ist der Patriarchalismus. Charakteristisch für ihn ist,

daß Appropriation ausschließlich an einen einzelnen stattfindet, den Hausherrn, dem gegenüber es keinen Anspruch auf Abrechnung gibt, und die absolute, lebenslängliche und erbliche Despotie des Hausvaters. Sie erstreckt sich auf Frau, Kinder, Sklaven, Vieh, Arbeitswerkzeug, auf *familia pecuniaque* des römischen Rechtes, das überhaupt diesen Typus in klassischer Vollendung zeigt. Dieses *dominium* ist absolut, und nur eine Abwandlung davon ist es, wenn in bezug auf die Frau von *manus*, in bezug auf die Kinder von *potestas* gesprochen wird. Das Recht des Hausherrn geht innerhalb bestimmter ritueller Schranken bis zu Tötung und Verkauf der Frau, bis zu Verkauf und Vermietung der Kinder. Der Hausvater kann nach babylonischem, römischem, altgermanischem Recht zu seinen leiblichen Kindern jederzeit andere hinzu adoptieren, unter voller Gleichstellnug mit diesen. Zwischen Sklavin und Frau, Frau und Konkubine besteht kein Unterschied, auch nicht zwischen anerkannten Kindern und Sklaven; die ersteren heißen nur deshalb *liberi*, weil sie als einziges unterscheidendes Merkmal gegenüber den Sklaven die Chance besitzen, selbst einmal Hausherren zu werden. Endlich besteht dabei die rein agnatische Sippe. Sie ist häufig bei Viehwirtschaft, dann, wo eine individuell kämpfende Ritterschaft den Militärstand bildet, endlich wo Ahnenkult besteht, der aber nicht mit Totenkult [1]) verwechselt werden darf, vielmehr Verknüpfung des Totenkultes mit der Sippenzugehörigkeit bedeutet, worauf z. B. in China und Rom die Unausrottbarkeit der Vaterherrschaft beruhte.

In ursprünglicher Ungebrochenheit ist die patriarchalische Hausgemeinschaft nirgends mehr erhalten. Der Bruch erfolgte durch die ständische Endogamie, indem vornehme Sippen ihre Töchter nur an Gleichgestellte verheirateten und dabei verlangten, daß sie den Vorzug vor den Sklavinnen erhielten. Sobald ferner die Frau aufhörte, Arbeitskraft zu sein — und auch dies war zuerst bei den Vornehmen der Fall —, hörte der Mann auf, sie als Arbeitskraft zu kaufen; dafür war die Sippe, die ihre Tochter verheiraten wollte, genötigt, sie auszustatten, um eine standesgemäße Lebenshaltung zu ermöglichen. Diese Einwirkung des ständischen Prinzips hat den Unterschied der legitimen Ehe und des patriarchalen Vaterrechts begründet. Die Mitgiftehe wurde die normale Ehe, wobei die Sippe die Bedingung stellte, daß diese

[1]) Es kann Totenkult ohne Ahnenkult bestehen, wie z. B. in Ägypten.

die Hauptfrau wurde und nur ihre Kinder als Erben sukzedierten. Es ist nicht, wie die sozialistische Theorie angenommen hat, das Interesse des Mannes an legitimen Erben für sein Eigentum — diese konnte er sich vielmehr auf jede beliebige Weise verschaffen —, sondern das Interesse der Frau, daß ihren Kindern das Eigentum des Mannes gesichert wurde, das diese Entwicklung angebahnt hat. Keineswegs ist jedoch damit schon die monogame Ehe in absolut notwendiger Weise gegeben. Meist hat halbe Polygamie weiterbestanden: neben einer Hauptfrau wurden Nebenfrauen gehalten, deren Kinder nur ein beschränktes oder gar kein Erbrecht besaßen.

Monogamie als exklusive Eheform hat, soviel wir wissen, zuerst in Rom bestanden, rituell bestimmt durch die Art des römischen Ahnenkultes, und im Gegensatz zu den Griechen, wo sie zwar bekannt war, aber doch noch vielfach labil blieb, haben die Römer die Monogamie auch durchaus aufrecht erhalten. Dazu trat später die religiöse Macht der Vorschrift des Christentums, nach dessen Beispiel dann auch das Judentum, aber erst seit der Karolingerzeit, die Monogamie durchführte. Durch die legitime Ehe schied sich die Konkubine von der Vollfrau. Die Frauensippe ging aber noch weiter in der Wahrung der Interessen der Frau. Zuerst in Rom hat sie die volle ökonomische und persönliche Emanzipation der Frau vom Mann durchgesetzt, indem die sog. freie Ehe geschaffen wurde, die von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden konnte, der Frau freie Verfügung über ihren Besitz ließ, anderseits sie im Falle der Auflösung der Ehe jeglichen Rechtes gegenüber den Kindern beraubte. Selbst Justinian hat diese Institution nicht zu beseitigen vermocht. Die Herkunft der legitimen von der Mitgiftehe zeigt sich lange Zeit darin, daß in manchen Rechten zwischen Mitgiftehe und mitgiftloser Ehe unterschieden wird: bei den Ägyptern (ἔγγραφος — ἄγραφος γάμος)[1]) bei den mittelalterlichen Juden.

§ 3. Entstehung des Herreneigentums.

Die Kleinfamilie kann der Ausgangspunkt der Hauskommunion werden; doch geht aus ihr auch der herrschaftliche

[1]) Vgl. L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, II 1, 200 ff.

Großhaushalt hervor. Auf seine ökonomische Seite hin angesehen, ist er vor allem Träger der Entwicklung landwirtschaftlichen Herreneigentums und damit der Grundherrschaft.

Die Besitzdifferenzierung, die dieser Entwicklung zugrunde liegt, hat verschiedene Quellen. Eine davon ist die Häuptlingswürde, wobei der Häuptling Sippen- oder Kriegshäuptling sein kann. In der Hand des Sippenhäuptlings lag die Verteilung des Landbesitzes an die Genossen. Aus dieser traditional gebundenen Stellung ist oft Appropriation einer erblich werdenden Herrengewalt hervorgegangen. Der Respekt, der einer durch solches Erbcharisma ausgezeichneten Sippe geschuldet wurde, kam in Geschenken und Hilfsdiensten bei Feldbestellung und Hausbau zum Ausdruck, bittweisen Leistungen, aus denen sich eine Abgabenpflicht entwickelte. Der Kriegshäuptling konnte durch interne Differenzierung oder Eroberung nach außen zum Träger von Herreneigentum werden. Überall hatte er Anspruch auf einen Vorzugsanteil an der Beute und bei der Verteilung neugewonnenen Landes; ebenso beanspruchte seine Gefolgschaft vorzugsweise Landbesitzzuweisung. Dieses Herrenland war regelmäßig Land, das (z. B. in der altdeutschen Wirtschaftsverfassung) an den Lasten des normalen Feldteilungsbesitzes nicht teilnahm, sondern umgekehrt unter Beihilfe der Inhaber der letzteren bestellt wurde.

Die interne Differenzierung vollzog sich durch Entstehung eines Berufskriegerstandes, der mit steigender militärischer Technik und gesteigerter Qualität der Ausrüstung gegeben war. Die eine wie die andere waren für den ökonomisch Abhängigen unerschwingbar. Damit differenzierten sich diejenigen Schichten, die nach Maßgabe ihres Besitzes Träger militärischer Übung und Selbstequipierung zu sein imstande waren, von denen, die dies nicht vermochten und daher ihre Vollfreiheit nicht bewahren konnten. Der Entwicklung der Militärtechnik tritt steigende Ackerbautechnik zur Seite. Die Folge war zunehmende Bindung des gewöhnlichen Bauern an seine Wirtschaft. Die weitere Differenzierung vollzog sich in der Weise, daß die oberen, sich selbst equipierenden und militärisch geschulten Schichten durch ihre kriegerische Tätigkeit in wechselndem Maße Beutebesitz akkumulieren und die nicht militärfähigen, die das nicht vermochten, für Dienste und Abgaben, gewaltsam oder freiwillig (durch Loskauf), in Anspruch nahmen.

Der andere Weg interner Differenzierung ist der der Eroberung und Unterwerfung einer feindlichen Bevölkerung. Ursprünglich wird der besiegte Feind abgeschlachtet, unter Umständen unter kannibalistischen Orgien. Erst sekundär entwickelt sich seine Verwendung als Arbeitskraft und seine Verwandlung in einen Hörigen mit Abgabeverpflichtung. Damit entsteht eine Schicht von Leibherren, die ihr Menschenbesitz in die Lage versetzt, Boden zu roden und zu bestellen, was dem einzelnen Gemeinfreien nicht möglich ist. Die Sklaven- oder Hörigenschicht konnte kommunistisch verwertet werden, so daß sie im Besitz der Gesamtheit blieb und zu kollektiver Bewirtschaftung des Bodens verwendet wurde, wie zum Teil die Heloten in Sparta, oder individuell, indem Zuweisung an einzelne Leibherren zu individualistischer Bewirtschaftung von Grund und Boden erfolgte. Es ist der Weg der Entstehung eines Eroberadels.

Neben Eroberung und innere Differenzierung tritt freiwillige Ergebung der Waffenlosen in die Herrschaft der Wehrhaften. Weil sie als Unmilitärische Schutz brauchen, erkennen sie einen Herrn als *patronus* (in Rom) oder als *senior* (bei den merovingischen Franken) an und erlangen dadurch Anspruch auf Vertretung vor Gericht, z. B. im fränkischen Reich auf einen Vertreter für den gerichtlichen Zweikampf oder das Zeugnis des Herrn statt der Eideshilfe der Sippe. Dafür leisten sie Dienste oder Abgaben, deren Zweck aber nicht ihre wirtschaftliche Ausnutzung ist; sie können nur zu eines freien Mannes würdigen Diensten herangezogen werden, wozu auch der Kriegsdienst gehört. In den letzten Zeiten der römischen Republik z. B. haben auf solche Weise einzelne Senatorenfamilien Hunderte ihrer Klienten und Kolonen gegen Cäsar aufgeboten.

Die vierte Form der Entstehung von Herreneigentum ist die grundherrliche Siedelung. Der Häuptling, der über größeren Besitz an Menschen und Arbeitstieren verfügt, ist in der Lage, in ganz anderem Umfang zu roden als der gewöhnliche Bauer. Gerodetes Land aber gehörte grundsätzlich demjenigen, der es urbar gemacht hatte, so lange, als er es unter den Pflug zu nehmen vermochte. So kam die Besitzdifferenzierung an lebendigen Arbeitskräften, wo sie eintrat, auch indirekt auf dem Gebiete der Bodengewinnung einer Herrenschicht zugute. (Ein Beispiel für die Ausnutzung einer bevorzugten wirtschaftlichen

Stellung ist die patricische Ausübung des Okkupationsrechtes auf dem römischen *ager publicus*.)

Das grundherrliche Land, das umgebrochen war, wurde regelmäßig im Wege der Leihe verwertet. Sie geschah an Fremdbürtige, z. B. Handwerker, die dann in Königs- oder Häuptlingsschutz standen, oder an Verarmte. Wo es sich um letztere handelt, finden wir namentlich bei Nomadenvölkern auch Viehleihe, sonst aber regelmäßig Ansiedelung auf Herrenland unter Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, den sog. Kolonat, der im ganzen Orient, in Italien, Gallien und sicher auch bei den Germanen zu finden ist. Auch Geld- und Getreideleihe wird häufig ein Mittel zur Akkumulation von Menschen und Boden. Neben Kolonen und Sklaven spielen daher namentlich in der antiken Wirtschaft die Schuldsklaven, die *nexi*, eine große Rolle.

Vielfach trat bei diesen Verhältnissen eine Vermischung derjenigen Kategorien von Abhängigkeit ein, die ursprünglich sippenmäßig bedingt gewesen waren, mit solchen, die auf einer Herrengewalt beruhten. Bei in Herrenschutz stehenden Landlosen oder Fremden kam die Sippenangehörigkeit nicht mehr in Frage, und die Unterschiede des Sippegenossen, Markgenossen, Stammesgenossen gingen unter in der einen Kategorie des grundherrlichen Hintersassen.

Eine weitere Quelle für Entstehung von Herreneigentum ist magisches Charisma. In vielen Fällen ist der Häuptling nicht aus einem militärischen Führer, sondern einem Regenmacher hervorgegangen. Der Magier aber konnte bestimmte Objekte mit einem Fluch belegen. Dann waren sie „*tabú*", geschützt gegen jeden Zugriff. Die magische Aristokratie schuf sich dadurch Priestereigentum, und wo der Fürst mit dem Priester zusammenfiel, gebrauchte er besonders auf den Südseeinseln den *tabú*-Begriff dazu, sich Sondereigentum zu sichern.

Eine sechste Möglichkeit für die Entstehung von Herreneigentum gewährt der Handel. Die Regulierung des Außenhandels liegt ursprünglich völlig in der Hand des Häuptlings, der sie zunächst im Interesse der Stammesgenossen handhaben muß. Er macht sie sich zur Einnahmequelle, indem er Zölle erhebt, die ursprünglich nichts anderes sind als ein Entgelt für den Schutz, den er stammfremden Kaufleuten gewährt, indem er — selbstverständlich immer gegen Entgelt — Marktkonzessionen verleiht und den Marktverkehr schützt. Häufig geht dann der Häupt-

ling zum Eigenhandel über, den er zum Monopol gestaltet, indem er seine Dorf-, Stammes- und Sippegenossen davon ausschließt. Dadurch gewinnt er die Mittel, Darlehen zu geben und damit seine eigenen Stammesgenossen zu Schuldsklaven zu machen, weiter zur Akkumulierung von Grund und Boden

Häuptlingshandel kann sich in zwei Formen vollziehen. Entweder bleibt die Handelsregulierung und damit die Monopolisierung in der Hand eines einzelnen Häuptlings, oder es findet ein Zusammensiedeln der einzelnen Häuptlinge zu einer Handelsniederlassung statt; in diesem Fall entsteht die Stadt mit einem Handel treibenden Patriziat, d. h. einer privilegierten Schicht, deren Stellung auf Vermögensakkumulation durch Tauscherwerb beruht. Das erstere ist die Regel bei manchen Negerstämmen, z. B. an der Küste von Kamerun; im größten Maßstab wurde die Monopolisierung des Handels in der Hand eines Einzelnen im alten Ägypten durchgeführt, wo die Großmachtstellung der Pharaonen größtenteils auf ihrem persönlichen Handelsmonopol beruhte; Ähnliches finden wir bei den Königen von Kyrene und später zum Teil in der mittelalterlichen Grundherrschaft. Das Zweite, die Entstehung einer städtischen Herrenschicht, ist typisch für die Antike und das frühe Mittelalter: in Genua, in Venedig auf dem Rialto sind die dort zusammengesiedelten Geschlechter allein Vollbürger; sie finanzieren die Kaufleute, ohne selbst im Handel tätig zu sein, durch Kreditgewährung usw.; die Folge ist Verschuldung der übrigen Schichten, besonders der Bauern, gegenüber dem städtischen Patriziat. Neben der fürstlichen Grundherrschaft entsteht auf solche Weise die patrizische der Antike. Die Antike kennzeichnet sich damit als ein Nebeneinander von Küstenstädten mit patrizischen, am Handel interessierten Großgrundbesitzern. Bis in die hellenistische Zeit hinein bleibt die antike Kultur Küstenkultur. Keine Stadt dieser älteren Periode liegt tiefer als eine Tagesreise im Binnenland; hier dagegen hält sich der grundherrliche Häuptling mit seinen Hintersassen.

Herreneigentum kann aber auch fiskalische Wurzeln in der Steuer- und Dienstverfassung des Staates haben und danach durch zweierlei Möglichkeiten bedingt sein. Entweder bestand zentralisierte Eigenwirtschaft des Fürsten mit Trennung des Verwaltungsbeamten von den Verwaltungsbetriebsmitteln, so daß niemandem, außer dem Fürsten, politische Gewalt appropriiert war,

oder ständische Appropriation der Verwaltung, indem neben dem Eigenbetrieb des Fürsten die Betriebe seiner Vasallen, Steuerpächter oder Beamten standen, denen er das Land überwiesen hatte und die dann die gesamten Verwaltungskosten aus ihrer Tasche bestritten. Je nach der Herrschaft des einen oder des anderen dieser Systeme gestaltete sich die politische und soziale Verfassung der Staaten vollkommen verschieden. Welches von ihnen zum Durchbruch gelangte, dafür waren in hervorragendem Maße auch wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Orient und Okzident gehen hier in typischer Weise auseinander. Für die Wirtschaft des Orients (China, Vorderasien, Ägypten) ist die Bewässerungskultur bestimmend geworden, für den Okzident, wo die Niederlassungen durch Rodung entstehen, Waldkultur.

Die Bewässerungskultur des Orients ist unmittelbar aus der primitiven Hackkultur, ohne Verwendung von Vieh, entstanden. Neben ihr entwickelte sich Gartenkultur durch Bewässerung aus den großen Strömen, dem Euphrat und Tigris in Mesopotamien, dem Nil in Ägypten. Die Bewässerung und ihre Regulierung setzte organisierte Planwirtschaft voraus, aus der die Großkönigswirtschaft des vorderen Orients hervorgeht, wie sie sich am konsequentesten im Neuen Reich von Theben entwickelt hat. Die Kriegszüge der assyrischen und babylonischen Könige, die sie mit ihrer zuletzt auf das Männerhaus zurückführenden Gefolgschaft unternehmen, sind in erster Linie Menschenjagden, um Menschenmaterial zum Kanalbau und zur Urbarmachung von Wüstenstrecken zu gewinnen [1]). Der König behält dabei die Regulierung der Wasserverhältnisse in der Hand, bedarf aber hierzu einer Bureaukratie. Die Bau- und Wasserbureaukratie Ägyptens und Mesopotamiens, deren Entstehungsgrund also ein wirtschaftlicher ist, ist die älteste der Welt. Sie bleibt dabei durchaus ein Glied der königlichen Eigenwirtschaft. Die einzelnen Beamten sind Sklaven oder Klienten des Königs, ebenso die Soldaten, die nicht selten gebrandmarkt werden, um das Entlaufen zu verhindern. Die Steuerwirtschaft des Königs ist Naturalwirtschaft, d. h. er legt den Untertanen Naturalabgaben auf, die (in Ägypten) in Magazinen aufgespeichert werden, aus denen er seine Beamten und Arbeiter unterhält: das Natural-

[1]) Derart erklärt sich auch das Schicksal der Israeliten in Ägypten.

deputat ist also die älteste Form des Beamtengehalts. Das Ergebnis des gesamten Systems ist in Ägypten Fürstenhörigkeit der Landbevölkerung. Sie drückt sich in der Frohnpflicht sämtlicher Untertanen und der Solidarhaftung des Dorfes für die diesem auferlegten Leistungen, endlich in dem daraus folgenden, unter den Ptolemäern als ἰδία bezeichneten Prinzip aus: der einzelne Bauer ist dabei nicht nur an seine Scholle, sondern an sein Dorf gebunden und gilt, wenn er seine ἰδία nicht nachweisen kann, als vogelfrei. Dieses System herrscht nicht nur in Ägypten, sondern auch in Mesopotamien und ebenso in Japan, wo wir vom 7. bis 10. Jahrhundert das *Ku-Bun-den*-System antreffen; im einen wie dem anderen Fall ähnelt dabei die Lage des Bauern durchaus derjenigen im russischen Mir.

Aus der Frohnpflicht der Untertanen entstand allmählich die fürstliche Geldwirtschaft. Auch für ihre Entwicklung gab es verschiedene Wege: denjenigen der Eigenwirtschaft und des Eigenhandels des Fürsten, oder indem der Fürst die ihm politisch unterworfenen Arbeitskräfte zur gewerblichen Produktion nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch den Absatz verwendete, wie es in Ägypten und Babylonien der Fall war. Handel und Gewerbeproduktion für den Markt bilden dabei Nebenbetriebe eines Großhaushalts, und es fehlt jede Trennung von Haushalt und Erwerbsbetrieb. Es ist jene Wirtschaftsform, die Rodbertus als Oikenwirtschaft bezeichnet hat [1]).

Die Oikenwirtschaft konnte der Ausgangspunkt wiederum verschiedener Organisationsmöglichkeiten sein. Die eine davon war das System der ägyptischen Getreidegirobanken. Der Pharao besaß, über das ganze Land verstreut, Getreidespeicher, an die der Bauer nicht nur seine Naturalabgaben, sondern seine gesamte Produktion ablieferte, um Schecks darauf zu ziehen, die er wieder zu Geld machen konnte [2]). Eine andere Möglichkeit war die Entstehung der fürstlichen Geldsteuer, die jedoch bereits ein erhebliches Eindringen des Geldwesens in die gesamte Privatwirtschaft sowie ein gewisses Maß von Erwerbsbetrieb und einen Markt mindestens für den Innenhandel voraussetzt, wie sie im ptolemäischen Ägypten gegeben sind. Schwierig-

[1]) Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus, Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik, IV (1865), 343 ff.

[2]) Vgl. F. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten, Straßburg 1910.

keiten bereitete dabei angesichts des Standes der damaligen Verwaltungstechnik die Aufstellung eines Budgets. Der Herrscher wälzte daher regelmäßig das Risiko der Berechnung auf andere Schultern ab, und zwar entweder indem er die Steuererhebung an Unternehmer oder Beamte verpachtete oder aber sie unmittelbar an Soldaten überwies, damit sie sich aus den Steuern bezahlt machten, oder endlich sie Grundherren überließ. Bedingt war diese Appropriation der Steuererhebung in den Händen privater Gewalten durch den Mangel eines zuverlässigen staatlichen Steuerapparates, der wiederum in der moralischen Minderwertigkeit des Beamtenpersonals seinen Grund hatte.

Steuerverpachtung an Unternehmer ist im größten Umfang auch in Indien eingetreten[1]). Jeder solche *zamindár* hat die Tendenz, sich in einen Grundherrn zu verwandeln. Aber auch die Rekrutenaufbringung wird an einen Unternehmer vergeben, den *jagirdár*, der ein bestimmtes Kontingent zu stellen hat, gleichgültig, aus welchen Elementen es sich zusammensetzt, und der sich ebenfalls in einen Großgrundbesitzer zu verwandeln sucht. Ihm verwandt ist der Lehensträger, der in voller Unabhängigkeit nach oben und unten und in einer Stellung, analog derjenigen Wallensteins, gleichfalls Rekruten zu stellen hat. Bei der Appropriation des Steuerwesens an Beamte akkordiert der Herr mit dem Beamten auf eine feste Pauschsumme; ein etwaiger Überschuß gehört dem Beamten, wofür er aber auch den Verwaltungsstab zu stellen hat. Dies ist das System der früheren Mandarinenverwaltung in China (bei dem Übergang zu modernem Steuerwesen zeigte die Statistik plötzlich ein überraschendes Anschwellen der Seelenzahl, welche die Mandarinen absichtlich zu niedrig angegeben hatten) sowie der Satrapenwirtschaft des alten Orients. Die dritte Möglichkeit der fürstlichen Geldwirtschaft ist Überweisung der Steuern an Soldaten. Sie ist eine Maßregel des Staatsbankrotts und erfolgt, wenn der Fürst unfähig ist, den Sold auszubezahlen. Darauf beruht die Umgestaltung der Verhältnisse des Kalifenreiches unter der Herrschaft türkischer Söldner seit dem 10. Jahrhundert. Diese entwickeln sich zu einem Militäradel, weil die Zentralregierung tatsächlich nicht mehr über die Steuern ver-

---

[1]) Vgl. M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie II, 69 ff.

fügen konnte und sich daher damit half, daß sie sie den Truppen überwies.

Diese drei Formen der Appropriation ursprünglich staatlicher Geldleistungen und der Rekrutenstellung — an Unternehmer, Beamte oder Soldaten — sind die Grundlage des orientalischen Lehenssystems geworden, das aus der Degeneration der Geldwirtschaft hervorgegangen ist, aus der technischen Unfähigkeit des Staates, die Steuererhebung durch eigene Beamte durchzuführen. Das Ergebnis ist ein sekundärer rationalisierter Agrarkommunismus, solidarische Haftung der Bauerngemeinde dem Steuerpächter, Beamten oder Soldaten gegenüber, Feldgemeinschaft und Pflicht zum Lande. Der Gegensatz zum Okzident tritt darin deutlich hervor, daß im Orient keine Fronhofwirtschaft entsteht, dafür aber freilich Abgabenerpressung herrscht. Ferner besteht die stete Chance eines Kollapses in die Naturalwirtschaft, sobald auch nur ein geringfügiges Hindernis bei der Verwandlung der von den Bauern in natura geleisteten Abgaben in Geld eintritt. Daher sinken die orientalischen Staatswesen außerordentlich leicht aus einer scheinbar sehr hohen und reich entwickelten Kultur in einen Zustand reiner Naturalwirtschaft zurück.

Als vierte und letzte Form der Verwertung fürstlicher Einkünfte finden wir ihre Überweisung an den Häuptling oder Grundherrn. Der Fürst erspart sich dadurch einen eigenen Verwaltungsapparat; er wälzt die Leistung der Steuersumme, eventuell auch der Rekrutenstellung, auf bereits vorhandene Gewalten privaten Charakters ab. Dies war der Fall im römischen Reich, als in der Kaiserzeit die Kultur von der Meeresküste in das Binnenland hineinrückte und das Reich aus einem Verband von vorwiegend maritimen Städten ein Binnenstaat wurde. Das Binnenland kannte nur die naturalwirtschaftliche Grundherrschaft. In ihren Bereich wird jetzt Steuererhebung und Rekrutenstellung einbezogen. Damit werden die Großgrundbesitzer, die *possessores*, bis auf Justinian der führende Stand. Die abhängigen Leute, über welche sie verfügen, befähigen sie, die Steuern aufzubringen, während die kaiserliche Bureaukratie den Dimensionen des Reiches nicht mehr gewachsen ist. Verwaltungstechnisch ist dieser Zustand dadurch gekennzeichnet, daß neben die *municipia* die *territoria* treten, an deren Spitze der Grundherr steht, der für Steuern und Rekruten dem Staat gegen-

über haftet. Auf dieser Entwicklung beruht die Entwicklung des Kolonats im Okzident, während er im Orient so alt ist wie die ἰδία[1]). Durch Diokletian wird der dieser zugrunde liegende Gedanke auf das ganze Reich übertragen: jedermann gehört jetzt einem Steuerbezirk an, den er eigenmächtig nicht verlassen darf; der Chef desselben ist meist ein Grundherr, weil der Schwerpunkt der Kultur und des Reiches vom Küstenrand in das Landesinnere hineingerückt ist.

Ein Sonderfall dieser Entwicklung ist Entstehung kolonialen Herreneigentums. Das ursprüngliche Interesse an der Gewinnung von Kolonien ist rein fiskalischer Natur, ist kolonialer Kapitalismus. Der Zweck: pekuniäre Ausbeutung, wurde erreicht, indem der Eroberer die unterworfenen Eingeborenen für Geldsteuern oder Ablieferung von Produkten, besonders Kolonialwaren und Gewürzen, haften ließ. Der Staat übertrug dabei in der Regel die Ausbeutung der Kolonie an eine Handelsgesellschaft (Beispiele: die britisch-ostindische und die holländisch-ostindische Kompanie). Indem die Häuptlinge zu Trägern der Solidarhaftung gemacht wurden, verwandelten sie sich in Grundherren, die ursprünglich freien Bauern in ihre schollenfesten Hörigen; es entwickelte sich die Pflicht zum Lande, Feldgemeinschaft, Recht und Pflicht der Umteilung. — Eine andere Form der Entwicklung kolonialen Herreneigentums ist die individuelle Zuteilung von Herrenland. Typisch dafür ist die *encomienda*[2]) im spanischen Südamerika. Sie ist ein Lehen mit dem Recht, die Indianer zu Zwangsleistungen, Abgaben oder Frohnden heranzuziehen, und hat in dieser Form bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden.

Gegenüber der geldwirtschaftlich-fiskalischen Appropriation von staatlichen Rechten im Orient steht das naturalwirtschaftliche Feudalsystem im Okzident (und in

---

[1]) Vgl. L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 26 ff.

[2]) Vgl. A. von Humboldt, Essai politique sur le royaume de la Nouvelle-Espagne, 2. Aufl., 6 Bde., Paris 1826/27, deutsch 5 Bde., Stuttgart 1809—1814; A. Helps, The Spanish conquest in America, 4 Bde., London 1855—1861; P. Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes, 3. éd., Paris 1886, 12 ff. — Die *encomienda* setzt das System der *repartimientos* voraus: die Zuteilung der Indianer an die Herren nach Kopfzahl.

Japan), die Entstehung von Herreneigentum durch Lehen[1]). Der normale Zweck des Feudalsystems ist Schaffung von Reiterei durch Verleihung von Grundbesitz und Herrenrechten an Leute, die Vasallendienste zu übernehmen bereit sind. Es findet sich in zwei Formen, indem die Herrengewalt entweder als Pfründe oder als Lehen vergeben wird. Für das Lehenswesen mit Pfründe ist die Verfassung des türkischen Lehenswesens charakteristisch[2]). Es kannte im Prinzip keine dauernde Appropriation individuellen Besitzes, sondern nur Verleihung auf Lebenszeit und auf Avancement im Krieg; das Lehen wurde nach dem Ertrag abgeschätzt und je nach Rang, Abstammung und militärischer Leistung verliehen. Da es nicht erblich war, rückte der Sohn des Lehensträgers nur nach, wenn er bestimmte militärische Leistungen aufweisen konnte. Alle Einzelheiten regelte die Hohe Pforte als eine Art Oberlehensbureau nach Art der fränkischen Hausmeier. Diesem System steht das ursprüngliche japanische nahe[3]). Japan ist seit dem 10. Jahrhundert vom *Ku-bun-den*-System zu einem präbendalen Lehenssystem übergegangen. Der Shogun, der Vasall und Kronfeldherr des Kaisers, schätzte mit seinem Bureau *(ba-ku-fu)* das Land auf seinen Ertrag an Reis ab und verlieh es als Präbende an seine Vasallen, die Daimios, die es ihrerseits an ihre Ministerialen, die Samurai, weitervergaben. Später setzte sich die Erblichkeit der Lehen durch. Immer aber erhielt sich als Überrest der ursprünglichen Abhängigkeit vom Shogun dessen Kontrolle über die Verwaltung der Daimios, die wieder diejenige ihrer Vasallen beaufsichtigten.

Das russische Lehenssystem[4]) steht dem europäischen näher. In Rußland wurden Lehen *(pomjestje)* gegen eine bestimmte Dienstpflicht gegenüber dem Zaren und Übernahme von Steuerhaftung verliehen. Die Inhaber mußten Ämter und Offiziersstellen übernehmen, eine Bestimmung, die erst durch Katharina II. beseitigt wurde. Der Übergang der Steuerverfassung von der

[1]) Vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (= Grundriß der Sozialökonomik, III. Abt., Tübingen 1922), 724 ff.

[2]) Vgl. P. A. v. Tischendorf, Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten, insbesondere im Osmanischen Reiche, Leipzig 1872; L. v. Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert, Leipzig 1877 (= Sämtl. Werke 35—36).

[3]) Vgl. das oben S. 18 angeführte Buch von T. Fukuda.

[4]) Vgl. P. Miljukow, Skizzen russischer Kulturgeschichte, deutsch von F. Davidsohn, 2 Bde., Leipzig 1898—1901.

Grund- zur Kopfsteuer unter Peter dem Großen hatte zur Folge, daß der Gutsbesitzer für die Steuer nach der Zahl der Seelen haftete, die bei den periodischen Revisionen auf seinem Gute gefunden wurden. Die Folgen dieses Systems für die Agrarverfassung sind schon beschrieben worden (vgl. S. 32 ff.).

Neben Japan ist der mittelalterliche Okzident[1]) das Gebiet, welches am reinsten den Feudalismus entwickelt hat. Vorbereitend wirkten die Verhältnisse des spätrömischen Reichs und die Grundherrschaft, die schon halbfeudale Verhältnisse gezeitigt hatte. Damit verschmolzen die Rechte der germanischen Häuptlinge. Ausdehnung und Bedeutung der Grundherrschaft steigerte sich weiter in außerordentlicher Weise durch Rodung, Eroberung — die siegreiche Gefolgschaft mußte mit Land ausgestattet werden — und endlich durch massenhafte Kommendation, indem der besitzlos gewordene oder der Selbstequipierung nicht mehr fähige Bauer sich durch die Steigerung der militärischen Technik gezwungen sah, sich in das *obsequium* eines wirtschaftlich Stärkeren zu begeben. Dazu kamen ausgedehnte Überweisungen von Grund und Boden an die Kirche. Entscheidend aber wurde vollends der Einbruch der Araber und die Notwendigkeit, dem islamitischen Reiterheer ein fränkisches entgegenzustellen. Karl Martell nahm eine ausgedehnte Säkularisation von Kirchengut vor, um mit den Gütern, die er als *beneficia* verlieh, ein trainiertes Vasallenreiterheer zu gewinnen, dessen Angehörige sich selbst als schwer gerüstete Reiter zu equipieren hatten. Dann wurden allmählich außer Grund und Boden auch staatliche Ämter und Rechte lehnbar.

§ 4. Die Grundherrschaft[2]).

Die innere Entwicklung des Herreneigentums, besonders der okzidentalen Grundherrschaft, ist

---

[1]) Vgl. die Literaturangaben bei H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 207 ff., 242 ff.,; R Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 167 ff., 429 ff., dazu die zusammenfassenden Übersichten von P. Vinogradoff, Origins of feudalism, in der Cambridge mediaeval history II, 631 ff., und „Feudalism" das. III, 458 ff.

[2]) Vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit, Leipzig 1878; W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896; G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903; M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in

zunächst durch politische und ständische Verhältnisse bestimmt. Die Herrengewalt setzt sich aus drei verschiedenen Bestandteilen zusammen: Bodenbesitz (grundherrliche Gewalt), Menschenbesitz (Sklaverei), Appropriation politischer Rechte (durch Usurpation oder Verleihung), besonders der Gerichtsgewalt; diese letztere ist für die Entwicklung im Okzident weitaus am wichtigsten geworden.

Überall strebt der Herr nach Immunität gegenüber der Staatsgewalt. Dem fürstlichen Beamten wird verboten, den Bezirk des Herrn zu betreten; wenn es ihm doch erlaubt ist, so muß er sich für die Geltendmachung obrigkeitlicher Rechte (Abgabenerhebung, militärisches Aufgebot) an den Herrn wenden. Mit dieser negativen Seite der Immunität verknüpft sich die positive: mindestens ein Teil dieser der unmittelbaren Geltendmachung durch den Beamten entzogenen Rechte wird an den Immunitätsherrn abgetreten. In dieser Form besteht die Immunität nicht nur im fränkischen, sondern bereits im babylonischen, altägyptischen und römischen Reich. Entscheidend wird die Frage der Appropriation der Gerichtsgewalt. Der Grundherr und Menschenbesitzer strebt sie überall an. Im Kalifenreich ist sie ihm nicht geglückt; hier ist die öffentliche Gerichtsbarkeit restlos bestehen geblieben. Dagegen haben die Grundherren im Okzident mit ihrem Bestreben den meisten Erfolg gehabt. Ursprünglich hat der Herr hier über seine Sklaven schrankenlose Gerichtsgewalt; über Freie dagegen urteilt nur das Volksgericht, während bei Hörigen für den Kriminalprozeß das öffentliche Gericht zuständig, die Rechtshilfe durch den Herrn aber vielfach schon früh nicht zu umgehen war. Dieser Unterschied zwischen Freien und Unfreien hat sich im Laufe der Zeit verwischt, indem die Herren-

---

Schleswig-Holstein, Berlin 1908; A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2. Aufl., 2 Bde., Weimar 1921—22; die in Anm. 1 auf S. 70 genannten Arbeiten von P. Vinogradoff in der Cambridge mediaeval history. — H. Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France, Paris 1901. — F. Seebohm, The English village comunity, 4. Aufl., London 1890; P. Vinogradoff, Villainage in England, Oxford 1892; derselbe, The growth of the manor, 2. Aufl., London 1911; F. W. Maitland, Domesbay book and beyond, Cambridge 1897; F. Pollock und F. W. Maitland, The history of English law before the time of Edward I., 2. Aufl., 2 Bde., Cambridge 1898. Außerdem die Literaturangaben bei R. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte 80 f. und R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 217 ff., 453 ff.

gewalt sich gegenüber Sklaven abschwächte, gegenüber Freien verstärkte. Vom 10. bis 13. Jahrhundert nahm das schützende Eingreifen der öffentlichen Gerichte in die Verhältnisse der Sklaven zu; sie standen in Kriminalfällen vielfach vor dem Volksgericht. Überhaupt war vom 8. bis 12. Jahrhundert ihre Stellung ganz allgemein in fortwährendem Aufsteigen begriffen. Mit der Beendigung der großen Eroberungen ging der Sklavenhandel zurück, wurde die Versorgung des Sklavenmarktes schwierig. Gleichzeitig stieg der Bedarf an Sklaven infolge der Neurodungen außerordentlich. Um die Sklaven zu gewinnen und zu erhalten, mußte der Grundherr ihre Existenzbedingungen fortwährend verbessern. Im Unterschied zum *possessor* der Antike war er aber vor allem Krieger, nicht Landwirt, und dadurch nur schwer imstande, seine Unfreien zu beaufsichtigen, so daß auch aus diesem Grunde ihre Lage sich besserte. Auf der anderen Seite verstärkte sich (vgl. S. 70) seine Gewalt über die Freien aus militärtechnischen Gründen und führte zur Ausdehnung der ursprünglich auf die *familia* beschränkten Hausgewalt des Herrn auf den ganzen Bezirk der Grundherrschaft.

Dem Unterschied zwischen Freien und Unfreien entspricht das zwischen freien und unfreien Leiheverhältnissen. Hierher gehören *precaria* und *beneficium*.

Die Prekarie ist ein Leiheverhältnis auf Grund einer Bitturkunde, eingegangen von freien Leuten jeden Standes. Sie war ursprünglich jederzeit kündbar, entwickelte sich aber dann zu einem alle fünf Jahre zu erneuernden, tatsächlich lebenslänglichen und meist erblichen Kontrakt. Das *beneficium* ist ein Lehen gegen Dienste, ursprünglich beliebiger Art, unter Umständen auch gegen Abgabe. Später erfolgte Differenzierung in das *beneficium* des freien Vasallen, der sich zum Lehensdienst verpflichtete, und das eines freien Mannes, der Dienst im Gutshof übernahm. Zu diesen freien Leiheverhältnissen trat als drittes die Landsiedelleihe, mit welcher der Grundherr Land zur Rodung gegen festen Zins und zu erblichem Besitz zu vergeben pflegte, die sog. Erbzinsleihe; sie hat später auch in die Städte Eingang gefunden.

Gegenüber diesen drei Leiheformen, die sich alle auf außerhalb des Gutsverbandes stehenden Boden beziehen, steht der Fronhof mit dem von ihm abhängigen Land, von dem das *Capitulare de villis* Karls des Großen ein deutliches Bild

gibt [1]). Innerhalb des Fronhofs wurde das Herrenland — *terra salica*, das unmittelbar vom Fronhof aus bewirtschaftete, und *terra indominicata*, Herrenhöfe in freien Bauerndörfern — geschieden von dem Hufnerland der Bauern, das in *mansi serviles* mit ungemessenen und *mansi ingenuiles* mit gemessenen Diensten zerfiel, die geleistet werden mußten, je nachdem Hand- und Spanndienste das ganze Jahr hindurch oder nur Ernte- und Feldbestellungsarbeiten nötig waren. Die Naturalabgaben und das gesamte Aufkommen der Domäne, die, wenn sie königliches Gut ist, *fiscus* heißt, wurde in einem Magazin aufgespeichert und zunächst für den Heeres- und Hofbedarf verwendet, der Überschuß verkauft.

Eine starke Verschiebung der Verhältnisse zwischen Freien und Unfreien ergab sich durch die Ausbildung geschlossener Bannbezirke der Grund- und Gerichtsherren. Dem widerstrebte anfänglich die verstreute Grundherrschaft, wie denn z. B. das Kloster Fulda etwa tausend verstreute Höfe besessen hat. Vom frühen Mittelalter an haben Gerichts- und Grundherr versucht, ihre Bezirke zu arrondieren. Zum Teil geschah das durch Entwicklung der sog. Realhörigkeit, indem der Herr sich weigerte, ein bestimmtes Stück Land zu verleihen, wenn der Beliehene sich nicht gleichzeitig der Leibherrlichkeit unterwarf [2]). Anderseits entwickelte sich dank des Umstandes, daß innerhalb des Bannbezirks und des Herrenhofes Freie und Unfreie sich zusammenfanden, das Hofrecht, das im 13. Jahrhundert seine Blüte erlebt. Während ursprünglich der Herr Gerichtsgewalt nur über die unfreien Hausgenossen seiner *familia* und allenfalls außerhalb derselben kraft königlicher Verleihung über das Immunitätsgebiet ausübt, hat er in seinem Hof mit Leuten verschiedenen Standes zu rechnen, die ganz die gleichen Dienste zu leisten haben. Unter diesen setzen die Freien durch, daß der Herr mit der Einung

---

[1]) Vgl. gegen den Versuch von A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 26 ff., das *Capitulare de villis* als eine Sonderverfügung für Aquitanien aufzufassen, die Ausführungen von G. Baist, Zur Interpretation der Brevium exempla und des Capitulare de villis, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XII (1914), 22 ff. und von J. Jud und L. Spitzer, Zur Lokalisierung des sog. Capitulare de villis, Wörter und Sachen VI (1914/15) 116 ff.

[2]) Vgl. F. Rörig, Luft macht eigen in: Festgabe für G. Seeliger (Leipzig 1920) 51 ff.

seiner Hintersassen zusammen ein Hofgericht bildet, in welchem die abhängigen Leute als Schöffen fungieren. Damit ist dem Herrn die absolute Freiheit der Verfügung über die Pflichtigkeiten seiner Hintersassenschaft entzogen, und diese werden traditionalisiert (ähnlich wie das während der deutschen Revolution der Soldatenrat für den Soldaten gegenüber dem Offizier durchzusetzen versucht hat). Anderseits hat sich vom 10. zum 12. Jahrhundert der Grundsatz entwickelt, daß man durch die bloße Tatsache des Grundbesitzes ipso iure Gerichtshintersasse des betreffenden Herrn werden konnte.

Die Folge dieser Entwicklung war Abschwächung der Unfreiheit einer-, der Freiheit der Hintersassen anderseits. Die Abschwächung der Freiheit war politisch bedingt durch die Gerichtsherrlichkeit des Herrn und durch die mit der Bindung an die Wirtschaft gegebene Waffenlosigkeit der Freien, die Abschwächung der Unfreiheit durch die stark gesteigerte Nachfrage nach Bauern für die Rodung im Wald und (in Deutschland) die Kolonisation im Osten; beide gewährten dem Unfreien die Möglichkeit, sich der Herrengewalt zu entziehen, und nötigten die Herren, sich in günstigen Bedingungen für ihre Unfreien zu überbieten. Außerdem hatte der Sklavenhandel und damit die Sklavenzufuhr aufgehört; die noch vorhandenen Unfreien mußten daher pfleglich behandelt werden. In der gleichen Richtung einer Besserstellung der Hintersassen wirkte die politische Inanspruchnahme der Herren. Der Herr war kein Landwirt, sondern Berufskrieger und nicht in der Lage, selbst die Wirtschaft rational zu führen; er konnte unmöglich schwankende Einnahmen in sein Budget einstellen, sondern war auf traditionale Bindung der Abgaben seiner Hintersassen angewiesen und daher zur Einung mit ihnen geneigt.

So war der mittelalterliche Bauernstand innerlich stark differenziert, zusammengehalten durch Herrengewalt und Hofrecht. Neben seinen abhängigen Schichten gab es freie Bauern außerhalb des Herrenhofverbandes auf freiem Erbzinsland (über sie besaß der Herr auch keine Gerichtsgewalt), dann als freie Eigentümer[1]). Ganz sind diese niemals verschwunden; in größeren Massen finden sie sich allerdings nur an einzelnen Stellen:

[1]) Vgl. die Literaturangaben bei K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts (3. Aufl., Straßburg 1913), 124 f. und bei Kötzschke a. a. O. 184 f.

in Norwegen, wo sich das Lehenswesen niemals entwickelt hat, als „Odalbauern" (neben denen Landlose, unfreie und von den freien Bauern abhängige Leute stehen), in den Marschenländereien der Nordsee (Friesland, Ditmarschen), auch in Teilen der Alpen (Tirol, Schweiz) und Englands, endlich als „Panzerbauern" an manchen Stellen Rußlands, Einzelhöfner, zu denen später die Kosaken als plebejischer Soldatenstand mit kleinem Bauernlehen treten.

Die Folge der Entwicklung des Lehenswesens war, daß, als die Landesherren zur Erhebung von Steuern übergingen, Steuerfreiheit des Adels und Steuerpflicht der nicht wehrhaften Bauern nebeneinander standen. Um die Wehrhaftigkeit des Landes zu erhöhen, stellte das französische Lehensrecht den Satz auf: *nulle terre sans seigneur*, der ursprünglich die Zahl der Pfründen für den militärischen Nachwuchs sicherstellen sollte; auf dem gleichen Grundsatz beruhte der Leihezwang des deutschen Königs für jedes erledigte Lehen [1]). Diese Differenzierung nach Steuerpflicht war der Ausgangspunkt für das Interesse, welches die Landesherren an der Erhaltung des Bauernlandes nahmen; sie konnten nicht dulden, daß bäuerliche Hufen den Bauern entfremdet wurden, weil das steuerbare Land sich dadurch verminderte. Daher gingen die Landesherren zum System des Bauernschutzes über und verboten dem Adel die Einziehung von Bauerngütern. Wirtschaftlich ergab sich daraus folgendes Resultat: 1. Großhaushalt des Grundherrn und Kleinhaushalt des Bauern standen nebeneinander. Die Leistungen der Bauern dienten ursprünglich lediglich dem Eigenbedarf des Herrn und konnten daher traditional gebunden sein. Die Bauern hatten kein Interesse, mehr aus dem Boden herauszuwirtschaften, als für ihre eigene Ernährung und die Erfüllung ihrer Abgabepflicht unbedingt notwendig war. Ebensowenig hatte der Grundherr ein Interesse an der Erhöhung der Abgaben, solange er nicht für den Markt produzierte. Die Lebensführung des Grundherrn unterschied sich nur wenig von derjenigen des Bauern. Daher bildeten „seine Magenwände die Schranken für die Ausbeutung des Bauern" (K. Marx). Die

---

[1]) [In „Wirtschaft und Gesellschaft" S. 149 erklärt ihn Max Weber wohl zutreffender als dem Interesse der Standesangehörigen dienend und von ihnen durchgesetzt. — H.]

traditional gebundenen Leistungen der Bauern waren zudem durch Hofrecht und Einung geschützt. 2. Seitdem der Staat wegen der Steuern Interesse an der Erhaltung der Bauern nahm, griffen, besonders in Frankreich, die Juristen ein: das römische Recht hat dabei generell nicht, wie man meist glaubt, zur Auflösung des alten germanischen Bauernrechtes gedient, sondern ist umgekehrt zugunsten der Bauern gegen den Adel angewendet worden. 3. Die Schollengebundenheit der Bauern, soweit Leibherrschaft bestand, oder kraft der Steuerpflicht, wenn der Herr für ihre Steuern aufzukommen hatte; in zunehmendem Maße ist sie auch vom Adel usurpiert worden. Das Abzugsrecht des Bauern bedeutete immer Abzug ohne Land; er mußte dabei einen Ersatzmann stellen. 4. Das Recht der Bauern am Land war außerordentlich differenziert. Bei Unfreien hatte der Herr regelmäßig das Recht der Einziehung bei Todesfall. Verzichtete er darauf, es auszuüben, weil er keinen Überschuß an Bauern hatte, so erhob er wenigstens als Abgaben den Sterbefall, das Besthaupt usw. Freie waren entweder Pächter und dann jederzeit kündbar oder Erbzinsleute und unkündbar. In beiden Fällen war die Rechtslage klar; nur griff nicht selten die Staatsgewalt ein und verbot die Kündigung (sog. Meierrecht). Bei den Hörigen, die sich als ursprünglich Freie dem Herrn ergeben hatten, bestand Bindung des Hörigen an den Herrn und umgekehrt. Der Herr konnte den Lassiten nicht einfach kündigen, sondern mußte ihm schon nach dem Sachsenspiegel ein kleines Kapital in Geld auszahlen. 5. Regelmäßig hat sich der Herr die gemeine Mark und oft auch die Almende angeeignet. Ursprünglich war der Häuptling Obermärker. Aus dem Regulierungsrecht des Herrn entwickelt sich dann im Laufe des Mittelalters vielfach Appropriation der Mark- und Dorfalmende. Die Bauernkriege des 16. Jahrhunderts in Deutschland sind in erster Linie gegen diese Usurpation, nicht gegen die Höhe der Abgaben gerichtet gewesen. Die Bauern forderten freie Weide und freien Wald, was nicht gewährt werden konnte, denn das Land war zu eng geworden, und es wäre tötliche Entwaldung eingetreten wie in Sizilien. 6. Der Grundherr hatte sich zahlreiche Bannrechte zugeeignet: Mühlenbann, Brauereibann, Backofenbann. Diese Monopole entstanden zunächst ohne Zwang, denn nur der Grundherr war imstande, eine Mühle oder andere Anlagen zu errichten; erst später wurde ein drückender Zwang zu

ihrer Benutzung ausgeübt. Außerdem besaß der Herr zahlreiche Bannrechte in bezug auf Jagd und Transportleistungen. Sie sind aus Verpflichtungen herausgewachsen, die dem Häuptling, später dem Gerichtsherrn gegenüber bestanden und zu wirtschaftlichen Zwecken ausgenutzt wurden.

Die Nutzung der unterworfenen Bauern durch den Herrn geschah in der ganzen Welt mit zwei Ausnahmen, die später bei der kapitalistischen Entwicklung innerhalb der Grundherrschaft zu besprechen sein werden [1]) in der Art, daß sie nicht als Arbeitskraft, sondern als Rentenzahler verwendet wurden. Die Gründe dafür sind: Traditionalismus des Herrn, der auch zu bequem war, zum Aufbau eines eigenen wirtschaftlichen Großbetriebes überzugehen, in welchen die Bauern als Arbeitskräfte hätten eingestellt werden können. Ferner war der Herr, solange die Reiterei den Kern der Heere ausmachte, durch seine vasallitischen Verpflichtungen gebunden, also wirtschaftlich unabkömmlich, während der Bauer es militärisch war. Der Herr besaß auch kein eigenes Inventar, sondern lud das Risiko dafür lieber auf die Bauern ab. Dazu kam endlich innerhalb Europas die Gebundenheit des Herrn durch das Hofrecht, während in Asien der Herr, sobald er zur Produktion für den Absatz überging, nicht mehr auf genügenden Schutz rechnen konnte, weil irgend etwas dem römischen Recht Ähnliches nicht vorhanden war, so daß sich hier überhaupt kein Fronhof entwickelt hat.

Der Herr verschaffte sich Renten 1. durch Abgaben, welche die freien Bauern vom Gut, die Leibeigenen von der Person zu zahlen hatten; 2. durch Handänderungsgebühren, von deren Entrichtung er den Verkauf eines Bauerngutes abhängig machte; 3. aus Erbfall und Verehelichungsabgaben dafür, daß er das heimgefallene Land den Nachfahren überließ und gestattete, daß die Bauerntochter sich nach außerhalb des Gerichtsbezirks oder der Leibherrschaft verheiratete; 4. aus den Bannrechten durch Wald- und Weideabgaben, z. B. für Schweinemast im Wald; 5. indirekt, indem er Transportlasten sowie Wege- und Brückenbau den Bauern auferlegte. Die Eintreibung aller dieser Abgaben und Lasten geschah ursprünglich durch das Villikationssystem, das den Typus der Grundherrschaft für Süd- und

[1]) Vgl. § 6.

Westdeutschland sowie für Frankreich und überhaupt die älteste Form grundherrlicher Verfassung darstellt. Es hat die Streugrundherrschaft zur Voraussetzung: auf einzelne seiner über das ganze Land hin verstreuten Hufen setzt der Herr einen *villicus*, der von den benachbarten, vom Herrn abhängigen Bauern die Naturalien und Geldabgaben einzusammeln und sie zur Beobachtung ihrer Pflichten anzuhalten hat [1]).

§ 5. Die Lage der Bauern in den einzelnen Ländern des Okzidents vor dem Eindringen des Kapitalismus.

Frankreich [2]). Ursprünglich stehen Sklaven *(serfs)* und Halbfreie nebeneinander. Die Sklaven sind *serfs de corps*, die ungemessene Dienste leisten und über die dem Herrn mit Ausnahme der Tötung jedes Recht zusteht, oder *serfs de mainmorte*, mit gemessenen Diensten und Abzugsrecht, nur daß der Herr bei seiner Ausübung ebenso wie bei Todesfall das Recht hat, das Land einzuziehen. Die halbfreien Bauern, *villains*, haben das Recht der Veräußerung des Landes und leisten, ein Zeichen ursprünglicher Freiheit, feste Dienste oder Abgaben. Diese Verhältnisse haben infolge zweier Umstände starke Wandlungen erlitten. Einmal wurde die Zahl der eigentlichen Leibeigenen durch massenhafte Freilassungen schon im 12. und 13. Jahrhundert erheblich dezimiert. Sie erfolgten gleichzeitig mit dem Auftreten der Geldwirtschaft und im Zusammenhang damit. Das Eigeninteresse des Herrn verlangte sie, da freien Bauern erheblich höhere Abgaben auferlegt werden konnten. Die andere Ursache war die Entstehung von bäuerlichen Einungen. Die Dorfgemeinde konstituierte sich als Verband, der die Solidarhaft für die Renten

---

[1]) Vgl. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.

[2]) Vgl. L. Delisle, Études sur la condition de la classe agricole et de l'état de l'agriculture en Normandie pendant le moyen âge, Paris, Évreux 1851; K. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert, Leipzig 1881; E. Bonnemère, Histoire des paysans depuis la fin du moyen âge jusqu'à nos jours, 4. Aufl., 3 Bde., Paris 1886; F. Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich 1700—1790, Leipzig 1905, ferner die früher genannten Werke von H. Sée (S. 70f. Anm. 2), G. d'Avenel und É. Levasseur (S. 18).

des Herrn übernahm, wofür dieser volle Autonomie der Verwaltung gewährte, die wieder vom König gestützt wurde. Beide Teile hatten Vorteil davon: der Herr, weil er nur noch mit einem einzigen Schuldner zu rechnen hatte, die Bauern, weil ihre Macht eine gewaltige Steigerung erfuhr: vorübergehend wurden ihre Einungen sogar zu den Generalständen berufen. Der Adel empfand die Veränderung um so angenehmer, je mehr er sich, im Gegensatz zum damaligen preußischen Junker, zum Hofadel entwickelte, zu einer fern vom Lande lebenden Rentnerschicht, die keine Arbeitsorganisation mehr darstellte, so daß sie in einer einzigen Revolutionsnacht aus der Wirtschaftsverfassung des Landes gestrichen werden konnte.

Italien[1]). Die ursprüngliche Agrarverfassung wurde hier frühzeitig dadurch geändert, daß das städtische Bürgertum den Boden aufkaufte oder in politischen Wirren den Besitzer expropriierte. Die italienische Stadt hat die Leibeigenschaft sehr bald abgeschafft, Dienste und Abgaben der Bauern begrenzt und den Teilbau eingeführt, ursprünglich nicht in kapitalistischer Absicht, sondern zur Eigenbedarfsdeckung. Die Teilbauern hatten den Bedarf für den Tisch eines städtischen Patriziers zu liefern, in der Art, daß jedem die Lieferung einer anderen Art von Produkten oblag; das Inventar stellte regelmäßig der Bürger mit Kapitalbesitz, der aber damit nicht kapitalistisch wirtschaften wollte. Der Teilbau unterschied Italien und Südfrankreich von anderen Ländern Europas.

Deutschland[2]). Nordwesten und Südwesten Deutschlands und die angrenzenden Teile von Nordfrankreich sind die

---

[1]) Vgl. G. Arias, Il sistema della costituzione economica e sociale italiana nell' età dei comuni, Turin 1905; R. Caggese, Classi e comuni rurali nel medio evo italiano, 1. Bd., Florenz 1907; G. Dietzel, Über Wesen und Bedeutung des Teilbaus (Mezzadria) in Italien, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XL (1884), XLI (1885).

[2]) Vgl. Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902; E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst IV (1885) 1 ff.; derselbe, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins XL (1886) 257 ff.; Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, Straßburg 1896; S. Hausmann, Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Straßburg 1888; H. Wopfner,

Hauptgebiete der Villikationsverfassung mit Streubesitz gewesen. Von hier aus entwickelte sich im Südwesten und im Nordwesten die Agrarverfassung in ganz verschiedener Richtung. In Südwestdeutschland ist die Villikationsverfassung zerfallen, die Rechte des Grundherrn, des Leibherrn und des Gerichtsherrn haben sich in einfache Rentenrechte aufgelöst, und nur relativ wenige Frohnden und Abgaben bei Erbfall sind als Rest geblieben. Der rheinische und südwestdeutsche Bauer wurde damit tatsächlich verfügungsfrei und konnte seinen Grundbesitz veräußern und vererben. Dies kam vor allem daher, daß hier das Hofrecht die größte Macht entwickelt hatte und der Streubesitz stark vorherrschte. In einem Dorf saßen oft mehrere Grundherren. Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft, Leibherrschaft waren in verschiedenen Händen, und der Bauer konnte sie gegeneinander ausspielen. Das einzige, was die Grundherren in West- und Südwestdeutschland durchsetzten, war die Aneignung großer Teile der gemeinen Mark, in viel geringerem Umfang auch der Almende. In Nordwestdeutschland ist die Villikationsverfassung durch die Grundherren gesprengt worden. Seitdem sie eine Möglichkeit des Absatzes für ihre Produkte sahen, hatten sie ein Interesse an der Steigerung der Einkünfte und an absatzfähigen Bauerngütern. In der Zeit des Sachsenspiegels und schon unmittelbar vorher sind daher massenhafte Freilassungen der Laten erfolgt; frei werdender Grundbesitz wurde an freie Zeitpächter, sog. Meier, verpachtet, deren Güter unter starker Mitwirkung der Staatsgewalt, die den Meier gegen unvorhergesehene Steigerung schützte, erblich wurden. Wollte der Grundherr den Meier „abmeiern", so zwang sie ihn, an Stelle des abgemeierten Bauern einen anderen anzusetzen, damit die Steuererträgnisse sich nicht verminderten. Das Interesse der Grundherren an großen Höfen führte zum Anerbenrecht, indem der Grundherr die Übernahme des Hofs durch einen Erben erzwang. Regelmäßig war der Meierzins Naturalzins; an Stelle der Frohnden trat Geldzins. In einigen Teilen Westfalens hatte sich

---

Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges, Berlin und Leipzig 1908; W. Wittich (vgl. oben S. 19f. Anm. 1); G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Tle., Leipzig 1887. Weitere Literatur bei Kötzschke a. a. O. 137, 184f.

Leibherrschaft erhalten, aber nur derart, daß die Grundherren einen Teil der Erbschaft beim Tode einziehen konnten. — Im Südosten (Bayern, Oberpfalz, südliches Württemberg) ist das bäuerliche Besitzrecht häufig sehr schlecht gewesen. Man unterschied „Erbstift" (erbliches Besitzrecht) und „Leibgeding", Schutzlehen und Volllehen. Letzteres war nur lebenslänglich und gestattete dem Herrn, im Todesfall die Abgabe zu erhöhen oder das Gut an einen anderen zu vergeben. Der Herr bestand daher regelmäßig ebenfalls auf Anerbenrecht. Die Abgaben bestanden aus Zehnten und Besitzänderungsgebühren; ihre Höhe richtete sich nach der Erblichkeit oder Nichterblichkeit des Gutes. Die Frohnden waren sehr gering. Die Leibeigenschaft bildete bis in das 18. Jahrhundert hinein die Regel; jedoch bedeutete sie weiter nichts als eine sehr niedrige, verschieden bemessene Abgabepflicht an den Leibherrn, der oft ein anderer war als der Grundherr. — Der deutsche Osten besaß bis in das 16. Jahrhundert die idealste rechtliche Stellung der Bauern. Die Bauern saßen in der Regel im Erbzinsrecht, leisteten keine Fronden und besaßen persönliche Freiheit. Verhältnismäßig große Massen von Grundbesitz befanden sich geschlossen in den Händen der Adeligen, die von Anfang an mit Großhufen, oft drei bis vier und mehr in einem Dorf, belehnt worden waren. Gerichtsgewalt und Grundherrlichkeit waren in ziemlich starkem Umfang identisch. Diese Eigentümlichkeit hat es später erleichtert, den Bauern zu Fronden zu zwingen und aus den Großhufen, die der Adel selbst bewirtschaftete, Großbetriebe entstehen zu lassen.

In England[1]) gab es *villains in gross*, Sklaven, und *villains regardant*, Hörige. Sie sind durchweg schollenfest, aber Mitglieder einer Gerichtsgemeinde. Es bestand ein starkes Hofrecht, das es den Grundherrn erschwerte, die Bauern zu drücken und ihre Abgaben zu steigern. Grundherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit waren identisch, und bei der normannischen Eroberung waren geschlossene Bezirke an die Vasallen verliehen worden. Aber den Grundherren stand eine starke Staatsgewalt gegenüber, und die englischen Könige besaßen an dem Königsgericht und ihren geschulten Juristen eine starke Macht, die sie befähigt hätte, die Bauern gegen die Grundherren zu schützen.

---

[1]) Vgl. die Literaturangaben S. 70 Anm. 1 und 2.

§ 6. Kapitalistische Entwicklung der Grundherrschaft.

Die Grundherrschaft, entstanden unter erheblicher Miteinwirkung militärischer Momente und zunächst darauf berechnet, durch Ausnutzung abhängigen Landes und abhängiger Arbeitskräfte eine Herrenexistenz zu ermöglichen, hat doch auch starke Ansätze zu kapitalistischer Entwicklung gekannt; sie zeigen sich in den beiden Formen der Plantage und der Gutswirtschaft.

A. Die Plantage.

Plantage ist ein Betrieb mit Zwangsarbeit, der speziell für den Absatz arbeitet und Gartenprodukte hervorbringt. Die Plantagenwirtschaft ist überall entstanden, wo Herrenkultur durch Eroberung, namentlich koloniale, mit der Möglichkeit des Gartenbaues zusammentraf. Ihre Produkte sind in moderner Zeit Zuckerrohr, Tabak, Kaffee, Baumwolle, in der Antike Wein und Öl. Die Entwicklung führt allgemein zunächst über die Halbplantage. Hier ist nur der Absatz reguliert und in einer Hand konzentriert, die Produktion dagegen dem einzelnen unfreien Arbeiter als Zwangsarbeit überlassen, mit Solidarhaft der Gemeinde, Pflicht zum Lande und Abgaben an den Halbplantagenbesitzer, der eine Kolonialgesellschaft ist. Dieser Zustand herrscht in Südamerika bis zur Revolution am Anfang des 19. Jahrhunderts, in den Neuenglandstaaten bis zum Abfall vom Mutterland.

Die Vollplantage findet sich vereinzelt über die ganze Welt hin. Zweimal aber hat sie eine klassische Ausprägung gefunden: in der antiken karthagisch-römischen Plantage und der Negerplantage in den Südstaaten der Union während des 19. Jahrhunderts. Die Vollplantage arbeitet mit disziplinierter, unfreier Arbeit; es stehen nicht, wie im Fronhof, ein Gutsbetrieb und die einzelnen Kleinbetriebe der Bauern nebeneinander, sondern die Fronpflichtigen sind zusammengefaßt und kaserniert. Die Hauptschwierigkeit des Betriebs liegt in der Arbeiterrekrutierung. Die Arbeiter sind familienlos und ergänzen sich nicht aus sich selbst. Der Bestand solcher Plantagen ist daher davon abhängig, daß Sklavenjagden stattfinden entweder im Krieg oder durch periodische Ausbeutung eines großen Sklavenjagdgebietes wie Afrikas

für den Negerhandel. Die antike Plantage[1]) ist in Karthago ausgebildet und dort auch wissenschaftlich (durch Mago) behandelt worden (ebenso in der römischen Literatur durch Cato, Varro, Columella). Vorbedingung für sie ist die Möglichkeit, jederzeit Sklaven auf dem Markt käuflich vorzufinden. Die Produkte der römischen Plantage sind Öl und Wein. Auf dem Gutshof finden wir nebeneinander die *coloni*, freie Kleinpächter, und die *servi*, Sklaven. Die *coloni* bearbeiten das Getreideland mit Inventar, das ihnen der Herr stellt, sind also eine Arbeiterschaft, nicht eine Bauernschaft im heutigen Sinne. Die Sklaven sind ehe- und eigentumslos, in Kasernen mit Schlafsaal, Lazarett, Arrestzelle zusammengefaßt. Sie arbeiten unter streng militärischem Drill, mit Antreten zum Appell am Morgen, geschlossenem Marsch zu und von der Arbeit, Fassen und Rückgabe von Bekleidungsstücken auf einer Kammer. Die einzige Ausnahme macht der *villicus*, der Inspektor, der ein *peculium* besitzt, *contubernalis* ist, d. h. eine Ehe mit einer Sklavin eingehen darf und das Recht hat, etwas Vieh auf die Herrenweide zu treiben. Das schwierigste Problem war die Sorge für den Nachwuchs. Da er bei Promiskuität der Sklaven nicht zahlreich genug war, suchte man die Kindererzeugung zu heben, indem man der Sklavin nach dem dritten Kinde die Freiheit versprach. Diese Maßregel stellte sich als vergeblich heraus, weil der Freigelassenen die Prostitution wartete. Die Schwierigkeiten des Herrn, der seinen Wohnsitz in der Stadt hatte, wuchsen angesichts des ständigen Sklavenbedarfs. Seitdem vollends mit dem Aufhören der großen Kriege seit Beginn der Kaiserzeit die Möglichkeit permanenter Versorgung des Sklavenmarktes wegfiel, war die Sklavenkaserne zum Verfall verurteilt:

---

[1]) Vgl. M. Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891; A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften, Weimar 1896; R. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1896; Éd. Beaudouin, Les grands domaines dans l'empire romain, Nouvelle revue historique de droit français et étranger XXI (1897), XXII (1898); K. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, Abhh. der Sächs Gesellschaft der Wissensch. 1901; speziell über den Kolonat: die Artikel „Agrargeschichte" (von M. Weber) und „Kolonat" (von M. Rostowzew) im Handwörterbuch, 3. Aufl., mit ausführlichen Literaturangaben, ferner N. D. Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, Paris 1885, und M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, Leipzig und Berlin 1910.

die Einschränkung des Sklavenmarktes konnte nicht anders wirken wie ein Versagen der Kohlenbergwerke auf die moderne Industrie. Die römische Plantage änderte aber auch deshalb ihren Charakter, weil gleichzeitig der Schwerpunkt der antiken Kultur in das Binnenland hineinrückte, während die Sklavenkaserne an die Nähe der Küste und ihre Verkehrsmöglichkeiten gebunden war. Mit dieser Verschiebung des Kulturschwerpunktes in das Binnenland, wo die traditionale Grundherrschaft dominierte und entsprechende Transportverhältnisse herrschten, und mit dem Frieden, den das Kaiserreich brachte, mußte man zu einem anderen System übergehen. In der Zeit des Untergangs des Reichs sind daher die Sklaven, soweit sie Ackersklaven sind, mit Familien versehen und auf den *mansus serviles* angesetzt, anderseits die Kolonen zu Frohnden, nicht mehr nur zu Abgaben verpflichtet, beide also einander angeglichen. Der Stand der *possessores* beherrscht Wirtschaft und Politik des Reiches. Die Geldwirtschaft und das städtische Wesen sinkt; die Zustände nähern sich dem Stadium der Naturalwirtschaft.

Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich in den Südstaaten der nordamerikanischen Union. Die Plantage entstand hier, als die großen Erfindungen auf dem Gebiete der Baumwollverwertung gemacht wurden. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurden die Baumwollspinn- (1768/69) und die Webmaschine (1785) in England und in den Vereinigten Staaten die Baumwollenthülsungsmaschine (1793) erfunden, welch letztere erst eine volle Ausnutzung der Baumwollernte ermöglichte. Damit entwickelte sich der Massenabsatz der Baumwolle, welche die Leinen- und Wollproduktion verdrängte. Jedoch hatte die Möglichkeit massenhafter Produktion von Baumwollwaren infolge maschineller Verwertung der Ernte ganz entgegengesetzte Wirkungen in Europa und in Amerika; dort ging von der Baumwolle der Anstoß zur Organisation der freien Arbeiterschaft aus — die erste Großgewerkschaft entwickelt sich in Lancashire, in England —, hier wird sie zur Trägerin der Sklaverei.

Im 16. und 17. Jahrhundert hatte man versucht, Indianer für die Massenproduktion zu verwenden; sie erwiesen sich aber bald als unbrauchbar. So ging man zum Import von Negersklaven über. Aber diese, ehelos, reproduzierten sich nicht, und der Sklavenhandel wurde in einer Reihe der Neu-England-Staaten verboten, so daß schon nach einer Generation — Ende des 18. Jahrhunderts —

große Negerknappheit eintrat. Die Verwendung armer Auswanderer, die durch Plantagenarbeit die damals noch sehr beträchtlichen Kosten der Überfahrt abzuverdienen suchten, reichte nicht aus. So griff man zu dem Auskunftsmittel der Negerzüchtung, die in manchen Südstaaten so systematisch betrieben wurde, daß sich Negerzucht- und Negerkonsumstaaten unterscheiden ließen. Zugleich aber entbrannte auch der Kampf um Land für die Verwendung der Negerarbeit. Vorbedingung dafür war niedriger Preis von Grund und Boden und die Möglichkeit, immer neues Land in Arbeit zu nehmen. Denn waren die Arbeitskräfte teuer, so mußte Grund und Boden billig sein, und außerdem bedeutete die Negerkultur Raubbau, weil der Neger, dem man kein modernes Instrument anvertrauen konnte, nur mit primitiven Instrumenten wirtschaftete. So begann der Kampf zwischen den Staaten mit freier und jenen mit unfreier Arbeit. Dabei ergab sich die eigentümliche Tatsache, daß das komplementäre Produktionsmittel „Sklave" allein eine Rente entwickelte, während der Boden überhaupt keine Rente abwarf. Politisch bedeutete dieser Kampf ein Ringen der kapitalistischen Schichten des Nordens mit der Pflanzeraristokratie des Südens. Auf der Seite der ersteren standen die freien Farmer, auf der der Pflanzer die keine Sklaven besitzenden Weißen des Südens, die *„poor white trash"*, weil sie die Befreiung der Neger aus Gründen ständischen Prestiges fürchteten und Konkurrenten in ihnen sahen [1]).

Sklaverei ist nur rentabel, wenn sie mit strengster Disziplin gehandhabt und mit rücksichtsloser Ausnutzung verbunden ist; weitere Voraussetzungen sind die Möglichkeit billiger Beschaffung und Ernährung der Sklaven und extensiver Raubbau, der wiederum unbegrenzten Vorrat an Grund und Boden bedingt. Als die Sklaven teuer wurden und die Ehelosigkeit für sie nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, verfiel die antike

---

[1]) Vgl. J. E. Cairnes, The Slave Power, its character, career and probable designs, New York 1862; E. von Halle, Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den nordamerikanischen Südstaaten, 2 Bde., Leipzig 1897, 1906; H. J. Nieboer, Slavery as an industrial system, The Hague 1900; B. Du Bois, The suppression of the African slave trade, New York 1904 (vorwiegend rechtlich); G. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 2. Aufl., Leipzig 1909, 1 ff.

Plantage und mit ihr die Sklaverei. Das Christentum hat in dieser Beziehung nicht den ihm gewöhnlich zugeschriebenen Einfluß ausgeübt, viel eher die stoischen Kaiser, welche die Familie zu schützen begannen und damit der Sklavenehe Eingang verschafften. In Nordamerika sind die Quäker in erheblichem Maße an der Abschaffung der Sklaverei beteiligt gewesen. Ihr Schicksal war jedoch von dem Augenblick an besiegelt, wo (1787) der Kongreß die Sklaveneinfuhr vom Jahre 1808 an verbot und der verfügbare Boden knapp zu werden drohte. So hätte sich die Umgestaltung der Sklavenwirtschaft in ein Teilpachtsystem, wie sie dann tatsächlich erfolgte, wahrscheinlich auch ohne den Sezessionskrieg vollzogen, der erst durch den Austritt der Südstaaten aus der Union entfesselt wurde. Die Mißwirtschaft der Sieger des Nordens, welche die Neger geradezu privilegierten, hatte zur Folge, daß nach dem Abzug der Truppen die Neger überall vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden und strenge Kastenscheidung zwischen Weißen und Schwarzen eintrat. Die Neger sind Teilpächter und verschuldet; da die Eisenbahnen vom weißen Großgrundbesitz abhängig sind, kann ihnen der Verkehr gesperrt werden, und ihre Freizügigkeit steht nur auf dem Papier. So hat die Sklavenemanzipation in ungeordneter Weise den Zustand herbeigeführt, der von selbst und in geordneter Weise eintreten mußte, sobald der Faktor „Land" erschöpft war.

B. Die Gutswirtschaft.

Unter Gutswirtschaft verstehen wir einen auf den Absatz eingerichteten kapitalistischen Großbetrieb, der entweder ausschließlich auf Viehzucht oder ausschließlich auf Ackerbau oder aber auf der Kombination von beiden beruht.

Liegt der Schwerpunkt auf extensiver Viehzucht, so kann diese ein kapitalloser Betrieb sein, wie in der römischen Campagna[1]). Dort herrscht Latifundienwirtschaft, deren Anfänge wahrscheinlich in die Zeit der baronialen Fehden des Kirchenstaates zurückreichen. Die großen römischen Adelsfamilien sind Campagnagrundherren; ihnen stehen Pächter gegenüber, die ihren zahlreichen Viehbestand in erster Linie für die Milchbelieferung Roms verwerten. Die Bauern dagegen sind expropriiert worden und abgezogen.

[1]) Vgl. W. Sombart, Die römische Campagna, Leipzig 1888.

Viehgroßzucht mit geringem Kapitalaufwand herrscht auch in den Pampas Südamerikas und in Schottland. Auch in Schottland wurden die Bauern expropriiert. Die englische Politik behandelte (nach der Vernichtung der schottischen Selbständigkeit durch die Schlacht bei Culloden 1746) die alten Clan-Häuptlinge als *land-lords* und die Clanangehörigen als ihre *tenants*. Die Folge war, daß die „Landlords" als Eigentümer galten, im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts die Pächter austrieben und das Land in Jagdgründe oder Schafweide umwandelten.

Kapitalintensive Weidewirtschaft hat sich in England mit der Entwicklung der englischen Wollindustrie und ihrer Förderung durch die englischen Könige (seit dem 14. Jahrhundert) ausgebildet, die Steuerzwecke dabei verfolgten und erst den Export von Rohwolle, später die Versorgung der einheimischen Konsumption durch die Wollwarenmanufaktur begünstigten [1]). Damit begann die Umwandlung von Almende in Schafweide *(enclosure)* durch den Grundherrn, der sich als Oberherrn der Almende betrachtete. Darüber hinaus hat er massenhaft Bauern ausgekauft oder mit ihnen Verträge geschlossen, kraft deren sie Großfarmer wurden und zur Weidewirtschaft übergingen. Das Ergebnis dieses Prozesses, der vom 15. zum 17. Jahrhundert verläuft und gegen den im 18. Jahrhundert eine Agitation in der Bevölkerung wie bei den Sozialschriftstellern einsetzt, ist das Entstehen einer kapitalistischen Großpächterklasse, deren Angehörige mit einem Minimum von Arbeitskräften die Pacht übernehmen und zum größten Teil Schafzucht für die Wollindustrie betreiben.

Bei einer anderen Form der Gutswirtschaft liegt der Schwerpunkt auf der Getreideproduktion. Ein Beispiel ist England in den 150 Jahren vor der Aufhebung der Getreidezölle unter Robert Peel. Bis dahin sind unter einem Schutz- und Exportprämiensystem für Getreide die Kleinbauern massen-

---

[1]) Vgl. E. Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, Bonn 1869; P. Vinogradoff, The growth of the manor, 2. Aufl. London 1911; G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd., Jena 1918; W. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen, Leipzig 1894; H. Levy, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England, Berlin 1904; ferner die oben S. 18 genannten Werke von Ashley, Rogers, Cunningham.

haft gelegt worden, um Raum für rationelleren Betrieb mit Pächtern zu gewinnen. Weidefarm- und Getreidefarmwirtschaft standen dabei bald gesondert nebeneinander, bald wurden sie zusammen betrieben. Dieser Zustand dauerte, bis die Getreideschutzzölle infolge der Agitation der Puritaner und der englischen Arbeiterschaft fielen, der Getreidebau sich nicht mehr rentierte und die Arbeitskräfte der Getreidewirtschaft entbehrlich wurden. Das englische platte Land wurde stark entvölkert, während sich in Irland die Kleinpächterwirtschaft bei gleichzeitigem riesigem Besitz der *landlords* hielt[1]).

Den vollen Gegensatz zu England bildet Rußland[2]). Hier gab es zwar im 16. Jahrhundert Sklaven; aber die große Masse der Bauern bestand aus freien Teilpächtern, welche die Hälfte ihres Ertrags an den Grundherrn abgaben; dieser besaß das Recht jährlicher Kündigung, machte aber selten davon Gebrauch. Da die Grundherren jedoch sichere Geldbezüge den schwankenden Naturalabgaben vorzogen, setzten sie den Bauern auf festen Zins *(obrok)*. Daneben versuchten sie die Fronden, zu welchen ursprünglich nur die Sklaven verpflichtet waren, auch auf die freien Pächter auszudehnen, wobei die klösterlichen Grundherrschaften, die am sorgfältigsten wirtschafteten, vorangingen. Die eindringende Geldwirtschaft hatte starke Verschuldung der Bauern zur Folge; sie zu begründen, reichte eine einzige Mißernte aus, und damit ging die Freizügigkeit der Bauern verloren. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts stützten die Zaren ihre Macht und die ganze Verwaltungsorganisation des Reiches auf die Dienste des Adels. Dieser war jedoch in seiner Existenz bedroht, weil die großen Grundherren den Bauern die günstigsten Pachtbedingungen zu bieten vermochten, so daß für den kleinen Adel Bauernknappheit eintrat. Die zaristische Politik suchte nun diesen gegen den großen zu schützen. Diesem Zwecke diente der Ukas des Zaren Boris Godunow vom Jahre 1597: der Pachtvertrag wurde für unkündbar erklärt, der Bauer damit tatsächlich schollenfest gemacht und in eine Steuerliste eingetragen, was wieder die Bauernschutzpolitik der Herren zur Folge hatte. Mit dem Übergang zur Kopfsteuer unter Peter dem Großen verschwand der alte Unterschied zwischen

[1]) Vgl. M. J. Bonn, (oben S. 30 Anm. 1).

[2]) Vgl. J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland, Leipzig 1884; E. v. Stern, Die russische Agrarfrage und die russische Revolution, Halle 1918.

dem freien Bauern und dem Sklaven. Sie waren beide schollenfest, und über beide hatte der Grundherr jetzt schrankenlose Gewalt. Der Bauer war ebenso rechtlos wie der römische Sklave. 1713 erhielten die Gutsherrn das Recht der Knute ausdrücklich bewilligt; der Inspektor des Gutes tat die Ehepaare nach seinem Willen zusammen; die Höhe der Abgaben stand ebenso in dem Belieben des Grundherren wie die Rekrutenstellung; er besaß das Recht, widerspenstige Bauern nach Sibirien zu verbannen und konnte jederzeit das Eigentum der Bauern einziehen, wenn es so manchem von ihnen auch gelang, seinen Besitz zu verheimlichen und zu großem Reichtum aufzusteigen. Ein Gericht, wo der Bauer hätte Recht suchen können, gab es nicht. Der Bauer wurde von dem Herrn als Rentenquelle oder als Arbeitskraft genutzt; ersteres im mittleren Rußland, letzteres dagegen im Westen, wo Exportchancen bestanden. Dies waren die Verhältnisse, unter welchen der russische Bauer in das 19. Jahrhundert eintrat.

In Deutschland besteht ein starker Unterschied zwischen dem Westen, wo die Rentengrundherrschaft weiterdauert, und dem Osten und Österreich, wo Fronhofwirtschaft herrscht [1]). Ursprünglich war dabei die Lage der Bauern hier wie dort ziemlich gleich, im Osten sogar eher günstiger. Der Osten [2]) kannte anfänglich keine Leibeigenschaft; er besaß das beste Bodenrecht Deutschlands, die Bauern saßen auf Großhufen (nach dem Maß der alten Königshufe), das Bauernlegen war seit Friedrich Wilhelm I. von Preußen und Maria Theresia durch die Staatsgewalt verboten, da der Bauer Steuerzahler und Rekrut war. Auch in Hannover und Westfalen war das Bauernlegen verboten, dagegen am Rhein, in Südwestdeutschland und in Bayern erlaubt. Trotzdem hat das Bauernlegen im Osten gewaltige Dimensionen angenommen, nicht aber im Westen und Süden. Die Gründe sind verschiedener Art. Nach dem Dreißigjährigen Krieg, der für den Bauernstand eine furchtbare Dezimierung bedeutete, wurden die Bauernhufen im Westen neu besetzt, im Osten dagegen zum Gut ge-

---

[1]) Vgl. G. von Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, 1—94; vgl. auch die S. 79 Anm. 2 angegebene Literatur. Zusammenfassend: W. Wittich im „Grundriß der Sozialökonomik" VII (1914) 1 ff. und im „Handwörterbuch" V³ (1911) 208 ff. (Art. „Gutsherrschaft").

[2]) Vgl. oben S. 81.

schlagen. Im Westen [1]) und Süden herrschte Streubesitz; im Osten bestanden die geschlossenen Großhufen der Adeligen. Doch sind im Süden und Westen auch da, wo große geschlossene Besitzungen des Adels bestanden, keine großen Gutswirtschaften entstanden. Denn hier waren Grundherrschaft, Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft getrennt, und der Bauer konnte sie gegeneinander ausspielen, während sie im Osten identisch waren als geschlossene Lehen. Dieser Umstand erleichterte es, die Bauern zu legen oder auch zu Frohnden heranzuziehen, obwohl auf diese ursprünglich nur der Gerichts-, nicht auch der Grundherr Anspruch hatte [2]). Schließlich gab es im Osten weniger kirchlichen Grundbesitz als im Westen, und die Kirche hat traditionell immer größere Rücksicht auf die Bauern genommen als der weltliche Grundherr; auch wo im Osten großer Besitz in den Händen der Kirche war, wie in Österreich in denen der Klöster, wirtschaftete sie zwar rationeller als der weltliche Besitzer, hatte aber nicht das gleiche Interesse, zum Betrieb auf Absatz überzugehen [3]). Denn entscheidend spielt in diesen Gegensatz zwischen Osten und Westen der Unterschied der Marktverhältnisse hinein. Gutswirtschaft entstand, wo der lokale Markt das erzielte Maß der Getreideproduktion nicht aufnehmen konnte und daher in die Ferne exportiert werden mußte. Da aber der Hamburger Kaufmann nicht in der Lage war, mit dem einzelnen Bauern in der Mark oder in Schlesien zu verhandeln, war der Übergang zum Großbetrieb von selbst gegeben. Der Bauer des Südens und Westens dagegen hatte eine Stadt in der Nähe, wo er seine Erzeugnisse absetzen konnte. Daher vermochte ihn der Grundherr hier als Rentenquelle auszunutzen, hingegen im Osten nur als Arbeitskraft; mit der Abnahme der Dichtigkeit der Städte auf der Karte nimmt die Dichtigkeit der Gutsbetriebe zu. Endlich spricht noch das Hofrecht des Westens und Südens und der dadurch gegebene größere Traditionalismus mit, der die Erhaltung der einmal vorhandenen Bauern begünstigte. Man behauptet wohl, daß der Bauernkrieg in West- und Süddeutschland an dieser Entwicklung beteiligt gewesen sei, insofern er zwar mit der Niederlage der Bauern endigte, aber doch als „verlorener Generalstreik" wirkte und ein

---

[1]) Vgl. für das folgende auch oben S. 79 ff.

[2]) Vgl. oben S. 80.

[3]) Vgl. L. Brentano, Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität, Stuttgart 1899.

Menetekel für die Grundherren bildete. Aber England hat seinen Bauernkrieg im 14. Jahrhundert gehabt, und trotzdem ist es dort zur Expropriation der Bauern gekommen, und wenn Polen und der deutsche Osten keine Bauernerhebungen gesehen haben, so sind diese eben, wie alle Revolutionen, nicht dort ausgebrochen, wo die Lage der Revolutionäre am schlechtesten, in unserem Falle also die Lage der Bauern am gedrücktesten war, sondern wo sie umgekehrt schon ein gewisses Maß von Selbstbewußtsein erlangt hatten.

Der technische Ausdruck für das Verhältnis des Bauern zum Grundherrn ist im Osten nicht Leibeigenschaft, sondern Erbuntertänigkeit. Der Bauer ist Zubehör des Gutes und wird mit diesem gekauft und verkauft. Im ostelbischen Deutschland standen neben den Bauern der fürstlichen Domänen — diese waren sehr ausgedehnt und betrugen z. B. in Mecklenburg die Hälfte der gesamten Bodenfläche — die der privaten Grundherren. Ihr Besitzrecht war stark differenziert. Die deutschen Bauern saßen ursprünglich zu sehr günstigem Besitzrecht: dem Erbzinsrecht auf ihrem Boden; dagegen war das Besitzrecht der slawischen ganz unsicher. Das hatte zur Folge, daß auch für die Deutschen da, wo die Slawen die Mehrheit bildeten, sich das Besitzrecht verschlechterte. So kam es, daß im Osten die Masse der Bauern im 18. Jahrhundert zu lassitischem Recht saß; der Bauer war Pertinenz des Gutes geworden. Er besaß kein sicheres Erbrecht, nicht einmal immer ein lebenslängliches Besitzrecht, obgleich er doch schollenfest war und nicht ohne Erlaubnis des Herrn und nur unter gleichzeitiger Stellung eines Ersatzmannes das Gut verlassen durfte. Er unterlag der Gesindezwangsdienstpflicht, d. h. er hatte nicht nur selbst Dienste zu leisten, sondern auch seine heranwachsenden Kinder als Gesinde in das Haus des Gutsherrn zu stellen, auch wenn dieser nur Domänenpächter war. Jeder Lassit konnte vom Herrn gezwungen werden, einen Bauernhof zu übernehmen. Schließlich nahm der Herr das Recht in Anspruch, die Frohnden zu steigern und den Bauern beliebig zu legen. Hier aber trat ihm die landesherrliche Gewalt mit Nachdruck entgegen. Die Landesherren des deutschen Ostens schufen den Bauernschutz; sie untersagten in Preußen und Österreich die Beseitigung einer vorhandenen Bauernstelle, nicht dem Bauern als solchem zuliebe, sondern um die Bauernstelle zu erhalten: der Bauer war Rekrut und Steuerträger. Allerdings hatte der Bauernschutz

nur dort Bestand, wo eine starke Staatsgewalt vorhanden war: in Mecklenburg, in Schwedisch-Vorpommern, in der holsteinischen Grafenecke konnten daher die geschlossensten Großbetriebe entstehen.

Ein großer ostelbischer Gutsbetrieb um 1890 [1]) war Saisonbetrieb; die landwirtschaftlichen Arbeiten waren verschiedentlich über das Jahr verteilt, und der Winter brachte den Landarbeitern gewerbliche Nebenarbeit, deren Wegfall später einer der Hauptgründe für die Arbeiterschwierigkeit wurde. Das Gut hatte Knechte und Mägde für die reguläre Hofarbeit das ganze Jahr hindurch. Daneben gab es noch eine zweite Kategorie ländlicher Arbeiter, die Instleute. Dies waren verheiratete Leute in eigener Behausung, in Schlesien in großen Kasernen zusammengelegt. Sie arbeiteten auf beiderseits kündbaren Jahreskontrakt. Ihre Entlohnung bestand entweder in einem festen Deputat von Naturalien mit Zuschuß von etwas Geld, oder in Naturaleinkünften wechselnder Größe, einem Anteil am Ertrag des Mahlens und des Dreschens, beim Dreschen, das mit der Hand erfolgte und sich durch den ganzen Winter fortsetzte, in der Regel der sechsten bis zehnten Garbe. Sie hatten ein Monopol auf diese Arbeit: der Gutsherr durfte sie keinem anderen übertragen. Außerdem hatten sie, solange Dreifelderwirtschaft bestand, in jedem der drei Felder des Gutes einen Acker, der für sie vom Gutsherrn bestellt wurde, ferner noch Gartenland, auf dem sie Kartoffeln bauten. Geldlohn bezogen sie so gut wie gar nicht, fütterten aber Schweine für den Verkauf und veräußerten ebenso den Überschuß ihrer Getreideanteile. Dadurch waren sie an hohen Schweine- und Getreidepreisen interessiert, standen also in ökonomischer Interessengemeinschaft mit dem Herrn, während ein in Geld gelohntes Landarbeiterproletariat an niedrigen Preisen interessiert gewesen wäre. Das große Inventar lieferte der Herr, Dreschflegel und Sense dagegen hatte der Instmann zu stellen. Für die Ernte bedurfte der Herr jedoch noch der Beiziehung fremder Arbeiter, wandernder Arbeiter (sog. „Landsberger Schnitter") oder gemieteter aus dem Dorf. Außerdem aber hatte der Instmann, wenn er nicht seinen Arbeitslohn gekürzt sehen wollte, während des Sommers mindestens noch eine, während der Ernte sogar noch

---

[1]) Vgl. M. Weber, Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, Leipzig 1892.

eine zweite Hilfskraft zu stellen, als die er in der Regel seine Frau oder seine Kinder verwandte, so daß die Familie als Ganzes in einem Mietarbeitsverhältnis zum Gutsherrn stand. Kontraktfreiheit wie in der Industrie gab es also nur bei den Wanderarbeitern und den Instleuten von erbuntertänigen Bauern, deren Stellen sich als unregulierbar erwiesen hatten [1]). Jedoch lag eine grundlegende Veränderung für sie gegen die Zeit der Erbuntertänigkeit darin, daß der Gutsherr damals ohne eigenes Gespann und Inventar mit den Hand- und Spanndiensten der Bauern wirtschaftete, also noch keine Trennung des Arbeiters von den Arbeitsmitteln stattgefunden hatte.

Ähnlich war der Gutsbetrieb auch in Polen und Weißrußland eingerichtet, Exportländern, die mittels Verfrachtung auf Weichsel und Memel ihr Getreide auf den Weltmarkt warfen, während im Innern Rußlands die Herren vorzogen, das Land an die Bauern zu verpachten, die dadurch die Arbeitsmittel in der Hand behielten. —

Der komplizierten gegenseitigen Abhängigkeit des Grundherrn und des Bauern, der Nutzung des letzteren durch den ersteren als Rentenquelle oder Arbeitskraft, endlich der durch beides gegebenen Bindung des Bodens hat erst die Sprengung der grundherrlichen Agrarverfassung ein Ende gemacht. Sie bedeutete persönliche Befreiung des Bauern und Landarbeiters und damit Freizügigkeit, Beseitigung der Gebundenheit des Bodens durch die bäuerliche Feldgemeinschaft und die Rechte des Grundherrn, und umgekehrt des grundherrlichen Bodens durch die Rechte des Bauern, wie sie bestand, wo Bauernschutz vorhanden war. Sie konnte erfolgen durch Expropriation der Bauern, die frei wurden, aber ohne Landbesitz (so in England, Mecklenburg, Vorpommern, Teilen Schlesiens), durch Expropriation des Grundherrn, der sein Land verlor, während die Bauern mit dem ihrigen frei wurden (in Frankreich und Südwestdeutschland, überhaupt fast überall, wo Rentengrundherrschaft bestand, dann in großen Teilen Polens durch das Eingreifen der Russen), oder endlich durch ein Kompromiß, indem die Bauern nur mit einem Teil des Landes frei wurden; dies war dort der Fall, wo eine gutsherrliche Arbeitsorganisation be-

[1]) Vgl. unten.

stand, die nicht ohne weiteres ersetzt werden konnte: so war der preußische Staat auf die von ihrer Gutsherrschaft lebenden Landräte angewiesen, weil er zu arm war, sie durch einen bezahlten Beamtenstand zu ersetzen. Die Sprengung der grundherrlichen Agrarverfassung ermöglichte weiter die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit des Gutsherrn und der grund- und gutsherrlichen Bannrechte, endlich aller politischen oder sakralen Bindungen von Grund und Boden durch Lehensverbindlichkeiten oder die sog. tote Hand. Das letztere konnte wieder bedeuten: Amortisationsgesetze, die den kirchlichen Besitz trafen (so in Bayern), Beseitigung oder Beschränkung der Fideikommisse (namentlich in England), endlich Beseitigung der fiskalischen Privilegien des Herrenlandes, der Steuerfreiheit und sonstiger politischer Rechte, wie sie in Preußen durch die Steuergesetzgebung der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts durchgeführt wurde. Dies waren die verschiedenen Möglichkeiten; das Ergebnis hing von der Frage ab, wer expropriiert werden sollte, der Grundherr oder der Bauer, und wenn letzterer, ob mit oder ohne Land. Die treibenden Kräfte bei der Sprengung der Grundherrschaft wirkten zunächst aus dem Innern der Grundherrschaft und waren dann in erster Linie ökonomischer Natur. Es waren die Absatzchancen und Absatzinteressen sowohl der Grundherren wie der Bauern und die stete Erweiterung des Marktes für Agrarprodukte durch die Geldwirtschaft. Allein haben diese Momente jedoch entweder überhaupt nicht zur Sprengung der Grundherrschaft geführt, oder wenn doch, so erfolgte sie im Interesse des Herrn, der die Bauern expropriierte und das eingezogene Land benutzte, um darauf einen Großbetrieb zu errichten. Andere Interessen mußten von außen hinzutreten: das Marktinteresse eines neu entstehenden städtischen Bürgertums, das ein Interesse an der Schwächung und Sprengung der Grundherrschaft hatte, weil sie eine Schranke für seine Absatzinteressen bildete. Stadt und Stadtwirtschaftspolitik auf der einen und Grundherrschaft auf der anderen Seite standen sich nicht so gegenüber, daß hier reine Naturalwirtschaft, dort umgekehrt reine Geldwirtschaft bestanden hätte; sondern die Grundherrschaft produzierte in weitem Umfang für den Markt, ohne dessen Absatzmöglichkeiten der Grundherr vom Bauern

keine Geldabgaben hätte erheben können. Dennoch bildete die Grundherrschaft allein durch die Tatsache der bäuerlichen Dienste und Abgaben eine Schranke für die Kaufkraft der Landbevölkerung, weil sie die Bauern hinderte, ihre ganze Arbeitskraft der Produktion für den Markt und damit der Erhöhung ihrer Kaufkraft zu widmen. Daher ist das städtische Bürgertum antagonistisch zur Gutsherrschaft interessiert. Dazu kam das Interesse des entstehenden Kapitalismus an der Schaffung eines freien Arbeitsmarktes, der die Grundherrschaft durch die Schollenfestigkeit des Bauern Schwierigkeiten bereitete, während die ersten rein kapitalistischen Industrien auf die Benutzung ländlicher Arbeitskräfte angewiesen waren, wenn sie die Zünfte umgehen wollten. Auch das Grunderwerbsinteresse des Kapitals machte sich in einem der Grundherrschaft feindlichen Sinne geltend, indem die Tendenz der kapitalistischen Schichten, neugewonnenes Vermögen in Grund und Boden anzulegen, um dadurch in die ständisch privilegierte Schicht der ländlichen Grundbesitzer aufzusteigen, die Befreiung von Grund und Boden aus dem Lehensverband verlangte. Endlich war auch noch das fiskalische Interesse des Staates beteiligt, welches kalkulierte, daß eine Sprengung der Grundherrschaft die Steuerkraft des platten Landes erhöhen müßte.

Dies sind die verschiedenen Möglichkeiten der Auflösung der Grundherrschaft. Im einzelnen hat sie sich außerordentlich mannigfaltig gestaltet [1]).

In China ist das Feudalsystem im 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung abgeschafft und das Privateigentum an Grund und Boden durchgeführt worden. Schi-huang-ti, der erste Kaiser der Tsching-Dynastie, stützte seine Macht nicht auf ein Lehens-, sondern ein patrimoniales Heer, das aus Abgaben der Untertanen erhalten werden mußte. Die chinesischen Humanisten, die Vorläufer der späteren Konfuzianer, standen dabei auf Seite der Monarchie und haben dieselbe rationalisierende Rolle gespielt wie in Europa. Seitdem hat die fiskalische Politik Chinas unzählige Male gewechselt [2]). Die Gegensätze, in denen sie sich bewegte,

---

[1]) Vgl. die Artikel über „Bauernbefreiung" im Handwörterbuch II [3], 541 ff. (von G. Knapp u. a.) und im Wörterbuch der Volkswirtschaft I [2], 365 ff. (von J. C. Fuchs).

[2]) Vgl. N. J. Kochanowsky, Semlewladjenie i semljedjelje w Kitaja (in: Iswestija Wostotschnawo Instituta d. g. isd. 1907/8, tom

waren die des Steuer- und des leiturgischen Staates, des Staates, der Heer und Beamte aus Steuern bezahlt und die Untertanen als Steuerquelle, und des Staates, der sie als Robotquelle benutzt, seine Bedürfnisse deckt, indem er bestimmte Klassen für Naturalerfüllungen haftbar macht, wie das römische Reich zur Zeit Diokletians, der Zwangsgemeinschaften für diesen Zweck bildete. Je nachdem waren die Untertanen formal frei oder Staatssklaven, die in China ebenso vom Staat ausgenützt wurden, wie in Europa die Bauern von dem Grundherrn da, wo er die von ihm abhängigen Leute als Arbeitskraft und nicht als Rentenquelle benutzte. In letzterem Fall schwand das Privateigentum. Pflicht zum Lande, Schollenfestigkeit und Umteilung traten ein. Das Endresultat dieser Entwicklung in China war seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Beseitigung des leiturgischen Staatsprinzips zugunsten des Steuerstaates unter Zahlung von Abgaben an den Staat, neben denen sich noch geringfügige Reste öffentlicher Frohnden hielten. Die Abgaben flossen in die Tasche der Mandarinen, deren Zahlungen an den Hof fest fixiert waren, während sie selbst in der Steuererhebung gegenüber dem Bauern so hoch gingen als nur möglich. Dies wurde aber zusehends schwieriger, da die Machtstellung der Sippen so gewaltig war, daß jeder Beamte mit der Stimmung der chinesischen Bauernschaft zu rechnen hatte. Das Resultat ist weitgehende Bauernfreiheit. Es gibt wohl noch Pächter, aber sie sind persönlich frei und zahlen nur mäßigen Zins.

In Indien[1]) besteht die Grundherrschaft noch heute; sie ist überhaupt erst aus der fiskalischen Steuerverpachtung sekundär entstanden. Die englische Gesetzgebung schützt den früher rechtlosen Bauern, wie die Gladstonesche den irischen, im Besitz seines Grundstücks und gegen willkürliche Erhöhung der traditionalen Abgaben, hat aber im übrigen die bestehende Ordnung nicht von Grund aus umgestürzt.

Auch im vorderen Orient besteht noch die Grundherrschaft, doch nur in abgeschwächter Form, da das alte Feudalheer verschwunden ist. Grundsätzliche Änderungen in Persien

---

XXIII, w. 2); A. J. Iwanoff, Wang-An-Schi i jewo reformy, St. Petersburg 1906. — Brauchbare deutsche Literatur existiert nicht. Überblick bei M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, 350 ff.

[1]) Vgl. die oben S. 36 Anm. 2 angegebene Literatur.

und anderen Ländern stehen nur auf dem Papier; in der Türkei hat das Institut des Wakuf [1]) eine Modernisierung der Grundbesitzverhältnisse bis jetzt verhindert.

In Japan reicht das Mittelalter bis 1861, wo durch den Sturz der Adelsherrschaft auch die Grundherrschaft durch Ablösung der grundherrlichen Rechte beseitigt wurde [2]). Die Träger des Feudalsystems, die Samurai, verarmten und wandten sich dem Erwerbsleben zu; aus ihnen haben sich die japanischen Kapitalisten entwickelt.

Im Mittelmeergebiet ist in der Antike [3]) die Grundherrschaft nur innerhalb des unmittelbaren Machtbereichs der großen Städte wie Rom und Athen beseitigt worden. Das Stadtbürgertum stand im Gegensatz zum Landadel; dazu trat der weitere des städtischen Gläubigers und des ländlichen Schuldners. Diese Situation in Verbindung mit der Notwendigkeit, die breiten Massen der Bauern zum Militärdienst heranzuziehen, führte in Griechenland dazu, daß man den Hopliten freien Grund und Boden zu verschaffen suchte. Dies war der Sinn der sog. Tyrannengesetzgebung, z. B. der solonischen: die Rittergeschlechter wurden genötigt, in die Bauernverbände einzutreten. Die Gesetzgebung des Kleisthenes (gegen 500) verstand unter Demokratie den Zustand, daß jeder Athener, der Bürgerrecht genießen wollte, einem δῆμος, d. h. einem Dorf, angehören mußte, ganz wie in der italienischen Demokratie des Mittelalters der Adel gezwungen wurde, in die Zünfte einzutreten. Es war ein Schlag gegen die Grundherrschaft mit ihrem Streubesitz und die Macht des Adels, der bis dahin außerhalb der Dörfer und über ihnen gestanden hatte. Der Ritter besaß jetzt nur noch ebensoviel Stimmrecht und Ämterchancen wie jeder Bauer. Gleichzeitig wurde überall die Gemenglage beseitigt. Ähnliche Ergebnisse für die Agrarverfassung haben die ständischen Kämpfe auch in Rom gehabt. Die Flureinteilung weist hier Quadrate von je 200 Morgen auf. Jedes Grundstück besitzt einen Rasenrain, der nicht abgepflügt werden darf; die *limites* sind öffentliche Wege, die, um

---

[1]) Vgl. unten S. 107.

[2]) Vgl. C. Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Leipzig 1891; Fukuda (S. 18); J. Ota-Nitobe, Über den japanischen Grundbesitz, Berlin 1890.

[3]) Vgl. die Literaturangaben M. Webers im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., I, 182 ff.

die Zugänglichkeit zu erhalten, ebenfalls nicht verwischt werden dürfen. Der Boden ist außerordentlich leicht übertragbar. Dieses Agrarrecht muß in der Zeit der Zwölftafelgesetzgebung bewußt und aus einem Gusse geschaffen worden sein. Es ist ein Recht im Interesse des städtischen Bürgertums, welches das adelige Landgrundstück genau so behandelt wie das Gelände des städtischen Bauspekulanten und den Unterschied zwischen Land und beweglichem Besitz in tendenziöser Weise aufhebt. Außerhalb der eigentlichen Stadtterritorien blieb jedoch die antike Grundherrschaft unangetastet. Da die antike Kultur (bis auf Alexander den Großen im Osten und Augustus im Westen) Küstenkultur war, so blieb die Grundherrschaft im Innern bestehen, konnte später von hier aus wieder vordringen und eroberte sich endlich das gesamte römische Reich, um in der ersten Hälfte des Mittelalters beherrschende Institution zu bleiben. Erst die städtischen Kaufmannsrepubliken Italiens, voran Florenz, haben wieder den Weg der Bauernbefreiung betreten; allerdings haben sie die Bauern zunächst zugunsten der städtischen Konsuln, des Rats, der freien Berufe, der Händlerzünfte politisch entrechtet, und erst die Signorie hat sich wieder gegenüber der städtischen Bevölkerung auf die Bauern gestützt. Aber gleichwohl haben die Städte den Bauern befreit, um den Landboden aufkaufen und den Händen der Geschlechter entwinden zu können [1]).

In England [2]) ist eine gesetzliche Bauernbefreiung niemals erfolgt. Noch heute besteht formell das mittelalterliche Recht, nur daß unter Karl II. das Lehensband aufgehoben und alles verlehnte Land volles Eigentum, *fee simple*, geworden ist. Ausdrücklich ausgenommen wurde nur das *copyhold*-Land, der Besitz ursprünglich höriger Bauern, über welches keine Verleihungsurkunde in den Händen des Besitzer sich befand, sondern nur eine Kopie derselben in die grundherrlichen Listen eingetragen war. In England hat die Tatsache des Vorhandenseins eines Marktes als solche und ganz allein von innen heraus die Grundherrschaft vernichtet. Dem entspricht die Expropriation der Bauern zugunsten der Grundherren; die Bauern wurden frei, aber ohne Land.

---

[1]) Vgl. oben S. 79.

[2]) Vgl. die Literaturangaben S. 87 Anm. 1.

In Frankreich[1]) ist die Entwicklung gerade entgegengesetzt. Die Revolution hat hier dem Feudalsystem in der Nacht des 4. August 1789 mit einem Schlage ein Ende bereitet. Aber der damals gefaßte Beschluß bedurfte noch der Interpretation. Die Gesetzgebung des Konvents gab sie, indem sie erklärte, daß bei jeder Belastung bäuerlichen Besitzes zugunsten eines Grundherrn die Vermutung feudalen Charakters bestehe, und erklärte sie damit ohne Entschädigung für aufgehoben. Außerdem konfiszierte der Staat die gewaltigen Massen der Emigranten- und Kirchengüter, die er dann an Bürger und Bauern veräußerte. Da aber schon lange vor der Beseitigung der Feudallasten gleiches Erbrecht und Naturalteilung bestand, so war das endgültige Resultat, daß Frankreich im Gegensatz zu England das Land der mittleren und Kleinbauern geworden ist. Es kam zur Appropriation zugunsten der Bauern durch Expropriation der Grundherren. Sie war möglich, weil der französische Grundherr ein Hofadeliger war, kein Landwirt, und seinen Unterhalt in Offiziers- und Beamtenstellen suchte, Pfründen, auf die er zum Teil einen monopolartigen Anspruch hatte. So wurde keine Arbeitsorganisation zerstört, sondern nur ein Rentenverhältnis.

Ähnlich, nur weniger revolutionär und in verschiedenen Abstufungen, ist die Entwicklung in Süd- und Westdeutschland[2]) verlaufen. In Baden hat die Bauernbefreiung schon 1783 unter dem von den Physiokraten beeinflußten Markgrafen Karl Friedrich begonnen. Entscheidend wurde, daß die süddeutschen Staaten nach den Befreiungskriegen zum System der geschriebenen Verfassungen übergingen: mit einem Verfassungsstaat vertrug sich ein Verhältnis nicht, das den Namen Leibeigenschaft führen konnte. Überall also wurden die ungemessenen Fronden, Abgaben und Dienste beseitigt, die den Charakter persönlicher Leibeigenschaft trugen, in Bayern unter Montgelas schon 1808 (festgelegt durch die Verfassung von 1818);

[1]) Vgl. H. Doniol, La révolution française et la féodalité, Paris 1874; A. Lichtenberger, Le socialisme et la révolution française, Paris 1899; Jos. Schoelkens, Erbrecht und Bodenverteilung in Frankreich vor und nach der Revolution, Neuß 1900; P. Darmstädter, Über die Verteilung des Grundeigentums in Frankreich vor 1789, in: Festgabe, K. Th. von Heigel gewidmet, München 1903; M. Kowalewsky, La France économique et sociale à la veille de la révolution, 1. Bd., Paris 1909; F. Wolters, vgl. S. 78 Anm. 2.

[2]) Vgl. die S. 79 Anm. 2 angeführte Literatur.

sodann wurde die Freizügigkeit der Bauern hergestellt und endlich ein günstiges Besitzrecht geschaffen. Dies geschah in fast ganz Süd- und Westdeutschland im Lauf der zwanziger und dreißiger Jahre; nur in Bayern hat man damit im wesentlichen bis 1848 gewartet. 1848 wurden überall auch die letzten Reste der bäuerlichen Belastung unter Beihilfe staatlicher Kreditinstitute durch Ablösung in Geld beseitigt. Z. B. wurden in Bayern alle persönlichen Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben, andere in Geldabgaben verwandelt und für ablösbar erklärt; gleichzeitig wurde der Lehensverband endgültig aufgelöst. So wurde in Süd- und Westdeutschland der Grundherr expropriiert, das Land den Bauern appropriiert; die Entwicklung war also die gleiche wie in Frankreich, nur vollzog sie sich langsamer und auf gesetzlicherem Wege.

Anders war der Verlauf im Osten, in Österreich und den östlichen Provinzen Preußens, in Rußland und Polen. Hätte man durchgegriffen wie in Frankreich, so hätte man eine bestehende Arbeitsverfassung zerstört und nur ein Chaos geschaffen. Man hätte vielleicht ein Zerfallen der Gutsherrschaften in bäuerliche Besitzungen, ähnlich wie in Dänemark, begünstigen können, aber unmöglich wäre es gewesen, einfach alle Feudallasten für aufgehoben zu erklären. Die Gutsherren des Ostens besaßen weder Inventar noch Arbeitsvieh; es gab kein Landproletariat, sondern spann- und handdienstpflichtige Kleinbesitzer, mit deren Arbeit der Gutsherr seinen Boden bestellte, also eine Organisation der ländlichen Arbeit, die nicht ohne weiteres zu beseitigen war. Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, daß kein Beamtenstand zur Verwaltung des platten Landes vorhanden war und die Regierung auf den Gutsbesitzeradel angewiesen war, der die Beamtenstellen ehrenamtlich versah; ein schroffes Vorgehen, wie es das Vorhandensein eines Beamtenstabes aus Juristen in Frankreich ermöglichte, verbot sich deshalb hier ebenso wie in England gegenüber den aristokratischen Friedensrichtern [1]).

Betrachtet man Schutz und Erhaltung der Bauern als den eigentlichen Zweck einer Agrargesetzgebung, so ist der österreichischen die Ablösung in mustergültiger Weise gelungen, jedenfalls besser als der preußischen, weil die österreichischen Herrscher, besonders Karl VI. und Maria Theresia, mehr Sachkenntnis be-

[1]) Vgl. oben S. 93 f.

saßen als beispielsweise Friedrich der Große (von dem sein Vater behauptete, er verstehe es nicht, einen Pachtvertrag abzuschließen und den Pächter über die Ohren zu hauen).

In Österreich[1]) standen mit Ausnahme von Tirol, wo die freie Bauernschaft überwog, Erbuntertänigkeit und Grundobrigkeit nebeneinander; der Gutsbetrieb, der die Bauern als Arbeitskraft nutzte, war am verbreitetsten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich und Galizien; sonst herrschte vorwiegend Rentengrundherrschaft; in Ungarn war Pachtverhältnis und Robotbetrieb miteinander gemischt. Das höchste Maß der persönlichen Unfreiheit herrschte in Galizien und Ungarn. Man unterschied Rustikalisten, die im Kataster als der Kontribution unterworfen eingetragen waren, und Dominikalisten, die auf Hofland (Salland) saßen und kontributionsfrei waren. Die Rustikalisten waren teilweise in besserer Lage; sie zerfielen, wie übrigens auch die Dominikalisten, wieder in eingekaufte und nicht eingekaufte. Der Besitz des nicht Eingekauften war widerruflich, während der Eingekaufte zu Erbrecht saß. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt auf diese Agrarverfassung der Ansturm kapitalistischer Interessen. Daher griff unter Leopold I. der Staat ein, zunächst rein fiskalisch in der Form des Katastrierungszwangs: es sollte festgestellt werden, von welchem Boden der Staat überhaupt Steuern erheben konnte. Da diese Maßregel wirkungslos blieb, ging man zum System der Robotpatente über (1680—1738). Sie bedeuteten eine Arbeiterschutzgesetzgebung: es wurde festgestellt, welches Höchstmaß an Arbeit von einem Bauern verlangt werden konnte. Doch war auch damit das Bauernlegen noch nicht unmöglich gemacht. Deshalb griff Maria Theresia zum System der Steuerrektifikation, das den Anreiz zum Bauernlegen dadurch zu vermindern suchte, daß der Grundherr für die Steuern des von ihm gelegten Bauern haftbar gemacht wurde. Auch diese Maßregel genügte noch nicht. Nunmehr (1750) griff die Kaiserin direkt in das Bauernlegen ein, doch wieder ohne endgültig etwas auszurichten. Schließlich führte sie 1770—1771 die Urbarial-

[1]) Vgl. K. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Tle., Leipzig 1894; derselbe, Studien zur österr. Agrargeschichte, Leipzig 1901; Emil Kun, Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn, Jena 1903.

regulierung durch: die Grundherrschaften wurden gezwungen, Urbarien anzulegen, in welchen jede bäuerliche Besitzung mit ihren Verpflichtungen endgültig normiert wurde. Zugleich wurde den Bauern das Recht gegeben, sich einzukaufen und damit erblichen Besitz zu erlangen. Diese Maßregel scheiterte in Ungarn sofort, hatte dagegen in Österreich erheblichen Erfolg; sie bedeutete einen Versuch, die Zahl der vorhandenen Bauern festzuhalten und sie gegen den Agrarkapitalismus zu schützen, nicht aber eine Sprengung der bisherigen Agrarverfassung: die Bauern sollten geschützt, aber auch die Adeligen in ihrer Stellung erhalten werden. Revolutionär wurde die Gesetzgebung erst unter Joseph II. Er schaffte zunächst die Leibeigenschaft ab und gewährte, was er unter dieser Maßregel verstand, Freizügigkeit, Freiheit der Berufswahl und Freiheit der Eheschließung, Befreiung vom Gesindezwangsdienst. Er verlieh den Bauern grundsätzlich das Eigentum an ihrer Stelle und wagte mit der Steuer- und Urbarialregulierung vom Jahre 1789 etwas vollkommen Neues. Der bisherigen Fron- und Naturalwirtschaft auf den Grundherrschaften sollte ein Ende gemacht werden, indem die Fronden und Abgaben in unveränderliche Geldabgaben verwandelt wurden; auch der Grundherr sollte an den Staat fortan Geldabgaben entrichten. Dieser Versuch, mit einem Schlag zum Steuerstaat überzugehen, scheiterte. Die Bauern waren nicht imstande, von ihren Produkten soviel Erlös zu erzielen, daß sie Geldabgaben bezahlen konnten, und die Wirtschaft der Gutsherren wurde radikal gestört, so daß sich ein Sturm erhob, der den Kaiser zwang, auf dem Totenbett einen großen Teil seiner Reformen wieder zurückzunehmen. Erst 1848 wurden infolge der Revolution alle wesentlichen Lasten der Bauern teils mit, teils ohne Entgelt aufgehoben. Soweit das erstere, hat der österreichische Staat zunächst eine sehr niedrige Tarifierung der Leistungen vorgenommen und dann Kreditinstitute geschaffen, welche die Ablösung vermittelten. Diese Gesetzgebung bedeutete die Krönung der Bestrebungen Maria Theresias und Josephs II.

In Preußen[1]) ist zwischen Domänenbauern und Privatbauern ein fortwährender sehr starker Unterschied. Für die

[1]) Vgl. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Tle., Leipzig 1897; derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 2. Aufl., Leipzig 1909; G. Dessmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung, 1904.

Domänenbauern hat bereits Friedrich der Große sehr eingehende Schutzbestimmungen treffen können. Zunächst schaffte er den Gesindezwangsdienst für sie ab; dann erklärte er 1777 ihren Besitzstand für erblich; Friedrich Wilhelm III. hat 1799 prinzipiell die Ablösung der Dienste ausgesprochen, beim Eingehen des Pachtvertrages mußte jeder neue Domänenpächter ausdrücklich auf sie verzichten. So wurde auf den Domänen langsam eine moderne Arbeitsverfassung vorbereitet; außerdem war den Bauern ein Einkauf zu Eigentum gegen ein verhältnismäßig nicht allzu hohes Entgelt gestattet worden, Maßnahmen, mit welchen das Beamtentum einverstanden war, nicht nur wegen des Gewinnes, den das Einkaufsgeld dem Staat brachte, sondern auch, weil mit der Erlangung des freien Eigentums die Ansprüche der Domänenbauern an den Staat erloschen und die Arbeitslast der Verwaltung verringert wurde. Wesentlich schwieriger war die Aufgabe gegenüber den Privatbauern. Friedrich der Große wollte die Leibeigenschaft abschaffen, stieß aber auf den (formal zutreffenden) Einwand, daß es Leibeigenschaft in Preußen nicht gebe, nur Erbuntertänigkeit. Die Krone war außerstande, gegenüber dem Adel und den aus ihm hervorgehenden Beamten etwas auszurichten. Erst die Katastrophe von Jena und Tilsit brachte eine Wendung. 1807 wurde die Erbuntertänigkeit aufgehoben. Die Frage war, was aus dem Land werden sollte, das im lassitischen Besitz der Bauern stand. Im preußischen Beamtentum waren die Ansichten geteilt. Die Alternative war, entweder auf einem bestimmten Stück Land ein möglichst großes Quantum von Produkten zu erzielen: dann gelangte man zu dem Muster der englischen Agrarverfassung, die damals das höchste Maß landwirtschaftlicher Intensität darstellte, mußte aber die Entvölkerung des platten Landes dafür in Kauf nehmen — dies war der Gedanke des Oberpräsidenten von Schoen und seines Kreises; oder man legte Wert auf ein Maximum von Bauern: dann mußte man auf das Vorbild Englands und seiner intensiven Kultur verzichten. Nach langen Verhandlungen erschien das Regulierungsedikt von 1816. Es stellte ein Kompromiß zwischen Regierungspolitik und Bauernschutz dar. Zunächst wurden die spannfähigen Bauern für regulierbar erklärt, während die Kleinbauern tatsächlich ausgeschlossen blieben, da die Gutsherren erklärten, auf die Handdienste nicht verzichten zu können. Auch die spannfähigen Bauern waren nur dann regulierbar, wenn sie auf kata-

striertem Bauernland saßen und es seit 1763 innehatten. Daß dieses Jahr, das Ende des Siebenjährigen Krieges, als Grenze gewählt wurde, bedeutete, daß nur ein Minimum des bäuerlichen Besitzes regulierbar wurde. Die Regulierung trat auf Antrag ein. Der Bauer bekam seine Stelle zu eigen, leistete keine Dienste und Abgaben mehr, verlor damit aber auch seine Rechte gegenüber dem Gut. Er verzichtete damit auf das Nothilferecht beim Gutsherrn, auf seine Beihilfe bei Gebäudereparatur, auf Weide- und Waldnutzung und auf den gutsherrlichen Vorschuß bei der Steuerzahlung. Vor allem aber hatte der Bauer von erblichem Besitz ein Drittel, von nichterblichem die Hälfte an den Gutsherrn abzutreten. Diese Art der Regulierung war für den Gutsherrn außerordentlich vorteilhaft. Er mußte sich allerdings Inventar und Vieh anschaffen, behielt aber die Handdienste der Kossäten, wurde die Weiderechte der Bauern los und konnte seinen Besitz arrondieren, da gleichzeitig das Verbot des Bauernlegens aufgehoben wurde. Die nicht regulierungsfähigen handdienstpflichtigen Bauern konnten jetzt ohne weiteres ihres Besitzes entledigt werden. Für Schlesien sicherte sich der Adel, der dort besonders mächtig war, noch Ausnahmen zu seinen Gunsten, während in Posen, wo die polnischen Gutsbesitzer getroffen werden sollten, der gesamte Bauernstand für regulierungsfähig erklärt wurde.

Erst 1848 tat in Preußen die Gesetzgebung den letzten Schritt. 1850 wurde die Ablösbarkeit sämtlicher bäuerlicher Lasten ausgesprochen. Alle Bauern, mit Ausnahme der Taglöhner, wurden jetzt regulierungsfähig, und sämtliche Lasten, die kraft der Regulierung oder abgesehen davon auf den Bauernstellen lasteten, wie Erbpacht, Erbzins usw., wurden für ablösbar erklärt. Freilich waren inzwischen die kleinbäuerlichen Stellen durch den Gutsherrn längst eingezogen worden.

Das Gesamtergebnis der Entwicklung in Preußen ist: die Zahl der Bauern hat ebenso abgenommen wie der Umfang des Bauernlandes. Seit 1850 hat sich eine zunehmende Proletarisierung der ländlichen Arbeitskräfte vollzogen. Bestimmend dafür war das Steigen des Bodenwertes. Die frühere Beleihung der Instleute mit Land rentierte sich nicht mehr; man schaffte den Dresch- und Mahlanteil ab und gab dafür eine Geldentschädigung. Vor allem durch das Eindringen des Zuckerrübenbaues entwickelte sich die Landwirtschaft zu einem Saisonbetrieb,

der sich nur durch Wanderarbeiter, die sog. Sachsengänger [1]), zunächst aus den polnischen Provinzen des Ostens, dann aus Russisch-Polen und Galizien aushelfen konnte. Ihnen brauchte man weder besondere Arbeiterwohnungen zu bauen, noch Land anzuweisen; sie ließen sich in Kasernen zusammenpferchen und begnügten sich mit einer Lebenshaltung, die jeder deutsche Arbeiter abgelehnt hätte. So trat zunehmend ein Arbeiternomadentum an Stelle der ursprünglich schollenfesten Bauern und der später durch Gemeinsamkeit des wirtschaftlichen Interesses mit dem Gutsherrn schollentreu gemachten einheimischen Arbeiter [2]).

In Rußland [3]) hat zwar Alexander I. von der Bauernbefreiung gesprochen, aber so wenig etwas dafür getan wie Nikolaus I. Es bedurfte erst der Niederlage des Krimkrieges, um die Frage in Fluß zu bringen. Alexander II. fürchtete eine Revolution und erließ daher 1861 nach endlosen Beratungen das große Bauernbefreiungsmanifest. Die Frage der Landzuteilung wurde in der Weise gelöst, daß für die einzelnen Provinzen des Reiches ein Minimum und ein Maximum von Landbesitz für jede Seele (Nadjel) festgesetzt wurde; die Ansätze bewegten sich zwischen drei und sieben Hektar. Der Grundherr konnte jedoch die Regulierung auf dieser Grundlage vermeiden, wenn er dem Bauern sofort ein Viertel ihres Minimalanteils frei schenkte. Dadurch gewann er tatsächlich eine bäuerliche Proletarierfamilie, die von der Arbeitsgelegenheit auf seinem Gute völlig abhängig war. Sonst erhielt der Bauer die Landzuteilung nur gegen Ablösung. Sie war um so höher, je kleiner der Landanteil, wobei der Gesetzgeber mit den Argumenten des besseren Bodens und des besseren Ertrages operierte. Ferner wurde für eine gewisse Übergangszeit die bäuerliche Fronde aufrecht erhalten und die Ablösung der Zahlung der Bauern an die Zustimmung des Gutsherrn geknüpft. Das wurde die Quelle einer weitgehenden Verschuldung der Bauern an die Gutsherren. Denn die Ablösungsgelder waren verhältnismäßig sehr hoch; sie betrugen 6 % auf 48 Jahre und liefen noch, als die Revolution von 1905/07 ausbrach. Günstiger wurden die Apanage- und die Domänenbauern gestellt, die mit vollem

---

[1]) Vgl. K. Kärger, Die Sachsengängerei, Berlin 1890.

[2]) Vgl. oben S. 92.

[3]) Vgl. W. G. Simkhovitsch, Bauernbefreiung (Rußland), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., II, 602 ff. und die dort angegebene Literatur.

Landbesitz abgelöst wurden. Die Befreiung der Bauern geschah in Rußland allerdings nur nach einer Seite hin; denn sie wurden zwar vom Gutsherrn freigemacht, nicht aber von der Solidarhaftung der Gemeinde. Dieser gegenüber blieb die Leibeigenschaft bestehen. Der Bauer war nicht freizügig; denn der Mir konnte jeden, der aus dem Dorfe stammte, er mochte sein, wer er wollte, zurückberufen. Dieses Recht blieb bestehen, weil die Regierung in dem sog. Agrarkommunismus ein konservatives Element und damit eine Stütze des Zarentums gegenüber dem Liberalismus erblickte [1]).

Anders verfuhr die russische Regierung, durch politische Erwägungen geleitet, in den westlichen Gebieten, besonders in Polen [2]), wo der Code Napoleon die Leibeigenschaft aufgehoben hatte, jedoch mit der Maßgabe, daß das Land bei Abzug des Bauern an den Gutsherrn fiel. Diese Bestimmung, die zu massenhaftem Bauernlegen geführt hatte, wurde 1846 wieder aufgehoben. 1864 wurde dann von den Russen die polnische Bauernbefreiung durchgeführt als eine Maßregel, gerichtet gegen den polnischen Adel, welcher der Träger der Revolution von 1863 gewesen war, und darauf berechnet, die Bauern an die russische Politik zu fesseln. Daher wurde für die Regelung der Stellung zu Grund und Boden lediglich die Aussage der Bauern beachtet. So wurde die Befreiung tatsächlich zu einer in aller Form vollzogenen Ausplünderung des polnischen Adels; besonders schreiben sich von daher die zahlreichen Wald- und Weideservituten der Bauern.

Das Resultat der Sprengung der Grundherrschaft ist die heutige Agrarverfassung. Zum Teil sind die Bauern vom Land und das Land von den Bauern befreit worden (England), zum Teil die Bauern vom Grundherrn (Frankreich), zum Teil ist ein Mischsystem eingetreten (im übrigen Europa, wobei der Osten mehr den englischen Verhältnissen zuneigt).

Auf die Art der endgültigen Gestaltung hat das Erbrecht einen wesentlichen Einfluß gehabt. Dabei zeigte sich der größte Gegensatz zunächst zwischen England und Frankreich. In England ist das feudale Erbrecht mit Primogenitur universelles

---

[1]) Vgl. oben S. 33.

[2]) A. J. F. C. Graf Rostworowski, Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen, Jena 1896; K. v. Gaszczynski, Die Entwickelung der bäuerlichen Selbständigkeit im Königreich Polen, München 1905.

Erbrecht für den gesamten Grund und Boden geworden. Der Älteste allein, ob Bauer oder Grundherr, erbt allen Grund und Boden. In Frankreich war die Gleichteilung des Bodens schon unter dem Ancien régime die Regel; der Code civil hat sie nur zwangsläufig gemacht. In Deutschland finden sich die größten Gegensätze. Wo das Einzelerbrecht besteht, ist es nicht Primogenitur im englischen Sinne, sondern Anerbenrecht, indem der Anerbe, auf den Grund und Boden übergeht, die anderen Erben abzufinden hat. Das Anerbenrecht besteht teils aus rein technischen Gründen, wie z. B. bei großen Gütern oder einem großen Schwarzwälder Hof, weil die Naturalteilung hier unmöglich ist, oder es ist historisch begründet und stammt aus der Zeit der Grundherrschaft: diese hatte ein Interesse an leistungsfähigen und daher ungeteilten Bauernhöfen. In Rußland finden wir bis zur Stolypinschen Reform von 1907 den Agrarkommunismus: der Bauer erhält seinen Landanteil nicht von den Eltern, sondern von der Dorfgemeinschaft.

Die moderne Gesetzgebung hat durchgehends den Lehensverband aufgehoben. In gewissen Grenzen ist er durch die Fideikommisse[1]) ersetzt worden. Sie finden sich zuerst in Gestalt bestimmter eigentümlicher Stiftungen im byzantinischen Reich seit dem 12. Jahrhundert: um das Land gegen den Griff des Kaisers zu schützen, wurde es der Kirche übergeben, erhielt also sakralen Charakter. Der Zweck, für welchen es die Kirche verwenden sollte — z. B. Unterhalt einer Anzahl von Mönchen —, wurde fest umschrieben; die dann noch übrigbleibende Rente im Betrag von neun Zehnteln blieb auf ewige Zeiten der stiftenden Familie vorbehalten. Daraus entstand in der islamitischen Welt der Wakuf, eine Stiftung scheinbar zugunsten einer Moschee oder eines anderen frommen Zweckes, in Wirklichkeit bestimmt, für eine Familie eine Rente zu sichern, ohne daß der Sultan das Land mit Steuern belegen kann. Durch die Araber ist das Institut des Fideikommiß nach Spanien gebracht und dann von England und Deutschland übernommen worden. In England regte sich Widerstand dagegen; die Jurisprudenz schuf aber einen Ersatz in dem Institut der *entails;* es sind Grundstücke, deren Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit vertragsmäßig beim Übergang von einer Generation auf die andere festgelegt wird, so daß

[1]) Vgl. das oben S. 90 Anm. 3 zitierte Werk von L. Brentano.

eine Änderung für die Zeit ihrer Lebensdauer ausgeschlossen ist. Auf solche Weise ist in England der größte Teil von Grund und Boden in der Hand einer geringen Anzahl von Familien konzentriert worden, während in Preußen bis vor kurzem ein Sechzehntel des Bodens in Fideikommissen festgelegt war. In Frankreich wirkten in ähnlicher Richtung Familienverträge. Das Resultat ist, daß fideikommissarisch gebundener Latifundienbesitz in England, Schottland und Irland besteht, ferner (vor 1918) in Teilen von Schlesien und der bisherigen österreichisch-ungarischen Monarchie, in kleinem Umfang in einigen Teilen Deutschlands, wo im übrigen mittlerer Großgrundbesitz den Schwerpunkt bildet.

Die Art, wie die Agrarverfassung sich entwickelt hat und die Grundherrschaft gesprengt worden ist, hat außerordentlich weittragende Konsequenzen nicht nur für die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse, sondern der politischen Verhältnisse überhaupt gehabt, insbesondere für die Frage, ob ein Land über eine grundsässige Aristokratie verfügt und wie sie geartet ist. Aristokrat im Sinne der Soziologie ist ein Mann, der nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen für die Politik abkömmlich ist und für sie leben kann, ohne von ihr leben zu müssen, also ein Rentner, während diese Voraussetzung bei Schichten, die durch die Arbeit für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familie an einen Betrieb gebunden sind, dem Unternehmer, dem Arbeiter nicht zutrifft. Speziell innerhalb der ländlichen Gesellschaft ist der Vollaristokrat ein Grundrentner. Ein Land, das über eine solche Aristokratie verfügt, ist in Europa eigentlich nur England, in geringerem Maße auch das alte Österreich. Dagegen hat in Frankreich die Expropriation der Grundherren zu einer Urbanisierung der Politik geführt, indem nicht mehr die ländliche Aristokratie, sondern nur noch die städtische Plutokratie unabhängig genug vom Erwerb war, um der Politik leben zu können. Die agrarische Entwicklung Deutschlands hat nur eine dünne Schicht für die Politik frei disponibler Grundrentner fortbestehen lassen, am stärksten noch in den östlichen Provinzen Preußens, wo die Expropriation der Bauern am weitesten ging. Doch bildet die Mehrheit der preußischen Junker keine aristokratische Schicht wie die der englischen Landlords. Es ist ein bürgerlich ländlicher Mittelstand mit feudalem Gepräge, das noch aus seiner Vergangenheit stammt und dessen Angehörige als ländliche Unternehmer in den wirtschaftlichen Alltagskampf der

Marktinteressen verflochten sind. Mit dem Sinken der Getreidepreise seit den siebziger Jahren und den steigenden Ansprüchen an die Lebenshaltung ist ihr Schicksal besiegelt, da die durchschnittliche Größe eines Rittergutes von 400 bis 500 Morgen eine aristokratische Herrenexistenz nicht mehr tragen kann. Daraus erklärt sich die außerordentliche Schärfe der Interessenkämpfe, in denen diese Schicht stand und steht, und ihre Stellung im politiscaen Leben.

Mit der Sprengung der Grundherrschaft und damit auch der Reste der früheren Feldgemeinschaft durch Koppelung, Separation usw. ist das Individualeigentum an Grund und Boden vollständig durchgeführt worden. Inzwischen hatte sich aber im Laufe von Jahrhunderten auch der Aufbau der Gesellschaft in der schon oben beschriebenen Richtung geändert, indem die Hausgemeinschaft sich so verkleinert hatte, daß nunmehr der Hausvater mit Frau und Kindern als Träger des Individualeigentums gelten konnte, während das vorher technisch überhaupt nicht möglich war. Die Hausgemeinschaft hat aber gleichzeitig auch im Innern eine weitreichende Umgestaltung durchgemacht, und zwar in zwei Richtungen: durch ihre Beschränkung auf die Funktion des Konsums und durch das allmähliche Eindringen der Rechenhaftigkeit. Zunehmend trat durch die Ausbildung des Erbrechts an die Stelle ihres ursprünglichen Vollkommunismus Unterscheidung von Manns- und Fraueneigentum und Anteilsrechnung. Diese Umgestaltung in doppelter Richtung hing zusammen mit der Entwicklung des Gewerbes und des Handels.

Zweites Kapitel.

Gewerbe und Bergbau bis zum Eintritt der kapitalistischen Entwicklung.

Zur Einführung in die Gewerbegeschichte: H. Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur, III², Berl. 1899, S. 3—376; K. Th. v. Inama-Sternegg, in: Grundriß der germ. Philologie, III², Straßburg 1902, S. 23 ff.; W. J. Ashley (vgl. S. 18); ders., Early history of the english woollen industry, London 1887; G. Schmoller, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, 1. Bd., 11. und 12. Tausend, München 1913 bis 1919; H. de B. Gibbins, Industrial history of England, 7. Aufl., London 1912.

§ 1. Hauptformen der Gliederung des Gewerbes.

K. Bücher, Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; derselbe, Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Bd., (vgl. S. 8 Anm. 2).

In technischem Sinn versteht man unter Gewerbe die Rohstoffumwandlung, womit die Urproduktion und also auch der Bergbau von dem Begriff des Gewerbes ausgeschlossen sind. Doch soll dieser im folgenden mit behandelt werden, so daß die Bezeichnung „Gewerbe" alle jene ökonomischen Tätigkeiten umfaßt, die nicht als Landwirtschaft, Handel oder Transporttätigkeit anzusehen sind.

Ökonomisch ist Gewerbe im Sinn von Rohstoffumwandlung überall als Arbeit für den Eigenbedarf einer Hausgemeinschaft aufgetreten. In diesem Falle handelt es sich um gewerbliche Nebenarbeit. Sie beginnt für uns erst in dem Augenblick interessant zu werden, wo über den Haushaltsbedarf hinaus produziert wird. Diese Arbeit kann für einen fremden Haushalt geschehen, insbesondere für einen Herrenhaushalt durch Hörige des Grundherrn; dann wird der Bedarf dieses Haushalts durch Hergabe von Produkten aus anderen (bäuerlichen) Haushalten gedeckt. Gewerbliche Nebenarbeit kann aber auch für ein Dorf geleistet werden. Dies ist beim indischen Dorf der Fall. Die Handwerker sind hier kleine Bauern, die nicht vollständig von ihrer Ertrags-

scholle leben können; sie sind vom Dorf angesetzt, stehen jedem zur Verfügung, der Bedarf nach gewerblicher Arbeit hat, und sind Hörige des Dorfes, von dem sie Natural- oder Geldleistungen empfangen. Man spricht hier von „demiurgischer" Arbeit.

Die zweite Art der Rohstoffumwandlung, die nicht für den Eigenbedarf der Hausgemeinschaft geschieht, ist die Produktion für den Erwerb, d. h. das Handwerk. Unter Handwerk sei der Tatbestand verstanden, daß gelernte gewerbliche Arbeit in irgendeinem Umfang verrichtet wird, die spezialisiert, entweder durch Berufsspaltung oder technische Spezialisierung ausgeführt wird, einerlei, ob als freier oder unfreier Beruf, für einen Herrn, eine Gemeinschaft oder auf eigene Rechnung.

Ursprünglich tritt, wie wir sehen, gewerbliche Arbeit für den Eigenbedarf innerhalb der geschlossenen Hauswirtschaft auf. Hier findet sich aber meist, als älteste Art der Spezialisierung überhaupt, strenge Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern[1]. Der Frau fällt zunächst ausschließlich der Feldbau zu; sie ist die älteste Ackerbäuerin. Keineswegs wird sie so hoch gehalten, wie es Tacitus, der hier phantasiert, für die Germanen hinstellt: im alten England galt die Verführung einer Frau als bloße Sachbeschädigung, die mit Geld abgemacht werden konnte. Die Frau war Ackersklavin; in ihrer Hand lag die gesamte Ackerbestellung und alle Tätigkeit, die mit der Nutzung der auf dem Acker wachsenden Pflanzen zusammenhing; ferner die Herstellung der Gefäße, in denen gekocht wurde, endlich die breite Schicht der Textilarbeit (Mattenflechten, Spinnen und Weben). Bei der Weberei finden sich allerdings charakteristische Ausnahmen: in Ägypten saßen, was Herodot mit Recht auffällt, Männer (Unfreie) am Webstuhl, eine Entwicklung, die überall eintrat, wo der Webstuhl sehr schwer zu handhaben oder der Mann entmilitarisiert war. Dem Mann fiel anderseits alles anheim, was mit Krieg, Jagd und Viehhaltung zusammenhing, also auch die Metallbereitung, die Gerberei und schließlich die Bereitung des Fleisches. Diese letztere galt als ritueller Akt; der Fleischgenuß erfolgte ursprünglich nur bei Orgien, zu denen prinzipiell allein Männer zugelassen wurden: die Frau erhielt nur, was übrig blieb.

Gemeinwirtschaftlich findet sich gewerbliche Arbeit in Form

---

[1]) Vgl. die oben S. 42 Anm. 1 aufgeführte Literatur.

von Gelegenheitsarbeit, insbesondere beim Hausbau. Die Arbeit war hier so schwer, daß das einzelne Haus, und vollends der einzelne Mann sie nicht allein ausführen konnte. Sie erfolgte also durch das Dorf, als Bittarbeit auf Gegenseitigkeit, die mit Getränk regaliert wurde, wie noch heute in Polen, ferner in sehr früher Zeit für die Bedürfnisse des Häuptlings, weiter als Schiffbau, durch frei sich dazu zusammenschließende Gemeinschaften (die damit Gelegenheit zum Seeraub erhielten). Endlich kommt es vor, daß zur Metallgewinnung ein Zusammenschluß einer Mehrzahl von Freien stattfindet (die Bearbeitung des Eisens ist allerdings eine verhältnismäßig späte Erscheinung; das Haus wird ursprünglich ohne Metallnägel gebaut, das Alpenhaus, trotz der Schneebelastung, mit einem flachen Dach versehen, weil die Metallnägel zur Erstellung eines spitzen Daches fehlen).

Wie schon die Ausbreitung der Bittarbeit erkennen läßt, sind mit der ältesten Spezialisierung noch keineswegs etwa die gelernten Berufe gegeben. Für sie sind vielmehr in der Frühzeit magische Gesichtspunkte maßgebend; der Glaube an Dinge, die sich der Einzelne nur auf magischem Wege aneignen kann, mußte vorangehen. Besonders galt das für den ärztlichen Beruf: der „Medizinmann" ist der älteste Beruf. Überhaupt gilt jedes hochgelernte Gewerbe ursprünglich als magisch beeinflußt; besonders die Schmiede werden überall als Träger eines magischen Charisma angesehen, weil ein Teil ihrer Kunst geheimnisvoll erscheint und sie selbst ein Geheimnis daraus machen. Der gelernte Beruf tritt sodann innerhalb des Großhaushaltes eines Häuptlings oder Grundherren auf; dieser war in der Lage, abhängige Leute in bestimmter Richtung erziehen und anlernen zu lassen, und besaß auch die Bedürfnisse, die nach gelernter Arbeit verlangten. Der gelernte Beruf kann aber endlich auch durch Tauscherwerbschancen sich entwickelt haben. Entscheidend ist dabei die Frage: hat das Gewerbe Zutritt zum Markt? Wer verkauft das Endprodukt, nachdem es durch verschiedene gewerbliche Hände gewandert ist? Fragen, an die der Kampf der Zünfte und ihre Zersetzung angeknüpft hat. Ein spezialisierter, gelernter Berufsarbeiter kann zunächst frei auf Vorrat für den Markt arbeiten. Er bringt als kleiner Unternehmer das Produkt seiner Arbeit auf den Markt. Diesen extremen Fall wollen wir als „Preiswerk" bezeichnen. Voraussetzung ist, daß er die Verfügungsgewalt über Rohstoffe und Werkzeuge hat. Dabei besteht die

Möglichkeit, daß ihm die Rohstoffe, unter Umständen auch die Arbeitsmittel genossenschaftlich geliefert werden; so haben die mittelalterlichen Zünfte in beträchtlichem Umfange gewisse Rohstoffe (Eisen, Wolle) gemeinschaftlich eingekauft und verteilt, um die Gleichheit der Genossen nicht ins Wanken geraten zu lassen. Das Entgegengesetzte ist, daß der Handwerker in fremdem Dienst als Lohnarbeiter steht; das ist dann der Fall, wenn ihm das Eigentum an Rohstoffen und Arbeitsmitteln fehlt und er nur seine Arbeitsleistung zu Markte bringt, nicht das Produkt seiner Arbeitsleistung. Dazwischen steht der Handwerker auf fremde Bestellung. Er kann einmal Eigentümer der Rohstoffe und Arbeitsmittel sein. Dann ist wieder ein Doppeltes möglich: entweder er verkauft an den Konsumenten (der auch ein Händler sein kann, der von ihm bezieht) dann wollen wir von „freier Kunden-Produktion" sprechen; oder er arbeitet auf Bestellung eines Unternehmers, der ein Monopol auf seine Arbeitskraft besitzt. Das ist sehr oft die Folge von Verschuldung gegenüber dem Unternehmer oder bewirkt durch die faktische Unmöglichkeit, an den Markt heranzukommen, wie z. B. beim Exportgewerbe im Mittelalter. Man nennt dieses System Verlagssystem: der Handwerker ist ein „verlegter Preiswerker". Die zweite Möglichkeit ist, daß Rohstoffe und Arbeitsmittel oder eines von beiden, vor allem aber die Rohstoffe, durch den Besteller geliefert werden. Dieser Besteller ist Konsument; dann wollen wir von „Kundenlohnwerk" sprechen. Ein letzter Fall ist der, daß als Besteller ein Unternehmer auftritt, der bestellt, um selbst Erwerb zu machen. Es ist der Fall der Hausindustrie. Dann stehen nebeneinander der kaufmännische Unternehmer, der (wenn auch nicht immer) die Rohstoffe einkauft und unter Umständen auch die Arbeitswerkzeuge stellt, und der „hausindustriell verlegte Lohnwerker", der nicht selbst sein Produkt auf den Markt bringen kann, weil eine entsprechende Organisation des Handwerks fehlt.

Nach der Art der Beziehung des Arbeiters zur Arbeitsstelle können folgende Unterscheidungen gemacht werden. Die Arbeit geschieht in der eigenen Wohnung. Dann kann der Handwerker ein „Preiswerker" sein, der selbständig den Preis für sein Produkt festsetzt, oder ein im „Heimwerk" arbeitender „Kundenlohnwerker", der auf Bestellung des Konsumenten arbeitet; oder endlich ist er als „Heimarbeiter" für einen Unternehmer tätig. — Anders, wenn die Arbeit außer-

halb des Hauses geschieht. Dann kann sie „Störarbeit" im Hause des Konsumenten sein, wie sie heute noch vielfach bei Flicknäherinnen und Flickschneiderinnen üblich ist; Störarbeit ist ursprünglich Wanderarbeit. Oder aber es handelt sich um „Anbringungsgewerbe", das seiner Natur nach nicht innerhalb des eigenen Hauses betrieben werden kann, wie z. B. Tüncherei. Oder endlich die Werkstatt ist ein Ergasterion und als solches von der Wohnung des Arbeiters getrennt. Das Ergasterion muß nicht notwendig eine „Fabrik" sein [1]); es kann eine Bazarwerkstätte sein, wo Werkstatt und Verkaufsstelle zusammenfallen; oder es kann von mehreren Arbeitern gemeinsam gemietet sein, oder endlich einem Herrn gehören, der dort als Unternehmer seine Sklaven für sich arbeiten läßt, wobei er das Produkt seinerseits vertreibt, oder auch den Verkauf gegen eine entsprechende Abgabe den Sklaven überläßt [2]). Der Charakter des Ergasterion prägt sich am reinsten in der modernen Unternehmerwerkstatt aus, wo der Arbeiter bei einem Unternehmer arbeitet, der ihm die Arbeitsbedingungen vorschreibt und ihm Lohnzahlung leistet.

Die Appropriation der Anlage, also des stehenden Kapitals, unter welchem Arbeitsstätte und Arbeitsmittel zu verstehen sind, soweit letztere nicht unter den Begriff des Werkzeuges fallen, kann gleichfalls in verschiedener Weise geordnet sein. Vielleicht besteht überhaupt kein Bedürfnis nach einer Anlage; dann haben wir es mit reinem Handwerk zu tun, wie in der mittelalterlichen Zunftwirtschaft; das Fehlen einer Anlage ist für diese in dem Maße charakteristisch, daß, sobald sie auftaucht, für die Zunftwirtschaft die Gefahr der Sprengung besteht. Möglicherweise aber besteht eine Anlage, und zwar hergestellt und betrieben von einer (Dorf-, Stadt- oder Handwerker-) Genossen-

---

[1]) Wie es Ed. Meyer, Die Sklaverei im Altertum 35 (Kleine Schriften 1909), will.

[2]) Vgl. über antike Sklavenarbeit unten S. 120ff.; über antikes Gewerbewesen (und Ergasterion insbesondere): K. Grünberg, Art. „Sklaverei", im Handwörterbuch VII[3], 526 ff.; K. Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, S. 1 ff., 179 ff.; G. Salvioli, Le capitalisme dans le monde antique. Études sur l'histoire de l'économie romaine. Paris 1906; P. Guiraud, La main-d'œuvre industrielle dans l'ancienne Grèce, Paris 1900; E. Cicotti, Il tramonto della schiavitù nel mondo antico, Turin 1899; A. Mauri, I cittadini lavoratori dell' Attica nei secoli V. et IV. a. C., Mailand 1895.

schaft. Dieser Fall ist häufig und findet sich besonders wiederum im Mittelalter, indem die Zunft selbst Anlagen herstellt. Sodann treffen wir herrschaftliche Anlagen, die vom Handwerker gegen Entgelt benutzt werden dürfen; ein Kloster legt z. B. eine Walkmühle an und gestattet freien Arbeitern ihre Benutzung. Weiter ist es möglich, daß die herrschaftliche Anlage vom Eigentümer nicht nur freien Arbeitern zur Verfügung gestellt wird, sondern daß er durch Handwerker, die er kraft seiner Herrengewalt dazu nötigt, Produkte damit herstellen läßt, die er selbst vertreibt; dann ist das Oikenhandwerk gegeben, das sich, von den Pharaonen angefangen, in den verschiedensten Gestalten bis zu den Betrieben von Fürsten, Grundherren und Klöstern des Mittelalters findet. Während aber beim Oikenhandwerk keine Scheidung von Haushalt und Unternehmung stattfindet und sich letztere überhaupt nur als Nebenbetrieb des Unternehmers darstellt, ist beides anders bei der Unternehmerkapitalsanlage. Hier findet Arbeit mit den Arbeitsmitteln des Unternehmers statt, und sie erfordert dementsprechend Werkstattdisziplin. Die Unternehmer-Werkstattanlage figuriert als stehendes Kapital, das einen Posten in der Rechnung des Unternehmers bildet; sein Vorhandensein in der Hand eines Einzelnen ist es, was die Zunftverfassung gesprengt hat.

§ 2. Entwicklungsstufen von Gewerbe und Bergbau.

Ausgangspunkt der Entwicklung ist das Hausgewerbe, das für den Eigenbedarf des Klein- oder Großhaushalts arbeitet [1]). Von hier aus ist eine Entwicklung zum Stammesgewerbe möglich, die stattfinden kann, weil ein Stamm ein Monopol entweder bestimmter Rohstoffe oder bestimmter Kunstfertigkeiten besitzt [2]). Das Stammesgewerbe wird ursprünglich als willkommener Nebenverdienst, später in zunehmendem Umfang um des reinen Erwerbes willen betrieben. Es bedeutet (auf der einen

[1]) Vgl. K. Bücher, Arbeit und Rhythmus, 5. Aufl., Leipzig 1919; A. Vierkandt, Naturvölker und Kulturvölker, Leipzig 1896, S. 120 ff., 260 ff.; H. Schurtz, Urgeschichte der Kultur, Leipzig 1900, S. 158 ff., 215 ff., 269 ff., 307, 534 ff.; E. Hahn, Die Entstehung der wirtschaftlichen Arbeit, Heidelberg 1908; F. Stuhlmann, Handwerk und Industrie in Ostafrika, Hamburg 1910.

[2]) Vgl. z. B. K. von den Steinen, Unter den Naturvölkern Zentralbrasiliens, Berlin 1894.

wie der anderen dieser Entwicklungsstufen), daß die Produkte des Hausfleißes, hergestellt mit den Werkzeugen und Rohstoffen der Hausgemeinschaft, auf den Markt gebracht werden, so daß durch die Mauer der geschlossenen Hauswirtschaft ein Fenster geschlagen wird, das auf den Markt geht. Dabei kann das Rohstoffmonopol durch das ausschließliche Vorkommen bestimmter Stein-, Metallarten oder Faserstoffe (am häufigsten Salz-, Metall- oder Tonlager) innerhalb des Gebietes eines Stammes gegeben sein. Die Folge ihrer Ausbeutung kann erstens die Entstehung von Wanderhandel sein. Er ist entweder Eigenhandel des betreffenden Gewerbetreibenden, wie er bei manchen brasilianischen Stämmen oder beim russischen „Kustar" sich findet, der in der einen Jahreszeit die Produkte als Bauer herstellt und in der anderen verhökert. Oder es sind (häufig bei Wollgewerbe mit künstlerischen Qualitäten) Arbeitsleistungsqualitäten monopolisiert, indem die Arbeiter im Besitz eines Betriebsgeheimnisses oder angelernter Geschicklichkeiten sind, die sich nicht ohne weiteres übertragen lassen. Dieser Fall bedeutet eine eigentümliche Art des Preiswerkes, bei welchem das Handwerk durch Bodenbesitz monopolisiert und erbcharismatisch an Stamm und Sippe gebunden ist. Es findet interethnische Produktionsspezialisierung statt. Sie kann entweder beim Austausch der Produkte von geographisch benachbarten Gebieten stehenbleiben, wie in Afrika, oder es erfolgt eine Weiterentwicklung. Ihre eine Möglichkeit ist der Weg zur indischen Kastenbildung [1]). Stammesgewerbe, die ursprünglich horizontal nebeneinanderlagen, sind hier durch Vereinigung der einzelnen Stämme unter einer Herrschaft vertikal übereinandergeschichtet worden, und die interethnische Arbeitsteilung findet sich nun unter den ein und derselben Herrschaft Unterworfenen. Die ursprüngliche ethnische Fremdheit der verschiedenen Stämme drückt sich in einer Kastenordnung und der gegenseitigen Fremdheit der Kasten aus, die nicht miteinander essen, nicht untereinander heiraten und nur

[1]) Vgl. É. Senart, Les castes dans l'Inde. Les faits et le système, Paris 1896; R. Fick, Die soziale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddhas Zeit, Kiel 1897; A. K. Coomaraswamy, The Indian craftsman, London 1909; B. H. Baden-Powell, vgl. oben S. 36 Anm. 2; „The Indian Empire", 4 Bde., Oxford 1908—09 (systematisches Nachschlagewerk); M. Weber, Ges. Aufsätze zur Religionssoziologie II, 1 ff., 91 ff und passim.

bestimmte Dienste voneinander annehmen dürfen. Die Kastenordnung hat eine ungeheure Wirkung für die gesamte indische Gesellschaftsordnung gehabt, weil sie rituell und damit religiös verankert ist. Sie hat das gesamte Handwerk stereotypisiert und damit die Verwertung von Erfindungen und die Entstehung einer kapitalistisch fundierten Industrie unmöglich gemacht. Die Einführung irgendwelcher technischer Erfindungen hätte jedesmal die Ansetzung einer neuen Kaste ganz unten an der Kastenstufenleiter zur Voraussetzung gehabt. Und wenn das kommunistische Manifest von dem Proletarier sagt, daß er zwar eine Welt zu gewinnen, aber nichts zu verlieren habe als seine Ketten, so gilt das gleiche auch von dem Inder [1]), nur daß er seiner Ketten allein im Jenseits ledig werden kann durch Erfüllung auch der letzten Kastenpflichten im Diesseits. Jede indische Kaste hatte ihre traditional festgelegte Hantierung; wer den überlieferten Produktionsprozeß seiner Kaste verließ, wurde also nicht nur aus ihr ausgestoßen und damit Paria, sondern verlor auch seine Jenseitschancen, die Aussicht auf Wiedergeburt in einer höheren Kaste. Die indische Kastenordnung ist dadurch zu dem sozial und wirtschaftlich konservativsten System geworden. Erst unter englischem Einfluß ist sie allmählich durchlöchert worden, und der Kapitalismus hält langsam auch hier seinen Einzug.

Die zweite Möglichkeit, die sich im Stadium des interethnischen Tausches eröffnet, ist die der Entwicklung zur Marktspezialisierung. Örtliche Berufsteilung, die also nicht mehr interethnisch ist, kann zunächst demiurgisch, also noch nicht marktmäßig erfolgen, indem ein Dorf oder ein Grundherr Handwerker, meist stammfremde, heranzieht und verpflichtet, für das Dorf oder den Oikos zu arbeiten. Hierher gehört z. B. das indische Dorfgewerbe [2]), und in Deutschland gilt der

---

[1]) M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie II, 121.

[2]) Vgl. oben S. 110f. Ähnliches gilt für die polnischen Naroczenicy, in Dörfern neben einer königlichen Burg zusammengesiedelte Unfreie, die reihum der Besatzung Handwerkerdienste zu leisten haben und dafür mit Grundbesitz ausgestattet sind; vgl. F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege 26 f.; M. J. Warszawski, Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert, Zürich und Leipzig 1914.

Grundherr noch im 14. Jahrhundert für verpflichtet, für die Besetzung der Dorfhandwerkerstellen zu sorgen. Hier haben wir lokale Spezialisierung für den Eigenbedarf, mit der dann regelmäßig erbliche Appropriation der Arbeitsstätte verbunden ist.

Darüber hinaus geht eine Art der lokalen Spezialisierung, die in ihrem Endresultat zur Spezialisierung für den Markt führt. Ihre Vorstufe ist die lokalisierte Spezialisierung des Dorf- und Fronhofgewerbes. Im Dorf[1] befinden sich einerseits Bauern, anderseits Grundherren, die Handwerker ansässig machen, um für den Bedarf des Herrn gegen Entgelt (Ernteanteil usw.) zu arbeiten. Dies ist das Gegenteil von Marktspezialisierung, weil der Tausch fehlt. Ferner trägt diese Spezialisierung noch immer die Eierschalen der interethnischen Spezialisierung an sich, indem die Handwerker Fremde sind und neben ihnen deklassierte Bauern stehen, die nicht mehr eine selbständige Bauernexistenz führen können, weil ihr Grundstück dazu nicht ausreicht.

Anders verfährt die grundherrliche Art der Verwertung von Handwerkern in dem oikenmäßigen, spezialisierten Großhausgewerbe des Fürsten oder Grundherrn für dessen Privat- oder politische Zwecke. Auch hier findet Spezialisierung ohne Tausch statt. Den einzelnen Handwerkern oder ganzen Schichten von ihnen werden bestimmte Leistungen für die Zwecke des Herrn auferlegt. In der Antike ist dieser Zustand weit verbreitet: neben den *officia*, den Ämtern des Großhaushalts, z. B. dem in der Regel mit einem Sklaven besetzten Amt des Kassiers, erscheinen die *artificia*. Sie setzen sich meist aus Sklaven zusammen und umfassen bestimmte Handwerkerkategorien innerhalb der *familia rustica*, die für den Eigenbedarf der großen Güter tätig sind: Schmiede, Eisenarbeiter, Bauarbeiter, Stellmacher, Textilarbeiter, besonders weibliche im γυναικεῖον, Müller, Bäcker, Köche. Aber sie finden sich auch im städtischen Haushalt großer Herrschaften, die über umfangreichen Sklavenbesitz verfügen. Bekannt ist die Liste der Kaiserin Livia, der Gemahlin des Augustus, die Schneider, Holzarbeiter, Bauarbeiter und andere Handwerker für die Garderobe und den weiteren persönlichen Be-

[1]) Vgl. H. Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe nach Weistumsüberlieferungen, Leipzig 1903; S. Kummer, Das mittelalterliche Banngewerbe, Leipzig 1907.

darf der Fürstin umfaßt [1]). Ähnliches findet sich an den indischen Fürstenhöfen und in China, ebenso aber auch auf dem mittelalterlichen Fronhof, sowohl des Grundherren wie des Klosters.

Neben dem für den persönlichen Bedarf des Herrn beschäftigten Handwerker steht der für seine politischen Zwecke tätige. Ein Beispiel im großen bietet die pharaonische Verwaltung des neuen Reiches nach Vertreibung der Hyksos. Wir finden hier ein Magazinsystem, das aus den Naturalabgaben der Untertanen gespeist wird, und daneben weitgehende gewerbliche Spezialisierung des Handwerks für den Haus- und den politischen Bedarf des Königs [2]). Der Beamte wird aus einem Magazin in Naturalien bezahlt, bekommt also ein bestimmtes Deputat, und die Anweisungen darauf laufen ebenso im Verkehr um wie etwa heute eine Staatsschuldenverschreibung. Sie ruhen teils auf der Arbeit von Bauern, teils auf spezialisierter Oikenarbeit. In den großen Oiken des vorderen Orients ist auch zuerst das Luxushandwerk entwickelt und gepflegt worden. Von den in ihren Werkstätten angelernten und von ihnen abhängigen Arbeitern haben die ägyptischen und mesopotamischen Könige die Wunderwerke der altorientalischen Kunst ausführen lassen und damit dem Oikos eine kulturhistorische Mission zu erfüllen gegeben.

Damit aus diesem Zustande der Übergang zur Kunden- und Marktproduktion erfolgen konnte, mußte für die regelmäßige Absatzproduktion ein Kreis zahlungsfähiger Abnehmer vorhanden, es mußte Tauschwirtschaft wenigstens in gewissem Umfang entwickelt sein. Und nun ergab sich hier, bei der Entwicklung des Gewerbes aus dem Schoß des Oikos heraus, dasselbe wie bei der Entwicklung des Bauern. Der Fürst, Grundherr, Sklavenhalter hatte die Wahl, entweder die gelernten Arbeiter als Arbeitskraft zu verwenden und mit ihrer Hilfe selbst für den Markt zu produzieren, oder sie als Rentenquelle zu benutzen. Trat der erste Fall ein, wurde der Herr also Unternehmer

---

[1]) Vgl. das Monumentum libertorum et servorum Liviae Augusti, CIL. VI n. 3926—4326, dazu jetzt H. Willrich, Livia (Leipzig 1911) 72.

[2]) Vgl. F. Preisigke, (oben S. 65 Anm. 2), und W. Spiegelberg, Demotische Papyri der Straßburger Bibliothek, Straßburg 1902. Ferner: Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, I, oben S. 18; A. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum, 2 Bde., Tübingen 1885 bis 1887; neu bearbeitet von H. Ranke, Tübingen 1922 (im Erscheinen begriffen); R. Thurnwald, Staat und Wirtschaft im alten Ägypten, Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV, 1901.

und benutzte er den Unfreien als Arbeitskraft, so finden wir sowohl in der Antike wie im Mittelalter, daß der Herr jemand braucht, der den Absatz besorgt. Es ist der *negotiator*, der Krämer, der angestellter Kommis ist innerhalb eines fürstlichen oder anderen Haushaltes. Die Art, wie in solchem Fall der Herr die Leute als Arbeitskraft nutzt, kann verschieden sein. Er kann sie als unfreie Heimarbeiter benutzen. Die Leute bleiben in ihrer Wohnung und haben bestimmte Quantitäten Güter abzuliefern. Sie können sie aus eigenem Rohmaterial oder aus vom Herrn geliefertem herstellen. In der Antike ist dieses Verhältnis weit verbreitet: Weberei- und Töpfereiprodukte sind in solcher Art auf den Markt gebracht worden; sie waren meist im Weiberhaus — γυναικεῖον — hergestellt. Im Mittelalter ist die Leinenindustrie in Schlesien und Böhmen in solcher Art entstanden. Der Herr ist hier sozusagen der Verleger des Handwerkers. Oder: der Herr konnte zum Werkstattbetrieb übergehen. Wir finden in der Antike in den Nebenbetrieben der Großgrundbesitzer [1]) Ziegeleien, Sand- und Steinbrüche; ferner finden wir das große Gynaikeion, in welchem Sklavinnen zum Spinnen und Weben benutzt werden, und ebenso in der Karolingerzeit das *genicium*. Besonderen Umfang hat der Werkstattbetrieb in der Klosterwirtschaft des Mittelalters angenommen, in den Brauereien, Walkmühlen, Brennereien und anderen Betrieben der Benediktiner, Karthäuser usw. Außer den ländlichen Nebenbetrieben finden wir auch städtische Betriebe mit unfreier Arbeit. Während beim ländlichen Betrieb der Grundherr das Produkt weiter vertreibt und durch seine unfreien Arbeitskräfte auf den Markt bringen läßt, ist es in den Städten regelmäßig der Kaufmann, der mit seinem Handelskapital Unternehmungen mit unfreien Arbeitern schafft. In der Antike war dieses Verhältnis weit verbreitet. Es wird uns z. B. von Demosthenes überliefert [2]), daß er von seinem Vater zwei Ergasterien erbte, eine Waffenschmiedewerkstatt und eine Werkstatt zur Herstellung von Bettstellen (die damals nicht Bedarfs-, sondern Luxusgegenstände waren), eine Kombination, die sich daraus erklärt, daß der Vater Importeur von Elfenbein

---

[1]) Vgl. H. Gummerus, Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus nach den Werken des Cato, Varro und Columella, Leipzig 1906; Th. Mommsen, Röm. Geschichte I, Kap. XII.

[2]) Vgl. A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit I, Leipzig 1856, 242 ff.

war, das sowohl in die Schwertgriffe wie in die Bettstellen eingelegt wurde, und infolge der Zahlungsunfähigkeit seiner Schuldner ihre Werkstatt samt Sklaven zum Pfand genommen hatte. Ferner erwähnt Lysias eine „Fabrik" von Schilden mit hundert Sklaven. Beide Male also finden wir Produktion für eine dünne Oberschicht auf der einen und den Krieg auf der anderen Seite. In keinem Falle aber handelt es sich um eine „Fabrik" im modernen Sinne, sondern nur um ein Ergasterion. Was ein solches ist, ob es sich um unfreies oder genossenschaftliches Zusammenarbeiten handelt, muß in jedem einzelnen Fall neu geprüft werden. War es ein Großbetrieb mit Sklavenarbeit für den Markt, so bedeutete dies im wesentlichen Arbeitsakkumulation, nicht Arbeitsspezialisierung, und Arbeitsverbindung. Nebeneinander standen hier viele Arbeiter, die alle selbständig für sich die gleiche Gattung Produkte herstellten. Ihnen allen vorgesetzt war ein Vorarbeiter, der dem Herrn einen doppelten Leibzins zahlte und nur das eine Interesse hatte, daß die Produkte einigermaßen gleichmäßig ausfielen. Von einem Großbetrieb im Sinne der modernen Fabrik konnte unter solchen Verhältnissen gar keine Rede sein, denn dem Ergasterion, das durchaus nicht dem Herrn zu gehören brauchte, wenn es auch der Fall sein konnte, fehlte das stehende Kapital, und weiter kommt für die Unmöglichkeit einer Ausgestaltung eines solchen Betriebes zu einer modernen Fabrik die Eigentümlichkeit der Sklavenhaltung zum Zug: das Menschenkapital frißt gerade in dem Augenblick ungeheuer, wo der Absatz stockt, und zwar im wörtlichsten Sinne noch ganz anders als das stehende Maschinenkapital. Das Sklavenmaterial war besonders empfindlich und dem Risiko ausgesetzt; wenn ein Sklave starb, so bedeutete dies einen Verlust im Gegensatz zu heute, wo das Risiko der Existenz auf den freien Arbeiter abgewälzt ist. Die Sklaven konnten auch entweichen, besonders im Kriegsfall, und taten es besonders bei kriegerischem Mißgeschick; als im peloponnesischen Krieg Athen zusammenbrach, wurde das ganze gewerblich genutzte Sklavenkapital dem Untergang entgegengeführt. Ferner schwankten die Sklavenpreise in der erstaunlichsten Weise infolge der Kriege, die in der Antike den Normalzustand bildeten. Die hellenische Polis führt dauernd Krieg; dauernden Frieden zu schließen, gilt für Frevel; man schließt befristeten Frieden, so wie man heute Handelsverträge schließt. In Rom ist der Krieg ebenso alltägliche Erscheinung. Nur im Kriege aber waren die Sklaven billig, im Frieden außer-

ordentlich teuer. Diesem unter Umständen zu sehr hohem Preis beschafften Material gegenüber hatte der Herr die Wahl, entweder den Sklaven zu kasernieren oder seine Familie mit durchzufüttern. Im zweiten Falle waren die Weiber anders zu beschäftigen als die Männer; der Herr konnte seinen Betrieb daher nicht spezialisieren, sondern er mußte mehrere Branchen betreiben und in seinem Oikos miteinander verbinden; spezialisierte er trotzdem, so war jeder Todesfall eines Sklaven sehr fatal. Dazu kommt das Fehlen des Eigeninteresses des Sklaven; nur bei ganz barbarischer Disziplin ließ sich das Maß von Arbeit herauspressen, das heute ein freier Arbeiter unter dem Akkordsystem spielend leistet. Die Großbetriebe mit Sklaven waren daher die seltene Ausnahme; sie sind in der ganzen Geschichte in großem Umfang nur dann hervorgetreten, wenn ein absolutes Monopol in der betreffenden Branche bestand. Das russische Beispiel zeigt, daß die Fabriken mit Leibeigenenbetrieb vollständig von der Aufrechterhaltung dieses Monopols abhängig waren; in dem Augenblick, wo es gesprengt wurde, schmolzen sie gegenüber der Konkurrenz mit freier Arbeit dahin [1]).

Häufig allerdings bedeutet Ergasterion in der Antike etwas anderes: daß der Herr nicht als Unternehmer auftritt, sondern als Rentner und die Arbeitskraft des Sklaven als Rentenquelle benutzt. Er ließ den Sklaven zunächst für ein Handwerk anlernen; wenn er ihn dann nicht an einen Dritten vermietete, erlaubte er ihm, selbständig für den Markt zu produzieren oder sich zur Arbeit zu vermieten, oder endlich er ließ ihn überhaupt frei, um sein Geschäft zu betreiben, legte ihm aber in allen diesen Fällen einen Zins auf: wir haben wirtschaftlich freies, persönlich unfreies Handwerk vor uns. Entweder besaß der Sklave dann selbst einen bestimmten Fonds, oder der Herr lieh ihm denselben, um ihn damit Handel oder ein kleines Handwerk treiben zu lassen *(peculium)*. Das Eigeninteresse des Sklaven, das dadurch geweckt wurde, hatte nach Plinius zur Folge, daß ihm der Herr auch Testierfreiheit gewährte. In dieser Weise ist die große Masse der Sklaven in der Antike benutzt worden. Der gleiche Zustand findet sich im Mittelalter, ebenso in Rußland, und überall finden wir auch eine technische Bezeichnung für die Rente,

[1]) W. Tugan-Baranowski, Geschichte der russischen Fabrik, Berlin 1900.

zum Beweis dafür, daß es sich nicht um ein außergewöhnliches, sondern ein durchaus normales Verhältnis handelt: ἀποφορά, Leibzins, Obrok.

Voraussetzung dafür, daß bei dieser Art der Nutzung des Sklaven der Herr auf seine Rechnung kam, war das Vorhandensein nicht eines irgendwo befindlichen, sondern eines lokalen Marktes, auf dem die Sklaven ihr Arbeitsprodukt oder ihre Arbeitskraft verkaufen konnten. Wenn die Arbeitsverfassungen der Antike und des Mittelalters den gleichen Ausgangspunkt haben und anfänglich einander ähneln, dann aber ganz verschiedene Wege gegangen sind, so liegt der Grund in der völlig verschiedenen Gestaltung des Marktes in beiden Kulturen. In der Antike sind die Sklaven in der Gewalt des Herrn geblieben, im Mittelalter frei geworden; in diesem gbt es eine breite Schicht freier Handwerker, welche die Antike nicht kennt. Die Gründe dafür sind: 1. die Verschiedenheit des Konsumbedarfs im Okzident gegenüber allen anderen Ländern der Erde. Man muß sich klar machen, was ein japanischer oder griechischer Haushalt benötigte. Der Japaner bewohnt ein Haus, das aus Holz und Papier gebaut ist; die Matten darin und eine hölzerne Kopfstütze, die mit ihnen zusammen das Bett ergibt, dazu Geschirr und Töpfereiwaren bilden die ganze Einrichtung. Wir besitzen das Versteigerungsprotokoll aus dem Prozeß eines verurteilten griechischen Aristokraten, vielleicht des Alkibiades: der Haushalt weist einen unglaublich geringen Besitz auf; Kunstwerke spielen darin die Hauptrolle. Der Hausrat eines mittelalterlichen Patriziers dagegen ist sehr viel massiver und materialistischer. Der Unterschied ist durch die klimatische Differenz gegeben. Während Heizung in Italien noch heute etwas Entbehrliches ist, das Bett in der Antike als Luxus galt und man sich zum Schlafen einfach in den Mantel eingewickelt auf die Erde legte, brauchte man im Norden Europas Öfen und Betten: die älteste Zunfturkunde, die wir besitzen, ist die der Bettziechenweber von Köln. Man kann nicht sagen, daß die Griechen nackt gingen: ein Teil des Körpers war bedeckt; aber ihr Kleiderbedarf war mit der des Mitteleuropäers nicht zu vergleichen. Endlich war, wieder infolge klimatischer Verhältnisse, der deutsche Appetit größer als der südländische: Dante spricht einmal von dem „deutschen Fresserland". Sobald es möglich war, diese Bedürfnisse zu befriedigen,

mußte nach dem Grenznutzengesetz bei uns eine viel umfassendere gewerbliche Produktion entstehen als in der Antike. Diese Entwicklung ist vom 10. bis 12. Jahrhundert vor sich gegangen. — 2. Die Verschiedenartigkeit des Marktes gegenüber der Antike (Markterweiterung). Im nördlichen Europa des 10. bis 12. Jahrhunderts waren in viel größerem Umfang für gewerbliche Produkte kaufkräftige Abnehmer vorhanden als in den Ländern der Antike. Die Kultur der Antike war Küstenkultur. Keine namhafte Stadt lag weiter als eine Tagereise von der Küste entfernt. Das Land hinter diesem dünnen Küstenstreif war zwar in die Marktwirtschaft einbezogen; aber es war kein kaufkräftiges Hinterland, weil es in der Naturalwirtschaft steckte. Ferner beruhte die antike Kultur auf der Sklaverei. Als sie in das Innere vordrang und eine Binnenkultur zu werden begann, stockte die Sklavenzufuhr. Daher suchten die Grundherren sich vom Markt unabhängig zu machen, indem sie ihren Bedarf mit eigenen Arbeitskräften deckten. Diese Autarkie des Oikos, von der Rodbertus [1]) glaubte, sie sei dem ganzen Altertum eigentümlich gewesen, ist in Wirklichkeit eine Erscheinung der späteren Antike und erreicht in der Karolingerzeit ihren Höhepunkt. Sie bewirkte zunächst eine Verkleinerung des Marktes; später traten noch fiskalische Maßnahmen dazu [2]). Der ganze Prozeß bedeutete zunehmende Rückkehr zur Naturalwirtschaft. Dagegen begann im Mittelalter seit dem 10. Jahrhundert der Markt größer zu werden, weil die Kaufkraft der Bauern stieg. Ihre Abhängigkeitsverhältnisse wurden weniger drückend, die Kontrolle des Herrn verlor an Wirksamkeit, und zwar, weil die Intensität der Landwirtschaft große Fortschritte machte, der Herr aber, der als Ritter militärisch gebunden war, von diesem Fortschritt nicht profitieren konnte, sondern den ganzen Zuwachs an Grundrente den Bauern überlassen mußte. Dieser Tatbestand hat das Aufblühen des Handwerkes erst ermöglicht. Es begann die Periode der Marktkonzessionen und der Städtegründungen, die im 12. und 13. Jahrhundert auch in den Osten vordringen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, waren sie fürstliche Spekulationen; der Fürst wollte steuerkräftige

---

[1]) Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus I., Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik IV (1865) 341 ff.

[2]) Vgl. M. Weber, Agrargeschichte, Altertum (s. oben S. 83 Anm. 1).

Hintersassen gewinnen und gründete deshalb Städte und Märkte als Ansiedelungen von Leuten, die kauften und verkauften. Nicht immer glückten diese Spekulationen. Dem polnischen Adel sind sie meist mißlungen, als der wachsende Antisemitismus die Juden in den Osten trieb und er diese Bewegung zu Städtegründungen ausnutzen wollte. — 3. Die Unrentabilität der Sklaverei als Arbeitsverhältnis. Die Sklaverei war nur rentabel, wenn der Sklave billig ernährt werden konnte. Das war im Norden nicht der Fall, daher wurde er hier lieber als Rentenquelle benutzt. — 4. Die ganz besondere Labilität der Sklavenverhältnisse im Norden. Entlaufene Sklaven kamen im Norden überall unter. Ein kriminalistischer Nachrichtendienst fehlte, die Herren machten sich gegenseitig ihre Hintersassen abspenstig, und wer entlief, riskierte nicht viel, weil er ein Unterkommen bei einem anderen Herrn oder in der Stadt fand. — 5. Das Eingreifen der Städte. Besonders die Kaiser haben den Städten Privilegien gegeben, aus denen der Grundsatz entsprang: Stadtluft macht frei. Er besagte, daß jeder, woher er auch kam und wes Standes er auch war, Angehöriger der Stadt wurde, wenn er sich dort niederließ. Die städtische Bürgerschaft ist zum Teil aus solchen Zuzüglern entstanden. Teils waren es Adelige, teils Kaufleute, teils Hörige, gelernte Handwerker.

Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die zunehmende Schwäche der Reichsgewalt und den dadurch geförderten Partikularismus der Städte, die die Macht besaßen und es sich erlauben konnten, den Grundherrn einfach auszulachen. Der Satz „Stadtluft macht frei“ hat allerdings nicht unangefochten gegolten. Auf der einen Seite haben die Kaiser den Fürsten versprechen müssen, es zu verhindern, daß die Städte weitere Privilegien an sich rissen; auf der anderen zwang sie ihr Geldbedürfnis, sie ihnen immer wieder zu verleihen. Es war ein Machtkampf, bei dem schließlich die politische Macht der Fürsten, die ein Interesse an den Städten nahmen, stärker war als die wirtschaftliche der Grundherren, die ein Interesse daran hatten, den zinspflichtigen Leibeigenen festzuhalten.

Die Handwerker, die sich auf Grund dieser Privilegien ansässig machten, waren verschiedener Herkunft und in sehr verschiedener Rechtslage. In seltenen Fällen waren sie Vollbürger mit lastenfreiem Grundbesitz; zum Teil waren sie Leibzinsleute,

die an einen Herrn inner- oder außerhalb der Stadt Zins zahlten. Eine dritte Kategorie bildeten die Muntmannen, die persönlich frei waren, aber in der Klientel eines Vollbürgers standen, der sie vor Gericht vertrat und dem sie für seinen Schutz bestimmte Leistungen schuldeten.

Außerdem gab es in der Stadt Fronhöfe, die ihre eigenen Handwerker hatten und besondere Handwerksordnungen besaßen. Man muß sich jedoch vor dem Glauben hüten, als sei die Regelung der freien städtischen Handwerksarbeit aus der grundherrlichen Regelung der Handwerksarbeit hervoregangen [1]). Die Handwerker gehörten in der Regel verschiedenen Leibherren außerdem hatten sie den Stadtherrn oder den Grundherrn auf dem Lande über sich. Nur die Stadt selbst also konnte die Quelle der Handwerksordnung werden, und es kam vor, daß der Stadtherr seine hofhörigen Handwerker von dem Stadtrecht, das er verlieh, ausschloß, weil er nicht wollte, daß sie in den freien Stand der städtischen Handwerker einrückten.

Die freien Handwerker sind ohne stehendes Kapital. Sie besitzen ihr Werkzeug; es fehlt ihnen die kapitalistische Rechnung. Sie sind fast stets Lohnwerker, die ihre Arbeitskraft, nicht ihr Produkt zu Markte tragen. Immer aber sind sie Kundenproduzenten, die ursprünglich auf Bestellung arbeiten. Ob sie Lohnwerker blieben oder Preiswerker wurden, richtete sich nach der Marktlage.

Lohnwerk ist überall da zu Hause, wo für sehr vermögende Schichten, Preiswerk da, wo für große Massen gearbeitet wird. Die Masse kauft einzelne fertige Waren; deshalb war die Entwicklung der Kaufkraft der großen Massen die Grundlage für die Entstehung des Preiswerkes, wie später für die des Kapitalismus. Vollkommen scharf läßt sich allerdings die Unterscheidung nicht durchführen. Es kommen Lohn- und Preiswerker nebeneinander vor. Im großen und ganzen aber sind die Handwerker im frühen Mittelalter wie in der Antike, in Indien und China wie in Deutschland Lohnwerker. Sie können dabei entweder Störer oder Heimwerker sein; das richtet sich einmal nach der Kostspieligkeit des Materials. Gold, Silber, Seide, kostbare Tuche gab man dem Handwerker nicht ins Haus, sondern man ließ ihn zur Arbeit kommen, um Diebstählen und Unterschlagungen vorzubeugen.

---

[1]) Vgl. unten S. 133 ff.

Deshalb war die Stör auf dem Gebiet des Konsums der oberen Schichten besonders verbreitet. Heimarbeiter dagegen mußten diejenigen sein, deren Handwerkszeug sehr kostbar oder schwer transportabel war, also Bäcker, Weber, Kelterer, Müller: bei ihnen finden wir schon Anfänge des stehenden Kapitals. Zwischen Lohnwerk und Preiswerk gibt es Zwischenstufen, wo der Zufall oder das Herkommen entscheidet. Jedenfalls aber überwiegt durchaus in der Terminologie das Lohnwerk: ἐκδότης, μισθός, *merces*. Alle diese Ausdrücke beziehen sich auf Lohn, nicht auf Preis. Auch die Festsetzungen des diokletianischen Edikts weisen in die gleiche Richtung der Lohn-, nicht der Preistaxen.

§ 3. Das Zunfthandwerk.

Th. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Leipzig 1913; M. Chwostoff, Sketches on the organisation of industry and trade in Greek and Roman Egypt, Kasan 1914; U. Wilcken, Griechische Ostraka, 1. Bd., Leipzig 1899; E. Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome, 2 Bde., Paris 1894; I. P. Waltzing, Études historiques sur les corporations professionelles chez les Romains, Brüssel 1895/1900; A. Doren, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd., Stuttgart 1901; G. von Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftgewerbes im Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik IX (1868); K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, 1. Bd., Tübingen 1886; K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3. Teil, Leipzig 1901; G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd., Jena 1918.

Zunft ist eine nach der Art der Berufsarbeit spezialisierte Vereinigung von Handwerkern. Sie funktioniert, indem sie zwei Dinge in Anspruch nimmt, Regelung der Arbeit nach innen und Monopolisierung nach außen. Sie erreicht das, indem sie verlangt, daß jeder der Zunft beitritt, der an dem betreffenden Ort das Handwerk ausübt.

Zünfte hat es als unfreie Organisationen in der Spätantike, in Ägypten, Indien und China gegeben; es sind leiturgische Zünfte. Sie sind dadurch entstanden, daß die Deckung des politischen Bedarfs (sei es eines Fürsten, sei es eines Verbandes) den einzelnen Gewerbegruppen aufgelegt wurde und zu diesem Zweck die Gewerbe nach Berufen gegliedert wurden. Man hat angenommen, daß auch die Kasten in Indien aus solchen Zünften entstanden sind. In Wirklichkeit sind sie aus interethnischen Beziehungen

hervorgegangen; nur daß man die bestehenden Kasten in der Weise benutzt hat, daß der Staat, der Naturalfinanzierung führte, durch Naturalumlegung auf die Gewerbe seinen Bedarf bestritt. In der frühen Antike findet sich die leiturgische Zunft besonders für die militärisch wichtigen Gewerbe. Im Heer der römischen Republik steht neben den Ritterzenturien eine *centuria fabrum*, d. h. der Ökonomiehandwerker. Der spätere römische Staat bedurfte, um die städtische Bevölkerung bei guter Laune zu erhalten, der Getreidezufuhr. Für diesen Zweck wurde die Organisation der *navicularii* geschaffen, denen die Schiffsbauten auferlegt waren. Fiskalische Gründe haben dazu geführt, daß in den letzten Jahrhunderten des Kaiserreichs fast die ganze Wirtschaft leiturgisch organisiert war.

Zünfte kommen aber auch als r i t u e l l e Zünfte vor. Nicht alle indischen Kasten sind Zünfte, aber sehr viele sind rituelle Zünfte. Wo Kasten vorhanden waren, gab es außer ihnen keine Zünfte und brauchte es keine zu geben. Denn zum Wesen der Kastenordnung gehört, daß jede Arbeitsverrichtung einer bestimmten Kaste zugewiesen ist.

Eine dritte Art der Zunft ist die f r e i e E i n u n g. Sie ist für das Mittelalter charakteristisch. Ihre Anfänge liegen vielleicht in der späten Antike, wenigstens zeigen sich im romanisierten Späthellenismus Ansätze, Verbindungen mit Zunftcharakter. Der wandernde Handwerksbursche tritt zuerst im Beginn unserer Zeitrechnung auf. Ohne ihn wäre die Ausbreitung des Christentums nie möglich gewesen; es war anfangs geradezu die Religion der wandernden Handwerksburschen, zu denen auch der Apostel Paulus gehört. Sein Wort: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen", ist spezifische Handwerksburschenethik.

Die Antike hat aber nur Ansätze zu freien Zünften gekannt; sonst trägt das antike Handwerk, soweit wir sehen können, die Züge erbcharismatisch bestimmten Sippengewerbes (insofern es nicht an den Oikos gebunden war). Der zünftlerische Gedanke fehlt in der antiken Demokratie vollständig. Er ist das gerade Gegenteil der Zunftdemokratie: nebeneinander haben an den Säulen des Erechtheion athenische Bürger, freie Metöken und Sklaven gearbeitet. Die Gründe sind politischer, meist ökonomischer Art; auch konnten am gleichen Kulte Sklaven und Freie nicht teilnehmen. Die Zunft fehlt ferner, wo Kastenordnung besteht, weil sie dort durchaus überflüssig ist; sie hat geringe Be-

deutung, wo Sippenwirtschaft herrscht, wie in China. Der einzelne Stadthandwerker gehört hier einem Dorf an; dagegen gibt es kein Bürgerrecht von Peking oder irgendeiner Stadt und damit auch keine im städtischen Wesen verankerte Zunft.

Dagegen finden sich Zünfte im Islam; es ist dort sogar zu Zunftrevolutionen gekommen, wenn auch sehr selten, wie in Buchara.

Der Geist der abendländisch-mittelalterlichen Zunft wird am einfachsten wohl durch den Satz charakterisiert: Zunftpolitik ist Nahrungspolitik. Sie bedeutet Regulierung des gut bürgerlichen Fortkommens der Zunftangehörigen trotz erhöhter Konkurrenz infolge Engerwerdens des Nahrungsspielraums: der einzelne Zunftgenosse soll seine traditionelle Nahrung haben und darin erhalten bleiben; dieser Begriff der traditionellen Nahrung ist das Seitenstück zu den living-wages der Gegenwart.

Durch welche Mittel suchte die Zunft dieses Ziel zu erreichen?

Die innere Zunftpolitik war mit allen denkbaren Mitteln bestrebt, die Gleichheit der Chancen für sämtliche Zunftmitglieder herzustellen, wie es durch die Einteilung der Feldflur in Gewanne für die Bauern der Fall war. Um diese Gleichheit zu verwirklichen, mußte die Entwicklung von Kapitalsmacht verhindert werden, besonders durch Unterbindung des ungleichmäßigen Wachsens von Kapital bei den einzelnen Meistern und die daraus folgende Differenzierung zwischen ihnen; der eine Meister sollte nicht über den anderen hinauswachsen. Zu diesem Zwecke wurde der Arbeitsprozeß reguliert: kein Meister sollte in anderer Art arbeiten, als überliefert war; die Zunft kontrolliert die Qualität der Ware; kontrolliert und regularisiert die Zahl der zugelassenen Lehrlinge und Arbeiter; regelt nach Möglichkeit die Beschaffung des Rohstoffs, soweit Preiswerk schon bestand, gemeinwirtschaftlich; ferner kaufte die Zunft oder Stadt den Rohstoff ein und gab ihn an die einzelnen Meister hinaus; sobald der Übergang zum Preiswerk stattgefunden hatte und der Handwerker als Zwergkapitalist Mittel genug besaß, um den nötigen Rohstoff selbst einzukaufen, verlangte die Zunft (seit dem 14. Jahrhundert) Vermögensnachweis. Vermögenslose konnten als Lohnarbeiter für andere verwendet werden. Sobald der Nahrungsspielraum knapp wurde, wurde die Zunft geschlossen und die Zahl der Meister kontingentiert (bis zu dieser Konsequenz ist es allerdings nur stellenweise gekommen). Reguliert wurde endlich

das Verhältnis zwischen den einzelnen Handwerkern. Die Zunft hielt darauf, daß das Rohprodukt einen möglichst langen Weg in der einzelnen Wirtschaft zurückzulegen hatte und der einzelne Arbeiter den Arbeitsgegenstand möglichst lange in der Hand behielt. Daher sollte die Arbeitsteilung durch Spaltung, nicht durch technische Spezialisierung erfolgen. Im Bekleidungsgewerbe z. B. geschah sie nicht so, daß der Produktionsweg vom Flachs zum fertigen Bekleidungsstück quer durchschnitten wurde nach den einzelnen Gewerben der Spinner, Weber, Färber, Tuchmacher usw., sondern soweit sie es konnten, drangen die Zünfte darauf, daß die Spezialisierung sich nach dem Endprodukt richtete: der eine Arbeiter sollte Hosen, der andere Jacken herstellen. Wir finden infolgedessen in den mittelalterlichen Zunftlisten zweihundert verschiedene Zünfte, wo unserer Meinung nach, gemessen an technischen Gesichtspunkten, zwei bis drei Dutzend genügt hätten. Man hatte die sehr berechtigte Angst, daß bei Querdurchschneidung des Produktionsprozesses der letzte, dem Markt zunächst stehende Handwerker die anderen zu Lohnarbeitern herabdrücken und in seine wirtschaftliche Gewalt bringen würde.

Soweit verfolgt die Zunft Nahrungspolitik; sie will aber auch die Gleichstellung der Chancen für die Genossen erreichen und dauernd sichern. Zu diesem Zweck mußte die freie Konkurrenz beschränkt werden. Die Zünfte regulierten daher: 1. die Technik des Gewerbes, indem sie die Zahl der Arbeiter und besonders der Lehrlinge festsetzten, die ein Mitglied beschäftigen durfte; namentlich wo das Lehrlingswesen in Beschäftigung sehr billiger Arbeitskräfte auszuarten drohte, wurde die Lehrlingszahl auf ein bis zwei für den Meister beschränkt; 2. die Art des Rohmaterials; besonders bei den Gewerben, die Metall zu mischen hatten (z. B. den Glockengießern), fand eine ziemlich strenge Kontrolle der Mischung zur Hochhaltung der Qualität der Leistungen, dann aber auch zur Ausschaltung illoyaler Konkurrenz statt; 3. die Technik des Betriebes und der Herstellung einer Ware, also die Art der Malzbereitung, des Gerbens, des Appretierens, des Färbens usw.; 4. sie kontrollierten die Art der verwendeten Werkzeuge; die einzelne Zunft schrieb sich regelmäßig ein Monopol auf bestimmte Werkzeuge zu, die nur sie verwenden durfte; die Art dieser Werkzeuge war traditional festgelegt; 5. die Qualität der Produktes, ehe es auf den Markt gebracht werden durfte. Die Zünfte regulierten aber ferner auch die Ökonomik

des Betriebes: 1. Im Sinne der Schaffung von Kapitalsschranken, damit nicht inmitten der Zunft sich ein Unternehmertum entwickelte, das die anderen Meister überragte und in seinen Dienst zwang. Diesem Zweck diente das Verbot der Assoziation mit Fremden, außerhalb der Zunft Stehenden; doch wurde es selten durchgeführt. 2. Den zugelassenen Meistern war die Arbeit für andere Meister verboten, damit diese sie nicht zu Gesellen herabdrückten; ebenso die Arbeit für Kaufleute, die unmittelbar zum Verlagssystem führen mußte Das fertige Produkt war vom zünftlerischen Arbeiter, der Lohnwerker war, als Kundenlohnwerk zu liefern; für den Preiswerker war Feilbietung des Produktes als Preiswerk auf dem freien Markt das Ideal. 3. Die Zünfte kontrollierten die Einkaufschancen; sie untersagten den Vorkauf, d. h. kein Zunftgenosse durfte sich vor dem anderen mit Rohstoffen versorgen. Nicht selten bestand das Einstandsrecht: jeder Zunftangehörige hatte bei eintretendem Mangel das Recht, zu verlangen, daß der Genosse ihm Rohstoff zum Selbstkostenpreis ablasse. 4. Die Zünfte hinderten auch den Vorverkauf; zu diesem Zwecke schritten sie oft zum Marktzwang und verschärften ihn dadurch, daß sie das Unterbieten und damit das Weglocken der Kunden untersagten; dem Feilschen war damit ein Riegel vorgeschoben. 5. Sie verboten den Verkauf fremder Produkte; verstieß ein Handwerker dagegen, so galt er als Kaufmann und gehörte nicht mehr der Zunft an. 6. Sie regulierten den Vertrieb durch Preistaxen unter dem Gesichtspunkt, daß dadurch die überkommene Nahrung garantiert werden sollte.

Die Zunftpolitik nach außen ist reine Monopolpolitik. 1. Die Zunft betreibt und erreicht, daß in sehr vielen Fällen die Gewerbepolizei in Zunftsachen in ihre Hand gelegt wird, und unterhält dann ein Gewerbegericht; andernfalls kann sie die Kontrolle der Technik und des Betriebes zur Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Genossen nicht durchführen. 2. Sie erstrebt und erreicht regelmäßig den Zunftzwang, wenigstens dem Buchstaben nach, wenn er auch tatsächlich oft umgangen wurde. 3. Sie erreicht in sehr vielen Fällen den Zunftbann; erstrebt hat sie ihn überall, jedoch nur in Deutschland vollständig, in England gar nicht durchgesetzt, während Frankreich und Italien auf einer Zwischenstufe stehen blieben. Zunftbann bedeutet Gebietsmonopol; innerhalb des Gebietes, in welchem die Zunft gewerbliche Machtvollkommenheit in Anspruch nimmt, darf kein Ge-

werbe betrieben werden außer zünftigem Gewerbe. Diese Maßregel richtet sich gegen das Wandergewerbe, das in weitem Umfang ausgerottet wurde, und gegen das ländliche Gewerbe; sobald die Zünfte die Macht innerhalb der Stadt in Händen hatten, war das erste, daß sie die Konkurrenz auf dem Lande zu vernichten suchten. 4. Für den Fall des Überganges des Produktes der einen Zunft in die Hand der anderen stellten die Zünfte Preistaxen auf; der Preis war nach innen ein Minimalpreis, nach außen monopolistisch gestaltet. 5. Damit die Zunftmaßregeln wirkungsvoll durchgeführt werden konnten, mußte die Differenzierung der Arbeit möglichst durch Spaltung, nicht durch Zerlegung des Arbeitsprozesses erfolgen, d. h., wie schon geschildert, der gleiche Arbeiter ein spezialisiertes Endprodukt von Anfang bis zu Ende herstellen und in seiner Hand behalten. Mit allen diesen Maßregeln haben die Zünfte das Entstehen großer Betriebe innerhalb des zünftigen Gewerbes verhindert. Was sie n i c h t haben hindern können, ist die Entstehung des Verlages, also Abhängigkeit des Handwerkers vom Händler.

Als späte Produkte der Zunftentwicklung treten dazu noch einige weitere Maßregeln. Sie setzen voraus, daß die Zunft bereits am Rande des Nahrungsspielraumes angelangt war, daß nur interlokale Arbeitsteilung, kapitalistischer Betrieb, Ausweitung des Marktes neue Erwerbsgelegenheiten schaffen konnten. Die Zünfte haben zunächst den Zutritt zur Meisterschaft zunehmend erschwert. Sie erreichten dieses Ziel einmal durch die Einrichtung des „Meisterstücks". Es ist ein verhältnismäßig spätes Produkt der Entwicklung dadurch, daß etwa seit dem 15. Jahrhundert sehr hohe ökonomische Anforderungen an das „Meisterstück" gestellt wurden; wenn seine Herstellung rechnerisch auch oft keine Bedeutung hatte oder sogar an unsinnige Bedingungen geknüpft war, wirkte die Forderung seiner Anfertigung tatsächlich als Karenzgebot für alle Nichtbemittelten. Außer durch die Forderung des Meisterstücks erstrebten die zu Preiswerkern gewordenen Meister eine Monopolstellung dadurch, daß von einem angehenden Meister ein gewisses Mindestkapital nachgewiesen werden mußte.

Jetzt erst trat auch die Organisierung des Lehrlings- und Gesellenwesens auf, die speziell das kontinentale Europa auszeichnet. Zunächst wird die Lehrzeit festgesetzt und zunehmend erweitert, in England bis zu sieben Jahren (anderwärts betrug sie fünf, in Deutschland meist drei Jahre). Nachdem der Lehr-

ling ausgelernt hat, wird er Geselle. Auch ihm wird eine Karenzzeit auferlegt. In Deutschland hat dieser Zustand zum Wandergesellentum geführt. Die Gesellen mußten eine bestimmte Zeit wandern, bevor sie irgendwo als Meister sich niederlassen konnten, eine Einrichtung, die in Frankreich und vollends in England unbekannt geblieben ist. Schließlich griff die Zunft nicht selten zur Schließung der Meisterzahl durch Aufstellung einer absoluten Höchstziffer. Diese Maßregel wurde nicht nur und nicht immer im ökonomischen Monopolinteresse der Zünfte getroffen, sondern häufig auch durch die Stadt (den Stadtherrn oder den Stadtrat), dann nämlich, wenn er von einer zu großen Zahl von Meistern ungenügende Leistungsfähigkeit von militärisch oder nahrungspolitisch lebenswichtigen Gewerben befürchtete. Mit der Schließung verband sich die Tendenz zu erblicher Appropriation der Meisterstellen. Die daraus resultierende Bevorzugung der Meistersöhne und demnächst der Meisterschwiegersöhne bei der Niederlassung in der Zunft ist eine Erscheinung, die in allen Ländern des Mittelalters verbreitet ist, wenn sie sich auch nirgends ganz durchgesetzt hat. Damit ist der kleinkapitalistische Charakter von gewissen Teilen des spätmittelalterlichen Handwerks gegeben. Dem entspricht die Entstehung des Gesellenstandes. Er ist zwar nicht nur da entstanden, wo Handwerk als Preiswerk betrieben wurde und bestimmtes Kapital zum Rohstoffankauf und zum Betrieb erforderlich war, aber dort am zahlreichsten, wo Schließung der Meisterzahl erfolgt war.

§ 4. Die Entstehung der okzidentalen Zünfte.

In dem Großhaushalt der Grundherrn und Fürsten standen neben den *officia* die *artificia*, welche den Haushalts- und politischen Bedarf zu decken hatten [1]). Sind die Zünfte aus diesen grundherrlichen Organisationen hervorgegangen? Die sog. „Hofrechtstheorie" [2]) hat diese Frage bejaht. Ihre Anschauung war die

---

[1]) Vgl. oben S. 118.

[2]) Ihre hervorragendsten Vertreter waren K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, Leipzig 1859, und G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879—1881; als ihre neuesten Verteidiger können gelten: R. Eberstadt (Magisterium und Fraternitas, Leipzig 1897, und: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, Leipzig 1900), P. Sander, Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem (Schmollers

folgende. Die Grundherrschaft hat nachweislich Handwerker für den eigenen Bedarf gehabt, eine grundherrliche Organisation, die in das Hofrecht eingegliedert war. Dadurch, daß Märkte konzessioniert werden, beginnt die Ära der Geldwirtschaft. Die Grundherren finden es günstig, auf ihrem Gebiet Märkte zu haben, weil sie von den Kaufleuten Zölle erheben können. Dadurch entsteht für den bis dahin nur für den Bedarf des Grundherrn frondenden Handwerker Absatzgelegenheit, von der er Gebrauch macht. Die nächste Entwicklungsstufe bildet die Stadt. Sie ist regelmäßig auf Grund eines kaiserlichen Privilegs für einen Fürsten oder Grundherrn angelegt. Er benutzt sie, um seine hofrechtlich gebundenen Handwerker als Rentenquelle auszunutzen. Deshalb legt er den Handwerkern die Zunftorganisation auf, und zwar zu politischen Zwecken militärischen Charakters oder solchen, die sich aus einem Haushaltsbedarf ergeben. Die Zünfte sind also ursprünglich amtliche Organisationen des Stadtherrn (*magisteria*). Nun beginnt als dritte Stufe die Epoche der Zunfteinungen. Die Handwerker, vereinigt in dieser hofrechtlichen Organisation, verbinden sich und werden wirtschaftlich selbständig, nachdem sie durch Produktion für den Markt Geld in die Hand bekommen haben. Es beginnt der Kampf um den Markt und die Autonomie; sie sind zunehmend siegreich, und der Grundherr wird infolge der Einschaltung der Geldwirtschaft schließlich expropriiert. Diese Theorie ist als Ganzes unhaltbar [1]). Sie hat nicht genügend beachtet, daß der Stadtherr, d. h. der Gerichtsherr, etwas anderes ist als der Grundherr, und daß die Gründung der Stadt regelmäßig irgendwie verbunden ist mit Übertragung der Gerichtsherrlichkeit an jene Persönlichkeit, der das Stadtprivileg erteilt wird. Der Gerichtsherr ist kraft seiner öffentlich-rechtlichen Gewalt in der Lage, den Insassen seines Gerichtssprengels auf das Haar die gleichen Leistungen aufzuerlegen wie der Grund- oder Leibherr seinen Hintersassen (wenn auch mit gewissen Einschränkungen, insofern er ja bestrebt sein mußte, Ansiedler durch möglichst geringe Abgaben

---

Jahrbuch XXVIII [1904]), G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903 und W. Sombart (oben S. 17) gelten (vgl. A. Dopsch, Wirtschaftl. und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II, 394 ff.).

[1]) Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900.

anzulocken). Daher finden wir vielfach in der Hand des Gerichtsherrn auch Leistungen von Gerichtshintersassen, in deren Genuß wir sonst nur den Leibherrn antreffen. Besthaupt und Anteil des Herrn an der Erbschaft sind also nicht immer sichere Zeichen der Leibeigenschaft. Auch Stadtherren nahmen sie von nicht leibeigenen und grundherrlichen Hintersassen in Anspruch. Die Handwerker, die ihnen unterliegen, brauchen also nicht notwendig aus der Leibherrlichkeit der betreffenden Gerichtsherren hervorgegangen zu sein. Noch weniger positiv zutreffend ist die Annahme, daß die Zunftordnungen aus dem Hofrecht hervorgegangen sind. Wir finden tatsächlich mehrere Fronhöfe in ein und derselben Stadt, gleichzeitig aber auch Ansätze zu einer einzigen Einung, die später zur Zunft führten. Es kann keine Rede davon sein, daß eines der verschiedenen Hofrechte die Grundlage dieser Einung gewesen wäre. Oft waren die Grundherren sogar bestrebt, ihre hintersässigen Handwerker, die zu den *artificia* gehörten, von den Zünften auszuschließen. Ferner ist nicht erweislich, daß die Einungen, die wir vor dem Auftreten der Zünfte finden (z. B. die *fraternitates*), in diese eingegangen sind. Die *fraternitates* waren religiöse Verbände, die Zünfte aber weltlichen Ursprungs. Allerdings kennen wir zahlreiche Fälle, wo religiöse Verbände später die Keimzellen von profanen gewesen sind. Hier aber läßt sich nachweisen, daß die Zünfte ursprünglich profan gewesen sind und erst im späteren Mittelalter, besonders nach dem Aufkommen der Fronleichnamsprozession, religiöse Dignität beanspruchten. Schließlich überschätzt die Hofrechtstheorie die Macht der Grundherren ganz im allgemeinen. Wo ihre Macht sich nicht mit Gerichtsherrlichkeit verband, ist sie verhältnismäßig gering gewesen.

Die tatsächlichen Leistungen der Grundherrschaft für die Entwicklung des Gewerbes und der Zünfte liegen auf anderem Gebiet, als die hofrechtliche Theorie annahm. In Verbindung mit der Marktkonzession und der technischen Tradition der Antike hat sie dazu beigetragen, den individuell gelernten Handwerker zu schaffen, der losgelöst ist von Haus- und Sippenverband. Sie gehört damit zu den Elementen, die im Okzident die Entwicklung zum Haus-, Sippen- und Stammesgewerbe (wie in China und Indien) verhindert haben. Dies wurde dadurch erreicht, daß die antike Kultur von der

Küste in das Binnenland hineinrückte. Es entstehen Binnenstädte, die Träger einer lokal spezialisierten und für den lokalen Markt arbeitenden Handwerkerschaft werden, während der interethnische Austausch verdrängt wird. Die Oikenwirtschaft züchtet hochgelernte Handwerker; dadurch, daß diese für den Absatz zu arbeiten beginnen, strömen die leibzinspflichtigen Arbeiter in der Stadt zusammen und produzieren für den Markt. Die Zunft hat diese Tendenz weitergeführt und ihr zum Siege verholfen. Wo die Zunft nicht gesiegt oder überhaupt nicht bestanden hat, blieb das Haus- und Stammesgewerbe erhalten wie in Rußland.

Die Frage, ob der freie oder der unfreie Handwerker im Okzident das Ursprüngliche ist, läßt sich nicht generell beantworten. Der unfreie Handwerker wird zweifellos in den Quellen früher erwähnt als der freie. Ferner treten anfänglich nur wenige Arten von Handwerkern auf; in der Lex Salica kommt nur der *faber* vor, der ebensogut wie ein Schmied ein Holzarbeiter oder irgendein anderer Arbeiter sein kann. In Südeuropa werden schon im 6. Jahrhundert freie Handwerker erwähnt, im Norden im 8.; seit der Karolingerzeit werden sie häufiger.

Im Gegensatz dazu taucht die Zunft erst auf dem Boden der Stadt auf. Um uns ihre Entstehung klar zu machen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Einwohnerschaft der mittelalterlichen Stadt von verschiedener Zusammensetzung war und an ihren Vorrechten nicht bloß derjenige Anteil hatte, der freier Herkunft war. Die Mehrzahl der Einwohner war unfrei; anderseits setzten allerdings Leistungen an den Stadtherrn, die mit grund- oder leibherrlichen Ähnlichkeit aufweisen, noch nicht Unfreiheit voraus. Jedenfalls ist sicher, daß ein erheblicher Teil der städtischen Handwerker, vielleicht die Mehrzahl, aus der Unfreiheit stammt; daß als *mercator* — das Wort bedeutet technisch soviel wie Bürger — nur zugelassen wird, wer Marktprodukte herstellt und als Preiswerker auf den Markt bringt; daß die Masse der Handwerker ursprünglich im Muntmannenverhältnis stand; daß endlich der Handwerker, soweit und so lange er unfrei blieb, dem Hofgericht des Herrn unterstand, jedoch nur in Dingen, die der Zuständigkeit des Hofgerichtes unterlagen, also nur soweit und so lange er noch Landanteil innerhalb einer Grundherrschaft besaß und zu grundherrlichen Leistungen verpflichtet war, während Marktangelegenheiten nicht vor das Hof-, sondern

das Schultheißen- oder Stadtgericht gehörten, dem der Handwerker wieder unterstand, nicht, weil er frei oder unfrei, sondern weil und soweit er *mercator* war und als solcher am Stadtverkehr Anteil hatte.

In Italien scheint die Zunft seit spätrömischer Zeit kontinuierlich fortbestanden zu haben [1]). Dagegen läßt sich im Norden keine Zunft denken, deren Rechte nicht auf Verleihung durch den Gerichtsherrn beruhten; denn nur er war imstande, die für die Durchführung des Zunftlebens notwendige Zwangsgewalt zu verleihen. Vorangegangen sind der Zunft wahrscheinlich private Einungen verschiedener Art; nur wissen wir nichts Näheres darüber.

Die Stadtherren haben ursprünglich sich den Zünften gegenüber verschiedene Rechte vorbehalten; vor allem verlangten sie, weil sie Leistungen militärischer und ökonomischer Natur (Steuern) von den Zünften für die Zwecke der Stadt forderten, die Vorsteher zu ernennen; sie griffen aus nahrungspolitischen, polizeilichen und militärischen Gründen oft tief in den gewerblichen Betrieb der Zünfte ein. Alle diese Befugnisse der Stadtherren erwarben die Zünfte später entweder auf dem Wege der Revolution oder gegen Entgelt, indem sie sie dem Besitzer abkauften. Überhaupt sind sie von Anfang an auf Kampf eingestellt. Sie kämpfen: einmal um das Recht, sich selbst ihre Vorsteher wählen und ihre Statuten geben zu können; andernfalls wären sie außerstande gewesen, ihre Monopolpolitik zu treiben; materiell um den Zunftzwang, den sie meist unschwer durchsetzten, weil er im Interesse des Stadtherrn selbst lag; gegen die ihnen auferlegten Lasten, Fronden (des Stadtherrn oder Stadtrats), Zinsen (Leib- und Grundzins), Polizeibußen (schon 1099 ist in Mainz der Kampf der Weber um Freiheit von den Fronden zu ihren Gunsten entschieden), Mieten, die ihnen abverlangt werden, wobei nicht selten dieser Kampf so verläuft, daß die Zunft die Lasten durch eine Pauschalsumme ablöst, für die sie die solidarische Haftung übernimmt. Die Zünfte kämpfen endlich gegen das Muntmannentum, besonders die Vertretung der Muntmannen vor Gericht durch den Muntherrn, und endlich um die politische Gleichstellung mit den Geschlechtern.

---

[1]) Vgl. L. M. Hartmann, Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030, Freiburg 1892; derselbe, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter, Gotha 1904.

Nach dem Sieg in diesen Kämpfen beginnt die spezifische Nahrungspolitik der Zünfte mit der Tendenz, das Zunftmonopol durchzuführen. Gegner waren zunächst die Konsumenten. Sie waren unorganisiert wie heute und immer. Aber ihre Vertreter konnte die Stadt sein oder der Fürst. Beide haben dem Streben nach dem Zunftmonopol nachdrücklich Widerstand geleistet. Die Stadt behielt sich im Interesse der besseren Versorgung der städtischen Konsumenten oft das Recht vor, trotz der Schließung der Zunft „Freimeister" zu ernennen. Ferner hat die Stadt die Nahrungsgewerbe durch Errichtung städtischer Schlachthöfe, Fleischbänke, Mühlen und Backöfen einer weitgehenden Kontrolle unterworfen, sehr häufig mit der Verpflichtung für die Zunfthandwerker, sich dieser Anstalten zu bedienen [1]). Dieser Bann war um so leichter durchzusetzen, als die Zünfte in ihrer Frühzeit durchaus ohne stehendes Kapital arbeiteten. Die Stadt hat ferner die Übermacht der Zünfte auf dem Wege von Taxen durch Festsetzung von Höchstlöhnen oder Höchstpreisen bekämpft, während die Zunft Minimallöhne und Minimalpreise festsetzte. Die Zunft hatte aber auch gegen die Konkurrenten zu kämpfen. Zu diesen gehören die grundherrlichen, besonders die klösterlichen Handwerker auf dem Lande, aber auch in der Stadt. Die Klöster waren im Gegensatz zu den weltlichen Grundherren, die aus militärischen Gründen behindert waren, und dank ihrer rationalen Wirtschaft in der Lage, die verschiedensten gewerblichen Anstalten einzurichten und erhebliches Vermögen zu akkumulieren. Soweit sie für den städtischen Markt produzierten, bereiteten sie den Zünften empfindliche Konkurrenz und wurden von ihnen erbittert bekämpft. Noch in der Reformationszeit gehörte die Konkurrenz der klösterlichen Gewerbearbeit zu den Momenten, welche das bürgerliche Element auf die Seite Luthers trieben. Daneben sind es die Handwerker auf dem Lande überhaupt, gegen die sich der Kampf richtet, und zwar gegen freie und unfreie, ansässige und „Störer". In diesem Kampfe standen regelmäßig gegen das Zunfthandwerk Landhandwerker und Kaufleute zusammen. Trotzdem war das Resultat eine sehr weitgehende Zerstörung des Hausgewerbes und des Stammesgewerbes. — Ein dritter Kampf der Zünfte richtete sich gegen die Arbeiter; gegen diejenigen, die noch nicht Meister

[1]) Vgl. z. B. G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1893.

waren, sobald die Zunft zur Kontingentierung in irgendeiner Form, Schließung oder Erschwerung der Meisterschaft geschritten war: Hierher gehört das Verbot des Arbeitens auf eigene Rechnung, statt auf die eines Meisters, das Verbot eigener Wohnung (weil die Gesellen sonst nicht kontrolliert und der Hausdisziplin unterworfen werden konnten), damit zusammenhängend das Verbot des Heiratens für den Gesellen, bevor er Meister war, das sich allerdings nicht durchzusetzen vermochte; es entstand vielmehr ein verheirateter Gesellenstand. — Die Zunft kämpft ferner gegen die Kaufleute, besonders die Detaillisten, die den städtischen Markt versorgten und ihre Produkte von dort bezogen, wo sie sie am billigsten erhielten. Der Detailhandel war risikenlos im Vergleich mit dem Fernhandel und warf daher sicheren Gewinn ab. Die Detaillisten, von denen die Gewandschneider eine typische Schicht bilden, waren Freunde der Land-, Feinde der Stadthandwerker, und die Kämpfe zwischen ihnen und den Zünften gehören zu den heftigsten, die das Mittelalter kennt. — Mit dem Kampf gegen die Detaillisten parallel gehen Kämpfe innerhalb ein- und derselben Zunft und zwischen den einzelnen Zünften. Einmal, wo kapitalkräftige und kapitallose Handwerker in der gleichen Zunft nebeneinander standen: hier bestand die Chance, daß die kapitallosen zu Heimarbeitern der kapitalkräftigen wurden; dann zwischen kapitalkräftigen und kapitallosen Zünften innerhalb desselben Produktionsprozesses. Die Heimat dieser Kämpfe, die in Deutschland, Flandern und Italien zu blutigen Zunftrevolutionen führten, während es in Frankreich nur einmal zu einem größeren Ausbruch gekommen ist und in England sich der Übergang zum kapitalistischen Verlagssystem fast ohne revolutionäre Gewaltakte vollzog — diese Heimat ist dort zu suchen, wo der Produktionsprozeß durch Querschnitt, nicht durch Spaltung geteilt ist. Besonders im Textilgewerbe, wo die Weber, Wollschläger, Färber, Schneider usw. nebeneinander standen und sich nun die Frage erhob, wer von diesen verschiedenen Inhabern der einzelnen Produktionsstadien die anderen zwingen würde, ihm den Markt freizulassen, den Hauptgewinn an ihn abzugeben und sich als seine Heimarbeiter zu fühlen. Sehr häufig sind in diesem Falle die Wollschläger Sieger geblieben und haben alle übrigen Teile genötigt, sich gefallen zu lassen, daß sie den Rohstoff einkauften, zubereiteten und das fertige Produkt auf den Markt brachten. In anderen Fällen sind es die Tucher oder Weber

gewesen, in London die Schneider, die alle anderen vorhergehenden Produktionsstadien in ihren Dienst gezwungen haben. In England sitzen infolgedessen zuletzt vermögliche Herren in den „Zünften", die mit Handwerk nichts mehr zu tun haben. Oft hat der Kampf zunächst mit einem Kompromiß geendet, das dann später doch dazu geführt hat, daß eines der Produktionsstadien den Markt für sich gewann. Typisch dafür sind die Vorgänge in Solingen[1]): die Schmiede, Schwertfeger und Schwertreiber schlossen 1487 nach langem Kampf ein Abkommen, nach dem für jede der drei Zünfte Marktfreiheit bestehen sollte. Zuletzt bekam doch die Zunft der Schwertfeger den Markt in die Hand. Meist gewann bei diesem Ringen das Endstadium des Produktionsprozesses den Markt, weil von dort aus Kundenkenntnis am leichtesten zu gewinnen war. Regelmäßig war dies der Fall, wo ein bestimmtes Endprodukt einen besonders günstigen Markt besaß; so hatten die Sattler in kriegerischen Zeiten die größten Chancen, die Gerber in ihre Gewalt zu bringen. Oder das kapitalkräftigste Stadium des Prozesses blieb Sieger: wer die wertvollsten Arbeitsmittel verwenden konnte, dem gelang es, die anderen in seinen Dienst zu zwingen.

§ 5. Die Zersetzung der Zünfte und die Entwicklung des Verlagssystems.

G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßb. 1879; A. Abram, Social England in the 15. century, London 1909, 1—21, 117—130; G. Unwin, Industrial organisation in the 16. and 17. centuries, London 1904; Les métiers et corporations de la ville de Paris, XIII. siècle. Le Livre des métiers d'Étienne Boileau, publié par R. de Lespinasse et F. Bonnardot, Paris 1880; É. Martin-Saint-Léon, Histoire des corporations de métiers, 2. Aufl., Paris 1909; G. Fagniez, L'économie sociale de la France sous Henri IV, Paris 1897; E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Bd., Straßburg 1892; L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1. Bd., Leipzig 1871.

Die seit dem Ausgang des Mittelalters zu beobachtende Zersetzung der Zunft vollzieht sich in einer Mehrheit von Prozessen.

1. Es findet ein Aufstieg von Handwerkern innerhalb der Zunft zu Händlern und Verlegern statt. Meister, die wirtschaft-

[1]) Vgl. A. Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, 2. Teil, Leipzig 1879.

liche Anlagen zeigen, kaufen den Rohstoff ein, vergeben die Arbeit an andere Zunftgenossen, durch die sie den Produktionsprozeß besorgen lassen, und verkaufen das fertige Produkt. Das widerstreitet der Zunftorganisation. Trotzdem ist dieser Vorgang typisch für die englische Zunftentwicklung. Besonders in London und den anderen großen Städten haben sich die Zünfte, trotz des verzweifelten Widerstandes der Zunftdemokratie gegen die „Oldermen" in *livery-companies* verwandelt, Händlerzünfte, in denen nur jene Mitglieder als voll galten, die für den Markt produzierten, während diejenigen, welche zu Lohnwerkern und Heimarbeitern der anderen herabgesunken waren, das Stimmrecht bei den Wahlen und damit den Anteil an der Kontrollfähigkeit der Zunft verloren[1]). Doch machte erst dieser Umschwung einen Fortschritt der Technik möglich, während die Herrschaft der Zunftdemokratie ihren Stillstand bedeutet hätte. In Deutschland findet sich die Entwicklung in dieser Form nicht; wird hier ein Handwerker Verleger, so wechselt er die Zunft und geht in die der Krämer, Gewandschneider oder Konstabler (der vornehmen Import- und Exportkaufleute) über.

2. Es findet Aufsteigen einer Zunft auf Kosten einer anderen statt. Wie es in manchen Zünften Händlermeister gibt, so gibt es auch ganze Handwerkerzünfte, die zu Händlerzünften werden und andere in ihren Dienst zwingen. Dies ist möglich, wo der Produktionsprozeß durch Querschnitte zerlegt wird. Beispiele finden wir in England (die *merchant-tailors*) und anderwärts. Namentlich das 14. Jahrhundert ist erfüllt von Kämpfen der Zünfte um ihre Selbständigkeit gegenüber anderen Zünften. Häufig gehen beide Prozesse nebeneinander her: innerhalb der einzelnen Zünfte steigt ein Teil der Meister zu Händlern empor, und gleichzeitig entwickeln sich manche Zünfte zu Händlerzünften. Das Symptom für diesen Vorgang ist regelmäßig die Fusion von Zünften. Sie findet sich in England und Frankreich, nicht in Deutschland. Ihren Gegensatz bildet die Spaltung der Zünfte und der Zusammenschluß der Händler, wie ihn besonders das 15. und 16. Jahrhundert kennt: die Händler der Wollschläger-, der Weber-, der Färberzunft z. B. vereinigen sich und regulieren nun gemeinschaftlich sämtliche Gewerbe; ganz heterogene Produktions-

[1]) Vgl. z. B. H. Hauser, Ouvriers du temps passé, 2. Aufl. Paris 1906, S. 119 ff.

prozesse also werden auf dem Boden des Kleinbetriebes zusammengeschlossen.

3. Wo der Rohstoff sehr kostbar ist und die Einfuhr bedeutendes Kapital erfordert, werden die Zünfte von den Importeuren abhängig. In Italien[1]) hat die Seide den Anlaß zu diesem Prozeß gebildet, so in Perugia, im Norden der Bernstein. Aber auch neue Rohstoffe können den Anstoß geben: in dieser Weise hat die Baumwolle gewirkt; sobald sie zu einem Gegenstand des allgemeinen Bedarfs wurde, entstanden neben den Zünften oder unter Umgestaltung derselben Verlagsunternehmungen, wie in Deutschland, wo die Fugger erheblichen Anteil an dieser Entwicklung haben.

4. Die Zünfte werden abhängig von den Exporteuren. Nur in den Anfängen der Wirtschaft konnte das Haus- oder Stammesgewerbe die Verhökerung seiner Produkte selbst durchführen. Sobald dagegen ein Gewerbe wesentlich oder sehr stark auf den Export eingestellt war, wurde der Verleger unentbehrlich. Der einzelne Zunfthandwerker versagte gegenüber den Anforderungen des Exports. Dagegen besaß der Kaufmann nicht nur das nötige Kapital, sondern auch die alleinige Kenntnis der Absatzchancen und behandelte sie als Betriebsgeheimnis.

Hauptsitz des Verlagssystems wurde das Textilgewerbe[2]); hier gehen seine Anfänge bis ins frühe Mittelalter zurück. Es kennt seit dem 11. Jahrhundert den Kampf der Wolle mit dem Leinen, wie im 17. und 18. Jahrhundert den der Wolle mit der Baumwolle und den Sieg der letzteren. Karl der Große trug nur Leinwand, während später mit der zunehmenden Entmilitarisierung der Bedarf an Wolle wuchs und gleichzeitig die Peltziere mit der Rodung des Waldes schwanden, so daß die Felle immer teurer wurden. Wollprodukte werden die Hauptware auf den Märkten des Mittelalters; sie spielen überall, in Frankreich, England, Italien, die führende Rolle. Die Wolle wurde zwar teilweise auf dem Lande

---

[1]) Vgl. R. Graf Broglio d'Ajano, Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters, Stuttgart 1893; H. Sieveking, Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrh., Schmollers Jahrb. XXI, 1897.

[2]) Vgl. L. Duchesne, L'évolution économique et sociale de l'industrie de la laine en Angleterre, Paris 1900; H. Pirenne, Geschichte Belgiens, 1.—4. Bd., Gotha 1899—1913; J. Burnley, The history of wool and wool combing, London 1889; A. Doren, a. a. O.

verarbeitet, ist aber dann doch die Grundlage der Größe und wirtschaftlichen Blüte der mittelalterlichen Stadt geworden: an der Spitze der städtischen Revolutionen in Florenz marschieren die Zünfte der Wollarbeiter. Hier finden wir früh auch Spuren des Verlagssystems. Schon im 13. Jahrhundert arbeiten einzelne Wollverleger in Paris für den festen Markt auf den Messen der Champagne. Im großen finden wir dann das Verlagssystem zunächst in Flandern, später in England, wo die flandrische Wollindustrie massenhafte Produktion von Wolle hervorgerufen hat, wie überhaupt die Wolle in der Gestalt von Rohwolle, von Halb- und Fertigprodukten den Gang der englischen Wirtschaftsgeschichte bestimmt. Schon im 13. und 14. Jahrhundert exportiert England ungefärbte und unkonfektionierte Halbfabrikate. Auf Verlangen der Färber und Konfektionsinteressenten wird schließlich die englische Wollindustrie auf den Export von Fertigfabrikaten umgestellt. Das Eigentümliche dieser Entwicklung ist, daß das Aufsteigen des Verlags durch die Landweber und die Stadtkaufleute erfolgt. Die englischen Zünfte waren überwiegend Händlerzünfte geworden und konnten es sich im ausgehenden Mittelalter erlauben, Landhandwerker heranzuziehen. Nunmehr saß der Konfektionär und der Färber in der Stadt, der Weber auf dem Lande. Innerhalb der Stadthändlerzünfte entbrannte schließlich der Kampf zwischen den Färbern und Konfektionären einerseits und den Exporteuren andererseits. Exportkapital und Verlegerkapital hatten sich getrennt und fochten innerhalb der Wollproduktion unter Elisabeth und im 17. Jahrhundert ihren Gegensatz aus, während auf der anderen Seite das Verlegerkapital auch mit den Zünften zu kämpfen hatte, der erste Kampf zwischen Industriekapital und Handelskapital. Diese Lage, die charakteristisch für alle großen Industrien Englands wird, ist die Ursache für die vollkommene Ausschaltung der englischen Zünfte von dem Einfluß auf die Entwicklung der Produktion.

Der weitere Gang der Dinge hat in England und Frankreich andere Bahnen eingeschlagen als in Deutschland, und zwar infolge der Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Kapital und Zunfthandwerk. In England und besonders in Frankreich ist der Übergang zum Verlagssystem die allgemeine Erscheinung. Der Widerstand dagegen hat automatisch aufgehört, ohne daß irgendein Eingriff von oben erfolgte. Infolgedessen ist in England seit dem 14. Jahrhundert an Stelle des Arbeiterstandes ein Klein-

meisterstand getreten. Gerade das Umgekehrte geschah in Deutschland. In England bedeutet die geschilderte Entwicklung die Auflösung des alten Zunftgeistes. Wo wir Amalgamierung und Fusion verschiedener Zünfte finden, ist das Agens dieses Prozesses die Händlerschaft, die sich durch die Zunftschranken nicht hemmen lassen will. Sie tut sich daher in den Zünften zusammen und schließt die kapitallosen Meister aus. Dabei sind die Zünfte formell lange erhalten geblieben; das Wahlrecht innerhalb der Londoner City, die nichts anderes war als eine Organisation reicher Honoratione, war ein Überbleibsel davon. In Deutschland verläuft die Entwicklung umgekehrt. Hier sind die Zünfte infolge Engerwerdens des Nahrungsspielraumes zunehmend geschlossener geworden; politische Momente spielen herein. England fehlt der Stadtpartikularismus, der die ganze deutsche Wirtschaftsgeschichte beherrscht. Die deutsche Stadt trieb selbständige Zunftpolitik, solange sie konnte, selbst als sie schon in ein fürstliches Territorium eingespannt war. Dagegen hörte in England und Frankreich die selbständige Wirtschaftspolitik der Städte sehr früh auf, da ihre Autonomie beschnitten wurde. Die englischen Städte konnten sich damit leicht abfinden, weil sie im Parlament vertreten waren und im 14. und 15. Jahrhundert (im Gegensatz zu später) weitaus die große Mehrzahl der Parlamentsvertreter städtischen Kreisen entstammten. In der Zeit des hundertjährigen Krieges mit Frankreich war das Parlament Träger der englischen Politik, und die Interessenten, die dort zusammengeschlossen waren, trieben eine rational einheitliche Gewerbepolitik. Im 16. Jahrhundert wird dann ein einheitlicher Lohn festgesetzt, den Friedensrichtern die Lohnfestsetzung abgenommen und einer Zentralinstanz übertragen, werden endlich die Bedingungen für den Eintritt in die Zunft erleichtert, ein Symptom dafür, daß die kapitalistische Händlerschaft, die in den Zünften das Übergewicht besaß und ihre Vertreter in die Parlamente entsandte, das Heft in Händen hatte. Im Gegensatz dazu behielten in Deutschland die Städte, in fürstliches Territorium eingegliedert, die Zunftpolitik in der Hand; die Fürsten haben im Interesse der Ruhe und Ordnung die Zünfte zwar kontrolliert, aber ihr Aufsichtsrecht doch maßvoll und konservativ im Sinne der alten Zunftpolitik ausgeübt. Daher blieben in der entscheidenden Periode, im 16. und 17. Jahrhundert, die Zünfte bestehen; ihre Schließung konnte erfolgen, und der Strom des entfesselten Kapitalismus ging

durch England und die Niederlande, schwächer schon durch Frankreich, während Deutschland im Hintergrunde bleibt: es steht so wenig an der Spitze der frühkapitalistischen Bewegung am Ausgang des Mittelalters und dem Beginn der Neuzeit, wie einige Jahrhunderte vorher an der der ritterlichen.

Eine weitere charakteristische Abweichung ergibt der Unterschied der sozialen Spannungsverhältnisse. In Deutschland finden wir seit dem ausgehenden Mittelalter Verbände, Streiks und Revolutionen der Gesellen[1]). In England und Frankreich sind sie zunehmend seltener geworden, weil dort dem Gesellen die Scheinselbständigkeit des hausindustriellen Kleinmeisters winkte, er unmittelbar für den Verleger arbeitete. In Deutschland dagegen gab es diese Scheinselbständigkeit nicht, weil der Verlag fehlte und weil die Schließung der Zünfte zur Folge hatte, daß Meister und Geselle sich feindlich gegenüberstanden.

Das okzidentale frühkapitalistische Verlagssystem hat sich nicht immer und nicht einmal der Regel nach aus dem Handwerk entwickelt (am wenigsten ist dies in Deutschland, weit mehr in England der Fall gewesen), sondern ist sehr oft n e b e n dem Handwerk entstanden, indem statt städtischer ländliche Arbeitskräfte herangezogen wurden, oder indem neue große Gewerbezweige durch das Auftreten neuer Rohstoffe (besonders der Baumwolle) entstanden. Dabei hat sich das Handwerk gegen das Verlagssystem so lange gewehrt, als es konnte, und zwar länger als in England und Frankreich.

Die typischen Stadien des Verlagssystems sind: 1. Ein rein faktisches Ankaufsmonopol des Verlegers gegenüber dem Handwerker. Dieses Ankaufsmonopol ist regelmäßig durch Verschuldung entstanden: der Verleger zwingt den Handwerker, seine Produkte ausschließlich an ihn abzugeben, und zwar auf Grund seiner Kundenkenntnis als Kaufmann. Das Ankaufsmonopol hängt also mit dem Verkaufsmonopol und der Monopolisierung des Marktes durch den Verleger zusammen; dieser weiß allein, wo letztlich die Ware zu bleiben hat. 2. Rohstofflieferung durch den Verleger. Sie erscheint nicht selten, aber auch nicht regelmäßig mit dem Ankaufsmonopol des Verlegers von Anfang an verbunden. Dieses Stadium ist im Okzident durchgehends, außerhalb Europas aber

[1]) Vgl. G. S c h a n z, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877.

nur selten erreicht worden. 3. Die Kontrolle des Produktionsprozesses. Der Verleger hat ein Interesse daran, weil ihm an der gleichmäßigen Qualität des Produktes liegen muß. So verbindet sich nicht selten mit der Lieferung des Rohstoffs an den Handwerker die von Halbfabrikaten, wie etwa im 19. Jahrhundert die westfälischen Leineweber Kette und Garn in einer ihnen vorgeschriebenen Zumessung zu verarbeiten hatten. 4. Damit verband sich nicht selten, aber auch nicht gerade sehr häufig die Lieferung der Werkzeuge durch den Verleger, und zwar in England seit dem 16. Jahrhundert, während sie sich auf dem Kontinent langsamer ausbreitete. Im allgemeinen ist dieses Verhältnis auf das Textilgewerbe beschränkt geblieben: es erfolgt massenhafte Bestellung von Webstühlen für die Verleger, die sie dann mietweise an die Arbeiter überlassen; damit wird der Arbeiter von seinen sämtlichen Produktionsmitteln expropriiert, und zugleich sucht der Unternehmer auch noch die Abnahme des Produktes für sich selbst zu monopolisieren. 5. Der Verleger schreitet zu einer Kombination verschiedener Produktionsprozesse (der Vorgang ist nicht sehr häufig und findet sich am ehesten in der Textilindustrie): er kauft den Rohstoff ein und übergibt ihn den einzelnen Arbeitern, in deren Hand das Produkt bis zur Fertigstellung verbleibt. Ist dieses Stadium erreicht, so hat der Handwerker wieder einen Herrn in ganz dem gleichen Sinne wie der Oikenhandwerker, nur daß er zum Unterschied von diesem Geldlohn empfängt und an Stelle des Großhaushalts ein Großunternehmer getreten ist, der für den Markt produziert.

Daß das Verlagssystem sich solange halten konnte, hat seinen Grund in der Schwäche des stehenden Kapitals: in der Weberei besteht es aus dem Webstuhl; in der Spinnerei ist es vor Erfindung der mechanischen Spinnmaschine noch weit geringfügiger. Es bleibt im Besitz des einzelnen Arbeiters; seine einzelnen Bestandteile sind dezentralisiert, nicht konzentriert wie in der modernen Fabrik, und dadurch an sich ohne sonderliche Bedeutung.

So verbreitet über die ganze Welt hin die Hausindustrie ist, so hat sie das letzte Stadium, Lieferung des Arbeitswerkzeuges und Dirigieren der einzelnen Produktionsstufen durch den Verleger, außerhalb des Okzidentes doch vergleichsweise nur selten erreicht. Aus der Antike sind, soweit man sehen kann, überhaupt

keine Spuren des Verlagssystems erhalten [1]), während es in China und Indien nicht gefehlt hat. Wo es herrscht, kann trotzdem formell das Handwerksmeisterwesen fortdauern. Es kann selbst die Zunft mit Gesellen und Lehrlingen bestehen bleiben; nur wird sie ihres ursprünglichen Sinnes entkleidet: entweder sie wird eine Heimarbeiterzunft (jedoch keine moderne Gewerkschaft, sondern nur die Vorläuferin einer solchen), oder innerhalb ihrer setzt die Differenzierung zwischen Häusler und Arbeiter ein.

Als Verlag unfreier Arbeitskräfte finden wir die Hausindustrie über die ganze Welt verbreitet, als grundherrschaftliche, klösterliche und Tempelhausindustrie. Als freies Verlagssystem findet sie sich einmal als Verlag der Gewerbetätigkeit von Bauern; der Bauer wird allmählich ein Hausindustriearbeiter, der für den Markt produziert. Diese Entwicklung hat insbesondere das Gewerbe in Rußland genommen. Der „Kustar" [2]) bringt ursprünglich nur den Überschuß der bäuerlichen Wirtschaft persönlich zu Markt oder verhökert ihn durch einen Dritten: hier haben wir bäuerliches Hausgewerbe vor uns, das nicht den Weg zum Stammesgewerbe einschlägt, sondern in das Verlagssystem übergeht. Ganz das Gleiche finden wir im Orient und in Asien; im Orient allerdings stark temperiert durch das Bazarsystem: die Werkstatt des Handwerkers ist von seiner Wohnung getrennt und eng an eine allgemeine zentralisierte Verkaufsstätte herangerückt, um Abhängigkeit vom Kaufmann möglichst zu verhindern: also gewissermaßen eine Steigerung des mittelalterlichen Zunftsystems.

Außer der Abhängigkeit des bäuerlichen finden wir auch eine solche des städtischen Handwerkers vom Verleger. Besonders ist China ein Beispiel dafür; doch verhökert hier die Sippe das von ihren Angehörigen hergestellte Produkt, so daß der Zusammenhang mit dem Sippengewerbe die Entstehung des Verlagssystems hintangehalten hat. In Indien stellten sich die Kasten der absoluten Verknechtung des Handwerkers durch den Kaufmann in den Weg. Der Kaufmann konnte dort bis in die jüngste Zeit die Produktionsmittel nicht in dem Umfang in die Hand bekommen, wie wir es sonst finden, weil sie in der Kaste vererbbar

---

[1]) Vgl. H. Francotte, L'industrie dans l'ancienne Grèce, 2 Bde., Brüssel 1900—1901.

[2]) Vgl. S. 116.

waren. In primitiver Form hat sich jedoch das Verlagssystem hier trotzdem entwickelt. Der letzte und eigentliche Grund, warum es, verglichen mit Europa, in diesen Ländern in seiner Entwicklung zurückblieb, liegt in dem Vorhandensein unfreier Arbeiter und dem magischen Traditionalismus Chinas und Indiens.

§ 6. Die Werkstattproduktion. Die Fabrik und ihre Vorläufer.

É. Levasseur, vgl. oben S. 18; R. W. C. Taylor, Introduction to a History of the Factory System, London 1886; A. Julin, Les grandes fabriques en Belgique vers le milieu du 18. siècle (Mémoires publiés par l'académie royale des sciences, 63); G. Martin, La grande industrie sous le règne des Louis XIV, Paris 1899; Derselbe, La grande industrie en France sous le règne de Louis XV, Paris 1900; O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der Vereinigten Niederlande im 17. und 18, Jahrhundert, Leipzig 1890; J. E. Thorold Rogers, Six centuries of work and wages: the history of English labour, 2. Aufl., London 1912; W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 4. Aufl., 2. Bd., 2. Hlbbd., München und Leipzig 1921; G. F. Steffen, Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, 1. Bd., Stuttgart 1901; A. des Cilleuls, Histoire et régime de la grande industrie en France aux 17. et 18. siècles, Paris 1898; L. Mosnier, Origines et développement de la grande industrie en France, Paris 1898; K. Přibram; Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860, 1. Bd., Leipzig 1907.

Werkstattproduktion, unter der, im Gegensatz zur Heimarbeit, die Trennung von Haushalt und Betrieb zu verstehen ist, kommt im Verlauf der Wirtschaftsgeschichte in den verschiedensten Formen vor. Diese Formen sind:

1. Gesonderte Kleinwerkstätten. Diese hat es von jeher immer und überall gegeben; besonders das Bazarsystem mit seiner Zusammenlegung einer Vielzahl von Werkstätten zum Zwecke leichteren Zusammenarbeitens beruht gerade auf dieser Trennung. — 2. Das Ergasterion. Auch das Ergasterion ist allgemein verbreitet; seine mittelalterliche Bezeichnung war *fabrica*. Dieser Ausdruck ist vieldeutig und kann ebensogut ein Kellerloch bezeichnen, das von einer Genossenschaft gemietet und als Arbeitsstätte benutzt wird, wie eine grundherrliche Lohnwerkstatt mit Werkstättenbann. — 3. Unfreier Werkstattbetrieb im großen. Er findet sich vielfach in der gesamten Wirtschaftsgeschichte und scheint besonders im späten Ägypten entwickelt gewesen zu sein. Hervorgegangen ist er wohl aus dem riesenhaften Oikos des Pharao. Vereinzelt scheinen sich

daraus auch Werkstätten mit Lohnarbeit entwickelt zu haben; einige oberägyptische Baumwollwerkstätten in späthellenistischer Zeit waren wohl die ersten derartigen Betriebe; doch wird ein genaueres Urteil erst nach Erschließung der byzantinischen und islamischen Quellen möglich sein. Vermutlich hat es auch in Indien und China solche Werkstätten gegeben, und typisch sind sie für Rußland; jedoch zeigen sie sich hier als Nachahmung der westeuropäischen Fabrik [1]). — Der früheren Wissenschaft, auch Karl Marx, war die Unterscheidung von Fabrik und Manufaktur geläufig. Danach war Manufaktur ein Werkstättenbetrieb mit freier Arbeit, welche über keinerlei mechanische Arbeitskraft verfügt, aber die Arbeiter vereinigte und diszipliniert arbeiten ließ. Es ist bedenklich, diese kasuistische Unterscheidung zu machen. Fabrik ist vielmehr ein Werkstättenbetrieb mit freier Arbeit und stehendem Kapital. Die Beschaffenheit des stehenden Kapitals ist dabei gleichgültig: es kann auch in einem kostspieligen Pferdegöpel oder einer Wasserkraft bestehen. Das Entscheidende ist, daß der Unternehmer mit stehendem Kapital zu arbeiten hat, weil damit die Kapitalsrechnung unentbehrlich wird. Fabrik in diesem Sinne bedeutet also kapitalistische Organisation des Produktionsprozesses, d. h. Organisation spezialisierter und kombinierter Arbeit innerhalb der Werkstätte unter Nutzung stehenden Kapitals mit gleichzeitiger kapitalistischer Rechnung.

Ökonomische Voraussetzung, daß eine Fabrik in diesem Sinne entsteht und existiert, ist Massenabsatz und ständiger Absatz, also eine bestimmte Organisation des Marktes. Ein unsteter Markt ist für den Unternehmer unerträglich, weil das Risiko der Konjunktur auf seinen Schultern ruht; gehören z. B. die Webstühle ihm, so muß er sie verrechnen, ohne daß er doch bei ungünstiger Konjunktur die Weber auf die Straße werfen kann. Der Markt, auf den er rechnet, muß daher nicht nur groß, sondern auch relativ stetig sein. Dafür ist wiederum ein gewisses Maß von Geldkaufkraft erforderlich. Die geldwirtschaftliche Entwicklung muß entsprechend weit vorgeschritten sein, so daß mit bestimmtem Absatz zu rechnen ist. Eine weitere Voraussetzung ist eine verhältnismäßig billige Technik des Produktionsverfahrens. Diese Forderung ist durch das stehende Kapital bedingt, weil es den Unternehmer nötigt, seinen

[1]) Vgl. das oben S. 122 Anm. 1 angeführte Werk von Tugan-Baranowski.

Betrieb fortzuführen, auch wenn die Konjunktur ungünstig wird, während er, solange er nur verlegte Arbeiter beschäftigt, den Schaden auf diese abwälzt, indem er (in der Textilindustrie) ihre Webstühle still stehen läßt. Um einen stetigen Markt zu finden, muß er aber billiger produzieren können als die traditionelle Technik des Hausgewerbes und des Verlagssystems.

Endlich ist die Entstehung der Fabrik an eine bestimmte soziale Voraussetzung gebunden: das Vorhandensein hinlänglich vieler freier Arbeiter; sie ist auf der Basis von Sklavenarbeit nicht möglich.

Die für den Betrieb der modernen Fabrik notwendigen freien Arbeitskräfte sind nur im Okzident und nur hier in dem nötigen Umfang vorhanden gewesen, so daß hier allein das Fabriksystem entstehen konnte. Und zwar sind diese Arbeitermassen in dem klassischen Lande des späteren Fabrikkapitalismus, in England, durch Bauernlegen entstanden. England war dank seiner insularen Lage nicht auf ein großes Landheer angewiesen, sondern konnte sich mit einem kleinen hochgeschulten Söldnerheer und einer Gelegenheitsarmee begnügen. Daher hat es keinen Bauernschutz gekannt, obwohl es früh ein einheitlicher Staat war und eine einheitliche Wirtschaftspolitik treiben konnte, und ist zum klassischen Land des Bauernlegens geworden. Die dadurch auf den Markt geworfenen zahlreichen Arbeitskräfte haben das Entstehen zunächst des Verlags- und Kleinmeistersystems, später des gewerblichen Fabriksystems ermöglicht. Die Proletarisierung der Landbevölkerung schuf schon im 16. Jahrhundert eine solche Schar von Arbeitslosen, daß England sich mit dem Problem der Armenfürsorge zu befassen hatte. Während so in England das Werkstattsystem gewissermaßen von selbst entstanden ist, hat es auf dem Kontinent der Staat planmäßig züchten müssen [1]). Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beginnt hier mit der Appropriierung aller Erwerbschancen der Nahrungsspielraum knapp zu werden, und das Armenproblem wird dringlich. Deshalb entstehen die ersten Fabriken in Deutschland als Armen- und Arbeiterfürsorgeanstalten mit zwangsweiser Einstellung. So war hier die Entstehung des Werkstattsystems einfach eine Funktion der Bevölkerungskapazität des damaligen Wirtschaftssystems: als die

[1]) Deshalb erfahren wir auch aus englischen Quellen so viel weniger über die Anfänge des Werkstattsystems als aus kontinentalen, weil der Staat nicht nötig hatte, für seine Entwicklung zu sorgen.

Zunft nicht mehr ausreichte, der Bevölkerung den nötigen Nahrungsspielraum zu sichern, war die Möglichkeit des Übergangs zum Werkstattsystem gegeben.

Die Vorläufer des Fabriksystems im Okzident. Der zünftige Handwerksbetrieb ist Betrieb ohne stehendes Kapital, bedarf daher keiner großen Anlagekosten. Aber schon im Mittelalter gab es Produktionszweige, die der Anlage bedurften. Diese Betriebe waren so organisiert, daß entweder die Anlage gemeinwirtschaftlich durch Zunft oder Stadt hergestellt wurde oder herrschaftlich durch einen Grundherrn. Vormittelalterlich (und außereuropäisch) sind die Anlagen der Oikenwirtschaft.

Zu den werkstattmäßigen Anlagen, die neben dem zünftigen Handwerk stehen, gehören:

1. Die verschiedenen Arten von Mühlen[1]). Die Mahlmühlen waren ursprünglich entweder grundherrschaftlich oder gerichtsherrschaftlich geschaffen worden; namentlich galt dies für die Wassermühlen, über die dann der Herr kraft seines Wasserregals die Verfügung beanspruchte. Regelmäßig waren sie mit Mühlenbann ausgestattet: sie hätten sonst nicht existieren können. Der Mehrzahl nach befanden sie sich im Besitz von Klöstern, privaten Grundherren, Städten oder Territorialherren: die Markgrafen von Brandenburg besaßen 1337 in der Neumark nicht weniger als 56 Mühlen. Die Mühlen waren klein; aber ihre Herstellung ging noch immer über die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Müllers hinaus. Zum Teil sind sie von den Städten erworben worden. Regelmäßig wurden sie dann von den Fürsten oder den Städten in Pacht gegeben, oft in Erbpacht. Der Betrieb war immer Kleinbetrieb. All dies gilt nicht nur für Getreidemühlen, sondern auch für Säge-, Öl-, Walkmühlen usw. Es kam vor, daß der Territorialherr oder die Stadt die Mühle an städtische Patrizier verlieh, so daß ein städtisches Müllerpatriziat entstand. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts haben sich in Köln die Patrizier im Besitz von 13 Mühlen zu einer Genossenschaft zusammengetan, die den Gewinn nach Anteilsrechten verteilte; von einer Aktiengesellschaft unterschied sie sich allerdings dadurch, daß sie die Mühlen als Lohnmühlen, also als Rentenquelle ausnützte.

---

[1]) Vgl. C. Koehne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, Breslau 1904; Ed. Schulte, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer, Heidelberg 1909.

2. Die Backöfen. Nur die grundherrlichen, klösterlichen, städtischen und fürstlichen Backöfen konnten die finanziellen Aufwendungen für ihre technische Vervollkommnung wieder einbringen. Ursprünglich waren sie für den Eigenbedarf angelegt; später aber haben sie als Lohnbacköfen gedient, und ein Backofenbann entstand.

3. Die Brauhäuser[1]). Die große Mehrzahl der Brauhäuser ist ursprünglich grundherrlichen Charakters und, mit Braubann versehen, zur Deckung des Bedarfs der Grundherrschaft bestimmt. Später vergaben die Fürsten Lehensbrauhäuser und machen überhaupt die Führung der Brauhäuser konzessionspflichtig; dies geschah, sobald der Absatz des Bieres im großen begann und die Gefahr entstand, daß eine zu große Zahl von nebeneinanderstehenden Brauhäusern steuerlich nicht mehr leistungsfähig sein würde. In den Städten bestand, von der Bereitung des Haustrunkes abgesehen, ein städtischer Brauhausbann, welcher besagte, daß von Anfang an ein Erwerbsgeschäft beabsichtigt, die Brauerei also auf Absatz eingerichtet war. Die Befugnis zur Benutzung des Brauhauses bildete ein wichtiges Recht der Patrizier. Mit den technischen Fortschritten der Bierbereitung, dem Zusetzen von Hopfen, der Bereitung von Dickbier durch stärkeres Einbrauen, spezialisierte sich die Art des Braurechts, welches den einzelnen patrizischen Stadtgenossen zugesprochen war. Die Braugerechtigkeit haftete jetzt nur noch an einzelnen Patrizierhäusern, die zuerst zu den technisch vervollkommneten Methoden des Betriebes übergegangen waren. Umgekehrt bestand daneben das Recht auf freies Umbrauen, indem jeder brauberechtigte Bürger in dem Brauhaus brauen durfte. Auch in der Brauerei finden wir also Unternehmen, die kein stehendes Kapital besitzen, sondern im Gemeinbetrieb arbeiten.

4. Die Gießerei. Sie wurde von größter Wichtigkeit, seitdem die Geschütze aufkamen. Italien ist mit seinen *bombardieri* den anderen okzidentalen Ländern vorangegangen. Zunächst waren die Gießereien städtische Anstalten, da die Städte, allen voran, wie wir wissen, Florenz, zuerst die Artillerie verwendeten. Von ihnen haben die fürstlichen Heere das Geschützwesen übernommen, und es entstanden fürstliche Gießereien. Aber weder

---

[1]) Vgl. z. B. J. Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802, Leipzig 1908.

städtische noch fürstliche Gießereien waren kapitalistische Betriebe, sondern eigenwirtschaftliche für den militärisch-politischen Bedarf des Eigentümers, ohne stehendes Kapital.

5. Die Hammerwerke. Sie kamen mit der Rationalisierung der Eisenverarbeitung auf. Die weitaus wichtigsten aller derartigen Anlagen lagen auf dem Gebiet des Bergbaues, des Hüttenwesens und der Salinen.

Alle die bis jetzt betrachteten Betriebe werden gemeinwirtschaftlich, nicht kapitalistisch genutzt. Privatwirtschaftliche Anlagen, welche der ersten Stufe des stehenden Kapitals entsprechen, also den Besitz von Werkstatt, Werkzeug und Rohstoff in einer Hand vereinigt zeigen, so daß zum Bilde der modernen Fabrik nur noch die großen Arbeitsmaschinen und die mechanischen Kräftequellen fehlen, sind vereinzelt im 16., vielleicht schon im 15. Jahrhundert nachzuweisen, während sie für das 14. noch nicht wahrscheinlich sind. Zunächst tauchen Betriebe mit Konzentration der Arbeiter in einem einzigen Raum ohne oder mit nur sehr geringer Arbeitsspezialisierung auf. Solche Betriebe, die ganz dem ἐργαστήριον gleichen, hat es immer und zu allen Zeiten gegeben. Die hier in Frage stehenden sind jedoch zum Unterschied davon Betriebe mit freier Arbeit. Allerdings ist es dabei nirgends ohne den Zwang der Not abgegangen. Die Arbeiter, die sich solchen Betrieben verpflichteten, hatten infolge der absoluten Unmöglichkeit, sich selbst Arbeit und Arbeitswerkzeuge zu verschaffen, keine andere Wahl, und später hat man zu Zwecken der Armenfürsorge zu der Maßregel gegriffen, die Leute mit Gewalt in die Betriebe zu pressen. Die Organisation einer derartigen Werkstatt, und zwar einer solchen der Textilindustrie, beschreibt uns ein englisches Gedicht des 16. Jahrhunderts [1]). In der Werkstatt sind zweihundert Webstühle vereinigt; sie gehören dem Werkstattbesitzer und Unternehmer, der auch den Rohstoff liefert und das Produkt für sich beansprucht. Die Weber arbeiten gegen Lohn, wobei auch bereits Kinderarbeit und Hilfsarbeiter erwähnt werden; es sind die ersten Anfänge von Arbeitsvereinigung. Zur Ernährung der Arbeiter hält der Unternehmer einen ganzen Stab von Nahrungsmittelarbeitern, Fleischer, Bäcker usw. Der Betrieb wurde als ein Weltwunder angestaunt;

---

[1]) Die entscheidende Stelle in Übersetzung abgedruckt bei W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II, 270.

selbst der König besuchte ihn. Aber 1555 verbot er, auf Beschwerde der Zunfthandwerker, jede derartige Konzentration. Daß ein solches Verbot ergehen konnte, war charakteristisch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit. Schon im 18. Jahrhundert hätte von der Möglichkeit, großindustrielle Betriebe zu unterdrücken, allein vom fiskalischen und erwerbspolitischen Standpunkt aus keine Rede mehr sein können. Damals aber war es noch möglich; denn äußerlich bestand der ganze Unterschied des geschilderten Betriebes vom Verlagssystem darin, daß die Webstühle in dem Hause des Besitzers vereinigt waren. Dies bot zunächst allerdings dem Unternehmer einen großen Vorteil: zum erstenmal tauchte die Arbeitsdisziplin auf; sie ermöglichte die Kontrolle der Gleichmäßigkeit des Produktes und des Arbeitsquantums. Für den Arbeiter allerdings bedeutete sie einen Nachteil (wie sie denn auch heute noch das Odiöse der Fabrikarbeit bildet), dem er sich nur unter dem Zwang der Verhältnisse fügte. Dem Vorteil der Arbeitskontrolle stand beim Unternehmer das vergrößerte Risiko gegenüber; wenn er als Verleger die Webstühle auslieh, war die Chance, daß sie sämtlich und mit einem Schlage durch Naturereignis oder menschliche Gewalt vernichtet wurden, viel geringer als bei Konzentration in demselben Raume; auch die Sabotage und die Revolte konnten dann nicht so leicht angewendet werden. Schließlich war das Ganze eigentlich doch nur eine Akkumulation von kleinen Betrieben innerhalb der gleichen Werkstatt. Daher konnte so leicht 1543 ein Verbot in England erlassen werden, mehr als zwei Webstühle zu halten; denn es vernichtete höchstens Ergasterien, nicht aber Organisationen spezialisierter und kombinierter Arbeit.

Neue Entwicklungstendenzen traten erst mit der technischen Spezialisierung und Arbeitsvereinigung und der gleichzeitigen Benutzung außermenschlicher Kraftquellen auf. Betriebe, welche in ihrem Inneren Arbeitsspezialisierung und -kombination zeigen, sind im 16. Jahrhundert noch eine seltene Ausnahme; für das 17. und 18. ist das Streben nach ihrer Einrichtung bereits typisch. Als außermenschliche Kraftquellen kommen zunächst tierische in Betracht (Pferdegöpel), später Naturkräfte, und zwar erst das Wasser, dann die Luft: die holländischen Windmühlen dienen ursprünglich dazu, die Polder auszupumpen. Wo Arbeitsdisziplin in der Werkstatt, technische Spezialisierung, Arbeitsvereinigung

und Verwendung außermenschlicher Kraftquellen zusammentreffen, stehen wir unmittelbar vor der Entstehung der modernen Fabrik. Den Anstoß zu dieser Entwicklung hat der Bergbau gegeben, der zuerst das Wasser als Kraftquelle verwendete; er ist es, der den Prozeß der kapitalistischen Entwicklung ins Rollen gebracht hat

Vorbedingung für den Übergang des Werkstattbetriebes zu Spezialisierung und Kombination der Arbeit unter Verwendung stehenden Kapitals war, wie wir schon sahen [1]), unter anderem das Vorhandensein von Sicherheit und bestimmter Minimalausdehnung des Marktes. Daraus erklärt es sich, daß wir zuerst solche spezialisierte Großbetriebe mit innerer Arbeitsteilung und stehendem Kapital für den politischen Bedarf tätig finden. Ihre ersten Vorläufer sind die fürstlichen Münzstätten des Mittelalters; der Kontrolle halber mußte ihr Betrieb als geschlossener Betrieb erfolgen. Die Münzer, „Hausgenossen" genannt, arbeiten mit sehr einfachen Mitteln; aber es findet Werkstattbetrieb mit weitgehender innerer Spezialisierung der Arbeit statt. Hier finden wir also bereits einzelne Merkmale der späteren Fabrik. In großem Umfange und unter Steigerung des technischen und organisatorischen Aufbaues sind derartige Anlagen sodann für den Waffenbedarf geschaffen worden, hierauf für die Herstellung der Uniform, seitdem es sich allmählich durchsetzte, daß der politische Herr der Armee die Bekleidung lieferte. Die Einführung der Uniform setzt den Massenbedarf an militärischer Kleidung voraus, wie umgekehrt der Fabrikbetrieb dafür erst entstehen kann, nachdem die Kriege den Markt geschaffen haben. Endlich gehören in diese Reihe und mit an erste Stelle noch andere Betriebe für Kriegsbedarf, namentlich die Pulverfabriken. Neben dem Heeresbedarf steht, einen sicheren Absatz gewährend, der Luxusbedarf. Er beansprucht Fabriken für Gobelins und Teppiche (als Schmuck der ursprünglich kahlen Wände und Fußböden beginnen sie seit den Kreuzzügen nach orientalischem Vorbild an den Fürstenhöfen heimisch zu werden), für Goldwaren, Porzellan (für die fürstlichen Manufakturen des Abendlandes liefern die kaiserlich chinesischen Ergasterien das Vorbild), für Fenster- und Spiegelglas, Samt, Seide, überhaupt Feintuch, Seife (die erst verhältnismäßig jungen Ursprungs ist;

[1]) Vgl. oben S. 149 f.

die Antike verwendet dafür Öle) und Zucker, alles für den Bedarf der obersten Schichten der Gesellschaft. Eine zweite Klasse solcher Betriebe dient der Demokratisierung des Luxus und der Befriedigung des Luxusbedürfnisses breiterer Massen durch Nachahmung der für die höheren bestimmten Produkte. Wer sich keine Gobelins leisten und keine Kunstwerke bezahlen kann, will doch eine Wandverkleidung aus Papier haben. Daher entstehen frühzeitig Tapetenfabriken. Ferner gehört hierher die Fabrikation blauer Farbe, dicker Stärke und der Zichorie: die Masse schafft sich durch Surrogate Ersatz für den Luxuskonsum der oberen Schichten.

Bei allen diesen Produkten, mit Ausnahme der zuletzt genannten, ist der Markt zunächst noch sehr begrenzt. Er ist auf adelige Schichten beschränkt, die im Besitz von Schlössern oder schloßähnlichen Haushaltungen sind. Daher ist keine dieser Industrien auf anderer Basis lebensfähig gewesen als auf der des Monopols und der staatlichen Konzession. Die Rechtslage der neuen Betriebe gegenüber den Zünften war unsicher. Sie widersprachen dem Zunftgeist und waren deshalb den Zünften verdächtig. Soweit sie nicht vom Staat unterhalten oder mindestens subventioniert waren, suchten sie sich deshalb wenigstens ausdrückliche Privilegien und Konzessionen zu verschaffen. Der Staat erteilte diese einmal, um den Bedarf der herrschaftlichen Haushaltungen sicherzustellen, dann zum Zweck der Versorgung des Bevölkerungsüberschusses, der innerhalb der Zünfte kein Unterkommen mehr finden konnte, endlich aus fiskalischen Gründen, zur Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung.

So hat in Frankreich Franz I. die Waffenfabrik St.-Étienne und die Tapetenfabrik von Fontainebleau gegründet. Damit beginnt eine Serie privilegierter *manufactures royales* für den staatlichen Bedarf und den Luxusbedarf der oberen Schichten. Die industrielle Entwicklung Frankreichs, die damit einsetzt, nimmt in den Tagen Colberts nur eine andere Form an. Das Vorgehen des Staates wurde dabei hier wie auch in England dadurch erleichtert, daß es zunftfreie Stellen gab, indem das Privileg einer Zunft sich nicht immer auf die ganze Stadt erstreckte, in der sie ansässig war, wie z. B. ein beträchtlicher Teil von Paris außerhalb des Zunftbereiches lag, so daß auf diesem „milieu privilégié“ die Vorläufer der modernen Fabrik angesiedelt werden konnten, ohne daß Einspruch dagegen möglich war.

In England waren die Zünfte rein städtische Korporationen; außerhalb der Stadt galt das Zunftrecht nicht. Deshalb hat sich die Fabrikindustrie nach dem Vorgang des Verlagssystems und des Werkstattbetriebes gerade an den Orten angesiedelt, die keine Städte waren, und bis zur Reformbill 1832 konnte die Industrie deshalb keine Vertreter ins Parlament entsenden. Im übrigen haben wir aus England bis Ende des 17. Jahrhunderts fast keine Nachrichten von derartigen Manufakturen. Jedoch ist es ausgeschlossen, daß sie überhaupt nicht vorhanden gewesen wären. Der Grund ist vielmehr, daß die Manufaktur hier die Unterstützung des Staates entbehren konnte, weil die Macht der Zunft soweit zersetzt war, daß sie ihr gegenüber kein Privileg mehr nötig hatte. Außerdem ist wohl anzunehmen, daß die Entwicklung zur Werkstattproduktion schneller vor sich gegangen wäre, wenn Verhältnisse wie in Deutschland bestanden hätten und nicht die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, durch das Kleinmeistersystem billiger zu produzieren.

Auch aus den Niederlanden hören wir kaum etwas von staatlicher Privilegierung. Trotzdem sind in Amsterdam, Haarlem, Utrecht verhältnismäßig früh viele Fabriken (für Spiegel, Seide, Samt) durch Hugenotten angelegt worden.

In Österreich hat einerseits der Staat im 17. Jahrhundert versucht, von Fall zu Fall durch Privilegien, die Schutz gegen die Zünfte gewähren sollten, Fabrikanten ins Land zu ziehen; anderseits treffen wir Fabrikgründungen durch die großen Feudalherren, von welchen die erste wohl die gräflich Sinzendorffische Seidenweberei in Böhmen ist.

In Deutschland findet sich die erste Manufaktur auf städtischem Boden, und zwar im 16. Jahrhundert in Zürich; hugenottische Flüchtlinge stellten hier Seide und Brokat her. Dann erfolgte rasche Verbreitung in den deutschen Städten. Wir treffen 1573 Fabrikation von Zucker und 1592 von Goldbrokat in Augsburg, 1593 von Seife in Nürnberg, 1649 eine Färberei in Annaberg, 1676 in Sachsen Manufaktur feiner Tuche, 1686 Tuchmanufakturen in Halle und Magdeburg, 1698 in Augsburg Golddrahtindustrie, endlich vom 18. Jahrhundert an überall Porzellanmanufakturen, teils fürstliche, teils von Fürsten subventionierte.

Zusammenfassend muß man sich also gegenwärtig halten, einmal, daß die Fabrik nicht aus dem Handwerk und nicht auf seine Kosten entstanden ist, sondern zunächst neben ihm.

Sie hat sich vor allem auf neue Produktionsformen geworfen oder auf neue Produkte, z. B. Baumwolle, Porzellan, Goldbrokat oder Surrogate, alles Produkte, die vom zünftigen Handwerk nicht hergestellt wurden und mit denen sie ihm Konkurrenz machen konnte. Die massenhaften Eingriffe von seiten der Fabrik in die Sphäre des Handwerks gehören eigentlich erst dem 19. Jahrhundert an, wie sie auch auf Kosten des Verlagssystems, namentlich in der englischen Textilindustrie, erst im 18. Jahrhundert vorgedrungen ist. Trotzdem hat das Handwerk gegen die Fabrik und die ihr vorausgehende geschlossene Werkstatt gekämpft, und zwar aus prinzipiellen Gründen, weil es die neue Produktionsform als Bedrohung empfand. — Ebensowenig wie aus dem Handwerk ist die Fabrik aus dem Verlagssystem hervorgegangen, sondern vielmehr gleichfalls n e b e n ihm entstanden. Für die Frage: Verlagssystem oder Fabrik, ist das Maß des stehenden Kapitals entscheidend. Wo stehendes Kapital nicht erforderlich war, hat das Verlagssystem bis in die Gegenwart weiter bestanden. Wo es nötig war, ist die Fabrik entstanden, aber nicht aus dem Verlagssystem, sondern indem eine ursprünglich grundherrliche oder gemeinwirtschaftliche Anstalt von einem Unternehmer übernommen wurde und indem dann die Herstellung der Produkte für den Markt durch private Initiative erfolgte. Schließlich ist zu beachten, daß die moderne Fabrik nicht erst durch die Maschine hervorgerufen worden ist, sondern ein Korrelationsverhältnis zwischen beiden stattfindet. Der Maschinenbetrieb bediente sich ursprünglich tierischer Kraft: noch die erste Spinnmaschine von Arkwright (1768) wurde durch Pferde getrieben. Die Spezialisierung der Arbeit und die Arbeitsdisziplin innerhalb der Werkstatt bildeten jedoch eine Vorbedingung, ja Anreiz zu vermehrter Verwendung und zu Verbesserung der Maschinen. Prämien wurden auf die Konstruktion neuer Maschinen ausgesetzt. Ihr Prinzip — Hebung des Wassers durch Feuer — entstammte dem Bergwerksbetrieb und beruhte auf der Verwendung des Dampfes als Antriebskraft. Ökonomisch bedeutete die Verwendung der Maschine das Einsetzen der regelmäßigen Kalkulation.

Außerordentlich weitreichend sind die Folgen, von welchen die Entstehung der modernen Fabrik sowohl für den U n t e r n e h m e r wie den A r b e i t e r begleitet war.

Werkstattbetrieb bedeutete bereits vor der Verwendung der Maschine Beschäftigung des Arbeiters in einer Werkstatt, die

weder mit der Wohnung des Konsumenten noch mit seiner eigenen identisch ist. Konzentration der Arbeitskräfte in irgendeiner Form hat es immer gegeben. Aber in der Antike ist der Pharao oder der Grundherr derjenige, der das Arbeitsprodukt im Dienste seines politischen oder seines Großhaushaltsbedarfs herstellen läßt. Jetzt dagegen wurde Herr der Arbeiter der Werkstattinhaber, ein Unternehmer, der für den Markt produziert. Die Arbeiterkonzentration innerhalb der Werkstatt erfolgte zu Beginn der Neuzeit zum Teil noch durch Zwang: Arme, Obdachlose, Verbrecher wurden in die Fabrik gepreßt, und in den Bergwerken von Newcastle trugen die Arbeiter bis ins 18. Jahrhundert hinein eiserne Halsringe [1]). Aber gerade im 18. Jahrhundert setzte sich überall der Arbeitsvertrag an Stelle unfreier Arbeit durch. Er bedeutete: Ersparung an Kapital, indem der Kapitalsbedarf für den Ankauf von Sklaven wegfiel; Abwälzung des Kapitalrisikos auf den Arbeiter, während der Tod des Sklaven einen Kapitalsverlust für den Herrn bedeutete; Wegfall der Sorge für die Reproduktion der Arbeiterschaft, während der Sklavenbetrieb an der Frage der familienmäßigen Reproduktion der Sklaven scheiterte; Möglichkeit rationaler Arbeitszerlegung, die nur nach rein technischer Zweckmäßigkeit frägt und, obwohl Vorläufer vorhanden waren, doch erst durch die Konzentration der Arbeit in der Werkstatt zum Grundsatz erhoben worden ist; endlich Möglichkeit exakter Kalkulation, die wiederum nur durch die Verbindung von Werkstatt und freier Arbeit geschaffen werden konnte.

Trotz aller dieser seine Entfaltung begünstigenden Umstände war und blieb der Werkstattbetrieb anfänglich labil und ist an verschiedenen Stellen oft wieder verschwunden, wie in Italien und besonders in Spanien, wo ihn uns ein berühmtes Gemälde von Velazquez zeigt, während er später fehlt. Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete er noch keinen unumgänglich notwendigen und unentbehrlich gewordenen Teil der Gesamtbedarfsdeckung. Immerhin steht das eine fest: auch vor dem Maschinenzeitalter ist der Werkstattbetrieb mit freier Arbeit nirgends so entwickelt wie im Okzident zu Beginn der Neuzeit.

[1]) Vgl. G. F. Steffen, oben S. 148; L. Brentano, oben S. 140; L. Lallemand, Histoire de la charité, 4. Bd., Paris 1912; L. M. Leonard, The early history of english poor relief, London 1900.

Die Gründe dafür, daß die Entwicklung anderwärts nicht den gleichen Weg genommen hat, sollen im folgenden dargelegt werden.

Indien hat eine hochentwickelte gewerbliche Technik besessen. Aber hier standen der Entwicklung zur okzidentalen Werkstatt die Kasten im Wege, die im Verhältnis zueinander unrein sind. So weit geht das indische Sakralrecht allerdings nicht, daß nicht Kastenfremde in ein und derselben Werkstatt arbeiten dürften. Es gilt der Grundsatz: „Werkstatt ist rein". Wenn trotzdem das Werkstattsystem sich hier nicht zur Fabrik entwickeln konnte, so ist allerdings auch mit die Kastenfremdheit schuld. Denn eine solche Werkstatt mußte als außerordentliche Anomalie erscheinen. Alle Versuche, den Fabrikbetrieb einzuführen, haben selbst in der Juteindustrie bis in das 19. Jahrhundert hinein große Schwierigkeiten gehabt. Denn auch nachdem die Strenge der Kastengesetze sich gelockert hatte, stand die mangelnde Arbeitsdisziplin der Inder im Wege. Jede Kaste hatte einen anderen Ritus, andere Arbeitspausen, beanspruchte andere Feiertage. — In China war der dorfmäßige Sippenzusammenhang außerordentlich stark. Werkstattarbeit ist dort gemeinsame Sippenwirtschaft. Darüber hinaus hat es in China nur Verlagssystem gegeben. Konzentrierte Betriebe haben nur die Kaiser und großen Lehensfürsten geschaffen, besonders in der Porzellanmanufaktur mit hörigen Handwerkern für den Eigenbedarf, nur in geringem Maß für den Absatz, meist mit konstantem Betrieb. — Für die Antike ist die politische Labilität des Sklavenkapitals charakteristisch. Sie kennt das Sklavenergasterion; aber es war ein schwieriger und riskanter Betrieb. Der Herr nutzte daher den Sklaven lieber als Rentenquelle und nicht als Arbeitskraft. Betrachtet man die antiken Sklavenvermögen genauer, so bemerkt man, daß in ihnen Sklaven der verschiedensten Branchen in einem Maße gemischt sind, daß ein moderner Werkstattbetrieb damit nicht geschaffen werden konnte. Doch ist das zuletzt nicht so unverständlich. Wie man heute sein Vermögen in verschiedenartigen Papieren anlegt, so sah sich in der Antike der Eigentümer von Menschen dazu gedrängt, die verschiedenartigsten Handwerker zu beschäftigen, um das Risiko zu verteilen. Zuletzt aber war doch das Ergebnis, daß der Sklavenbesitz der Entstehung des Großbetriebes entgegenwirkte. — Im frühen Mittelalter fehlte unfreie Arbeit oder wurde zusehends knapper; sie wurde wohl neu auf den Markt gebracht, aber nicht in großem

Umfang. Ferner bestand außerordentlicher Kapitalmangel, und Geldvermögen konnte nicht in Kapital verwandelt werden. Endlich gab es große Selbständigkeitschancen für Bauern und gewerblich gelernte freie Arbeiter, aus dem umgekehrten Grunde wie in der Antike, weil der freie Arbeiter die Chance hatte, dank der andauernden Kolonisation im europäischen Osten unterzukommen und Schutz gegen den bisherigen Herrn zu finden. Daher war es im frühen Mittelalter schwer möglich, große Werkstattbetriebe zu schaffen. Dazu kam noch in zunehmender Stärke die Gebundenheit durch das Gewerberecht, besonders das Zunftrecht. Aber selbst wenn diese Hindernisse nicht existiert hätten, würde ein hinlänglich breiter Markt für den Absatz gefehlt haben. Selbst wo also ursprünglich Großbetriebe bestanden hatten, finden wir sie in der Rückbildung begriffen, ebenso wie die landwirtschaftlichen Großbetriebe in der Karolingerzeit. Es haben sich auch Ansätze zu gewerblicher Werkstattarbeit innerhalb der königlichen *fisci* und der Klöster gebildet; aber auch diese sind zurückgegangen. Überall blieb der Werkstattbetrieb noch mehr vereinzelt als zu Beginn der Neuzeit, wo er gleichfalls nur als fürstlicher Betrieb oder auf der Grundlage fürstlicher Privilegien in die Höhe kommen konnte. In allen Fällen fehlte eine spezifische Werkstattechnik. Sie entstand erst ganz allmählich im 16. und 17. Jahrhundert, endgültig erst mit der Mechanisierung des Produktionsprozesses. Der Anreiz zu dieser Mechanisierung aber kam aus dem B e r g b a u.

§ 7. Das Bergwesen bis zur Ausbildung des modernen Kapitalismus.

Der Bergbau war anfangs Oberflächenbetrieb. Rasen- und Raseneisenerz, wie es im inneren Afrika, und Schwemmgold, das in Ägypten gefördert wird, sind vermutlich die hauptsächlichsten Bergwerksprodukte einer primitiven Zeit. Sobald man zum unterirdischen Betrieb überging, Schächte und Stollen anlegen mußte, waren erhebliche Arbeit und bedeutende Sachgüteraufwendungen erforderlich. Diesen stand der außerordentliche Hazard des Betriebes gegenüber, da man nie vorher wissen konnte, wie weit eine Ader ertragsreich sein und die erheblichen l a u f e n d e n Kosten, die der Bergbau unter Tag erforderte, lohnen würde. Wurden sie nicht aufgewendet, so verfiel das Bergwerk, und die

Schächte gerieten in die Gefahr, zu „ersaufen". Die Folge war, daß mit dem Betrieb unter Tag die Arbeit auf genossenschaftlicher Grundlage vorgenommen wurde. Wo das geschah, entwickelte sich neben dem Betriebsrecht auch die Betriebspflicht den Genossen gegenüber: der einzelne konnte sich nicht dem Betrieb entziehen, ohne den Nachbarschacht zu gefährden.

Die Betriebseinheiten waren anfangs klein: im frühen Mittelalter arbeiteten in der Regel nicht mehr als zwei bis fünf Arbeiter in demselben Schacht.

Unter den rechtlichen Problemen, die sich aus dem Bergbau entwickeln, steht an der Spitze die Frage: wer hat das Recht zum Betrieb des Bergwerks an einer gegebenen Stelle? Sie kann auf verschiedene Weise beantwortet werden. Zunächst ist möglich, daß die Markgenossenschaft darüber verfügte; doch sind positive Quellenbelege dafür nicht vorhanden. Ferner ist denkbar, daß, im Gegensatz zum Stammesbetrieb, dem Stammeshäuptling das Recht über diese außergewöhnlichen Fünde zustand; aber auch das ist unsicher, wenigstens für Europa.

In den Perioden, für welche wir nicht mehr auf bloße Vermutungen angewiesen sind, gestaltet sich die Rechtslage nach folgenden zwei Möglichkeiten. Entweder: das Recht zu schürfen gilt als *pars fundi*: wer das Oberflächeneigentum besaß, verfügte auch über das unter Tag Liegende; dabei kam nicht bäuerliches Grundeigentum in Betracht, sondern nur grundherrliches. Oder: alle Bodenschätze sind Regal; der politische Herr, also der Gerichtsherr, ein königlicher Vasall, der König selbst hat darüber zu disponieren; niemand, auch der Grundeigentümer nicht, kann ohne Konzession der politischen Gewalt Bergarbeit betreiben, wobei das Interesse am Regal für die politischen Herren in erster Linie durch das Interesse an Edelmetallbesitz im Hinblick auf das Münzwesen begründet war. — Weitere Möglichkeiten ergaben sich, wenn man, gleichviel ob der Grundherr oder Regalherr das Recht besaß, den Finder ins Auge faßte. Heute besteht das Prinzip der Bergbaufreiheit. Es bedeutet das Recht des Schürfens nach Bergprodukten für jedermann unter bestimmten formalen Voraussetzungen, das Recht des Finders, der auf Grund einer Schürflizenz eine Ader entdeckt hat, den Flötz auch ohne Konsens des Grundbesitzers abzubauen, nur gegen bestimmte Entschädigung für den angerichteten Schaden. Die moderne Bergbaufreiheit

konnte sich leichter auf dem Boden des Regals ausbilden als auf dem des grundherrlichen Rechtes Hatte der Grundherr das Recht, so schloß er jeden von der Möglichkeit des Suchens aus, während der Regalherr unter Umständen ein Interesse daran haben konnte, möglichst viele Arbeitskräfte heranzuziehen [1]).

Im einzelnen nahm historisch die Gestaltung von Bergrecht und Bergbaubetrieb folgenden Verlauf.

Über die ältesten außerokzidentalen Betriebe in Indien und Ägypten haben wir nur sehr wenig Aufschlüsse, so z. B. über die wohl schon von den ältesten Pharaonen betriebenen Bergwerke auf dem Sinai [2]). Etwas besser ist uns die Bergwerksverfassung der griechisch-römischen Antike bekannt. Die Silberbergwerke in Laurion waren Staatsbesitz. Der athenische Staat verpachtete den Betrieb und verteilte den Ertrag an die Bürger. Die athenische Flotte, die den Sieg von Salamis erfocht, wurde geschaffen, indem die Bürger für eine Reihe von Jahren auf die Verteilung verzichteten. Wie die Bergwerke betrieben wurden, wissen wir nicht. Einen Rückschluß erlaubt die Tatsache, daß sehr wohlhabende Persönlichkeiten im Besitz gelernter Bergwerkssklaven waren — Nikias, der Feldherr des peloponnesischen Krieges, soll deren tausend besessen haben —, die sie an die Pächter vermieteten [3]).

---

[1]) Die Kontroverse, die sich entsprechend diesen verschiedenen Möglichkeiten über die Anfänge des abendländischen Bergbaues entsponnen hat, zeigt einen ähnlichen Verlauf wie die über die Entstehung des freien Gewerbes. G. Schmoller, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600 (Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung X) in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XV (1891), leitet die Organisation des mittelalterlichen Bergbaues aus dem Hofrecht ab: die Bergbeamten sind Hofbeamte des Grundherrn. Auf der gerade entgegengesetzten Seite steht Ad. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergfreiheit, Halle 1879, der die ganze Entwicklung aus dem Regal ableitet. Voraussetzungslos behandelten die Frage E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Bd. Straßburg 1892; C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892; A. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1899; derselbe, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, 2 Bde., Berlin 1900.

[2]) Vgl. K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten, Leipzig 1910 (insbes. 56 f. und 110 ff.).

[3]) K. Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berlin 1907; U. Wilcken, Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft, in Schmollers Jahrbuch XLV (1921).

Die Quellenangaben für die römischen Verhältnisse sind nicht eindeutig. Auf der einen Seite kennen die Pandekten eine Verurteilung zur Bergwerksarbeit, so daß scheinbar Verwendung von Strafsklaven oder gekauften Sklaven das Normale gewesen ist. Anderseits muß doch eine Auslese irgendwelcher Art stattgefunden haben; wenigstens ist uns bezeugt, daß Sklaven, welche sich im Bergwerk irgendwelche Übeltaten hatten zuschulden kommen lassen, ausgepeitscht und von der Bergwerksarbeit ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist sicher, daß die in Portugal aufgefundene *Lex metalli Vipascensis* aus Hadrians Zeit [1]) schon freie Arbeit zeigt, wenigstens keine Sklavenarbeit mehr. Das Bergwerk war kaiserliches Eigentum. Deshalb darf jedoch noch nicht auf ein Bergregal geschlossen werden; die Kaiser schalteten in den Provinzen frei und legten ihre Hand mit Vorliebe auf die Bergwerke. Die Technik, welche die *Lex metalli Vipascensis* voraussetzt, widerspricht der Überlieferung anderer Quellen der Antike; bei Plinius z. B. finden wir zum Zwecke der Entwässerung vom Boden des Bergwerks bis zu Tage eine Kette Sklaven aufgestellt, durch welche die Wassereimer laufen. In Vipasca dagegen sind zum gleichen Zweck bereits Stollen neben den Förderschächten angelegt [2]). Auf antike Tradition geht auch der mittelalterliche Stollenbau zurück. Aber auch sonst klingt in der *Lex metalli Vipascensis* vieles bereits an spätere mittelalterliche Verhältnisse an. Das Bergwerk ist einem kaiserlichen *procurator* unterstellt, dem der Bergwerksmeister des politischen Herrn im Mittelalter entspricht. Ferner besteht Pflicht zur Arbeit. Der Einzelne erhielt das Recht, fünf verschiedene *putei* in die Erde zu treiben (im Mittelalter entspricht ihnen die Höchstzahl von fünf Schächten); wir müssen annehmen, daß er verpflichtet war, alle fünf im Betrieb zu erhalten. Nutzte er sein Recht eine bestimmte, kurz bemessene Frist lang nicht (sie war kürzer bemessen als im Mittelalter), so wurde ihm sein Anteil entzogen und konnte von jedem okkupiert werden, der bereit war, ihn weiter zu führen. Wir finden ferner, daß bei Beginn des Bergbaues

---

[1]) Abgedruckt bei Bruns-Gradenwitz, Fontes iuris Romani antiqui I, 239 ff., das vor 1906 allein bekannte Fragment auch CIL II, 788 ff., mit Erläuterung. Vgl. I. B. Mispoulet, Le régime des mines à l'époque romaine et au moyen-âge, Paris 1908.

[2]) Vgl. H. Diels, Antike Technik, 2. Aufl., Leipzig und Berlin 1920.

Zahlungen geleistet werden mußten. Unterblieben sie, so fiel das Bergwerkseigentum wieder ins Freie. Ein Teil der Felder blieb dem Fiskus vorbehalten (ebenso wie nachher im frühen Mittelalter), an den auch ein Teil des Rohertrages abgeliefert werden mußte, und zwar die Hälfte (während im Mittelalter dieser Anteil allmählich auf ein Siebentel und weniger sank). Der Betrieb erfolgt durch *socii*; jeder Teilnehmer konnte sich mit solchen zusammentun. Diese Assoziation bedeutete Zahlungspflicht für die *socii* zur Aufbringung der Kosten für Stollen- und Schachtbau. Bei Nichtzahlung fiel wiederum das Recht ins Freie.

Im Mittelalter hat Deutschland für Edelmetalle den Vorsprung vor allen anderen Ländern, während Zinn in England gefördert wird. Zunächst finden wir hier königliche Bergwerke, jedoch nicht kraft eines Regals, sondern weil Grund und Boden dem König gehört, wie z. B. am Rammelsberg (bei Goslar) im 10. Jahrhundert[1]). Daneben wird in königlichen Flüssen Goldwäscherei ausgeübt, die der König gegen Zins gestattet, aber ebenfalls nicht kraft eines Bergregals, sondern kraft seines Rechtes auf die großen Wasserstraßen. Verleihung von Bergrecht durch den König findet sich zuerst unter Heinrich II., jedoch abermals nicht kraft eines Bergregals, sondern bei Verleihung von Grund und Boden an Klöster. In der Regel wurde dem Kloster damit nur etwas verliehen, was der König kraft der Verfügung des Reiches über Grund und Boden auch einbehalten konnte. Ursprünglich besitzt der König ein Zehentrecht an allen Bergwerksprodukten. Dieses Recht war normalerweise Gegenstand der Verleihung an Private. Nur bei Klöstern findet sich schon im 11. Jahrhundert die Verleihung auch dieses Rechtes durch die Krone, weil es sich um Reichsgut handelte.

In ein weiteres Stadium trat das Verhältnis der öffentlichen Gewalten zum Bergwesen mit den Hohenstaufen. Der Regalbegriff, der schon Maßnahmen Konrads III. zugrunde liegt, wird von Friedrich Barbarossa klar formuliert: er besagte, daß niemand ohne Konzession des Königs, für die eine Abgabe zu entrichten war, die *licentia fodiendi* haben sollte. Jetzt bedurften auch die Grundherren der königlichen Konzession. Das hat sich schnell eingebürgert; der Sachsenspiegel kennt das königliche Bergregal bereits als bestehend. Jedoch der theoretische Anspruch

[1]) Vgl. C. Neuburg, a. a. O.

auf das Bergregal führte sofort zu Konflikten mit den Fürsten. Als Regal der einzelnen Fürsten hat erst die goldene Bulle das Bergregal anerkannt [1]).

Der Kampf um die Bergwerke zwischen Krone und Grundherren findet sich auch in anderen Ländern. In Ungarn ist der König den Magnaten unterlegen, da er, wenn er ein Bergwerk betreiben wollte, genötigt wurde, das betreffende Grundstück vollständig zu kaufen. In Sizilien, wo noch Roger I. die Bodenschätze als Besitz des Bodeneigentümers anerkennt, hat das Königtum in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts seinen Anspruch auf das Bergwerksregal durchgesetzt. In Frankreich und England verläuft die Entwicklung in entgegengesetzter Richtung. In Frankreich [2]) haben die Barone das Bergrecht bis ungefähr 1400 als *pars fundi* beansprucht. Dann hat die Krone gesiegt und bleibt absoluter Regalherr bis zur Revolution, welche die Bergwerke zum Nationaleigentum erklärt. In England [3]) beansprucht König Johann ein allgemeines Bergwerksregal, besonders für die wichtigen Zinnbergwerke. Aber 1305 mußte durch die Krone anerkannt werden, daß der König nicht das Recht habe, den Bergbau von seiner Konzessionierung abhängig zu machen. Im 16. Jahrhundert unter Elisabeth war das Regal tatsächlich auf Edelmetalle beschränkt; alle übrigen Bergwerke galten als *pars fundi*, und der beginnende Kohlenbergbau war frei von Regalansprüchen. Unter Karl I. hat die Entwicklung noch einmal geschwankt; aber zuletzt ist die Krone total unterlegen; alle Bergschätze sind Eigentum der Grundherren („Landlords") geworden.

In Deutschland stammt die Bergbaufreiheit, d. h. die Freiheit des Schürfens, nicht aus der Markgenossenschaft, sondern aus den „gefreiten Bergen". „Gefreiter Berg" ist eine bergwerksfündige Gegend, in welcher ein Grundherr jedem das Bauen erlauben kann. Der Rammelsberg war im 10. Jahrhundert noch königlicher Betrieb. Im 11. Jahrhundert hat ihn der König

---

[1]) Vgl. Inama-Sternegg, a. a. O., Bd. II, III, 2; K. Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien, Berlin 1896; L. Beck, Geschichte des Eisens, 5 Bde., Braunschweig 1892—1903.

[2]) Vgl. A. Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, 2 Bde., Paris 1876—78.

[3]) Vgl. das oben (S. 140) zitierte Werk von G. Unwin.

der Stadt Goslar und dem Kloster Walkenried verliehen. Das Kloster wiederum räumte jedermann in freier Konkurrenz die Grab- und Abbauerlaubnis gegen Abgaben ein. In ähnlicher Weise gestattete 1185 der Bischof von Trient jedem Mitglied einer aus freien Arbeitern zusammengesetzten Berggemeinde die Ausbeutung seiner Silbergruben [1]). Diese Entwicklung, welche an die gleichzeitigen Markt- und Stadtprivilegien erinnert, ist durch die außerordentliche Machtstellung begründet, welche die gelernten freien Arbeiter vom 11. bis 14. Jahrhundert einnahmen. Die gelernten Bergwerkarbeiter waren selten und besaßen Monopolwert. Die einzelnen partikularistischen Gewalten konkurrierten miteinander und versprachen ihnen Vorteile. Zu diesen gehörte auch die Bergbaufreiheit, das Recht, in bestimmtem Umfang zu graben. Auf Grund dieser Entwicklung lassen sich folgende Epochen im deutschen Mittelalter unterscheiden.

Die Entwicklung scheint von dem konzentrierten Eigenbetrieb der mächtigsten Gewalt ausgegangen zu sein, wenn gelegentlich auch Bergwerksabgaben von Bauern vorkommen. Die erste und wichtigste Epoche ist die einer starken Machtstellung der Bergwerksarbeiter. Sie hatte zunehmende Appropriation des Bergwerks an die Arbeiter zur Folge und zunehmende Expropriation des Herrn, der zum bloßen Zinsherrn wird und seine Bergschätze nur noch als Rentenquelle nutzt. Betriebsinhaberin ist jetzt die genossenschaftliche Einung der Arbeiter. Diese verteilen die Gewinnste wie die Bauern ihre Hufen, d. h. unter tunlichster Einhaltung des Prinzips der Gleichheit. Es entsteht die Berggemeinde als Gesamtheit der Berginteressenten, d. h. derjenigen, die auf dem Bergwerk arbeiten (später derjenigen, die dort arbeiten lassen), jedoch unter Ausschluß des Bergherrn. Sie vertritt ihre Mitglieder nach außen und ist dem Bergherrn gegenüber Garantin der Abgaben. Die Folge war Haftung des einzelnen Mitgliedes der Berggemeinde, der „Gewerken", für die Kosten der Bergbauproduktion. Der Betrieb war grundsätzlich Kleinbetrieb. Sieben Schächte galten als das Maximum dessen, was der einzelne Gewerke erwerben konnte; die Schächte selbst waren nichts weiter als primitive Löcher. Solange der Gewerke die Schächte abbaute, blieb er Besitzer; ließ

[1]) M. v. Wolfstrigl-Wolfskron, Die Tiroler Erzbergbaue von 1301 bis 1665, Innsbruck 1903. Vgl. auch F. O. Hoppe, Silberbergbau zu Schneeberg bis 1500, Heidelberg 1908.

er den Betrieb auch nur kurze Zeit ruhen, so verfiel sein Eigentum. Da die Berggemeinde solidarisch den Zins garantierte, gab der Bergherr den Eigenbetrieb völlig auf. Sein Zinsrecht, d. h. sein Anteil, ging andauernd erheblich herunter, von ursprünglich der Hälfte der Ausbeute bis auf ein Siebentel, zuletzt ein Neuntel.

Die nächste Epoche ist die der beginnenden Differenzierung unter den Arbeitern. Es entsteht eine Schicht von Gewerken, die sich nicht an der Arbeit beteiligen, und eine andere von solchen, die arbeiten, aber von den nicht Arbeitenden abhängig sind, also eine Entwicklung wie auf dem Gebiet des Verlagssystems. Dieser Zustand ist im 13. Jahrhundert schon vielfach erreicht, wenn auch noch nicht herrschend. Dabei bleibt doch die Begrenzung der Anteile bestehen. Großkapitalismus konnte sich daher nicht entwickeln (obgleich für kürzere Dauer beträchtliche Gewinne möglich waren), sondern nur Kleinrentnerbesitz.

Die dritte Epoche ist die des zunehmenden Kapitalbedarfs. Dieser wurde vor allem durch die immer größere Tragweite des Stollenbetriebes bedingt. Indem man genötigt war, für Ventilation und Wasserabfuhr immer tiefere Stollen zu graben, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt rentieren konnten, war man auf bedeutende Vorschüsse angewiesen. Damit tritt der Kapitalist in das Ensemble der Gewerken ein.

Das vierte Stadium war das der Konzentration des Erzhandels. Ursprünglich bekam jeder einzelne Gewerke seinen Ausbeuteanteil in natura zur beliebigen Verwendung zugewiesen. Demgegenüber war der Erzhändler in der Lage, tatsächlich die Verfügung über die Ausbeute zu erlangen. Sein Einfluß stieg, und typisch für die Entwicklung ist das Auftreten großer Erzhändler namentlich im 16. Jahrhundert.

Unter dem Druck dieses Verhältnisses entwickelt sich zunehmend der Übergang des Vertriebes der Erze in die Hand der Gewerkschaft als Ganzes, indem die Gewerken auf diesem Wege Schutz gegen die Macht des Erzhändlers zu gewinnen suchten. Das hatte die weitere Konsequenz, daß die Gewerkschaft auch Leiterin des Betriebes wurde, während ursprünglich der einzelne Gewerke nach seinem Belieben grub. Wiederum war die weitere Folge, daß sie sich als Kapitalsassoziation mit Kapitalsrechnung konstituierte und Ausbeute und Zubuße der Gewerken nun durch die Kasse der Gewerkschaft

ging. Dadurch kam es zur Abrechnung in Etatsperioden; dem einzelnen Arbeiter wurde gut- und zur Last geschrieben.

Im einzelnen verläuft die Entwicklung der Betriebsformen bis zur Ausbildung des modernen Kapitalismus folgendermaßen [1]). Durch die Einung der Bergarbeiter wird der Herr gezwungen, Eingriffe in den Betrieb zu unterlassen; die Gewerken verbieten seinen Beamten, in die Schächte einzufahren; nur noch die Genossen haben das Recht, einander zu kontrollieren. Die Betriebspflicht bleibt bestehen, aber nicht mehr im Interesse des Herrn, sondern in dem der Genossenschaft, die für die Abgabe haftbar ist; die Parallele mit dem russischen Mir, wo der Einzelne trotz der Aufhebung der Leibeigenschaft schollenfest blieb, liegt nahe. Ferner findet nunmehr feste Appropriation an die Gewerken in Anteilen statt. Strittig ist, wie die Anteile beschaffen waren, ob es ursprünglich Realanteile waren, aus denen dann erst später Kuxe, Idealanteile, geworden sind [2]). Zur Berggemeinde gehören alle Lohnarbeiter, zu den Gewerken dagegen nur die Inhaber von Anteilen. Wie früh die Gewerkschaft aufkam, ist zweifelhaft, sicher aber, daß Mitglieder der Berggemeinde und Gewerken nicht identisch sind. — Nachdem die Bergarbeiter in den Besitz nicht nur der Produktionsmittel, sondern auch der Rohstoffe gekommen waren, begann der Differenzierungsprozeß innerhalb der Bergarbeiterschaft und die Zersetzung, die zuletzt den Kapitalismus heraufbeschwor. Die steigende Nachfrage nach Bergarbeitern hatte wachsenden Zuzug zur Folge. Die älteren Arbeiter lehnten es aber ab, die Zuziehenden in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Sie wurden zu „Ungenossen", Lohnarbeitern, die als Gesellen im Dienste eines einzelnen Meisters standen, der sie für seine Rechnung bezahlte. Damit taucht der mitarbeitende Gewerke auf, und nach der äußeren Differenzierung beginnt die innere. Aus dem Unterschied in der Stellung des einzelnen Arbeiters im bergmännischen Produktionsprozeß ergab sich ein Unterschied des Rechtes am Bergwerk. Das zunehmende Bedürfnis nach Speziali-

---

[1]) Vgl. E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Bd., Straßburg 1892; O. Hué, Die Bergarbeiter, 1. Bd., Stuttgart 1910; J. Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, München 1914; W. Möllenberg, Eroberung des Weltmarktes durch das Mansfeldische Kupfer, Gotha 1911.

[2]) M. Weber hat gegenüber dieser von Zycha (vgl. oben) aufgestellten Anschauung nicht entscheidend Stellung genommen. — H.

sierung führte z. B. zu steigender Nachfrage nach Bergschmieden. Sie wurden früh zu Lohnarbeitern, die neben dem Geldlohn noch einen fixierten Anteil am Produktionsertrag bezogen. In der Richtung der Differenzierung wirkte auch die verschiedene Ergiebigkeit der einzelnen Schächte. Ursprünglich galt das zünftlerische Prinzip, daß die Gewerkschaft das Recht besaß, als Ganzes in einen besonders ergiebigen Schacht einzutreten und seinen Reichtum der Gesamtheit der Bergarbeiter zugute kommen zu lassen. Dies hörte auf. Zunehmend ergaben sich hazardmäßige Unterschiede in den Chancen der einzelnen Bergarbeiter. Zum Teil wurden riesenhafte Gewinne gemacht; zum Teil führten die Bergarbeiter ein Hungerleben. Ebenso wirkte die zunehmende freie Veräußerlichkeit der Anteile differenzierend, indem die nicht mitarbeitenden Mitglieder die Verkäuflichkeit ihrer Anteile durchsetzten. Damit konnten rein kapitalistische Interessenten in den Personenkreis der Berggemeinde eindringen. Vollendet wurde der ganze Prozeß durch den zunehmenden Kapitalsbedarf, der sich mit der zunehmenden Tiefe der Bergwerke ergab. Damit wurde der Erbstollenbau für die Wasseranfuhr und wurden kostspielige Förderungsanlagen immer notwendiger. Der gesteigerte Kapitalsbedarf hatte zur Folge, einmal, daß nur noch die besitzenden Genossen Gewerken mit vollem Bergwerkseigentum blieben, dann, daß Neuverleihungen immer mehr nur an solche Persönlichkeiten geschahen, die Kapitalbesitz nachweisen konnten. Nunmehr begann auch die Gewerkschaft ihrerseits, Vermögen anzusammeln. Ursprünglich war sie ein vermögensloses Subjekt gewesen; der einzelne Bergarbeiter hatte für seinen Schacht zu sorgen und die Kosten vorzuschießen; die Gewerkschaft griff nur ein, wenn er seiner Betriebspflicht nicht nachkam. Jetzt dagegen wurde sie genötigt, selbst dem Kapitalsbedarf abzuhelfen, weil zunehmend nebeneinander Stollenbau für die Entwässerung und Schachtbau für den Abbau der Flötze stand, während anfänglich Stollen- und Schachtbau unter verschiedene Genossenschaften verteilt gewesen waren, denen dafür ein Anteil an dem Ertrag der Bergbauproduktion zugesichert wurde. Dieser Ertragsanteil war den Gewerken ein Dorn im Auge. Sie suchten zunehmend, die Stollen selbst in die Hand zu bekommen. Die Gewerkschaft wurde jetzt Kapitalsbesitzerin. Aber nach wie vor blieb der Zustand bestehen, daß der einzelne Gewerke verantwortlich für die Kosten seines Schachtes war, daß er „die Kost vorschießen" mußte, und darin

bestand seine wichtigste Funktion, da er ja nicht mehr selbst Hand anlegte. Nach wie vor hatte er auch die einzelnen Arbeiter selbst zu beschaffen, die Kontrakte mit ihnen abzuschließen, sie zu entlohnen. Ein Zustand, der immer irrationaler wurde. Denn die Kosten, welche die einzelnen Schächte verursachten, waren sehr verschieden. Die Arbeiter waren in der Lage, gegenüber den einzelnen Gewerken zusammenzuhalten. Daher hat schließlich die Gewerkschaft die Anstellung und Entlohnung der Arbeiter selbst, sowie die Bezahlung der Vorschüsse und Kosten für die Schächte auf Gesamtrechnung in die Hand genommen und Gesamtrechnung aufgestellt, anfänglich, in kleinen Verhältnissen, für eine Woche, später für ein Jahr. Der einzelne Gewerke hatte jetzt nur noch seine Zubuße zu leisten und besaß Anspruch auf einen Ausbeuteanteil, und zwar anfänglich in natura. Schließlich endigte die Entwicklung damit, daß die Gewerkschaft die Ausbeute als Ganzes verkaufte und den einzelnen Genossen anteilmäßig den Betrag auszahlte.

Mit dieser Entwicklung verfielen diejenigen Maßregeln, durch welche einst die Gewerken die Entstehung von Ungleichheit in ihrer Mitte hintanzuhalten bestrebt gewesen waren. Es fiel z. B. das Verbot der Akkumulierung von Bergwerksanteilen, von denen ursprünglich nicht mehr als drei in einer Hand vereinigt sein durften, und alle ähnlichen Schranken mußten schwinden, je mehr die Gewerkschaft selbst die Gesamtwirtschaftsführung in die Hand nahm, je mehr die Felder systematisch vergrößert und je häufiger die vergrößerten Felder an einzelne Teilnehmer verliehen wurden, während vorher die wahllose Zulassung von freien Arbeitern zum Graben zu einer irrationalen Technik und zu irrationaler Anlage von Schächten geführt hatte. Ferner nahm die Fusionierung der Gewerkschaften zum Zweck der Systematisierung des Betriebes und der Stillegung unergiebiger Schächte zu, wie sie im Freiberger Bergbau schon Ende des 15. Jahrhunderts begegnet. Also Erscheinungen, die in manchem an die Geschichte der Zünfte erinnern. Als die Entwicklung soweit gediehen war, griffen seit dem 16. Jahrhundert die Regalherren ein, und zwar im Bunde mit den Bergarbeitern. Diese, die unterhalb der kleinkapitalistischen Gewerken standen, litten unter der Irrationalität und dem Hazardcharakter des Betriebes, wie auch die einzelnen Gewerken selbst, während gleichzeitig die Einkünfte des Regalherrn dadurch geschmälert wurden. Durch das Eingreifen der Regalherren, das

also ebenso im Interesse der Rentabilität des Betriebes wie im Interesse der Arbeiter geschah, wurden einheitliche Bergrechte geschaffen, aus denen sich der Erzhandel entwickelte. Diese Rechte sind die unmittelbaren Vorläufer der großkapitalistischen Entwicklung; sie stehen sämtlich auf dem Standpunkt eines rational technischen und ökonomischen Betriebes im großen. Als Rudiment der anfänglichen Entwicklung blieb die eigentümliche Stellung der Berggemeinde und die zunftartige Organisation der Arbeiter. Dagegen wurde durch die Regalherren die rationale Gewerkschaft geschaffen, eine kapitalistische Nutzungsform mit idealen Anteilen (ursprünglich betrug die Zahl der Kuxe 128), welche die Pflicht der Zubuße und das Recht auf Ausbeutung bedingen; die Gewerkschaft als Ganzes stellt jetzt die Arbeiter an und verhandelt mit den Erzkäufern.

Neben den Bergwerken standen selbständig die Hütten. Sie gehören mit den Bergwerken zu den Betrieben, die relativ früh Großbetriebscharakter annahmen. Für den Hüttenbetrieb war Holzkohle notwendig. Deshalb waren die großen Waldbesitzer, also die Grundherren und Klöster, auch die typischen Hüttenbesitzer der älteren Zeit. Gelegentlich, aber nicht in der Mehrzahl der Fälle, war der Hüttenbesitz mit dem Bergwerk kombiniert. Bis in das 14. Jahrhundert herrschte Kleinbetrieb, so daß z. B. ein einzelnes englisches Kloster nicht weniger als vierzig kleine Hüttenbetriebe besitzen konnte. Aber gerade auf dem Boden der Klöster sind die ersten größeren Hütten entstanden. Wo Hütte und Bergwerk in verschiedener Hand waren, schoben sich zwischen sie die Erzkäufer. Sie bilden von Anfang an eine Zunft, die mit den Gewerkschaften auf Kriegsfuß steht. In ihrer Geschäftspraxis zeichnen sie sich durch größte Skrupellosigkeit aus; aber jedenfalls haben wir in ihren Vereinigungen den Keim zu den ersten Riesenmonopolen zu erblicken, die Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts auftreten.

Schließlich muß noch des wert- und schicksalsvollsten dem Okzident eigentümlichen Produktes gedacht werden, der Kohle. Schon während des Mittelalters nahm sie langsam an Bedeutung zu. Wir finden, daß Klöster die ersten Kohlenbergwerke geschaffen haben; die Betriebe von Limburg kommen im 12., die von Newcastle im 13. Jahrhundert vor, und Newcastle ging schon im 14. zur Absatzproduktion über; im 15. entstand die Kohlenproduktion im Saargebiet. Aber alle diese Betriebe arbeiteten noch für den

Bedarf des Konsumenten, nicht des Produzenten. In London erfolgte noch im 14. Jahrhundert ein Verbot des Kohlenbrandes, weil er die Luft verpeste; das Verbot war vergebens; die englische Kohlenausfuhr nahm so stark zu, daß besondere Vermessungsbeamte für die Verschiffung aufgestellt werden mußten.

Die Eisenverhüttung mit Steinkohle (statt Holzkohle) gehört als typischer Betrieb erst dem 16. Jahrhundert an. Damals begann die schicksalsvolle Verknüpfung des Eisens mit der Kohle. Notwendig ergab sich jetzt die zunehmende Abteufung der Schächte. Damit trat an die Technik die neue Frage heran: wie läßt sich Wasser mit Feuer heben? Der Gedanke der modernen Dampfmaschine entspringt dem Stollenbau des Bergwerks.

Drittes Kapitel.

Güter- und Geldverkehr im vorkapitalistischen Zeitalter.

F. Eulenburg, Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichtsforschung, in: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre, Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht, 2. Teil, Leipzig 1908.

O. Noël, Histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés, 3 Bde., Paris 1891—1906; Ch. Letourneau, L'évolution du commerce dans les diverses races humaines. Paris 1897; R. Larice, Storia del commercio, 2. Aufl., Mailand 1910; G. Luzzatto, Lezioni di storia del commercio, Padua 1921; E. Specht, Die Handelsgeschichte des Altertums, 3. (einz.) Bd., Leipzig 1905—1906; N. Reichesberg, Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft, Bern 1916; H. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Paris 1887; É. Levasseur, Histoire du commerce de la France, 2 Teile, Paris 1911—1912; H. Pirenne, Villes, marchés et marchands au moyen-âge, Revue historique LXVII (1898); A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 2 Bde., Leipzig 1900; W. Heyd, Histoire du commerce du Levant au moyen-âge, éd. française par F. Raynaud, 2 Bde., Leipzig 1885; A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge, München und Berlin 1906; G. Yver, Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au 13. et au 14. siècles, Paris 1903; G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 2 Bde., Leipzig 1881; History of domestic and foreign commerce of the United States, 2 Bde., Washington 1915 (mit einer erschöpfenden Bibliographie zur amerikanischen Wirtschaftsgeschichte).

L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Bd., Stuttgart 1891; P. Huvelin, L'histoire du droit commercial, Paris 1904 (mit Bibliographie); P. Rehme, Geschichte des Handelsrechtes, Leipzig 1914.

§ 1. Ausgangspunkte der Handelsentwicklung.

Der Handel ist in seinen Anfängen eine interethnische Erscheinung; er tritt nicht zwischen Angehörigen des gleichen Stammes oder der gleichen Gemeinde auf, sondern ist, indem er sich nur an Stammesfremde wendet, eine Außenerscheinung der ältesten sozialen Gemeinschaften. Er kann dabei als Konsequenz interethnischer Produktionsspezialisierung

auftreten. In diesem Fall ist der Handel entweder Stammeshandel von Produzenten oder Hausierhandel mit den Produkten eines fremden Stammes. Immer aber bleibt der älteste Verkehr Tauschverkehr zwischen Stammfremden. Der Eigenhandel eines Stammes mit seinen Produkten kann in verschiedenen Formen auftreten. Er pflegt sich zunächst als Nebenbeschäftigung von Bauern und Hausgewerbetreibenden zu entwickeln, und zwar als Saisonbetrieb. Aus diesem Stadium geht die Hausiererei und Verhökerei als selbständiger Beruf hervor. Es entwickeln sich Stammesgemeinschaften, die bald nichts anderes mehr treiben als Handel; doch kann es dabei auch geschehen, daß der gewerblich arbeitende Stamm von anderen aufgesucht wird. Eine andere Möglichkeit ist, daß Kastenhandel entsteht; in klassischer Form zeigt ihn Indien. Dort ist der Handel in den Händen einzelner Kasten monopolisiert, namentlich unter ritueller Abschließung durch die Banjakaste. Neben diesem auf abgeschlossener ethnischer Grundlage betriebenen Handel findet sich auch sektenmäßig rituell abgeschlossener, indem magisch-rituale Schranken die Anhänger der Sekte tatsächlich von allen anderen Berufen ausschließen. Dies ist der Fall bei der indischen Sekte der Dschaina. Es ist dem Dschaina verboten, irgendein Lebewesen, vor allem ein schwaches, zu töten. Er kann deshalb nicht Krieger werden, eine Menge Gewerbe nicht treiben, z. B. auch nicht solche, bei denen Feuer angewendet wird, weil Insekten dabei zugrunde gehen könnten; er darf bei Regen keine Reise machen, denn in den Pfützen könnte er Würmer zertreten usw. So bleibt den Dschaina keine andere Beschäftigung als seßhafter Platzhandel. Ihre Ehrlichkeit ist dabei ebenso bekannt wie das Gaunertum der Banjakaste.

Nicht wesentlich anders ist die Entwicklung des jüdischen Handelspariavolkes verlaufen. Bis zum Exil hat es alle Arten von Ständen innerhalb des jüdischen Volkes gegeben, Ritter, Bauern, Handwerker, in geringem Umfang auch Händler. Die Prophetie und die Nachwirkung des Exils haben das bodenständige Volk der Juden in ein Gastvolk verwandelt, und das Ritual schloß fortan jede Bodenständigkeit aus. Wer am jüdischen Ritual streng festhielt, konnte nicht Landwirt sein. So wurden die Juden zu einem bürgerlichen Pariavolk, und der Gegensatz der pharisäischen „Heiligen“ zu der gesetzesunkundigen Landbevölkerung ist noch sehr deutlich im Evan-

gelium zu erkennen [1]). Besonders wurde bei dieser Wendung zum Handel der Geldhandel bevorzugt, weil er allein die volle Hingabe an das Gesetzestudium ermöglichte. Es sind somit rituelle Gründe, welche die Juden auf Handel und speziell den Geldhandel verwiesen haben, der also rituell abgeschlossener Stammes- oder Volkshandel ist.

Die zweite Möglichkeit, die sich der Entwicklung des Handels bot, war die Entstehung von Herrenhandel, indem eine Herrenschicht als seine Trägerin erscheint. Zunächst konnten die Grundherren auf den Gedanken kommen, und sind es tatsächlich überall auch, Überschüsse an grundherrlichen Produkten auf den Markt zu bringen. Zu diesem Zweck stellten sie Berufskaufleute als Beamte an. Hierher gehört der *actor* in der Antike, der im Namen des Grundherrn Geschäfte abzuschließen hat, hierher im Mittelalter der *negotiator* [2]), der gegen Lehen, Deputat usw. die Erzeugnisse seiner klösterlichen Herrschaft auf den Markt bringt und zwar in Deutschland sich nicht sicher nachweisen läßt, außerhalb aber überall vorkommt. *Actor* und *negotiator* sind keine Händler im heutigen Sinne des Wortes, sondern angestellte Kommis. Eine andere Art von Herrenhandel war durch die Rechtlosigkeit des fremdstämmigen Händlers gegeben, der überall eines Schutzes bedurfte,. den er nur bei der politischen Gewalt finden konnte. Sie gewährte ihn als Konzession gegen Entgelt. Auch der mittelalterliche Fürst konzessionierte die Händler und nahm ihnen dafür Gebühren ab. Aus diesem Beschützerverhältnis hat sich vielfach Eigenhandel von Häuptlingen und Fürsten entwickelt, so namentlich an allen Küsten von Afrika, wo die Häuptlinge den Zwischenhandel monopolisierten und selbst Handel trieben. Auf diesem Handelsmonopol beruhte ihre Macht; als es gebrochen wurde, war auch ihre Stellung dahin. Eine andere Form des Handels, zu der Fürsten übergegangen sind, ist der Schenkhandel. Im alten Orient erhielten sich die politischen Gewalten, wenn sie nicht im Kriege miteinander lagen, gegenseitig durch Geschenke bei guter Laune. Besonders die Tafeln von Tell-el-Amarna aus der Zeit nach 1400 v. Chr. zeigen einen regen Geschenkverkehr zwischen den Pharaonen und vorderasiatischen

[1]) Vgl. M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III, 351 ff., 403.

[2]) Vgl. oben S. 120.

Herrschern. Regelmäßiges Tauschobjekt sind Gold und Streitwagen, auf der anderen Seite Pferde und Sklaven. Ursprünglich ist dabei das freie Geschenk üblich. Die zahlreichen Verstöße gegen Treu und Glauben, die dabei vorkamen, führten aber allmählich zur Auferlegung von Gegenleistungen, so daß aus dem Geschenkverkehr ein genau rechnender Handel wurde. Endlich findet sich an zahlreichen Stellen der Wirtschaftsgeschichte fürstlicher Eigenhandel[1]). Sehr alte Beispiele dafür geben in großartigstem Maßstab die ägyptischen Pharaonen, die als Schiffsbesitzer Export und Import trieben, später die Dogen von Venedig in den ersten Zeiten ihrer Stadt, endlich die Fürsten zahlreicher Patrimonialstaaten Asiens und Europas, so die Habsburger bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Dieser Handel konnte entweder in eigener Regie erfolgen, indem der Fürst ihn leitete, oder dieser konnte sein Monopol dazu benützen, den Handel zu konzessionieren oder zu verpachten. Mit diesen letzteren Maßregeln gab er den Anstoß zur Entstehung eines selbständigen Berufshändlertums.

§ 2. Technische Vorbedingungen des Warentransportes.

Vgl. die Artt. „Verkehrsmittel und -wege" (F. C. Huber) und „Verkehrswesen im deutschen Mittelalter" (Th. Sommerlad) im „Handwörterbuch" VIII., 3. Aufl. (mit reichen Literaturangaben), ferner: W. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888; O. T. Mason, Primitive travel and transportation, New-York 1897; C. Merckel, Die Ingenieurtechnik im Altertum, Berlin 1899; E. Gasner, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889; F. Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland, Gotha 1908; P. H. Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen, 2 Bde., Berlin 1908—1913; W. Lotz, Die Verkehrsentwicklung in Deutschland seit 1800, 4. Aufl., Leipzig 1920. — W. L. Lindsay, History of merchant shipping and of ancient commerce, 4 Bde., London 1874—1876; W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, 1. Bd., Berlin 1915; F. Podestà, Il porto di Genova dalle origini fino alla caduta della republica Genovese, Genua 1913.

Für das Bestehen eines selbständigen Berufshändlertums sind bestimmte technische Bedingungen Voraussetzung. Es müssen vor allem geregelte und irgendwie übersehbare

[1]) Der also nicht notwendig aus dem Schutz des stammfremden Händlers hervorzugehen braucht!

Transportgelegenheiten vorhanden sein. Man muß sie sich allerdings die längste Zeit hindurch so primitiv wie möglich denken. Nicht nur in der assyrischen und babylonischen Zeit benutzt man in Mesopotamien mit Luft gefüllte Ziegenfelle zum Überqueren von Flüssen, sondern auch noch in der Zeit des Islam haben hier Schlauchschiffe die Flußschiffahrt lange Zeit beherrscht. Zu Lande ist der Händler bis tief in das Mittelalter auf folgende Transportmöglichkeiten angewiesen: den eigenen Rücken, auf dem er bis in das 13. Jahrhundert seine Waren schleppt, das Saumtier oder einen zweirädrigen Karren, der mit einem, höchstens zwei Tieren bespannt ist, wobei der Kaufmann sich auf Benutzung von Verkehrswegen angewiesen sieht, die Straßen in unserem Sinne nicht genannt werden können. Nur im Orient und innerhalb Afrikas scheint schon ziemlich früh Karawanenhandel mit Sklaven als Trägern vorzukommen. Sonst ist auch dort Saumtierhandel die Regel. Das typische Saumtier des Südens ist dabei der Esel oder das Maultier; das Kamel taucht in ägyptischen Denkmälern erst sehr spät auf, noch später das Pferd, das ursprünglich nur im Krieg, erst in jüngerer Zeit auch als Transportmittel Verwendung findet. Ähnlich primitiver Verkehrsmittel muß sich der Handel zur See bedienen. In der Antike und ebenso am Anfang des Mittelalters war das Ruderboot die Regel, dessen Konstruktion wir uns anfänglich sehr unbeholfen denken müssen; noch finden wir die Taue erwähnt, mit denen die Plankenboote zusammengehalten werden mußten, damit sie nicht auseinanderbrachen. Das Segeln reicht zwar so hoch hinauf, daß seine Erfindung nicht bestimmt werden kann; aber ein Segeln im heutigen Sinne war es damals nicht. Ursprünglich diente es nur zur Unterstützung des Ruderns bei günstigem Winde, während das Lavieren gegen den Wind dem frühen Mittelalter noch unbekannt gewesen zu sein scheint; die Edda enthält nur eine unsichere Andeutung darüber, und ob die erste Anwendung des Lavierens wirklich, wie die mittelalterliche Tradition will, Andrea Doria zugeschrieben werden darf, ist zweifelhaft [1]). Aus Homer und auch noch aus jüngeren Quellen wissen wir, daß die Schiffe nicht größer waren, als daß sie jeden Abend bei

[1]) [Die erste sicher beglaubigte Nachricht über Lavieren scheint in der von W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I, 515 Anm. 5, angeführten Relation über die Fahrt der deutsch-friesischen Kreuzfahrerflotte längs der spanischen Küste 1189 enthalten zu sein. — H.]

der Landung auf den Strand gezogen werden konnten. Der Anker ist in der Antike erst sehr langsam aus einem schweren Stein zu einem Instrument in der heute gebräuchlichen Form geworden. Die Schiffahrt war zunächst also reine Küstenschiffahrt; die Hochseeschiffahrt ist eine Neuerung der alexandrinischen Zeit, welche an die Beobachtung der Monsume anknüpft, indem zuerst die Araber den Versuch wagten, mit ihrer Benützung quer über das offene Meer nach Indien zu gelangen. Die nautischen Instrumente zur Ortsbestimmung sind bei den Griechen denkbar primitiv; es sind der Hodometer, der, ähnlich einer Sanduhr, Kugeln herabfallen ließ, deren Zahl die zurückgelegten Meilen angab, und die βολίς zur Feststellung der Tiefe. Das Astrolabium ist eine Erfindung der alexandrinischen Periode; erst in dieser Zeit sind auch die ersten Leuchtfeuer angelegt worden. Die Schiffahrt des Mittelalters wie der Araber blieb technisch weit hinter jener der Chinesen zurück. Bussole und Kompaß, schon im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. in China verwendet, werden erst ein Jahrtausend später in Europa bekannt. Nach der Einführung des Kompaß in die mittelländische und die Nordostseeschiffahrt begann allerdings eine schnelle Entwicklung. Das feste Steuerruder hinten am Schiff wurde ausnahmslos jedoch erst im 13. Jahrhundert angewendet. Die nautischen Regeln waren eine Geheimkunst; sie konnten den Gegenstand von Verhandlungen auf den Hansetagen bilden, die damit Verfechter des Fortschritts wurden. Das Entscheidende waren zuletzt die Verbesserungen der nautischen Astronomie, deren Träger die Araber waren und die durch Juden nach Spanien gebracht wurden, wo im 13. Jahrhundert Alfons X. die nach ihm benannten Tafeln ausarbeiten ließ. Kompaßkarten kannte man erst seit dem 14. Jahrhundert. Als dann das Abendland zur Überseeschiffahrt überging, stand es vor Problemen, die es einstweilen nur mit sehr primitiven Mitteln lösen konnte. Für alle astronomischen Beobachtungen bot im Norden der Polarstern einen leidlich sicheren Anhalt, während im Süden lange das Kreuz als Orientierungsmittel dienen mußte. Amerigo Vespucci bestimmte die Längengrade durch die Mondkonjunktur; Anfang des 16. Jahrhunderts ging man zur Längenbestimmung durch Uhren über, die schon soweit vervollkommnet waren, daß man die Unterschiede der bestimmten Höhe der Sonne gegenüber der am Mittag annähernd auf den Längengrad feststellen konnte. Der Quadrant, mittels dessen bequem die Breiten fest-

gestellt werden konnten, scheint 1594 zum erstenmal verwendet worden zu sein.

Das Tempo der Schiffahrt war allen diesen Verhältnissen entsprechend. Außerordentlich war gegenüber dem Ruderboot der Unterschied nach Einführung des Segelns. Doch erforderte in der Antike die Seestrecke Gibraltar—Ostia acht bis zehn Tage, ungefähr ebensoviel die Strecke Messina—Alexandria. Seitdem jedoch bei den Engländern im 16. und 17. Jahrhundert ein rationelles Segeln ausgebildet worden war, gab es Segelschiffe, die hinter mäßig geschwinden Dampfern nicht so sehr zurückstanden, wenn sie in ihrer Schnelligkeit auch immer vom Winde abhängig blieben.

§ 3. Organisationsformen des Warentransportes und des Handels.

A. Der ortsfremde Händler.

Seehandel ist ursprünglich überall gleichzeitig See r a u b; Kriegsschiff, Raubschiff und Handelsschiff sind anfänglich nicht voneinander verschieden. Die Differenzierung ist so eingetreten, daß das Kriegsschiff sich vom Handelsschiff wegentwickelte, nicht umgekehrt, indem jenes durch Vermehrung der Ruderreihen und andere Neuerungen zu einem solchen Maß technischer Entwicklung gebracht wurde, daß es in Anbetracht der Kosten und der Geringfügigkeit des noch verfügbaren Laderaums als Handelsschiff nicht mehr verwendbar gewesen wäre. In der Antike sind der Pharao und die ägyptischen Tempel die ersten Schiffsbesitzer, so daß wir Privatreederei in Ägypten überhaupt nicht finden. Dagegen ist sie das Kennzeichen der Hellenen schon in homerischer Zeit und der Phöniker. Ursprünglich hat bei den Griechen wohl der Stadtkönig die Schiffe, und zwar für Tausch wie für Seeraub, in der Hand gehabt. Aber er konnte nicht hindern, daß neben ihm große Geschlechter emporwuchsen, die am Schiffsbesitz beteiligt waren und ihn schließlich nur noch als Primus inter pares duldeten.

Bei den Römern ist in der ältesten Zeit der Überseehandel eine der Hauptquellen für die Bedeutung der Stadt gewesen. Wir wissen nur nicht sicher, wie groß der Schiffsbesitz und damit der Aktivhandel war. Offenbar waren jedoch auf diesem Gebiete die Römer den Karthagern nicht gewachsen. Später sind sie zum Passivhandel übergegangen. Nach den punischen Kriegen

entstand eine römische Privatreederei neu. Aber die römische Politik war so stark kontinental, daß Schiffsbesitz ursprünglich als unschicklich für einen Senator galt; es war ihm unter der Republik und noch in der Kaiserzeit verboten, mehr Schiffe zu halten, als nötig war, um den Überschuß seiner eigenen Produktion zu Markt zu bringen.

Wie der Schiffsbetrieb der Antike in ökonomischer Beziehung eingerichtet gewesen ist, wissen wir nicht. Sicher ist nur die zunehmende Verwendung von Sklaven als Treibmittel. Die Leiter der Schiffe waren gelernte Handwerker. Wir finden auf den hellenischen und römischen Schiffen den Kapitän, den Steuermann, den Flötenbläser, der für die Ruderer den Takt angibt. Auch von dem Verhältnis zwischen Reedern und Kaufleuten haben wir keine klare Vorstellung. Ursprünglich waren die Reeder zugleich auch Kaufleute; aber ein besonderer Seehändlerstand für den Außenhandel findet sich bald, die ἔμποροι in den griechischen Städten. Doch muß dieser Außenhandel sehr schwach gewesen sein. Denn wenn es sich um Massengüter, besonders den Getreidebedarf der Großstädte der Antike handelte, mußte gemeinwirtschaftlich vorgesorgt werden. In Athen wurden die Schiffer verpflichtet, als Rückfracht Getreide nach der Stadt zu bringen; in Rom nahm der Staat Schiffsgestellung und Getreideversorgung in die Hand und regulierte sie bis tief in die Kaiserzeit hinein. Diese hat zwar den Frieden und die Sicherheit der Seefahrt gewährleistet und dadurch den Seehandel sehr begünstigt; aber dieser Zustand ist nicht von Dauer gewesen. Denn die Finanzbedürfnisse der Kaiser, hervorgerufen durch die Notwendigkeit eines stehenden Heeres an der Grenze, nötigten sie zu leiturgischer Organisation der Staatsaufgaben. Sie wurden zunehmend nicht sowohl aus Steuern, sondern in der Weise gedeckt, daß der Fiskus die einzelnen Berufsgruppen zunftmäßig organisierte und ihnen Robottlasten für den Staat auferlegte. Dafür erhielten sie das Monopol des betreffenden Gewerbebetriebs. Dieses System führte zu leiturgischer Verwendung auch der Reederei, und damit begann frühzeitig eine absteigende Entwicklung. Im 3. Jahrhundert verfiel die private Handelsflotte, gleichzeitig aber auch die Kriegsflotte, und damit konnte die Piraterie erneut sich stark entfalten.

Für die Erkenntnis der Einrichtungen, welche das Bedürfnis nach Rechtsformen des Handels schafft, sind wir für die

Antike auf wenige Reste angewiesen. Wir besitzen einmal die *lex Rhodia de iactu* über Schiffswurf [1]). Sie zeigt, daß auf einem Schiffe meist Waren einer Mehrzahl von Kaufleuten transportiert wurden. Mußten infolge von Schiffsnot Waren über Bord geworfen werden, so trugen alle Teilnehmer gemeinsam den Verlust. Eine andere Institution, das Seedarlehen *(foenus nauticum)*, das aus dem Altertum ins Mittelalter übernommen wurde, ist die Konsequenz davon, daß der Seehandel mit außerordentlich hohem Risiko belastet war. Wenn auf Waren, die über See gingen, Hundert gegeben wurden, konnten weder Geber noch Nehmer bei Untergang des Schiffes auf Rückzahlung rechnen. Die Gefahr, die beide liefen, wurde in der Weise geteilt, daß der Gläubiger außerordentlich hohen Zins erhielt — wahrscheinlich 30 % —, dafür aber das gesamte Risiko trug, also auch bei partiellem Untergang sich Kürzung gefallen lassen mußte. Aus den Gerichtsreden der attischen Redner, des Demosthenes und anderer, erkennen wir, wie das Seedarlehen dazu geführt hat, daß der Darlehensgeber die Möglichkeit erhielt, in weitem Umfang den Betrieb der Seeschiffahrt in seine Hand zu bekommen. Er schrieb dem Seemann Weg und Dauer der Reise vor und wo er die Waren abzusetzen habe. Die darin sich ausdrückende weitgehende Abhängigkeit der Seekaufleute von den Kapitalisten läßt vermuten, daß die Seekaufleute selbst kapitalschwach gewesen sind. Regelmäßig sind an dem Seedarlehen für ein Schiff zum Zweck der Teilung des Risikos mehrere Darlehensgeber beteiligt. Ferner kommt es häufig vor, daß ein Sklave des Gläubigers als Kontrolleur den Transport über See begleitet, auch ein Zeichen der Abhängigkeit, in welcher sich das Transportgeschäft gegenüber dem Geldgeber befand. Das Seedarlehen hat die ganze Antike beherrscht, bis Justinian es als wucherisch untersagte. Dieses Verbot hat keinen dauernden Erfolg, immerhin aber die Konsequenz gehabt, daß die Formen des Seekredits sich änderten.

Die Verhältnisse des Mittelalters sind undurchsichtig. Wie es der vorkapitalistischen Entwicklung entsprach, waren die Werften Stadtbesitz und wurden an die zünftigen Schiffbauer vermietet. Der Seehandel trug weniger kapitalistischen Charakter

[1]) Vgl. L. Goldschmidt, Lex Rhodia und Agermanament, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht XXXV (1889); H. Kreller, Lex Rhodia. Untersuchungen zur Quellengeschichte des römischen Seerechtes, das. LXXXV (1921).

als in der Antike. Die regelmäßige Form, in der er sich vollzog, ist die der Assoziation aller an dem gleichen Handelsgeschäft Interessierten. Während des ganzen Mittelalters ist wegen des hohen Risikos ein Schiff fast nie auf Rechnung eines Einzelnen, sondern stets für eine Mehrzahl von Teilnehmern erbaut worden; es herrscht Schiffspartenbesitz. Anderseits sind die einzelnen Partner am Eigentum mehrerer Schiffe beteiligt. Ebenso wie Schiffsbau und Schiffseigentum ist auch die einzelne Seeunternehmung Gegenstand der Assoziation. Sie umfaßte den Reeder, den Schiffsführer, die Mannschaft, endlich die mitreisenden Kaufleute. Sie alle sind zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen und führen Waren mit, wobei die Kaufleute, anstatt selbst zu reisen, sich wohl auch durch einen bediensteten Faktor vertreten lassen. Die Gefahr wird gemeinsam getragen, Gewinn und Verlust nach einem bestimmten Schlüssel geteilt.

Neben diese genossenschaftliche Risikogemeinschaft trat das Seedarlehen des Kapitalisten. Es war bei den reisenden Kaufleuten des Mittelalters beliebt, weil es für sie vorteilhaft war, damit Waren einzukaufen und gleichzeitig das Risiko auf den Gläubiger abzuwälzen. Nach dem *constitutum usus* des pisanischen Seerechts betrug der Zinsfuß 35 %; um diese Höhe herum bewegte er sich mit Schwankungen auch sonst. Im einzelnen war es nach Gefahrenklassen tarifiert.

Ursprünglich fuhren innerhalb der Gefahrengemeinschaft sämtliche Kaufleute selbst mit und führen ihre Waren bei sich: es waren Kleinkaufleute, die ihre Waren verhökerten. Diese Sitte kommt allmählich ab. Dafür bildet sich die *commenda* [1]) und vermutlich gleichzeitig die *societas maris* aus. Sie findet sich ebenso im babylonischen und arabischen wie im italienischen und modifiziert im hanseatischen Recht und bedeutet, daß in der gleichen Gemeinschaft zwei Gesellschafter nebeneinander stehen, von denen der eine im Heimathafen bleibt, der andere die Waren über See mitnimmt. Das Verhältnis trug ursprünglich wohl nur den Charakter persönlicher Gefälligkeit, indem abwechselnd einer von mehreren Kaufleuten die Waren der anderen absetzte. Später wurde es eine Sache der Kapitalsanlage. Die Geldgeber waren teils Berufshändler, teils aber auch, besonders im Süden, Geld-

[1]) Vgl. W. Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung, Würzburg 1884.

besitzer (z. B. Adelige), die ihren Überschuß gewinnbringend im Handel verwerten wollten. Das Geschäft vollzog sich in der Weise, daß dem reisenden *socius* Geld oder in Geld abgeschätzte Ware mitgegeben wurde; diese Einlage bildete das Handelskapital und führte den technischen Namen *commenda*. Die Ware wurde über See verkauft, für den Erlös aber andere eingetauscht und nach der Rückkehr im Heimathafen abgeschätzt und verkauft. Die Gewinnbeteiligung vollzog sich in folgender Weise. Hatte der zu Hause bleibende *socius* das gesamte Kapital zu dem Geschäft gegeben, so erhielt er drei Viertel; war dagegen die Einlage von ihm und dem reisenden *socius* gemeinsam aufgebracht worden, was gewöhnlich in dem Verhältnis $^2/_3 : {}^1/_3$ geschah, so erfolgte Teilung zu gleichen Hälften. Das Charakteristische dieses Geschäfts war: zum erstenmal findet sich hier kapitalistische Abrechnung; dem Anfangskapital steht ein Endbetrag gegenüber, dessen Überschuß als Geldgewinn festgesetzt und verteilt wird. Aber es ist der Form nach noch kein dauernder kapitalistischer Betrieb, sondern immer nur ein vereinzeltes Unternehmen, bei dem für jedes Geschäft besonders abgerechnet wird. Dieses Institut hat den Seehandel das ganze Mittelalter hindurch beherrscht, aber auch als der Übergang zum kapitalistischen Dauerbetrieb schon erfolgt war, blieb es noch immer bei der Rechnung des einzelnen Unternehmens.

Die Umsätze[1]) des mittelalterlichen Handels sind, an modernen Verhältnissen gemessen, geradezu minimal; er wird von lauter Kleinhändlern bestritten, die mit geringen Quantitäten arbeiten. 1277 betrug der englische Export an Wolle 30 000 Doppelzentner. In diese Masse teilten sich 250 Kaufleute, so daß auf den einzelnen im Jahr 120 Doppelzentner entfielen. Die durchschnittliche Höhe einer Commenda in Genua im 12. Jahrhundert betrug 1000 deutsche Reichsmark in Silber; im 14. Jahrhundert war es im Bereich der Hansa verboten, mehr als eine Commenda mitzunehmen, und der Betrag war auch hier nicht höher. Der gesamte Umsatz zwischen England und der Hanse hat sich in der Zeit der höchsten Blüte dieses Handels auf 15 000 Mark

---

[1]) W. Stieda, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts (= Hansische Geschichtsquellen, 5. Bd.), Halle 1887; ders., Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter, Berlin 1903; R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (vgl. oben S. 18) 157, 159; A. Schulte (vgl. S. 174) II, 720 ff.

beziffert. Für Reval lassen sich die Verhältnisse in den Zollregistern verfolgen; 1369 waren an zwölf dort abgehenden Schiffen 178 Kaufleute beteiligt, von denen jeder durchschnittlich für 1600 deutsche Reichsmark (Vorkriegskurs) Waren versandte. In Venedig betrug die typische Schiffsfracht 6000 Reichsmark Silber, im Hansagebiet im 14. Jahrhundert 5000. Die Zahl der jährlich einlaufenden Schiffe war im 15. Jahrhundert in Reval 32, in Lübeck, dem bedeutendsten Hafen der Hansa, 1368: 430, denen hier 870 auslaufende gegenüberstanden. Es ist ein Gewimmel kleinkapitalistischer Händler, die selbst reisen oder andere für sich reisen lassen: daraus erklärt sich auch die Vergenossenschaftung. Wegen der Piratengefahr war das einzelne Schiff nicht in der Lage, die Fahrtzeit selbst zu bestimmen. Die Schiffe schlossen sich zu Karawanen zusammen, wurden von bewaffneten Begleitschiffen konvoyiert oder waren selbst bewaffnet. Die durchschnittliche Dauer einer Karawanenfahrt im Mittelmeer schwankte zwischen einem halben und einem Jahr; in Genua ging nur einmal jährlich eine Karawane in den Orient ab, in Venedig zweimal. Die Fahrt in Karawanen hatte außerordentlich langsamen Kapitalsumschlag zur Folge. Trotz dieser Verhältnisse darf man die gesamte Bedeutung des Handels als Einnahmequelle doch auch wieder nicht unterschätzen. 1368 betrug der Umschlag in allen Ostseehäfen zusammen 15 000 000 Reichsmark in Silber, dreimal so viel, als der König von England überhaupt an Staatseinnahmen bezog. Beim Landhandel war das Risiko geringer, da Gefahr nur von Räubern, nicht von Naturgewalten drohte. Aber dafür waren die Spesen unvergleichlich viel höher. Dem geringeren Risiko entsprach das Fehlen der Vergenossenschaftung. Ebenso fehlt (als Seitenstück zum Seedarlehen) ein Landdarlehen. Es ist wohl versucht worden, aber die Kurie ist dagegen als gegen ein eminent wucherisches Geschäft eingeschritten.

Auch beim Landhandel ist die Begleitung der Ware durch den Kaufmann Regel. Erst vom 13. Jahrhundert an sind die Transportverhältnisse so gesichert, daß der Kaufmann davon absehen konnte, die Ware regelmäßig zu begleiten, und dafür den *vectuarius* haftbar machte, ein Zustand, der schon das Vorhandensein regelmäßiger Geschäftsbeziehungen zwischen Absender und Abnehmer voraussetzte. Der Landhandel litt unter technischen Schwierigkeiten infolge des Zustandes der Wege und Straßen. Man hat viel Wesens von den römischen

Straßen gemacht [1]). Aber die Zustände auf ihnen waren keineswegs musterhaft. Cato und Varro warnen vor ihrer Benutzung wegen des darauf sich herumtreibenden Gesindels und des Ungeziefers und geben wegen der den Anliegern auferlegten Einquartierungslast den Rat, ein Landhaus nicht in die Nähe einer Straße zu legen. In den äußeren Provinzen mögen die Römerstraßen auch dem Verkehr gedient haben. Aber primär waren sie nicht auf den Verkehr berechnet, auf dessen Bedürfnisse ihre schnurgerade Anlage keine Rücksicht nahm. Im übrigen kennt die Römerzeit nur den Schutz derjenigen Straßen, die für Ernährung der Hauptstadt, militärische und politische Zwecke wichtig waren. Ihre Unterhaltung war leiturgisch auf Bauern umgelegt, die dafür Steuerfreiheit genossen. Im Mittelalter haben sich die Grundherren aus fiskalischen Gesichtspunkten für die Erhaltung der Verkehrswege interessiert. Sie besorgten sie durch ihre *scararii*, Bauern, denen die Unterhaltung von Straßen und Brücken als eine der drückendsten Verpflichtungen auferlegt war, welche die grundherrliche Verfassung überhaupt kennt, und erhoben Zölle dafür. Eine Verständigung über rationale Straßenführung zwischen den Grundherren gab es nicht; jeder legte die Straße so, daß er glauben konnte, durch Zölle und Wegegelder auf seine Kosten zu kommen. Systematische Anlage von Straßen findet sich zuerst in der Lombardei, und zwar seit den Tagen des Lombardenbundes.

Infolge aller dieser Verhältnisse war der Umsatz [2]) zu Lande im Mittelalter noch viel geringer als der Seeumsatz. Noch im 16. Jahrhundert reist der Faktor eines großen Handelshauses von Augsburg nach Venedig, um sechzehn Sack Baumwolle zu holen. Man hat berechnet, daß die Waren, die am Ende des Mittelalters in einem Jahr über den Gotthard gingen, nur 1 bis 1½ Güterzüge gefüllt haben würden. Der Gewinn mußte, wie das die Geringfügigkeit des Umsatzes bedingt, entsprechend hoch sein, wenn er die Zölle und die Lebenskosten während der Reise decken sollte. Entsprechend der Beschaffenheit der Verkehrswege war auch die Dauer der Reisen sehr lang. Auch zu Lande konnte der Kaufmann nicht beliebig die Zeit für eine Reise wählen. Die Unsicherheit der Wege zwang zur Annahme von

[1]) Vgl. J. Naeher, Die römischen Militärstraßen und Handelswege in der Schweiz und in Südwestdeutschland, 2. Aufl., Straßburg 1888.

[2]) Vgl. S. 184 f,

Geleit; der Geleitgeber aber wartete ab, bis eine größere Zahl von Reisenden zusammengekommen war. So war auch der Landhandel an die Karawane gebunden. Sie ist eine uralte Erscheinung und findet sich in Babylonien wie im Mittelalter. In der Antike und im Orient gab es amtlich bestellte Karawanenführer. Im Mittelalter haben die Städte dafür gesorgt. Erst nachdem die Landfrieden im 14. und 15. Jahrhundert leidliche Sicherheitsverhältnisse geschaffen hatten, konnte man individuell zu reisen beginnen. Technisch wurde das dadurch ermöglicht, daß eine Organisation des Landtransportes in Gestalt der sog. Rottfuhren[1]) entstanden war. Das Rottfuhrwesen ist aus grundherrlichen Einrichtungen hervorgegangen, wobei wieder die Klöster an der Spitze standen. Der Grundherr stellte Pferde, Saumtiere, Fuhrwerk usw. gegen Entgelt zur Verfügung. Die Fuhren wurden umschichtig von den Insassen bestimmter Bauernhöfe geleistet, auf welche diese Last gelegt war; aus den grundherrlichen wurden allmählich Berufsfuhrleute. Aber erst als die Städte das Rottfuhrwesen in die Hand nahmen, entwickelte sich ein systematischer Betrieb. Die Rottfuhrwerker schlossen sich innerhalb der Stadt zu einer Zunft zusammen. Sie stand unter der strengen Disziplin des selbstgewählten „Aufgebers", der mit den Kaufleuten verhandelte und die Fuhren auf die einzelnen Zunftgenossen verteilte. Haftung des Transportführers ist dabei allgemein anerkannter Grundsatz.

Für die Binnenschiffahrt[2]) kamen verschiedene Formen der Organisation in Betracht. Die Fahrt auf grundherrlichen oder klösterlichen Schiffen und Flößen beruhte oft auf dem Bannrecht, so daß die Grundherren tatsächlich ein Beförderungsmonopol besaßen. Meist aber vermochten sie es nicht selbst auszuüben, sondern mußten es an die Einung der Transportarbeiter abgeben.

---

[1]) Vgl. Joh. Müller, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III [1905]); ders., Das spätmittelalterliche Straßen- und Transportwesen der Schweiz und Tirols (Geographische Zeitschrift XI [1905]); O. Stolz, Zur Geschichte der Organisation des Transportwesens in Tirol im Mittelalter (Vierteljahrsschr. f. Soz. und WG. VIII [1910]).

[2]) Vgl. E. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschiffahrt (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XIV, 1895); R. Bettgenhäuser, Die Mainz—Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter, Leipzig 1895.

Indem diese Einung hochgelernter Arbeiter das Monopol erwarb, wurde der Grundherr expropriiert. Daneben entstanden schon ziemlich früh, besonders aber nach Entstehung der Städte, freie Schiffahrtszünfte, die regelmäßig Rangschiffahrt, d. h. umschichtige Schiffahrt betrieben. Sie verschifften auf eigenen Kähnen Waren mit durch die Zunft genau verteilten Verdienstchancen. Es kommt auch vor, daß die Stadtgemeinde die Organisation der Flußschiffahrt in die Hand nimmt. Auf der Isar hatten die Bürger von Mittenwald ein Monopol auf die Flößerei, wobei das Recht der Güterbeförderung der Reihe nach zwischen ihnen umging. Aus den hochgelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wurden schwere Waren heruntergeflößt, während hochwertige Waren in die höher gelegenen Gegenden hinauf befördert wurden. Endlich entstanden geschlossene Erwerbsgenossenschaften, die ihrerseits die Schiffe in der Hand hatten. Sie entwickelten sich aus der grundherrlichen oder der zünftigen Schiffsorganisation. Aus der grundherrlichen sind sie beispielsweise auf der Salzach und dem Inn hervorgegangen. Ursprünglich war der Erzbischof von Salzburg mit dem Beförderungsmonopol beliehen. Dann entstand eine Einung der Schiffer, die sich zu einer Binnenschiffahrtsreederei zusammen tat. Sie war Eigentümerin der Schiffe, stellte die Transportarbeiter an und erhielt vom Erzbischof das Monopol verpfändet. Er hat es dann im 15. Jahrhundert wieder zurückgekauft und als adliges Lehen verliehen. Auch die Murgschiffahrt beruhte auf der Erwerbsgesellschaft der Waldschiffer, die aus dem Monopol der Holz-, d. h. Waldbesitzer hervorgegangen war. Der große Holzvorrat des Schwarzwaldes führte dazu, daß die Murgschiffahrt ihren Erwerbsbereich auch auf den Rhein ausdehnte; sie teilte sich in Waldschiffahrt und Rheinschiffahrt; schließlich ist sie dazu übergegangen, auch fremdes Gut zu verflößen, um Frachtverdienst zu machen. Aus der Zunft heraus hat sich die Donauschiffahrt in Österreich und die oberrheinische Schiffahrt entwickelt: analog den Verhältnissen der Bergbaugemeinschaft standen hier die Schiffe in genossenschaftlichem Besitz.

Die Bedürfnisse, welche diese Verhältnisse beim Kaufmannsstand hervorriefen, richteten sich einmal auf persönlichen Schutz. Zuweilen trug dieser sakralen Charakter, indem der fremde Kaufmann unter Götter- ‹ der Häuptlingsschutz gestellt wurde. Eine andere Form war der Abschluß von Geleitsverträgen

mit den Potentaten des betreffenden Gebietes, so in Oberitalien während des frühen Mittelalters. Später haben hier die Bürger die Ritter, welche den Handel bedrohten, genötigt, in die Stadt zu ziehen, indem sie ihre Burgen brachen, und teilweise den Schutz der Kaufleute selbst in die Hand genommen. Die Geleitgelder waren dabei eine der Haupteinnahmen der Straßenanlieger, wie z. B. in der Schweiz. Das zweite große Bedürfnis des Handels war der Rechtsschutz. Der Kaufmann war Ungenosse, er besaß nicht die gleichen juristischen Möglichkeiten wie der Volks- oder Stammesangehörige und bedurfte daher eines besonderen Rechtsschutzes. Ein Institut, das ursprünglich in der Richtung auf diesen Zweck dient, ist die Repressalie: kann oder will ein Schuldner, z. B. ein Kaufmann aus Genua oder Pisa, in Florenz oder in Frankreich nicht zahlen, so werden seine Konnationalen festgesetzt. Es war ein Mißbrauch, der auf die Dauer unerträglich wurde, und die ältesten Handelsverträge sehen daher den Verzicht auf Repressalien vor. Von dieser primitiven Retorsionsmaßregel abgesehen, hat das Bedürfnis des Kaufmanns nach Rechtsschutz verschiedene Institute gezeitigt. Da der Kaufmann als Fremder nicht vor Gericht erscheinen kann, bedarf er eines Patrons, der ihn vertritt; darauf beruht im Altertum die Erscheinung der Proxenie, die eine Verbindung von Gastfreundschaft und Interessenvertretung darstellt. Ihr entspricht das Wirtsrecht des Mittelalters: der fremde Kaufmann war berechtigt und verpflichtet, sich in den Schutz eines Bürgers zu begeben; bei diesem hatte er seine Waren einzulagern, und der Wirt wiederum hatte die Pflicht, sie für die Gemeinde zu kontrollieren. Demgegenüber bedeutete es einen gewaltigen Fortschritt, wenn mit Zunahme der Zahl der Kaufleute eine Hanse[1]) geschaffen wurde. Sie war zuerst regelmäßig eine Gilde auswärtiger Kaufleute, die in einer fremden Stadt Handel trieben und sich zu gemeinsamem Schutz zusammenschlossen. Selbstverständlich konnte dieser Zusammenschluß nur mit fürstlicher oder städtischer Erlaubnis geschehen. Mit dieser Organisation der Kaufleute in fremdem Lande war regelmäßig die Schaffung besonderer kaufmännischer Niederlassungen verbunden, welche die Kaufleute der Notwendigkeit überhoben, ihre Waren sofort losschlagen zu müssen. Diesem Zweck dienten in der ganzen Welt die

[1]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (Leipzig 1919), I, 704 f. und die dort angegebene Literatur.

Karawansereien des Land-, die Faktoreien des Seehandels im Mittelalter, die Fondachi, Lager- und Kaufhäuser[1]). Hier ergaben sich zwei Möglichkeiten. Entweder wurden die Kaufhäuser von den fremden Kaufleuten geschaffen, und zwar in ihrem eigenen Interesse; das war ihnen dann möglich, wenn ihre Tätigkeit sie dem betreffenden Ort unentbehrlich machte. Sie waren dann autonom und wählten sich ihre Vorsteher selbst, wie z. B. die Kaufleute der deutschen Hanse in London. Oder aber die einheimischen Kaufleute oktroyierten den fremden derartige Einrichtungen, um ihre Erwerbschancen zu kontrollieren und sie selbst im Zaume zu halten: so bei dem Fondaco der deutschen Kaufleute in Venedig. Endlich stellte sich die Notwendigkeit fester Handelszeiten heraus. Verkäufer und Abnehmer mußten einander finden können. Diesem Bedürfnis dienten die festen Märkte, und aus ihm ging die Marktkonzession hervor. Märkte sind überall in Ägypten, Indien, der Antike, im Mittelalter als Fremdhändlermärkte durch die Fürsten geschaffen und konzessioniert worden. Der Zweck einer derartigen Konzession war einmal Versorgung des eigenen Bedarfs der Konzessionierenden, dann die Erreichung fiskalischer Zwecke: der Fürst wollte am Marktverkehr verdienen. Daher wurde regelmäßig mit der Marktkonzession die Regelung des Geleites gegen Bezahlung verbunden, sodann die Schaffung eines Marktgerichtes (teils im Interesse des Fürsten, der Gerichtssporteln bezog, teils in dem des fremden Händlers, der nicht vor dem einheimischen Gericht erscheinen konnte), ferner die Regelung von Maß, Gewicht, Münze und damit verknüpft die von Verkehrszeit und Verkehrsform. Als Entgelt für alle diese Leistungen erhob der Fürst den Marktzoll. Aus diesem ursprünglichen Verhältnis zwischen dem den Markt besuchenden Kaufmann und der konzessionierenden Fürstengewalt entwickelten sich aber noch weitere Beziehungen. Die Kaufleute bedurften großer Anlagen, um ihre Waren prüfen, wägen und einlagern zu lassen. Darauf beruhte zunächst der Kranenzwang: die Kaufleute wurden aus fiskalischen Gründen genötigt, den Kran des Fürsten zu benützen. Vor allem aber diente der Maklerzwang fiskalischen Interessen. Die Kaufleute sollten aber auch in ihren Umsätzen kontrolliert werden, weil sie von ihnen Abgaben zu entrichten hatten. Dazu wurden

[1]) Vgl. z. B. H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 2 Bde., Stuttgart 1887.

Makler aufgestellt, die das Abendland vom Orient übernommen hat (*simsarius, sensarius*, daher „Sensal"). Zu allen diesen Bindungen trat der Wegezwang — wenn der Fürst für die Sicherheit des Kaufmanns garantieren sollte, mußte dieser die Straße des Fürsten benützen — und endlich der Marktzwang: er besagte, daß der Handel der fremden Kaufleute sich der Kontrolle wegen nur in der Öffentlichkeit vollziehen sollte, auf dem Markt oder im Lagerhaus.

B. Der ortsansässige Händler.

Die im vorigen Abschnitt geschilderten Zustände sind nicht nur diejenigen des Handels im frühen Mittelalter, sondern auch in Arabien und überhaupt der ganzen Welt, solange der fremde Händler vorherrschte. Vollkommen andere Verhältnisse entstanden, als der Stand des ortsansässigen Kaufmanns sich ausbildete.

Als typische Erscheinung ist er wohl ein Produkt der städtischen Entwicklung, wenn es zweifellos auch schon vorher in den Marktansiedlungen in der Nähe der Burgen ständige Kaufleute gegeben hat. Technisch heißt der ortsansässige Kaufmann *mercator* [1]). Darunter versteht das Mittelalter einen Händler, der ein Privileg für die Ansiedlung in der Stadt erworben hat, und zwar primär einen Detaillisten, gleichgültig ob er eigene Produkte verkauft oder fremde. In einigen Rechtsquellen wird der Ausdruck allerdings auch gebraucht wie „Kaufmann" im heutigen Handelsrechte: *mercator* ist jeder, der *lucri causa* einkauft und verkauft. Aber es ist ausgeschlossen, daß diese Auffassung, die besonders in rheinischen Denkmälern auftritt, Gemeingut des Mittelalters gewesen wäre. Nach der Bevölkerungsstruktur der mittelalterlichen Städte war vielmehr der *mercator* nicht ein Großhändler, sondern *mercator* hieß jeder, der etwas zu Markte brachte, der Handwerker sowohl wie der Berufshändler.

Der städtische Berufshändlerstand hat folgende Entwicklungsstadien durchlaufen. Der ortsansässige Kaufmann ist zunächst reisender Händler. Er reist periodisch, um Produkte nach auswärts zu vertreiben oder von dort hereinzubringen, und ist ein ansässig gewordener Hausierer. Das nächste Stadium ist,

[1]) Vgl. P. Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters, Göttingen 1909.

daß er reisen läßt, und zwar entweder einen Angestellten oder Diener oder aber einen Associé. Das eine geht in das andere über. Die dritte Stufe bildet das Faktoreiensystem. Der Händler ist an Kapitalkraft so gewachsen, daß er an auswärtigen Plätzen selbständige Niederlassungen gründet oder wenigstens Angestellte dort hält, also ein interlokales Filialensystem aufrichtet. Schließlich bleibt der ortsansässige Händler ortsansässig und handelt nach auswärts im Wege der Korrespondenz. Dieser Zustand war erst im späten Mittelalter möglich, weil er genügende Sicherheit der interlokalen Transportverhältnisse und ebenso genügende interterritoriale Rechtssicherheit voraussetzte.

Der Schwerpunkt des mittelalterlichen Handels liegt im Detailhandel. Auch der Kaufmann, der die Waaren von weither aus dem Orient bringt, legt Gewicht darauf, sie direkt an den Konsumenten zu verkaufen. Das Risiko war geringer, der Gewinn stetiger, sicherer, in der Regel auch höher als es beim Großhandel der Fall gewesen wäre, und trug monopolartigen Charakter. Noch die Hanseaten waren nicht Kaufleute im heutigen Sinne, sondern legten den größten Wert darauf, in fremdem Lande den Detailhandel in der Hand zu behalten, und suchten in Rußland, Schweden, Norwegen und England den fremden Detaillisten auszuschalten. Noch im 16. Jahrhundert treiben in England die *Merchant adventurers*, die Elisabeth mit Privilegien ausstattet, die gleiche Politik. Eigentliche Großhändler hat es im frühen Mittelalter vielleicht überhaupt nicht, gegen Ende des Mittelalters nur in kleiner, langsam wachsender Zahl in den größten Handelsplätzen Südeuropas gegeben, während sie im Norden eine Ausnahme bilden [1]).

Der Stand der ortsansässigen Händler hat mit anderen Schichten zu kämpfen [2]). Eine Reihe dieser Kämpfe geht nach außen. So der Kampf um das Monopol des städtischen Marktes, das dem ansässigen Händlertum durch nicht-

---

[1]) G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.

[2]) Vgl. zum folgenden besonders die Arbeiten von G. v. Below: Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker; Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, beide in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte; Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, Tübingen 1917 (alle mit Verweisungen auf weitere Literatur).

ansässigen Stammes- und Sippenhandel, besonders den Fernhandel des Stammesgewerbes und den Handel der nicht ortsansässigen stammfremden Handelsvölker streitig gemacht wird. Dem Wunsch, eine derartige Konkurrenz zu brechen, entsprang der Kampf gegen die Juden. Im frühen Mittelalter ist von einer Abneigung gegen sie in Deutschland nichts zu bemerken. Noch im 11. Jahrhundert hat der Bischof von Speyer, um, wie er sich ausdrückt, den Glanz seiner Stadt zu erhöhen, Juden dort hingezogen. Erst in der Zeit der Kreuzzüge bricht unter dem doppelten Einfluß des Glaubenskrieges und der jüdischen Konkurrenz die erste Welle des Antisemitismus über Europa herein, wenn wir antisemitische Regungen auch schon in der Antike finden, wie bei Tacitus, der die Juden der *superstitio* beschuldigt und als Römer jede orientalische ἔκστασις als würdelos verachtet. Dieser Kampf gegen Juden und andere Fremdvölker, Kawerschen, Lombarden und Syrer ist ein Symptom für die Entstehung eines nationalen Händlertums. Das ortsansässige Händlertum kämpft ferner gegen die auf dem Lande ansässigen Kaufleute. Dieser Kampf endete im 15. Jahrhundert mit dem vollen Siege der städtischen Kaufmannschaft; Herzog Ludwig der Reiche von Bayern z. B. (1450—1479) rühmte sich geradezu, in seinem Gebiet die Landkaufleute zum Zweck der Kontrolle in die Städte abgeschafft zu haben. Sodann richtet sich der Kampf auch gegen das Detaillieren anderer Kaufleute, und zwar wird er in verschiedenen Formen durchgefochten. Die städtischen Kaufleute setzten teilweise durch, daß fremde Kaufleute nur an bestimmten Tagen ihre Waren feilhalten durften. Der direkte Verkauf an Konsumenten wurde ihnen verboten, ebenso, um die Kontrolle zu sichern, überall der Handel untereinander, und endlich wurde ihnen der Umschlagszwang auferlegt, der Zwang, die Ware, die sie an Ort und Stelle gebracht hatten, an Ort und Stelle auch abzusetzen, sei es an die Konsumenten, sei es an die einheimischen Kaufleute. Die ortsansässigen Kaufleute haben ferner die zunehmende Verschärfung der Kontrolle über die auswärtigen erreicht. Diesen wurde der Wirtszwang auferlegt, die Verpflichtung, bei bestimmten Bürgern zum Zweck der Überwachung Wohnung zu nehmen (vgl. oben S. 189). Da jedoch damit die Gefahr verbotener Handelsgeschäfte zwischen Gast und Wirt entstand, errichtete man öffentliche Lagerhäuser mit Wohnzwang. Nicht immer,

aber doch häufig, ist beides miteinander verbunden. Ein Beispiel dafür bietet der Fondaco dei Tedeschi in Venedig. Jeder deutsche Kaufmann mußte dort residieren und seine gesamten Waren einlagern. Der Fondaco hatte fast keine Selbstverwaltung; die Beamten wurden den deutschen Kaufleuten von der Stadt gesetzt, die Kaufleute selbst durch Makler kontrolliert. Der Maklerzwang, eine der wirksamsten aller dieser Maßregeln, hinderte das Handeln von Gast zu Gast und ermöglichte die Überwachung des Verkehrs zwischen Fremden und Einheimischen. Das Maklerwesen verdankt also den monopolistischen Tendenzen der ansässigen Kaufmannschaft seine Entstehung und dem Willen der Stadt, jedes einzelne Geschäft des fremden Händlers zu kontrollieren. Der Makler durfte keine eigenen Geschäfte machen und keinen Sozietätsvertrag eingehen; er war als Beamter auf die Sporteln angewiesen, die bei den von ihm kontrollierten Geschäften abfielen.

Das zweite große Objekt des Kampfes der Händlerschaft ist die Gleichheit der Chancen nach innen. Von den Genossen, welche durch die Gesamtheit beschützt wurden, sollte der eine nicht mehr Chancen besitzen als der andere; besonders galt dies für die Detaillisten. Dieser Absicht diente das Verkaufsverbot und das Einstandsrecht. Das Verkaufsverbot untersagte fremden Händlern Waren abzukaufen, bevor sie in die Stadt gebracht waren. Anderseits, wenn ein Kaufmann dank überlegener Kapitalkraft mehr Waren eingekauft hatte als der andere, so trat das Einstandsrecht in Kraft; es besagte, daß jeder Genosse das Recht hatte, Abtretung eines Teiles der betreffenden Waren gegen Kostenersatz zu verlangen. Diese Vorschrift war nur für Detaillisten erträglich. Der Großhandel, soweit er Fernhandel war, konnte sich solchen Bedingungen nicht unterwerfen, wenn er nicht auf jede Entwicklung verzichten wollte. Daher setzte auch ein erbitterter Kampf ein, je mehr Freiheiten sich der Großhandel zu sichern wußte.

Ein dritter Kampf, den die ortsansässige Händlerschaft auszufechten hat, ist der um den Erwerbsspielraum als solchen. Es dreht sich darum, daß der Erwerbsspielraum in der Stadt möglichst weit ausgenutzt wurde. Dem entsprang der Kampf um Stapel- und Straßenzwang, d. h. um die Befugnis, alle Kaufleute zu zwingen, eine bestimmte Straße an einem bestimmten Ort zu benützen und ihre Waren an einem

bestimmten Umschlageplatz oder -hafen umzuschlagen. Dieser Zwang war für die Entwicklung des Handels zunächst lediglich fördernd; ohne das Monopol, das er für bestimmte Orte und Straßen schuf, wäre es bei der Kleinheit der Umsätze nicht möglich gewesen, überhaupt die technische Unterlage für den Handel zu schaffen und die Kosten der betreffenden Hafen- und Straßenanlagen zu bestreiten. Aber das ändert nichts daran, daß für diejenigen, die sich dieses Monopol sicherten, vor allem die Stadtherren und Fürsten, rein fiskalische Gesichtspunkte maßgebend waren. Jeder Territorialherr versuchte sich durch Krieg in den Besitz von Stapel- und Straßenrecht zu setzen. Die Kämpfe, die daraus entsprangen, sind in Deutschland besonders während des 14. und 15. Jahrhunderts sehr heftig gewesen. Stapel- und Straßenrecht bildeten dabei sowohl ein Objekt wie ein Mittel des Kampfes. Haftete das Stapelrecht einmal an einem bestimmten Platz, so konnte sein Herr durch Verlegen und Sperren der Straße auch im politischen Kampf empfindliche Wunden schlagen; besonders die Geschichte der englisch-flandrischen Beziehungen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist voll von Beispielen dafür.

Endlich liegt die ortsansässige Kaufmannschaft mit Konsumenteninteressen im Kampf und ist gleichzeitig in sich gespalten, je nachdem sie am lokalen Absatz oder am Fernhandel interessiert ist. Der Konsument hatte das Interesse, möglichst aus erster Hand von den fremden Händlern zu kaufen. Das Interesse der großen Mehrzahl der ortsansässigen Kaufleute bestand dagegen darin, den Absatz nach den Gesichtspunkten des Detaillisten zu regulieren und sich doch die Möglichkeit des Fernbezuges offen zu halten. Auf die Dauer erwies es sich als unmöglich, beide Zwecke zugleich zu verfolgen. Die mit dieser Erkenntnis beginnende Abspaltung eines Großhändlertumes trägt einen Gegensatz in die Kaufmannschaft selbst hinein, und die Interessen des Detaillisten und des Konsumenten beginnen, sich einander zu nähern.

C. Der Messehandel.

Die regelmäßige Tätigkeit des fremden wie des ortsansässigen Kaufmanns hat zunächst den Konsumenten im Auge. Daneben tritt uns im Messehandel die erste Form des Handels von Kaufmann zu Kaufmann entgegen. Da im Mittelalter der rein

lokal interessierte Detaillist überwiegt, entwickelt sich die Messe zur wichtigsten Form der interlokalen Handelsorganisation. Ihr Charakteristikum ist, einmal daß die Messe nicht von ortsansässigen, sondern von reisenden Kaufleuten besucht wird, die ad hoc reisen, dann daß der Meßhandel über anwesende Waren stattfindet; in diesem Punkte unterscheidet sie sich von der heutigen Börse, auf der abwesende, oft sogar noch nicht einmal erzeugte Waren gehandelt werden.

Den Typus der Messe gilt das Beispiel der Messen der Champagne[1]). An den vier Hauptorten der Champagne wurden sechs Messen abgehalten, von denen jede, einschließlich der Einleitungs- und Abwicklungsgeschäfte, wie Zahlung der Wechsel usw., je fünfzig Tage dauerte, so daß das ganze Jahr mit Ausschluß der Feiertage durch diese sechs Messen ausgefüllt war. Sie hatten obrigkeitliche Organisation; es bestand das Meßgericht der *custodes nundinarum*, das sich aus einem *civis* und, wegen der Geleitsfragen, einem *miles* zusammensetzte. Zuerst wird es 1174 erwähnt; der Höhepunkt seiner Macht fällt ins 13. und 14. Jahrhundert. Es besaß die Polizei- und Strafgewalt über die Meßbesucher und konnte als äußerstes Mittel die Meßsperre verhängen. Diese Maßregel haben sich auch andere Gewalten zu eigen gemacht, so die Kirche: gar nicht selten wurde aus politischen oder fiskalischen Gründen die Exkommunikation verhängt, um die Betroffenen von der Messe auszuschließen, und ganze Kommunen sind von diesem Schicksal betroffen worden. Die Champagne erlangte ihre handelspolitische Bedeutung dadurch, daß sie zwischen dem englischen Wollproduktionsgebiet und der flandrischen Wollverarbeitung auf der einen Seite und Italien, dem großen Importeur orientalischer Waren, auf der anderen Seite in der Mitte lag. Daher nahmen unter den Waren, welche dort gehandelt wurden, Wolle und Wollfabrikate, namentlich billiges Tuch, den ersten Platz ein. Der Süden brachte dafür hochwertige Artikel, feines Schafleder, Gewürz, Alaun, feines Holz zum Einlegen von Möbeln, Farben zum Färben der Tuche, Wachs, Saffran, Kampfer, Gummi, Lack, also eine Mischung von

---

[1]) Vgl. F. Bourquelot, Études sur les foires de Champagne (in: Mémoires de l'Académie des Inscriptions), Paris 1865; E. Bassermann, Die Champagner Messen, Tübingen 1911; M. Brésard, Les foires de Lyon au 15e et 16e siècle, Paris 1914.

Produkten südlicher Länder und des Orients. Die Tuchmesse war die wichtigste sämtlicher Messen der Champagne und hatte den größten Umsatz. Dort trafen alle Münzsorten der Erde zusammen. Daher wurde die Champagne das erste Domizil für das Geldwechslergeschäft und die klassische Stätte für Schuldenzahlung, besonders für die Rückzahlung der Prälatenschulden. Der weltliche Große, der seine Schulden nicht bezahlte, war auf seiner Burg für den Kaufmann tatsächlich unangreifbar. Anders der Prälat, der gewärtigen mußte, von seinen geistlichen Oberen wegen Wortbruches exkommuniziert zu werden. Die dadurch begründete besondere Kreditwürdigkeit der hohen Geistlichen drückt sich darin aus, daß ein erheblicher Teil der Wechselbriefe auf Prälaten ausgestellt wurde, zahlbar, und zwar bei Strafe der Exkommunikation, spätestens vier Tage vor Beginn des allgemeinen Abrechnungsgeschäftes. Der Zweck dieser Maßregel war, dem Kaufmann bares Geld für das Meßgeschäft zu sichern; erleichtert wurde sie dadurch, daß der durch kirchliche Schritte erzwingbaren Leistung des Prälaten eine gleichfalls durch Kirchenstrafen garantierte erhöhte Sicherheit der Geldsendungen an ihn entsprach.

Keine andere Messe der damaligen Zeit hat so hohe Bedeutung gewonnen [1]). In Deutschland hat man versucht, Frankfurt zu einem Meßplatz zu machen; es entwickelte sich wohl allmählich, erlangte aber niemals den Rang der Champagner (oder auch der Lyoner) Messen. In Osteuropa ist Nowgorod, später Nishny-Nowgorod Tauschplatz zwischen den hanseatischen Kaufleuten und den Pelzhändlern und bäuerlichen Produzenten Rußlands gewesen. In England [2]) gab es zahlreiche Meßplätze; aber keiner ist den Messen der Champagne gleichgekommen.

---

[1]) Vgl. z. B. F. Rachfahl, Wilhelm von Oranien, I., Halle 1906, S. 305 ff. (über die Antwerpener Messe); E. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885; G. Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig, Leipzig 1905; R. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, Berlin 1908.

[2]) Über die Organisation des Handels im mittelalterlichen England; E. Lipson, An introduction to the economic history of England, 1. Bd., London 1915, S. 196 ff.; N. S. B. Gras, Evolution of the english corn market from the 12. to the 18. century, Cambridge (Harvard) 1915, mit weiteren Literaturangaben.

§ 4. Die ökonomischen Betriebsformen des Handels.

Rationaler Handel ist die Stätte, wo Rechenhaftigkeit zuerst hervortritt, um schließlich für das Wirtschaftsleben entscheidend zu werden. Die Notwendigkeit exakter Rechnung ist zuerst überall da aufgetreten, wo Kompagniegeschäft betrieben wurde. Anfangs hatte der Handel mit so kleinem Umsatz und so großem Gewinn zu rechnen, daß exakte Rechnungsführung nicht erforderlich war, sondern der Preis traditional festgelegt war und der Händler sich darauf verlassen konnte, beim Verkauf einen hohen Preis zu erzielen. Erst wo Vergesellschaftung des Handels stattfand, mußte zum Zweck der Abrechnung zu genauer Buchführung geschritten werden.

Die technischen Mittel des Rechnens waren bis fast zu Beginn der Neuzeit unvollkommen. Unser heutiges Positionszahlensystem[1]) ist eine Schöpfung der Inder, von denen es die Araber übernahmen, worauf es vielleicht die Juden nach Europa gebracht haben. Aber erst in der Zeit der Kreuzzüge gewann es wirklich so weite Verbreitung, daß es als Rechnungsmittel dienen konnte. Ohne dieses Rechnungssystem aber war eine rationale Rechnung unmöglich. Alle Völker, welche mit Zahlenbuchstaben rechneten, wie die der Antike und die Chinesen, mußten daneben noch ein mechanisches Rechenmittel zur Verfügung haben. In der Antike und bis ins Spätmittelalter hinein diente dazu das Rechenbrett *(abacus)*, das auch noch gebraucht wurde, als die arabischen Positionszahlen schon lange bekannt waren. Denn als das Positionszahlensystem in Europa eindrang, wurde es zunächst als ein verwerfliches Mittel zu unlauterem Wettbewerb angesehen, weil es auch dem tüchtigsten Kaufmann gegenüber, der seine Anwendung verschmähte, den Konkurrenten begünstigte. Daher suchte man seine Anwendung zunächst durch Verbote zu hindern, und selbst die hochentwickelten Florentiner Tuchmacherzünfte haben sie zunächst untersagt. Jedoch erschwerte der *abacus* das Dividieren, das daher als Geheimkunst

[1]) Vgl. F. Woepcke, La propagation des chiffres indiens, in: Journal asiatique XVI (1863); A. Nagl, Über eine Algorismusschrift des XII. Jahrhunderts und über die Verbreitung der indisch-arabischen Rechenkunst und Zahlzeichen im christlichen Abendlande, in: Zeitschrift für Mathematik und Physik XXXIV (1889), historisch-literarische Abteilung; W. Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik, 3. Aufl., Leipzig 1907, I, 707 ff.; L. Jordan, Materialien zur Geschichte der arabischen Zahlzeichen in Frankreich, Archiv f. Kulturgeschichte III (1905).

galt; die uns erhaltenen Florentiner Rechnungen der damaligen Zeit, soweit sie in Zahlenbuchstaben durchgeführt wurden, sind daher bis etwa zu drei Vierteln oder vier Fünfteln falsch. Aus diesem Grunde wurden die römischen Zahlzeichen für die Eintragungen in die Handelsbücher beibehalten die Rechnungen aber tatsächlich mit arabischen Ziffern durchgeführt. Bis zum 15. und 16. Jahrhundert erringt das Positionszahlensystem dann auch die öffentliche Anerkennung. Die ersten für den Kaufmann brauchbaren Rechenbücher stammen aus dem 15. Jahrhundert, während die ältere Literatur, die bis ins 13. Jahrhundert zurückgeht, nicht populär genug war. An der Hand dieser Vertrautheit mit dem Positionszahlensystem ist die okzidentale Buchführung erwachsen. Sie hat nirgends in der Welt ihresgleichen und auch in der Antike nur Vorläufer. Der Okzident und nur er ist die Stätte der Geldrechnung geworden, während der Orient die Stätte der Naturalrechnung geblieben ist (es sei an die Getreidegirorechnung in Ägypten erinnert[1]). Allerdings findet sich Buchführung beim antiken Bankgeschäft (den griechischen τραπεζίται und den römischen *argentarii*). Die Einträge waren jedoch dokumentarischen Charakters und sollten lediglich dazu dienen, in gültiger Weise Rechtsverhältnisse konstatieren zu können; nicht aber hatten sie den Zweck, die Rentabilität zu kontrollieren. Die wirkliche Buchführung ist erst im mittelalterlichen Italien entstanden, und noch im 16. Jahrhundert reist ein deutscher Kommis nach Venedig, um sich dort in den Formen der Buchführung unterrichten zu lassen. Erwachsen ist sie auf dem Boden der Handelsgesellschaft[2]. Älteste Trägerin eines kontinuierlichen Handelsbetriebes ist überall, in China, Babylonien, Indien, im frühen Mittelalter die Familie. Der Sohn eines Handelshauses war der gegebene Kommis und später der Teilhaber des Vaters. So hat durch Generationen ein- und dieselbe

[1]) Vgl. S. 65.

[2]) Vgl. A. Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation (in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886); M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, Stuttgart 1889; W. Heyd, Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels. Die großen Ravensburger Gesellschaften. Stuttgart 1890; F. Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 1906); E. v. Roon-Bassermann, Sienesische Handelsgesellschaften des 13. Jahrhunderts, Mannheim 1912.

Familie als Geld- und Darlehnsgeberin fungiert, wie in Babylonien das Haus Igibi im 6. Jahrhundert v. Chr. Allerdings handelte es sich hier nicht um weitaussehende und komplizierte Unternehmungen wie heute, sondern nur um Geschäfte einfachen Charakters. Es ist nun bezeichnend, daß wir von Buchführung weder bei babylonischen noch indischen Handelshäusern Näheres erfahren, obwohl wenigstens in Indien das Positionszahlensystem bekannt war. Der Grund ist wahrscheinlich der, daß dort sowohl wie überhaupt im ganzen Orient und in China die Handelsassoziation interne Familienangelegenheit blieb und Rechenhaftigkeit daher nicht nötig war. Typischer Standort der Handelsassoziation mit Nichtfamilienmitgliedern wurde erst der Okzident.

Die erste Form der Vergesellschaftung ist hier eine Gelegenheitsform, die *commenda* [1]). Das fortwährende Eingehen solcher Geschäfte konnte allmählich zum Dauerbetrieb führen. Diese Entwicklung ist auch eingetreten, jedoch mit charakteristischen Unterschieden zwischen dem Süden und Norden Europas. Im Süden ist regelmäßig der reisende Kaufmann der Unternehmer, dem die *commenda* gegeben wurde, weil er infolge jahrelanger Abwesenheit im Orient nicht kontrolliert werden konnte. Er wurde Unternehmer, nahm Kommenden von verschiedenen Seiten (bis zu zehn und zwanzig) und rechnete mit jedem Kommendageber gesondert ab. Im Norden dagegen war ebenso regelmäßig der zuhausebleibende Socius der Unternehmer; er war hier derjenige, der mit mehreren reisenden Socien in Verbindung stand und ihnen Kommenden gab. Dem reisenden Faktor ist es dagegen regelmäßig verboten, mehrere Kommenden zu übernehmen; dadurch geriet er in Abhängigkeit von dem zuhausebleibenden Handelsgenossen, der sich damit zum Betriebsleiter entwickelte. Der Grund liegt in der Verschiedenheit des Handels dort und hier; im Süden waren die Reisen, da sie in den Orient führten, mit wesentlich größerem Risiko verbunden.

Mit der Ausbreitung des Kommendageschäftes entwickelt sich die dauernde Betriebsunternehmung. Zunächst drang durch die Geschäftsverbindung mit dem familienfremden Kommendanehmer die Rechenhaftigkeit in die Familie ein, da für jedes einzelne Geschäft abgerechnet werden mußte, auch wenn ein Familienmitglied der *commenda* angehörte [2]). In Italien vollzog

[1]) Vgl. oben S. 183 f.
[2]) Vgl. oben S. 184.

sich diese Entwicklung schneller als in Deutschland, und hier wieder ist der Süden dem Norden vorangegangen. Die Fugger haben noch im 16. Jahrhundert zwar fremdes Kapital, fremde Socien aber nur sehr ungern in ihr Geschäft aufgenommen [1]). Dagegen breitet sich in Italien schon im 14. Jahrhundert die Assoziation mit Fremden auf Grund der Hausgemeinschaft in zunehmendem Maße aus. Ursprünglich fand dabei keine Trennung von Haushalt und Betrieb statt. Sie setzte sich erst allmählich auf der Basis der mittelalterlichen Geldrechnung durch, während sie, wie wir sahen, in Indien und China unbekannt geblieben ist. Bei den großen florentinischen Händlerfamilien, z. B. den Medici, sind anfänglich Haushaltsausgaben und Geldgeschäfte mit den Päpsten durcheinander gebucht; Abrechnung erfolgte zunächst nur nach außen über das Kommendageschäft, im Inneren blieb alles in dem großen Topf des gemeinsamen Haushaltes.

Entscheidend für die Trennung von Haushalts- und Geschäfts-Rechnungsführung und damit für die Entwicklung der frühkapitalistischen Institutionen wurde erst das Bedürfnis nach Kredit. Es machte sich nicht geltend, solange in bar gehandelt wurde. Sobald dagegen Geschäfte auf lange Frist aufkamen, mußte auch die Frage nach der Garantie für den Kredit auftauchen. Sie zu sichern dienen folgende Mittel. Einmal die Erhaltung des Vermögens der Gesamtfamilie durch Aufrechterhaltung der Hausgemeinschaft auch mit den entfernteren Graden der Verwandtschaft, ein Zweck, dem z. B. die Palazzi der großen Handelsgeschlechter in Florenz ihre Entstehung verdanken. Sodann die Solidarhaftung der Zusammenwohnenden. Für jede Schuld eines Mitgliedes der Hausgemeinschaft haftet jedes andere. Die Solidarhaft ist wahrscheinlich aus strafrechtlichen Gepflogenheiten erwachsen, indem bei Hochverrat das Haus des Schuldigen niedergelegt, die Familie als verdächtig gesprengt wurde. Wohl von hier aus ist die Solidarhaft in das Zivilrecht übergegangen. Mit dem Eindringen auswärtigen Kapitals und fremder Personen in die Familiengemeinschaft zum Zwecke des Handels erneuerte sie sich in unregelmäßigen Zwischenräumen. Damit entstand die Notwendigkeit vertragsmäßiger Festsetzung über den dem Einzelnen zustehenden Verbrauch und die Vertretung des Hauses nach außen. An sich haftet überall die Familie für den Hausvater;

[1]) Die Welser waren darin weitherziger.

nirgends aber ist diese Solidarhaft mit solcher Konsequenz entwickelt worden wie im okzidentalen Handelsrecht. In Italien war ihre Wurzel die Haushaltsgemeinschaft; die einzelnen Stadien ihrer Entwicklung sind gemeinsames Wohnen, gemeinsame Werkstatt, schließlich gemeinsame Firma. Anders im Norden, wo man die große Familiengemeinschaft nicht kannte; hier wurde dem Kreditbedürfnis in der Weise Rechnung getragen, daß alle Teilhaber der Handelsunternehmung zu gesamter Hand die die Haftung begründende Urkunde unterschrieben. Dann haftete jeder einzelne Gesellschafter, meist unbeschränkt, auf das Ganze, nicht aber umgekehrt das Ganze auch auf den Teil. Schließlich setzt sich der Grundsatz durch, daß jeder Teilhaber für jeden anderen haftet, auch wenn er die Urkunde nicht unterschrieben hat. In England diente dem gleichen Zweck der Gebrauch eines gemeinsamen Siegels oder einer Vollmacht. Seit dem 13. Jahrhundert steht in Italien, seit dem 14. im Norden die solidarische Haftung aller Gesellschafter für die Schulden der gemeinsamen Firma fest. Schließlich entwickelt sich als wirksamstes und alle anderen überdauerndes Mittel zur Begründung der Kreditwürdigkeit die Ausscheidung eines Sondervermögens der Handelsgesellschaft, das vom Privatvermögen der Gesellschafter verschieden ist. Diese Scheidung findet sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Florenz, gegen Ende auch im Norden. Sie war unvermeidlich, seitdem in zunehmendem Umfang Nichtfamilienmitglieder zur Handelsvereinigung gehörten, war übrigens auch innerhalb der Familie nicht mehr zu umgehen, wenn diese immer wieder fremdes Kapital aufnahm. Jetzt wird in den Büchern zwischen Erwerb und Ausgaben für die Familie einer- und den privaten Haushalt anderseits unterschieden, wobei bereits ein bestimmtes Geldkapital für die Unternehmung zugrunde gelegt wird: an dem Vermögen der Firma, für das wir die Bezeichnung *corpo della compagnia* finden, entwickelt sich der Kapitalbegriff. Im einzelnen hat die Entwicklung ganz verschiedene Wege eingeschlagen. Im Süden waren große Familienhandelshäuser, und zwar nicht nur in Italien, sondern auch in Deutschland, wie die Fugger und Welser, ihre Träger, im Norden Kleinfamilien, Genossenschaften von Kleinhändlern. Das Entscheidende war, daß das Zentrum des großen Geldverkehrs und der politischen Geldmächte im Süden lag, ebenso das Schwergewicht des Erzhandels und der Orientverkehr, während der Norden der Sitz des Klein-

kapitalismus geblieben ist. Daher waren auch die Gesellschaftsformen, die sich hier und dort ausbildeten, ganz verschieden. Der Typus der südlichen Handelsgesellschaft war die Kommandite, bei der ein Gesellschafter das Geschäft führte und persönlich haftete, die anderen mit Einlagen beteiligt waren und am Gewinn partizipierten. Diese Entwicklung kam daher, daß im Süden der reisende Kaufmann mit Kommenda der typische Unternehmer war; wenn er sich ansässig machte, wurde er Inhaber eines dauernden Betriebes, der die Form der Kommenda annahm. Im Norden war es umgekehrt. Die Urkunden des Hansagebietes erwecken zunächst den Eindruck, als hätte es überhaupt keinen Dauerbetrieb gegeben, sondern als sei der Handel in lauter Gelegenheitsgesellschaften aufgelöst gewesen und in eine unübersehbare Zahl von wirr durcheinanderlaufenden Einzelgeschäften. In Wirklichkeit sind diese Einzelgeschäfte Geschäfte dauernder Betriebsunternehmungen und werden nur im einzelnen für sich abgerechnet, weil die italienische (doppelte) Buchführung erst später eindrang. Die Formen dafür sind die *Sendeve* und die *Wedderleginge*[1]). Bei der ersteren wird dem Reisenden Kommissionsgut gegen Gewinnanteil mitgegeben; die letztere soll ihn am Geschäft interessieren, indem ihm Kapital von den von ihm abgeschlossenen Geschäften gutgeschrieben wird.

§ 5. Die Kaufmannsgilden.

K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., Leipzig 1891; Ch. Gross, The Gild merchant, 2 Bde., Oxford 1890; M. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885; A. Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, Leipzig 1893; Lipson a. a. O., 238 ff.; weitere Literatur zur Geschichte der abendländischen Gilde bei R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., I (Leipzig 1919), 689 f. — H. B. Morse, The Guilds of China, London 1909; Indien: vgl. M. Weber, Gess. Aufsätze zur Religionssoziologie II, 84 ff. und die dort zitierten Arbeiten von W. Hopkins.

Die Gilde ist nichts spezifisch Germanisches. Sie findet sich über die ganze Erde verbreitet; nur aus der Antike ist nichts Sicheres über ihr Vorkommen überliefert, jedenfalls hat sie dort keine politische Rolle gespielt.

Ihrer Form nach ist die Gilde ein Verband entweder fremder

[1]) Vgl. W. Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäftes in Deutschland, Halle 1915.

Händler, um Rechtsschutz gegenüber den Ortsansässigen zu gewinnen, oder aber ein solcher einheimischer Kaufleute, dann hervorgegangen aus Stammesgewerbe und Stammeshandel, wie z. B. in China. Auch Kombination beider Formen kommt vor.

Im Okzident finden wir zunächst reine Fremdengilden lokalen Charakters: so bis ins 13. und 14. Jahrhundert die deutsche Händlergilde in London, die sich ein eigenes Lagerhaus, den „Stahlhof" geschaffen hat. Interlokalen Charakter trugen die Hansen — die Bezeichnung kommt in Deutschland, England und Frankreich vor —, deren technische Entwicklung im einzelnen sehr verschieden war. In naher Beziehung zu ihnen steht das in einer Anzahl von Städten vorkommende Institut des Hansgrafen. Der Hansgraf ist ein von der politischen Gewalt aufgestellter oder wenigstens konzessionierter Beamter, der den Rechtsschutz der von ihm vertretenen Kaufmannschaft im interlokalen Handelsverkehr wahrzunehmen hat, dagegen niemals in die Art des Handels selbst eingreift. Für den zweiten Typus der Gilde, die ansässige Händlergilde, deren Zweck Monopolisierung des Handels am Orte ist, gibt in China ein Beispiel die Teehändlergilde in Shanghai, ein anderes die Ko-hong-Gilde in Kanton, deren dreizehn Firmen bis zum Frieden von Nanking (1842) den gesamten Außenverkehr monopolistisch beherrschten. Die chinesische Gilde übte Preisregulierung, Schuldgarantie und Besteuerungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern. Ihre Strafgewalt war drakonisch; Widersetzlichkeit führte zur Lynchjustiz der Gildenmitglieder: noch im 19. Jahrhundert kam Totbeißen wegen Überschreitung der Lehrlingshöchstzahl vor. Für den Binnenhandel kannte China Bankiers- und Binnenhändlergilden, wie z. B. die Bankiersgilde in Niutschwang. Die chinesischen Gilden haben für die Entwicklung der Währung des Landes große Bedeutung gehabt. Die Münzverschlechterung der Mongolenkaiser hatte den Verfall des gesamten Münzwesens zur Folge. Die Papiergeldwirtschaft führte dazu, daß das Silber als Großhändlergeld in Barren gehandelt wurde, deren Abstempelung die Gilden in die Hand nahmen. So wurde die Gilde zur Trägerin der Währungspolitik, sie gewann die Bestimmung von Maß und Gewicht und eignete sich Strafrechtsgewalt an. In Indien tauchen die Gilden in der Zeit des Buddhismus, vom 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr., auf und erreichen ihre Blütezeit vom 3. Jahrhundert ab. Sie sind erbliche Händlervereinigungen

mit erblichen Häuptern; ihren Höhepunkt erreichten sie, als sie Geldgeber der miteinander konkurrierenden Einzelfürsten wurden, während ihr Untergang durch den Wiederaufstieg der durch den Buddhismus teilweise zurückgedrängten Kasten erfolgte, welche die fürstliche Politik seit dem indischen Mittelalter wieder hochkommen ließ. So bildet die Kaste der Lamani oder Banjari, die im 16. Jahrhundert als Träger des Korn- und Salzhandels und als Armeelieferanten erscheinen, vielleicht eine der Wurzeln der heutigen Bania(Händler-)kaste. Daneben findet sich in Indien die Differenzierung der Art des Handels nach der sektenmäßig bestimmten Konfession. Die Dschainasekte ist aus rituellen Gründen auf den Platzhandel beschränkt [1]); der Groß- und Fernhandel auf der Unterlage des Kredits liegt monopolistisch in den Händen der Parsen, die nicht durch rituelle Schranken gehemmt sind, als der Träger der Verlässigkeit und Wahrhaftigkeit; die Bhaniyakaste endlich betreibt Kleingeschäft und ist überall da zu finden, wo ein vom ethischen Standpunkt aus minderwertiger Gewinn zu machen ist; daher waren ihre Mitglieder auch als Steuerpächter, im Amtswucher usw. tätig.

Im Gegensatz zu China gehört im Okzident die Regelung von Münze, Maß und Gewicht stets der obersten politischen Gewalt und ist von ihr entweder in Händen behalten oder an andere politische Gewalten, niemals aber an Gilden verliehen worden. Die große Machtstellung der Gilde beruht hier durchaus auf Privilegien der politischen Gewalt. Ihre Formen sind: 1. Die Stadtgilde. Sie ist eine Händlerinnung, welche die Stadt beherrscht und besonders Gewerbe- und Handelspolizei in ökonomischem Interesse kontrolliert. Sie tritt in doppelter Form auf. Entweder ist sie ein Militärverband, wie die *compania communis* in Venedig und Genua, oder ein Sonderverband der Händler innerhalb der Stadt *(mercadanza)*, der mit den Zünften aufstieg. — 2. Die Gilde als Steuerverband. Sie ist eine spezifisch englische Erscheinung. Die englischen Gilden leiten ihre Machtstellung davon ab, daß sie die Steuer vom König pachteten *(firma burgi)*. Nur wer Steuer zahlte, war Mitglied; wer an der Zahlung nicht teilnahm, stand außerhalb und besaß auch nicht das Recht, Handel zu treiben. Die englische Gilde verlieh auf Grund dieser ihrer Stellung das Stadtbürgerrecht.

Im einzelnen verläuft die Entwicklung der okzidentalen

[1]) Vgl. S. 175.

Gilden sehr verschieden. Die englische Gilde erreicht den Höhepunkt ihrer Machtstellung im 13. Jahrhundert. Dann aber kommt es in ihrem Inneren zu ökonomischen Umwälzungen. Im 14. Jahrhundert erfolgt die Scheidung vom Handwerk: wer innerhalb der Gilde bleiben will, muß es abschwören. Zugleich kommen innerhalb der Handwerkerzünfte die Händler in die Höhe und scheiden sich als *livery company*, d. h. als allein vollberechtigte Mitglieder, von den ärmeren Handwerkern, denen die Kosten der *livery*, des Ornates, nicht erschwingbar sind [1]). Die Scheidung des Großhändlers vom Detaillisten war dabei im 16. Jahrhundert noch nicht vollzogen wohl aber wurde damals die erste Auslandshändlergilde, die der *merchant adventurers*, konzessioniert [2]). Freilich hat die englische Gesetzgebung versucht, die Gilden in zunftartiger Weise einzuschränken, indem ihre Mitglieder nur mit einer Ware sollten Handel treiben dürfen. Anderseits stand in England über den Gilden immer eine starke Staatsgewalt, wenn im Parlament auch ihre Interessen vertreten waren. Das hat zur Folge gehabt, daß die Stadt nie die Macht über das platte Land gewann wie in Deutschland, und daß ländliche Händler und Grundbesitzer stets zu den Gilden zugelassen wurden. In Italien verläuft die Entwicklung innerhalb der einzelnen Stadtstaaten. Die Zünfte wahren hier ihren rein lokalen Charakter; nachdem die Sonderbünde den Sieg über die Konsulatsverfassung davongetragen haben, beginnt in ihrem Inneren der Kampf der Handwerkerzünfte gegen die Händlerzünfte. In Deutschland finden wir zunächst Spuren einer der italienischen ähnlichen Entwicklung. Ein Symptom dafür ist die Erscheinung des Bürgermeisters, der zunächst illegitimer Zunftmeister ist und in seiner Stellung an den italienischen *capitano del popolo*

---

[1]) Vgl. (außer den neueren zusammenfassenden Darstellungen) W. Herbert, History of the twelve great livery companies of London, 2 Bde., London 1836/37; P. F. Fox, Merchant Tailors of Bristol, 1880; Alice Green, Town Life in the 15. century, 2 Bde., London 1894.

[2]) Vgl. W. E. Lingelbach, The merchant adventurers of England, their laws and ordinances, Philadelphia 1902; S. van Brakel, Die Entwicklung und Organisation der Merchant-Adventurers, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V (1907); H. F. Crohn-Wolfgang, Der englische Überseekaufmann im Zeitalter der Entdeckungen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXXVI (1921); J. Latimer, History of the Society of the Merchant Venturers of Bristol, Bristol 1903.

erinnert. Daneben finden wir in zahlreichen Städten Norddeutschlands eine Entwicklung ähnlich der englischen, indem eine Händlergilde die Wirtschaftspolitik der Stadt bestimmt. In einer Anzahl von alten großen Städten Mitteldeutschlands finden wir dagegen eine Gilde, die inoffiziell die Stadt beherrscht, wie in Köln die Richerzeche, die Gilde der großen Kaufleute, welche die Revolution gegen den Erzbischof finanziert, dabei die Bürger in Eid gegen den Stadtherrn genommen hat und nun dauernd in der Stadt herrscht, wobei sie über die Zulassung zum Bürgerrechte entscheidet. Die Regel in Deutschland ist aber die Existenz von Händlerzünften, unter denen Krämer und Gewandschneider hervorragen. Die Krämer entsprechen den heutigen Detaillisten. Die Gewandschneider, die importierte Tuche verschneiden und an den Konsumenten verkaufen, sind in den kleineren Städten des Nordens zur herrschenden Gilde geworden. Mit den Webern haben sie fast andauernd um den Markt zu kämpfen, bleiben aber meistens Sieger, während in den großen Städten die Geschlechter an Rang und Bedeutung über ihnen stehen.

Von einer systematischen Handelspolitik der von Gilden beherrschten Städte, insbesondere der Städtebünde, kann im Mittelalter nicht die Rede sein. Die Städte haben keinen Eigenhandel getrieben; erst mit Beginn des 16. Jahrhunderts setzt ein solcher ein. Die Politik der deutschen Hansa[1]) kann als Ausnahmebeispiel gelten. Sie allein kannte eine konsequent betriebene Handelspolitik, die folgende Grundzüge aufweist: 1. nur die Hansabürger haben das Recht der Teilnahme an den Handelsprivilegien, welche die Hansa erwirbt; 2. sie erstrebt den direkten Detailhandel in fremden Ländern und lehnt es ab, Speditions- und Kommissionsgeschäft machen zu lassen, eine Tendenz, mit der sie allerdings gescheitert ist, sobald (in England, Skandinavien, Rußland) ein einheimischer Händlerstand sich entwickelte; 3. im Handel der Hanseaten sollen nur eigene Schiffe verwendet, keine fremden gemietet, keine hanseatischen oder Anteile daran an Fremde verkauft werden[2]); 4. die Hanseaten

[1]) Vgl. E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse, 2 Bde., Berlin 1905—1906; A. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs, Berlin 1907; K. Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts, Leipzig 1911.

[2]) Mit dieser Forderung stieß die Hansa auf den andauernden Widerstand von Danzig, das sich seinen Schiffbau nicht beeinträchtigen lassen wollte.

trieben nur Warenhandel, aber weder Geld- noch Bankgeschäft wie die Florentiner; 5. die Hansa hat sich überall Niederlassungen und Lager konzessionieren lassen, um ihre eigenen Mitglieder unter Kontrolle zu halten. Ihr gesamter Geschäftsverkehr stand unter strenger Regulierung; Wage und Maß waren vorgeschrieben; keinerlei Kreditgeschäft durfte mit Fremden geschlossen werden, um nicht fremdes Kapital innerhalb der Hansa wirksam werden zu lassen; selbst die Ehe mit Nichthanseaten wurde verboten; 6. die Hansa macht den ersten Versuch einer Standardisierung, eines Handels mit festen Warentypen (in Wachs, Salz, Metallen, Tuchen); 7. in negativer Beziehung besaß die Hansa keine Zollpolitik, höchstens Zölle zu Kriegszwecken kannte sie; 8. ihre innere Politik war darauf gerichtet, die Herrschaft einer Kaufmannsaristokratie zu bewahren, indem sie die Zünfte niederhielt. In ihrer Gesamtheit stellen sich diese Maßregeln als eine Politik dar, die vom Standpunkt eines ortsansässigen Fremdhändlertums aus orientiert war.

§ 6. Geld und Geldgeschichte.

W. Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards, Cambridge 1892; E. Babelon, Les origines de la monnaie, Paris 1897; G. Schurtz, Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes, Weimar 1898; W. Lotz, Die Lehre vom Urspruug des Geldes, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXII (1894), methodologisch; H. Halke, Handwörterbuch der Münzkunde, Berlin 1909; A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, München und Berlin 1904; W. A. Shaw, The history of currency 1252—1894, London 1895; die einschlägigen ausgezeichneten Artikel („Gold", „Währungsfrage", „Silberwährung" usw.) von W. Lexis, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Über begriffliche Fragen der Währungsgeschichte zusammenfassend: J. L. Laughlin, Principles of money, London 1903; G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 3. Aufl., München 1921; M. Palyi, Der Streit um die staatliche Theorie des Geldes, München 1922.

Entwicklungsgeschichtlich betrachtet, ist das Geld der Schöpfer des Individualeigentums; diese Eigenschaft besitzt es von Anfang an, und umgekehrt gibt es kein Objekt mit Geldcharakter, das nicht individuellen Besitzcharakter gehabt hätte.

Ältestes Individualeigentum sind Gegenstände, die der Einzelne sich verfertigt hat, Geräte und Waffen beim Mann, Schmuck bei Mann und Frau. Sie unterliegen einem Sondererbrecht von

Person zu Person; in ihrem Umkreis haben wir primär die Entstehung des Geldes zu suchen.

Heute hat das Geld vor allem zwei Funktionen: es dient als oktroyiertes Zahlungs- und als allgemeines Tauschmittel. Geschichtlich ist von diesen beiden Funktionen diejenige des oktroyierten Zahlungsmittels die ältere. In diesem Stadium ist das Geld tauschloses Geld; diese seine Eigenschaft wird dadurch ermöglicht, daß auch eine tauschlose Wirtschaft Leistungen von Wirtschaft zu Wirtschaft kennt, die nicht auf Tausch beruhen, aber doch Zahlungsmittel nötig machen: Tribute, Häuptlingsgeschenke, Brautpreis, Mitgift, Wergeld, Bußen, Strafen, also Zahlungen, die mit typischen Zahlungsmitteln zu leisten sind. Erst sekundär schloß sich daran das Geschenk nicht vom Untertan an den Häuptling, sondern vom Häuptling an seine Gefolgschaft, der Sold, den der Herr seinem Vasallen in Geschenkform gibt, noch später die Zahlungen der Söldnerführer an ihre Söldner. Selbst in einer Stadt wie Karthago und vollends im Perserreich ist die Geldprägung überhaupt nur zur Herstellung militärischer Zahlungsmittel, nicht von Tauschmitteln aufgekommen.

Auf dieser Entwicklungsstufe darf nicht an einheitliches Geld im heutigen Sinne gedacht werden, sondern in jedem einzelnen Wirtschaftsgebiet entsprechen den verschiedenen Arten von Leistungen bestimmte Arten von Gütern, die Zahlungsfunktion übernehmen, sodaß also spezifische Gelder verschiedener Art nebeneinander stehen. Beispielsweise konnte man niemals und nirgendwo ein Weib gegen Muscheln kaufen, sondern immer nur gegen Vieh, während im Kleinverkehr die Muschel genommen wurde, weil sie in kleinerer Stückelung vorhanden war. — Geld, das solchermaßen aus internen Zahlungsverpflichtungen hervorgegangen ist, sei Binnengeld genannt.

Eine weitere Funktion, die für das Geld heute weniger charakteristisch ist, die es aber lange Zeiträume der Geschichte hindurch ausgeübt hat, ist die eines Schatzbildungsmittels. Der Häuptling, der sich in seiner Position behaupten wollte, mußte in der Lage sein, sein Gefolge zu unterhalten und bei besonderen Gelegenheiten durch Geschenke zu entschädigen. Daher schreibt sich der ungeheure Wert, der auf den *thesaurus* gelegt wird, wie ihn jeder indische Rajah und jeder Merovingerkönig besitzt; der Nibelungenhort ist nichts anderes als ein solcher *thesaurus*.

Dabei werden als Schatzbildungsmittel bestimmte typische Gegenstände verwendet, die der Fürst regelmäßig seinen Gefolgsleuten als Geschenk zu geben pflegt und die gleichzeitig weitgehend mit solchen Gegenständen identisch sind,die auch sonst als Zahlungsleistungsmittel geschätzt werden. Auch hier ist das Geld nicht Tauschmittel, sondern lediglich ständisches Besitzobjekt. Wer es besitzt, besitzt es nur aus Prestigegründen und um sein soziales Selbstgefühl daraus zu speisen. In dieser Funktion bedarf das Geld einer der wichtigsten Eigenschaften, die man heute von ihm verlangt, der Transportfähigkeit zwar nicht, wohl aber der Dauerhaftigkeit. Elfenbeinzähne, Riesensteine bestimmter Qualität, später Gold, Silber, Kupfer, Metall aller Art dienen als Geld und Schatzbildungsmittel. Dieser ständische Charakter des Geldes prägt sich in folgenden Tatsachen aus: auf primitiven Entwicklungsstufen ist das Geld nach Geschlechtern differenziert, indem die Frau nicht dasselbe Ge dgut besitzen darf wie der Mann; so ist der Besitz bestimmter Aragonitsteine dem Manne vorbehalten, während Perlenmuscheln nur Frauengeld sind und als Morgengabe mitgegeben werden. Ferner begegnet ständische Differenzierung des Geldbesitzes in Häuptlingsgeld und Nichthäuptlingsgeld: Muscheln bestimmter Größe dürfen nur von Häuptlingen erworben und besessen und nur von ihnen im Kriegsfall und als Geschenk wieder verausgabt werden.

Die Funktion des Geldes als allgemeines Tauschmittel hat im Außenhandel ihren Ursprung. Ihre Quelle ist einmal ein regelmäßiger Verkehr mit Außengeschenken, wie ihn uns für Ägypten und den alten Orient die Tell-el-Amarna-Tafeln erkennen lassen [1]). Der Friedenszustand zwischen zwei Reichen setzt fortdauernde Geschenke zwischen ihren Beherrschern voraus; es ist handelsartiger Häuptlingsaustausch, aus dem der Häuptlingshandel hervorgeht. Werden die Geschenke unterlassen, so bedeutet das den Krieg. Eine zweite Quelle ist fremdbürtige Ware von großer Verbreitung. Der typische Sippen- und Stammeshandel drängt bestimmten, am Ort nicht erhältlichen und daher geschätzten Waren die Funktion als Austauschmittel auf. Dieses Außengeld übernahm Binnenfunktion, wo handelsmäßige Zahlungen zu leisten waren wie Zölle oder Wegegelder: der Häuptling

[1]) Vgl. oben S. 176 f.

stellte die Geleitsmänner; aber er mußte sich gefallen lassen, daß die Kaufleute mit den Mitteln zahlten, die sie mitbrachten. Auf diesem Wege drang primär das Außengeld in die Binnenwirtschaft ein.

Auf dieser Stufe der Entwicklung tritt das Geld in folgenden verschiedenen Arten auf. 1. Als Schmuckgeld. Typisch dafür sind die Kaurimuscheln in Afrika und den Gebieten des indischen Ozeans bis tief in das Innere Asiens hinein. Daneben, als Zahlungs- oder Tauschmittel in verschiedenem Umfang verwendet, steht eine Fülle von Gegenständen: Glasperlen, Bernstein, Korallen, Elfenbeinzähne, bestimmte Arten von Skalpen. Primär ist das Schmuckgeld regelmäßig Binnengeld gewesen; erst dadurch, daß das gleiche Zahlungsmittel bei verschiedenen Stämmen begegnete, ist es Tauschmittel geworden. 2. Als Nutzgeld. Es ist primär meist Außengeld gewesen. Als Mittel, durch welches in irgendeinem Sinne eine Zahlungspflicht ausgedrückt oder andere Güter geschätzt werden, treten Gegenstände des allgemeinen Gebrauches auf, z. B. Getreide, wie auf Java, Vieh, Sklaven, meist jedoch nicht derartige Massennutzartikel, sondern Genußmittel: Tabak, Branntwein, Salz, eiserne Geräte, Waffen. 3. Als Kleidergeld, das primär sowohl Binnen- wie Außengeldfunktion besitzen kann. Als Kleidergeld begegnen Pelze, Häute, Gewebe, die nicht an Ort und Stelle verfertigt werden. 4. Als Zeichengeld. Unter Verhältnissen, die mit dem modernen Geldwesen noch nicht das Geringste zu tun haben, kommt es vor, daß, nachdem man sich einmal daran gewöhnt hat, bestimmte Gegenstände sozial als Besitzobjekte zu werten oder bestimmte Zahlungen darin zu leisten, sich die Geldfunktion an bloße Zeichen anknüpft, die an sich keinen Wert bedeuten. So laufen in Britisch-Hinterindien die chinesischen Spielmarken als Geld um; in Rußland hat es Pelzgeld gegeben, Pelzstückchen ohne Nutzwert; ebenso haben sich im Süden aus vollen Baumwollstücken Baumwollstreifen in einer Form entwickelt, die zwar wirklichen Tauschwert ausschloß, aber sie doch befähigte, als Zeichengeld aufzutreten.

Da in diesem Stadium regelmäßig nicht ein Leistungsmittel allein, sondern mehrere nebeneinander in Umlauf sind, wird für sie eine Tarifierung notwendig. Sie werden in eine Wertskala gebracht, und zwar meist so, daß nicht eines von ihnen mehreren anderen gleichgesetzt wird, sondern in der Weise, daß

mehrere Gegenstände der einen Klasse zusammen mit mehreren einer oder verschiedener anderer eine Leistungseinheit ausmachen. So wird auf Java die Leistungseinheit von einem bestimmten hochwertigen Stein und zwanzig Perlmutterschalen gebildet. Von den Missouriindianern wird berichtet, daß der Kaufpreis für ein Weib betrug: zwei Messer, ein Paar Hosen, eine Decke, eine Flinte, ein Pferd und ein Lederzelt. Das bedeutet, daß ein Weib der vollständigen Ausrüstung eines Indianerkriegers gleichwertig ist und von ihrem Stamm dafür verkauft wird. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Grundlage solcher Skalenabschätzung nicht rein wirtschaftliche Qualitäten sind, sondern der Gebrauchswert der Güter, ihre traditionell oktroyierte soziale Bedeutung, endlich das Bedürfnis nach bequem zu handhabenden Rundzahlen. Bei diesen spielen wieder die Zehnerzahlen eine besondere Rolle; so gibt es Stämme, bei denen zehn Kokosnüsse einem bestimmten Quantum Tabak, dreihundert Delfinzähne einem Weib entsprachen [1]). Auch Wergelder, Bußen und andere in Geld ausgedrückte Ansätze haben nichts mit wirtschaftlicher Bewertung zu tun, sondern lediglich mit sozialer. Wenn das Wergeld eines freien Franken 200 Solidi betrug, so erfolgte dieser Ansatz lediglich deshalb, weil er zu dem Wergeld eines Halbfreien oder Unfreien in ein bestimmtes Verhältnis gebracht werden sollte. Es sind lediglich traditional oktroyierte soziale Schätzungen, die in diesen Sätzen zum Ausdruck kommen. Sobald wirtschaftliche Tauschverhältnisse platzgreifen, wie schon im frühen Mittelalter, ist das Wergeld absolut nicht mehr für den Anspruch auf Schadenersatz maßgebend, sondern wir finden es als typische Erscheinung, daß auf einen höheren Betrag geklagt wird. Schätzung in einem Geldgut bedeutet keineswegs immer auch Leistung in dem gleichen Geldgut, sondern ist nur ein Standard, an dem die Leistung des Einzelnen gemessen werden soll. Diese erfolgt lediglich nach der Leistungsfähigkeit des Täters, *„in quo potuerit"*, nicht nach einer Taxe, die vielmehr nichts anderes bedeutet als traditional feststehende Wiedergutmachungsleistungen.

Aus den geschilderten Verhältnissen entwickelt sich die Sonder-

---

[1]) Diese typisierten und stereotypisierten Wertskalen beim Binnenhandel werden erschüttert, wo eines dieser Zahlungsgüter durch ein Übermaß der Produktion hergestellt wird, wie letzteres z. B. systematisch durch bestimmte Stämme im Nigerbecken für Gegenstände geschieht, die bei anderen Stämmen Geldcharakter besitzen.

stellung der Edelmetalle als normale Grundlage der Geldverfassung. Sie ist einfach technisch bedingt[1]). Die Edelmetalle sind schwer oxydierbar, verderben also nicht leicht, haben vermöge ihrer relativen Seltenheit eine spezifisch hohe Werschätzung als Schmuckgegenstände genossen und lassen sich endlich verhältnismäßig leicht verarbeiten und stückeln. Entscheidend wurde, daß die Wage auf sie anwendbar war und frühzeitig angewendet wurde. Als ältestes Gegengewicht scheint dabei das Getreidekorn fungiert zu haben. Selbstverständlich sind die Edelmetalle auch in Gebrauchsgüterform verwendet worden, vor allem aber doch als Zahlungsmittel, und zwar noch ehe sie Tauschmittel wurden. Als solche treten sie zuerst im Häuptlingshandel auf: die Tafeln von Tell-el Amarna zeigen, daß die vorderasiatischen Herrscher von dem Pharao vor allem Sendungen von Schmuckgold erwarten. Eine bevorzugte Form für das fürstliche Geschenk an die Gefolgschaft war der Goldring: in der Skaldensprache heißt der König geradezu der Ringspender. In Münz form trat das Geld zuerst im 7. Jahrhundert v. Chr. auf. Die ältesten Münzstätten lagen in Lydien, vermutlich an der Küste, und entsprangen der Kooperation des lydischen Königs mit den griechischen Kolonien. Vorläufer des gemünzten Geldes war der privatim durch Kaufleute abgestempelte Edelmetallbarren, wie er im indischen Verkehr, dann auch in Babylonien und China auftritt: der Schekel ist nichts anderes als ein mit dem Stempel einer bestimmten Kaufmannsfamilie versehenes Stück Silber, die für ihre Gewissenhaftigkeit bei der Abwägung bekannt war, der chinesische Taël ein durch die Kaufmannsgilden abgestempeltes Stück Barrensilber. Erst nachher hat sich die politische Gewalt der Prägung und sehr bald auch des Prägungsmonopols bemächtigt. Das scheint schon in Lydien der Fall gewesen zu sein. Der persische Großkönig hat seine Dareiken als Leistungsmittel für seine hellenischen Söldner geprägt. Als Tauschmittel wurde die Münze in den Güterverkehr durch die Hellenen eingeführt. Dagegen ist Kathago erst dreihundert Jahre nach Erfindung der Münze zur Münzprägung übergegangen, und zwar auch dann nicht, um Tauschmittel, sondern lediglich nur um Zahlungsmittel für seine Söldnerheere zu gewinnen. Überhaupt war der ganze phönikische Handel geldloser Verkehr;

[1]) Vgl. auch W. W. Carlile, Evolution of modern money, London 1901.

gerade die technische Mehrleistung der Münze war es, welche die Überlegenheit des hellenischen Handels hat begründen helfen. Auch Rom, das in der Urzeit starken Passivhandel besaß, ist erst spät zur Münzprägung übergegangen, und zwar zunächst zur Kupferprägung. Edelmetallprägung duldete es in Capua, während in Rom selbst die verschiedensten Münzsorten umliefen, bis 269 v. Chr. zur Silberprägung übergegangen wurde. In Indien ist die Münzprägung zuerst zwischen 500 und 400 v. Chr. vorzufinden, und zwar wurde sie aus dem Okzident übernommen; technisch wirklich brauchbare Münzen sind jedoch erst nach der Alexanderzeit zu finden. In Ostasien liegen die Verhältnisse im Unklaren; vielleicht ist für die Prägung dort autochthone Entstehung anzunehmen. Heute ist sie infolge der dauernden Münzverschlechterung durch die Mandarinen auf Kupfer beschränkt.

Die Technik der Münzherstellung[1] hat bis in das 17. Jahrhundert mit unserer heutigen wenig gemein. In der Antike wurden die Münzen gegossen, im Mittelalter „geschlagen", d. h. geprägt. Aber bis in das 13. Jahrhundert war das ein rein handwerksmäßiger Prozeß. Die Münze mußte durch die Hände von nicht weniger als zehn bis zwölf einzelnen Handwerkern laufen, die mit rein handwerksmäßigen Mitteln arbeiteten. Die Kosten dieses Verfahrens waren außerordentlich groß; sie betrugen ein Viertel bei kleinen Münzen im 14. und 15. Jahrhundert noch immer 10 %, während heute ebensoviel ‰ gerechnet werden. Daher schwankte die Genauigkeit selbst der besten Münzen; selbst bei der englischen Goldkrone betrug sie trotz verhältnismäßiger Vollkommenheit noch immer 10 %. Der Verkehr reagierte gegen diesen Mißstand, indem er, wo er konnte, die Münze nur nach Gewicht annahm. Für die Feinheit bildete dabei der Stempel eine verhältnismäßig sichere Unterlage. Die erste verhältnismäßig exakte Münze, die auch relativ konstant ausgeprägt wurde, war der berühmte Florentiner Goldgulden (seit 1252). Eine technisch wirklich verlässige Prägung datiert jedoch erst aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, obwohl die Anwendung von Münzmaschinen schon früher vorkommt.

Unter Metallwährung verstehen wir heute einmal die Oktroyierung bestimmter Münzen als Zahlungsmittel, entweder

[1]) Vgl. K. von Ernst, Die Kunst des Münzens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Numismatische Zeitschrift, XX (1888); A. Luschin von Ebengreuth und H. Halke (vgl. S. 208).

in jedem Betrag (Währungsmünze) oder bis zu einem gewissen Höchstbetrag (Scheidemünze); dann, damit verbunden, das Prinzip der freien Prägung der Währungsmünze, die sich unter Abzug der niedrigsten Prägungskosten jedermann jederzeit herstellen zu lassen das Recht hat, um damit Zahlungen in unbeschränktem Umfang zu leisten. Die Währung kann mono- oder bimetallistisch sein. In letzterem Falle erscheint uns heute als das allein Mögliche die sog. Doppelwährung, d. h. die mehreren Metalle sind zueinander in ein fest tarifiertes Verhältnis gesetzt (z. B. steht in der lateinischen Münzunion Gold zu Silber = 1 : 15½). Die zweite früher viel geläufigere Möglichkeit ist die Parallelwährung. Hier bestand entweder bei tatsächlich freier Prägung überhaupt kein fest tarifiertes Verhältnis, oder es gab nur periodische Tarifierung zu verschieden hoher Wertrelation. Für das Prägungsmetall war maßgebend die Art des Verkehrsbedarfs. Binnen- und Lokalverkehr konnten nur mit einem nicht zu hochwertigen Währungsmetall auskommen; daher finden wir hier Silber, Kupfer oder beide nebeneinander. Der Fernverkehr konnte und mußte sich eine Zeitlang mit Silber begnügen, hat aber bei wachsender Bedeutung das Gold bevorzugt. Maßgebend für die tatsächliche Art des Umlaufs von Gold war dabei seine Tarifierung gegenüber dem Silber: wurde dann das eine Metall gegenüber dem tatsächlichen Vorrat zu ungünstig tarifiert, so war die Folge, daß die in dem betreffenden Metall geprägten Münzen eingeschmolzen und in diesem Zustand in den Verkehr gebracht wurden.

Die Entwicklung der Wertrelation zwischen den einzelnen Metallen zeigt einen absoluten Gegensatz zwischen Ostasien auf der einen, den vorderasiatisch-europäischen Zuständen auf der anderen Seite[1]). Die Abschließung der ostasiatischen Reiche nach außen hat abnorme Tarifierungen geschaffen und es ermöglicht, Wertrelationen aufrecht zu erhalten, die im Okzident nie bestanden: so ist in Japan Gold zeitweise nur fünfmal so hoch tarifiert gewesen wie Silber. Dagegen ist im Okzident die Kontinuität niemals mehr vollständig abgerissen. Die babylonische Rechnung geschah nach Silber, und

[1]) Vgl. Ed. Meyer, Art. „Orientalisches und griechiches Münzwesen" im Handwörterbuch VI³, S. 824 ff.; Fr. Lenormant, La monnaie dans l'antiquité, 3 Bde., Paris 1879; U. Wilcken, Griech. Ostraka I (Leipzig 1899), 718 ff.

zwar wurde nicht von Staatswegen geprägt, sondern es waren privatim abgestempelte Silberbarren, die Schekel, im Umlauf. Der Wert des Silbers zum Gold war im Verhältnis von $13\frac{1}{3}$: 1 angesetzt, und dieses Verhältnis der beiden Edelmetalle ist für die Antike grundlegend geblieben. Die Ägypter haben in der Form des Deben den babylonischen Silberbarren übernommen, jedoch in Kupfer, Silber und schließlich in Gold nebeneinander gerechnet, wobei große Beträge in Goldmünzen beglichen wurden.

Entscheidend für das spätere Altertum und die Zeit bis zu den Merovingern war die Münzpolitik Roms[1]). Hier herrscht anfänglich tatsächlich Parallelwährung zwischen Kupfer und Silber, wobei versucht wurde, ein Verhältnis von 112: 1 festzuhalten. Entscheidend wurde die Schaffung des Silbersesterzes, der einem Pfund Erz gleichstand. Gold wurde lediglich als Handelsmünze geprägt, während das Kupfer zunehmend zum Kreditgeld für den Kleinverkauf herabsank und nur mehr die Funktion von Zeichengeld besaß. Tatsächlich befand sich die Prägung vorwiegend in den Händen der Feldherren, deren Namen die Gold- und Silbermünzen schon der republikanischen Zeit fast immer tragen; sie wurde aus Beutemitteln vorgenommen und diente nicht Wirtschaftszwecken, sondern der Entlohnung des Heeres. Mit der Übernahme des Imperiums durch Caesar begann die erste definitive Währungsregulierung. Caesar ging zur Goldwährung über. Sein *aureus* sollte hundert Sesterzen Silber betragen unter Zugrundelegung des Verhältnisses von 11,9: 1. Das Silber war also im Wert etwas gestiegen, ein Zeichen dafür, daß der Verkehr erhöhten Bedarf daran empfand. Der *aureus* hielt sich bis in die konstantinische Zeit. Dagegen wurde mit dem Silber verschiedentlich experimentiert. Nero legierte den Denar, wodurch das Prestige des *aureus* stieg. Caracalla hat die Münzverschlechterung systematisch als Geschäft betrieben, und seine Nachfolger aus dem Soldatenstande ahmten ihn nach. Diese Münzpolitik (nicht aber das vermeintliche Abströmen des Edelmetalls nach Indien oder ein Versagen der Bergwerke) hat die römische Münzverfassung ruiniert. Ihre Wiederaufrichtung erfolgte durch Konstantin den Großen. Er setzte an Stelle des *aureus* den Goldsolidus, von

---

[1]) Vgl. Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, Berlin 1860; E. Babelon, Traité des monnaies grecques et romaines, I. 1., Paris 1901; B. Pick, Art. „Römisches Münzwesen" im Handwörterbuch VI³, S. 832 ff.

dem er 72 aus einem Pfund (zu 327,45 g) schlug; im Verkehr wurde dieser Solidus vermutlich nach dem Gewicht gerechnet. Der Goldsolidus überdauerte das römische Reich. In der Merovingerzeit besaß er in Deutschland innerhalb des früher römischen Wirtschaftsgebietes das meiste Prestige, während östlich des Rheines die älteren römischen Silbermünzen in Umlauf waren, ähnlich etwa wie später die Maria-Theresiataler in Afrika. Der Übergang zur Karolingerherrschaft bedeutete politisch die Verschiebung des Schwergewichtes vom westlichen in den östlichen Teil des fränkischen Reiches, münzpolitisch, obgleich aus dem Orient viel Gold ins Reich importiert wurde, den Übergang von der Gold- zur Silberwährung. Karl der Große hat nach manchen nicht ganz durchsichtigen Maßregeln ein Münzpfund von 409 g zugrunde gelegt — eine Annahme, die übrigens nicht unbestritten ist — und daraus zwanzig Silbersolidi zu zwölf Denaren geprägt. Offiziell ist das karolingische Münzsystem, dessen letzter Rest die englische Rechnung nach Pfund Sterling, Schilling und Pence ist, bis an das Ende des Mittelalters in Geltung geblieben und mit ihm in dem weitaus größten Teil des Kontinents die Silberwährung. Das zentrale Problem für das Münzwesen des Mittelalters [1]) war jedoch nicht das der Währung, sondern wurde von den Tatsachen ökonomischer und sozialer Art gestellt, welche die Münzproduktion beherrschten. Die Antike hatte mit dem Münzmonopol des Staates Ernst gemacht. Dagegen ist im Mittelalter Appropriation der Münzherstellung an zahlreiche territoriale Münzstätten und ihre Eigentümer die Regel. Seit etwa Mitte des 11. Jahrhunderts besaß daher das karolingische Münzsystem überall nur noch gemeinrechtliche Bedeutung. Das Münzregal blieb zwar offiziell dem König (oder Kaiser) vorbehalten; die Herstellung der Münze erfolgte jedoch handwerklich-genossenschaftlich, und die Rente aus dem Münzgeschäft war den einzelnen Münzherren appropriiert. Die Verleihung des Münzregals an einzelne Münzherren enthielt den Anreiz

---

[1]) Vgl. Th. Sommerlad, Art. „Mittelalterliches Münzwesen" im Handwörterbuch VI³, 839 ff.; A. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, in: Forschungen zur deutschen Geschichte I (1860), II (1862), IV (1864), VI (1866); K. Th. von Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, Leipzig 1879; K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 363 ff.

zur Münzverschlechterung, die durch das ganze Mittelalter hindurch in außerordentlichen Dimensionen geübt worden ist. In Deutschland sank der Solidus vom 13. bis zum 16. Jahrhundert auf ein Sechstel seines Gehaltes, ebenso in England der Denar vom 12. bis 14. Jahrhundert; in Frankreich, dem Ursprungslande des *solidus grossus*, einer beiderseitig geprägten Dickmünze, die den dünnen, in Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert sogar einseitig geprägten Denaren („Brakteaten") erfolgreiche Konkurrenz machte, wurde diese neue Münze vom 14. bis 16. Jahrhundert im Wert sogar auf ein Siebentel reduziert. Die Münzverschlechterung, die das Silber traf, hatte zur Folge, daß für den Handel, der sich nach konstanten Einheiten richten mußte, das Prestige des Goldes stieg. Es wirkte daher als eine epochemachende Tat, daß Florenz 1252 einen 3½ g schweren Goldsolidus ausprägte *(florenus, florin)* und, soweit technisch möglich, ihn in gleichem Gehalt wiederholte; überall gewöhnte man sich an die neue Münze, die zur allgemeinen Rechnungsmünze des Handels wurde. Dennoch beobachten wir ein starkes Steigen des Silberpreises, das nur die Folge eines dringenden Verlangens des zunehmenden geldwirtschaftlichen Verkehrs nach Silber gewesen sein kann. Bis 1500 stieg das Verhältnis des Silbers zum Golde von 12½: 1 bis auf 10½: 1. Daneben herrschte irrationales Schwanken der Kurse untereinander und der Unterschied zwischen Barrenmetall und Pagament (in Münzform gebrachtem Metall). Während im Großverkehr nach Barren oder Florentiner Goldgulden gerechnet wurde, wurde im Einzelverkehr die Münzsorte „vernewert" ad hoc. An der Münzverschlechterung waren durchaus nicht nur die Habsuchtsinteressen der Münzherren schuld, sondern sie wurde durch den bis zu 10 % betragenden Unterschied der Exemplare ein und derselben Sorte automatisch herbeigeführt: nur die schlechtest ausgebrachten Stücke blieben im Verkehr, während die bestausgebrachten sogleich eingeschmolzen, jedenfalls aber ausgelesen wurden. Dazu trat allerdings die Habsucht der Münzherren. Sie benutzten ihr Münzmonopol dazu, um neue Münzen auszugeben, die alten zu verrufen und einzuziehen. Diese aber waren zum großen Teil außerhalb ihres Heimatgebiets im Umlauf. Es gelang nie, das offiziell beanspruchte Münzmonopol eines Münzherrn innerhalb seines Gebiets durchzusetzen; nur durch Münzkartelle zwischen mehrern Fürsten ließ sich eine Änderung erreichen. So blieb, wenn man von der Prägung und Geltung des

Florentiners absieht, das Mittelalter eine Epoche der Münzirrationalität.

Gerade dank diesem irrationalen Zustand der Münzherstellung war die freie Prägung selbstverständlich. Denn da der Münzherr den Schlagschatz erheben konnte und dadurch vom Prägegeschäft Vorteil zog, suchte er alles Edelmetall auf seine Münzstätte zu lenken. Besitzer von Edelmetall wurden darum angegangen; Ausfuhrverbote waren etwas Gewöhnliches, besonders in Gebieten mit Bergwerken, so daß Gewerken und Anteilhaber der Edelmetallbergwerke scheinbar keine Wahl hatten, ob sie das Metall zur Münzwerkstatt des Münzherrn bringen wollten oder nicht. Aber alle diese Maßregeln blieben ohne Erfolg. Nicht nur wurde ungeheurer Schmuggel getrieben, sondern der Münzherr mußte sich auch im Wege des Vertrags bequemen, den Münzstätten anderer Münzherren, die keine Bergwerke besaßen, Edelmetall zu überlassen, das dann in Form fremder Münze wieder in sein Gebiet zurückkehrte. Der Münzhandel hat, in irrationaler Form, das ganze Mittelalter hindurch bestanden, da die Begehrtheit der einzelnen Münzsorte sich nicht berechnen ließ, die starken Schwankungen des Schlagschatzes hindernd dazwischentraten und nur die Konkurrenz der Münzherren untereinander sie veranlaßte, auf Erhöhungen zu verzichten.

Seit dem 16. Jahrhundert schuf das Anwachsen des Edelmetallzustroms nach Europa die ökonomische Grundlage für Herstellung stabilerer Verhältnisse im Münzwesen, nachdem wenigstens im Westen Europas der absolute Staat schon vorher mit der Vielheit der Münzherren und ihrer Konkurrenz aufgeräumt hatte. Bis zu dem angegebenen Zeitpunkt war Europa ein Gebiet dauernden Abströmens der Edelmetalle; nur die etwa 150 Jahre dauernde Periode der Kreuzzüge mit ihrer Beute an Gold und den Erträgnissen des Plantagenbaus hatte darin eine Unterbrechung herbeigeführt. Jetzt brach die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien durch Vasco de Gama und Albuquerque das Zwischenhandelsmonopol der Araber; die Ausbeutung der mexikanischen und peruanischen Silberminen brachte große Massen amerikanischen Edelmetalls nach Europa; dazu trat die Erfindung eines rationalen Silberausbeutungsverfahrens durch Amalgamierung mit Quecksilber. Die Mengen des in Mexiko und Südamerika gewonnenen Edelmetalls schätzt man für den Zeitraum von 1493 bis 1800 auf nahezu 2½ Millionen kg Gold und 90 bis

100 Millionen kg Silber [1]). Die Zunahme der Edelmetallproduktion bedeutete zunächst eine starke Zunahme des gemünzten Silbers. Jetzt wurde die Silberwährung in Europa bis in die letzten Poren des Verkehrs effektiv und gelangte auch rechnungsmäßig zum Ausdruck; in Deutschland wurde sogar der Florentiner Goldgulden in Silber ausgebracht (Joachimstaler). Dieser Zustand blieb bis die brasilianischen Goldschätze erschlossen wurden. Obwohl ihre Ausbeutung nur kurze Zeit währte (von Anfang der ersten bis in den Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts), beherrschten sie den Markt und hatten den Übergang Englands zur Goldwährung gegen den Willen der englischen Gesetzgeber und den Rat namentlich Isaak Newtons zur Folge. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts trat die Silberproduktion wieder in den Vordergrund und hat die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit beeinflußt, indem sie die französische Doppelwährung hervorrief.

Immerhin konnte sich die Rationalisierung des Geldwesens noch nicht sofort vollziehen. Die Verhältnisse, die vor ihrer Durchführung herrschten, sind dahin zu definieren, daß wohl massenhaft Münzsorten umliefen, aber kein Geld im heutigen Sinne des Wortes. Noch das Reichsmünzedikt Ferdinands I. (1559) mußte dreißig fremde Münzsorten gestatten: Die unerhörte Höhe der durch die Unvollkommenheit der Technik bedingten Schwankungen im Gehalt bei den Münzsorten kleineren Betrags in Verbindung mit der Höhe des Schlagschatzes führte dazu, daß man in Deutschland im 16. Jahrhundert die kleineren Silbermünzen in ihrer Zahlungskraft beschränkte, aber ohne daß dies ihre Umwandlung in Scheidemünze bedeutet hätte deren rationale Schaffung erst der englischen Währungspolitik vorbehalten blieb. Die offizielle Rechnungseinheit bildete der in Silber ausgebrachte Goldgulden, der Joachimstaler. Tatsächlich aber vollzog sich im Handelsverkehr folgende Entwicklung. Seit

[1]) Nach den voneinander nicht sehr erheblich abweichenden Schätzungen von A d. Soetbeer, Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart, in Petermann's Geographischen Mitteilungen, 57. Ergänzungsband, 1879, und W. Lexis, Beiträge zur Statistik der Edelmetalle, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV (1880) 361 ff. Zu einer fast fünfzigfachen Differenz (nach unten) führen die Schätzungen von F. de Laiglesias, Los caudales de Indias en la primera metad del siglo XVII., Madrid 1904.

dem 13. und 14. Jahrhundert emanzipierte er sich von der Münzprägung, indem er nach Barren rechnete, dann die Münzen nur nach Gewicht nahm, Zahlung in einer bestimmten Münzsorte festsetzte (was vom Reich als gebräuchlich anerkannt werden mußte) und schließlich zur Abrechnung durch Girobanken überging. Das Vorbild für diese letzteren lieferte China. Hier führte die Münzverschlechterung zur Einrichtung von Metallgirobanken für den kaufmännischen Verkehr. Unter Festsetzung einer Gewichtseinheit in Silber wurde entweder durch Scheck oder scheckartige Anweisung auf eine Bank gezahlt, auf welcher der einzelne Kaufmann sein Depot von Silberbarren hatte, oder aber mit gestückelten, gestempelten Silberbarren in natura (Taël), die jedoch im Verhältnis zur Scheckzahlung keine Rolle spielten. So wurde ein Bankgeld geschaffen, das nur den Edelmetallbesitz der betreffenden Kaufleute zur Unterlage hatte und unter den betreffenden, dem Giroverkehr angeschlossenen Personen ausschließlich Zahlungsmittel war. Dieses Vorbild findet schon im 16. Jahrhundert Nachahmung im Okzident, so in Venedig (Rialtobank), 1609 in der Amsterdamer Wisselbank, 1621 in Nürnberg, 1629 in Hamburg. Gerechnet wurde von diesen Banken nur nach dem Gewicht, in Zahlung wurde nur geprägte Münze genommen. Das einzelne Konto war regelmäßig an einen Minimalbetrag geknüpft, ebenso die Zahlungen. So betrug in Amsterdam das Minimum einer Anweisung 300 Gulden anderseits durfte keine Zahlung über 600 Gulden anders als durch Vermittlung der Bank geleistet werden. In Hamburg hat diese Bankowährung bis 1873 bestanden [1]).

Die moderne Währungspolitik unterscheidet sich von jener der Vergangenheit durch das Fehlen fiskalischer Gesichtspunkte; rein volkswirtschaftliche, durch das Interesse des Handels an einer sicheren Basis für die Kapitalrechnung bestimmte, geben den Ausschlag für sie. In diesem Punkte ist England allen anderen Ländern vorangegangen [2]). Silber war ursprünglich in

---

[1]) Vgl. E. Levy von Halle, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891.

[2]) Vgl. Ch. Jenkinson Lord Liverpool, A treatise on the coins of the realm, 3. Aufl. (von J. W. Birch und H. R. Grenfell), London 1880; Ph. Kalkmann, Englands Übergang zur Goldwährung im 18. Jahrhundert, Straßburg 1895; S. P. Breckinridge, Legal Tender. A study in English and American monetary history, Chicago 1903.

England das effektive Zahlungsmittel des gesamten inneren Verkehrs, während der internationale auf der Goldrechnungsmünze basiert war. Seit den brasilianischen Funden strömte zunehmend Gold nach England, und die englische Regierung geriet mit der Parallelwährung in steigende Verlegenheit. Wurde das Gold zu billig, so strömte es in die Münze, während durch Einschmelzen des Silbers gleichzeitig der Silberumlauf gefährdet wurde. Da sämtliche Lohnzahlungen in Silber zu leisten waren, hatte die kapitalistische Unternehmung ein Interesse daran, das Abfließen des Silbers zu vermeiden. Zuerst versuchte die englische Regierung die Parallelwährung durch irrationale Maßregeln aufrecht zu erhalten, bis sie sich 1717 entschloß, eine neue, endgültige Tarifierung vorzunehmen, indem (unter Mitwirkung von Isaak Newton) die typische englische Goldmünze, die Guinee, auf 21 Schillinge festgesetzt wurde, auch wenn dabei das Gold noch immer zu hoch tarifiert war. Als dann im Laufe des 18. Jahrhunderts Gold andauernd einging, Silber abfloß, griff die englische Regierung zu radikalen Gegenmaßregeln. Gold wurde zum Währungsmetall erklärt, dagegen das gesamte Silber zur Scheidemünze degradiert; es verlor seine schrankenlose Zahlkraft und wurde legiert (also überhaupt nicht vollwertig ausgebracht), so daß die Gefahr des Abfließens aus dem Lande behoben war. Die französische Regierung ging nach mancherlei Experimenten während der Revolution schließlich zu eine Doppelwährung über, deren Grundlage das Silber bildete, indem tausend Franken auf neun Pfund Silber ($222^2/_9$ auf das Kilogramm) ausgeprägt wurden, wobei die Tarifierung von Silber und Gold in dem damaligen Wertverhältnis von $15\frac{1}{2}$: 1 geschah. Tatsächlich hat dann der außerordentliche Münzbedarf des französischen Inlands, der stärker war als jener Englands, dahin geführt, daß die Wertrelation von Gold und Silber weitgehend stabilisiert wurde. In Deutschland mußte im 19. Jahrhundert, dessen erste Zeit eine Periode abnehmender Metallproduktion war, der Silberkourant bestehen bleiben, weil es keine Zentralinstanz gab, die in der Lage gewesen wäre, zum Gold überzugehen. Gold wurde allerdings als Handelsmünze wie als tarifierte Münze ausgeprägt, besonders in Preußen. Doch sind diese Versuche, dem Gold zu einer anderen Stellung im Währungswesen zu verhelfen, vergeblich gewesen. Erst die Kriegsentschädigung von 1871 gab Deutschland die Möglichkeit, zur Goldwährung überzugehen, ein Schritt, der

durch die starke Zunahme des Weltgoldvorrats infolge der kalifornischen Goldfunde erleichtert wurde, während anderseits das Wertverhältnis 15½: 1 erst mäßig erschüttert war. Auf diesen Verhältnissen beruhte die Schaffung der deutschen Reichsmark = ⅓ Taler. Da 30 Taler auf ein Pfund Silber gingen, so ergab sich bei einem Verhältnis der beiden Edelmetalle wie 15½: 1, daß das Pfund Gold 1395 Mark entsprach.

§ 7. Geld- und Bankgeschäft im vorkapitalistischen Zeitalter.

History of the Banking of all nations, London 1896; E. Lattes, La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII. al XVII., Milano 1869; H. Sieveking, Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio, 2 Teile, Freiburg i. B. 1898—1899; A. v. Kostanecki, Das öffentliche Kreditwesen im Mittelalter, Leipzig 1889; R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., Jena 1896; A. Andreades, Histoire de la banque d'Angleterre, 2 Bde., Paris 1904.

Die Tätigkeit der Bank im vorkapitalistischen Zeitalter[1] war primär überall, wo eine Vielheit von Geldsorten im Umlauf war, das Geldwechselgeschäft. Dazu trat die Notwendigkeit des Geldzahlungsgeschäftes, besonders der Fernzahlung. In der ganzen Antike, namentlich in Griechenland, finden wir als typisches Bankgeschäft die Übernahme von Zahlungsaufträgen und als Mittel der Distanzzahlung Kreditbriefe für Reisende, ferner allerdings noch nicht den modernen Wechsel, aber Zahlungsmittel, die an den heutigen Scheck erinnern. Ferner gehört bereits zu den ältesten Aufgaben der Bank das Geldaufbewahrungsgeschäft (Depositengeschäft), so in Ägypten[2]), wo die Bankiers in weitem Umfang Vermögensverwalter waren, und in Rom. Wo es keine Münzsorten gab, wie in Babylonien (auch in China und Indien), fiel das Geldwechselgeschäft weg. Dafür stempelten die Bankiers die Silber-

[1]) Vgl. die Literaturangaben im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., II, 359 f. 368 f.; speziell für die Antike noch: L. Mitteis, Trapezitika, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte XIX. 1898; J. Hasebroek, Zum griechischen Bankwesen, Hermes LV (1920) und die Literaturangaben bei Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft II, 709 f.

[2]) Vgl. die Literaturangaben bei L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II, 1, 258.

barren ab, die dann als Geld umliefen (wie z. B. die Taëls) [1]) und betrieben somit das Geldschaffungsgeschäft. Sodann betrieb die Bank im vorkapitalistischen Zeitalter das Girogeschäft (mit Überweisung, zur Ersparung der Barzahlung). Es setzte voraus, daß der Girokunde dauernd ein Depot bei der betreffenden Bank unterhielt. Dementsprechend finden wir schon in Babylonien Bankbillets. Man darf dabei jedoch nicht an Banknoten in unserem Sinne denken. Die moderne Banknote zirkuliert unabhängig vom Depot des einzelnen Depositärs. Dagegen sind die babylonischen Bankbillets lediglich ein Mittel zu schneller und sicherer Übertragung von Zahlungen zwischen den Girokunden. Den Umfang dieses ältesten Giroverkehrs kennen wir nicht. Auf alle Fälle muß man sich hüten, diese Verhältnisse allzu modern aufzufassen [2]). Sie sind in der Mehrzahl auf streng lokalen Verkehr und darauf eingestellt, daß alles sich zwischen Kaufleuten abspielt; daher bilden die Bankbilletts keinen Gegenstand der Zirkulation. Als eine babylonische Besonderheit entwickelte sich aus dem Girogeschäft das Geschäft des Bankiers als Kreditgeber. Der berufsmäßige Bankier gab (gegen Pfand oder Bürgschaft) Kleinkredit. Die Kreditintervention der babylonischen Bankiers hatte ihren Grund in dem Fehlen der Münze. Da zwar in Silberschekeln gerechnet, aber nicht gezahlt wurde, mußte bei Bezahlung der Bankier intervenieren, indem er Stundung veranlaßte (auch er wäre außerstande gewesen, die Mittel in bar zu schaffen) und Sicherheit als künftiger Zahler an den Verkäufer empfing. Eine fernere Eigentümlichkeit Babylons war, daß der Bankier berufsmäßig Commenda-, also Unternehmungskredit gab; in Keilschriften sind uns eine ganze Anzahl von Commendaurkunden überliefert, während wir sonst in der Antike nirgends ein Beispiel für dieses Kreditgeschäft haben. Der Grund ist, daß da, wo die Münze herrscht, das Bankiergeschäft sich aus dem Münzgeschäft, in Babylonien aber aus dem Geld (Kredit-) geschäft entwickelt hat.

Das Bankiergewerbe in Rom zeigt zwei Besonderheiten. Einmal ist — was des wirtschaftsgeschichtlichen Interesses entbehrt — der Bankier der berufsmäßige Auktionator; sodann entwickelt sich hier zuerst das Kontokorrentgeschäft

[1]) Vgl. oben S. 204.

[2]) Wie dies L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, 51 tut.

in dem heutigen Sinn, das Depot *(receptum)* und seine Anerkennung als spezifisches Mittel für die Schuldenregulierung mit Hilfe des Bankiers. Der Zweck dieses Geschäfts war ursprünglich jedenfalls auch in Rom, eindeutige und sichere Geldzahlungsmittel zu schaffen, weil die Silberprägung spät aufkam und das Maß der Ausprägung abhängig von der Beute der Feldherren war. Aus dieser Rückständigkeit der römischen Münzverhältnisse erklärt sich am einfachsten, daß das *receptum* und die nur auf den Saldo des Kontokorrents zu stellende *actio receptitia* eine so große Bedeutung besaß und die Buchführung der Bankiers dort eine einheitliche gesetzliche Regelung gefunden hat. In den Büchern der römischen *argentarii* ist von Guthaben und Auslagen die Rede, aber nicht im Sinne der modernen Buchführung. Für jeden einzelnen Kunden wurde ein besonderes Buch geführt, in welchem ihm gut- und zur Last geschrieben wurde *(acceptum ferre, expensum ferre)*.

Diese Eintragungen lieferten Beweis, daß Zahlung erfolgt war. Im übrigen hat sich von der Buchführung der *argentarii* zu wenig erhalten, als daß wir Genaueres auszusagen imstande wären.

Jedoch waren die Banken der Antike nur ausnahmsweise Privatunternehmungen. Sie erfuhren eine weitgehende Konkurrenz durch die Tempel und die staatlichen Banken.

Die antiken Tempel[1]) fungierten zunächst als Depositenkassen. Dies ist, soweit sie als Banken dienten, ihre primäre Bestimmung, und als Depositenkassen waren sie den Privatbankiers an Renommee weit überlegen. Tempeldepositen waren heiliges Gut und konnten nicht ohne Sakrileg geplündert werden. Der delphische Tempel war Schatzaufbewahrungsort für zahlreiche Private und besonders typische Sklavensparkasse. Zahlreiche Inschriften bekunden, daß Sklaven vom Gotte in die Freiheit gekauft worden seien; in Wirklichkeit war es aus den Ersparnissen des Sklaven geschehen, der sie dem Tempel zur Aufbewahrung übergab, um sie vor dem Herrn zu schützen. Ganz die gleiche Funktion als Depositenkasse versahen zahlreiche andere Tempel in Babylonien, Ägypten, Griechenland, während sie in Rom die Eigenschaft als Depositenkassen frühzeitig wieder

[1]) Vgl. H. Maspero, Les finances de l'église sous les Lagides, Paris 1905.

einbüßten. Deshalb sind die Tempel der Antike auch große Darlehensgeber gewesen, besonders für die Fürsten, die hier günstigere Bedingungen fanden als bei privaten Geldgebern. Wohl findet sich der große Geldverleiher schon im Codex Hammurabi. Aber im allgemeinen war staatlicher Geldaufbewahrungsort und Geldgeber der Tempel, dem auch Anleihen entnommen wurden. Diese Aufgabe erfüllt in Babylonien der Tempel des Sonnengottes in Sippar, in Ägypten der Ammonstempel; Staatskasse des attischen Seebundes war der Athenetempel. — Eine zweite Konkurrenz erwuchs den Privatbankiers in den staatlichen Banken. Die Verstaatlichung des Bankwesens hat, wo sie eingetreten ist, nicht, wie im Mittelalter, in Mißwirtschaft (Konkursen) der Privatbankiers ihren Grund gehabt, sondern war fiskalisch bedingt. Nicht nur hatte sich das Geldwechselgeschäft zu einer ergiebigen Erwerbsquelle entwickelt, sondern es erschien auch für politische Zwecke vorteilhaft, Inhaber von möglichst vielen Privatdepositen zu sein. In fast allen hellenistischen Staaten, besonders im ptolemäischen Ägypten, bestand daher ein königliches Bankmonopol. Mit den Aufgaben der modernen Staatsbank, Notenemission, Valutaregulierung, Münzpolitik, hatten diese Gründungen allerdings nichts zu tun; es waren rein fiskalische Institute. Bezeichnend für die außerordentliche Macht der Kapitalistenklasse der Ritter in Rom ist, daß es diesen dort gelang, eine ähnliche Monopolisierung des Bankwesens durch den Staat zu verhindern.

Die Anfänge des mittelalterlichen Bankwesens[1]) sind bescheidener Art. Im 11. Jahrhundert begegnen uns die *campsores*, Geldwechsler, die mit erheblichem Gewinn arbeiten. Ende des 12. Jahrhunderts ist auch schon der ortsferne Zahlungsverkehr in ihren Händen; seinen Zwecken dient das *cambium*, der Wechselbrief, der von den Arabern übernommen worden ist. Das Geldleihegeschäft ist im Gegensatz zur Antike von den ansässigen Bankiers gar nicht oder verhältnismäßig erst spät übernommen worden; sie leihen in der Regel nur große Summen und nur an öffentliche Gewalten. Das Geldgeschäft im kleinen lag in den Händen von Stammfremden, den Juden, den Lombarden und den Kawerschen (unter diesen beiden letzteren Bezeichnungen faßt man Südländer jeder Art zusammen). Neben

[1]) Vgl. die Literaturangaben im Handwörterbuch II³, 366.

diesem stammfremden Konsumptivkredit, der ursprünglich Notkredit gegen sehr hohe Zinsen auf Pfand oder andere Sicherheiten ist, kommt frühzeitig Unternehmungskredit, Kommendakredit, vor [1]). An der Kommendakreditierung haben sich auch Bankiers beteiligt, aber neben ihnen stand (zum Unterschied von Babylonien) die Konkurrenz von Warenhändlern verschiedenster Art und von privaten Geldgebern. Hervorgerufen durch die fortwährende Geldverschlechterung entstand das Girogeschäft. Gemeinschaftliche Banken der Kaufmannschaft entstanden, mit Depots in Metall oder vollwertigen Münzsorten, auf die man durch Giroanweisungen oder Zahlungsschecks (von bestimmten Mindestbeiträgen) Zahlung leistete [2]). Zeitweise lag das Girogeschäft in den Händen der Geldwechsler; aber sie genossen auf die Dauer nicht genügendes Vertrauen, und es entstanden große Gesellschaftsbanken. — In den Bereich des mittelalterlichen Bankgeschäftes fällt ferner die Steuerkollektion [3]), die ungefähr der Steuerpacht der Antike entspricht. Sie war von Anfang des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts die Hauptquelle der großen Vermögen, besonders der Florentiner Bankiergeschlechter, der Acciajuoli, der Peruzzi, der Medici. Da sie an allen großen Handelsplätzen ihre Faktoren unterhielten, waren sie die gegebene Instanz, um von überallher die Steuern für die Kurie, die größte Steuermacht der Zeit, einzubringen, die zugleich am genauesten rechnete und nur vollwertiges Geld im Sinne des Florentiner Goldguldens annahm. Diese Aufgabe brachte den Kollektoren, ganz wie den Mandarinen in China, außerordentliche Gewinnchancen, indem es in ihrer Hand lag, das Geld der einzelnen Gegenden in der von der Kurie verlangten Münzsorte zu tarifieren. Schließlich ist als mittelalterliches Bankgeschäft noch das Finanzierungsgeschäft zu nennen. Jedoch ist darunter nicht die Finanzierung einer großen Unternehmung im heutigen Sinne zu verstehen. Ein Finanzierungs-

---

[1]) Vgl. S. 183, 200 f.

[2]) Vgl. S. 221.

[3]) Vgl. A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892; J. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Paderborn 1894; G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentiner Bankiers zur Kirche, in Schmollers Forschungen XVII (1899); A. Schulte (vgl. oben S. 174) I, 273 ff.

bedürfnis bestand nur ausnahmsweise und in der Regel nur für kriegerische Unternehmungen, ist auf diesem Gebiet jedoch schon im 12. Jahrhundert vorgekommen (in Genua). Auf diesem Wege sind beispielsweise große Seeexpeditionen der Genuesen nach Cypern finanziert worden, indem eine „Maona", eine Aktienkommanditgesellschaft, zur Eroberung und Ausbeutung der Insel zusammentrat. Ebenso sind vielfach die Kriege der Städte untereinander durch Gläubigervereinigungen finanziert worden; etwa ein Jahrhundert lang ist das gesamte Steuer- und Hafenzollwesen Genuas ausschließlich im Interesse eines solchen Konsortiums verwaltet worden. Weit darüber hinaus gingen noch die Finanzierungsgeschäfte der großen Florentiner Bankiers in den englisch-französischen Kriegen des 14. Jahrhunderts.

Soweit diese Geschäfte in privaten Händen blieben, entstand die Frage, aus welchen Quellen die Geldbeschaffung schöpfte, wohin das Geld floß und auf welche Weise die Banken einer allenfalls fällig werdenden Verbindlichkeit gerecht zu werden vermochten. Damit wird an das Problem der Liquidität der mittelalterlichen Bank gerührt. Die Liquidität der geschilderten Unternehmungen war sehr schlecht. Das Geld, das etwa die Peruzzi oder andere große Florentiner Bankiers den Königen von Frankreich für ihre Kriege vorschossen, stammte nicht aus ihrem eigenen Kapital — dieses hätte dazu auch nicht entfernt ausgereicht —, sondern aus Depositen, die sie auf Grund ihres Prestige aus den Kreisen der gesamten Bevölkerung bis in die untersten Schichten hinein zu niedrigem Zins erhielten. Aber diese Depositen waren kurzfristig kündbar, während die Kriegsdarlehen auf lange Frist liefen. Daher haben alle diese Finanzierungsgeschäfte, sobald die aus ihnen bestrittenen militärischen Unternehmungen ungünstig verliefen, mit dem offenen oder versteckten Bankrott geendet. Dies trifft selbst für die Fugger zu. Denn die Art, wie sie schließlich von der Krone Spanien abgefunden wurden, bedeutete, daß nicht nur ungeheure Verluste eintraten, sondern auch, daß der Rest ihres Vermögens in Werten festgelegt war, die sich nicht realisieren ließen. Weil also die Privatmittel der großen Bankhäuser für die Finanzierung großer Unternehmungen des Staates niemals ausreichten und ihre Liquidität sehr leicht Schiffbruch litt, drängte die Entwicklung zur monopolistischen Bank. Die politische Gewalt, welche für ihre Zwecke Geld brauchte, erhielt es nur noch gegen Ver-

leihung bestimmter Monopole (Handels-, Zoll-, auch Bankgeschäftsmonopol). Der Fürst oder die Stadt verstaatlichte daher das Bankwesen und verlieh es als Monopol oder verpachtete es an Private gegen ein Gelddarlehen. Das älteste Beispiel einer solchen Monopolbank ist die Banca San Giorgio in Genua, das jüngste die Bank von England. Auch diese letztere ist nicht aus einem freiwilligen Zusammenschluß von Händlern hervorgegangen, sondern war ein rein politisches Unternehmen, das den spanischen Erbfolgekrieg finanzierte; der Unterschied gegenüber den mittelalterlichen Banken liegt nur in der Art, wie sie ihren Geschäftsbetrieb einrichten konnte, indem sie ihn auf den Wechsel basierte.

Der heutige Wechsel ist ein Zahlungsmittel, zu dessen Wesen es gehört, daß es drei Personen voraussetzt: außer dem Empfänger auch den Aussteller und den Bezogenen. Von diesen haftet der Aussteller immer, ebenso von dem Augenblick an, wo der Wechsel akzeptiert ist, der Akzeptant; ferner haftet bei Übertragung an Dritte (Indossierung) auch noch jeder einzelne Indossatar. Alle Einreden aus dem zugrunde liegenden Geschäft sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverweigerung steht ein besonderer Exekutivprozeß zur Verfügung, der im Mittelalter mit Schuldhaft verbunden war. Auf diesen Eigentümlichkeiten des Wechsels beruht seine Bedeutung für die heutige Bank; sie geben ihr die Gewißheit, daß sie bestimmte Gelder zu bestimmter Zeit einziehen kann, und begründen damit ihre Liquidität. Im Mittelalter [1]) ist davon noch keine Rede. Das Mittelalter hat zwar den Wechsel gekannt, aber er bedeutete damals nur etwas ähnliches wie heute der Scheck. Er war bloßes Zahlungsmittel, regelmäßig Distanzzahlungsmittel, mittels dessen man Schulden durch Gelder bezahlte, über die man an einem anderen Orte verfügen konnte: Ortsverschiedenheit von Zahlungsversprechen und Zahlungserfüllung war wesentlich, und besonders das kanonische Recht hat sich gegen den Platzwechsel als ein „wucherisches" Geschäft mit allem Nachdruck gewehrt. Der typisch mittelalterliche Wechsel

---

[1]) Vgl. L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts (3. Aufl.) I 1, 417 ff.; A. Schaube, Anfänge der Tratte, Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht XLIII (1895) 1 ff.; derselbe, Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXV (1895) 153 ff., 511 ff.; C. Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte, 2 Bde., Leipzig 1910.

bestand ursprünglich aus zwei voneinander getrennten Urkunden. Die eine davon, die *litera aperta*, war, was wir heute einen domizilierten Eigenwechsel nennen würden: der Händler A. in Genua versprach, an B. in Barcelona an einem bestimmten Tage eine bestimmte Summe zu bezahlen, und zwar durch C., den Schuldner des A. Wurde der Wechsel von einem Fürsten ausgestellt, so wurde er auf eine Steuerkasse gezogen, die an den Hof eine Summe abzuführen hatte. Die zweite Urkunde *(litera clausa)* („Tratte"), ist die Grundlage des heutigen Wechsels geworden. Sie benachrichtigte den Schuldner des Ausstellers, daß er für dessen (seines Gläubigers) Rechnung den Wechsel zu bezahlen habe. Die *literae apertae* mußten notariell aufgenommen werden, während die *literae clausae* ein bloßer Brief waren. Beide Urkunden wurden der Person eingehändigt, welcher der Wechsel ausgestellt war. Die weitere Entwicklung war die, daß man die *literae apertae* wegen ihrer Kostspieligkeit allmählich wegließ. Das Haftungsversprechen, das sie ursprünglich enthielten, wurde in die Tratte hineinbezogen und dort subintellegiert. Diese gewann dadurch an Bedeutung; aber zum modernen Wechsel fehlte ihr, und zwar bis ins 17. Jahrhundert hinein, die Indossierbarkeit. Sie enthielt zwar die Formel *promitto tibi vel tuo certo nuntio* und damit für den Empfänger die Möglichkeit, einen anderen in den Besitz des Wechsels zu setzen und an seiner Statt zur Entgegennahme der Zahlung zu berechtigen; aber gerade diese Orderklausel ist wieder verschwunden, weil typische Zahlungsgelegenheiten an den großen Meßplätzen entstanden[1]). Hier bestand die Möglichkeit, den Wechsel unter Vermeidung des Geldtransportrisikos einzulösen, indem man ihn an ein Clearing-house zur Abrechnung gab und nur den Saldo ausglich. Tatsächlich war der Wechsel nur ein Skontowechsel, bei dem die stillschweigende Voraussetzung gemacht wurde, daß er bei einer Girobank oder einem örtlichen Kaufmannsverband eingelöst werden konnte. Dies bedeutete eine Begünstigung der an dem Abrechnungsgeschäft beteiligten Kaufleute, die dadurch ein Interesse daran gewannen, sich ein Monopol an den Spesen der Wechselübertragung zu sichern, und deshalb die Indossierbarkeit des Wechsels verhinderten, so daß noch im 16. Jahrhundert bei jeder Übertragung ein neuer Wechsel ausgestellt werden mußte an Stelle des Indossaments. Abgesehen

[1]) Vgl. S. 197.

davon ist allerdings das Wechselrecht bereits im 16. Jahrhundert auf seiner heutigen Höhe angelangt, und besonders Einreden aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis waren nach dem Rechtssatz „chi accetta, paghi" ausgeschlossen. Erst diese unbedingte Sicherstellung der Zahlung hat es dem Wechsel ermöglicht, das Bankpapier von heute zu werden.

Der mittelalterliche Bankier intervenierte für die Zahlung, indem er den Wechsel akzeptierte; der heutige diskontiert ihn, d. h. er kauft ihn unter Abzug des Skonto an, um ihn später einzuziehen, und legt sein Betriebskapital in Wechseln an. Dasjenige Institut, welches zuerst konsequent eine solche Wechselpolitik getrieben hat, ist die Bank von England.

Die englische Bankgeschichte vor Entstehung der „Bank of England" weist auf die Tatsache hin, daß die Goldschmiede, die als Edelmetallhändler und -besitzer überall eine Instanz bildeten, die Bankgeschäfte zu treiben imstande und oft mit dem Monopol der Prüfung des Münzgewichtes ausgestattet war, doch nirgends eine solche Rolle gespielt haben wie hier. Die englischen Goldschmiede haben Depositen angenommen wie die Bankiers des Mittelalters; sie haben politische Unternehmungen finanziert, und zwar sowohl die der Stuarts wie Oliver Cromwells; sie haben ferner das Girogeschäft gepflegt und im Zusammenhang damit papierne Zahlungsmittel zunächst an ihre Kunden ausgegeben, auf deren Kreis der Umlauf dieser „Goldsmithnotes" nicht beschränkt blieb. All dem machte der Staatsbankrott von 1672 ein Ende. Als damals der englische Staat erklärte, seine Schulden nur noch verzinsen, nicht mehr zurückzahlen zu können, während die Depositenkunden der Goldschmiede ihr Kapital jederzeit zurückzufordern berechtigt waren, bedeutete dies faktische Zahlungsunfähigkeit für die Goldschmiede. Die Folge war, daß seitdem auch in England, wie vorher in den italienischen Städten, in den Kreisen der Deponenten nach einer Monopolbank gerufen wurde. Dieses Streben wurde von der politischen Gewalt ausgenutzt, um das Bankgeschäft zu monopolisieren und den Staat am Gewinn teilnehmen zu lassen. Die Kaufleute erhofften Darlehen zu niedrigen Zinsen, weil eine staatliche Bank, dank der großen Sicherheit, die sie bot, in der Lage sein mußte, zahlreiche Depots an sich zu ziehen, und außerdem Erlösung aus den Münzschwierigkeiten (wenn wir auch nicht angeben können, wie man sie sich dachte). Dagegen dürfen wir die moderne Anschauung,

nach welcher eine große Notenbank die Aufgabe hat, durch entsprechende Diskontpolitik für ihren Kredit Edelmetall in das Inland zu ziehen oder ein Zuviel von bei ihr angehäuftem Edelmetall in den Verkehr zu bringen, für die damalige Zeit nicht voraussetzen. Man hoffte vielmehr, daß die Bank wie eine Girobank funktionieren, d. h. ihre Noten auf ein bestimmtes Edelmetallquantum lauten lassen und dadurch die Schwankungen der Gold- und Silberrelation vermindern helfen würde. Die Gründung der Bank von England 1694 war schließlich ein rein politisch bedingter Akt zur Finanzierung des Kampfes Wilhelms von Oranien gegen Ludwig XIV. Bei der Errichtung wurden die landesüblichen Mittel angewendet, indem den Geldgebern bestimmte Abgaben, besonders die Salzsteuer, verpfändet wurden; die zeichnenden Gläubiger wurden als Gouverneure zu einer staatlich privilegierten Genossenschaft zusammengefaßt. Die neue Gründung stieß auf mannigfache Widerstände. Gegner des Projektes waren zunächst die Tories als Gegner Wilhelms von Oranien, anderseits auch die Whigs, weil sie überhaupt die Stärkung der Stellung des Königs fürchteten. Die Bank konnte daher nur als selbständige private Korporation konstituiert werden, nicht als Staatsbank, und in die Akte mußte die Bestimmung aufgenommen werden, daß dem Staate nur auf Grund besonderen Parlamentsbeschlusses Geld vorgeschossen werden durfte. Daher vertrug sich nach der Auffassung der Tories die Bank nur mit einer Republik, nicht mit einer Monarchie, womit sie andeuteten, daß eine Bank mit derartiger Verfassung ein Königtum voraussetze, das unter der Kontrolle der an der Bank interessierten Kapitalistenkreise stehe. Gegner der Bank waren endlich auch die Goldschmiede, denen das Geschäft unterbunden wurde, und der Landadel, der das politische und ökonomische Übergewicht der Kaufmannschaft fürchtete. Die Bank trat mit einem Aktienkapital von 1 200 000 Pfund ins Leben, das vollständig in den Taschen des Staates verschwand. Sie erhielt dafür das Recht des Edelmetallhandels, der Lombardierung von Waren und des Wechselhandels. Das zuletztgenannte Recht war weitaus das wichtigste, denn es stand in Korrelat mit dem der Notenausgabe. Welchen Gebrauch die Bank später von diesem Rechte mit ihrer Diskontpolitik machen würde, davon ahnte allerdings noch niemand etwas. Jedenfalls aber war sie die erste, die systematisch Wechsel anzukaufen begann und dadurch Händlern wie Produzenten die

lange Dauer bis zum Absatz des Endproduktes an den Endkonsumenten abkürzte, indem sie den Wechsel schon vor der Verfallzeit diskontierte. Beschleunigung des Kapitalumschlags ist bei der Bank von England der klar erfaßte Zweck des Wechselhandels; sie hat ihn so systematisch verfolgt wie keine andere Bank vor ihr.

Nur teilweise bietet die außereuropäische Entwicklung des Bankwesens eine Parallele zu derjenigen in Europa. In Indien und China hat die Bank bis zu den letzten Jahrzehnten antiken und mittelalterlichen Charakter bewahrt. Was sie von den Banken des Okzidents unterscheidet, ist die außerordentliche Machtfülle in bezug auf die Regulierung der Währung. In China vollzieht der Bankier die Abstempelung der Taëls; er bestimmt die Kreditbedingungen, setzt den Zinsfuß fest und ist für alle Zahlungsmodalitäten maßgebend, so daß die Typisierung des Zahlungsverkehrs ganz in seiner Hand liegt. Aber dieser Zahlungsverkehr ist insoweit Kreditverkehr, als der Außenhandel in Betracht kommt, der z. B. in Kanton Sache einiger weniger großer chinesischer Häuser ist. Solange die chinesischen Teilstaaten bestanden, haben die Banken ebenso das Kriegsfinanzierungsgeschäft betrieben wie in Europa. Mit der Errichtung des chinesischen Einheitsreiches sind diese Möglichkeiten weggefallen. In Indien ist das gesamte Bankwesen streng durch Sekten oder Kasten reguliert. Auch hier ist in der Zeit der großen Teilstaaten von den Banken politischer Kredit gegeben worden, und auch hier hat der Einheitsstaat des Großmoguls dem ein Ende gemacht, und seitdem kam das politische Geldgeschäft nur noch als Steuerpachtgeschäft zum Zweck der Budgetierung und Antizipation der Einnahmen im Wege einer Kapitalsaufnahme in Betracht. Die Funktionen der Bank sind in Indien und China heute im wesentlichen nur noch Zahlungsgeschäft und Klein- oder Gelegenheitskredit. Es gibt keinen irgendwie systematisierten Unternehmungskredit, keine Geschäftsform, die irgend etwas mit unserer Diskontpolitik zu tun hätte, und zwar, weil der autochthone asiatische Verkehr nur den Scheck und Zahlungsanweisungen verschiedenster Art, aber nicht den Wechsel kennt. Daß daneben der chinesische Bankier noch das Monopol auf Regulierung der Währung besitzt, erklärt sich aus dem ungeheuren Mißbrauch des Papiergeldes in China.

§ 8. Der Zins in der vorkapitalistischen Periode[1]).

Der Zins ist in seinen Anfängen eine Erscheinung entweder des Fremden- oder des Herrenrechtes. Innerhalb der Stammes-, Dorf- oder Sippengemeinschaft gibt es weder Zins noch Leihe, weil entgeltliche Leistungen unbekannt sind. Wo fremde Kraft im Wirtschaftsleben in Anspruch genommen wird, geschieht es in der Form der brüderlichen Hilfe (etwa der Bittarbeit beim Hausbau) und der Notaushilfe, die auf der Pflicht beruht, dem Sippenbruder unentgeltlich beizustehen. Noch das römische *mutuum* ist als zinsloses Darlehen ein Überrest dieser ältesten Verhältnisse. Eine Erweiterung erfährt die Nothilfepflicht, indem sie von religiösen Gemeinschaften übernommen und auf den Glaubensbruder übertragen wird. Das bekannteste Beispiel dafür sind die Israeliten. Nicht daß sie Zins nahmen, ist eine Eigentümlichkeit von ihnen — Zins ist in der ganzen Welt genommen worden[2]), z. B. auch von mittelalterlichen Klöstern —, sondern das für die abendländischen Völker Auffällige und Anstößige war, daß die Juden zwar von Christen Zins nahmen, aber nicht untereinander. Das Zins- und Wucherverbot gegenüber dem Bruder in der Thora hat teils militärische, teils religiöse Gründe. Einmal soll der Sippenbruder nicht in Schuldhaft geraten und dadurch dem Heer verloren gehen. Sodann schreibt die altägyptische Religiosität dem Fluch des Armen besondere Gewalt bei den göttlichen Mächten zu, und diese Vorstellung ist auch in das Deuteronomium übergegangen. Der dadurch konstituierte Unterschied zwischen Binnen- und Außenmoral hat das Exil überdauert, und auch nachdem aus den Israeliten die Juden geworden waren, blieb der Zins dem Volksgenossen gegenüber verboten, gegenüber den Fremden („Gojim") erlaubt, so daß Maimonides die Frage aufwerfen konnte, ob der

---

[1]) Vgl. J. Kulischer, Zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXXIII, LXXIV (1899/1900); M. Hainisch, Die Entstehung des Kapitalzinses, in: Festgaben für Adolf Wagner, Leipzig 1905; Art. „Zins im Altertum" (K. J. Beloch) und „Zins im Mittelalter" (Th. Sommerlad) im „Handwörterbuch" VIII³ (1911), 1017 ff.

[2]) Vgl. I. Hejcl, Das alttestamentliche Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie des altorientalischen Zinswesens, Freiburg i. B. 1907; G. Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian, Leipzig 1898.

Jude nicht verpflichtet sei, von ihnen Zins zu nehmen [1]). Ebenso ist das Zinsverbot gegenüber dem Bruder dem frühen Islam geläufig und dem Bramahnentum. Überall ist der Zins entstanden auf dem Gebiete der Fremdenleihe gegenüber Stammesfremden oder dem der Standesleihe. Dabei ist der Gegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner ursprünglich stets ein solcher zwischen stadtsässigem Patriziat und landsässigen Bauern, so in China, Indien, Rom, und die gleiche Auffassung beherrscht auch das Alte Testament. Die Möglichkeit dafür, daß ein Zinsverbot sich überhaupt durchsetzte, war dadurch gegeben, daß aller Kredit als Notkredit ursprünglich reiner Konsumptivkredit war, so daß der Gedanke der brüderlichen Pflicht sich gegen die Zinsforderung der Herrenkaste auflehnen konnte; ferner daß hinter der Abmahnung vom Zins starke militärische Interessen standen, indem der Schuldner Gefahr lief, zum landlosen Proletarier herabgedrückt zu werden, der nicht mehr imstande war, sich seine Ausrüstung zu beschaffen.

Anlaß zur Durchbrechung des Zinsverbotes wurde die Naturalleihe. Einmal die Viehleihe. Bei Nomaden ist der Gegensatz zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden von furchtbarer Schärfe. Ein Mann ohne Viehbesitz ist ohne weiteres entrechtet und kann nur hoffen, durch Viehleihe und Viehaufzucht wieder zur Vollbürgerschaft aufzusteigen. Ähnliche Bedeutung besitzt die Saatleihe, die uns namentlich in Babylonien als etwas Gebräuchliches begegnet. Dort wie hier trägt das Geliehene vielfältige Frucht, so daß es als ein nicht unrichtiger Gedanke erscheinen konnte, wenn sich der Gläubiger einen Teil der von seinem Vieh oder Getreide erzeugten Frucht vorbehielt. Darüber hinaus ist das Zinsverbot überall da durchbrochen worden, wo städtisches Leben sich entwickelte.

Im christlichen Okzident hat der Kreditbedarf für Erwerbszwecke anfänglich selten die Form des Darlehens

---

[1]) Auch dem Liebesakosmismus des ältesten Christentums ist diese Anschauung nicht fremd. Das spätere Zinsverbot der Kirche stützte sich auf Luc. 6, 35. Aber hier ist wahrscheinlich zu lesen μηδένα ἀπελπίζοντες statt μηδὲν ἀπελπίζοντες (vgl. A. Merx, Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Texte II 2, 1, 223 ff.). Die (vermutlich) falsche Lesart ist dann dank der Autorität des Clemens von Alexandrien (Strom. II c. 18) in die Vulgata übergegangen und die Grundlage der späteren kirchlichen Auffassung geworden.

mit festem Zins, häufiger die der Assoziation angenommen. Nicht das Wucherverbot der Kirche hat dazu geführt, sondern die Größe des Risikos bei der überseeischen Erwerbsunternehmung, so daß nicht so sehr fester Zins in Betracht kam als vielmehr Beteiligung des Gläubigers am Gewinn zur Entschädigung für die Gefahr, welche das eingezahlte Kapital lief. Daher die italienische *commenda*, das *dare ad proficuum de mari* mit fest tarifiertem Zins je nach dem Hafenbestimmungsort. Dieses primitive Erwerbskreditgeschäft wurde vom Wucherverbot der Kirche nicht berührt. Dagegen bürgerte sich beim Landtransport fester Kredit gegen festen Zins ein, weil das Risiko hier geringer war als beim Handel über See. Die Formel „*salvum in terra*" besagte, daß das geliehene Kapital ohne Rücksicht auf den Ausgang des Unternehmens zurückgegeben werden mußte. In demselben Augenblick nahm jedoch die Bekämpfung des Wuchers durch die Kirche an Energie zu. Das Zinsverbot ist also nicht der Ausfluß eines rein naturalwirtschaftlichen Zeitalters, sondern die Bewegung erreichte erst nach seinem Ablauf unter der beginnenden Geldwirtschaft ihren Höhepunkt: Papst Gregor IX. hat sogar das Seedarlehen für Wucher erklärt. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, die Kirche habe gegenüber dem Zinswucher eine opportunistische Politik getrieben und dadurch die Entwicklung des Kapitalismus begünstigt [1]). Sie hat vielmehr den Kampf gegen den Zins mit Zähigkeit weitergeführt und manchen auf dem Totenbett ebenso zur Rückerstattung des Zinses genötigt wie heute im Beichtstuhl zur Rückerstattung gestohlenen Heeresgutes. Aber je mehr die Geldwirtschaft sich entwickelte, desto öfter wurde das Zinsverbot umgangen, und die Kirche mußte dem durch Generalablässe Rechnung tragen. Zuletzt stand sie angesichts der Herrschaft der großen Florentiner Bankiers im 15. Jahrhundert vor Tatsachen, die jeden Kampf

[1]) Vgl. W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, 2 Bde., Berlin 1874—1883; Fr. Keller, Unternehmung und Mehrwert. Eine sozial-ethische Studie zur Geschäftsmoral (Schriften der Görres-Gesellschaft, Sekt. f. Rechts- und Staatswissenschaften 12. Heft), Paderborn 1912; A. de Tarde, L'idée du juste prix, Paris 1907; L. Cibrario, Della economia politica del medio evo, 2 Bde., 5. Aufl., Turin 1861; F. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter, Freibg. 1905; J. Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907.

aussichtslos machten. Die Theologie hat dann versucht, das Zinsverbot so schonend wie möglich zu interpretieren; aber das Tragische war, daß auch die Kirche als weltliche Macht auf verzinsliche Anleihen angewiesen war. Zunächst, bis sie selbst die Schaffung von Leihanstalten, der *montes pietatis*, in die Hand nahm, wurde für den Kleinkredit der Ausweg des Judenkredites gefunden[1]). Sein Charakteristikum ist, daß er den staatlichen Gewalten die Möglichkeit zu einer Schwammpolitik gab, der Ausbeutung der Bevölkerung durch den Judenzins mit in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgender Konfiskation des Gewinns und der Außenstände, unter gleichzeitiger Ausweisung der jüdischen Gläubiger. Auf diese Weise sind die Juden von Stadt zu Stadt, von Land zu Land gejagt worden; es wurden förmliche Kartelle zu ihrer Beraubung zwischen den Fürsten geschlossen, etwa zwischen dem Bischof von Bamberg und dem hohenzollerschen Burggrafen von Nürnberg, dahingehend, daß sie sich in die Beute teilen würden, wenn die Juden aus dem Gebiet des einen in das des andern fliehen sollten. Inzwischen ist jedoch die Haltung der Kirche gegenüber dem Zins zusehends nachsichtiger geworden. Eine förmliche Aufhebung des Zinsverbotes ist zwar niemals erfolgt; aber im Laufe des 19. Jahrhunderts haben kirchliche Entscheidungen wiederholt das Zinsnehmen unter bestimmten Voraussetzungen für statthaft erklärt. In Nordeuropa brach das Wucherverbot durch den Protestantismus zusammen, wenn auch nicht sofort. Bei den kalvinistischen Synoden findet sich allerdings immer wieder die Auffassung, daß man einen Lombardierer und seine Frau zum Abendmahl nicht zulassen dürfe; aber bereits Calvin erklärte in der „Constitutio Christiana", daß mit dem Zinsverbot nur Schutz der Armen gegen Lieblosigkeit, nicht aber Schutz von Reichen beabsichtigt sei, die Geschäfte mit geliehenem Gelde machten, und schließlich ist es der kalvinistische Führer der klassischen Philologie im 17. Jahrhundert, Claudius Salmasius, gewesen, der mit seiner Schrift „De usuris" (1638) und einer Anzahl ihr folgender Traktate[2]) die theoretische Fundamentierung des Zinsverbotes untergraben hat.

---

[1]) Vgl. O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866, Neudruck Leipzig 1902; G. Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit, 1. Bd., Leipzig 1908.

[2]) Vgl. W. Lexis, Art. „Wucher" im „Handwörterbuch" VIII[3].

Viertes Kapitel.

Die Entstehung des modernen Kapitalismus.

J. A. Hobson, Evolution of modern capitalism, 2. Aufl., London 1906; L. Brentano, Die Anfänge des modernen Kapitalismus, München 1916; W. Sombart Der moderne Kapitalismus (vgl. oben S. 17); G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XIV—XVII (1890—1893); P. Mantoux, La révolution industrielle au 18. siècle, Paris 1905; R. Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, Stuttgart 1905; J. S. Lewinski, L'évolution industrielle de la Belgique, Brüssel 1911; A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution of the 19. century in England, London 1884 u. ö.; W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 3. Aufl., Berlin 1913.

§ 1. Begriff und Voraussetzungen des Kapitalismus.

Kapitalismus ist da vorhanden, wo die erwerbswirtschaftliche Bedarfsdeckung einer Menschengruppe auf dem Wege der Unternehmung stattfindet, gleichviel um welchen Bedarf es sich handelt, und speziell rationaler kapitalistischer Betrieb ist ein Betrieb mit Kapitalrechnung, d. h. ein Erwerbsbetrieb, der seine Rentabilität rechnerisch durch das Mittel der modernen Buchführung und die (zuerst von dem holländischen Theoretiker Simon Stevin im Jahre 1608 verlangte) Aufstellung der Bilanz kontrolliert. Selbstverständlich kann eine Einzelwirtschaft in höchst verschiedenem Umfang kapitalistisch orientiert sein. Teile der Bedarfsdeckung können kapitalistisch, andere nicht kapitalistisch, sondern handwerksmäßig oder grundherrschaftlich organisiert sein. So hat Genua schon früh einen Teil seines Staatsbedarfs, die Kriegführung, auf kapitalistischem Wege durch Aktiengesellschaften decken lassen [1]). Im römischen Reich ist die Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung mit Getreide durch Beamte erfolgt, die zu diesem Zweck außer über ihre Subalternen auch über die Leistung von Transportgesellschaften verfügen konnten, so daß beamtenmäßige und leiturgische

[1]) Vgl. S. 228.

Organisation miteinander kombiniert waren, und heute werden, im Gegensatz zum größten Teil der Vergangenheit, unsere Alltagsbedürfnisse kapitalistisch, die politischen dagegen leiturgisch (durch Erfüllung von Staatsbürgerpflichten: Wehrpflicht, Geschworenenpflicht usw.) gedeckt. Eine ganze Epoche jedoch kann als typisch kapitalistisch nur dann bezeichnet werden, wenn die Bedarfsdeckung dem Schwergewicht nach kapitalistisch so orientiert ist, daß, wenn wir uns diese Art der Organisation wegdenken, die Bedarfsdeckung überhaupt kollabiert.

Während Kapitalismus verschiedener Form uns in allen Perioden der Geschichte entgegentritt, ist Deckung der Alltagsbedürfnisse auf kapitalistischem Wege nur dem Okzident eigen und auch hier erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Gegebene. Was sich sonst an kapitalistischen Ansätzen in früheren Jahrhunderten findet, sind lediglich Vorläufer, und selbst noch die wenigen kapitalistischen Betriebe des 16. Jahrhunderts kann man aus dem damaligen Wirtschaftsleben zu streichen versuchen, ohne daß grundstürzende Änderungen eintreten.

Die allgemeinste Voraussetzung für das Bestehen dieses neuzeitlichen Kapitalismus ist rationale Kapitalrechnung als Norm für alle großen Erwerbsunternehmungen, die sich mit Alltagsbedarfsdeckung befassen. Ihre Voraussetzungen wiederum sind: 1. Appropriation aller sachlichen Beschaffungsmittel (Grund und Boden, Apparate, Maschinen, Werkzeuge usw.) als freies Eigentum an autonome private Erwerbsunternehmungen. Dies ist eine Erscheinung, die nur unsere Zeit kennt; lediglich das Heer bildet überall eine Ausnahme. 2. Marktfreiheit, d. h. Freiheit des Marktes von irrationalen Schranken des Verkehrs; diese können ständischer Natur sein, wenn ständisch eine bestimmte Art der Lebensführung vorgeschrieben oder der Konsum ständisch typisiert ist — oder durch ständisches Monopol gegeben, wenn z. B. der Bürger kein Rittergut besitzen, der Ritter oder Bauer kein Gewerbe treiben darf, also weder freier Arbeits- noch freier Gütermarkt besteht. 3. Rationale, d. h. im Höchstmaß berechenbare und daher mechanisierte Technik, und zwar sowohl der Produktion wie des Verkehrs, nicht nur der Herstellungs-, sondern auch der Bewegungskosten der Güter.

4. Rationales, d. h. berechenbares Recht. Der kapitalistische Wirtschaftsbetrieb muß sich, wenn er rational wirtschaften soll, darauf verlassen können, daß berechenbar judiziert und verwaltet wird. Weder in der Zeit der hellenischen Polis, noch in den Patrimonialstaaten Asiens, noch in den abendländischen bis zu den Stuarts war dies gewährleistet. Die königliche Billigkeitsjustiz mit ihren Gnadenerlassen brachte fortwährende Störungen in die Berechnungen des Wirtschaftslebens; der Satz: „Die Bank von England passe nur in eine Republik, nicht in eine Monarchie" (vgl. oben S. 232) entsprach daher den Zeitverhältnissen. 5. Freie Arbeit, d. h. daß Personen vorhanden sind, die nicht nur rechtlich in der Lage, sondern auch wirtschaftlich genötigt sind, ihre Arbeitskraft frei auf dem Markt zu verkaufen. Im Widerspruch zum Wesen des Kapitalismus steht es, und seine Entfaltung ist unmöglich, wenn eine solche besitzlose und daher zum Verkauf ihrer Arbeitsleistung genötigte Schicht fehlt, ebenso, wenn nur unfreie Arbeit besteht. Nur auf dem Boden freier Arbeit ist rationale Kapitalskalkulation möglich, d. h. wenn infolge des Vorhandenseins von Arbeitern, die sich formal freiwillig, tatsächlich durch die Hungerpeitsche gezwungen, anbieten, die Kosten für die Produkte durch Akkordsätze eindeutig vorher kalkuliert werden können, 6. Kommerzialisierung der Wirtschaft, worunter der allgemeine Gebrauch der Wertpapierform für Anteilsrechte an Unternehmungen und ebenso für Vermögensrechte zu verstehen ist. Alles in allem: Möglichkeit der ausschließlichen Orientierung der Bedarfsdeckung an Marktchancen und an Rentabilität. Indem die Kommerzialisierung zu den anderen Merkmalen des Kapitalismus hinzutritt, wird die Bedeutung eines weiteren, bisher noch nicht erwähnten Momentes gesteigert, die der Spekulation. Sie kann diese Bedeutung jedoch erst von dem Augenblick an erhalten, wo Vermögen die Form von übertragbaren Wertpapieren nimmt.

§ 2. Die äußeren Tatsachen der Entwicklung des Kapitalismus.

Kommerzialisierung bedeutet einmal Entstehung von Unternehmungsanteilspapieren, sodann von Rentenpapieren, besonders in Form von Staatsschuld- und Hypothekenschuldverschreibungen.

Diese Entwicklung ist nur im modernen Okzident eingetreten. Vorläufer finden sich allerdings in der Antike in den Aktienkommanditgesellschaften der römischen *publicani*, die das Publikum durch Anteile an ihren Gewinnen beteiligten. Diese Erscheinung ist isoliert und für die Art der römischen Bedarfsdeckung gleichgültig geblieben. Auch wenn sie ganz gefehlt hätte, würde die römische Wirtschaft kein anderes Bild bieten.

Für die moderne Wirtschaft ist Wertpapierausgabe das Mittel rationaler Kapitalsbeschaffung. Hierher gehört vor allem die Aktiengesellschaft[1]). Sie hat zwei verschiedene Ausgangspunkte.

Aktienkapital kann einmal zum Zweck der Antizipation von Einkünften zusammengebracht werden: die politische Gewalt will über einen bestimmten Kapitalsertrag verfügen können oder wissen, auf welchen Ertrag sie zu rechnen hat, wenn sie diese Einkünfte vergibt, und die Aktiengesellschaft kauft oder pachtet diese Einkünfte. Die Banca di St. Giorgo in Genua ist das großartigste Beispiel einer solchen Finanzoperation; ihr zunächst stehen die Rentenbriefe der deutschen Städte und die Rentmeisterbriefe namentlich in Flandern. Dieses System bedeutet, daß an Stelle des ursprünglichen Tatbestandes, bei welchem der außerordentliche Staatsbedarf durch meist zinslose und häufig niemals zurückerstattete Zwangsanleihen bei den Besitzenden gedeckt wurde, Anleihen ausgegeben werden, die an das freiwillige Renteninteresse der Beteiligten appellieren. Es wird jetzt ein Geschäft für die Besitzenden, wenn der Staat Krieg führt. Kriegsanleihen gegen hohen Zins waren der Antike unbekannt. Waren die Untertanen nicht in der Lage, die nötigen Mittel aufzubringen, so mußte sich der Staat an einen fremden Finanzmann wenden, der für seine Vorschüsse auf die Kriegsbeute verwiesen wurde; ging der Krieg unglücklich aus, so war auch sein Geld verloren. Die Geldbeschaffung zu Staats-, vornehmlich zu Kriegszwecken durch Appell an das allgemeine Renteninter-

---

[1]) Vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus II, 139 ff; J. Strieder, Studien zur kapitalistischen Organisationsform. Kartelle. Monopole und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, München und Leipzig 1914; J. Klein, The Mesta. A study in Spanish economic history, 1273—1836, Cambridge 1920; J. und S. Davis, Essays in the earlier history of American corporations, 2 Bde., Cambridge (Harvard), 1917.

esse ist erst eine Schöpfung des Mittelalters, vornehmlich der Städte.

Eine andere, ökonomisch wichtigere Art der Assoziation ist diejenige zum Zweck der Finanzierung von Handelsunternehmungen, wenngleich die Entwicklung zu der uns heute geläufigsten Form der Assoziation zu wirtschaftlichen Erwerbszwecken, eben der Aktiengesellschaft, sich von hier aus nur allmählich vollzogen hat. Zunächst sind zwei Arten derartiger Organisationen zu unterscheiden: Großunternehmungen interlokalen Charakters, welche die Mittel eines einzelnen Handelshauses übersteigen, und internationale Kolonialunternehmungen.

Für interlokale Unternehmungen, die nicht von einzelnen Unternehmern finanziert werden konnten, ist Finanzierung durch Verbände typisch, besonders im 15. und 16. Jahrhundert durch die Städte. Zum Teil haben diese selbst interlokalen Handel getrieben. Für die Wirtschaftsgeschichte aber ist der andere Fall wichtiger, wo die Stadt sich an das Publikum wendet und es an einer von ihr organisierten Handelsunternehmung beteiligt, wie das in erheblichem Umfang geschehen ist. Wenn die Stadt an die Privatinitiative appellierte, so wurde auf die sich bildende Gesellschaft ein Zwang ausgeübt, jeden Bürger zuzulassen; die Höhe des Aktienkapitals war daher unbegrenzt. Oft war die einmalige Kapitalszahlung nicht genügend, sondern es wurde Nachschuß verlangt, während heute die Haftpflicht des Aktionärs auf seinen Anteil begrenzt ist. Die Stadt hat häufig eine Höchstgrenze der Beteiligung vorgeschrieben, damit die Gesamtheit der Bürgerschaft sich beteiligen konnte; manchmal wurde sie in der Weise normiert, daß die Bürger in Vermögenssteuer- oder Vermögensklassen gruppiert und jeder Klasse ein bestimmter Teil der zugelassenen Zeichnungen vorbehalten wurde. Die Einlagen waren, nicht selten im Gegensatz zur modernen Aktiengesellschaft, kündbar, dagegen der Anteil des einzelnen nicht ohne weiteres frei übertragbar. Das ganze Unternehmen ist also noch eine Aktiengesellschaft in embryonalem Zustand. Über das Geschäftsgebaren wurde obrigkeitliche Kontrolle ausgeübt. In dieser Form der sog. „regulierten Gesellschaft" war vor allem der Eisenhandel (so in Steier) und gelegentlich auch der Tuchhandel (z. B. in Iglau) organisiert. Die Folge der beschriebenen Struktur dieser Gesellschaften war das Fehlen festen Kapitals, die Ähnlichkeit mit der Gewerkschaft, der Mangel

einer Kapitalrechnung im heutigen Sinn. Teilhaber waren nicht nur Kaufleute, sondern Fürsten, Professoren, Hofleute, überhaupt das „Publikum" im eigentlichen Sinn, das sich gern und mit großem Erfolg beteiligte. Die Verteilung der Dividende geschah in völlig irrationaler Art rein nach dem Ertrag, ohne Rückstellungen. Es bedurfte nur des Fortfalls der obrigkeitlichen Kontrolle, damit die moderne Aktiengesellschaft fertig war.

Eine andere Vorstufe der modernen Aktiengesellschaft wird von den großen Kolonialgesellschaften gebildet, von denen die bedeutendsten die niederländisch-ostindische und die englisch-ostindische Kompagnie waren [1]); doch sind auch sie noch nicht Aktiengesellschaften im heutigen Sinn. Die niederländisch-ostindische Kompagnie verteilte zur Aufbringung des Kapitals wegen der Eifersucht der Städte und Provinzen der Generalstaaten ihre Anteile auf diese, und es war nicht gestattet, daß das ganze Kapital von einer Stadt allein aufgekauft und übernommen wurde; die Regierung, d. h. die Gesamtheit der Staaten, war an der Verwaltung durch Kontrolle beteiligt, schon weil sie die Schiffe und Geschütze der Kompagnie für ihren eigenen Bedarf benötigte. Es fehlte die moderne Kapitalrechnung, die freie Übertragbarkeit der Aktien, obwohl der Sache nach bald ein weitgehender Handel damit getrieben wurde. Immerhin sind diese großen ertragsreichen Gesellschaften es gewesen, welche die Form der Aktiengesellschaft zuerst allgemein bekannt und populär gemacht haben. Von hier aus ist sie von sämtlichen Staaten des europäischen Kontinents übernommen worden in der Art, daß die Aktiengesellschaft durch ein vom Staate oktroyiertes und ad hoc gegebenes Privileg die Bedingungen der Beteiligung und den Geschäftsbetrieb regulierte, der Staat als Aufsichtsbehörde aber sich bis in die entlegensten Einzelheiten des Geschäftsganges einmischte. Erst im 18. Jahrhundert ist das Prinzip jährlicher Bilanzaufstellung und Inventur durchgedrungen, und auch dann

[1]) E. J. J. van der Heyden, De ontwikkeling van de naamloose Vennotschap in Nederland voor de codificatie, Amsterdam 1908; S. van Brakel, De hollandsche Handelscompagnieën der 17e eeuw, s'Gravenhage 1908; G. Cawston and A. H. Keane, Early chartered companies, London 1896; R. Muir, The making of British India 1756 to 1858, Manchester 1915; H. Mertel, Les colonies et leurs grandes compagnies commerciales, Gent 1898; P. Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce, Paris 1892; J. Cheilley-Bert, Les compagnies de colonisation sous l'ancien régime, Paris 1898.

noch hat es furchtbarer Bankrotte bedurft, um ihm Anerkennung zu verschaffen.

Neben der Finanzierung des Staatsbedarfs durch Aktiengesellschaften steht die direkte Staatsfinanzierung durch Maßregeln des Staates selbst. Sie beginnt mit Zwangsanleihen gegen Verpfändung und Schuldverschreibungen auf zu erwartende Einkünfte. Die Städte des Mittelalters verschafften sich außerordentliche Einnahmen durch Rentenbriefe, durch welche sie ihr liegendes Gut und ihre Finanzkraft verpfändeten; man kann sie als Vorläufer der modernen Konsols betrachten, aber nur mit Einschränkungen, indem sie teils Leibrenten verbrieften, teils an andere Voraussetzungen geknüpft waren. Neben derartigen Hilfsmitteln hat die Notwendigkeit, Geld aufzubringen, bis ins 17. Jahrhundert hinein die verschiedensten Formen gezeitigt. So hat Kaiser Leopold I. eine „Kavaliersanleihe" aufzunehmen versucht, indem er reitende Boten bei den Adligen herumschickte und um Darlehen ersuchte, wobei er aber fast überall die Antwort erhielt, er möge sich an diejenigen wenden, die das Geld hätten.

Will man derartige Auskunftsmittel und überhaupt die Finanzgebarung der deutschen Stadt noch am Ausgang des Mittelalters verstehen, so muß man bedenken, daß es damals noch kein geordnetes Budget gab [1]). Die Stadt (und ebenso der Territorialherr) wirtschaftete von Woche zu Woche, wie es heute in einem kleinen Privathaushalt geschieht. Man setzte die Ausgaben alle Augenblicke neu fest, weil die Einnahmen schwankten. Den Mißstand der budgetlosen Wirtschaft zu überwinden, half die Steuerpacht [2]). Sie gab der politischen Gewalt Gewißheit über die Summen, die sie jedes Jahr zu erwarten hatte, und half ihr, danach ihre Ausgabenwirtschaft einzurichten. Die Steuerpacht wirkte daher als ein hervorragendes Mittel finanzieller Rationalisierung und ist bald zeitweise, bald dauernd von den europäischen Staaten angewendet worden. Sie ermöglichte auch die Vorwegnahme (Eskomptierung) von Staatseinkünften für Kriegszwecke, und hier gewann sie besonders große Bedeutung. Die rationale Verwaltung des Steuerwesens ist eine Errungenschaft

---

[1]) Vgl. L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, Stuttgart 1910. Weitere Literaturangaben bei J. Stammhammer, Bibliographie der Finanzwissenschaft, Jena 1903, und W. Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 30 f.

[2]) Vgl. die Übersicht bei W. Sombart, Kapitalismus I, 628 ff.

der italienischen Städte aus der Zeit nach dem Verlust ihrer Stadtfreiheit. Die italienische Signorie ist die erste politische Gewalt, die nach den Grundsätzen der damaligen kaufmännischen Buchführung, wenn auch noch nicht der doppelten, ihre Finanzen ordnet [1]). Von dort aus hat dieses System einen weiten Weg gemacht und ist über Burgund, Frankreich und die habsburgischen Staaten in die deutschen Territorien gelangt. Vor allem waren es die Stände, die den Ruf nach Ordnung der Finanzen erhoben.

Ein zweiter Ausgangspunkt für rationale Finanzgebarung war das englische Exchequersystem [2]), an welches noch das Wort „Scheck" als sein letzter Überrest erinnert, eine schachbrettartige Vorrichtung, mittels derer man (mangels nötiger Gewandtheit im Operieren mit Zahlen) die staatlichen Zahlungen verrechnete. Regelmäßig aber geschah die Finanzgebarung nicht so, daß man ein Budget aufstellte, in welches sämtliche Ausgaben und Einnahmen aufgenommen worden wären, sondern es herrschte das Zweckkassensystem, d. h. bestimmte Einnahmen wurden für bestimmte Ausgaben, und zwar nur für diese, festgelegt. Der Grund zu diesem Verfahren ist in den Kämpfen zwischen Fürstengewalt und Ständen zu suchen. Die Stände, die dem Fürsten mißtrauten, glaubten, Geld, das sie bewilligten, nur auf diese Weise dagegen sichern zu können, daß es für persönliche Zwecke des Fürsten vergeudet wurde [3]).

---

[1]) Vgl. jedoch die Beispiele aus früherer Zeit, die W Sombart, Moderner Kapitalismus II, 111 f. nach G. Brambilla, Storia della ragioneria italiana, Mailand 1901, gibt, ferner O. Meltzing, Das Bankhaus der Medici und seine Vorläufer, Jena 1906.

[2]) Vgl. W. Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt, Berlin 1908; R. L. Poole, The exchequer in the twelfth century, Oxford 1912; J. K. Mitchell, Studies in taxation under John and Henry III, New-Haven 1914; E. Lipson (vgl. S. 197 Anm. 2) 509 ff.

[3]) Vgl. W. Lotz, Finanzwissenschaft (vgl. S. 244 Anm. 1) 26 ff., 104 ff., 121 ff.; E. Fournier de Flaix, L'impôt dans les diverses civilisations, 2. Bd., Paris 1897; W. Stubbs, The constitutional history of England, 2. Bd., 4. Aufl., Oxford 1896, Kap. XVII; G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, 3 Tle., Düsseldorf 1885—1891; J. J. Clamagéran, Histoire de l'impôt en France. 3 Bde., Paris 1867 bis 1876; A. Vuitry, Études sur le régime financier de la France avant la révolution, 2 Bde., Paris 1878—1883; R. Stourm, Les finances de l'Ancien Régime et de la Révolution, 2 Bde., Paris 1885; derselbe, Bibliographie historique des finances de la France au 18e siècle, Paris 1895.

Im 16. und 17. Jahrhundert trat zu diesen als Rationalisierung der fürstlichen Finanzpolitik wirkenden Maßregeln die Monopolpolitik der Fürsten neu hinzu. Teils handelte es sich um monopolistischen Eigenhandel der Fürsten, teils um monopolistischen Konzessionshandel, der von der politischen Gewalt an die Zahlung bedeutender Prämien geknüpft war. Ein Beispiel dafür bietet die Ausbeutung der (wegen der Silberamalgamierung wichtigen) Quecksilbergruben von Idria (in Krain), die ein Gegenstand andauernden Feilschens zwischen den beiden Linien der Habsburger war und sowohl der deutschen wie der spanischen bedeutenden Gewinn abwarf [1]). Diese fürstliche Monopolkonzessionierung, deren erste Vorstufe Kaiser Friedrichs II. Versuch zu einem Getreidemonopol für Sizilien bildet, ist in England in größtem Umfang und am systematischsten von den Stuarts entwickelt worden, dort aber unter dem Protest des Parlaments auch am frühesten zusammengebrochen. Alle neuen Industrien und Werkstätten der Stuartperiode sind der Absicht nach an königliche Konzession gebunden und mit Monopol versehen worden; sie haben auf Grund dieser Privilegien dem König erheblichen Gewinn abgeworfen und ihm die Mittel zum Kampfe gegen das Parlament geliefert. Aber diese rein fiskalischen Monopolindustrien sind nach dem Siege des Parlaments fast ausnahmslos zusammengebrochen. Schon daraus allein ist zu ersehen, wie unrichtig es ist, wenn man aus der monopolistischen Politik der Fürsten den spezifisch modernen okzidentalen Kapitalismus hat ableiten wollen [2]).

§ 3. Die ersten großen Spekulationskrisen.

W. R. Scott, The constitution and finance of English, Scottish and Irish Joint stock companies to 1720, 3 Bde., Cambridge 1910—1912; C. Juglar, Des crises commerciales, 2. Aufl., Paris 1889; A. Aftalion, Les crises périodiques de surproduction et leur retour périodique en France, en Angleterre et aux États-Unis, 1. Bd., Paris 1913; M. von Tugan-Baranowsky, Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England, Jena 1901; M. Bouniatian, Geschichte der Handelskrisen in England, München 1908.

---

[1]) Vgl. J. Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen (vgl. S. 241 Anm. 1) 292 ff.

[2]) Vgl. H. Levy, Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Jena 1912.

Als Voraussetzungen des kapitalistischen Betriebs erkannten wir [1]: Appropriation der sachlichen Beschaffungsmittel durch den Unternehmer, Marktfreiheit, rationale Technik, rationales Recht, freie Arbeit, endlich Kommerzialisierung der Wirtschaft. Als ein weiteres Moment tritt die Spekulation hinzu. Sie erhält Bedeutung von dem Augenblick an, wo Vermögen in frei übertragbaren Wertpapieren ausgedrückt werden kann. Doch ist ihr Weg zunächst durch die großen Krisen des Wirtschaftslebens bezeichnet, die sie hervorruft.

Nicht hierher zu rechnen ist der Tulpenschwindel in Holland (in den 1630er Jahren), der oft zu den großen Spekulationskrisen gezählt wird. Tulpen waren ein Gegenstand des Luxusverbrauchs bei den im Kolonialgeschäft reich gewordenen Patriziern geworden und erzielten plötzlich Phantasiepreise. Das Publikum ließ sich verleiten, mühelosen Gewinn machen zu wollen, bis ebenso plötzlich der ganze Schwindel zerfiel und zahlreiche Existenzen vernichtet waren. All das hat aber keine Bedeutung für die Entwicklung des holländischen Wirtschaftslebens gehabt; denn zu allen Zeiten ist es vorgekommen, daß Spielobjekte zum Gegenstand der Spekulation wurden und dadurch Krisen heraufbeschworen. Anders ist die Persönlichkeit des John Law, die große Spekulation in Frankreich und die gleichzeitige Südseespekulation in England im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu beurteilen.

In der Finanzpraxis der großen Staaten war es seit lange üblich geworden, daß sie ihre Einkünfte durch Anweisungen antizipierten, die später eingelöst werden sollten. Durch den spanischen Erbfolgekrieg stieg der Finanzbedarf in England wie in Frankreich ganz außerordentlich. Der englischen Finanzierung diente die Gründung der Bank von England. Dagegen wurde in Frankreich der Staat horrend überschuldet, und beim Tode Ludwigs XIV. wußte niemand, wie diese Überschuldung beseitigt werden sollte. Unter der Regentschaft meldete sich der Schotte John Law [2], der an der Gründung der Bank von England gelernt zu haben glaubte und über das Geldwesen seine eigene

---

[1] Vgl. S. 239 f.

[2] A. Thiers, Law et son système des finances, Paris 1858; S. Alexi, John Law und sein System, Berlin 1885; A. W. Wiston-Glynn, J. Law of Lawriston, London 1908; P. Bonnassieux (vgl. S. 243 Anm. 1).

Theorie besaß, mit der er allerdings in England kein Glück gehabt hatte: er sah in der Inflation, also der möglichsten Vermehrung der Zahlungsmittel, den Anreiz zur Produktion. Law erhielt 1716 eine Privatbank konzessioniert, die zunächst auf keiner besonderen Grundlage beruhte. Nur wurde festgesetzt, daß die staatlichen Kreditbilletts als Einzahlung auf das Kapital zu gelten hätten und die Noten der Bank als Steuerzahlungsmittel angenommen werden sollten. Dagegen bestand im Unterschied zur Bank von England kein klarer Plan, auf welchem Wege die Bank zu regelmäßigem und sicherem Gewinn und liquider Anlage ihrer Mittel kommen sollte. Von dieser Bank aus gründete John Law die Mississippigesellschaft. Die Finanzierung von Louisiana sollte mit 100 Millionen Livres durchgeführt werden; die Gesellschaft nahm einen gleichen Betrag von Schuldverschreibungen des Staates an Zahlungsstelle an und erhielt dafür das Handelsmonopol in dem zu erschließenden Gebiet. Prüft man die Lawschen Pläne, so bemerkt man, daß es eines Jahrhunderts bedurft hätte, bis Louisiana sich derart rentiert haben würde, daß die Rückzahlung des Kapitals möglich geworden wäre; vor allem glaubte Law, ein ähnliches Unternehmen durchzuführen wie die Ostindische Gesellschaft, übersah aber völlig, daß Louisiana nicht, wie Indien, ein altes Kulturland, sondern eine von Indianern bewohnte Waldwüste war. Als ihm 1718 gefährliche Konkurrenz durch eine Aktiengesellschaft drohte, welche sich die indirekten Steuern verpachten lassen wollte, verband er die Mississippigesellschaft mit der Compagnie des Indes. Diese sollte den ostindischen und chinesischen Handel betreiben; aber es fehlte die politische Macht, um Frankreich den Anteil am asiatischen Handel zu verschaffen, den England bereits besaß. Immerhin ließ sich die Regentschaft verleiten, Law das Münzregal und die Generalpacht der Steuern in die Hand zu geben, also ihm den ganzen Staat auf Tod und Leben unter der Bedingung zu verschreiben, daß er ihm ein Darlehen zu 3 % gebe, mittels dessen die riesige schwebende Schuld abgetragen werden sollte. Nun begann das Publikum eine wahnsinnige Spekulation. Im ersten Jahr wurden 200 % Dividende verteilt, und der Kurs der Aktien stieg von 500 auf 9000. Diese Kursentwicklung ist nur dadurch zu erklären, daß nicht à la baisse spekuliert wurde, weil es noch keinen rationalen Börsenhandel gab. 1720 erreichte Law, daß er auch zum Generalkontrolleur der Finanzen ernannt wurde. Aber das

ganze Unternehmen brach schnell zusammen. Vergebens schrieb der Staat vor, daß nur in John-Law-Noten bezahlt werden dürfe; vergebens suchte er, um sie zu halten, den Edelmetallverkehr aufs äußerste einzuschränken. Für den Sturz Laws war entscheidend, daß weder Louisiana noch der China- oder der Ostindienhandel genügend Gewinn abgeworfen hatten, um auch nur einen Bruchteil des Kapitals zu verzinsen. Die Bank hatte zwar Depositen angenommen, besaß aber keinerlei liquide Außenstände zur Zurückzahlung. Das Ende war ein vollständiger Bankrott, bei dem die Noten gleich Null erklärt wurden. Die Folge war eine langdauernde Entmutigung des französischen Publikums; aber gleichzeitig war doch auch die frei veräußerliche, auf den Inhaber lautende Aktie populär geworden.

In den nämlichen Jahren bietet England das Bild einer Parallelerscheinung, nur daß die Entwicklung nicht einen so wilden Verlauf nahm wie in Frankreich. Bald nach der Gründung der Bank von England tauchte der Gedanke eines Konkurrenzunternehmens auf (1696): es war das Landbankprojekt, das auf demselben Gedanken beruhte wie später wiederholte Vorschläge der deutschen Agrarier, an Stelle von Wechseln Bodenkredit zur Deckung der Banknoten zu benutzen. Aber dieses Projekt kam nicht zustande, weil man in England sehr wohl begriff, daß dem Unternehmen jede Liquidität fehlen mußte. Das hinderte aber nicht, daß 1711 nach dem Sturze der Whig-Regierung die Tories einen ähnlichen Weg beschritten wie wenige Jahre später John Law in Frankreich. Der englische Adel wollte sich im Gegensatz zu der spezifisch puritanischen Gründung der Bank von England ein Machtzentrum schaffen; gleichzeitig sollte die riesige Staatsschuld abgestreift werden. Zu diesem Zwecke wurde die South-Sea-Company gegründet[1]), die dem Staate bedeutende Vorschüsse machte und dafür das Monopol des Handels in der Südsee erhielt. Die Bank von England war nicht klug genug, sich gegenüber dem Projekt zurückzuhalten; sie hat sogar die Angebote der Gründer überboten, und es war lediglich das Verdienst der Tories, die ihr aus politischer Abneigung die Verdienstchancen nicht lassen wollten, wenn sie mit ihrem Angebot nicht durchdrang. Der Verlauf war ähnlich wie bei den Gründungen

[1]) Vgl. N. A. Brisco, The economic policy of Robert Walpole, New York 1907, S. 41 ff.

John Laws. Auch hier war der Bankrott unvermeidlich, weil der Handel in der Südsee auch nicht entfernt ausreichte, um die vorgestreckten Gelder zu verzinsen. Jedoch hatte schon vorher, ganz wie in Frankreich, die Spekulation sich der Aktien bemächtigt. Das Ergebnis war, daß ungezählte Vermögen verspielt waren, während viele Abenteurer lachend davonzogen, der Staat aber, freilich nicht auf ehrenhaftem Wege, eine wesentliche Erleichterung seiner Zinsenlast erfahren hatte. Bestehen blieb in alter Herrlichkeit die Bank von England, weil sie das einzige Finanzinstitut war, das auf rationaler Wechseldiskontierung beruhte und deshalb regelmäßig hinlängliche Liquidität besaß. Die Voraussetzung dafür war, da Wechsel nichts anderes bedeutet als verkaufte Ware, ein hinreichender und regelmäßiger Warenumsatz, wie ihn damals nur ein Platz wie London aufweisen konnte.

Spekulationskrisen ähnlicher Art haben sich inzwischen wiederholt, niemals mehr aber in demselben Umfang. Die ersten rationalen Spekulationskrisen sind erst hundert Jahre später, nach dem Abschluß der Freiheitskriege, eingetreten und haben sich seitdem beinahe regelmäßig ungefähr alle zehn Jahre, 1815, 1825, 1835, 1847 usw., wiederholt. Sie waren es, die Karl Marx vor Augen hatte, als er im Kommunistischen Manifest die Prophezeiung des Zusammenbruchs des Kapitalismus aussprach. Die ersten dieser Krisen mit ihrer Periodizität waren durch die Möglichkeit der Spekulation und damit der Beteiligung betriebsfremder Interessen an großen Unternehmungen gegeben. Der Zusammenbruch kam daher, daß infolge der Überspekulation zwar nicht die Produktion, aber die Produktions m i t t e l schneller gewachsen waren als der Bedarf an Konsumgütern. 1815 hatte die Aussicht auf Aufhebung der Kontinentalsperre in England zu einer förmlichen Fabrikgründungswut geführt. Aber durch den Krieg war der Kontinent zahlungsunfähig geworden und konnte die englischen Produkte nicht mehr abnehmen. Kaum war diese Krise überwunden und begann der Kontinent zahlungskräftig zu werden, so setzte 1825 eine neue Krise ein, weil nicht die Waren, aber die Beschaffungsmittel spekulativ in einem Umfang hergestellt worden waren, der nie vorher erreicht worden war und dem Bedürfnis nicht entsprach.

Daß es überhaupt möglich war, solche Mengen von Produktionsmitteln herzustellen, ist darin begründet, daß mit dem

19. Jahrhundert das Zeitalter des Eisens angebrochen ist [1]). Die Erfindung des Verkokungsprozesses, die Hochöfen, das Vortreiben der bergwerklichen Förderungsanlagen in unerhörte Tiefen haben das Eisen zur Grundlage der Beschaffung von Produktionsmitteln gemacht, während die Maschinen des 18. Jahrhunderts noch aus Holz waren. Dadurch wurde die Produktion von den organischen Schranken befreit, in welchen die Natur sie gefangen hielt. Erst dadurch aber sind freilich auch die Krisen ein immanenter Bestandteil der Wirtschaftsordnung geworden. Krisen im weiteren Sinn, chronische Arbeitslosigkeit, Hungersnot, Absatzstockungen, politische Ereignisse, welche das ganze Erwerbsleben zerstören, hat es von jeher und überall gegeben. Aber es ist ein Unterschied, ob ein chinesischer oder japanischer Bauer hungert und dabei weiß, daß die Gottheit ihm nicht günstig ist oder die Geister in Unordnung sind und infolgedessen die Natur Regen oder Sonnenschein nicht zur rechten Zeit spendet, oder ob die Gesellschaftsordnung als solche auch gegenüber dem letzten Arbeiter für die Krise verantwortlich gemacht werden kann. In ersterem Falle wird Orientierung an der Religion erfolgen; in letzterem Falle aber erscheint das Menschenwerk als schuldig, und der Arbeiter wird daraus die Folgerung ziehen, daß es geändert werden muß: rationaler Sozialismus wäre ohne die Krisen niemals entstanden.

§ 4. Der freie Großhandel.

Vgl. die Übersicht bei Sombart, Kapitalismus II, 429 ff.; die Artikel „Börsenwesen“ (R. Ehrenberg) und „Märkte und Messen“ (K. Rathgen) im „Handwörterbuch“ 3. Aufl., Bd. III und VI.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts trennt sich der Großhändler endgültig vom Detaillisten und bildet eine spezifische Schicht des Kaufmannsstandes, während beispielsweise die Hanseaten noch keine typischen Großhändler gewesen waren.

Der Großhandel hat zunächst neue Handelsformen ausgebildet: eine dieser Formen ist der Auktionshandel; er ist das Mittel für den importierenden Großhändler, seine Waren so schnell als möglich abzusetzen, um Zahlung an das Ausland leisten zu können. Typische Form des Exporthandels und zugleich Ersatz

[1]) Vgl. L. Beck, Geschichte des Eisens, 5 Bde., Braunschweig 1884—1903.

für den Messehandel ist der Konsignationshandel. Er besteht in Versendung von Waren zum Zweck des Verkaufes an einen Dritten, den Konsignatar, der sie nach den Anweisungen des Konsignanten abzusetzen hat. Konsignant und Konsignatar finden sich also nicht zusammen auf der Messe, wie früher die Händler, sondern die Waren gehen auf Spekulation nach auswärts. Positive Vorbedingung für den Konsignationshandel ist, daß regelmäßiger Wechselkurs nach dem betreffenden Konsignationsort besteht, da sonst das Risiko der Konsignation nicht getragen werden kann, negative, daß es noch keinen Probehandel gibt, und daher die zu erstehende Ware selbst vor dem Kauf vom Verkäufer besehen werden muß. Konsignationshandel ist gewöhnlich Überseehandel; er herrscht, wo der Kaufmann keine Verbindung mit Detaillisten hat. Die weitere Entwicklung ist die gewesen, daß neben den Konsignatar, der Verkaufskommissionär ist, auch der Einkaufskommissionär tritt, der Waren aus der Ferne ohne Sicht verkauft. Die älteste Form eines solchen Handels ist der Probehandel. Allerdings hat es schon vor seinem Aufkommen Fernkauf gegeben; in diesem Falle wurde „Kaufmannsgut" gehandelt, das traditional bestimmte Qualitäten aufweisen mußte; ob es sie tatsächlich besaß, darüber entschieden kaufmännische Schiedsgerichte. Der Probekauf dagegen ist eine spezifisch moderne Form des Fernverkaufs. Er hat im letzten Teile des 18. und im 19. Jahrhundert eine grundlegende Rolle im Fernhandel gespielt und ist erst durch den Standardhandel nach Typen ersetzt worden, der es ermöglicht, von einer Probesendung überhaupt abzusehen. Dieser setzt voraus, daß bestimmte Warentypen eindeutig festgestellt sind. Erst auf dem Boden des Typenhandels im 19. Jahrhundert ist eine Warenspekulation und ein Börsenhandel in Waren überhaupt möglich geworden.

Ein Vorstadium der Börse ist die Messe. Beide haben gemeinsam, daß nur zwischen Kaufleuten gehandelt wird; der Unterschied ist Anwesenheit der Ware bei der Messe und periodische Wiederholung der Meßveranstaltung. Ein Zwischenglied zwischen Börse und Messe ist die sog. „ewige Messe": an allen großen Handelsplätzen entstehen vom 16. bis 18. Jahrhundert Gebäude, die den Namen „Börse" führen, Börsenhandel im eigentlichen Sinne findet hier aber noch nicht statt, weil die Mehrzahl der Besucher nicht ortsansässige, sondern ortsfremde

Kaufleute sind, welche die „Börse" wegen ihrer Verbindung mit der Messe besuchen, und weil die Waren regelmäßig anwesend oder durch Proben vertreten sind und nach diesen gehandelt werden, nicht nach Typen und Standards. Börsenhandel im modernen Sinn hat sich zuerst auf dem Gebiet des Wertpapier- und Geldsorten-, nicht des Warenhandels entwickelt, da Wertpapiere und Geldsorten an sich Typencharakter tragen. Erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts sind dazu diejenigen Waren gekommen, die hinlänglich typisiert werden konnten. Das Neue am entwickelten Börsenhandel ist die Entstehung der rationalen Spekulation à la baisse, des Verkaufs in der Berechnung, bis zum Lieferungstermin die versprochene Ware billiger einkaufen zu können; auf ihrem Fehlen beruhte die Möglichkeit von Krisen wie beim Tulpenschwindel und der Mississippigesellschaft. Einzelne Lieferungsverkäufe ohne Warenbesitz sind zwar auch früher schon vorgekommen, aber sie wurden regelmäßig verboten, weil man befürchtete, sie dienten dem Aufkauf zum Schaden des Konsumenten. Nirgends konnten sie systematisch durchgeführt werden, wie an der modernen Börse, wo der Spekulation à la hausse immer eine solche à la baisse gegenübertritt. Die ersten Objekte der Baissespekulation waren Geldsorten, insbesondere Papiergeld, Banknoten, Staatsrenten und Kolonialpapiere. Hier konnte man über die Rückwirkung politischer Ereignisse oder die Rentabilität verschiedener Meinung sein, und deswegen waren diese Werte das gegebene Objekt für die Ausübung der Spekulation. Industriepapiere dagegen fehlen in den ältesten Kurszetteln durchaus. Dafür hat die Börsenspekulation eine riesenhafte Ausdehnung mit dem Bau der Eisenbahnen gewonnen; sie haben die Wertpapiere geliefert, welche die Börsenspekulation geradezu erst entfesselten. Von Waren sind im Laufe des 19. Jahrhunderts zunächst Getreide und einige wenige Kolonialmassenartikel, dann auch andere in den Kreis der Börsenspekulation getreten.

Für die in solcher Weise sich vollziehende Ausbildung eines Großhandels, und zwar eines Spekulationsgroßhandels, war die unentbehrliche Voraussetzung das Vorhandensein einer genügenden Nachrichten- und einer genügenden Verkehrsorganisation.

Ein öffentlicher Nachrichtendienst[1]), wie er

[1]) Vgl. zu dem folgenden: P. D. Fischer und M. Aschenborn,

heute dem Börsengeschäft zugrunde liegt, hat sich erst spät entwickelt. Im 18. Jahrhundert hat nicht nur das englische Parlament seine Verhandlungen geheim gehalten, sondern auch die Börsen haben als Kaufmannsklubs mit ihren Nachrichten das gleiche getan; sie befürchteten, daß das Bekanntwerden auswärtiger Preise zu Mißliebigkeiten führen und ihnen das Geschäft verderben könnte. Das Institut der Zeitungen ist erst außerordentlich spät in den Dienst des Handels getreten. Die Zeitung[1]) ist kein Produkt des Kapitalismus. Sie brachte zunächst politische, mit Vorliebe aber absonderliche Nachrichten aus aller Welt. Das Inserat dagegen hat erst spät seinen Einzug in die Zeitung gehalten. Ganz hat es nie gefehlt; aber es ist anfangs familiärer Art, während das Inserat des Kaufmanns mit dem Zweck, Absatz zu finden, eine regelmäßige Erscheinung erst Ende des 18. Jahrhunderts wird, und zwar zuerst in jener Zeitung, die ein Jahrhundert lang die erste der Welt gewesen ist, in der „Times". Öffentliche Kurszettel sind erst im 19. Jahrhundert üblich geworden, da die Börsen ursprünglich überall geschlossene Klubs waren, was sie in Amerika bis an die Schwelle der Gegenwart geblieben sind. So kam im 17. und 18. Jahrhundert noch alles auf die Organisation des Briefverkehrs an. Ein rationeller Fernhandel ohne sichere Briefbeförderung war daher nicht möglich. Sie geschah teils durch Kaufmannsgilden, teils durch Metzger, Fuhrwerker usw. Schließlich trat Rationalisierung der Briefbeförderung durch das Institut der Post ein, welche Briefe sammelte und darüber mit Verkehrsunternehmungen Frachtverträge abschloß. In Deutschland hat die Familie von Thurn und Taxis, die das Postregal besaß, auf dem Gebiet der Rationalisierung des Briefverkehrs Erhebliches geleistet. Doch ist der Umfang des Briefverkehrs, namentlich des geschäftlichen, anfangs außerordentlich gering; 1633 wurde in ganz England eine Million Briefe aufgegeben, während heute schon ein Ort von 4000 Einwohnern die gleiche Zahl erreicht.

Art. „Post" im „Handwörterbuch" VI³, dann besonders J. C. Hemmeon, History of the British post office, Cambridge (Harvard) 1912; weitere Literatur bei W. Sombart, Kapitalismus II, 364 f., 396 ff. und Dahlmann-Waitz (oben S. 17) Nr. 2592 ff., 6823—6825, 8925—8927, 10458—10467.

[1]) Vgl. L. Salomon, Allgemeine Geschichte des Zeitungswesens, Leipzig 1907; derselbe, Art. „Zeitungen" im „Handwörterbuch" VIII, 3. Aufl.

An der Verkehrsorganisation[1]) hat sich, wenigstens prinzipiell, in der Zeit vor dem Auftreten der Eisenbahnen nichts geändert. Die Seeschiffe haben noch im 18. Jahrhundert kaum ein größeres Deplacement erreicht als in dem Venedig des ausgehenden Mittelalters. Gewachsen ist allerdings ihre Zahl und ebenso die Größe der Kriegsschiffe. Dies bedeutete einen Anreiz zur Vermehrung und Vergrößerung auch der Handelsschiffe; aber diesem Anreiz konnte in der Epoche des Holzbaues nicht gefolgt werden. Die Binnenschiffahrt war durch Schleusenanlagen verbessert worden, behielt aber ihre zünftige Organisation bis zum 19. Jahrhundert und hat infolgedessen keine grundstürzenden Neuerungen durchgemacht. Auch die Landfracht war geblieben, wie sie war. Die Post schuf darin keine Änderung; sie beförderte nur Briefe und kleine Pakete, während sie sich mit der für das Wirtschaftsleben entscheidenden großen Produktion nicht befaßte. Einzig die Straßen erfuhren eine außerordentliche Verbesserung durch die Anlage von Chausseen, wobei der französische Staat (unter Sully) voranging, während England die Straßen an Unternehmer verpachtete, die dafür Chausseegelder erhoben. Die Leistung dieser Chausseen hat im Verkehrsleben eine Umwälzung herbeigeführt, wie keine andere Neuerung vor dem Aufkommen der Eisenbahnen. Die heutigen Zustände halten in bezug auf Dichtigkeit des Landstraßenverkehrs keinen Vergleich damit aus. So kamen durch einen kleinen Ort wie Lüneburg 1793 70 000 Pferde, während noch 1846 in ganz Deutschland nur 40 000 tatsächlich im Dienst des Güterverkehrs standen. Die Kosten der Landfracht betrugen das Zehn- bis Zwanzigfache der späteren Eisenbahnfracht; anderseits waren sie drei- bis viermal so hoch wie die damaligen Binnenschiffahrtsfrachten. Eine halbe Milliarde Tonnenkilometer war jedenfalls das Höchstmaß von Transportleistung, das der Landverkehr Deutschlands aufzubringen vermochte, während 1913 auf den Eisenbahnen 67 Milliarden verfahren wurden.

Die Eisenbahnen sind das revolutionärste Mittel gewesen, das die Geschichte für die Wirtschaft, nicht nur für den Verkehr verzeichnet. Aber sie waren an die Entstehung des eisernen Zeitalters gebunden; andernfalls wären sie ebenso ein Spielzeug für fürstliche und höfische Zwecke geworden und geblieben wie vieles andere.

---

[1]) Literatur bei Sombart a. a. O. II, 236 ff. und oben S. 177.

§ 5. Die Kolonialpolitik vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

H. Merivale, Lectures on colonisation and colonies, 2. Aufl., London 1861; H. E. Morris, History of colonisation from earliest times to present day, 2 Bde., London 1904; L. T. Belgrano, Storia coloniale dell' epoca antica, medioevale e moderna, Florenz 1916; A. Helps, The Spanish conquest in America, 2. Aufl., London 1902; The English people over seas, 6 Bde., London 1911—1914; G. B. Hertz, The old colonial system, Manchester 1905; G. L. Beer, The old colonial system 1600—1754, 2 Bde., New York 1912; P. Darmstädter, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen, 2 Bde., Berlin und Leipzig 1913—1920.

Hier ist die Stelle, nach der Bedeutung zu fragen, welche die Erwerbung und Ausbeutung großer außereuropäischer Gebiete für die Entstehung des modernen Kapitalismus gehabt hat, wenn auch nur die charakteristischsten Züge der älteren Kolonialpolitik hier aufgeführt werden können.

Die Kolonialerwerbungen der europäischen Staaten haben bei ihnen allen zu einer riesenhaften Vermögensakkumulation innerhalb Europas geführt. Das Mittel dieser Vermögensakkumulation ist Monopolisierung der Kolonialprodukte, der Absatzchancen nach den Kolonien, d. h. des Rechtes, Waren nach den Kolonien zu bringen, endlich der Gewinnchancen aus dem Transport zwischen Mutterland und Kolonie, wie sie besonders durch die englische Navigationsakte von 1651 gesichert wurde.

Diese Vermögensakkumulation ist ausnahmslos und von allen Ländern durch Gewalt gesichert worden. Sie konnte verschiedene Formen annehmen: entweder zog der Staat aus den Kolonien unmittelbaren Gewinn, indem er sie in eigene Regie nahm, oder er verlieh sie gegen Zahlungen an Gesellschaften. Dabei treten uns zwei Haupttypen der Ausbeutung entgegen: der feudale in den spanischen und portugiesischen, der kapitalistische in den holländischen und englischen Kolonien.

Vorgänger der feudalen Kolonisationsform sind besonders die venezianischen und genuesischen Kolonien in der Levante und die der Templer. In beiden Fällen wurden durch Aufteilung des auszubeutenden Gebietes in Lehen („encomiendas" bei den Spaniern) Chancen für die Schaffung von Vermögensrenten gewährt.

Die kapitalistischen Kolonien mündeten regelmäßig in die Plantage aus. Arbeitskräfte lieferten die Eingeborenen. Die

Chancen für ihre Verwendung schienen sich außerordentlich zu erweitern, als man dieses Arbeitssystem, mit dem man in Asien und Afrika gute Erfahrungen gemacht hatte, auf Transozeanien zu übertragen suchte. Es zeigte sich jedoch, daß die Indianer für die Plantagenarbeit vollkommen untauglich waren [1]). Von da schiebt sich der Import schwarzer Sklaven, der allmählich zu einem regelrechten Handel von gewaltiger Ausdehnung wurde [2]), nach Westindien vor. Er vollzog sich auf Grund monopolistischer, hochbezahlter Sklavenhandelsprivilegien („assiento"), deren erstes Kaiser Karl V. 1517 den Vlamen verlieh. Die Sklavenhandelsprivilegien haben bis in das 18. Jahrhundert hinein in den internationalen Verträgen eine große Rolle gespielt, bis im Utrechter Frieden England das Recht erhielt, unter Ausschluß jeder anderen Macht die spanischen Besitzungen in Südamerika mit Sklaven zu versorgen, und gleichzeitig die Verpflichtung übernahm, ein bestimmtes Minimum zu liefern. Die Resultate des Sklavenhandels waren beträchtlich. Man kann schätzen, daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den europäischen Kolonialgebieten etwa 7 Millionen Sklaven lebten. Die Sterblichkeit war dabei außerordentlich groß und belief sich noch im 19. Jahrhundert auf 25 %, vorher auf ein Mehrfaches davon. Von 1807 bis 1848 sind aus Afrika weitere 5 Millionen Sklaven importiert worden, und die Gesamtheit der von dort nach den transozeanischen Sklavereigebieten ausgeführten Sklaven kann der Bevölkerungsziffer einer europäischen Großmacht des 18. Jahrhunderts gleichgesetzt werden. Neben den schwarzen Sklaven gab es weiße Halbsklaven („indented servants"), besonders zahlreich in den nordamerikanischen Kolonien Englands, wo ihre Zahl im 17. Jahrhundert die der Neger überstieg; teils waren es deportierte Verbrecher, teils arme Teufel, die ihre Überfahrt — ein halbes Vermögen — auf diese Weise abverdienen sollten [3]).

---

[1]) Eine Parallele dazu bildet es, daß die Neger sich lange Zeit zur Fabrikarbeit und zum Bedienen von Maschinen unfähig gezeigt haben: sie versanken nicht selten in kataleptischen Schlaf. Hier liegen wirklich einmal in der Wirtschaftsgeschichte Rassenunterschiede greifbar vor.

[2]) Hauptträger von Sklavenhandel sind ursprünglich die Araber, die es in Afrika bis heute geblieben sind, im Mittelalter nebeneinander Juden und Genuesen, hierauf die Portugiesen, die Franzosen und schließlich die Engländer.

[3]) Vgl. A. Sartorius von Waltershausen, Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika, Straßburg 1894.

Das Erträgnis der Sklavenarbeit war kein geringes. Man schätzte es in England während des 18. Jahrhunderts auf jährlich 15—20 Pfund für den einzelnen Sklaven; Vorbedingungen des Erträgnisses der Sklavenarbeit war strenge Plantagendisziplin, rücksichtsloser Verbrauch der Sklaven und permanenter Weiterimport, weil die Sklaven sich nicht fortpflanzten, endlich: Raubwirtschaft.

Die Vermögensakkumulation, wie sie durch den Kolonialhandel herbeigeführt wurde, besitzt — dies muß im Gegensatz zu W. Sombart [1]) betont werden — für die Entwicklung des modernen Kapitalismus nur geringe Bedeutung. Der Kolonialhandel hat zwar in größtem Umfang Vermögensakkumulation ermöglicht, dagegen die spezifisch okzidentale Art der Arbeitsorganisation nicht gefördert, da er selbst auf der Orientierung am Beuteprinzip, nicht an dem der Rentabilitätsberechnung auf Grund der Marktchancen beruht. Ferner wissen wir, daß z. B. in Bengalen die englische Garnison fünfmal soviel kostete wie der Preis der sämtlichen dorthin abgesetzten Waren. Daher war die Absatzmöglichkeit, die unter den damaligen Verhältnissen die Kolonien für die einheimische Industrie boten, relativ klein, und der Hauptgewinn entsprang dem Transportgeschäft.

Das Ende der kapitalistischen Ausbeutungsform der Kolonien ist identisch mit der Beseitigung der Sklaverei. Nur zum Teil ist sie aus sittlichen Gründen erfolgt. Die einzige christliche Sekte, die andauernd und gleichmäßig die Sklaverei bekämpft hat, waren die Quäker [2]), während weder Kalvinisten, noch Katholiken, noch eine andere Denomination konsequent und konstant für ihre Aufhebung eingetreten ist. Entscheidend wurde der Abfall der nordamerikanischen Kolonien. Noch während des Unabhängigkeitskrieges wurde in den nördlichen Kolonien die Sklaverei verboten, und zwar rein aus demokratisch-politischen Grundsätzen, weil man die Entstehung von Plantagenbesitz und damit einer Pflanzeraristokratie vermieden sehen wollte, wobei auch ein religiöses Moment mitspielte, die überkommene Abneigung des Puritanismus gegen Feudalismus irgend welcher Art. 1794 erklärte sich der französische Konvent für die Aufhebung der

[1]) Der moderne Kapitalismus (3. Aufl.) II, 1071 ff.

[2]) Vgl. St. B. Weeks, The southern Quakers and slavery, Baltimore 1898; A. Jörn, Studien über die Sozialpolitik der Quäker, Karlsruhe 1912, S. 121 ff.

Sklaverei aus politisch-bürgerlichen Rücksichten, die entsprechend ideologisch verbrämt waren [1]). 1815 verbot der Wiener Kongreß den Sklavenhandel. Das Interesse Englands an ihm war durch den Verlust der hauptsächlichsten Sklavenkonsumgebiete, seiner nordamerikanischen Kolonien, inzwischen gesunken. Der Beschluß des Kongresses ermöglichte es den Engländern, den fremden Sklavenhandel zu unterdrücken, dagegen selbst schwunghaften Schmuggel zu treiben. So wurden von 1807 bis 1847 auf diesem Wege unter faktischer Duldung der Regierung fünf Millionen Menschen aus Afrika nach den englischen Kolonialgebieten verbracht. Erst nach der Parlamentsreform 1833 ist unter bürgerlich-demokratischem Einfluß in England und von England für sämtliche Kolonien die Sklaverei wirklich verboten und mit dem Verbot auch schnell Ernst gemacht worden.

Die Sklaverei des 16. bis 18. Jahrhunderts bedeutet für die europäische Wirtschaftsorganisation ebensowenig, wie sie für die Vermögensakkumulation innerhalb Europas viel bedeutet. Sie hat eine große Zahl von Rentnern gezüchtet, aber nur in sehr geringem Maß dazu beigetragen, die gewerbliche Betriebsform und die kapitalistische Organisation zur Entfaltung zu bringen.

§ 6. Die Entfaltung der gewerblichen Betriebstechnik.

A. Riedler, Über die geschichtliche und zukünftige Bedeutung der Technik, Berlin 1900; O. Kammerer, Die Ursachen des technischen Fortschritts, Leipzig 1910; derselbe, Die Technik der Lastenförderung einst und jetzt, München 1907. — Ch. Babbage, On the economy of machinery and manufactures, London 1832; A. Ure, Philosophy of manufactures. Exposition of economy of the factory system of Great Britain, 2. Aufl., London 1835; A. Graziani, Studj sulla teoria economica delle macchine, Turin 1891; G. v. Schulze-Gaevernitz, Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Leipzig 1892; C. Ergang, Untersuchungen zum Maschinenproblem in der Volkswirtschaftslehre, Karlsruhe 1911.

K. Marx, Das Kapital, 3 Bde., 1867—1894; L. Brentano, Über die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889.

Vgl. ferner die ausführliche Übersicht bei W. Sombart a. a. O. I, 481 ff., II, 609 ff.

Es ist nicht leicht, den Begriff der Fabrik abzugrenzen. Wir denken dabei zunächst an die Dampfmaschine und die

[1]) 1802 wurde die Sklaverei in den französischen Kolonien wieder zugelassen.

Mechanisierung des Arbeitsprozesses. Aber Vorläufer hat die Maschine in den sog. Apparaten gehabt, Arbeitswerkzeugen, die ebenso bedient werden mußten wie sie selbst, nur daß sie in der Regel durch Wasserkraft betrieben wurden. Der Unterschied ist, daß der Apparat in den Dienst des Menschen tritt, während bei der modernen Maschine das Umgekehrte stattfindet. Eigentlich entscheidendes Merkmal der modernen Fabrik ist aber überhaupt weder verwendetes Werkzeug noch Art des Arbeitsprozesses, sondern die Appropriierung von Werkstatt, Werkzeug, Kraftquelle und Rohstoff in ein und derselben Hand, der des Unternehmers. Eine derartige Vereinigung ist vor dem 18. Jahrhundert immer nur vereinzelt der Fall gewesen.

In England, dessen Vorgehen für die kapitalistische Entwicklung bestimmend geworden ist, wenn es da und dort auch dem Vorbild anderer Länder, z. B. Italiens, folgte, finden wir folgende Linie der Entwicklung [1]). 1. Die älteste, noch mit Wasserkraft betriebene wirkliche Fabrik, die sich zweifelsfrei nachweisen läßt, ist 1719 eine Seidenfabrik am Derwent bei Derby, betrieben kraft eines Patentes, zu dem der Inhaber die Erfindung in Italien gestohlen hatte. In Italien hatte es längst Seidenfabrikation mit verschiedenen Appropriationsverhältnissen gegeben; aber sie wendete sich an den Luxusbedarf und gehörte einer Epoche an, die für den modernen Kapitalismus noch nicht charakteristisch ist, wenn sie auch hier genannt werden muß, weil Arbeitswerkzeug und alles übrige an einen Unternehmer appropriiert war. — 2. Die Entstehung einer Wollmanufaktur (1738, kraft eines Patentes), nachdem die Erfindung gemacht worden war, einen Apparat aufzustellen, der mit Hilfe von Wasserkraft hundert Spulen gleichzeitig betrieb. — 3. Die Entfaltung der Halbleinenproduktion. — 4. Die systematische Entwicklung der Töpferei durch Experimente in Staffordshire, wobei irdene Geschirre mit moderner Arbeitsteilung unter Verwendung von Wasserkraft und bei Appropriation der Werkstatt und Arbeitswerkzeuge an den Besitzer hervorgebracht wurden. — 5. Die

[1]) Vgl. L. Darmstaedter, Handbuch zur Geschichte der Naturwissenschaften und Technik, Berlin 1908; F. M. Feldhaus, Die Technik der Vorzeit, der geschichtlichen Völker und der Naturvölker, Leipzig 1914; K. Karmarsch, Geschichte der Technologie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, München 1872; C. Matschoß, Die Entwicklung der Dampfmaschine, 2 Bde., Berlin 1908.

Papierfabrikation seit dem 18. Jahrhundert, deren feste Grundlage allerdings erst die Entstehung des modernen Akten- und Zeitungswesens geschaffen hat.

Entscheidend für die Durchführung der Rationalisierung und Mechanisierung der Arbeit wurde jedoch das Schicksal der Baumwollmanufaktur, die im 17. Jahrhundert in großem Maßstab vom Kontinent nach England verpflanzt wurde und dort zunächst gegen den alten nationalen Produktionszweig seit dem 15. Jahrhundert, die Wolle, einen ebenso schweren Kampf zu bestehen hatte, wie seinerzeit diese selbst gegen das Leinen. Die Macht der Wollproduzenten war so groß, daß sie Einschränkungen und Verbote der Halbleinenherstellung durchsetzten, und erst 1736 hat die Manchesterakte die Herstellung wieder gestattet. Die fabrikmäßige Erzeugung von Baumwollzeug war anfänglich dadurch gehemmt, daß zwar der Webstuhl verbessert und vergrößert wurde, die Spindel aber auf mittelalterlichem Niveau stehen blieb, so daß für den Webstuhl nicht die nötige Quantität Spinnstoffe vorhanden war. Eine Reihe technischer Verbesserungen der Spindel kehrte seit 1769 dieses Verhältnis um, so daß mit Hilfe von Wasserkraft auf mechanischem Wege große Quantitäten spinnbarer Garne hergestellt werden konnten, ohne daß es möglich war, diese Quantität entsprechend schnell zu verweben. Diese Diskrepanz ist 1785 durch die Konstruktion des mechanischen Webstuhles durch Cartwright beseitigt worden, einen der ersten Erfinder, die die Technik in Verbindung mit der Wissenschaft brachten und ihr Problem von theoretischen Erwägungen aus behandelten.

Aber selbst aus dieser Umwälzung der Arbeitswerkzeuge, wäre die Entwicklung bei ihr stehengeblieben, hätte der moderne Kapitalismus in seiner eigentlichsten Gestalt nie hervorgehen können. Entscheidend für seinen Sieg wurden Kohle und Eisen. Wir wissen, daß Steinkohle bereits im Mittelalter konsumptiv verwendet wurde, so in London, in Lüttich, in Zwickau [1]). Dabei blieb bis ins 18. Jahrhundert für die Technik maßgebend, daß die Eisenverhüttung wie alle Eisenbereitung mit Holzkohlenfeuerung geschah. Die Entwaldung Englands war die Folge, während Deutschland dank des Umstandes von ihr verschont geblieben ist, daß es im 17. und 18. Jahrhundert von der kapita-

[1]) Vgl. oben S. 172.

listischen Entwicklung noch nicht berührt wurde. Überall brachte die Waldverwüstung die industrielle Entwicklung an einem bestimmten Punkte zum Stillstand. Von der Bindung an die organisch gegebenen Stoffe des Pflanzenreiches emanzipierte sich die Eisenverhüttung erst durch Verwendung der Steinkohle. Zwar tauchen die ersten Hochöfen schon im 15. Jahrhundert auf; aber sie wurden mit Holz gespeist und dienten nicht etwa dem privaten Gebrauch, sondern kriegerischen Zwecken, zum Teil auch der Seeschiffahrt. Im 15. Jahrhundert wurde ferner die Eisenbohrmaschine zur Herstellung von Kanonenrohren erfunden. Gleichzeitig kamen die großen schweren Eisenhämmer bis zu zehn Zentner Gewicht auf, die mit Wasserkraft betrieben wurden, so daß neben der Behandlung des Gußeisens durch die Bohrmaschine auch ein mechanisches Schmieden möglich war. Endlich entstanden im 17. Jahrhundert die Walzwerke in einer dem modernen Sinn des Wortes schon verwandten Art. Bei der weiteren Entwicklung erhoben sich nur zwei schwierige Probleme; gegeben waren sie durch die Entwaldungsgefahr und die andauernden Wassereinbrüche. Die erste Frage war um so dringender, als im Gegensatz zu dem Aufschwung der Textilindustrie die englische Eisenindustrie von Stufe zu Stufe gesunken war, so daß es am Anfang des 18. Jahrhunderts den Eindruck machen konnte, als sei sie am Ende angelangt. Die Lösung des Problems wurde durch Verkokung der Kohle erreicht, die 1735 gefunden wurde, und die 1740 zum erstenmal vorgenommene Verwendung des Koks zum Hochofenbetrieb, ein Fortschritt, der sich noch verstärkte, als 1784 der Puddelprozeß als Neuheit angewandt werden konnte. Der Bedrohung der Bergwerke aber begegnete die Erfindung der Dampfmaschine. Unbeholfene Versuche zeigten zuerst die Möglichkeit, Wasser durch Feuer zu heben, bis dann die Dampfmaschine zwischen 1670 bis 1770 und weiter bis Ende des 18. Jahrhunderts jenen Grad von Leistungsfähigkeit erlangte, der es ermöglichte, das für die moderne Industrie erforderliche Maß von Steinkohle zu produzieren.

Die Bedeutung der geschilderten Entwicklung liegt in drei Richtungen. Zunächst hat sich durch Kohle und Eisen eine Loslösung der Technik und damit der Erwerbsmöglichkeit von den Schranken der den organischen Stoffen innewohnenden Gebundenheit vollzogen. Beide waren fortan nicht mehr von tierischer

Kraft, vom Pflanzenwuchs abhängig. Auf dem Wege des Raubbaues wird fossiles Brennmaterial und mit Hilfe desselben Eisenerz zutage gefördert, und mit beider Hilfe wiederum hat man die Möglichkeit gefunden, eine Ausweitung der Produktion vorzunehmen, wie sie vorher vollkommen außerhalb des Bereiches des Denkbaren gelegen gewesen wäre. So ist das Eisen der wichtigste Faktor für die Entwicklung des Kapitalismus geworden, und wie er und Europa ohne diese Entwicklung aussehen würden, wissen wir nicht [1]). — Das zweite ist, daß die Mechanisierung des Produktionsprozesses durch die Dampfmaschine die Produktion von den organischen Schranken der Arbeit loslöste. Nicht allerdings vollständig, denn Arbeit konnte selbstverständlich für die Bedienung der Maschine nicht entbehrt werden. Aber der Mechanisierungsprozeß ist immer und überall unter dem Gesichtspunkt und zu dem Zwecke eingefügt worden, Arbeit freizusetzen; jede neue Erfindung bedeutet, daß massenhaft Handarbeiter durch eine an Zahl geringe Mannschaft für Bedienung der Maschine ersetzt werden. — Endlich emanzipiert sich durch die Verbindung mit der Wissenschaft die Güterproduktion von jeder Gebundenheit an die überkommene Tradition. Sie tritt in engste Verbindung mit dem frei sich bewegenden Intellekt. Allerdings sind die meisten Erfindungen des 18. Jahrhunderts nicht auf wissenschaftlichem Wege gemacht worden; als man den Verkokungsprozeß erfand, ahnte man nicht, was er chemisch bedeute. Erst die Verbindung mit der modernen Wissenschaft, namentlich der systematischen Arbeit der chemischen Laboratorien seit Justus von Liebig, hat die Industrie zu dem werden lassen, was sie heute ist, und damit den Kapitalismus zu voller Entfaltung gebracht.

Die Rekrutierung der Arbeitskräfte für die neue Form der Produktion, wie sie sich seit dem 18. Jahrhundert in England entwickelt und auf der Vereinigung sämtlicher Produktionsmittel in der Hand des Unternehmers beruht, ist einmal durch sehr scharfe Zwangsmittel erfolgt, und zwar solche indirekter Art. Hierher gehört vor allem das Armengesetz und das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth. Sie waren durch

[1]) Anderseits muß der Raubbau an den Bodenschätzen auch seine zeitlichen Grenzen haben: das eiserne Zeitalter wird höchstens ein Jahrtausend dauern können.

die große Zahl der im Lande vagierenden Menschen nötig geworden, welche die Revolution der Agrarverfassung zu Besitzlosen gemacht hatte. Verdrängung der kleinen hörigen Bauern durch größere Pächter und Verwandlung von Ackerfläche in Schafweide (wenn letzteres gelegentlich auch überschätzt worden ist) haben zusammen geholfen[1]), die Zahl der auf dem Lande benötigten Arbeitskräfte immer mehr zu verringern und eine Überschußbevölkerung zu erzeugen, die dem Arbeitszwang unterworfen wurde. Wer sich nicht freiwillig stellte, wurde in das Arbeitshaus mit seiner strengen Disziplin gesteckt; wer seine Arbeitsstelle ohne ein Entlassungszeugnis von Meister oder Unternehmer verließ, wurde als Vagabund behandelt; kein Arbeitsloser wurde unterstützt außer in der Form des Zwanges, sich in das Arbeitshaus zu begeben. In solcher Weise wurden die ersten Arbeitskräfte für die Fabrik rekrutiert. Nur schwer haben sie sich der Arbeitsdisziplin gefügt. Aber die Übermacht der besitzenden Schicht war zu groß; sie stützte sich auf die Verwaltung durch die Friedensrichter, die ohne bindendes Gesetz lediglich nach einem Wust von einzelnen Instruktionen und daneben nach eigenem Ermessen amtierten; bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sie über die Arbeitskräfte nach Gutdünken verfügt und sie in die neu entstehenden Industrien gestopft. Anderseits beginnen seit Anfang des 18. Jahrhunderts bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter die Vorläufer der modernen Regelung des Arbeitsverhältnisses hervorzutreten. Die ersten Truckgesetze wurden bereits unter Königin Anna und Georg I. erlassen. Während der Arbeiter das ganze Mittelalter hindurch gekämpft hatte, das Produkt seiner Arbeit selbst zu Markte zu bringen, mußte ihn jetzt die Gesetzgebung davor schützen, für seine Arbeit in fremden Produkten bezahlt zu werden, und ihm die Entlohnung in Geld sicherstellen[2]).

Eine weitere Quelle von Arbeitskräften bildete in England das Kleinmeistertum, das sich in seiner großen Mehrzahl in Fabrikarbeiterproletariat verwandelte.

Auf dem Markt für die Produkte dieser neu entstehenden

---

[1]) Vgl. H. Bradley, The enclosures in England, New York 1918, sowie die oben S. 87 zitierte Literatur (insbesondere Ashley II, 275 ff., der deutschen Ausgabe).

[2]) Vgl. P. F. Aschrott, Das englische Armenwesen, Leipzig 1886, ferner die oben S. 159 Anm. 1 zitierten Schriften von Brentano u. a.

Industrien treten zunächst zwei große Abnehmer auf: Krieg und Luxus, die Heeresverwaltung und der höfische Luxusbedarf [1]).

Die Heeresverwaltungen wurden zu Abnehmern für die Industrie in dem Maße, als die großen Soldheere sich entwickelten, und zwar um so stärker, je weiter die Disziplinierung der Heere und die Rationalisierung des Waffenwesens sowie der militärischen Technik fortschritt. Für die Textilindustrie wurde die Schaffung der Uniform entscheidend, die keineswegs ein Werk der Soldheere als solcher, sondern ein Disziplinarmittel für einheitliche Reglementierung war, und um die Söldner in der Hand zu behalten, für die Eisenindustrie Geschütz- und Geschoß-, für den Handel der Lebensmittelbedarf. Neben das Landheer trat die Marine. Die wachsende Größe der Kriegsschiffe war eines der Momente, welche für die Industrie den Markt schufen; während die Ausmaße der Handelsschiffe sich bis Ende des 18. Jahrhunderts wenig geändert haben und noch 1750 bei den in London einlaufenden Schiffen 140 Tonnen die Regel bildeten, waren die Kriegsschiffe schon im 16. Jahrhundert bis auf 1000 Tonnen Umfang angewachsen, und im 18. Jahrhundert war dies das normale Maß geworden. Der Bedarf der Marine wie des Heeres stieg weiter mit Zunahme und Ausdehnung der Fahrten der Kriegsschiffe (auch der Handelsschiffe), besonders seit dem 16. Jahrhundert; wenn bis dahin die Ausdehnung der Levantefahrt auf ein Jahr üblich gewesen war, so blieben Schiffe nunmehr wesentlich länger auf See; die gleichzeitige Ausdehnung der Feldzüge zu Lande machte umfassendere Versorgung mit Proviant, Munition usw. nötig; und endlich stieg die Schnelligkeit des Baues der Schiffe und Geschütze seit dem 17. Jahrhundert in außerordentlichem Tempo.

W. Sombart hat angenommen, daß der uniformierte Massenbedarf des Krieges zu den entscheidenden Entwicklungsbedingungen des modernen Kapitalismus gehört hat. Dieser Gedanke muß auf sein richtiges Maß zurückgeführt werden. Es trifft zu, daß alljährlich ungeheure Summen für Heeres- und Marinezwecke verwendet wurden: in Spanien 70 % aller Staatseinkünfte, in anderen Staaten zwei Drittel und mehr. Aber wir finden auch außerhalb des Okzidents, im Großmogulreich, in China, gewaltige

[1]) Vgl. W. Sombart, Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus. 1. Bd.: Luxus und Kapitalismus. — 2. Bd.: Krieg und Kapitalismus. München und Leipzig 1913.

Heere, ausgerüstet mit Geschützen, wenn auch ohne Uniformierung, ohne daß von ihnen ein Anreiz zu kapitalistischer Entwicklung ausgegangen wäre. Außerdem wurde im Okzident der Heeresbedarf in zunehmendem Maße, und zwar parallel mit der kapitalistischen Entwicklung, von der Heeresverwaltung in eigener Regie, in eigenen Werkstätten, Waffen- und Munitionsfabriken hergestellt, also außerkapitalistisch in Eigenproduktion. Es ist daher eine falsche Formulierung, wenn man den Krieg als solchen, indem er den Heeresbedarf schuf, als eine der treibenden Kräfte für die Entstehung des modernen Kapitalismus bezeichnet. Er ist allerdings, und nicht nur in Europa, Träger des Kapitalismus gewesen; aber dieses Moment war nicht entscheidend für dessen Entwicklung. Sonst hätte mit zunehmender Deckung des Heeresbedarfes durch Eigenregie des Staates der Kapitalismus wieder zurückgehen müssen, eine Entwicklung, die aber nicht eingetreten ist.

Für den Luxusbedarf des Hofes und des Adels ist Frankreich das typische Land geworden [1]; zeitweise hat im 16. Jahrhundert der König jährlich zehn Millionen Livres direkt oder indirekt für Luxuszwecke ausgegeben. Durch diesen Aufwand der Dynastie und der obersten Gesellschaftsschichten wurde ein starker Anreiz auf eine ganze Anzahl von Industrien ausgeübt. Ihre wichtigsten Artikel sind (außer den Genußmitteln Schokolade und Kaffee): Spitzen (16. Jahrhundert), Feinwäsche (für deren Behandlung sich die Plätterei entwickelt, 17. Jahrhundert), Strümpfe (16. Jahrhundert), Schirme (17. Jahrhundert), Indigofärbereien (16. Jahrhundert), Gobelins (17. Jahrhundert), Porzellan (18. Jahrhundert), Kattundrucke (17. Jahrhundert), Tapeten (18. Jahrhundert). Auf die Massenhaftigkeit des Absatzes angesehen, waren unter diesen Luxusindustrien die beiden letztgenannten die ergiebigsten; sie bedeuteten eine Demokratisierung des Luxus; es ist die entscheidende Wendung für den Kapitalismus.

Höfischer Luxus hat in China, in Indien in einem Umfang bestanden, wie niemals und nirgends in Europa. Trotzdem ist kein entscheidender Anreiz zum Kapitalismus und zum kapitalistischen Betrieb davon ausgegangen, und zwar deshalb nicht,

[1] Vgl. H. Baudrillart, Histoire du luxe privé et public, 4 Bde., Paris 1880; H. Taine, Les origines de la France contemporaine. 1. Bd. L'ancien régime, Paris 1875 u. ö.

weil überall die Deckung des Bedarfes durch Zwangsleiturgien erfolgte; dieses System hat sich mit solcher Zähigkeit gehalten, daß noch in unserer Zeit die Bauern in der Umgebung von Peking die gleichen Gegenstände an den kaiserlichen Hof liefern mußten wie vor dreihundert Jahren, obgleich sie sie nicht mehr herzustellen wußten und deshalb genötigt waren, sie von den Produzenten zu kaufen. In Indien und China wurde auch der Heeresbedarf durch Robott und Leiturgien beschafft. Auch in Europa sind die Zwangsleiturgien des Ostens nicht unbekannt, wenn sie auch in anderer Form auftreten: die Fürsten haben hier die Arbeiter der Luxusindustrien indirekt in Zwangsarbeiter verwandelt, indem sie sie durch Ausstattung mit Land, langjährige Kontrakte, Privilegien usw. an die Arbeitsstätte fesselten, wenn dies auch in Frankreich, dem führenden Lande der Luxusindustrie, nicht der Fall gewesen ist: hier blieb vielmehr die handwerksmäßige Form des Betriebes, teils als Verlags-, teils als Werkstattsystem, erhalten, und weder seine Technik noch seine Ökonomik sind dort in grundstürzender Weise umgestaltet worden. Entscheidend für die Hinwendung zum Kapitalismus konnte nur die Entwicklung zum Massenabsatz werden, die nur bei einem kleinen Teil der Luxusindustrien durch Demokratisierung des Bedarfes, besonders auf dem Wege der Herstellung von Surrogaten, für Luxusgegenstände eingetreten ist. Sie ist gekennzeichnet durch Unterbieten im Preise, während die höfische Luxusindustrie dem handwerksmäßigen Grundsatz des Überbietens in der Qualität folgt, wobei das erste Beispiel, daß die Politik eines staatlichen Verbandes sich auf Unterbieten der Preise einstellt, England am Ausgang des 15. Jahrhunderts gibt, mit seinem Bestreben, die flandrische Wolle zu unterbieten, ein Zweck, dem zahlreiche Ausfuhrverbote dienten.

Für den spezifisch kapitalistischen Gedanken, durch Verbilligung der Produktion und Unterbieten des Preises Gewinn zu erzielen, bildete die große Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts einen entscheidenden Hebel[1]). Sie wird mit vollem Recht auf den kontinuierlichen Edelmetallzustrom infolge der großen überseeischen Entdeckungen zurückgeführt. Sie dauerte von den dreißiger Jahren

[1]) Vgl. G. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1895; M. J. Bonn, Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1896.

des 16. Jahrhunderts bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, wirkte aber auf die einzelnen Zweige des Wirtschaftslebens in ganz verschiedener Weise. Für die Produkte der Landwirtschaft trat ein fast allgemeines Steigen der Preise ein [1]), das ihr den Übergang zur Absatzproduktion ermöglichte. Ganz anders verlief die Preisentwicklung bei den gewerblichen Produkten. Im großen und ganzen sind sie stabil geblieben oder verhältnismäßig wenig im Preise gestiegen, so daß sie also, gemessen an den landwirtschaftlichen, eher sanken. Dieses relative Sinken wurde nur durch eine Verschiebung der Technik und Ökonomik ermöglicht und enthielt den Anreiz, durch abermalige Verbilligung der Produktion den Gewinn zu erhöhen. Die Entwicklung verlief also nicht so, daß erst der Kapitalismus einsetzte und dann das Sinken der Preise, sondern umgekehrt: erst sanken relativ die Preise, und dann kam der Kapitalismus.

Die Tendenz zur Rationalisierung der Technik und Ökonomik mit dem Ziel, im Verhältnis zu den eigenen Kosten die Preise zu senken, hat im Laufe des 17. Jahrhunderts eine fieberhafte Jagd nach Erfindungen erzeugt. Alle damaligen Erfinder schaffen unter dem Zeichen der Verbilligung der Produktion; der Gedanke des Perpetuum mobile als Energiequelle ist nur einer von vielen Exponenten dieser ganz allgemeinen Bewegung. Allerdings ist der Typus des Erfinders älter. Aber wenn man die Konstruktionen des größten Erfinders der vorkapitalistischen Zeit mustert, Leonardo da Vincis — denn das Experiment ist auf dem Boden der Kunst, nicht dem der Wissenschaft entstanden —, so bemerkt man, daß sie nicht unter dem Gesichtspunkt der Verbilligung der Produktion, sondern unter dem der rationalen Bewältigung technischer Probleme als solcher entworfen sind. Die Erfinder des vorkapitalistischen Zeitalters arbeiten empirisch; ihre Erfindungen tragen meist den Charakter des Zufalles. Eine Ausnahme macht der Bergbau; seine Probleme sind es daher, an

---

[1]) Es ist nicht durch Bevölkerungsvermehrung allein zu erklären: China hat im 18. und 19. Jahrhundert eine Bevölkerungsvermehrung von zehnfachem Umfang erlebt und doch kein allgemeines Steigen der Landwirtschaftspreise. Über Bevölkerungsentwicklung vgl. die einschlägigen Artikel (von K. v. Inama-Sternegg und Ed. Meyer) „Bevölkerungswesen. II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa. III. Die Bevölkerung des Altertums" im „Handwörterbuch" II³, 882 ff.

denen sich die bewußte technische Entwicklung entfaltet hat. Eine positive Neuerung für das Erfindungswesen bedeutete das erste rationale Patentgesetz, das englische von 1623, das bereits alle wesentlichen Bestimmungen eines modernen Patentgesetzes enthält. Während bis dahin die Ausbeutung von Erfindungen durch ein ad hoc gegen Bezahlung gegebenes Privileg gewährleistet wurde, beschränkt das Gesetz von 1623 den Schutz der Erfindung auf vierzehn Jahre und verbindet die spätere Möglichkeit der Benutzung durch jeden Unternehmer mit einer hinlänglichen Prämie für den ursprünglichen Erfinder. Ohne diesen patentgesetzlichen Anreiz wären die für die Entfaltung des Kapitalismus entscheidenden Erfindungen des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Textilindustrie nicht möglich gewesen.

Um noch einmal die Eigenart des okzidentalen Kapitalismus und ihre Ursachen zusammenfassend darzulegen, so sind folgendes die entscheidenden Züge. Nur er hat eine rationale Arbeitsorganisation geschaffen, die sonst nirgends vorkommt. Handel hat es überall und zu allen Zeiten gegeben, und er läßt sich bis in die Steinzeit zurückverfolgen; ebenso finden wir in den verschiedensten Epochen und Kulturen Kriegsfinanzierung, Staatslieferungen, Steuerpacht, Amtspacht usw., nicht aber rationale Arbeitsorganisation. Ferner finden wir überall sonst: primitiv nebeneinander streng gebundene Binnenwirtschaft, so daß von irgendwelcher Freiheit des wirtschaftlichen Gebarens zwischen den Genossen des gleichen Stammes, der gleichen Sippe keine Rede ist, und daneben absolute Ungebundenheit des Handels nach außen; Binnen- und Außenethik sind verschieden, und darüber steht absolute Rücksichtslosigkeit der Finanzgebarung. Nichts kann so streng gebunden sein wie die Sippenwirtschaft in China oder die Kastenwirtschaft in Indien, aber auch nichts so skrupellos wie der indische Außenhändler. Dagegen ist die Aufhebung der Schranken zwischen Binnenwirtschaft und Außenwirtschaft, Binnenmoral und Außenmoral, das Eindringen des händlerischen Prinzips in die Binnenwirtschaft und die Organisation der Arbeit auf dieser Basis das zweite Charakteristikum des okzidentalen Kapitalismus. Endlich ist die Zersetzung der ursprünglichen wirtschaftlichen Gebundenheit zwar auch anderwärts eingetreten, so in Babylon; aber nirgends finden wir die unternehmungsweise

Organisation der Arbeit wieder, wie sie der Okzident kennt.

Wenn diese Entwicklung nur im Okzident eingetreten ist, so ist der Grund dafür in bestimmten Zügen seiner allgemeinen Kulturentwicklung zu suchen, die nur ihm eigentümlich sind. Nur der Okzident kennt einen Staat im modernen Sinn mit gesatzter Verwaltung, Fachbeamtentum und Staatsbürgerrecht; Ansätze dazu in der Antike und im Orient sind nicht zu voller Entwicklung gelangt. Nur der Okzident kennt ein rationales Recht, das von Juristen geschaffen, rational interpretiert und angewendet wird. Nur im Okzident findet sich der Begriff des Bürgers *(civis Romanus, citoyen, bourgeois)*, weil es auch nur im Okzident eine Stadt gibt im spezifischen Sinne des Wortes. Ferner besitzt nur der Okzident eine Wissenschaft in dem heutigen Sinne des Wortes: Theologie, Philosophie, Nachdenken über die letzten Probleme des Lebens hat auch der Chinese und Inder gekannt, vielleicht sogar in einer Tiefe, wie der Europäer niemals; aber rationale Wissenschaft und damit auch rationale Technik ist jenen Kulturen unbekannt geblieben. Endlich unterscheidet sich die okzidentale Kultur von jeder anderen noch durch das Vorhandensein von Menschen mit rationalem Ethos der Lebensführung. Magie und Religion treffen wir überall. Aber eine religiöse Grundlage der Lebensführung, die in ihrer Konsequenz zu spezifischem Rationalismus hinführen mußte, ist wiederum dem Okzident allein eigentümlich.

§ 7. Das Bürgertum.

M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, 513 ff; ferner H. Maunier, L'origine et la fonction économique des villes, Paris 1912; N. D. Fustel de Coulanges, La cité antique, Paris 1864 u. ö.; R. Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit, Leipzig 1878.

Mit der Bezeichnung „Bürgertum" im Sinn der Sozialgeschichte verbinden sich drei voneinander verschiedene Begriffsinhalte. „Bürgertum" kann einmal bestimmte Kategorien von Klassen in sich begreifen, die sich in einer ökonomischen Interessenlage spezifischer Art befinden; in dieser Begrenzung ist die bürgerliche Klasse nichts Einheitliches; Großbürger und Kleinbürger, Unternehmer und Handwerker zählen in gleicher

Weise zu ihr. In politischem Sinn umfaßt „Bürgertum" alle Staatsbürger in ihrer Eigenschaft als Träger bestimmter politischer Rechte. Endlich verstehen wir unter Bürgertum in ständischem Sinn diejenigen Schichten, die von der Bureaukratie, dem Proletariat, jedenfalls immer von Außenstehenden, als „Leute von Besitz und Bildung" zusammengefaßt werden: Unternehmer, Rentner, schließlich und überhaupt alle Persönlichkeiten, die akademische Bildung und damit einen gewissen ständischen Standard, ein soziales Prestige besitzen.

Der erste dieser Begriffe, der ökonomische, ist nur dem Okzident eigentümlich. Es gibt und gab überall Handwerker, Unternehmer; aber niemals und nirgends wurden sie zu einer einheitlichen sozialen Klasse zusammengefaßt. Der Staatsbürgerbegriff hat seine Vorgänger in der antiken und der mittelalterlichen Stadt. Hier gab es Bürger als Träger politischer Rechte, während uns außerhalb des Okzidents nur Spuren davon entgegentreten, wie im babylonischen Patriziat, in den Joscherim, den vollberechtigten Stadtbewohnern des Alten Testaments. Je weiter nach Osten, desto spärlicher werden diese Spuren: der „Staatsbürger" ist der islamitischen Welt, Indien und China unbekannt. Endlich ist die ständische Klassifikation des Bürgers als des Mannes von Besitz und Bildung oder von Besitz oder Bildung, die ihn einerseits dem Adel, anderseits dem Proletariat gegenüberstellt, ganz ebenso ein spezifisch modern-okzidentaler Begriff wie derjenige der Bourgeoisie. Allerdings ist auch in der Antike und dem Mittelalter „Bürger" ein ständischer Begriff: die Zugehörigkeit zu bestimmten ständischen Gruppen konstituiert den Bürger. Nur ist er dort teils positiv, teils negativ privilegiert. Positiv, indem nur er (z. B. in der mittelalterlichen Stadt) bestimmte Gewerbe betreiben darf, negativ dadurch, daß ihm bestimmte Rechte versagt sind, wie die Lehensfähigkeit, die Turnierfähigkeit, die Stiftsfähigkeit.

Der Bürger in seiner ständischen Qualität ist stets Bürger einer bestimmten Stadt, und die Stadt in diesem Sinn hat es nur im Okzident, sonst, wie in der Frühzeit Mesopotamiens, nur in Ansätzen gegeben.

Die Leistungen der Stadt auf dem gesamten Gebiete der Kultur sind außerordentlich. Sie hat die Partei und den Demagogen geschaffen. Kämpfe zwischen Cliquen, Adelsfraktionen, Amtsanwärtern finden wir überall in der Geschichte,

nirgends aber außerhalb der okzidentalen Stadt die Partei in dem heutigen Sinne des Wortes, und ebensowenig den Demagogen als Parteiführer und Anwärter auf Ministersessel. Die Stadt und nur sie hat charakteristische Erscheinungen der Kunstgeschichte hervorgebracht. Die hellenische und die gotische Kunst im Gegensatz zur mykenischen und romanischen ist Stadtkunst. Sie hat die Wissenschaft im heutigen Sinn produziert: innerhalb der städtischen Kultur der Hellenen ist als die Disziplin, von der das weitere wissenschaftliche Denken ausging, die Mathematik so geformt worden, wie sie sich dann bis zur Neuzeit kontinuierlich weiter entwickelte; analog legt die städtische Kultur der Babylonier die Grundlagen zur Astronomie. Die Stadt ist ferner die Trägerin bestimmter Religionen gewesen. Nicht nur das Judentum, im Gegensatz zur Religion Israels, war eine durch und durch städtische Bildung — ein Bauer konnte das Ritualgesetz nicht erfüllen —, sondern auch das Frühchristentum ist an die Stadt gebunden: je größer die Stadt, desto größer war der Prozentsatz an Christen [1]), und ganz ebenso ist es der Fall beim Puritanismus und beim Pietismus. Daß der Bauer als Repräsentant der Religiosität aufgefaßt wird, ist eine durchaus moderne Erscheinung, während in der christlichen Antike *paganus* zugleich den Heiden und den Dorfbewohner bedeutet, analog wie in der nachexilischen Zeit der städtische Pharisäer den gesetzesunkundigen Am-ha-arez verachtet, und während noch Thomas von Aquino da, wo er die gesellschaftliche Rolle der verschiedenen Stände und ihre Wertung behandelt, vom Bauern nur mit äußerster Geringschätzung spricht. Nur die Stadt hat endlich theologisches Denken geschaffen und anderseits wieder nur sie den priesterlich nicht gebundenen Gedanken. Plato mit der Frage: wie macht man die Menschen zu brauchbaren Stadtbürgern? als dem sein Denken beherrschenden Problem ist außerhalb einer Stadt nicht denkbar.

Darüber, ob ein Ort als Stadt zu betrachten ist, entscheidet nicht seine räumliche Ausdehnung [2]). Vielmehr ist, vom wirt-

---

[1]) A. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 2. Aufl., II, 273.

[2]) Andernfalls wäre Peking schon von Anfang an und zu einer Zeit „Stadt" gewesen, als in Europa noch nichts Stadtartiges existierte. Offiziell aber heißt es „die fünf Orte" und wird abschnittweise in fünf großen Dörfern verwaltet, so daß es keinen „Bürger" von Peking gibt.

schaftlichen Standpunkt aus angesehen, innerhalb wie außerhalb des Okzidents die Stadt zunächst Sitz von Handel und Gewerbe und bedarf kontinuierlicher Lebensmittelzufuhr von außerhalb. Woher sie diese Zufuhr bekommen und womit sie sie bezahlen, scheidet wirtschaftlich die einzelnen Kategorien großer Orte voneinander. Entweder kann ein großer Ort, der nicht von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen lebt, seinen Bedarf an Import durch Eigenproduktion, und zwar gewerblicher Art, bezahlen oder durch Handel oder Renten (diese können Amtsgehalte oder Bodenzinse sein) oder endlich durch Pensionen (wie z. B. Wiesbaden, wo der betreffende Bedarf mit den Pensionen von Beamten und Offizieren bestritten wird). Die großen Orte lassen sich danach gliedern, aus welcher dieser Quellen sie die Lebensmittelzufuhr bezahlen, ein Zustand, der über die ganze Erde hin verbreitet ist und nur eine Spezialität des großen Ortes, nicht aber der Stadt bedeutet. Ein weiteres Begriffsmerkmal der Stadt ergibt sich dadurch, daß sie in der Vergangenheit in der Regel Festung gewesen ist; so sehr, daß während lange sich hinstreckender Perioden sie als Stadt nur anerkannt wurde, wenn und solange sie Festung war. Als solche ist sie regelmäßig der Sitz der Verwaltung, der politischen wie der kirchlichen. Im Okzident hat man zeitweise unter *civitas* eine Stadt verstanden, in der ein Bischof saß; in China ist entscheidendes Merkmal, ob ein Mandarin in der Stadt sitzt [1]), und die Gliederung der Städte richtet sich danach, welchen Rang ihre Mandarinen einnehmen; auch in der italienischen Renaissance werden die Städte danach unterschieden, in welchem Range die betreffenden Beamten der Signorie stehen und welche Kategorien des Adels dort ansässig sind. Jedenfalls gibt es also auch außerhalb des Okzidentes Städte im Sinn von Festung und Sitz der politischen und hierarchischen Verwaltung. Nicht aber hat es außerhalb des Okzidentes die Stadt als Gemeindeverband gegeben. Entscheidend für diesen ihren Charakter war im Mittelalter eigenes Recht und Gericht und der Besitz eigener autonomer Behörden in irgendeinem Umfang. Der Bürger des Mittelalters war Bürger, weil und soweit er an diesem Gericht und der Wahl dieser Behörde teil hatte. Wenn es Städte im Sinn dieser gemeindlichen Einung außerhalb des Okzidentes nicht gegeben hat,

[1]) Dagegen residierten in Japan bis zur Modernisierung Beamte und Fürsten in Burgen; die Orte wurden nur nach ihrer Größe unterschieden.

so muß nach den Gründen gefragt werden. Daß sie wirtschaftlicher Natur gewesen wären, ist sehr zu bezweifeln. Ebensowenig ist es der spezifisch germanische Geist gewesen, der die Einung geschaffen hat[1]), denn China und Indien haben viel stärkere Einungen gekannt als der Okzident, während dort trotzdem der Stadtverband fehlt. So muß auf die ersten grundlegenden Tatsachen zurückgegangen werden. Auch hier kann nicht an die grundherrlichen und fürstlichen Privilegien des Mittelalters oder an die Städtegründungen Alexanders des Großen auf seinem Zuge nach Indien angeknüpft werden. Die ältesten Erwähnungen der Städte als Einungen zeigen uns vielmehr deren revolutionären Charakter. Die okzidentale Stadt entsteht durch einen Verbrüderungsakt, durch den συνοικισμός in der Antike, die *coniuratio* im Mittelalter. Die juristische, stets nur auf Äußerlichkeiten sich beziehende Form, in welche sich die daraus entstehenden Streitigkeiten im Mittelalter kleiden, und die Tatsachen, die hinter ihr stehen, sind dabei nicht zu scheiden. Die städtefeindlichen Erlasse der Staufer verbieten nicht die eine oder andere Einzelheit bürgerlicher Anmaßung, sondern die *coniuratio*, die bewaffnete Verbrüderung zu gegenseitigem Schutz und Trutz und damit die Usurpation politischer Gewalt. Das erste Beispiel dafür gibt im Mittelalter die revolutionäre Bewegung von 726, die zum Abfall Italiens von der byzantinischen Herrschaft führte und deren Zentrum Venedig war. Hervorgerufen wurde sie vor allem durch die Opposition gegen den unter dem Druck des Heeres erfolgenden Bildersturm der Kaiser, so daß das religiöse Element zwar nicht das einzige, aber doch das die Revolution auslösende Moment war. Bis dahin war in Venedig der *dux* (der spätere Doge) vom Kaiser ernannt worden, wie es anderseits Geschlechter gab, deren Mitglieder immer wieder in erblicher Weise zu militärischen Tribunen (Bezirkskommandeuren) ernannt wurden. Jetzt wurde Wahl der Tribunen und des *dux* durch die militärpflichtigen Leute, d. h. diejenigen, die rittermäßigen Dienst zu tun vermochten, durchgesetzt. Damit kam die Bewegung ins Rollen. Doch dauert es noch 400 Jahre, bis 1143 der Name *Commune Venetiarum* auftaucht. Nichts anderes ist der Synoikismos des Altertums, z. B., was Nehemia in Jerusalem tut. Er veranlaßt die Geschlechter und einen ausgelosten Teil

[1]) Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., Berlin 1868—1913, Bd. 1—2.

des Landvolkes, sich zu einem Schwurverband zu Verwaltung und Schutz der Stadt zusammenzuschließen. Genau das gleiche müssen wir für die Entstehung jeder antiken Stadt voraussetzen. Die Polis ist immer das Produkt eines Synoikismos, nicht immer einer aktuellen Zusammensiedlung, aber eines aktuellen Schwurverbandes, der bedeutet, daß ein gemeinsames Kultmahl eingerichtet, ein Kultverband geschaffen wurde und daß an diesem Kultverband nur diejenigen teil hatten, die ihre Gräber auf der Akropolis und ihre Häuser in der Stadt besaßen.

Wenn diese Entwicklung sich in dieser Form nirgends als im Okzident vollzog, so hat das zwei Gründe. Einmal den Unterschied in der Wehrverfassung. Die okzidentale Stadt in ihren Anfängen ist zunächst Wehrverband, Vereinigung der ökonomisch Wehrhaften, die imstande sind, sich selbst auszurüsten und ausbilden zu lassen. Ob eine Heeresverfassung auf dem Grundsatz der Selbstausrüstung beruht oder auf dem der Ausrüstung durch einen Kriegsherrn, der Pferde, Waffen, Lebensmittel liefert — diese Unterscheidung ist ebenso grundlegend für die Sozialgeschichte wie die andere, ob die Betriebsmittel sich im Eigentum des Arbeiters befinden oder einem kapitalistischen Unternehmer appropriiert sind. Überall außerhalb des Okzidents wurde die Entwicklung der Stadt dadurch gehemmt, daß das Heer des Fürsten älter ist als die Stadt. Die frühesten chinesischen Epen kennen nicht, wie die homerischen, den Helden, der auf eigenem Streitwagen in den Kampf fährt, sondern den Offizier als Führer der Mannschaft; ebenso tritt in Indien Alexander dem Großen ein von Offizieren geführtes Heer entgegen. Im Okzident ist das vom Kriegsherrn ausgerüstete Heer und die Trennung des Soldaten von den Kriegsbetriebsmitteln analog der des Arbeiters von den Produktionsmitteln erst ein Produkt der Neuzeit, während sie in Asien an der Spitze der geschichtlichen Entwicklung steht. Es gibt kein ägyptisches oder babylonisch-assyrisches Heer, das ein solches Bild geboten hätte wie die homerischen Heerhaufen, die Ritterheere des Okzidents, die Stadtheere der antiken Polis oder die mittelalterlichen Zunftheere. Der Unterschied ist darin begründet, daß für die Kulturentwicklung in Ägypten, Vorderasien, Indien und China die Bewässerungsfrage bestimmend war; mit der Bewässerung war die Bureaukratie, die Untertanenfronde und die Abhängigkeit der Untertanen von der Tätigkeit der Bureaukratie des Königs in ihrer

ganzen Existenz gegeben. Daß der König dann seine Macht auch im Sinne eines Militärmonopols nutzbar machte, begründet den Unterschied in der Wehrverfassung zwischen Asien und dem Okzident. Dort ist der königliche Beamte und der königliche Offizier von Anfang an typisch für die Entwicklung, während im Okzident beide ursprünglich fehlen. Religiöse Verbrüderung und militärische Selbstequipierung haben die Entstehung und Existenz der Stadt ermöglicht. Allerdings finden sich Ansätze zu einer analogen Entwicklung auch im Osten. In Indien treffen wir Verhältnisse an, die bis an die Entstehung einer Stadt im okzidentalen Sinn heranreichen, eine Verbindung von Selbstequipierung und Bürgerrecht: wer einen Elefanten zum Heere stellen kann, ist in der Freistadt Vaiçali Vollbürger; im ältesten Mesopotamien führen die Ritterschaften Kriege miteinander und gründen Städte, die sich selbst verwalten. Aber hier wie dort sind diese Ansätze wieder verschwunden, als auf Grund der Bewässerungsregulierung das Großkönigtum entstand. Nur im Okzident ist daher die Entwicklung zur vollen Reife gediehen.

Das andere Hindernis für die Entstehung der Stadt im Orient bildete die M a g i e. In Indien waren die Kasten außerstande, eine Kultgemeinschaft und damit einen Stadtverband zu schaffen, weil sie rituell einander fremd waren, wie sich daher auch die besondere Stellung der Juden im Mittelalter erklärt: Kathedrale und Abendmahl waren die Symbole des Stadtverbandes; die Juden aber konnten in jener nicht beten, an diesem nicht teilnehmen und waren daher dazu verurteilt, Diasporagemeinden zu bilden. Was dagegen den Okzident dazu befähigte, die Stadt zu schaffen, war in der Antike die weitgehende Priesterfreiheit, das Fehlen eines priesterlichen Monopols auf Verkehr mit den Göttern wie in Asien, während diesen Verkehr in der okzidentalischen Antike die Stadtbeamten besorgten und die daraus entspringende Herrschaft der Polis über Göttervermögen und Priesterpfründen zuletzt dahin führte, die Priesterstellen durch Versteigerung zu besetzen, weil keine magischen Schranken im Wege standen wie in Indien. Für den späteren Okzident aber wurden drei große Tatsachen entscheidend: die jüdische Prophetie, welche die Magie innerhalb des Judentums vernichtete, so daß Zauberei zwar noch als etwas Reales, aber als etwas Teuflisches, nicht etwas Göttliches galt; das Pfingstwunder, die Verbrüderung im christlichen Pneuma, die für die ungeheure Verbreitung des altchrist-

lichen Enthusiasmus entscheidend geworden ist; endlich der Tag von Antiochien (Gal. 2, 11 ff.), wo Paulus (im Gegensatz zu Petrus) kultische Gemeinschaft mit Nichtbeschnittenen pflegte: die magischen Schranken zwischen Sippen, Stämmen und Völkern, die doch auch die antike Polis zum Teil noch gekannt hatte, wurden dadurch beseitigt, und die Möglichkeit der Entstehung der okzidentalen Stadt war gegeben.

Wenn die „Stadt" (im eigentlichen Sinne) etwas spezifisch Abendländisches ist, so finden sich nun innerhalb dieser Entwicklung grundlegende Unterschiede, einmal zwischen Antike und Mittelalter, dann zwischen dem Süden und dem Norden Europas.

In der ersten Zeit der Entwicklung der Stadtverbände ist die Ähnlichkeit zwischen der antiken und der mittelalterlichen Stadt außerordentlich groß. In beiden Fällen sind es ritterbürtige, eine ritterliche Lebensführung pflegende Geschlechter, die als Aktivteilnehmer allein den Stadtverband bilden, während die gesamte übrige Bevölkerung lediglich zu Gehorsam verpflichtet ist. Dafür, daß diese Rittergeschlechter stadtsässig werden, ist durchaus die Möglichkeit der Teilnahme an Handelschancen maßgebend gewesen. Nach dem Gelingen der italienischen Revolution gegen Byzanz setzte sich ein Teil der venetianischen Geschlechter auf dem Rialto zusammen, weil von dort aus Seeschiffahrt nach dem Orient betrieben wurde; denn Venedig bildete in Seehandel und Seekrieg noch immer einen Teil des byzantinischen Staatswesens, obwohl es politisch davon unabhängig war. Ebenso beteiligten sich im Altertum die Geschlechter nicht als Eigenhändler, sondern als Schiffsbesitzer oder als Geldgeber am Handel; bezeichnend ist, daß es in der Antike keine Stadt von Bedeutung gab, die weiter als eine Tagereise vom Meere entfernt gelegen wäre: nur jene blühten, die aus politischen oder geographischen Gründen starke Chancen der Teilnahme am Handel besaßen. Daher ist es prinzipiell unrichtig, wenn Sombart [1]) meint, die Grundrente sei die Mutter der Stadt und des Handels gewesen. Er kehrt damit den Tatbestand um: Niederlassung in der Stadt ist veranlaßt durch die Möglichkeit und die Absicht, die Grundrente händlerisch zu verwerten, womit der ausschlaggebende Einfluß des Handels auf die primitive Stadtbildung gegeben ist. Im frühen Mittelalter vollzog sich die

[1]) Vgl. Der moderne Kapitalismus I, 149 ff.

Laufbahn eines neuaufsteigenden Mannes in Venedig in folgender Weise: er begann als Krämer, d. h. als Detaillist; dann ging er dazu über, über See zu reisen, indem er sich von den Geschlechtern Geld oder Waren kreditieren ließ, die er in der Levante umschlug, um nach der Rückkehr den Gewinn mit den Darlehensgebern zu teilen. Hatte er Erfolg, so konnte er sich nach einer Reihe von Jahren innerhalb Venedigs ankaufen, sei es in Grund und Boden oder in Schiffen. Als Schiffs- und Grundbesitzer stand ihm bis zur Schließung des Großen Rates (1297) der Aufstieg in den Adelsstand offen. Der Ausdruck für den Angehörigen der Geschlechter mit Grund- und Kapitalsrente, die beide auf dem Handelsprofit basierten, ist in Italien *scioperato*, in Deutschland „ehrsamer Müßiggänger". Allerdings gab es unter dem Adel von Venedig stets Geschlechter, die auch weiterhin berufsmäßig Handel trieben, wie anderseits in der Reformationszeit namentlich verarmte Adelsfamilien dazu übergingen, sich bürgerliche Nahrung zu suchen. Aber normalerweise ist der Vollbürger und Angehörige eines städtischen Adelsgeschlechtes ein Mann, der Grund und Boden sowie Handelskapital besitzt, von seinen Renten lebt, jedoch nicht selbst am Handel oder Gewerbe beteiligt ist.

Soweit stimmt die mittelalterliche Entwicklung mit der antiken überein. Sie trennen sich voneinander mit der Ausbildung der Demokratie. Zunächst freilich sind auch hier Übereinstimmungen anzumerken. Δῆμος, *plebs*, *popolo*, „Bürgerschaft" sind verschiedene Worte, die übereinstimmend das Hereinbrechen der Demokratie verkündigen. Sie bezeichnen die Masse der nicht ritterlich lebenden Bürger; der Nobile, der Mann von Rittersart und Lehensfähigkeit, wird ebenso überwacht, des Wahlrechtes beraubt und entrechtet wie die russische Bourgeoisie von Lenin. Der Grund der Demokratisierung ist überall rein militärischer Natur; er liegt in dem Aufkommen der disziplinierten Infanterie, der Hopliten in der Antike, der Zunftheere im Mittelalter, wobei das Entscheidende war, daß die militärische Disziplin über den Heldenkampf siegte [1]).

---

[1]) Während die indischen Heere schon nach den ältesten griechischen Berichten aus der Zeit Alexanders des Großen zwar taktische Einteilung und Aufstellung kennen, aber ebenso den Heldenkampf, und im Heere des Großmoguls neben dem vom Kriegsherrn geworbenen und equipierten Kämpfer immer der sich selbst equipierende Ritter erhalten blieb und höhere soziale Einschätzung genoß.

Die militärische Disziplin bedeutete den Sieg der Demokratie, weil man damit, daß man die nicht ritterlichen Massen heranziehen mußte und wollte, ihnen die Waffen und damit die politische Macht in die Hand gab [1]). Daneben spielte auch die Geldmacht ihre Rolle, und zwar in der Antike wie im Mittelalter. Übereinstimmung zeigt sich auch in der Form, wie die Demokratie sich durchsetzt. Wie ursprünglich die Stadt, so führt auch der *popolo* seinen Kampf als Sonderbund mit eigenen Beamten; die spartanischen Ephoren als Vertreter der Demokratie gegenüber den Königen, die römischen Volkstribunen, in den italienischen Städten des Mittelalters der *capitano del popolo* oder *della mercadanzao* sind solche Beamte. Charakteristisch für sie ist, daß sie die ersten wissentlich illegitimen Beamten sind. Die Konsuln der italienischen Stadt führen noch das *dei gratia* vor ihrem Titel, der *capitano del popolo* nicht mehr. Illegitimität ist die Quelle der Macht des Tribunen; er ist *sacrosanctus*, gerade weil er nicht legitimer Beamter und daher anderweitig als durch göttliches Eingreifen (und die Volksrache) nicht geschützt ist. Gleichheit zwischen beiden Entwicklungen herrscht auch in bezug auf den Zweck. Ständische, nicht Klasseninteressen sind ausschlaggebend; es handelt sich vor allem um Schutz gegen die Geschlechter. Die *popolani* wissen sich reich, haben die großen Kriege der Stadt mit durchgekämpft, sind bewaffnet, fühlen sich aber zurückgesetzt und wollen sich die ständische Verachtung, deren Gegenstand sie bisher waren, nicht mehr gefallen lassen. Gleichheit zeigt sich endlich auch in den Mitteln, die den illegitimen Beamten des Sonderbundes zur Verfügung gestellt sind. Überall haben sie das Recht zur Intervention bei Prozessen, an welchen Plebejer gegen die Geschlechter beteiligt sind; diesem Zweck dient das Interzessionsrecht des römischen Tribunen wie des florentinischen Capitano del popolo, das durch Kassation oder Lynchjustiz wahrgenommen wird [2]). Der Sonderbund beansprucht, daß die Statuten der Stadt nur verbindlich sind, wenn die Plebejer zugestimmt haben, und er setzt schließlich durch, daß nur, was sie beschlossen haben, Gesetz wird. Der römische Rechtsgrundsatz: *ut, quod tributim plebs iussisset, populum te-*

[1]) Die Parallele zur deutschen Revolution von 1918 ergibt sich von selbst.

[2]) Entsprechend wirkt in der deutschen Revolution der Anspruch des Soldatenrates auf Gegenzeichnung richterlicher Urteile.

neret, hat in den florentinischen *Ordinamenti della giustizia* und der Ausschaltung aller Nichtarbeiter in der Leninschen Arbeiterdiktatur sein Seitenstück. Ein weiteres Mittel der Demokratie, ihre Herrschaft zu befestigen, ist der Zwang zum Eintritt in die *plebs*. In der Antike wird der Adel genötigt, sich in die *tribus* inskribieren zu lassen, im Mittelalter in die Zünfte, wenn diese äußerste Konsequenz in vielen Fällen auch nicht gezogen worden ist. Endlich findet sich überall eine plötzliche und geradezu ungeheuerliche Vermehrung der Beamtenstellen: eine Plethora des Beamtentums tritt ein, hervorgerufen durch das Bedürfnis der siegreichen Partei, ihre Anhänger durch Sportelpfründen zu versorgen. Soweit reichen die Übereinstimmungen zwischen der antiken und der mittelalterlichen Demokratie. Aber daneben stehen die grundstürzenden Unterschiede. Zunächst als ein äußerlicher die Abteilungen, in welche die Stadt zerfällt. Im Mittelalter sind die Zünfte ihre Konstituentien gewesen; in der Antike haben sie diesen Charakter niemals besessen.

Fassen wir die mittelalterlichen Zünfte noch einmal ins Auge, so sehen wir, wie nacheinander verschiedene Schichten von Zünften an das Regiment gelangen. Die älteste dieser Schichten wurde später in Florenz, der klassischen Zunftstadt, als die Gesamtheit der *arti maggiori* von den *arti minori* unterschieden. Sie umfaßt einerseits Kaufleute, Wechsler, Juweliere, also Unternehmer, die ein erhebliches Betriebskapital benötigen, auf der anderen Seite Juristen, Ärzte, Apotheker, zusammen also die „Leute von Besitz und Bildung" im Sinne der modernen Bourgeoisie. Denn von den Unternehmerzünften darf man annehmen, daß mindestens fünfzig Prozent der Teilnehmer Rentner waren oder doch bald wurden. Diese Kategorie der „Leute von Besitz und Bildung" hieß der *popolo grasso*, das „fette" Volk. Ganz der gleiche Ausdruck findet sich auch in den Psalmen, der spezifischen Ressentimentdichtung des tugendhaft Frommen gegenüber einer übergeordneten Rentner- und Adelsschicht, gegenüber den „Fetten", wie sie dort mehrmals genannt werden.

Unter den *arti maggiori* stehen die Kleinkapitalisten, die *arti minori*, Metzger, Bäcker, Weber usw., die in Italien wenigstens schon an der Grenze des Arbeiterstandes ihren Platz hatten (während sie in Deutschland zum Teil Großunternehmer geworden sind). Die reinen Arbeiter endlich, die *ciompi*, sind nur außerordentlich selten ans Ruder gekommen, gewöhnlich nur, wenn

sich der Adel mit den untersten Schichten gegen den Mittelstand verbündete.

Die Stadt des Mittelalters hat unter der Herrschaft der Zünfte eine besondere Art von Politik getrieben, die sogenannte Stadtwirtschaftspolitik[1]). Ihr Zweck war einmal die Aufrechterhaltung der überlieferten Nahrungs- und Erwerbschancen, dann, daß sie in aller Regel das platte Land durch Bannrechte und Marktzwang diesen Erwerbsinteressen dienstbar machte. Sie hat ferner die Konkurrenz zu hemmen und die Entwicklung zum Großbetrieb zu verhindern gesucht. Trotzdem entstand der Gegensatz zwischen Händlerkapital und gewerblicher zünftiger Arbeit, und die Entwicklung der Hausindustrie sowie eines Gesellenstandes als eines Vorläufers des modernen Proletariats bereitete sich vor. Nichts von alledem bemerken wir in der Antike unter der Herrschaft der Demokratie. Allerdings finden wir in der Frühzeit Reste davon, auch in Rom: die *fabri* der servianischen Heeresverfassung, Ökonomiehandwerker, Militärschmiede, sind vielleicht ein solches Überbleibsel[2]). Aber in der Zeit der vollen Demokratie wird nichts dergleichen erwähnt, und erst in spätrömischer Zeit finden wir wieder Spuren. So fehlt der Antike die Zunft als Beherrscherin der Stadt, damit die Zunftpolitik und endlich der Gegensatz von Kapital und Arbeit, wie er bereits am Ausgang des Mittelalters besteht. Ihn vertritt in der Antike der Gegensatz von Landbesitzern und Landlosen. Der *proletarius* ist nicht, wie Mommsen[3]) meint, ein Mann, der dem Staate nur dadurch dienen kann, daß er Kinder erzeugt, sondern der enterbte Nachkomme eines Landbesitzers und Vollbürgers, eines *assiduus*. Die ganze antike Politik war darauf gerichtet, die Entstehung solcher *proletarii* zu verhindern, indem sie die Schuldknechtschaft beschränkte und das Schuldrecht milderte. Denn der regelmäßige Gegensatz in der Antike war der zwischen städtischem Gläubiger und bäuerlichem Schuldner[4]). In

[1]) Vgl. S. 131 f., 138 ff., 192 ff.; ferner Giercke, a. a. O. 1. Bd.; aus der Literatur über die mittelalterlichen Stadt insbes.: G. Fagniez, Étude sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au 13. et 14. siècle, Paris 1877; Kötzschke a. a. O. 123 ff. mit Literaturangaben (ausführlicher: Dahlmann-Waitz nr. 2276 ff., 5653 ff., 6845 ff.).

[2]) Vgl. oben S. 128.

[3]) Römisches Staatsrecht III, 237 f., 840 Anm. 2.

[4]) Vgl. R. Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde., München 1894—1901.

der Stadt saß das geldausleihende Patriziat, auf dem Lande die kleinen Leute, an die es Geld auslieh, und bei der Beschaffenheit des antiken Schuldrechtes führte ein derartiges Verhältnis leicht zum Verlust des Grundbesitzes und damit zur Proletarisierung. Aus allen diesen Gründen kannte die antike Stadt keine Nahrungspolitik nach Art der mittelalterlichen, sondern nur eine militärische Politik der Erhaltung des κλῆρος, des *fundus*, von dem ein Mann leben und sich voll als Soldat ausrüsten konnte. Man will die Schwächung der Wehrkraft verhüten. So sind auch noch die großen gracchischen Reformen absolut nicht in modernem Sinne als Klassenkampfmaßregeln zu verstehen; sie sind rein militärisch orientiert, als der letzte Versuch, das Bürgerheer zu erhalten und das Soldheer zu vermeiden. Gegner der Geschlechter war im Mittelalter auf der einen Seite der Unternehmer, auf der anderen der Handwerker, in der Antike dagegen immer der Bauer. Der Verschiedenheit dieser Gegensätze entsprach es, daß die antike Stadt eine andere Einteilung besitzt als die mittelalterliche. In dieser werden die Geschlechter gezwungen, in die Zünfte einzutreten, in jener in Dörfer, δῆμοι, *tribus*, Bezirke ländlicher Grundbesitzer, wo sie zu gleichem Recht wie die bäuerlichen Grundbesitzer sitzen. Sie werden verhandwerkert im Mittelalter, verbauert in der Antike.

Auch die Entwicklung der antiken Demokratie ist dadurch bezeichnet, daß einzelne demokratische Schichten einander ablösen. Zuerst kam die *classis* hoch, die Schicht der ὅπλα παρεχόμενοι, die sich selbst mit Panzer und Schild voll ausrüsteten und die daher in die erste Front gestellt werden konnten. Dann erst sind, im Gefolge der Flottenpolitik, in einem Teil der Antike, besonders in Athen, die nichtbesitzenden Klassen zur Herrschaft gelangt, weil man die Flotte nur unter Heranziehung aller Bevölkerungsschichten bemannen konnte. So hat der athenische Militarismus dazu geführt, daß in der Volksversammlung schließlich die Matrosen das Heft in die Hand bekamen. In Rom vollzog sich der analoge Vorgang erst mit dem Einbruch der Cimbern und Teutonen, aber nicht in der Form der Gewährung des Bürgerrechtes an die Soldaten, sondern durch Ausbildung eines Berufsheeres mit seinem Imperator an der Spitze.

Zu diesen Unterschieden zwischen der antiken und der mittelalterlichen Entwicklung tritt noch der weitere der ständischen Verhältnisse.

Der typische Bürger der mittelalterlichen Zunftstadt ist Kaufmann oder Handwerker; Vollbürger ist er, wenn er Hausbesitzer ist. In der Antike dagegen ist der typische Vollbürger der ländliche Grundbesitzer. — In der Zunftstadt herrscht demgemäß zunächst ständische Ungleichheit. Der Nichtgrundbesitzer bedarf des Grundbesitzers als seines „Salmanns" (Treuhänders), wenn er Grund und Boden erwerben will; er ist zudem prozessual benachteiligt, und diese rechtliche Minderstellung wird erst allmählich und nicht überall vollständig ausgeglichen. Aber seiner Person nach ist der mittelalterliche Stadtbürger frei. Der Satz: „Stadtluft macht frei", besagte, daß nach Jahr und Tag der Herr kein Recht mehr hatte, seinen entlaufenen Leibeigenen zurückzufordern. Wenn er auch nicht überall galt und speziell durch die Gesetzgebung der Hohenstaufen starke Einschränkungen erfahren hat, so entsprach er doch dem Rechtsempfinden der Stadtbürgerschaften, die zugleich das militärische und das Steuerinteresse auf seine Geltendmachung hindrängte. So wurde zur bestimmenden Tendenz der mittelalterlichen Stadtentwicklung Standesausgleichung und Beseitigung der Unfreiheit. Umgekehrt kennt die Antike in ihrer Frühzeit ähnliche ständische Unterschiede wie das Mittelalter. Sie kennt den Unterschied des Patrons und des Klienten, der als Knappe dem ritterlichen Krieger zu folgen hat; sie kennt Hörigenverhältnisse und Sklaven. Aber mit zunehmender Stärkung der städtischen Macht und ihrer Entwicklung zur Demokratie steigern sich die ständischen Unterschiede; Sklaven werden in großen Massen gekauft oder eingeschleppt und bilden in den Großstädten eine an Zahl immer mehr anschwellende Unterschicht; Freigelassene treten daneben. Die antike Stadt zeigt also, im Gegensatz zur mittelalterlichen, zunehmende ständische Ungleichheit. Endlich ist von dem mittelalterlichen Zunftmonopol in der Antike auch nicht eine Spur vorhanden. Unter der Herrschaft der athenischen Demokratie finden wir in den Urkunden über die Herstellung der Säulen für das Erechtheion, daß freie Athener und Sklaven miteinander in derselben Akkordgruppe arbeiten und Sklaven als Vorarbeiter freien Athenern übergeordnet sind, ein Verhältnis, das im Mittelalter angesichts des Bestehens eines mächtigen freien Gewerbes undenkbar gewesen wäre.

Das alles zusammen drängt zu dem Schluß: *die antike Stadtdemokratie ist eine politische Zunft.*

Sie hat zwar bestimmte Erwerbsinteressen, die gleichfalls monopolisiert werden, aber es sind kriegerische Erwerbsinteressen: Tribute, Beute, die Bundesgenossenzahlungen werden allein unter die Bürger verteilt. Ganz wie die Handwerkerzunft des ausgehenden Mittelalters hatte daher auch die demokratische Bürgerzunft der Antike ein Interesse daran, nicht zu viele Teilnehmer zuzulassen; die daraus resultierende Beschränkung der Bürgerzahl ist einer der Gründe des Unterganges der griechischen Stadtstaaten gewesen. Monopole dieser politischen Zunft sind die Kleruchie, die Verteilung eroberten Grund und Bodens an die Bürgerschaft, ebenso die Verteilung von Kriegsbeute, und endlich zahlt die Stadt aus ihrem politischen Erwerb Theatergelder, Getreidespenden, Geld für Teilnahme am Schwurgericht und der Ekklesia. Der chronische Krieg war daher der normale Zustand für den griechischen Vollbürger, und ein Demagoge wie Kleon wußte wohl, warum er zum Krieg hetzte: er machte die Stadt reich, während Zeiten langdauernden Friedens von der Bürgerschicht nicht vertragen wurden. Wer dem friedlichen Erwerb nachging, war von diesen Chancen ausgeschlossen: dies waren die Freigelassenen und Metoeken; in ihnen finden wir zum erstenmal etwas der modernen, vom Bodenbesitz ausgeschlossenen, aber wohlhabenden Bourgeoisie Ähnliches.

Wenn der antike Stadtstaat, solange er in seiner charakteristischen Form aufrecht stand, keine Handwerkerzunft und nichts ihr Ähnliches in seinem Schoß entstehen sah, wenn er statt dessen für die Bürgerschicht ein politisch-militärisches Monopol ausbildete, sich zu einer Soldatenzunft entwickelte, so war der Grund dafür ein rein militärischer. Die antike Stadt repräsentierte die höchste Entwicklung der Militärtechnik ihrer Zeit. Einem Hoplitenheer oder einer römischen Legion konnten keinerlei ebenbürtige Formationen entgegengestellt werden. Daraus erklärt sich die Orientierung des antiken Erwerbstriebes an kriegerischem Gewinn und anderen auf rein politischem Wege zu erwerbenden Vorteilen. Dem Bürger steht der „Banause" gegenüber: Banause aber ist jeder, der friedlichen Erwerb im heutigen Sinne treibt. Im Gegensatz dazu lag im frühen Mittelalter der Schwerpunkt der militärischen Technik außerhalb der Städte bei den Rittern. Einem gepanzerten Ritterheer war nichts anderes gewachsen. Dies hatte zur Folge, daß die bürgerlichen Zunftheere (mit einziger Ausnahme der Schlacht bei Courtray 1302) niemals

offensiv, sondern stets nur defensiv aufzutreten vermochten. Die Bürgerheere des Mittelalters konnten daher auch niemals die erwerbszünftlerische Funktion des antiken Hopliten- oder Legionsheeres ausüben.

Innerhalb des Okzidentes finden wir während des Mittelalters einen starken Gegensatz zwischen der Stadt im Süden und im Norden. Im Süden war die Ritterschaft meist innerhalb der Stadt ansässig; im Norden ist das Gegenteil der Fall, indem sie von Anfang an ihren Sitz außerhalb hatte oder geradezu ausgeschlossen wurde. Im Norden enthalten Stadtprivilegien die Bestimmung, daß die Stadt sich den ferneren Aufenthalt von Ministerialen oder Rittern verbitten darf; anderseits schließt sich die Ritterschaft des Nordens gegen das Stadtpatriziat ab und betrachtet es als unebenbürtig. Der Grund liegt darin, daß die Entstehung der Stadt dort und hier in verschiedene Zeiten fiel. Als die italienischen Kommunen ihren Aufstieg begannen, stand die ritterliche Militärtechnik auf der Höhe. Die Stadt mußte daher Ritter in Sold nehmen oder sich mit ihnen verbünden. Im wesentlichen bedeuten daher die guelfisch-ghibellinischen Städtekriege Kämpfe verschiedener Rittergruppen untereinander. Die Stadt hat dann darauf gehalten, daß die Ritter in die Stadt zogen, sich dem *inurbamento* unterwarfen, weil sie nicht wollte, daß sie von ihren Burgen aus die Straßen unsicher machten, und ferner wünschte, daß der Ritter dem städtischen Bürger zu verdienen geben sollte. Den extremsten Gegensatz zu diesen Verhältnissen bildete die englische Stadt, die im Unterschied von der deutschen und der italienischen niemals einen Stadtstaat gebildet und mit seltenen Ausnahmen niemals das platte Land zu beherrschen, ihr Bannrecht dorthin auszudehnen versucht oder vermocht hat. Sie besaß dazu weder die militärische Macht noch den Willen. Ihre Selbständigkeit geht darauf zurück, daß sie die Steuer vom König pachtete, und nur wer an der Pacht oder an den Steuern teilhatte, durch welche die von der Stadt vorgestreckte Pachtsumme wieder eingebracht wurde, war Bürger. Die Sonderstellung der englischen Stadt erklärt sich einmal aus der außerordentlichen Konzentration der Staatsgewalt in England seit Wilhelm dem Eroberer, dann daraus, daß seit dem 13. Jahrhundert die englischen Kommunen im Parlament zusammengeschlossen und die Ritter, wenn sie gegen die Krone etwas ausrichten wollten, pekuniär auf sie angewiesen waren, wie freilich

anderseits die Städte militärisch auf sie. Seit der Vertretung im Parlament fiel für die einzelne Stadt Anlaß und Möglichkeit einer Sonderpolitik hinweg. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land verschwand früh. Die Stadt nahm massenhaft Landgentlemen in ihr Bürgerrecht auf. Das städtische Bürgertum errang zuletzt die Oberhand, obwohl der Adel bis in die neueste Zeit formal die Leitung der Geschäfte behielt.

Frägt man nach den Folgen, welche diese Verhältnisse für die Entwicklung des Kapitalismus hatten, so muß man die Verschiedenartigkeit des Erwerbs in der Antike und im Mittelalter und die verschiedenen Gattungen des Kapitalismus ins Auge fassen.

Zunächst treffen wir überall und in den verschiedensten Epochen mannigfache Arten eines nichtrationalen Kapitalismus: kapitalistische Unternehmungen zum Zweck der Steuerpacht (im Okzident wie in China, in Vorderasien) und zum Zweck der Finanzierung des Krieges (in China und Indien in der Zeit der Teilstaaten); händlerisch spekulativen Kapitalismus, wie denn der Händler kaum einer Epoche der Geschichte ganz unbekannt ist; wucherischen Kapitalismus, der durch Darlehen fremde Notlage ausbeutet. Alle diese Formen des Kapitalismus sind an Beute, Steuer, Amtssporteln, Amtswucher orientiert (wenn der Beamte vorher finanziert worden ist, wie etwa Caesar durch Crassus, und nun die vorgestreckten Summen durch Amtsmißbrauch wieder zu tilgen trachtet), endlich an Tributen und aktueller Not. Dies alles aber sind Zuständlichkeiten wirtschaftlich irrationalen Charakters, ohne daß daraus jemals ein rationales System der Arbeitsorganisation hervorgegangen wäre. Rationaler Kapitalismus dagegen ist an Marktchancen orientiert, also wirtschaftlichen Chancen im engeren Sinne des Wortes, und je rationaler er ist, desto mehr an Massenabsatz und Massenversorgungschancen. Diesen Kapitalismus zum System zu erheben, ist der modernen okzidentalen Entwicklung seit dem ausgehenden Mittelalter vorbehalten geblieben, während es in der ganzen Antike nur eine einzige Kapitalistenklasse gibt, deren Rationalismus man mit dem des modernen Kapitalismus vergleichen könnte, die der römischen Ritter. Wenn die griechische Stadt Kredit brauchte, öffentliches Land verpachtete oder Lieferungen zu vergeben hatte, war sie gezwungen, eine Konkurrenz der verschiedenen interlokalen Kapitalisten zu veranstalten. Rom

dagegen ist im Besitz einer rationalen Kapitalistenklasse gewesen, die seit der Zeit der Gracchen eine ausschlaggebende Rolle im Staat gespielt hat. Der Kapitalismus dieser Klasse war durchaus an staatlichen und politischen Chancen orientiert, an Pacht von *ager publicus*, d. h. erobertem Land, und von Domänen, Steuerpacht, Finanzierung von Politikern, von Kriegen. Sie hat die römische Politik zeitweise in ausschlaggebender Weise beeinflußt, wenn sie auch beständig mit der Gegnerschaft des Amtsadels zu rechnen hatte.

Der Unterschied des antiken und spätmittelalterlichen Kapitalismus, von welchen der letztere sich bereits an Marktchancen zu orientieren beginnt, wirkt auf die Richtung der Entwicklung nach dem Ende der Stadtfreiheit nach. Auch hier finden wir grundlegende Unterschiede zwischen der antiken und der mittelalterlich-neuzeitlichen Entwicklung. In der Antike ist die Stadtfreiheit zugunsten eines bureaukratisch organisierten Weltreiches verschwunden, innerhalb dessen kein Raum mehr für politischen Kapitalismus war. Wir sehen die Kaiser, die anfangs auf das Finanzkapital der Ritterschaft angewiesen waren, sich in zunehmendem Grade von dieser Abhängigkeit emanzipieren, indem sie die Ritterschaft aus der Steuerpacht ausschalten und damit von der einträglichsten Quelle des Reichtums absperren, ähnlich wie die ägyptischen Könige, die gleichfalls die politische und militärische Bedarfsdeckung ihres Staates von kapitalistischen Mächten unabhängig zu machen und es dahin zu bringen wußten, daß der Steuerpächter als Steuerbeamter endete[1]). Überall ist in der Kaiserzeit die Domänenpacht zugunsten erblicher dauernder Appropriation zurückgegangen. An Stelle der Vergebung der staatlichen Aufträge durch Submission an Unternehmer treten Leiturgien und Untertanenfronden; die einzelnen Bevölkerungsklassen werden berufsständisch gegliedert und diesen neugeschaffenen Berufsständen die Staatslasten unter solidarischer Haftung auferlegt. Diese Entwicklung bedeutet die Erdrosselung des antiken Kapitalismus. An Stelle des Soldheeres tritt die Konskription; für die Schiffe besteht Zwangsgestellungspflicht; die gesamte Getreideernte, soweit sie aus Überschußgebieten kommt, wird nach Bedarf auf einzelne Städte, unter

[1]) Vgl. U. Wilcken, Papyruskunde I, 1, 169 ff., 329 ff.; ders., Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft, Schmollers Jahrbuch XLV (1921).

Ausschaltung des privaten Handels, verteilt; die Wegebaupflicht und überhaupt jede nur irgend in Betracht kommende Last wird auf die Schultern bestimmter, an Scholle und Beruf erblich gefesselter Personen gelegt. Zuletzt jagen die römischen Stadtgemeinden hinter ihren Bürgermeistern her, nicht viel anders als eine Dorfgemeinde hinter ihrem Gemeindebullen, und fordern die reichen Stadträte mit Eigentumsklage zurück, weil die Einwohnerschaft für die staatlichen Abgaben und Leistungen solidadarisch haftet. Maßgebend war für alle diese Leistungen das Prinzip der *origo*, die wieder der ἰδία des ptolemäischen Ägypten nachgebildet ist: Untertanenpflichten können nur in der Heimatgemeinde erfüllt werden. Seitdem aber dieses System sich ausgebildet hat, sind die politischen Verdienstmöglichkeiten für den Kapitalismus beseitigt: so wenig wie im ägyptischen Fron-, ist im spätrömischen Leiturgiestaat mehr Platz für ihn.

Ganz anders hat sich das Schicksal der Stadt in der Neuzeit gestaltet. Auch hier ist ihr in zunehmendem Maße die Selbstverwaltung genommen worden. Die englische Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts war nur noch eine Clique von Gilden, die lediglich finanzielle und ständische Bedeutung beanspruchen konnte. Die deutschen Städte der gleichen Zeit, mit Ausnahme der Reichsstädte, waren Landstädte, denen alles von oben her oktroyiert wurde. Bei den französischen war diese Entwicklung schon früher eingetreten; die spanischen Städte sind von Karl V. in dem Aufstand der Communeros niedergeworfen worden. Die italienischen befanden sich in der Hand der Signorie; die russischen sind überhaupt niemals zu der Freiheit der Städte im Westen aufgestiegen. Den Städten wurde Militärhoheit, Gerichtshoheit, Gewerbehoheit entzogen. Formal wurde dabei an den alten Rechten in der Regel nichts geändert; aber tatsächlich sind die Städte in der Neuzeit ihrer Freiheit ganz ebenso beraubt worden wie in der Antike mit der Aufrichtung der Römerherrschaft. Aber zum Unterschied von damals gerieten sie in die Gewalt konkurrierender Nationalstaaten, die in ständigem friedlichem und kriegerischem Kampf um die Macht lagen. Dieser Konkurrenzkampf schuf dem neuzeitlich-abendländischen Kapitalismus die größten Chancen. Der einzelne Staat mußte um das freizügige Kapital konkurrieren, das ihm die Bedingungen vorschrieb, unter denen es ihm zur Macht verhelfen wollte. Aus dem notgedrungenen Bündnis des Staates mit dem Kapital ging der

nationale Bürgerstand hervor, die Bourgeoisie im modernen Sinn des Wortes. Der geschlossene nationale Staat also ist es, der dem Kapitalismus die Chancen des Fortbestehens gewährleistet; solange er nicht einem Weltreich Platz macht, wird also auch der Kapitalismus dauern.

§ 8. Der rationale Staat.

A. Der rationale Staat. — Recht und Beamtentum.

Staat im Sinne des rationalen Staates hat es nur im Okzident gegeben. Im chinesischen Ancien Régime [1]) saß über der ungebrochenen Macht der Sippen, Gilden und Zünfte eine dünne Schicht sogenannter Beamten, der Mandarinen. Der Mandarin ist in erster Linie ein humanistisch gebildeter Literat, der eine Pfründe besitzt, selbst aber nicht im geringsten geschult für die Verwaltung ist, keine Jurisprudenz kennt, sondern vor allem Kalligraph ist, Verse machen kann, die Jahrtausende alte Literatur der Chinesen kennt und sie zu interpretieren imstande ist. Auf politische Leistungen wird bei ihm kein Gewicht gelegt. Ein solcher Beamter verwaltet nicht selbst; die Verwaltung liegt vielmehr in den Händen der Kanzleibeamten. Der Mandarin wird von Ort zu Ort versetzt, damit er nicht in seinem Verwaltungsbezirk Fuß faßt; er darf sogar in seiner Heimatprovinz nicht angestellt werden. Da er nie den Dialekt seiner Provinz versteht, kann er mit dem Publikum nicht verkehren. Ein Staat mit solchen Beamten ist etwas anderes als ein okzidentaler Staat. In Wirklichkeit beruht hier alles auf der magischen Vorstellung, daß die Tugend der Kaiserin und der Beamten, d. h. ihre Vollkommenheit in literarischer Bildung, in normalen Zeiten alles in Ordnung hält. Tritt aber Dürre ein oder sonst ein unangenehmes Ereignis, so ergeht ein Edikt, daß die Prüfungen im Versemachen verschärft oder die Prozesse beschleunigt werden, weil sonst die Geister in Aufregung geraten. Das Reich ist ein Agrarstaat. Daher ist die Macht der bäuerlichen Sippen, auf denen neun Zehntel der Wirtschaft beruht und neben denen noch Gilden und Zunftverbände stehen, völlig ungebrochen. Im wesentlichen ist alles sich selbst überlassen. Die Beamten regieren nicht, sondern greifen nur bei Unruhen und unangenehmen Zwischenfällen ein.

[1]) Vgl. M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen 1920, 276 ff. und die dort angeführte Literatur.

Anders der rationale Staat, in dem allein der moderne Kapitalismus gedeihen kann. Er beruht auf dem Fachbeamtentum und dem rationalen Recht.

Zur Verwaltung durch ein Fachbeamtentum an Stelle eines humanistisch gebildeten ist der chinesische Staat schon im 7. und 11. Jahrhundert übergegangen; aber nur vorübergehend ließ sie sich durchsetzen; dann trat die übliche Mondfinsternis ein, und die ganze Sache wurde wieder umgeworfen. Daß etwa die chinesische Volksseele das Fachbeamtentum nicht ertragen hätte, kann im Ernste nicht behauptet werden. Sein Aufkommen (und damit das des rationalen Staates) wurde vielmehr durch die Ungebrochenheit der Magie verhindert. Daher konnten auch niemals die Sippenverbände gesprengt werden, wie das im Okzident durch die städtische Entwicklung und das Christentum geschehen ist.

Das rationale Recht des modernen okzidentalen Staates, nach welchem das fachmännisch gebildete Beamtentum entscheidet, stammt nach der formalen Seite, nicht nach dem Inhalt, aus dem römischen. Dieses ist zunächst ein Produkt des römischen Stadtstaates, der niemals im Sinn der griechischen Stadt die Demokratie und damit ihre Justiz zur Herrschaft hat kommen sehen. Ein griechisches Heliastengericht übte Kadijustiz; die Parteien wirkten durch Pathos, Tränen und Beschimpfungen des Gegners auf den Richter. Dieses Verfahren hat man, wie Ciceros Reden zeigen, auch in Rom im politischen Prozeß gekannt, nicht aber im Zivilprozeß, wo der Prätor einen *iudex* einsetzte, dem er strenge Weisungen für die Voraussetzungen der Verurteilung des Beklagten oder der Abweisung der Klage gab. In dieses rationale Recht hat dann unter Justinian die byzantinische Bureaukratie Ordnung gebracht, aus dem natürlichen Interesse des Beamten, ein systematisierendes, endgültig fixiertes und daher leichter lehrbares Recht zu besitzen. Mit dem Zerfall des römischen Reiches im Westen kam das Recht in die Hände der italienischen Notare. Sie, und sekundär die Universitäten, haben die Wiedererweckung des römischen Rechts auf dem Gewissen. Die Notare behielten die alten Kontraktformeln des römischen Reiches bei und gestalteten sie den Zeitbedürfnissen entsprechend um; neben ihnen bildete sich an den Universitäten eine systematische Rechtslehre aus. Das Entscheidende an der Entwicklung war aber doch die Ratio-

nalisierung des Prozesses. Wie alle primitiven Prozesse, war auch der altgermanische ein streng formales Verfahren. Die Partei, welche auch nur ein Wort der Formel falsch aussprach, verlor, weil die Formel zauberische Bedeutung hatte und man magische Nachteile befürchtete. Der magische Formalismus des germanischen Prozesses paßte zum Formalismus des römischen Rechtes und wurde in römisch-rechtlichen umgedeutet. Dabei wirkte zunächst das französische Königtum durch die Schaffung des Institutes der Fürsprecher (Advokaten) mit, deren Aufgabe es vor allem war, die gerichtlichen Formeln richtig auszusprechen, dann aber besonders das kanonische Recht. Die großartige Verwaltungsorganisation der Kirche bedurfte für ihre disziplinären Zwecke gegenüber den Laien und für ihre eigene innere Disziplin fester Formen. Sie konnte sich mit dem germanischen Gottesurteil ebensowenig befreunden, wie das Bürgertum dies vermochte. Wie dieses sich nicht darauf einlassen konnte, handelsrechtliche Ansprüche durch eine Kampfansage entschieden zu sehen, und sich daher überall die Freiheit vom Zwang zum gerichtlichen Zweikampf und vom Gottesurteil überhaupt verbriefen ließ, hat auch die Kirche, nachdem sie in ihrer Haltung anfangs geschwankt hatte, schließlich die Ansicht vertreten, daß derartige Prozeßmittel heidnisch und daher nicht zu dulden seien, und hat den kanonischen Prozeß soweit als nur möglich rational ausgestaltet. Diese doppelte Rationalisierung des Prozesses von weltlicher und geistlicher Seite her hat sich über die gesamte abendländische Welt erstreckt.

Man hat in der Rezeption des römischen Rechtes[1]) den Grund wie für den Untergang des Bauernstandes, so auch die Entstehung des Kapitalismus sehen wollen. Allerdings hat es Fälle gegeben, wo die Anwendung römisch-rechtlicher Grundsätze dem Bauern nachteilig war; z. B. bedeutete die Umdeutung der alten Markgenossenschaftsrechte in Servituten, daß, wer als Obermärker der Markgenossenschaft vorstand, als Eigentümer im römischen Sinne galt, und daß der Besitz der Markgenossen mit Servituten belastet wurde. Anderseits hat aber in Frankreich das Königtum gerade durch seine am römischen Recht geschulten Legisten den Grundherren das Bauernlegen außerordentlich schwer

[1]) Vgl. G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, München und Berlin 1905.

gemacht. Ebensowenig ist das römische Recht schlechthin der Entstehungsgrund des Kapitalismus gewesen. England, die Heimat des Kapitalismus, hat das römische Recht niemals rezipiert, weil in Verbindung mit dem Königsgericht ein Advokatenstand existierte, der nicht an die nationalen Rechtsinstitute tasten ließ. Er beherrschte die Rechtslehre, aus seiner Mitte gingen (und gehen noch) die Richter hervor, und er verhinderte deshalb, daß auf den englischen Universitäten römisches Recht gelehrt wurde, damit nicht Persönlichkeiten, die nicht aus seinen Reihen stammten, auf die Richterstühle gelangten.

Auch stammen sämtliche charakteristische Institute des modernen Kapitalismus von anderwärts als dem römischen Recht: der Rentenbrief (die Schuldverschreibung und Kriegsanleihe) aus dem mittelalterlichen Recht, wobei germanische Rechtsgedanken mitgewirkt haben; ebenso stammt die Aktie aus dem mittelalterlichen und modernen Recht, der Antike war sie unbekannt; desgleichen der Wechsel, an dessen Ausbildung arabisches, italienisches, deutsches und englisches Recht gearbeitet haben; auch die Handelsgesellschaft ist ein Produkt des Mittelalters, der Antike ist nur die Kommendaunternehmung geläufig; ebenso ist die Hypothek mit Grundbuchsicherung und Pfandbrief sowie die Stellvertretung mittelalterlicher, nicht antiker Herkunft. Entscheidend wurde die Rezeption des römischen Rechtes nur insoweit, als es das formal-juristische Denken schuf. Seiner Struktur nach ist jedes Recht entweder an formal-juristischen oder an materialen Prinzipien orientiert, wobei unter den letzteren das utilitarische und das Billigkeitsprinzip zu verstehen sind, nach denen z. B. die Jurisdiktion des islamitischen Kadi verfährt. Die Justiz jeder Theokratie und jedes Absolutismus war material orientiert, umgekehrt die der Bureaukratie formal-juristisch. Friedrich der Große haßte die Juristen, weil sie fortwährend seine material orientierten Erlasse in ihrer formalistischen Art anwendeten und dadurch Zwecken dienstbar machten, von denen er nichts wissen wollte. Das römische Recht war hier (wie auch sonst) das Mittel der Ekrasierung des materialen Rechtes zugunsten des formalen.

Aber dieses formalistische Recht ist berechenbar. In China kann es geschehen, daß ein Mann, der einem anderen ein Haus verkauft hat, nach einiger Zeit zu ihm kommt und ihn um Aufnahme bittet, weil er inzwischen verarmt sei. Läßt der

Käufer das altchinesische Gebot der Bruderhilfe außer acht, so geraten die Geister in Unruhe; deshalb geschieht es, daß der verarmte Verkäufer als Zwangsmieter ohne Miete wieder in das Haus einzieht. Mit einem so gearteten Recht kann der Kapitalismus nicht wirtschaften; was er braucht, ist ein Recht, das sich ähnlich berechnen läßt wie eine Maschine; rituell-religiöse und magische Gesichtspunkte dürfen keine Rolle spielen. Die Schaffung eines solchen Rechtes wurde dadurch erreicht, daß der moderne Staat sich mit den Juristen verbündete, um seine Machtansprüche durchzusetzen. Im 16. Jahrhundert hat er es zeitweise mit den Humanisten versucht, und die ersten griechischen Gymnasien wurden in der Annahme geschaffen, ein dort ausgebildeter Mann sei geeignet zu Staatsämtern; denn der politische Kampf vollzog sich zu einem erheblichen Teil in dem Austausch von Staatsschriften, und nur ein im Lateinischen und Griechischen Geschulter konnte ihn führen. Diese Illusion hat nur kurze Zeit gedauert; dann wußte man, daß die Produkte der Gymnasien rein als solche noch nicht befähigt sind, Politik zu treiben, und es blieben nur die Juristen übrig. In China, wo der humanistisch gebildete Mandarin das Feld beherrschte, hatte der Monarch keine Juristen zur Verfügung, und der Kampf der verschiedenen Philosophenschulen um die Frage, welche von ihnen die besten Staatsmänner ausbilde, ging hin und her, bis schließlich der orthodoxe Konfuzianismus siegte. Auch Indien kannte wohl Schreiber, aber keine ausgebildeten Juristen. Dagegen verfügte der Okzident über ein formal durchgebildetes Recht, das Produkt des römischen Genius, und die an diesem Recht geschulten Beamten waren als Verwaltungstechniker allen anderen überlegen. Wirtschaftsgeschichtlich wurde diese Tatsache dadurch von Bedeutung, daß das Bündnis zwischen Staat und formaler Jurisprudenz indirekt dem Kapitalismus zugute kam.

B. Die Wirtschaftspolitik des rationalen Staates.

Eine staatliche Wirtschaftspolitik, die diesen Namen verdient, d. h. kontinuierlich und konsequent ist, entsteht erst in moderner Zeit. Das erste System, das sie hervorbringt, ist das des sog. Merkantilismus. Vor seiner Ausbildung gab es allerdings überall zweierlei: fiskalische Politik und Wohlfahrtspolitik, die letztere im Sinn der Sicherung des üblichen Nahrungsmaßes.

Im Osten haben im wesentlichen rituelle Gründe, dazu Kasten- und Sippenverfassung die Entwicklung einer planvollen Wirtschaftspolitik verhindert. In China wechseln die politischen Systeme außerordentlich. Das Land hat eine Epoche starken Außenhandels bis nach Indien hin gekannt. Aber dann beschränkte sich die chinesische Wirtschaftspolitik auf Abschließung nach außen, so daß die gesamte Ein- und Ausfuhr in den Händen von nur dreizehn Firmen lag und über den einzigen Hafen Kanton ging. Im Innern war die Politik rein religiös orientiert; nur wenn schreckliche Naturereignisse eintraten, wurde nach Mißständen geforscht. Immer war dabei die Rücksicht auf die Stimmung der Provinzen maßgebend, und ein Hauptproblem bildete die Frage, ob man die Staatsansprüche durch Steuern oder Fronden decken sollte. In Japan hat die Feudalverfassung die gleiche Wirkung gehabt und zur vollständigen Abschließung nach außen geführt; der Zweck war hier ständische Stabilisierung. Man befürchtete vom Außenhandel eine Umschichtung der Vermögensverhältnisse. In Korea sind für die Absperrung rituelle Gründe bestimmend gewesen. Wenn Fremde, d. h. Unheilige, ins Land kamen, war der Zorn der Geister zu fürchten. Im indischen Mittelalter finden wir griechische und römische Kaufleute (auch römische Söldner), Judeneinwanderung und Judenprivilegien; aber diese Möglichkeiten vermochten sich nicht zu entfalten, denn alles ist wieder durch die Kastenordnung stereotypisiert worden, die eine planvolle Wirtschaftspolitik unmöglich machte. Dazu kam, daß der Hinduismus Reisen ins Ausland streng verpönt. Wer in die Fremde reist, muß nach der Rückkehr in seine Kaste neu aufgenommen werden.

Im Okzident konnte sich bis in das 14. Jahrhundert eine planmäßige Wirtschaftspolitik nur insoweit entwickeln, als die Städte dabei in Betracht kamen. Zu einer fürstlichen Wirtschaftspolitik hat es allerdings Ansätze gegeben. In der Karolingerzeit treffen wir Preistaxen und eine Wohlfahrtspolitik in verschiedenen Richtungen; aber das meiste ist auf dem Papier stehengeblieben, und mit Ausnahme der Münzreform und des Maß- und Gewichtssystems Karls des Großen ist in der folgenden Epoche alles spurlos wieder verschwunden. Die Handelspolitik, die er gegenüber dem Orient gern eingeschlagen hätte, ist durch das Fehlen einer Flotte unmöglich gemacht worden.

Während der Fürstenstaat versagte, hat die Kirche in

das Gebiet des Wirtschaftslebens eingegriffen, indem sie ein bestimmtes Minimum an Rechtlichkeit, Redlichkeit und kirchlicher Ethik in die Wirtschaft hineinzutragen versuchte. Eine ihrer wichtigsten Maßregeln war dabei die Stützung des Landfriedens, indem sie zuerst Landfriedenstage und dann schließlich die grundsätzliche Beobachtung des Landfriedens durchzusetzen versuchte. Ferner sind die großen kirchlichen Vermögensgemeinschaften, besonders die Klöster, Träger einer sehr rationalen Wirtschaft gewesen, die man nicht kapitalistische Wirtschaft nennen kann, die aber doch die rationalste der damaligen Zeit war. Später gerieten diese Bestrebungen in Mißkredit, je stärker die Kirche ihre alten asketischen Ideale wieder aufleben ließ und für die Zeit umdeutete. Bei den Kaisern finden sich wieder einige wenige handelspolitische Ansätze unter Friedrich Barbarossa, Preistaxen, ein Zollvertrag mit England, der deutsche Kaufleute begünstigen sollte. Friedrich II. führte den Landfrieden durch, trieb aber im übrigen eine rein fiskalische Politik, die nur die reichen Kaufleute begünstigte und ihnen Privilegien, vor allem Zollprivilegien, verschaffte. Die einzige wirtschaftspolitische Maßregel der deutschen Könige war der Kampf gegen die Rheinzölle, der aber gegenüber der Unzahl kleiner Herren, die dort saßen, im großen und ganzen vergeblich geblieben ist. Sonst fehlt jede planmäßige Wirtschaftspolitik. Maßregeln, die den Eindruck einer solchen machen, wie z. B. die Sperre Kaiser Siegmunds gegen Venedig oder die gelegentliche Sperrung des Rheins (im Kampfe gegen Köln), sind doch rein politischer Natur. Die Zollpolitik lag in den Händen der Landesfürsten. Auch ihr fehlt mit wenigen Ausnahmen die planmäßige Förderung der Wirtschaft. Ihre beherrschenden Gesichtspunkte sind[1]): Begünstigung des Nahverkehrs im Gegensatz zum Fernverkehr, zur Förderung des Austausches zwischen Stadt und umliegender Landschaft; Ausfuhrzölle sind immer höher zu halten als Einfuhrzölle; Begünstigung der eigenen Kaufleute beim Zoll; Differentialzölle für die Wege, weil der Fürst eine bestimmte Straße zu begünstigen wünscht, um sie fiskalisch bequemer auszunützen, ein Ziel, zu dessen Erreichung er sogar zum Straßenzwang und zur Systematisierung des Stapelrechtes griff; endlich Privilegierung der Stadtkaufleute, wie sich denn Ludwig der Reiche von Bayern rühmte, die Landkaufleute

[1]) Vgl. A. Braunholz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums, Berlin 1890.

überhaupt abgeschafft zu haben [1]). Schutzzölle sind unbekannt, mit wenigen Ausnahmen, für die etwa der Tiroler Weinzoll gegenüber der Konkurrenz der Einfuhr aus Italien ein Beispiel gibt. Die gesamte Zollpolitik steht unter fiskalischen und nahrungspolitischen Gesichtspunkten. Das gleiche tun die zahlreichen, bis ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Zollverträge. Die Technik der Zölle hat dabei gewechselt. Ursprünglich galt ein Wertzoll von einem Sechzigstel des Wertes; im 14. Jahrhundert war er bis auf ein Zwölftel gestiegen, weil der Zoll zugleich als Akzise zu funktionieren hatte. Unsere modernen handelspolitischen Maßregeln, wie die Schutzzölle, wurden durch direkte Handelsverbote ersetzt, die sehr oft verhängt wurden, wenn es die Nahrung der einheimischen Handwerker und später der Verleger zu schützen galt. Oder aber man gestattete nur den Großhandel und verbot den Detailhandel.

Die erste Spur einer rationalen fürstlichen Wirtschaftspolitik zeigt sich im 14. Jahrhundert in England; es ist der seit Adam Smith so genannte Merkantilismus.

C. Der Merkantilismus.

Merkantilismus [2]) bedeutet die Übertragung des kapitalistischen Erwerbsbetriebes auf die Politik. Der Staat wird behandelt, als bestände er einzig und allein aus kapitalistischen Unternehmern; die Wirtschaftspolitik nach außen beruht auf dem Prinzip, den Gegner zu übervorteilen, möglichst billig einzuhandeln und sehr viel teurer abzusetzen. Zweck ist, die Macht der Staatsleitung nach außen zu stärken. Merkantilismus be-

---

[1]) Vgl. oben S. 193.

[2]) Vgl. E. Leser, Art. „Merkantilsystem" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., VI, 650 ff., und die einschlägigen Artikel („Balance of trade" usw.) bei R. H. J. Palgrave, Dictionary of political economy, 3 Bde., London 1895, ferner: Ad. Smith, An inquiry into the nature and causes of te wealth of nations, 1776, 4. Buch; G. Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII (1884) 15 ff.; W. Sombart, Der Bourgeois, München und Leipzig 1913; K. Häbler, Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall, Berlin 1888; W. A. S. Hewins, English trade and finance chiefly in the 17. century, London 1892; P. Clément, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854; A. P. Usher, History of the grain trade in France 1400—1710, Cambridge (Harvard) 1913, 223 ff.; Brisco (vgl. S. 249).

deutet also moderne Machtstaatsbildung, und zwar direkt durch Steigerung der fürstlichen Einkünfte, indirekt durch Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung.

Voraussetzung für die merkantilistische Politik war die Erschließung von möglichst viel Gelderwerbsquellen im eigenen Lande. Es ist allerdings ein Irrtum, zu glauben, die merkantilistischen Theoretiker und Staatsmänner hätten Edelmetallbesitz und Reichtum eines Landes miteinander verwechselt. Sie wußten sehr wohl, daß die Steuerkraft die Quelle dieses Reichtums ist, und lediglich um sie zu heben, haben sie alles getan, das Geld, das aus dem Verkehr zu schwinden drohte, im Lande zu erhalten. Ein weiterer Programmpunkt des Merkantilismus war, in unmittelbar greifbarem Zusammenhang mit der Machtpolitik des Systems, möglichste Vermehrung der Bevölkerung, und, um diese trotz ihres Anwachsens ernähren zu können, Schaffung möglichst vieler Verkaufschancen nach außen, und zwar tunlichst von Verkaufschancen für solche Produkte, in denen ein Maximum inländischer Arbeit steckte, also für Fertigfabrikate, nicht für Rohstoffe. Endlich sollte der Handel möglichst nur durch eigene Kaufleute geschehen, damit der Verdienst ganz der inländischen Steuerkraft zugute käme. Theoretisch wurde dieses System durch die Theorie von der Handelsbilanz gestützt, die eine Verarmung des Landes lehrte, sobald der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr übersteige; sie ist zuerst in England im 16. Jahrhundert entwickelt worden.

Überhaupt ist England das Ursprungsland des Merkantilsystems. Die ersten Spuren seiner Anwendung finden sich dort im Jahre 1381. Unter dem schwachen König Richard II. setzte das Parlament, als eine Geldklemme eintrat, eine Untersuchungskommission ein, die zuerst mit dem Handelsbilanzbegriff mit all seinen wesentlichen Merkmalen gearbeitet hat. Zunächst produzierte sie nur Gelegenheitsgesetze: Verbot der Ein-, Begünstigung der Ausfuhr, allerdings ohne daß die gesamte englische Politik nun eine merkantilistische Richtung genommen hätte. Den entscheidenden Umschwung pflegt man von 1440 zu datieren. Damals wurden (durch eines der zahlreichen, zur Bekämpfung der angegebenen Mißstände erlassenen *Statutes of employment*) zwei Sätze, die schon vorher, aber nur gelegentlich, angewendet worden waren, zum Prinzip erhoben: fremde Kaufleute, die Waren nach England bringen, müssen alles Geld, das

sie dafür einnehmen, in englischen Waren anlegen, und: englische Kaufleute, die in das Ausland gehen, müssen wenigstens einen Teil des Erlöses in Bargeld nach England zurückbringen. An diese beiden Sätze hat sich dann allmählich das ganze System des Merkantilismus bis zur Navigationsakte von 1651 mit ihrer Ausschaltung der Auslandsschiffahrt angeschlossen.

Der Merkantilismus als das Bündnis des Staates mit kapitalistischen Interessen ist unter einem doppelten Aspekt aufgetreten. Seine eine Erscheinungsform war die eines ständisch-monopolistischen Merkantilismus, wie er uns in typischer Gestalt in der Politik der Stuarts und der anglikanischen Kirche, besonders des später enthaupteten Bischofs Laud entgegentritt[1]). Dieses System wollte die Schaffung einer ständischen Gliederung der gesamten Bevölkerung in christlich-sozialem Sinn, eine Stabilisierung der Stände, um das christlich-soziale Liebessystem wieder durchführen zu können. Im schärfsten Gegensatz zum Puritanismus, der jeden Armen als Arbeitsscheuen oder Verbrecher ansah, stand es der Armut freundlich gegenüber. In der Praxis war der Merkantilismus der Stuarts vorwiegend fiskalisch orientiert, indem alle neuen Industrien nur kraft königlicher Monopolkonzession importieren durften und dauernd unter der Kontrolle und fiskalischen Ausbeutung des Königs erhalten werden sollten. Ähnlich, wenn auch nicht so konsequent, war die Politik Colberts in Frankreich. Er wollte eine künstliche, durch Monopole gestützte Förderung der Industrie, eine Absicht, in der er sich mit den Hugenotten traf, deren Verfolgung er daher ungern sah. In England ist die königliche und anglikanische Politik im Langen Parlament dank den Puritanern zusammengebrochen. Ihr Kampf gegen den König ging jahrzehntelang unter dem Feldgeschrei: „gegen die Monopole", die teils Ausländern, teils Höflingen verliehen wurden, während die Kolonien an königliche Günstlinge kamen. Der kleine Unternehmerstand, der inzwischen, hauptsächlich innerhalb der Zünfte, zum Teil aber auch außerhalb derselben, herangewachsen war, wehrte sich gegen die königliche Monopolwirtschaft, und das Lange Parlament dekretierte die Wahlunfähigkeit der Monopolisten. Die außerordentliche Hartnäckigkeit, mit der sich der Wirtschaftssinn des

[1]) Vgl. H. Bell, Archbishop Laud and priestley government, London 1907.

englischen Volkes gegen alle Kartelle und Monopole gesträubt hat, ist in diesen puritanischen Kämpfen zum Ausdruck gekommen [1]).

Die zweite Form des Merkantilismus war nationaler Merkantilismus, der sich darauf beschränkte, tatsächlich vorhandene, nicht durch Monopole geschaffene nationale Industrien systematisch zu schützen.

Fast keine der durch den Merkantilismus geschaffenen Industrien hat die merkantilistische Epoche überlebt; die Schöpfungen der Stuarts sind ebenso zugrundegegangen wie diejenigen der kontinentalen Staaten des Abendlandes und die späteren Rußlands. Daher bildet nicht der nationale Merkantilismus den Ausgangspunkt der kapitalistischen Entwicklung, sondern diese hat sich zunächst in England neben der monopolistisch-fiskalischen Politik des Merkantilismus vollzogen, und zwar derart, daß eine Schicht von Unternehmern, die unabhängig von der Staatsgewalt emporgekommen war, nach dem Zusammenbruch der monopolistisch-fiskalischen Politik der Stuarts im 18. Jahrhundert die systematische Unterstützung des Parlaments fand. Zum letztenmal standen hier irrationaler und rationaler Kapitalismus im Kampfe miteinander, Kapitalismus, der an fiskalischen sowie kolonialen Chancen und Staatsmonopolen, und Kapitalismus, der an Marktchancen orientiert war, die automatisch, von innen heraus, kraft eigener kaufmännischer Leistungen aufgesucht wurden. Der Punkt, wo beide zusammenstießen, war die Bank von England. Sie war von dem Schotten Paterson gegründet, einem kapitalistischen Abenteurer, wie die Stuarts sie durch Verleihung von Monopolen züchteten [2]). Aber der Bank gehörten außerdem puritanische Geschäftsleute an. Das letztemal, daß die Bank in der Richtung des Abenteurerkapitalismus entgleiste, war gelegentlich der South-Sea-Company-Angelegenheit. Aber davon abgesehen, können wir an ihrem Gebaren Schritt für Schritt verfolgen, wie der Einfluß Patersons und seinesgleichens zugunsten des Einflusses der rationalen Kategorie von Bankmitgliedern zurücktritt, die sämtlich direkt oder indirekt puritanischen Ursprungs oder puritanisch beeinflußt waren.

---

[1]) Vgl. Herm. Levy, Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Jena 1912.

[2]) Vgl. S. Bannister, William Paterson, 2. Aufl., London 1860.

Der Merkantilismus hat auch weiter noch die Rolle gespielt, die aus der Geschichte der Volkswirtschaftslehre bekannt ist. In England hat er endgültig erst mit der Durchführung des Freihandels ausgespielt, einer Leistung der puritanischen Dissenters (Cobden und Bright) und ihres Bundes mit industriellen Interessen, die jetzt die merkantilistische Stütze entbehren konnten[1]).

§ 9. Die Entfaltung der kapitalistischen Gesinnung.

Es ist ein verbreiteter Irrtum, daß unter den Bedingungen für die Entfaltung des okzidentalen Kapitalismus die Bevölkerungsvermehrung als eigentlich entscheidendes Agens anzusehen sei. Demgegenüber hat Marx die Behauptung aufgestellt, daß jede Wirtschaftsepoche ihre eigenen Bevölkerungsgesetze habe, und dieser Satz, der in solcher Allgemeinheit allerdings nicht richtig ist, hat doch in unserem Falle seine Berechtigung. Die Entwicklung der okzidentalen Bevölkerung hat die schnellsten Fortschritte vom Anfang des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts gemacht. In der gleichen Zeit hat auch China eine Bevölkerungsvermehrung von mindestens gleicher Stärke erlebt, von 60—70 auf 400 Millionen (auch wenn man die unvermeidlichen Übertreibungen in Anschlag bringt), was ungefähr der Zunahme im Okzident entspricht. Trotzdem ist die Entwicklung des Kapitalismus in China nicht vorwärts, sondern rückwärts gegangen. Denn die Bevölkerungsvermehrung hat sich dort innerhalb anderer Schichten vollzogen als bei uns. China ist durch sie ein Land mit einem Gewimmel von Kleinbauern geworden; dagegen ist von Vermehrung einer Klasse, die unserem Proletariat entspräche, dort nur soweit die Rede, als der Auslandsmarkt die Verwertung der Kulis — Kuli[2]) ist ursprünglich ein indischer Ausdruck und bedeutet den Nachbar oder Versippten — möglich macht. Die Bevölkerungsvermehrung in Europa hat zwar zur Entstehung des Kapitalismus generell mitgewirkt, insofern dieser z. B. bei geringer Bevölkerungszahl nicht die nötigen Arbeitskräfte gefunden hätte; aber als solche hat sie ihn nirgends hervorgerufen. Ebenso-

---

[1]) Vgl. A. Prentice, History of the Anti-corn-law league, 2 Bde., London 1853; A. Mongredien, History of the free-trade movement in England, London 1881; J. Morley, Life of Richard Cobden, 3. Aufl., 2 Bde., London 1902; Palgrave a. a. O.

[2]) G. Oppert, The original inhabitants of India, London 1893, S. 131, zitiert im Art. „Kuli" im „Handwörterbuch" VI³.

wenig darf, wie Sombart[1]) andeutet, der Edelmetallzufluß als einzige Entstehungsursache des Kapitalismus angesehen werden. Allerdings kann in einer gegebenen Situation die Vermehrung der Edelmetallzufuhr dazu führen, daß Preisrevolutionen eintreten (wie seit 1530 in Europa), und wenn dann noch andere günstige Umstände hinzutreten, etwa eine bestimmte Form der Arbeitsorganisation im Werden ist, so kann deren Entwicklung dadurch beschleunigt werden, daß in die Hand bestimmter Schichten große Bargeldvorräte gelangen. Aber daß eine derartige Edelmetallzufuhr allein noch nicht den Kapitalismus hervorzubringen braucht, zeigt das Beispiel Indiens. Dorthin ist während der Zeit des römischen Imperiums ein ungeheurer Betrag an Edelmetall — alljährlich 25 Millionen Sesterzen — im Austausch abgeflossen gegen indische Waren. Aber dieser Zustrom hat nur in geringem Umfang händlerischen Kapitalismus hervorgerufen. Der größte Teil des Edelmetalls verschwand in den Horten der Rajahs, anstatt in Bargeld umgesetzt und damit zur Schaffung rationaler kapitalistischer Unternehmungen verwendet zu werden. Dies zeigt, daß es durchaus auf die Gestaltung der Arbeitsorganisation ankommt, auf welche Edelmetallzufuhr trifft. Das Edelmetall aus Amerika strömte nach der Entdeckung in erster Linie nach Spanien; aber dort ging parallel mit seiner Zufuhr ein Rückgang der kapitalistischen Entfaltung. Es erfolgte einerseits die Niederwerfung der Communeros und die Zerstörung der Handelspolitik der spanischen Granden, anderseits die Benützung des Edelmetalls zu kriegerischen Zwecken. Deshalb ging der Edelmetallstrom durch Spanien, das er kaum berührte, hindurch und befruchtete dafür Länder, die bereits seit dem 15. Jahrhundert in einer Umschichtung der Arbeitsverfassung begriffen waren, durch welche die Entstehung des Kapitalismus begünstigt wurde[2]).

Weder Bevölkerungsvermehrung noch Edelmetallzufuhr haben also den abendländischen Kapitalismus hervorgerufen. Die äußeren Bedingungen für seine Entwicklung sind vielmehr zunächst geographischer Natur. In China und Indien mußten bei dem ausgesprochenen Binnenlandverkehr dieser Gebiete die ungeheuren Transportkosten die Schicht derjenigen, die in der Lage waren, im Handel Verdienste zu machen, und die

[1]) Der moderne Kapitalismus I, 577 ff.
[2]) Vgl. M. Bonn (oben S. 267 Anm. 1).

Möglichkeit besaßen, auf dem Händlerkapital ein kapitalistisches System aufzubauen, außerordentlich hemmen, während im Abendland der Binnenmeercharakter des Mittelmeeres und der Reichtum an Stromverbindungen eine entgegengesetzte Entwicklung begünstigte. Aber auch dieses Moment darf nicht überschätzt werden. Die Kultur der Antike ist ausgesprochene Küstenkultur gewesen. Dort waren dank der Beschaffenheit des Mittelländischen Meeres (im Gegensatz zu den chinesischen Gewässern mit ihren Taifunen) die Verkehrsmöglichkeiten sehr günstig, und doch ist damals kein Kapitalismus entstanden. Auch in der Neuzeit ist die kapitalistische Entwicklung in Florenz viel intensiver als in Genua oder Venedig. In den binnenländischen Gewerbestädten, nicht den Seehandelsstädten des Okzidents, wurde der Kapitalismus geboren. Dann hat ihn der Kriegsbedarf begünstigt, aber nicht als solcher, sondern dank seiner besonderen Gestaltung für die spezifischen Bedürfnisse der abendländischen Heere, und der Luxusbedarf, aber wieder nicht als solcher. In vielen Fällen hat er vielmehr zu irrationalen Formen geführt, zu kleinen „Ateliers" in Frankreich, zur Zwangssiedelung von Arbeitern an manchen deutschen Fürstenhöfen. Was letzten Endes den Kapitalismus geschaffen hat, ist die rationale Dauerunternehmung, rationale Buchführung, rationale Technik, das rationale Recht, aber auch nicht sie allein; es mußte ergänzend hinzutreten die rationale Gesinnung, die Rationalisierung der Lebensführung, das rationale Wirtschaftsethos[1]).

Am Anfang aller Ethik und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Verhältnisse steht überall der Traditionalismus, die Heiligkeit der Tradition, die Einstellung allein auf ein Handeln und Wirtschaften, wie es von den Vorvätern überkommen ist. Er reicht bis tief in die Gegenwart hinein. Noch vor einem Menschenalter wäre es vergeblich gewesen, einem Landarbeiter in Schlesien, der für Akkord ein bestimmtes Stück Land zu mähen hatte, mit Rücksicht auf die Steigerung seiner Arbeitskraft den Lohn verdoppeln zu wollen: er hätte dann einfach seine Arbeitsleistung auf die Hälfte reduziert, weil er allein mit dieser Hälfte das Doppelte hätte verdienen können wie früher. Diese Unfähigkeit und Abgeneigtheit, sich über-

[1]) Vgl. M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, 30ff.

haupt aus den gewohnten Bahnen herauszubegeben, ist das generelle Motiv für die Aufrechterhaltung der Tradition. Der urwüchsige Traditionalismus kann aber noch durch zwei Umstände eine wesentliche Steigerung erfahren. Einmal können sich mit der Aufrechterhaltung der Tradition materielle Interessen verbinden: wenn etwa in China versucht wurde, bestimmte Transportwege zu ändern oder zu rationaleren Transportmitteln oder -wegen überzugehen, wurde die Sporteleinnahme bestimmter Beamter bedroht; Ähnliches ist im okzidentalen Mittelalter und in der Neuzeit bei der Einführung der Eisenbahnen der Fall gewesen. Solche Sportelinteressen von Beamten, Grundherren, Kaufleuten haben dem Traditionalismus die Entwicklung zur Rationalisierung entscheidend hemmen helfen. Noch stärker wirkt die magische Stereotypisierung des Handelns, die tiefe Scheu, in der gewohnten Lebensführung irgendeine Änderung vorzunehmen, weil magische Nachteile befürchtet werden. Regelmäßig verstecken sich zugleich Pfründeninteressen dahinter; aber Voraussetzung ist doch ein weitverbreiteter Glaube an die befürchteten magischen Gefahren [1]).

Diese traditionalen Hemmungen werden nicht durch den Erwerbstrieb als solchem durchbrochen. Der Gedanke, daß unsere rationalistische und kapitalistische Gegenwart einen stärkeren Erwerbstrieb besitzt als andere Epochen, ist eine kindliche Vorstellung. Die Träger des modernen Kapitalismus sind nicht von stärkeren Erwerbstrieben beseelt als etwa ein Händler des Orients. Nur hat der ungezügelte Erwerbstrieb rein als solcher lediglich wirtschaftlich irrationale Ergebnisse erzeugt: und Männer wie Cortez und Pizarro, vielleicht seine stärksten Vertreter, haben an rationale Wirtschaft auch nicht entfernt gedacht.

Wenn der Erwerbstrieb an sich universell ist, so fragt es sich, unter welchen Verhältnissen er legitimierbar und rational temperierbar ist, derart, daß er rationale Gebilde schafft, wie sie kapitalistische Unternehmungen sind.

Ursprünglich stehen zwei verschiedene Einstellungen zum Erwerb unvermittelt nebeneinander: nach innen Gebundenheit an die Tradition, an ein Pietätsverhältnis zu den Stammes-, Sippen-

---

[1]) Vgl. für China: Chen Huan-Chang, The economic principles of Confucius and his school, New York 1911.

und Hausgenossen unter Ausschluß hemmungslosen Erwerbs innerhalb des Kreises der durch die Pietätsbande miteinander Verbundenen: Binnenmoral — und absolute Hemmungslosigkeit des Erwerbstriebes im Verkehr nach außen, wo jeder Fremde ursprünglich Feind ist, dem gegenüber es keine ethische Schranke gibt: Außenmoral. Die Entwicklung geht nun davon aus, daß auf der einen Seite die Rechenhaftigkeit in das Innere der traditionalen Verbände eindringt und dort die alten Pietätsverhältnisse zersetzt. Sobald innerhalb einer Familiengemeinschaft abgerechnet, nicht mehr streng kommunistisch gewirtschaftet wird [1]), ist es mit der naiven Pietät und der Zurückstellung des Erwerbstriebes vorbei. Diese Seite der Entwicklung ist besonders im Okzident eingetreten. Gleichzeitig findet Temperierung des hemmungslosen Strebens nach Gewinn bei Übernahme des Erwerbsprinzips in die Binnenwirtschaft statt. Das Ergebnis ist regulierte Wirtschaft mit einem gewissen Spielraum für den Erwerbstrieb.

Im einzelnen verläuft die Entwicklung verschieden. In Babylonien und China gab es keine objektiven Schranken für den Erwerbstrieb außerhalb der Sippe, die kommunistisch oder genossenschaftlich wirtschaftete. Trotzdem hat sich dort moderner Kapitalismus nicht entwickelt. In Indien bestehen die Schranken für den Erwerb nur für die beiden obersten Schichten, die Brahmanen und Radschputen. Ein Angehöriger dieser beiden Kasten darf bestimmte Berufe nicht ausüben. Der Brahmane darf zwar Garkoch sein, weil er allein reine Hände hat; aber er wäre ebenso wie der Radschpute deklassiert, wenn er gegen Zins ausleihen würde. Dagegen ist dies der Kaufmannskaste erlaubt, und wir finden bei ihr ein Maß von Skrupellosigkeit im Handel entwickelt, wie ein zweites Mal nicht in der Welt. Die Antike endlich kannte nur legale Zinsschranken, und der Satz *caveat emptor* kennzeichnet die römische Wirtschaftsmoral. Trotzdem hat sich auch hier kein moderner Kapitalismus entwickelt.

Als Resultat ergibt sich also die eigentümliche Tatsache: Die Keime des modernen Kapitalismus müssen in einem Gebiet gesucht werden, wo offiziell eine von der orientalischen und antiken verschiedene, durchaus kapitalfeindliche Wirtschaftstheorie geherrscht hat.

---

[1]) Vgl. oben S. 109, 201.

Das Ethos der kirchlichen Wirtschaftsmoral ist in ihrem, vermutlich vom Arianismus übernommenen Urteil über den Kaufmann zusammengefaßt: *homo mercator vix aut numquam potest Deo placere* [1]: er kann wohl sündlos handeln, aber nicht Gott wohlgefällig. Dieser Satz hat bis in das 15. Jahrhundert gegolten, und erst dann hat man in Florenz, unter dem Druck der Verschiebung der Wirtschaftsverhältnisse, langsam versucht, ihn abzuschwächen. Die tiefe Abneigung der katholischen und ihr folgend der lutherischen Ethik gegen jede kapitalistische Regung beruht im wesentlichen auf der Scheu vor der Unpersönlichkeit der Beziehungen innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft. Diese Unpersönlichkeit ist es, die der Kirche und ihrem Einfluß bestimmte menschliche Beziehungen entzieht, und die es ausschließt, daß sie von ihr ethisch bearbeitet und durchdrungen werden. Die Beziehungen zwischen Herrn und Sklaven ließen sich ethisch unmittelbar regulieren. Aber die Beziehungen zwischen dem Pfandbriefgläubiger und dem Gut, das für die Hypothek haftet, oder zwischen den Indossataren auf einem Wechsel zu ethisieren, ist mindestens außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich [2]. Das Ergebnis der daraus resultierenden Stimmung der Kirche war, daß die mittelalterliche Wirtschaftsethik unter Ausschluß des Feilschens um den Preis und der freien Konkurrenz auf dem Grundsatz des *iustum pretium* beruhte und jedermann die Möglichkeit zu leben gewährleisten sollte.

Für die Sprengung dieses Vorstellungskreises dürfen nicht mit W. Sombart [3] die Juden verantwortlich gemacht werden. Die Stellung der Juden während des Mittelalters ist soziologisch mit der einer indischen Kaste in einer im übrigen kastenlosen Umwelt zu vergleichen: sie waren ein Pariavolk. Jedoch besteht der Unterschied, daß nach den Verheißungen der indischen Religion die Kastenordnung Geltung für die Ewigkeit hat. Der einzelne kann auf dem Wege der Wiedergeburt, die jeweils auf Zeit und nach seinen Verdiensten bemessen wird, bis in den Himmel vorrücken, aber immer nur innerhalb der Kastenordnung. Diese ist ewig, und wer aus seiner Kaste auszutreten versuchen

---

[1]) Dist. LXXXVIII. c. 11 des Dekrets nach Ps.-Chrysostomus, Super Matthaeum.

[2]) Vgl. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, 544.

[3]) W. Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, München und Leipzig 1911.

würde, wäre verworfen und verurteilt, in die Hölle, in den Darm eines Hundes zu fahren. Die jüdische Verheißung dagegen weist darauf hin, daß einst die umgekehrte Kastenordnung herrschen soll wie in der Gegenwart. In dieser sind die Juden zu einem Pariavolk gestempelt, entweder zur Strafe für die Sünden ihrer Väter — so Deutero-Jesaja, oder zum Heil der Welt — dies die Voraussetzung für das Wirken des Jesus von Nazareth; eine Lage, aus der sie durch eine soziale Revolution erlöst werden sollten. Im Mittelalter waren die Juden ein Gastvolk; sie standen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft und konnten z. B. in keinen Stadtbürgerverband aufgenommen werden, weil sie an der Abendmahlsgemeinschaft nicht teilnehmen, also auch zur *coniuratio* nicht gehören konnten. Sie waren nicht das einzige Gastvolk[1]). Außer ihnen waren ein solches z. B. die Kawerschen, christliche Kaufleute, die wie sie Geldhandel trieben, genau die gleiche Stellung einnahmen, unter dem Schutz der Fürsten standen und gegen Abgaben das Recht genossen, Geldhandel zu treiben. Was aber die Juden in ausschlaggebender Weise von den christlichen Gastvölkern unterschied, war die Unmöglichkeit, die für sie bestand, mit den Christen *commercium* und *conubium* zu unterhalten. Während im Gegensatz zu den Juden, die befürchten mußten, daß ihre Speisevorschriften vom Gastgeber nicht eingehalten werden könnten, die Christen anfangs nicht zögerten, jüdische Gastfreundschaft zu genießen, wurden beim ersten Aufflammen des mittelalterlichen Antisemitismus die Gläubigen von den Synoden ermahnt, sich nicht würdelos zu benehmen und sich nicht von den Juden Gastereien geben zu lassen, die ihrerseits die Gastfreundschaft der Christen verschmähten. Vollends war *conubium* mit Christen seit Esra und Nehemia unmöglich. Ein weiterer Grund für die Pariastellung der Juden war, daß zwar ein jüdisches Handwerk existierte, daß es innerhalb Syriens auch eine jüdische Ritterschaft gegeben hatte, nur ausnahmsweise aber jüdische Bauern; denn der Betrieb der Landwirtschaft war mit den rituellen Vorschriften nahezu unvereinbar. Daß dann der Schwerpunkt des jüdischen Wirtschaftslebens sich auf den Handel, besonders den Geldhandel, legte, dafür waren rituelle Gründe maßgebend [2]). Die jüdische Frömmigkeit prämiierte die Gesetzeskunde, und das kontinuierliche Studium des Gesetzes war weitaus am leichtesten mit dem

[1]) Vgl. S. 176, 193.
[2]) Vgl. S. 176.

Geldhandel zu verbinden. Dazu kam, daß das Wucherverbot der Kirche den Geldhandel verpönte, anderseits dieser unentbehrlich war und die Juden dem kirchlichen Gesetz nicht unterstanden. Endlich blieb dem Judentum der ursprünglich universelle Dualismus der Binnen- und Außenmoral erhalten, wobei die Gestattung des Zinsnehmens von dem Fremden entscheidend war, der nicht zu den Brüdern und zugewendeten Genossen gehörte. Aus diesem Dualismus folgte weiterhin die Zulässigkeit ökonomisch irrationaler Geschäfte, vor allem der Steuerpacht und der Staatsfinanzierung jeder Art. Die Juden erlangten in diesen Geschäften im Laufe der Jahrhunderte eine Virtuosität, die sie berufen und begehrt machte. Aber dies war Pariakapitalismus, nicht rationaler Kapitalismus, wie er im Okzident entstanden ist. Daher findet sich unter den Schöpfern der modernen Wirtschaftsorganisation, den Großunternehmern, kaum ein Jude. Dieser Typus war christlich und nur auf christlichem Boden denkbar. Der jüdische Fabrikant dagegen ist eine moderne Erscheinung. Daß die Juden an der Entstehung des rationalen Kapitalismus keinen Anteil hatten, war schon deshalb nicht anders möglich, weil sie außerhalb der Zünfte standen. Aber auch neben den Zünften konnten sie fast nie bestehen, auch nicht, wo sie, wie in Polen, über ein zahlreiches Proletariat verfügten, das sie als Verleger oder Fabrikanten hätten organisieren können. Schließlich ist, wie der Talmud zeigt, die genuine jüdische Ethik spezifischer Traditionalismus. Die Scheu gerade des frommen Juden vor irgendwelchen Neuerungen ist ebenso groß wie die des Angehörigen irgendeines Naturvolkes mit magischer Gebundenheit.

Dennoch hat das Judentum auch für den modernen rationalen Kapitalismus insofern entscheidende Bedeutung gehabt, als es dem Christentum seine Magiefeindschaft vererbte. Abgesehen von Juden- und Christentum und zwei oder drei orientalischen Sekten (davon eine in Japan), gibt es keine Religion mit dem ausgesprochenen Charakter der Magiefeindlichkeit. Wahrscheinlich ist diese dadurch entstanden, daß, was die Israeliten in Kanaan vorfanden, die Magie des Ackerbaugottes Baal war, während Jahve ein Gott der Vulkane, Erdbeben und Seuchen gewesen ist. Die Feindschaft zwischen der beiderseitigen Priesterschaft und der Sieg der jahvistischen deklassierte die Fruchtbarkeitsmagie der Baalspriester und hing ihr den Charakter des Zerfalles und der Gottlosigkeit an. Indem dann das

Judentum das Christentum ermöglicht und ihm den Charakter einer im wesentlichen magiefremden Religion mit auf den Weg gegeben hat, vollbrachte es gleichzeitig eine große wirtschaftsgeschichtliche Leistung. Denn die Herrschaft der Magie außerhalb des Geltungsbereiches des Christentums ist eine der schwersten Hemmungen für die Rationalisierung des Wirtschaftslebens gewesen. Magie bedeutet Sterotypisierung der Technik und Ökonomik. Als man in China mit dem Bau von Eisenbahnen und Fabriken beginnen wollte, kam man mit der Geomantik in Konflikt. Sie verlangte, daß bei der Anlage auf bestimmte Berge, Wälder, Flüsse, Grabhügel Rücksicht genommen würde, weil sonst die Geister in ihrer Ruhe gestört wurden [1]). Nicht anders stehen dem Kapitalismus die Kasten in Indien gegenüber. Jede neue Technik, die der Inder anwendet, bedeutet für ihn zunächst, daß er seine Kaste verliert und in eine neue, und zwar zunächst niedrigere, einrückt. Da er an die Seelenwanderung glaubt, bedeutet das für ihn zunächst, daß er mit seinen Läuterungschancen bis zur nächsten Geburt zurückgeworfen werden soll. Auf derartiges wird er sich also kaum einlassen. Dazu kommt, daß jede Kaste die andere verunreinigt. Das hat wieder zur Folge, daß Arbeiter, die einander gegenseitig ein Gefäß mit Wasser nicht abnehmen dürfen, nicht in demselben Fabriksaal zusammen beschäftigt werden können. Erst in der Gegenwart, nach fast jahrhundertelanger Besetzung des Landes durch die Engländer, konnte dieses Hindernis beseitigt werden. Aber aus einer magisch derart gebundenen Wirtschaftsgruppe vermochte der Kapitalismus nicht hervorzugehen.

Die Magie zu brechen und Rationalisierung der Lebensführung durchzusetzen, hat es zu allen Zeiten nur ein Mittel gegeben: große rationale Prophetien. Nicht jede Prophetie allerdings zerstört ihre Macht; aber es ist möglich, daß ein Prophet, der sich durch Wunder und andere Mittel legitimiert, die

[1]) Als allerdings die Mandarinen erkannt hatten, welche Gewinnchancen sich ihnen boten, waren diese Schwierigkeiten plötzlich zu überwinden: sie sind heute die Hauptaktionäre der Eisenbahnen. Auf die Dauer vermag eben keine religiös-ethische Überzeugung dem Kapitalismus, der vollgerüstet vor den Toren steht, den Eintritt zu verwehren. Aber daß er imstande ist, magische Schranken zu überrennen, beweist noch nicht, daß er auf einem Boden, wo die Magie eine solche Rolle spielt, genuin hätte entstehen können.

überkommenen heiligen Ordnungen durchbricht. Prophetien haben die Entzauberung der Welt herbeigeführt und damit auch die Grundlage für unsere moderne Wissenschaft, die Technik und den Kapitalismus geschaffen. In China fehlt eine solche Prophetie. Wenn überhaupt, so kamen die Prophetien von auswärts, wie auch Laotse und der Taoismus; dagegen kennt Indien eine Erlösungsreligion. Im Gegensatz zu China hat es hier große Prophetien gegeben. Aber es waren exemplarische Prophetien, d. h. der typisch indische Prophet, z. B. Buddha, lebt zwar das Leben, das zur Erlösung führt, vor, betrachtet sich aber nicht als den Sendboten eines Gottes, der dieses Leben zwingend vorschreibt, sondern nur, wer die Erlösung wünscht als das frei vorgestellte Ziel, hat es zu leben. Man kann jedoch auch die Erlösung ablehnen, da es nicht jedermanns Sache ist, nach dem Tode ins Nirwana einzugehen, und nur Philosophen im eigentlichsten Sinne imstande sind, aus Ekel vor dieser Welt den stoischen Entschluß des Verschwindens aus dem Leben durchzuführen. Die Folge war, daß die Prophetie Indiens unmittelbare Bedeutung nur für die intellektuellen Schichten gewann. Ihre Angehörigen wurden Waldbewohner und besitzlose Mönche. Für die Masse aber bedeutete die Entstehung einer buddhistischen Sekte etwas völlig anderes, nämlich die Möglichkeit der Heiligenanbetung. Nun gab es für wundertätig gehaltene Heilige, die man gut ernährte, damit sie diese Wohltat durch Garantie einer besseren Wiedergeburt oder durch Reichtum, langes Leben und ähnliches, also Güter dieser Welt, vergalten. So blieb der Buddhismus in seiner reinen Form auf eine dünne Mönchsschicht beschränkt. Der Laie fand keinerlei ethische Anweisung vor, nach der er sein Leben hätte gestalten können; denn der Buddhismus besaß zwar einen Dekalog; aber im Unterschied vom jüdischen gab dieser keine bindenden Gebote, sondern nur Empfehlungen. Die wichtigste Leistung war und blieb der physische Unterhalt der Mönche. Eine derartige Religiosität konnte niemals imstande sein, die Magie zu verdrängen, sondern höchstens eine andere an ihre Stelle zu setzen.

Im Gegensatz zu der asketischen Erlösungsreligion Indiens und ihrer mangelnden Wirkung auf die Massen stehen Judentum und Christentum, weil sie von Anfang Plebejerreligionen gewesen und ihrem Willen nach auch immer geblieben sind. Der Kampf der alten Kirche gegen die Gnostiker war nichts

anderes als ein Kampf gegen die Aristokratie der Intellektuellen, wie ihn alle asiatischen Religionen kennen, um sie daran zu hindern, die Leitung der Kirche an sich zu reißen. Für die Massenwirkung des Christentums wurde dieser Kampf entscheidend, und ebenso, daß dabei die Magie in den Massen soweit erstickt wurde als nur möglich. Es gelang allerdings bis heute nicht, sie vollständig zu überwinden; aber sie wurde zu etwas Unheiligem, Diabolischem herabgedrückt. Den Keim zu diesem Verhalten gegenüber der Magie finden wir bereits in der altjüdischen Ethik. Sie berührt sich vielfach mit Anschauungen, wie sie uns auch in den Spruchsammlungen und den sog. prophetischen Texten der Ägypter entgegentreten. Aber die erhabensten Vorschriften der ägyptischen Ethik waren vergebens, wenn man den Toten dadurch, daß man ihm einen Skarabäus auf die Herzgegend legte, dazu befähigen konnte, den Totenrichter erfolgreich zu belügen, ihm die begangenen Sünden zu verschweigen und dadurch ins Paradies zu kommen. Die jüdische Ethik kennt derartige sophistische Auswege nicht, und ebensowenig kennt sie das Christentum. Es hat allerdings im Abendmahl die Magie zum Sakrament sublimiert; aber es gab seinen Bekennern nicht solche Mittel an die Hand, um das Totengericht herumzukommen, wie die ägyptische Religion. Will man überhaupt den Einfluß einer Religion auf das Leben studieren, so muß man zwischen ihrer offiziellen Lehre und derjenigen Art tatsächlichen Verhaltens unterscheiden, das sie in Wirklichkeit, vielleicht gegen ihr eigenes Wollen, im Diesseits oder Jenseits prämiert, ferner zwischen Virtuosenreligiosität Höchstbegabter und der Massenreligiosität. Virtuosenreligiosität spielt für das Alltagsleben nur als Vorbild eine Rolle; ihre Ansprüche sind Höchstansprüche, aber für die Alltagsethik nicht maßgebend. Das Verhältnis beider ist in den einzelnen Religionen verschieden. Innerhalb des Katholizismus sind beide insofern in eine eigenartige Verbindung gebracht, als die Ansprüche der Virtuosenreligiosität als *consilia evangelica* neben den Pflichten des Laien stehen. Der eigentlich vollkommene Christ ist der Mönch; seine Leistungen werden aber nicht von jedermann verlangt, wenn auch gewisse seiner Tugenden für das Alltagsleben in abgeschwächtem Maße vorbildlich bleiben. Der Vorteil dieser Verbindung war, daß die Ethik nicht in der Weise zerrissen wurde, wie im Buddhismus. Immerhin bedeutete die Unterscheidung von Mönchsethik und Massenethik, daß die

religiös hochwertigsten Individuen aus der Welt ausschieden, um eine besondere Gemeinschaft zu bilden.

Daß das Christentum mit dieser Erscheinung nicht allein steht, sondern daß sie in der Geschichte der Religionen häufig wiederkehrt, läßt die gewaltige Bedeutung der Askese ermessen. Sie bedeutet Durchführung einer bestimmten methodischen Lebenshaltung. In diesem Sinn hat die Askese überall gewirkt. Welcher ungeheuren Leistungen eine asketisch bestimmte methodische Lebensführung fähig ist, zeigt das Beispiel von Tibet. Das Land scheint von der Natur zur ewigen Wüste verdammt zu sein; aber eine Gemeinschaft familienloser Asketen hat die kolossalen Bauwerke in Lhassa aufgeführt und das Land mit den Lehren des Buddhismus religiös durchdrungen. Eine analoge Erscheinung zeigt das abendländische Mittelalter. Der Mönch ist der erste in jener Epoche rational lebende Mensch, der methodisch und mit rationalen Mitteln ein Ziel anstrebt, das Jenseits. Nur für ihn gab es Glockenschlag, nur ihm sind die Tagesstunden eingeteilt zum Gebet. Die Wirtschaft der klösterlichen Gemeinschaften war die rationale Wirtschaft. Die Mönche haben dem frühen Mittelalter teilweise seine Beamten geliefert: die Macht des Dogen von Venedig brach zusammen, als der Investiturstreit ihm die Möglichkeit nahm, die Kleriker für überseeische Unternehmungen zu verwenden. Aber die rationale Lebensführung blieb auf die Kreise des Mönchstums beschränkt. Die franziskanische Bewegung hat zwar mit der Institution der Tertiarier versucht, sie auch auf die Laien auszudehnen; doch solchen Versuchen stand das Institut der Beichte im Wege. Die Kirche hat mit Hilfe ihrer Buß- und Beichtordnung das mittelalterliche Europa domestiziert. Aber für den Menschen des Mittelalters bedeutete die Möglichkeit, sich im Wege der Beichte zu entlasten, indem er sich bestimmte Strafhandlungen auferlegen ließ, eine Entspannung des Schuldbewußtseins und Sündengefühls, das die ethischen Vorschriften der Kirche hervorgerufen hatten. Die Einheit und Strenge der methodischen Lebensführung wurde dadurch tatsächlich durchbrochen. Als Menschenkennerin rechnete die Kirche gar nicht damit, daß der einzelne eine geschlossene einheitliche ethische Persönlichkeit sei, sondern nahm als feststehend an, daß er trotz Beichtermahnung und noch so strenger Bußen doch wieder ethisch kollabieren würde, d. h. sie ließ ihre Gnade scheinen über Gerechte und Ungerechte.

Mit diesem System hat die Reformation entscheidend gebrochen. Schon die Aufhebung der Consilia evangelica durch die lutherische Reformation bedeutete den Wegfall der doppelten Ethik, der Unterscheidung zwischen einer allgemein verbindlichen und einer spezifisch vorteilhaften Virtuosenmoral. Die außerweltliche Askese hörte damit auf. Die straff religiösen Naturen, die bis dahin in das Kloster gegangen waren, mußten von jetzt an innerhalb der Welt das gleiche leisten. Für diese innerweltliche Askese haben die asketischen Denominationen des Protestantismus die adäquate Ethik geschaffen. Ehelosigkeit wird nicht verlangt; die Ehe ist lediglich ein Institut für rationale Kindererzeugung. Armut wird nicht empfohlen, aber der Reichtumserwerb darf auch nicht zu gedankenlosem Genießen verleiten. Es ist daher vollständig zutreffend, wenn Sebastian Franck den Sinn der Reformation in die Worte zusammenfaßt: „du glaubst, du seist dem Kloster entronnen: es muß jetzt jeder sein Leben lang ein Mönch sein." Die Tragweite dieser Umprägung des Askesebegriffes kann man in den klassischen Ländern der protestantisch-asketischen Religiosität bis in die Gegenwart verfolgen. Sie läßt sich besonders an der Bedeutung der religiösen Denominationen in Amerika erkennen. Obgleich Staat und Kirche getrennt sind, gab es noch vor 15—20 Jahren keinen Bankier, keinen Arzt, der bei der Niederlassung oder bei der Anknüpfung von Beziehungen nicht gefragt worden wäre, zu welcher religiösen Gemeinschaft er gehöre. Je nachdem die Antwort ausfiel, waren seine Aussichten gute oder schlechte. Denn die Aufnahme in die Sekten erfolgte nur nach strenger Prüfung des ethischen Verhaltens. Die Zugehörigkeit zur Sekte, die den jüdischen Unterschied zwischen Außenmoral und Binnenmoral nicht kannte, garantierte die geschäftliche Ehrbarkeit und Zuverlässigkeit und diese wieder den Erfolg. Daher der Grundsatz: „honesty is the best policy" und daher bei Quäkern, Baptisten und Methodisten die unaufhörliche Wiederholung des Erfahrungssatzes, daß Gott die Seinen segne: „die Gottlosen trauen einander nicht über den Weg; an uns wenden sie sich, wenn sie Geschäfte machen wollen; Frömmigkeit ist der sicherste Weg zum Reichtum." Dies ist durchaus nicht „cant", sondern ein Zusammenfließen von Religiosität mit Folgen, die ihr ursprünglich unbekannt und von ihr nicht beabsichtigt waren. Allerdings führte der Erwerb des der Frömmigkeit verdankten Reichtums

zu einem Dilemma, das durchaus dem gleicht, in welches die mittelalterlichen Klöster immer wieder gerieten, wenn die religiöse Zunft Reichtum, der Reichtum ihren Verfall und dieser wieder die Notwendigkeit ihrer Wiederherstellung zur Folge hatte. Dieser Schwierigkeit suchte der Kalvinismus durch die Vorstellung zu entgehen, daß der Mensch nur Verwalter des ihm von Gott Geschenkten sei; er verpönte den Genuß, aber er ließ keine Flucht vor der Welt zu, sondern erachtete die Mitarbeit an ihrer rationalen Bezwingung als die religiöse Aufgabe jedes einzelnen. Aus dieser Gedankenwelt stammt unser heutiges Wort „Beruf", das nur die durch die protestantische Bibelübersetzung beeinflußten Sprachen kennen [1]). Es drückt die Wertung auch der auf rationaler Grundlage erfolgenden kapitalistischen Erwerbstätigkeit als die Erfüllung einer gottgewollten Aufgabe aus. Letzten Endes lag hier auch der Grund des Gegensatzes zwischen Puritanern und Stuarts. Beide waren kapitalistisch orientiert; aber symptomatischer Weise war für den Puritaner der Jude Inbegriff alles Abscheues, weil er sich an irrationalen und illegalen Geschäften, wie Kriegswucher, Steuerpacht, Amtspacht usw., beteiligte wie die Hofgünstlinge [2]).

Diese Ausprägung des Berufsbegriffes hat zunächst dem modernen Unternehmer ein fabelhaft gutes Gewissen und außerdem ebenso arbeitswillige Arbeiter geliefert, indem er der Arbeiterschaft als Lohn ihrer asketischen Hingabe an den Beruf und ihrer Zustimmung zu rücksichtsloser Verwertung durch den Kapitalismus die ewige Seligkeit in Aussicht stellte, die in Zeiten, wo die kirchliche Disziplin das gesamte Leben in einem uns jetzt unfaßbaren Grade in ihre Zucht nahm, eine ganz andere Realität darstellte als heute. Auch die katholische und die lutherische Kirche haben Kirchendisziplin gekannt und geübt. Aber bei den protestantischen asketischen Gemeinschaften hing die Zulassung zur Abendmahlsgemeinschaft an der ethischen Vollwertigkeit; diese aber wiederum wurde mit geschäftlicher Ehrbarkeit identifiziert, während nach dem Inhalt des Glaubens niemand

---

[1]) Vgl. M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, 63 ff., 98 ff., 163 ff. 207 ff.

[2]) „Der Gegensatz läßt sich im ganzen, mit den stets unvermeidlichen Vorbehalten, wohl so formulieren, daß der jüdische Kapitalismus spekulativer Paria-Kapitalismus war, der puritanische: bürgerliche Arbeitsorganisation." M. Weber, Ges. Aufsätze zur Religionssoziologie I, 181 f. Anm. 2.

fragte. Eine derart machtvolle, unbewußt raffinierte Veranstaltung zur Züchtung kapitalistischer Individuen hat es in keiner anderen Kirche oder Religion gegeben, und ihr gegenüber schrumpft alles zusammen, was auch die Renaissance für den Kapitalismus getan hat. Ihre Künstler haben sich mit technischen Problemen beschäftigt und waren Experimentatoren ersten Ranges. Aus der Kunst und dem Bergbau wurde dann das Experiment in die Wissenschaft herübergenommen. Aber als Weltansicht hat die Renaissance zwar die Politik der Fürsten weitgehend bestimmt, jedoch nicht die Seele der Menschen so umgestaltet wie die Neuerungen der Reformation. Fast alle großen wissenschaftlichen Entdeckungen des 16. und noch am Anfang des 17. Jahrhunderts sind auf dem Boden des Katholizismus erwachsen: Kopernikus war Katholik, während sich Luther und Melanchthon seinen Entdeckungen gegenüber ablehnend verhielten. Überhaupt sind wissenschaftlicher Fortschritt und Protestantismus nicht ohne weiteres zu identifizieren. Die katholische Kirche hat zwar stellenweise den wissenschaftlichen Fortschritt gehemmt; aber auch die asketischen Sekten des Protestantismus haben von reiner Wissenschaft wenig wissen wollen, außer wo sie den realen Bedürfnissen des Alltags entgegenkam. Dagegen ist es eine spezifische Leistung des Protestantismus, daß er die Wissenschaft in den Dienst der Technik und Ökonomik gestellt hat [1]).

Die religiöse Wurzel des modernen ökonomischen Menschentums ist abgestorben. Heute steht der Berufsbegriff als *caput mortuum* in der Welt. Die asketische Religiosität wurde durch eine pessimistische, aber keineswegs asketische Weltbetrachtung abgelöst, wie sie etwa Mandevilles Bienenfabel vertritt, daß auch private Laster unter Umständen von Vorteil für die Gesamtheit sein können. Mit dem völligen Zurücktreten aller Reste des ursprünglichen ungeheuren religiösen Pathos der Sekten hat der Optimismus der Aufklärung, der an die Harmonie der Interessen glaubte, das Erbe der protestantischen Askese auf dem Gebiete

---

[1]) Vgl. auch E. Tröltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, 2 Bde., Tübingen 1912 (Neudruck 1919). Von den Gegnern der obigen Auffassung Max Webers über die Bedeutung des Kalvinismus seien L. Brentano, Die Anfänge des modernen Kapitalismus, München 1916, S. 117ff., und G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte I, 282 ff. genannt.

der Wirtschaftsgesinnung angetreten; er hat den Fürsten, Staatsmännern und Schriftstellern des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts die Hand geführt. Das Wirtschaftsethos war auf dem Boden des asketischen Ideals entstanden; jetzt wurde es seines religiösen Sinnes entkleidet. Es war möglich, daß die Arbeiterklasse sich mit ihrem Los beschied, solange man ihr die ewige Seligkeit versprechen konnte. Fiel diese Vertröstung weg, so mußten allein daraus jene Spannungen innerhalb der Gesellschaft sich ergeben, die seitdem noch ständig im Wachsen begriffen sind. Damit ist der Zeitpunkt am Ende des Frühkapitalismus und beim Anbruch des eisernen Zeitalters im 19. Jahrhundert erreicht.

Register.

Seite

I. Begriffliches 319

II. Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Technik 320

III. Geschichte und Geographie 337

A. Religionen, Kirchen und Weltanschauungen 337

B. Kulturkreise, Staaten, Völker 337

Primitive 337

Orient, Asien 337

Antike 339

Vorderer Orient (jüngere Perioden) 340

Okzident (mittelalterlich-neuzeitlicher) 340

Slavischer Osten 345

Europäische Kolonien und Tochterstaaten 345

IV. Personen, Familien 346

V. Historisch-Terminologisches 347

Register.

I. Begriffliches.

Anbringungsgewerbe 114.
Anlage 9.
Apparat 9.
Appropriation 11 ff. A. der Person des Arbeiters 11 f.; A. der Arbeitsstelle 12; A. der sachlichen Beschaffungsmittel 12 f.; A. leitender Stellen 13.
Arbeit 8.
Arbeiter. Trennung von den Beschaffungsmitteln 13.
Arbeiterverband 12.
Arbeitsmittel 9.
Arbeitsstelle 11 f.
Arbeitsteilung 8 ff.
Arbeitsvereinigung 8 ff.
Arbeitszerlegung 9.

Bazar 114.
Beruf, Berufsgliederung 8.
Beschaffungsmittel, sachliche 8, 9 f.; Trennung des Arbeiters von ihnen 13; Appropriation 12 f.
Besitzer, Trennung vom Unternehmer 13; Verhältnis zum Leiter 14.
Bürger 270 f.

Demiurgische Wirtschaft 11.
Differenzierung von Arbeitsleistungen 9.
Disposition über Arbeit 8.
Doppelwährung 215.

Eigentum 11 ff.
Einkommen 6.
Ergasterion 114.
Erwerb 6.
Erwerbsbetrieb, Trennung vom Haushalt 7, 14.
Erwerbswirtschaft 7.

Fabrik 149, 259 f.
Friedlichkeit als Merkmal der Wirtschaft 1.

Geld 4 f., 7.
Geldrechnungswirtschaft mit Naturaltausch 5.
Geldwirtschaft 5.
Gelegenheitstausch 3.
Genossenschaftlicher Verband 11.
Gewerbe 110.
Gut, Güter 1 Anm. 1.
Gutswirtschaft 86.

Handwerk 111.
Haushalt 6, 7; Trennung des H vom Erwerbsbetrieb 7, 14.

Irrationalitäten 14, 15.

Kapitalismus 238 ff.
Kapitalsrechnung 6 f., 7.
Kombination von Arbeitsleistungen 8 f.
Kommerzialisierung der Wirtschaft 240.
Konkurrenz 4.
Kundenproduktion 113.

Leistung 1 Anm. 1.
Leistungsgliederung 8 ff.
Leistungshäufung 9.
Leistungsspezifizierung 9.
Leistungsverbindung 9, 10.
Leistungsverteilung, spezialisierte 10
Leitende Stellen, Appropriation 13 f.
Lohnwerker 113.

Marktchancen 3, 7.
Markttausch 3.
Maschine 9 f.
Massenbedarf 10.
Materialistische Geschichtsauffassung 16.

Naturalrechnung 7.
Naturaltauschwirtschaft 5.
Naturalwirtschaft 5.
Nutzleistungen 1 Anm. 1.

Oikenhandwerk 115.
Ordnungsverbände 2.

Parallelwährung 215.
Plantage 82.
Planwirtschaft 3.
Prägung, freie, 215.
Preiswerk 112.
Preiswerker 112, 113.
Produktionsmittel vgl. Beschaffungsmittel.

Rationalismus, Rationalität in der Wirtschaft 5, 15; speziell in der Geldwirtschaft 7.

Rationierung 3.
Rechenhaftigkeit vgl. Rationalismus.
Recht, formales, materiales 292.
Regulierungsverband 3.
Rentabilität 6.

Sachgut 1 Anm. 1.
Scheidemünze 215.
Stadt 272 f.
Stammesgewerbe 115.
Störarbeit 114.

Tausch 3 f.; seine Arten 4; Regulierung des T. 4.
Tauschmittel 4.
Traditionalismus 15.
Trennung des Arbeiters von den Beschaffungsmitteln 13; T. von Haushalt und Erwerbsbetrieb 7, 14; T. des Unternehmers vom Besitzer 13.
Unternehmen, Unternehmung 6, 13; U. und Kapitalismus 238 ff.; Unternehmer, Trennung vom Besitzer 13; Unternehmerkapitalsanlage 115.

Verband von Arbeitern 12; V., genossenschaftlicher 11.
Verkehrswirtschaft 3.
Verlag 8 Anm. 1, 113.
Verleihung der Beschaffungsmittel 13.
Vermögen 6.
Verwaltungsverband 3.

Währungsmünze 215.
Werkzeug 9.
Wirtschaft, Wirtschaften 1 f.
Wirtschaftende Verbände 2.
Wirtschaftseinheit 2.
Wirtschaftsregulierende Verbände 2.
Wirtschaftsverband 2; seine Arten 11.

Zahlungsmittel 4.
Zunft 127.
Zwang in der Wirtschaft 1 f.

II. Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Technik.

Abgaben der römischen Kolonen 84; der Bauern in der okzidentalen Grundherrschaft 77, 79; in Rußland 88; der unfreien Arbeiter in der Halbplantage 82.
Abrechnung, kapitalistische, beim Kommendageschäft 184.
Absatz. Massenabsatz und ständiger A. als Voraussetzung der Fabrik, 149; lokaler A. 195.
Abschichtung 57.
Abwesende Ware 196.
Abzugsrecht 76, 78.
Advokaten 291, 292.
Agrarkommunismus 38 f.; in der deutschen Agrarverfassung 30 ff., im russischen Mir 32 ff.; sekundär entstanden in China 36, in Indien 38. Vgl. Feldgemeinschaft,
Agrarverfassungen, ältere, 19 ff.; heutige 106 ff.; vgl. die einzelnen Länder unter III B.
Akkumulation von Vermögen durch Kolonialhandel 256, 258, 259.
Aktie, ihre Heimat im ma. und modernen Recht 292.
Aktiengesellschaft 238, 241 ff.
Alaun 196.
Almende in der deutschen Agrarverfassung 21; fehlt in Westfalen 27; A. in der Alpenwirtschaft 27; ihr Schicksal in der Grundherrschaft 76, 80, 87; A. in Schottland 30; im Mir 32; in Indien 37.
Almendegemeinden (Baden) 30.
Alpenwirtschaft 27, 57.
Altersklassen 51.
Amalgamierung (von Silber mit Quecksilber) 219.
Amortisationsgesetze 94.
Anerbenrecht 80, 81, 107.
Angestellter, kaufmännischer 192.
Anlage, gewerbliche, 114, 138, 151 ff. 153; Verkehrsa. im MA., ihre ökonomische Voraussetzung der Straßen- und Stapelzwang 195.
Anteilsrechnung, vgl. Rechenhaftigkeit.
Anwesende Ware 196.
Apparate 260.
Appropriation. Arten der A. 40 f.; A. in der Kleinfamilie 41 f.; in der primitiven Hausgemeinschaft 57; beim Patriarchalismus 58; in der deutschen Agrarverfassung 21 f., 23 ff.; im russischen Mir 32; in der Ukraine und in Westrußland 35; in Irland 31; im indischen Dorf 37; in Holländisch-Indien 35 f.; A. von Herrengewalt und politischen Rechten 60, 63 f., 66 f., 71; der sachlichen Beschaffungsmittel nach dem Geschlecht geschieden 40; von Grund und Boden durch die Sippe 40, 55; im Kampf von Vater- und Mutterrecht 53; der Domänen im römischen Reich 287; der Al-

meinde an den Oberherrn 76, 80, 87; des Landes an die Bauern bei Auflösung der Grundherrschaft 99, 100. — A. der Anlage an Genossenschaften 114 f.; an einen Herrn 115; der Arbeitsstätte an den Handwerker 118; des Bergwerks an die Arbeiter und Gewerken 167, 169; der Meisterstellen in der Zunft 133; der grundherrlichen Binnenschiffahrt an die Arbeiter 188; der Münzherstellung an die Eigentümer territorialer Münzstätten 217; der sachlichen Beschaffungsmittel an den Unternehmer 239, 260. — Vgl. Kommunismus.
Arbeit, Arbeiter (gewerbliche). Arbeitsverfassung der Antike und des MA., ihre Verschiedenheit 123 ff.; Fehlen des Gegensatzes von A. und Kapital in der Antike 281. — Nutzung des Arbeiters als Arbeitskraft 119 f.; als Rentenquelle 119 f., 122 f. — Arbeiter, Verhältnis zum Markt 112 f.; zur Arbeitsstelle 113 f., 118. Unfreie Arbeiter 118, 120 ff., 160 f.; freie Arbeit in der Antike 123, 164; im neuzeitlichen Großwerkstattbetrieb 153; als Merkmal und Voraussetzung der modernen Fabrik 149, 150, 240; Rekrutierung der freien A. im Okzident 150 f., 263 f.; Konzentration der A. innerhalb der Werkstatt 158 f.; Folgen, welche die Entstehung der Fabrik für den A. hat 158 f.; die Schranken der organischen Arbeit durch die Dampfmaschine beseitigt 263; unternehmungsweise Organisation der Arbeit 269 f.; der moderne A. und der asketische Berufsbegriff 313, und Umformung des Wirtschaftsethos durch die Aufklärung 315. A. im Bergbau 164, 167, 168, 171; in der ma. Binnenschiffahrt 187 f. — Vgl. auch Fabrik, Gewerbe, Handwerk, Produktionsprozeß, Sklave, Technik, Werkstatt, Zunft.
Arbeiter, landwirtschaftlicher, vgl. Bauer, Sklave.
Arbeitsdisziplin 115, 149, 154, 158, 264.
Arbeitskraft vgl. Arbeiter, Bauer, Handwerker, Sklave.
Arbeitslosigkeit 150.
Arbeitsorganisation, rationale, als Kennzeichen des abendländischen Kapitalismus 269; A. und Kapitalismus 301.
Arbeitsregulierung durch die Zunft 127, 129, 130.
Arbeitsteilung der Geschlechter 39, 50 f., 111; interethnische 116; beschränkte der Primitiven 39; im mittelalterlichen Gewerbe durch Spaltung 130, 132, durch Querschnitt 139, 141; im ma. Münzgewerbe 155; in der Fabrik 149, 158; A. für den Markt 118 ff.; A. und Maschine 158; A. und Arbeitsvertrag 159. — Vgl. Handwerk, Produktionsprozeß, Zunft.
Arbeitsvereinigung. Arbeitsakkumulation bei Primitiven 39; beim Hackbau 50; als Wurzel des genossenschaftlichen Großhaushalts 57; im Ergasterion 121; Arbeitskombinierung in der Fabrik 149, 154.
Arbeitsvertrag 159.
Armenfürsorge, A.gesetzgebung 153, 263 f.
Armut, Problem der, und Puritanismus 298.
Askese 311 ff.
Astrolabium 179.
Astronomie 179, 272.
Ateliers vgl. Werkstatt.
Auktionshandel 251.
Ausfuhrzölle 295.
Außengeld 210, 211.
Außenmoral 234, 269, 305, 307, 312.
Außenwirtschaft 269.
Avunkulat 43, 51.

Backöfen 152.
Bäcker (Antike) 118.
Baissespekulation 248, 253.
Bajaderen 45.
Banca di San Giorgio 229, 241.
Bank, Bankgeschäft, Bankwesen 199, 208, 223 ff.
Bank von England 229, 231 f., 247, 248, 249, 250, 299.
Bankgeld 221.
Bannbezirke 73.
Bannrecht 94, 187, 281, 285.
Barrengeld 204, 213, 216, 221, 223 f.
Barrenmetall 218.
Bauarbeiter, antike, 118.
Bauer. Der B. als Schuldner des städtischen Patriziers 235, 281 f.; Bauern im Judentum AT. 272,

306; Standes- und Besitzverhältnisse im Okzident 74 ff., speziell im deutschen Osten 91, in China 95 f., 289; Straßenbau- und Transportfronden 186, 187; Dienste und Abgaben in der deutschen Grundherrschaft 73, 78, 79, 80, in Rußland 88 f.; Nutzung des B. als Rentenquelle 77 ff., 89, als Arbeitskraft 89; der B. als Nutznießer der Grundrente 124, als Heimarbeiter 147, als Besitzer von Bergwerksrechten 167; Steigen seiner Kaufkraft im Mittelalter 124. — B.tum und Religion 272; B.tum und Rezeption des römischen Rechts 291 f. — Vgl. Freiheit.
Bauernbefreiung durch die italienische Stadt 79, in England 98, Frankreich 99, Süd- und Westdeutschland 99 f., Österreich 102, Preußen 103 f., Rußland 105 f., Polen 106.
Bauernkriege 76, 90 f.
Bauernlegen. England 88 f., 150, Deutschland 89, 90, 91, Frankreich 291 f.
Bauernschutz 75, 80, 91, 150.
Baumwolle 84, 142, 145, 158, 261.
Baumwollenthülsungsmaschine 84.
Baumwollspinnmaschine 84.
Baumwollwebmaschine 84.
Bazarsystem 147, 148.
Beamtentum. Fachb. 290; humanistisch gebildetes B. 289, 290; illegitimes der Demokratie 279, die eine Plethora des B. zeitigt 280; B. in China 289.
Beamtenmäßige Bedarfsdeckung 238 f.
Bedarf, Arten der Deckung 238; Bedarfsdeckung, Marktchancen und Rentabilität 240. — Staatsb., Arten seiner Deckung 241 ff.; Deckung durch den Großhaushalt 119, durch leiturgische Zünfte 127, durch spezialisierten Großbetrieb 155; Finanzierung 227 f., 228, 232, 233, 241 f., 244, 307.; Staatsb. und Kapitalismus in Ägypten und im römischen Reich 287; Kriegsbedarf und Schaffung des Marktes für die Fabrik 155; Kr. und Kapitalismus 238, 302. — Luxusb. 155 ff., 264, 266 f., 302. — B. der antiken Großstadt an Getreide 181. — Massenb. und Preiswerk 126, und Kapitalismus 126, 239, 267.
Bekleidung der Armee und Großbetrieb 155.
Bergbau 161 ff.; Assoziation im mittelalterlichen B. 165; B., Förderungsanlagen 251. Der B. als Anstoß für die Entwicklung zur modernen Fabrik 155; B. und Mechanisierung des Produktionsprozesses 161; B. und Dampfmaschine 173; B. und Entwicklung der Technik 268; B. und Hüttenbetrieb 172; B. und Münzwesen 219.
Bergbaufreiheit 166.
Berggemeinde 169.
Bergregal vgl. Regal.
Bernstein 142.
Beruf, Berufsbegriff 112, 313.
Besitzdifferenzierung und Ackerbautechnik 60.
Besthaupt 135.
Beuteprinzip 258.
Bevölkerungsvermehrung und merkantilistische Theorie 297; B. und Kapitalismus 300 f. — B. während des 18. und 19. Jh. im Okzident 300, in China 268 Anm. 1, 300.
Bewässerung, Bewässerungskultur 64, 275 f.
Bifang 25.
Bilanz 238, 243 f.
Binnengeld 209, 211.
Binnenmoral 234, 269, 304, 307, 312.
Binnenschiffahrt 187 f., 255.
Binnenwirtschaft 269.
Bittarbeit 112, 234.
Börse, Börsenhandel 196, 252 ff., 254.
Bourgeoisie 271, 280, 284, 288 f.
Brauhäuser 152.
Briefverkehr 254.
Brinksitzer 25.
Brokat 157.
Bruderhilfe 234, 292 f.
Buchführung 198, 199, 200, 203, 225, 238, 244, 302.
Budget 244.
Bürger, Bürgertum 94 f., 270 ff., 288 f., 291. Vgl. Stadt.
Bürgermeister 206.
Bureaukratie 56 f., 64 f., 275 f., 287 f., 290, 292.
Bussole 179.

Charisma, magisches, als Wurzel von Herreneigentum 62.
Chaussee 255.

Dampfkraft 158.
Dampfmaschine vgl. Maschine.
Darlehensgeschäft 226.
Dauernde Betriebsunternehmung 199 ff., 203.
Demagoge, der, als Schöpfung der okzidentalen Stadt 271 f.
Demiurgie, d.-ische Verwendung der Dorfhandwerker in Indien 37; d. Arbeit 111; d. Marktspezialisierung 117 f.
Demokratie 278 ff.; D. als Bruderbund 279; D. und Geldmacht; D. und Heerwesen 279; Schichten der D. in der Antike 282; die antike D. als politische Zunft 283; ihre Erwerbsinteressen und der Krieg 284; antike D. und Flottenpolitik 282; ihre Justiz 290; Fehlen des zünftlerischen Gedankens in der antiken Demokratie 128; kleisthenische D. 97; Schichten der mittelalterlichen D. 280 f.; D. des italienischen MA. 97.
Demokratisierung des Luxus 156, 266, 267.
Depot, Depositengeschäft 223, 225.
Detailhandel vgl. Handel.
Dienste vgl. Bauer.
Dienstehe 53.
Differentialzölle 295.
Differenzierung der Arbeiter im Bergbau 168; des Geldes nach Geschlecht 210; nach Stand 210.
Diskont, Diskontpolitik 232 f., 249.
Disziplin, militärische, und Demokratie 279; Fabrikd. vgl. Arbeitsdisziplin.
Domänenbauern (Preußen) 103.
Domänenpacht 287.
Doppelwährung 222.
Dorfgewerbe. Deutschland 117 f., Polen 117 Anm. 2; Indien 117; lokale Spezialisierung 118. — Vgl. Handwerk.
Dorfverband 41.
Dreifelderwirtschaft in der deutschen Agrarverfassung 23; im ostelbischen Deutschland 92; in Schottland 31.

Edelmetall 165, 166, 213; Abströmen aus dem römischen Reich 216, 301; Abströmen aus Europa bis zum 16. Jh., Zuströmen im 17. und 18. Jh. 216, 267, 301; E.-Zufuhr und Kapitalismus 301; E.-Besitz und Merkantilismus 297.
Ehe 41 ff., 57 ff.; sozialistische Theorie ihrer Entstehung 42 ff., 59 (Kritik 44 ff.).
Eigentum 38 f., 109, 208; Theorien über seine Entstehung 39.
Einehe 43, 58, 59.
Einfuhrzölle 295.
Einkauf, Kontrolle durch die Zunft 131.
Einspruchsrecht 55.
Einstandsrecht 131, 194.
Einung, freie, 128 f.; fehlt bei Sippenwirtschaft 128 f.; in China 129; bäuerliche, im Okzident 78 f.; von Binnenschiffahrtsarbeitern 187 f.
Eisen 153, 251, 261 ff.
Eisenarbeiter im antiken Großhaushalt 118.
Eisenbahn 255.
Eisenbahnpapiere und Spekulation 253.
Eisenbohrmaschine 262.
Eisenhammer 262.
Eisenhandel 242.
Eisenindustrie 265.
Endogamie 42, 47, 58.
Endprodukt und Entwicklung des gelernten Berufs 112; und Arbeitsspezialisierung in der Zunftverfassung 130.
Entwaldung 261 f., 262.
Erbexen 27.
Erbrecht an Grund und Boden in Frankreich 99, 107; England 106; Deutschland 107; Rußland 107.
Erbstift 81.
Erbtochterrecht 53.
Erbuntertänigkeit 91, 101, 103.
Erbzinsleihe 72.
Erbzinsrecht 81.
Erfindungen 263, 268 f.
Ergasterion 121, 122 f., 148, 154, 155; E. und Unternehmerwerkstatt 114.
Erwerbschancen 281.
Erwerbsgenossenschaft in der ma. Binnenschiffahrt 188.
Erwerbsspielraum 194.
Erwerbstrieb 303 f., 304.
Erzhandel 168, 172, 202.
Ewige Messe 252.
Exchequersystem 245.
Exogamie 43, 48, 51, 52.
Experiment 268, 314.
Exporteur und Zunft 142.
Expropriation des Bauern 93; des Grundherrn 93; in Frankreich 99; in Süd- und Westdeutschland

100; des Grundherrn in bezug auf die Binnenschiffahrt 188; E. des Arbeiters von den Arbeitsmitteln beim Verlagssystem 146; des Bergherrn 167.

Fabrik, ihre Voraussetzungen 149f., 155; fehlt in der Antike 121; ihre Vorläufer und ihre Entwicklung im Okzident 151 ff., 259 ff.; Rekrutierung der Arbeitskräfte 150 f., 263 f.; russische Fabrik mit Leibeigenenbetrieb 122; F. und Luxusbedarf 155 f.; F. und Handwerk 157 f.; F. und Verlag 158; F. und Maschine 158; Wirkungen der F. auf Unternehmer und Arbeiter 158 f. — Vgl. Werkstatt.
Fachbeamtentum vgl. Beamtentum.
Faktor, Faktorei 190, 192, 200.
Familie, Familiengemeinschaft 41ff.; F. und Handelsunternehmung 199 ff.; Eindringen des Kapitals 201, 202; der Rechenhaftigkeit 109, 200 f., 201, 202, 304.
Farbe, Färberei 156, 157, 196, 266.
Feinwäsche 266.
Feldgemeinschaft im orientalischen Lehenssystem 67; beim kolonialen Herreneigentum 68. — Vgl. Agrarkommunismus, Appropriation, Bauer.
Feldgeschworene 23.
Feldgraswirtschaft in Deutschland 31; in Schottland das.
Fernhandel, Fernverkehr vgl. Handel.
Fernkauf 252.
Feudalsystem 68 ff., 294.
Fideikommiß 94, 107 f.
Finanzgebarung der deutschen Stadt 244 f.
Finanzierung von Handelsunternehmungen 242 ff.; von Staats- und Kriegsbedarf 227 f., 228, 232, 233, 241 f., 244, 307; F. des Kriegs als irrationaler Kapitalismus 286.
Firma 202.
Fleischbereitung als Männerarbeit 111.
Flößerei 188.
Flotte und Demokratie 282.
Flurbereinigung 29.
Flureinteilung, römische 22; in der deutschen Agrarverfassung 22 ff., in Schottland 30; im russischen Mir 32; in China 36; vgl. auch Flurbereinigung, Gemeinheitsteilung, Verkoppelung.
Flurzwang in der deutschen Agrarverfassung 23; im deutschen Kolonisationsgebiet 26.
Formales Recht vgl. Recht.
Frachten 255.
Frau als Trägerin der Textilarbeit und des Feldbaus 111. Vgl. Geschlechter.
Frauenarbeit vgl. Arbeitsteilung der Geschlechter.
Frauenhaus 51.
Frauentausch 53.
Freigelassene 283, 284.
Freiheit, Unfreiheit der Bauern im okzidentalischen Mittelalter 74; F. der Arbeit als Voraussetzung der Fabrik 150.
Freimeister 138.
Freizügigkeit 34; 93.
Fremdengilden vgl. Gilde.
Fremdhändler vgl. Handel, Händler.
Fronhof im Okzident 72 f., 135; fehlt im Orient 67; F. und Handwerk 126; Fronhofsgewerbe lokal spezialisiert 118.
Fronstaat und Steuerstaat in China 294.
Fürsprecher 291.
Fürst, Fürstentum. Älteste fürstliche Heeresverfassung außerhalb des Okzidents 275; f.licher Eigenhandel 176 f.; F. als Schöpfer von Fremdhändlermärkten 190. — Abendländisches F., Wirtschaftspolitik 294, 295 f.; F. und Zunft 138, der gegenüber das F.tum als Vertreter der Konsumenteninteressen auftritt 138; F. und Bergbau 171 f.; Stapel und Straßenzwang 195.
Fuhrwesen 187.

Gartenbau, Bewässerungskultur und Großkönigswirtschaft 64; G. und Plantage 82.
Gastehe 46.
„Gefreiter Berg" 166.
Gehöferschaften 38.
Geld 208 ff.; Geldgeschäft, Geldhandel, Geldleihegeschäft 197, 216, 226; bevorzugt von den Juden 176, 306; und im südlichen Okzident 202; von den Hanseaten nicht ausgeübt 208; Handel mit Geldsorten 253; vgl. Zins. — Geldrechnung 199, 201. — Geldwirtschaft 84, 88, 236. — Vgl. Münze.

Gelegenheitsarbeit 112.
Geleit 187, 188 f., 190, 211.
Gelernter Beruf vgl. Beruf.
Gemeine Mark in der deutschen Agrarverfassung 24; in Westfalen 27; in Südwestdeutschland 76; in Indien 37; ihr Schicksal in der Grundherrschaft 80.
Gemeinheitsteilung 29.
Gemeinwirtschaftliche (Handwerks-) Arbeit 111 f.; g. Betrieb gewerblicher Anlagen 151; g.liche Deckung des großstädtischen Getreidebedarfs in der Antike 181.
Gemenglage in der deutschen Agrarverfassung 28; in Schottland 30; Beseitigung in der griechischen Antike 97.
Genossenschaft im Bergbau 162, 167; in der Binnenschiffahrt 188. Vgl. Handelsgesellschaft unter „Handel, Händler".
Gerichtsherr, Gerichtsherrlichkeit 41 80, 90, 134, 135; G. und Zunft 137; gerichtsherrliche Mühlen 151.
Geschlechter (sexus). Besitzverhältnisse 53, 55, 57, 109, 208 f.; Differenzierung des Geldes nach G. 210; ökonomische und persönliche Emanzipation der Frau 59. — Vgl. Arbeitsteilung 39, 50 f., 111
Gesellen, Gesellenstand 132 f., 138f., 145, 281.
Gesellschaft, regulierte 242 f.
Gesellschafter vgl. Handelsgesellschaft (unter „Handel").
Gesindezwangsdienst 91, 103.
Getreide. G.bedarf, G.versorgung der antiken Großstadt 181, 238, 287 f.; G. und Spekulation 253.
Getreidegirobanken 65, 199.
Getreidemonopol 246.
Getreideschutzzölle 87 f.
Gewandschneider 207.
Gewanne in der deutschen Agrarverfassung 22, 28; im deutschen Kolonisationsgebiet 26; in der Gehöferschaft 38; beim Mir 32; in Schottland 30.
Gewerbe (Haus-, Sippen-, Stammes-g.) 115 f., 135, 136, 138, 204; G.gericht (der Zunft oder Gilde 131, 205); G.polizei (der Zunft) 131; G.recht 161. — G., Preisgestaltung für seine Produkte durch die Preisrevolution des 16. und 17. Jh. 267 f.; G. und Kapital 281.
Gewerke, Gewerkschaft 167, 168, 169, 171, 172, 219; G. und „regulierte" Gesellschaft 242.
Gewicht 190.
Gewürz 196.
Gießerei 152 f.
Gilde 105 ff., 189, 203 ff., 254, 289. — Vgl. Handel, Händler.
Girobank, Girogeschäft 221, 224, 227, 230, 231. — Vgl. Getreidegirobanken.
Gläubiger, städtischer und ländlicher Schuldner 97, 281 f.
Glas 155.
Gobelins 155, 266.
Gold (Währungsmetall) 215, 216, 218, 222, 223.
Goldbrokat 157, 158.
Golddraht 157.
Goldwährung 217, 220, 222.
Goldwaren 155.
Gottesurteil 291.
Großbetrieb, spezialisierter, und Zunft 156.
Großfamilie bei den Südslawen 28.
Großhandel vgl. Handel.
Großhausgewerbe 118 f.
Großhaushalt 57, 60; G. und gelernter Beruf 112. — Vgl. Oikos.
Großhufe 81, 89.
Grundbesitz als Voraussetzung für das städtische Bürgertum in der Antike 283.
Grundbuch 292.
Grundherrschaft 41; G. und Großhaushalt 60; G. der Antike 63, 97 f.; im römischen Reich 84; okzidentale 70 ff.; speziell in Deutschland 80 f., 118; kapitalistische Entwicklung 82 ff. Beseitigung der G. 94 ff.; in Japan 97; England 98; Frankreich 99; Süd- und Westdeutschland 99 f. G. und Bürgertum 94 f.; G. und Handwerk 126, 135; G. und Zunft 135 f.; G. und gewerbliche Anlage 151 ff.; G. und Bergbau 165; G. und Hüttenbesitz 172; Handel der G. mit ihren Überschüssen 176; G. und Verkehrswesen 186, 187.
Grundobrigkeit neben Erbuntertänigkeit in Österreich 101.
Grundrente 124, 277.
Gruppenehe 43, 54.
Gummi 196.
Gußeisen 262.
Gutswirtschaft 86 ff.

Hackbau 39, 49, 50.
Händler vgl. Handel.
Häusler 25.
Hafen. Unterhaltung im MA. nur durch den Straßen- und Stapelzwang möglich 195.
Hakenpflug vgl. Pflug.
Halbleinen 260.
Halbplantage 82.
Hammerwerke 153.
Handel, Händler 174 ff., 180 ff., 185 ff.; Stammeshandel 175, 193, 204, 210; Sippenh. 193, 210; fürstlicher, herrschaftlicher H. 62 f., 63, 65, 176 f., 213, 246; Handel der Stadtgemeinde 242 (Fehlen einer H.politik in der ma. Stadt 207); Handelsvölker 193; Anteil der Juden 306, die im MA. ein Handelspariavolk sind 175 f., 305 f.; interethnischer H. 174; technische Voraussetzungen für die Existenz des Berufshändlertums 177 f.; ortsansässiger H. 191 ff.; ortsfremder 180 ff., 189, 190, 203 f., 252 f.; Machtlosigkeit des fremdstämmigen Händlers 176; reisender Händler 191, 196, 200, 203; Händler auf dem flachen Lande 193, 295 f.; Vergesellschaftung des H. 198; Handelsgesellschaft 183 f., 185, 199 ff., 202 f, 242 f., 292; H.gilde 203 ff.; H.polizei der Gilde 205; Kleinhandel 139, 184, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 202 f., 205, 206, 207, 251 ff.; Großhandel 191, 192, 194, 195, 202, 205, 206, 251 ff.; Fernhandel 194, 195, 205, 295; Seehandel 182 f., 190, vgl. Schiffahrt; H. zwischen Kaufmann und Kaufmann 195; Betriebsformen des Handels 198 ff.; Schenkhandel 176, 210; Rechtsformen des H. 181 ff.; Rechtsschutz des H. 188 f. (Rechtlosigkeit vgl. oben); Konzessionshandel 246; Händler als Werkstattunternehmer 120 ff.; moderner H. und Lebensmittelbedarf 265; spekulativer H. und irrationaler Kapitalismus 286; Stadt, Stadtadel und Handel 277 f.; Händler und Reeder in der Antike 181; griechische und römische H. in Indien 294; Kämpfe des ma. Händlers gegen andere Bevölkerungsschichten 192 ff., seine Scheidung vom Handwerker 206; H. oder Handwerk als Voraussetzung für das städtische Bürgertum im MA. 283; die Grundrente nicht die Grundlage für die Voraussetzung des ma. Handels 277; fürstliche Politik und Handel (im Okzident) 295 f.
Handelsbilanz 297.
Handelskapital vgl. Kapital.
Handelsmünze 216.
Handelspolitik 294 ff.
Handelsschiff 180, 265.
Handelsunternehmung, ihre Finanzierung 242 ff.
Handelsverbot 296.
Handelsverträge 189.
Handwerk, Handwerker. Spezialisierung des H., interethnische 116, tauschlose im Oikos 118; lokale im ma. Dorf für den Eigenbedarf 118; Verhältnis des H.ers zum Markt 112 f.; zur Arbeitsstelle 113 f.; Regulierung des mittelalterlichen Handwerks durch die Zunft 127, 129 ff.; H. im alttestamentlichen Judentum 306; H., unfreies, im antiken Großhaushalt 118; H.er als Schiffsleiter in der Antike 181; der mittelalterlich-okzidentale Handwerker 125 ff., 127 ff., 133 ff., 140 ff., 148 ff., 214; der überindividuell gelernte H. des MA. ein Produkt der Grundherrschaft 135 f.; seine Herkunft, Standes- und Rechtsverhältnisse 125 f., 136, 282, 283; der H. im Hofgericht 136, im Stadtgericht 136 f.; H. der *artificia*, durch den Herrn von der Zunft ausgeschlossen 135; der ma. H. Kundenproduzent, anfänglich Lohnwerker, ohne stehendes Kapital und Kapitalsrechnung 126; H. und Grundherrschaft 126, und Detaillist 139, und Verlag 147; Entwicklung des H.ers zum Verleger 140 f.; H. und Hausindustrie 147, und Fabrik 157 f.; Übergang vom H. zum Fabrikproletariat in England 264; H. und Gilde in England 206; in Indien 37, 110 f.; Dorfhandwerker 25, 27, 37. — Vgl. Arbeiter, Fabrik, Gewerbe, Sklave, Werkstatt, Zunft.
Handwerksbursche 128.
Hansa 189, 204; vgl. Register III B, Mitteleuropa, Deutschland.

Hausgemeinschaft, Hausverband 27, 31, 40, 41, 57 ff., 109, 201, 202.
Hausgewerbe, Hausindustrie 113, 115, 146 ff., 281. Vgl. Gewerbe.
Haushalt und Handelsbetrieb 201; und Kapital 202.
Hausierhandel 175, 191.
Heeresbedarf vgl. Bedarf (Staatsbedarf).
Heeresverfassung, Heerwesen. Arten der H. 275; H. und Grundherrschaft 72; H. und Kommendation 70; H. und Stadt 275, 284 f.; H. und Demokratie 279; H. und Besitzdifferenzierung 60; Appropriation der Rekrutierung an Unternehmer usw. 66 f.
Heimarbeiter 113, 120, 126, 127.
Heldenkampf 52, 275, 278.
Herreneigentum 59 ff.
Herrenhandel vgl. Handel.
Hilfe, brüderliche 234, 292 f.
Hochofen 251, 262.
Hochseeschiffahrt 179.
Hodometer 179.
Hörige 61, 76, 283.
Hofgericht 74, 136.
Hofrecht 73, 81.
Hofrechtstheorie 133 ff.
Holz 196, 262.
Holzgericht 24.
Holzkohle vgl. Kohle.
Hort 209, 301.
Hütten, Hüttenwesen 172, 261, 262.
Hufe, Hufenverfassung 23 ff.
Hypergamie 48.
Hypothek, ihre Heimat das Mittelalter 292.

Illegitimität des demokratischen Beamten 279.
Immunität 71.
Importeur und Zunft 142.
Indigo 266.
Individualeigentum, seine Durchführung 109.
Indossatar, Indossierung 229, 230.
Industriekapital vgl. Kapital.
Industriepapiere und Spekulation 253.
Infanterie und Demokratisierung 278.
Inserat 254.
Instleute 92 f., 104.
Interethnischer Handel 174 f.; i. Produktionsspezialisierung 116, 174.
Interlokale Handelsorganisation 196; i. Fremdengilde 204; i. Handelsunternehmung 242.
Interzessionsrecht des illegitimen Beamten 279.
Inventar in der römischen Plantagenwirtschaft 83; fehlt der Grundherrschaft 77; dem älteren ostelbischen Gutsbetrieb 93; dem russischen 35. — Vgl. auch Trennung.
Inventur 243 f.
Irrationaler Kapitalismus 286, 299, 307.

Jagd, Jägervölker 49 f., 50, 111.
Junker, politischer und wirtschaftlicher Charakter 108 f.

Kadijustiz 292.
Kaffee 266.
Kalkulation vgl. Kapitalsrechnung
Kamel 178.
Kampfer 196.
Kanonisches Recht vgl. Recht.
Kapital, Kapitalismus. Arten des Kapitalismus 143, 286 f., 299; antiker und spätma.-neuzeitlicher 287 ff.; kapitalistische Gesinnung 300 ff.; Kapitalismus u. Magie 308 Anm. 1; und Rationalismus 302; und Judentum 307; und Katholizismus 305, 313 f.; und lutherische Ethik 305; und religiöser Berufsbegriff 313; und Renaissance 314; und kapitalsfeindliche Wirtschaftstheorie 304; K., Staat und Recht 287 f., 290 ff., 293; K., Nationalstaat und Weltreich 287 ff.; K. und Stadt 286 ff., 288 f.; K. und Familie 201, 202; K. und Kaste 308. — Moderner K.: Eigenart 238 ff., 269 f.; Heimat 302; Voraussetzungen 239 f.; Kreditbedürfnis 201; Massenbedarf 267; Luxusbedarf 266 f., 267, 302; Kriegsbedarf 265 f., 302; K. und Bergbau 168, 170; speziell Kohle und Eisen 261, 262 f.; englische Patentgesetzgebung 269. Zur Frage der Entstehung des K.: Kolonien 256 ff.; Preisrevolution des 16. und 17. Jh. 267 f.; römisches Recht 292; Merkantilismus 299; Bevölkerungsvermehrung 300 f., Edelmetallzufuhr 301. — Gegner des K.: der antike Staat 287 f.; die Zunft 129, 131, 139, 194 (vgl. jedoch 132); die Hansa 208. — Grad der Entfaltung des K. in den europäischen Ländern

143 ff.; kapitalistische Entwicklung der Plantage 82 ff.; der Grundherrschaft 82 ff., 95; der Gutswirtschaft 86 ff.; Eindringen des K. in Indien 117; Kapitalmangel im MA. 161; geringe Entwicklung des Kapitalismus in Indien 301, 304; Ersparung an K. durch den Arbeitsvertrag 159; Fehlen des K. bei der „regulierten Gesellschaft" 242. — Kapital und Arbeit 281; K. und Arbeitsorganisation 301; K. und Seehandel (Kommenda) 182 f., 183; K. und Silberumlauf 222. — Stehendes K.: Anfänge 127; sein Fehlen im ma. Handwerk 114, 126, 138; stehendes K. und Verlag 146; Merkmal der Fabrik 149, 158; vgl. auch Anlage. — Kapitalsrechnung 238, 239; K. und Fabrik 149; und Maschine 158; und Arbeitsvertrag 159; und Bergbau 168; und Währungspolitik 221; fehlt dem ma. Handwerk 126; dem Kommendegeschäft 184; der „regulierten" und der Kolonialgesellschaft 243f. Vgl. Rechenhaftigkeit.

Karawane, Karawanenhandel 178, 185, 187.

Karawanserei 190.

Kaste 116 f.; K. und Zunft 127 f., 128; K. als Hindernis für die Entwicklung zum Verlag 147, zum Werkstattbetrieb 160, im Osten für die Entstehung des Stadtverbandes 276, für eine planvolle Wirtschaftspolitik 294; K. und Handel 175, 205; K. und Bankgeschäft 233; K. und Kapitalismus 308.

Katastrierungszwang 191.

Kattun 266.

Kaufehe 43, 53.

Kaufhäuser 190.

Kaufmann vgl. Händler.

Kaufmannsgut 252.

Kavaliersanleihe 244.

Kleidergeld 211.

Kleinfamilie 41 f.

Kleinhandel vgl. Handel.

Kleinmeister vgl. Handwerker.

Kleinwerkstätten 161.

Kleruchie 284.

Klient 283.

Klima und seine Unterschiede als Grund der Verschiedenheit des Konsumbedarfs zwischen Okzident und der übrigen Welt 123.

Kloster und rationale Wirtschaft 295, 311; Kl. als Inhaber gewerblicher Anstalten 138; als Hüttenbesitzer 172; Kl. und Werkstattarbeit 161; Kl. und Binnenschiffahrt 187; Kl. und Transportwesen 187; Kl.handwerk und Zunft 138.

Köche im antiken Großhaushalt 118.

Königshufe 26.

Kohle 172 f., 261 ff.

Koks 262.

Kolonat 62, 68.

Kolonialartikel und Spekulation 253.

Kolonialgesellschaften 243 f.

Kolonien; Herreneigentum 68; K. und Kapitalismus 256 ff.

Kolonisation im Osten und freie Arbeit 161.

Kommandite 203.

Kommenda 183 f., 184, 200, 201, 203, 224, 236, 292.

Kommendation 61, 70.

Kommissionär 252.

Kommissionsgut 203; K.geschäft 207.

Kommunismus. Unterschied zwischen K. der Bewirtschaftung und der Appropriation des Bodens 38; K. der Appropriation in der primitiven Hausgemeinschaft 57; sekundärer K. der Agrarverhältnisse bei Appropriation von Steuer und Rekrutenstellung an Unternehmer usw. 67; K. des Erwerbs in der Zadruga und der Alpenwirtschaft 57; der Konsumption in der primitiven Hausgemeinschaft 57; der Verwertung von Hörigen und Sklaven 61. — Vgl. Appropriation.

Kompaß 179.

Kompaßkarten 179.

Konfektionär 143.

Konkubinat 46 f.

Konsignationshandel 252.

Konstablerzunft 141.

Konsumenten 138, 195.

Kontinentalsperre 250.

Kontokorrentgeschäft 224 f.

Konzession, staatliche, 156, 177, 190.

Korrespondenz, kaufmännische 192.

Kossäten 25.

Krämer 207.

Kraftquellen, außermenschliche 154.

Kranenzwang 190.

Kredit, Kreditgeschäft, Kreditverkehr 181 ff., 208, 224, 233, 237; Konsumptivkredit 227, 235; Notkredit 227, 235; Unternehmungskredit 227; politischer Kr. 233. — Kr. und Frühkapitalismus 201; Kreditbedürfnis, seine Befriedigung in der antiken Stadt 286; Kreditbrief 223; Kreditgeld 216.
Krieg 50; Kr. als Männerarbeit 111; Kr. und Sklavenpreise 121; Kr. und Hochofen 262; Kr. und Renteninteresse 241; Kr. und Steuerpacht 244; Kr. und moderne Industrie 264 f.; Kr. und Kapitalismus 265 f.; Kr. und Erwerbsinteresse der antiken Demokratie 284; vgl. Register III B, Griechenland, Rom.
Kriegsanleihe, ihr mittelalterlicher Ursprung 292.
Kriegsbedarf vgl. Bedarf.
Kriegsschiff 180, 255, 265.
Krisen 247 ff.
Küstenkultur der Antike 63, 84, 98, 124, 135 f., 302.
Küstenschiffahrt 178 f.
Kundenlohnwerk 113.
Kunden- und Marktproduktion 119 f.
Kupfer als Münzmetall 214; als Währungsmetall 215, 216.
Kurszettel 254.
Kuxe 169, 172.

Lack 196.
Lagemorgen 28.
Lager- und Kaufhäuser 190, 191, 193 f.
Landbankprojekt 249.
Landbesitzer und Landloser in der Antike 281 f.
Landdarlehen 185.
Landesfürsten vgl. Fürst.
Landfracht 255.
Landfrieden 295.
Landgewerbe, Landhandwerk 132, 138.
Landhandel, Mittelalter 185 ff.; vgl. Handel.
Landkaufleute vgl. Handel.
Landleihe 62.
Landloser und Landbesitzer in der Antike 281 f.
Landsberger Schnitter 92.
Landsiedelleihe 72.
Landtransport 148.
Landwirtschaft. Preissteigerung ihrer Produkte durch die Preisrevolution des 16. und 17. Jh. 267 f. Vgl. Agrarkommunismus, Agrarverfassungen, Bauer, Grundherrschaft.
Lavieren 178.
Lebensführung, rationale 270.
Lebensmittelbedarf 265; vgl. Getreide.
Leder 196.
Lehen, lehensmäßige Aufteilung von Kolonien 256.
Lehensband, Aufhebung in England 98, in Bayern 100. — Vgl. Feudalsystem.
Lehrlinge 129, 130, 132, 204.
Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth 263 f.
Lehrzeit in der Zunft 132 f.
Leibeigenschaft 77, 78; in Deutschland 81; in Rußland 34 f., 89, wo sie gegenüber der Gemeinde fortdauert 106. — Ihre Beendigung: vgl. Bauernbefreiung.
Leibgeding 81.
Leibherr, Leibherrschaft 41, 61, 80, 90, 134, 135.
Leibzins, Leibzinspflichtige 123, 126.
Leihanstalten 237.
Leiheverhältnisse 72 ff.
Leihezwang 75.
Leinen 142, 261.
Leiturgie, Leiturgiestaat, leiturgische Organisation 96, 181, 186, 238 f., 267, 287.
Leuchtfeuer 179.
Levantefahrt 265.
Levirat 42, 47 f., 53.
Liquidität 228, 229, 250.
Lohnarbeiter im Bergbau 170.
Lohntaxen 138.
Lohnwerk, Lohnwerker, Voraussetzungen 113, 126, 127.
Lokaler Absatz 195; l. Charakter okzidentalischer Fremdengilden 204. Vgl. Handel.
Luxus, Luxusbedarf vgl. Bedarf. — Luxurogate 156, 158, 267.

Männerarbeit vgl. Arbeitsteilung der Geschlechter.
Männerhaus 51, 64.
Männersippe 54 f.
Magie, Judentum und Christentum 307 f., 309 ff.; M. und Prophetie 308 f.; M. und Staatsleben in China 289, 290; M. als Hinderungsgrund für die Entstehung der Stadtverfassung im Orient 276; M. und Formalismus des germanischen Prozesses 291; M. als Grundlage der ältesten ge-

lernten Berufe 112; M. und Stereotypisierung des Handelns 303, der Technik und Ökonomik 308; M. und Kapitalismus 308 Anm. 1; magisches Charisma 62; m. Verband 41. — Vgl. Traditionalismus.
Makler 191, 194; M.zwang 190, 194.
Manufaktur 149, 157.
Markgenossenschaft, Markverband 24, 41, 162, 291.
Markt 191 f.; M.chancen 194, 240, 286; M.spezialisierung, demiurgische 117 f.; M.erweiterung, M.verengerung, M.schranken 124, 239; M.freiheit 239; M.konzession 62, 124, 190; M.zwang 131, 191, 281; M.zoll 190; M.gewicht 190; M. und gelernter Beruf 112; M. und Verfassung der gewerblichen Arbeit 123 ff.; M. und Nutzung des Sklaven als Rentenquelle 123; M. und Zunftkämpfe 139 f.; M. und Verlag 145; M. und Fabrik 149, 155, 161, 264 ff.; M. und Kämpfe des Händlertums 192 ff., 194; M. und Kapitalismus 239.
Maschine 158, 173, 251, 259 f., 262, 263.
Maß und Gewicht 190, 294.
Massenabsatz und ständiger Absatz als Voraussetzung der Fabrik 149; M. und rationaler Kapitalismus 286.
Massenbedarf vgl. Bedarf.
Mathematik als Schöpfung der Stadt 272.
Matriarchat 43.
Mechanisierung des Produktionsprozesses 161, 259 f., 260, 263.
Medizinmann als ältester Beruf 112.
Meier 80.
Meierrecht 76.
Meisterstellen. Appropriation in der abendländischen Zunft 133.
Meisterstück 132.
Meisterzahl, Schließung 133.
Merkantilismus 293, 296 ff.
Messe 143, 195 ff., 230, 252 f.
Meßgericht 196.
Metallarbeit in der primitiven Wirtschaft 50, 112.
Metallwährung 214 ff.
Milchvieh vgl. Vieh.
Militärmonopol 276.
Militärverband, Gilde als M. 205.
Mitgiftehe 58 f.
Möbel 196.
Monogamie 43, 58, 59
Monopolisierung, stammesmäßige von Rohstoffen 116; von Arbeitsleistungsqualitäten 116; des Absatzes durch die Zunft 127; der Kolonialprodukte 256; des Sklavenhandels 257. — Fürstliche Monopolpolitik 246; bei den Stuarts 298 f.
Mühlen, Müllerei 118, 151.
Münze 190, 213 ff.; M.bank- und Kreditgeschäft 224, 225; M. in China 204; im Okzident 205; M.reform Karls des Großen 294; M.regal 217 f.; M.stätten 155; M.verschlechterung 218; lateinische M.union 215. — Münzarten: Brakteaten 218; Dareiken 213;, Denar 217, 218; Goldgulden 214, 220, 227; Goldsolidus 217 f., 218; Guinee 222; Joachimsthaler 220; Maria-Theresienthaler 217; Schekel 213, 216, 224; Sesterz 216; Silbersolidus 217; Solidus 216 f., 218; Taël 213, 221, 224, 233.
Muntmannen 126, 136, 137.
Mutterfolge 41, 49, 51, 52.
Muttergruppe 49.
Mutterrecht 43, 47, 52, 53.
Muttersippe 57.

Nachrichtenwesen und Großhandel 253 f.
Nahrungschancen 281.
Nahrungsmaß. Sicherung des N.es als Leitgedanke der Wirtschaftspolitik 293.
Nahrungspolitik der Zunft 140 ff.; der Landesfürsten 296; ihr Fehlen in der antiken Stadt 282.
Nationaler Merkantilismus 299.
Nationalstaat und Kapitalismus 288 f.
Naturalabgaben 119.
Naturalgehalt (Ägypten) 119.
Naturalleihe 235.
Naturalrechnung 199.
Naturalwirtschaft 67, 84.
Naturkräfte 154 f.
Nautik 179 f.
Negersklaven 85 ff., 257 ff.; vgl. Sklaverei.
Niederlassungen, kaufmännische 189, der Hansa 208.
Nomadenvölker 49.
Notaushilfe 234.
Nutzgeld 211.

Odalbauern 75.
Öle 156.
Offizier 275 f.

Oikos 118 f., der Antike und der Karolingerzeit 124; O. und Handwerk 136; O. und Werkstattbetrieb in Ägypten 148 f.; O. und gewerbliche Anlage 151. — Vgl. Großhaushalt.
Orderklausel 230.
Organische Schranken des Produktionsprozesses 251.
Orgiastik 45.
Orgie, Fleischorgie 111.
Ortsfremder Kaufmann vgl. Handel.

Pacht in Westfalen und Nordwestdeutschland 27, 80; in England 87; Ungarn 101; Rußland 35, 88; in Weißrußland und Polen 93; in der Plantagenwirtschaft 83; in China 96; Mühlenpacht 151; Bergwerksp. 163; P. von Handelsrechten 177.
Pagament 208.
Papierfabrikation 260 f.
Papiergeld 204, 233.
Parallelwährung 216, 222.
Pariakapitalismus der Juden 307.
Pariavolk, die Juden als 175 f.
Parlament, vgl. Register III B, England.
Partei als Schöpfung der (okzidentalen) Stadt 271 f.
Patentgesetzgebung 269.
Patriarchalismus 54, 57 f.
Patrimonialgerichtsbarkeit 94.
Patron 283.
Pfandbrief 292.
Pferd 50, 178.
Pflug 22, 39, 49, 50.
Pfluggenossenschaften 30 f.
Pfründe, feudale, des türkischen Lehenswesens 69.
Pfund, karolingisches 217; Pf. Sterling 217.
Phratrie 52, 54.
Plätterei 266.
Plantage 82 ff., 219, 256 f.
Platzwechsel 229.
Plebejerreligionen 309 f.
Politischer Bedarf vgl. Bedarf.
Politischer Kredit vgl. Kredit.
Polyandrie, polyandrische Ehe 51, 53.
Polygamie, polygame Ehe 53 f., 59.
Porzellan 155, 157, 158, 160, 266.
Positionszahlen 198 f.
Post 254, 255.
Prägung 216; freie 219.
Prälatenschulden 197.
Preis, traditionale Festlegung beim ältesten Handel 198.
Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts 267 f., 301.
Preistaxen 131, 132, 138, 294, 295.
Preiswerk 126, 127.
Primogenitur vgl. Erbrecht.
Privatreederei vgl. Reederei.
Privatwirtschaftliche Anlagen 153 f.
Privilegien, staatliche, 156, 243; vgl. Monopolisierung.
Probeehe 46.
Probehandel 252.
Produktion und Überspekulation 250; Schranken der P. und ihre Beseitigung 251, 263.
Produktionsprozeß, in den Zunftkämpfen gewinnt sein Endstadium den Markt 140; seine Billigkeit als Voraussetzung der Fabrik 149 f.; kapitalistische Organisation der P. 149; rationale Technik der P. als Voraussetzung des modernen Kapitalismus 239; technische Spezialisierung 130, 132; Mechanisierung 161, 259 f., 261, 263. — Vgl. Arbeit, Technik.
Produktionsspezialisierung, interethnische 116, 174 f.
Proletariat 281, 300.
Promiskuität 42, 47.
Prophetie, rationale 308 f.; exemplarische 309; P. und Magie 276, 308 f.; P. und Rationalisierung der Lebensführung 308f.; P. und Sippe 56; P. und Judentum 175 f., 276.
Prostitution 44.
Proxenie 179.
Prozeß 290 f.
Puddelprozeß 262.

Quadrant 179 f.
Quecksilber, Quecksilbergruben 219. 246.

Rangschiffahrt 188.
Rationales Ethos, r. Wirtschaftsethos, r. Gesinnung, r. Lebensführung 270, 302, 308 f. — R. Staat 289 ff.; r. Recht 270, 290 ff., 302; Rationalisierung des Prozesses 290 f. — R. Kapitalismus 286, 299; r. Arbeitsorganisation 269; Rationalisierung des Geldwesens 220; r. Dauerunternehmung 302; r. Buchführung 302; r. Wissenschaft 270; r. Technik 270, 302.
Raubehe 43, 48.
Rechenbrett 198.
Rechenhaftigkeit, ihr Eindringen in die Hausgemeinschaft und Fa-

milie 109, 200 f., 201, 202, 304; R. und rationaler Handel 198.
Rechenkunst 198 f.
Recht, rationales 240, 270, 290 ff., 302; formales 292 f.; römisches 76, 290 ff.; germanisches 292; mittelalterliches 292; arabisches 292; kanonisches 229, 291. — Vgl. Prozeß, Zins.
Rechtsformen des Handels 181 ff.
Rechtsschutz des Handels 189, 204.
Reebningsverfahren 23.
Reederei 181, 188.
Regal. Bergr. 162, 164, 165, 166, 171; Münzr. 217 f.
Regie, eigene, beim fürstlichen Eigenhandel 65.
„Regulierte" Gesellschaft 242 f.
Regulierung der Arbeit vgl. Handwerk, Zunft; R. des Geschäftsverkehrs durch die Hansa 208; R. der großstädtischen Getreideversorgung in der Antike 181; R. von Münze, Maß, Gewicht und Verkehr 190.
Reisen (im MA.) 186, 187.
Reisender Händler vgl. Händler.
Rekrutenstellung 66, 67.
Rekrutierung der Arbeitskräfte für die Fabrik vgl. Arbeit.
Religion als Grundlage der Lebensführung 270; R. und städtisches Wesen 272.
Rentabilität 240.
Rentabilitätsberechnung 258.
Rentenbriefe 241, 244, 292.
Rentengrundherrschaft, in Österreich vorwiegend 101.
Renteninteresse 241.
Rentenquelle vgl. Arbeiter, Bauer, Sklave; Bergbau als R. 167.
Rentmeisterbriefe 241.
Repressalie 189.
Rezeption des römischen Rechtes 291 f.
Rituelle Zunft 128; r. abgeschlossener Stammeshandel bei den Juden 175 f.; r. abgeschlossener Händlerstand 175; r. Gründe für Bevorzugung des Geldhandels durch die Juden 306 f.; r. Gründe verhindern im Osten eine planvolle Wirtschaftspolitik 294.
Robott der Berufsgruppen in der römischen Kaiserzeit 181; R. und Pachtverhältnis gemischt in Ungarn 101.
Rodung in der deutschen Agrarverfassung 25 f.; in Westfalen 27; in Holländisch-Indien 36; R. und Vergemeinschaftung 50; R., Leibherrschaft, Grundherrschaft 61, 70; R. und Bauernfreiheit 74; R. und Sklavenbedarf 72; R. und Landsiedelleihe 72; R. und Kleidungsstoff 142.
Römische Zahlzeichen 198, 199.
Rohstoffe als Stammesmonopol 116; Beschaffung und Kontrolle durch die Zunft 129, 130; R. und Entwicklung des Verlagssystems 145 f.
Rottfuhrwesen 187.
Rundzahlen 212.

Saatleihe 235.
Saffian 196.
Samt 155, 157.
Schatz 209, 301.
Schatzung (Alpenwirtschaft) 27.
Scheck 221, 223, 229, 233, 245.
Scheidemünze 222.
Schenkhandel vgl. Handel.
Schiff, Schiffahrt 178 ff., 287; Sch.sfracht, durchschnittliche, im MA. 185; Sch.spartenbesitz 183; Sch.sverkehr (14. und 15. Jahrh.) 185. — Vgl. Handelsschiff, Kriegsschiff, Seeschiffahrt, Segelschiffahrt.
Schiffswurf 182.
Schirme 266.
Schlachtung 50.
Schlagschatz 219.
Schlauchschiffe 178.
Schließung der Meisterzahl 133; der Zunft 129.
Schmied, als Träger eines magischen Charisma in ältester Zeit 112; im antiken Großhaushalt 118.
Schmieden, mechanisches, 262.
Schmuckgeld 211.
Schnitzerei 50.
Schokolade 266.
Schollenfestigkeit 76, 81; in Rußland 88 f.; in China 96.
Schuldknechtschaft 281.
Schuldner, bäuerlicher, und städtischer Gläubiger 97, 281 f.
Schuldsklaven 62.
Schuldverschreibung, mittelalterlicher Ursprung 292.
Schutz des Kaufmanns 188 ff.; persönlicher 188 f.
Schutzlehen 81.
Schutzzölle 296.
Seedarlehen 182 f., 236.
Seehandel vgl. Handel.
Seekredit 182 ff.
Seeraub 112, 180.

Seeschiffahrt, Seeschiffe 177 ff., 180, 182, 255, 262. — Vgl. Kriegsschiff, Segelschiffahrt.
Segelschiffahrt 178 f., 180.
Seide 142, 155, 157, 260.
Seife 155, 157.
Sekten, indische, und Bankgeschäft 233.
Selbstausrüstung 275, 276, 278 Anm. 1.
Seldner 25.
Sensal 191.
Sexuelle Ungebundenheit 46; sex. Vertragsfreiheit 44.
Seyung 27.
Siedelungsverhältnisse in der deutschen Agrarverfassung 20 f.; im deutschen Kolonisationsgebiet 26; in Westfalen 26 f. — Vgl. Appropriation.
Signorie, italienische, 98, 244, 273, 288.
Silber als Münz- und Währungsmetall 214, 215, 216, 218, 220, 221, 222, 223; S.solidus 217; S.währung 217; 220; S.barren vgl. Barrengeld.
Sippe 40, 41 f., 54 ff., 56 f., 58, 147, 160, 289, 290, 294.
Sippengewerbe vgl. Gewerbe.
Sippenhandel vgl. Handel.
Sklaven, Sklaverei. Voraussetzungen der Skl. 85 f.; wirtschaftliche Eigentümlichkeiten in der Antike 121, 160, 283, im Norden 125; Sklavenhandel, Sklavenmarkt 72, 74, 257 ff.; Preise 121 f.; Stocken der Zufuhr in der Antike 124. — Sklaven auf der antiken Plantage 82 ff.; in der Union 84 ff., 257 ff.; Sklaverei vom 16.—18. Jh., ihr Ertrag und ihre Bedeutung für die europäische Wirtschaftsorganisation 258, 259; in Rußland 88 f. — Sklaven als Handwerker im antiken Großhaushalt 118; im Bergbau 163, 164; als Treibmittel auf dem antiken Schiff 181; Sklavenhandwerker als Rentenquelle 122 f.; Skl. als Nutzgeld 211; Skl. als Hindernis für die Entstehung des Großbetriebs in der Antike 160; der antike Tempel als Skl.sparkasse 225; Skl. und moderne Fabrik 121, 150. — Vgl. Arbeit, Handwerk.
Soldheer 265, 287.
Solidarhaftung der deutschen Gehöferschaft 38; der bäuerlichen Einung im mittelalterlichen Frankreich 78 f.; des Mir 34, 35, 106; beim kolonialen Herreneigentum und in der Halbplantage 35, 68, 82; der Zunft 137; der Berggemeinde 167; der ma. Hausgemeinschaft für Handelsgeschäfte 201 f.; der Berufsstände im bureaukratischen Staat der Antike 287; der Bürgerschaften im römischen Kaiserreich 288.
Sondervermögen der Handelsgesellschaft 202.
Speditionsgeschäft 207.
Speerland 40, 53.
Spekulation, Spekulationskrisen 240, 247 ff., 253.
Spezialisierung vgl. Arbeitsteilung.
Spiegel 157.
Spindel 261.
Spinnmaschine 158.
Spitzen 266.
Sprungzirkel 23.
Staat, okzidentaler, 270; rationaler 289 ff., 293 ff.
Staatsbanken 226.
Staatsbedarf vgl. Bedarf.
Stabilisierung der Stände als Ziel des ständisch-monopolistischen Merkantilismus 298.
Stadt 271 ff.; Leistungen der St. auf kulturellem Gebiet 271 f. — Die St. im vollen Sinne nur im Okzident 270, 271 ff., während der Orient nur Ansätze dazu zeigt 276; Gründe für unvollständige Ausbildung der Stadt im Orient 275 ff.; Unterschied der antiken und der ma. Stadt 277 ff.; der süd- und der nordeuropäischen 277, 285 f.; Ursprung der St. 274 f.; ma. Städtegründungen 124 f.; Ausgangspunkte der städtischen Entwicklung 276, speziell im Okzident ebd.; die Grundrente nicht die Grundlage der städtischen Entwicklung im Okzident 277; Bedeutung der Steuerpacht in England 285. — St.verfassung, St.politik 276, 285; Heerwesen 284 f.; Wirtschaftspolitik 144, 207, 281, 294, zum Schutz der Konsumenten 138; Finanzpolitik 241, 244. Vgl. auch Demokratie. — St.bürgertum und modernes Staatsbürgertum 271; ständische Verhältnisse 282 f.; Zusammensetzung der Einwohnerschaft im

MA. 136; Einteilung der St. 280, 282. — St. und Sippe 290. — St. und Verhältnisse des flachen Landes (Bauerntum) 98, 125, 206, 235, 281 f., 286, 295. — St. und Handwerksordnung 126; St. und Zunft 133, 136 f., 138; St. als Inhaberin gewerblicher Anlagen 151 ff. — St. und Handel 191, 207, 242, 277; St. und Gilde 205 ff.; Erbzinsleihe 72; Durchbrechung des Zinsverbotes 235; St. und Verkehrswesen 182, 187, 188, 195. — St. und Kapitalismus 286 ff., 302.
Stadtgericht 137.
Stadtherr und Zunft 137.
Stadtwirtschaftspolitik vgl. Stadt.
Stände und Finanzwesen 245.
Ständische Stabilisierung in Japan 294; st. Verhältnisse und st. Entwicklung 282 f.; st. Differenzierung des Geldes 210; st. Schranken des Marktes 239; st.-monopolistischer Kapitalismus 298.
Stärke 156.
Stammfremde Bankiers 226.
Standardhandel 252, 253.
Stallfütterung vgl. Vieh.
Stammesgewerbe vgl. Gewerbe.
Standardisierung 208.
Stapelrecht 295.
Stapelzwang 194 f.
Stehendes Kapital vgl. Kapital.
Steinkohle vgl. Kohle.
Stellmacher im antiken Großhaushalt 118.
Stereotypisierung, magische, des Handelns und Wirtschaftsverhältnisse 303; St. von Technik und Ökonomik durch die Magie 308.
Steuer 65 ff.; rationales St.wesen 244 f.; St.staat 96, 294; St.freiheit, St.pflicht im okzidentalen Lehensstaat 75; St.verband der englischen Gilde 205; St.kollektion 227; St.pacht 205, 233, 244, 285, 286, 287, 307.
Steuerruder 179.
Störer 126, 127, 138.
Stollen 164, 170.
Stoß (Alpenwirtschaft) 27.
Straßen 185 f., 195, 255.
Straßendorf 26.
Straßenzwang 194 f., 295.
Streubesitz in der deutschen Agrarverfassung 22.
Streugrundherrschaft 73, 78, 80.
Strümpfe 266.
Stuhlung 27.
Surrogate (für Luxusgegenstände) 156, 158, 267.

Tapeten 156, 266.
Tarifierung von Geldsorten 211 ff., 222.
Tauscherwerbschancen und gelernter Beruf 112.
Tauschloses Geld 209.
Tauschmittel 210.
Tauschverkehr, interethnischer, bei den Guatos 39.
Technik und Traditionalismus 302 f.; T. des Ackerbaus und Besitzdifferenzierung 60; des ma. Gewerbes 130, 132; T. und Entwicklung zum Verlag 141; T. des Bergbaus 164; T. des Warentransportes 177 ff.; Schaffung der technischen Voraussetzungen für den ma. Handel ohne Stapel- und Straßenzwang unmöglich 195. — Fehlen einer besonderen Werkstatttechnik im Mittelalter als Hindernis für die Entstehung der Fabrik 161, zu deren Voraussetzungen billige T. gehört 149 f.; rationale T. als Vorbedingung des neuzeitlichen Kapitalismus 239; auf den Okzident beschränkt 270; Loslösung der T. von den mit den Rohstoffen, der menschlichen Arbeit und der Tradition gegebenen Schranken 262 f.; Preisrevolution des 16. und 17. Jh. und T. 267 f. — Vgl. Arbeit, Produktionsprozeß.
Teilpacht 79, 86.
Teppiche 155.
Textilarbeit, T.gewerbe 50; Domäne der Frau in der ältesten Wirtschaft 111; stammesmäßige Monopolisierung von Arbeitsleistungsqualitäten im T.gewerbe 116; im antiken Großhaushalt 118; T. und Zunftkämpfe 139 f.; T. und Verlag 142 f., 146 f.; T. und privatwirtschaftliche Anlage 153; T. und Heeresbedarf 265; T. und Kapitalismus 269. — Vgl. Tuch, Wolle.
Theologie und Stadt 272.
Töpferei 260.
Totenkult 58.
Tradition, Traditionalismus, Ethik und Erwerbstrieb 302 ff.; Tr. der jüdischen Ethik 307; Tr.,

magischer, als Hinderungsgrund für die Entstehung des Verlags 148; Tr. und Preisbestimmung 198; Tr. der sozialen Bedeutung von Geldsorten als Grundlage ihrer Tarifierung 212; Lösung der Tr. durch die Dampfmaschine 263.
Transportwesen 77, 177 ff., 180 ff., 182, 185, 192, 303.
Trennung des Beamten von den Verwaltungsbetriebsmitteln 63 f.; T. des Kriegers von den Kriegsbetriebsmitteln 275; T. des landwirtschaftlichen Arbeiters von den Arbeitsmitteln, fehlt im ostelbischen Gutsbetrieb 93; des Arbeiters (Handwerkers) von der Arbeitsstelle 113 f.; von den Arbeitswerkzeugen (im Fabriksystem) 148 ff.; T. von Haushalt und Betrieb in der Handelsunternehmung 207.
Truckgesetze 264.
Tuch 196; Tuchmanufaktur 157; Tuchmesse 197; Tuchhandel 242. — Vgl. auch Textilarbeit.
Tulpenschwindel 247.
Typenhandel 252, 253.

Überbieten in der Qualität 267.
Umsatz des Handels 184 f., 186.
Umschlag. U.hafen 195; U.platz 195; U.zwang 193.
Umteilung in der deutschen Agrarverfassung 23; in der Gehöferschaft 38; in Schottland 30; beim Mir 32 f.; fehlt in der Ukraine und im westlichen Rußland 35; U. beim kolonialen Herreneigentum 68; in China 36, 96.
Unfreiheit der Arbeiter als Hinderungsgrund für die Entfaltung des Verlagssystems 148.
Uniform 265.
Universitäten 290, 292.
Unterbieten im Preise 267.
Unternehmer, Unternehmerstand in der ma. Zunft 280; U. und Geschlechter im MA. 282; kleiner U. in England und Monopole 298; Folgen, die die Entstehung der Fabrik für den U. hat 158 f.; U. und Appropriation der sachlichen Beschaffungsmittel 239; U. und Judentum 307; U. und asketischer Berufsbegriff 313.
Unternehmung und Silberumlauf 222; U. und Kapitalismus 238; Finanzierung der U. 242 ff.; unternehmungsweise Organisation der Arbeit 269 f.
Unternehmungskredit 224, 233.
Untertanenfronde 275 f., 287.

Vaterfolge 41.
Vatergruppe 49.
Vaterrecht 43, 48 f., 53.
Verbände, ihre Arten 40 f.
Vereinödung 29.
Vergemeinschaftung, ihre Typen 50 f.
Vergesellschaftung des Handels vgl. Handel.
Verkaufsrecht 194.
Verkehr. Rationale Technik des V. als Voraussetzung des modernen Kapitalismus 239 f.
Verkehrsform 190.
Verkehrsorganisation und Großhandel 253, 255.
Verkehrszeit 190.
Verkokung 251, 262.
Verkoppelung in Deutschland 29 f.; in Rußland 33.
Verlag, Verlagssystem. Entstehung, wo die Zunft vom Exporteur abhängig wird 142; seine Stadien 145 f.; magischer Traditionalismus als Hindernis seiner Entwicklung 148; V. in England 139; in China 160; seine Erhaltung in Frankreich 267; sein Fehlen in Deutschland 145; V. und Sippe 147; V. und Kaste 147; V. und Handwerk 145, 147, bes. Textilgewerbe 142 f.; V. und stehendes Kapital 146; V. und Fabrik 158; dem V. ähnliche Entwicklung im Bergbau 168.
Vermögensakkumulation durch Kolonialhandel 256, 258; V. und Sklaverei 259.
Vermögensnachweis in der mittelalterlichen Zunft 129.
Vieh, Viehhaltung, Viehwirtschaft. Älteste Geschichte 50; bei Primitiven 39; Viehhaltung als Männerarbeit 39, 50 f., 111; ursprüngliches Fehlen des Spannviehs 39; teilweises Fehlen des Melk- und Schlachtviehs in Asien 39 Anm. 1, 50; Weidefütterung in der deutschen Agrarverfassung 23; in der Allgemeinwirtschaft 27; in Irland 31; Übergang zur Weidewirtschaft in England 264; Stallfütterung in der deutschen Agrarverfassung 23; im Gebiet der Flurbereinigung 30. — Viehwirtschaft und Sippenform 58;

V. als Nutzgeld 211. — V.leihe 62, 235.
Villikationsverfassung 77 f., 80.
Virtuosenreligiosität 310.
Virtuosenmoral 312.
Volkstribunen 279.
Vollehen 81.
Vorkauf 131.
Vorverkauf 131.

Wachs 196.
Währungsmetall 222.
Währungspolitik, moderne, 221 f.
Währungsregulierung 233.
Waffenbedarf, Waffenfabrikation 155, 156.
Waldkultur 64.
Walzende Äcker 25.
Walzwerke 262.
Wandergesellentum 133.
Wandergewerbe 132.
Wanderhandel 116.
Warentransport 177 ff.
Wassereinbrüche 262.
Wasserkraft 155, 260, 261, 262.
Weber 207.
Webstuhl 261.
Wechsel 196, 197, 223, 226, 229 ff., 232 f., 250, 292.
Wechselkurs 252.
Wege, Wegebau 20 f., 29, 77; Anlage bei der Flurbereinigung 29; W.zwang 191; W.baupflicht 288.
Weidewirtschaft vgl. Vieh.
Weileraufteilung 28.
Weltreich und Kapitalismus 287, 289.
Werften 182.
Wergeld 209, 212.
Werkstatt 148 ff.; W. mit unfreien Arbeitern 120 ff., 148.; W.betrieb in Ägypten 149; in der Antike 120; im Mittelalter 120, 155, 161; der neuzeitliche Okzident als eigentliches Gebiet des freien W.betriebs, trotz anfänglicher Labilität 159; W.betrieb, Gewerbe- und Zunftrecht 161; Erhaltung des Werkstattsystems für den Luxusbedarf in Frankreich 267, 302; Kleinwerkstätten 148. — Vgl. Arbeit, Ergasterion, Fabrik, Handwerk, Produktionsprozeß.
Werkzeuge 130, 146. — Vgl. Trennung.
Wertpapiere 240, 241, 253.
Wertrelation 215 ff., 232.
Wirtschaftsethos 302 ff.
Wirtschaftskrisen 247 ff.
Wirtschaftspolitik vor der Ausbildung des Merkantilismus 293 ff.; planvolle W. fehlt im Osten 294. Vgl. Fürst, Stadt.
Wirtschaftsstufen 49 f.
Wirtsrecht 189.
Wirtszwang 193.
Wissenschaft 263, 270, 272, 314.
Wohlfahrtspolitik 293, 294.
Wolle 142, 184, 196, 260, 261, 267.
Wucher (im Sinne des kanonischen Rechts) 229; W. als irrationaler Kapitalismus 286. — Vgl. Zins.

Zahlenbuchstaben 198, 199.
Zahlungsgeschäft 223, 226.
Zahlungsmittel 209, 213, 221.
Zahlzeichen, arabische, vgl. Positionszahlen; römische 198, 199.
Zehentrecht an der Bergwerksproduktion 165.
Zeichengeld 211, 216.
Zeitung 254, 261.
Zerlegung vgl. Produktionsprozeß.
Zichorie 156.
Zinn 165, 166.
Zins 234 ff.; Z.fuß 182, 183; Z.verbot 234 ff., 235 Anm. 1, 236 f., 237, 307.
Zoll, Zollpolitik, Zollverträge 62, 186, 190, 208, 210 f., 295 f.
Zucker 156, 157.
Zuckerrübenbau, Rückwirkung auf die Agrarverhältnisse 104.
Zunft 127 ff., unfreie (leiturgische) Z. 127, 181; rituelle 128; Z. des freie Einung 128; Händlerz. 141, 206, 207; Heimarbeiterz. 147; Entstehung der Z. 133 ff.; Schichten der ma. Z. 280 f.; Zersetzung 140 ff.; Spaltung und Fusion 141 f.; Scheidung des Handwerkers und des Händlers 206; Z.politik, innere 129 ff.; äußere 131 ff.; Z.bann 131 f.; Z.zwang 131, 137; das Z.monopol fehlt der Antike 283; Z. als Inhaberin gewerblicher Anlagen 151 ff.; Z. und Art der Arbeitsteilung 139; Z. in China 289; Z. und antike Demokratie 128; und Kaste 128; und *fraternitas* 135; und Grundherrschaft 135 f.; und Stadt 136 f., 280, 281; und Hansa 208; und Stadtherr 137; und Gerichtsherr 137; Z. und Landesfürstentum 144 f.; Z. und Klosterhandwerk 138; Landhandwerk 138; Z. und Konsumenten 138; und Detailhandel 139; Z., Im-

porteur und Exporteur 142; Z. und Hausindustrie 147; Z. und Unternehmertum 280, 298; Z. und spezialisierter Großbetrieb 156; Z. und Werkstattbetrieb 161; Z. und Bourgeoisie 280; Z.freie Stellen 156. — Die antike Demokratie als politische Zunft 283 f. — Vgl. auch Einung.
Zunftheer 278.
Zunftmeister 206.
Zusammenpflügen (Schottland) 30 f.
Zwangsanleihen 241, 244.
Zweckkassensystem 245.
Zweikampf, gerichtlicher, 291.
Zwölftafelgesetzgebung 98.

III. Geschichte und Geographie.

A. Religionen, Kirchen und Weltanschauungen.

Buddhismus 204 f., 309, 310, 311.
Konfuzianismus 293.
Taoismus 309.
Judentum vgl. unter B.
Stoische Kaiser 86.
Christentum und Magie 307 f., 309 ff.
Altchristliche Kirche, Wirtschaftsmoral 305; Ausbreitung des Frühchristentums und Handwerk 128.
Pfingstwunder 276 f.
Gnostiker 309.
Arianer 305.
Mittelalterliche Kirche, Katholizismus. Virtuosenreligiosität und Alltagsethik 310; Verhältnis zur Wissenschaft 314; Kirche und Rationalisierung des Prozesses 291; K. und Wirtschaftspolitik 294 f. — K. und Sippe 290; K. und Sklaverei 258. — K. und Bauern 90. — K. und Zins 235 Anm. 1, 236 f., 237, 307. — K. und Kapitalismus 305, 313 f. — Templer 256; Franziskaner, Tertiarier 311.
Protestantismus und Askese 312 f.; P. und Wissenschaft 314; P. und Zinsverbot 237. — Lutherische Ethik und Kapitalismus 305. — Calvinismus 46, 237, 258, 313. — Hugenotten 157; 298. — Dissenters 300. Puritaner 258, 272, 298, 299, 300, 313; Quäker 86, 258, 312; Baptisten, Methodisten 312; Pietismus 272.
Humanismus und Beamtentum 289, 290; H. und Staat 293.
Renaissance und Kapitalismus 314.
Aufklärung 272, 314 f.
Liberalismus, seine Eigentumstheorie 39.
Sozialismus 39, 42 ff., 59, 251.

B. Kulturkreise, Staaten, Völker.

Primitive.

Totem, Totemismus 41, 52 f.; Magie als Grundlage des gelernten Berufs 112; Arbeitsteilung der Geschlechter im Handwerk 111; Hausgemeinschaft 57; Erbrecht 57; Wirtschaft 49 ff.; gelernte Berufe 112; Agrarverfassung 39; Handwerk 111, 115 ff. Bergbau 161 f.; Handel interethnisch 174 f.; Hausiererei 175; Nomaden 235. — Einzelne Länder und Stämme: Java, Nutzgeld 211, Tarifierung des Geldes 212; Afrika, fürstlicher Eigenhandel 176, Karawanenhandel 178; Indianer, Tarifierung des Geldes 212; Guatos (in Brasilien) 39. — Vgl. auch Vorderer Orient. Araber.

Orient, Asien.

Kult und Stadt 276; Magie verhindert die Entstehung der Stadtverfassung 276; Fehlen des rationalen Rechtes 240; Heeresverfassung 276; Fehlen einer planvollen Wirtschaftspolitik 294; Lehenswesen 67; Hausgemeinschaft 57; der O. Stätte der Naturalrechnung 199; Agrarkommunismus, sekundärer, 67; Kolonat 62; Fehlen der Fronhofswirtschaft 67, 77; bäuerliches Hausgewerbe 147; Bazarsystem 147; Makler 191; Karawanenhandel 179; die Handelsgesellschaft Familienangelegenheit 200. — Fortbestehen der Grundherrschaft im vorderen Orient 96 f.
Ostasien. Münzwesen 214, 215.
China. Magie, magischer Traditionalismus 148, 289, 290, 308; Fehlen der rationalen Prophetie 309. — Ch. Gebiet ausgesprochenen Binnenlandverkehrs 301 f.; Bewässerungskultur 64, 275. —

Eigentümlichkeiten des Staatslebens 289 f.; Herrschaft des materialen Rechts 292 f.; Deckung des Staatsbedarfs 95 f., 267, 294; Beseitigung des Feudalsystems 95; humanistisch gebildetes Fachbeamtentum 290, 293; Fehlen des Begriffes „Staatsbürger" 271; höfischer Luxus 266 f.; Steuerwesen 66; Heerwesen 265 f., 275; wechselnde Perioden der Wirtschaftspolitik 294. — Stadt als Sitz von Behörden 273; Fehlen des Stadtverbandes 273; städtischer Gläubiger und bäuerlicher Schuldner 235. — Bevölkerungsvermehrung 268 Anm. 1, 300; geringe Entwicklung des Proletariats 300. — Sippe 36, 56, 160, 289, 304; Patriarchalismus 58; Bruderhilfe 292 f. — Agrarverfassung 36; bäuerliche Verhältnisse 96; China als Kleinbauernland 300; Bedeutung der bäuerlichen Sippe 289; Melken des Viehs unbekannt 39 Anm. 1. — Gewerbe im fürstlichen Großhaushalt 119; der Handwerker meist Lohnwerker 126; Werkstattbetrieb mit unfreien Arbeitskräften 149; Werkstattarbeit als Sippenwirtschaft 160; Ergasterien für Porzellanmanufaktur 155; Hausindustrie 147; Verlag 160; Abhängigkeit des städtischen Handwerkers vom Verleger 147; die Zunft 127, 129, 289. — Verkehrswesen 179, 303. — Gebrauch der Zahlenbuchstaben 198 — Kontinuierlicher Handelsbetrieb und Handelsgesellschaft auf dem Boden der Familie 199, 200; keine Trennung von Haushalt und Betrieb in der Handelsunternehmung 201. — Gilde 204, 209. — Geld- und Bankwesen 204, 213, 221, 223 ff., 233; Taël 213, 221, 224, 233. — China und der Kapitalismus 301 f., 304. — Einzelne Orte: Kanton 204, 233, 294; Niutschwang, Peking 272 Anm. 2; Shanghai 204.

Japan. Wirtschaftspolitik und Feudalverfassung 294. — Prostitution 45 f.; Konsumbedarf des Haushalts 123; Lehenswesen 69; Kubun-den-System 65; Beseitigung der Grundherrschaft 97.

Korea. Wirtschaftspolitik 294.

Tibet 311.

Indien. Magischer Traditionalismus 148; Prophetie 309. — I. Gebiet ausgesprochenen Binnenlandverkehrs 301 f.; die Bewässerungsfrage als Ausgangspunkt für Bureaukratie, Untertanenfronde und königliches Militärmonopol 275 f. — Arten der Deckung des Staatsbedarfs 66, 128, 267; Lehenswesen 55 f., 66; Fehlen des juristischen Beamtentums 293; höfischer Luxus 266 f.; *thesauri* der Rajahs 209, 301; Steuerwesen 66, 205; Heerwesen 265 f., 275, 278 Anm. 1; Wirtschaftspolitik 294. — Fehlen des Stadtverbandes 273; Ansätze zum Städtewesen in okzidentalem Sinn 276; städtischer Gläubiger und bäuerlicher Schuldner 235. — Hypergamie 48; Sippe 55; Kastenwesen 116 f., 127 f., 128, 147, 160, 175, 205, 233, 276, 294, 304, 308; einzelne Kasten 175, 205, 304, 308; vgl. Reg. II. — Agrarverfassung 36ff., Fortbestehen der Grundherrschaft 96; Dorfgewerbe 110 f., 117. — Gewerbe im fürstlichen Großhaushalt 119; der Handwerker meist Lohnwerker 126; leiturgische Zünfte 127; die Entstehung des Verlags durch die Kasten verhindert 147 f.; Hausindustrie 147; Werkstattbetrieb 149, 160; Bergbau 163. — Kastenhandel 175; Marktkonzession 190; kontinuierlicher Handelsbetrieb auf dem Boden der Familie 199; keine Trennung von Haushalt und Betrieb in der Handelsunternehmung 201; Gilden 204f. I. als Heimat des Positionszahlensystems 198; Fehlen der Buchführung 200; Münz- und Bankwesen 214, 223 f., 233; Edelmetallzufuhr 301; Zinsverbot des Brahmanentums 235. — I. und der Kapitalismus 117, 301 f., 304, 308. — Judeneinwanderung und Judenprivilegien 294; griechische und römische Kaufleute 294; römische Söldner 294. — Einzelne Orte: Vaiçali 276.

Vorderer Orient, alter. Bewässerungskultur 64, 275 f. — Codex Hammurabi 226; Steuer-

wesen 66. — Schenkhandel 176f., 210.
Mesopotamien, Babylonien. Großkönigswirtschaft, fürstlicher Eigenhandel 64, 65; Immunität 71; Bureaukratie 64 f.; Heeresverfassung 275; Städtewesen 271, 272, 276; Rittertum 276. — Sippe 304; Patriarchalismus 58; Tempelprostitution 45. — Saatleihe 235; Gartenkultur 64. — Verkehrswesen 178, 187. — Commenda 183, 224; kontinuierlicher Handelsbetrieb auf dem Boden der Familie 199 f.; Fehlen der Buchführung 200; Geld- und Bankwesen 213, 215 f., 223 f., 224, 225 f.; Schekel 213, 216, 224. — Fehlen des Kapitalismus 304.
Israeliten, Judentum (vgl. auch Okzident, Fremdhandelsvölker). Magie 276, 307 f., 309 ff.; städtischer Charakter der jüdischen Religion im Gegensatz zur israelitischen 272. — Stadt, Bürgertum 271, 274 f., 280; Städter und Bauer 235, 272. — Sippe 56; Tempelprostitution 45; Berufsstände 306; Zinsverbot 234. — Juden in Indien 294. — Jerusalem 274.
Persisches Reich. Goldprägung 209, 213; Dareiken 213.
Lydien als Heimat der Münze 213 ff.
Phöniker, Karthago. Plantage 83; Reederei 180; Geldwesen 209, 213.
Ägypten. Ethik 310. — Bewässerungskultur 64, 275 f. —Handelsmonopol der Pharaonen 63; Oikenwirtschaft 65; Oikos und Monopole des Königs 63, 65, 226, vgl. 180; sein Eigenhandel 177; sein Schenkhandel 176 f., 210; Art der Deckung des Staatsbedarfs 119, 287; ἴδια 288; Immunität 71; Bureaukratie 56f., 64 f., 287; Steuerwesen 65 f., 287; Heeresverfassung 275. — Sippe 56 f.; Ehe 44, 46, 47 Anm. 1, 59; Verwendung von Männern am Webstuhl 111. — Werkstattbetrieb 148, 149; leiturgische Zünfte 127; Bergbau am Sinai 163; Mangel der Privatreederei in ältester Zeit 180; Marktkonzession 190; Schenkhandel 176 f., 210; Währung 216; Deben 216; Bankwesen 223, 225 f.; Getreidegirobanken 65, 199. — Tell-el-Amarna, Tafeln von 176, 210, 213.
Kyrene. Handelsmonopol der Könige 63.

Antike.

Küstenkultur 63, 84, 98, 124, 135 f., 302; die Sklaverei als Grundlage der antiken Kultur 124. — Heerwesen 178, 284 f. — Die Stadt. Entstehung durch einen Verbrüderungsakt 274; Stadt und Kult 276; städtische Blüte und Handel 277; städtisches Bürgertum der A. und modernes Staatsbürgertum 271; ständische Verhältnisse 283; Ansätze zur Bourgeoisie 284; Rittergeschlechter 277 f., 280, 286 f.; die Demokratie ursprünglich ein Sonderbund 279; eine politische Zunft 283 f.; ihre kriegerischen Erwerbsinteressen 284; ihr Verhältnis zur Wirtschaft 281; ihre Schichten 282; Fehlen der Zunftdemokratie und des zünftlerischen Gedankens 128, 281 f.; städtischer Gläubiger und ländlicher Schuldner, Landbesitzer und Landloser, Geschlechter und Bauern 97, 281 f., 282. — Stadtpolitik und Schuldrecht 281; Heerwesen 278, 284 f.; die Stadtfreiheit verschwindet zugunsten eines bureaukratisch organisierten Weltreichs 287 f. — Sippe 55. — Labilität des Sklavenkapitals 160. — Der Konsumbedarf der Antike ein anderer als der des Mittelalters 123; Verwendung von Ölen statt der Seife 156. — Grundherrschaft 63, 97 f., 98, 176; Plantage 82. — Unterschied der antiken Arbeitsverfassung von der mittelalterlichen 123; erbcharismatisch bestimmtes Sippengewerbe 128; Oikenhandwerk und Arbeitsspezialisierung ohne Tausch 118; Werkstattbetrieb mit unfreien Arbeitern 120 ff.; unfreie Arbeiter als Rentenquelle 122 f.; geringe Zahl freier Arbeiter 123; der Handwerker meist Lohnwerker 126. — Leiturgische Zünfte 127, 128; Ansätze der freien Einung 128. — Unfreie Heimarbeiter 120; Fehlen des Verlags 146 f. —

Verkehrswesen 178, 181. — Handel der Grundherrschaft 176; Rechtsformen und Rechtsschutz des Handels 182, 189, 190, 292; Gebrauch der Zahlenbuchstaben 198; des Rechenbrettes 198; Fehlen der Gilde 203; Geld- und Bankwesen 199, 214, 223 ff. — Antike und Kapitalismus 241, 286 ff., 292, 304.

Griechenland. Krieg als normaler Zustand 121. — Spartanische Ephoren 279; Tyrannengesetzgebung 97; Fehlen des rationalen Rechtes 240, dafür Kadijustiz 290. — Stadtkönigtum und Seefahrt 180; die Stadt als Heimat der Mathematik und des wissenschaftlichen Denkens 272; Stadtstaat und Kapitalismus 286. — Metoeken 284; hellenische Heloten 61. — Endogamie 48; Monogamie 59; Erbtochterrecht 53; Männerhaus 52; Konsumbedarf des Haushalts 123. — Agrarverhältnisse 97. — Bergbau 163. — Verkehrsverhältnisse und Verkehrstechnik 179, 180, 181; Geld- und Bankwesen 199, 213, 214, 223, 225 f. — Kapitalismus 286. — Griechische Kaufleute in Indien 294. — Einzelne Orte: Athen 163, 282, 283; Delphi 225; Laurion 163; Sparta 279.

Rom, Römisches Reich. Krieg als normaler Zustand 121. — Volkstribunen 279; römisches Recht 290 ff.; *Lex metalli Vipascensis* 164; *L. Rhodia de iactu* 182; diokletianisches Edikt 127. — Demokratie und Heerwesen 282; Überweisung der Steuer- und Rekrutenaufbringung an den Grundherrn 67; Überwindung des Kapitalismus durch die Bureaukratie des r. Weltreichs 287 f.; Immunität 71; leiturgische Zünfte 128, 281; leiturgische Unterhaltung der Straßen 186. — Patrizier und *ager publicus* 62; patrizischer Gläubiger und bäuerlicher Schuldner 235; die Ritterklasse als Trägerin des rationalen Kapitalismus 286 f. — Patriarchalismus 58; Monogamie 59; Konkubinat 47; Männerhaus 52; Patronat 61. — Wirtschaftsmoral 304. — Agrarverfassung 97 f.; Flureinteilung 22, 28; Plantage 83. — Bergbau 164; Zünfte 128, 281. — Verkehrsverhältnisse 181, 185 f.; Getreideversorgung 238; Überseehandel 180 f.; Aktiengesellschaften 241; Münzwesen 214, 216 f.; Denar 217; Goldsolidus 217 f.; Sesterz 216; Bankwesen 199, 223, 224 f., 225 f., 226; Abfließen des Edelmetalls nach Indien 301; zinsloses Darlehen in ältester Zeit 234. — Römische Kaufleute und Söldner in Indien 294. — Einzelne Städte: Capua 214; Vipasca 164.

Kelten. Agrarverfassung 31; Kolonat 62.

Germanen. Patriarchalismus 58; Kolonat 62; formaler Charakter des Prozesses 291.

Vorderer Orient (jüngere Perioden).

Araber, Islam, Kalifenreich (vgl. auch: Orient, Asien). Fehlen des Begriffes „Staatsbürger" 271. — Die Justiz material orientiert 292. — Steuerwesen im Kalifenreich 66 f. — Keine grundherrliche Gerichtsbarkeit 71. — Fideikommisse (Wakuf) 107. — Zünfte 129. — Ehe auf Zeit und Probeehe bei den Arabern in der Zeit Mohammeds 46. — Schiffahrt, nautische Astronomie 178, 179; Zwischenhandel nach Indien 219; Sklavenhandel 257 Anm. 2; Kommende 183; Ausbildung des Wechsels 226, 292; Positionszahlensystem 198. — Zinsverbot des Islam 235. — Buchara 129.

Byzanz. Rechtsleben 290; Fideikommisse 107.

Türkei. Lehenswesen 69, Agrarverhältnisse 97, Fideikommisse 107.

Okzident (mittelalterlich-neuzeitlicher).

Der Mönch als der erste rational lebende Mensch 311; Rationalisierung der Lebensführung und Gesinnung als Voraussetzung des Kapitalismus 302 ff. — Waldkultur bestimmend für die Entwicklung des Okzidents im Gegensatz zur Bewässerungskultur des Orients 64; Begünstigung der Verkehrsmöglichkeiten durch das Mittelländische Meer

302. — Unterschiede zwischen Süden und Norden: in bezug auf die städtische Entwicklung 277 ff., 285 f. — Der Süden dem Norden in der Entwicklung des Großhandels voraus 192; ist Zentrum des Geldverkehrs, des Erz- und des Orienthandels 202; Eigentümlichkeiten der Kommenda im Süden 200; im Süden die Kommandite als typische Handelsgesellschaft 203. — Der Norden Sitz des Kleinkapitalismus 202 f.; Eigentümlichkeiten der Kommenda 200, der Solidarhaftung 202, der Formen der Handelsgesellschaft im Norden 203, während die große Familiengemeinschaft unbekannt ist 202. — Der rationale Staat Eigentümlichkeit des Okzidents 289. Heerwesen 275, 276, 278, 284 f.; Fehlen des rationalen Rechtes in älterer Zeit 240; rationales Recht, römisches Recht 290 ff.; formales Recht und Kapitalismus 293; Lehenswesen 68 f., 70. — Indirekte Zwangsleistungen für den höfischen Luxusbedarf 267; Wirtschaftspolitik des Mittelalters und der vormerkantilistischen Periode 294 ff.; W. speziell der ma. Stadt 138, 144, 207, 294; erst die Neuzeit bildet eine konsequente staatliche Wirtschaftspolitik aus 293; Merkantilismus 296 ff., 299. — Die Stadt im vollen Sinn eine okzidentale Erscheinung 271, 273 f.; Unterschiede der städtischen Entwicklung im Süden und im Norden 277 ff., 285 f.; Entstehung der Stadt 124 f., 274, 275 f., 276 f.; die St. als Sitz des Bischofs 273; St. und Kult 276. — Der Städter Kaufmann oder Handwerker 283; städtisches Bürgertum des MA. und modernes Staatsbürgertum 271. Zusammensetzung der Einwohnerschaft 136; Beseitigung der Standesunterschiede und der Unfreiheit als Tendenz der städtischen Entwicklung 283; das Bürgertum im ökonomischen Sinn nur dem Okzident eigentümlich 271; auch die Bourgeoisie ein spezifisch modern-okzidentaler Begriff 271. Die Demokratie ursprünglich ein Sonderbund 279; ihre Schichten 280 f.; Zunft und Stadt 280, 281; Teilnahme am Handel veranlaßt Rittergeschlechter zu städtischer Siedelung 277 f.; der Adel genötigt, in die Zünfte einzutreten 280; Geschlechter, Unternehmer und Handwerker 282. Auflösung der Sippenverfassung durch Christentum und Stadt 290; Stadtfreiheit, Staat und Kapitalismus 288 f. — Bevölkerungsvermehrung im 18. und 19. Jh. 300. Zerstörung der Sippe durch Stadt und Christentum 290, der Familiengemeinschaft durch die Rechenhaftigkeit 304; Konkubinat 47. — Eigentümlichkeiten des okzidentalen Konsumbedarfs 123. — Grundherrschaft 70 ff.; Fronhof 72; Kolonat 68; Handelsmonopol des Grundherrn 63. — Handwerk 133 ff.; Unterschied der mittelalterlichen Arbeitsverfassung von der antiken 123. Herkunft und Rechtsverhältnisse der Handwerker 125 f.; freie Arbeiter 150 f., 159, 160 f., unfreie 122 f., 160 f.; der Handwerker ohne stehendes Kapital und ohne Kapitalsrechnung, immer Kundenproduzent, fast stets Lohnwerker 126; Fronhofgewerbe, Handwerk und Fronhof 119, 126; die Entwicklung zum Haus-, Sippen- und Stammesgewerbe durch die Grundherrschaft verhindert 135; Zünfte 128, 129 ff., 140 ff.; Werkstattbetrieb 120, 150, 159, 160 f.; gewerbliche Anlagen 151 ff.; Vorläufer des Fabriksystems 151 ff.; die okz. Technik und ihre Entwicklung 259 ff.; Bergbau 162, 164 ff.; Verwendung der Kohle 172 f., 261. — Transportwesen 178, 179, 182, 186, 187 f., 188, 195, 303; Erweiterung des Marktes gegenüber der Antike 124; Seehandel 184 f.; Landhandel 185 ff.; Handel der Grundherrschaft 176; die Träger des Sklavenhandels 257 Anm. 2; Kämpfe des Händlertums 192 ff.; Vorherrschen des Detailhandels im MA. 184, 192, 196; Umsatz des Handels 184 f., 186; neuzeitlicher Großhandel 251 ff.; die Handelsgesellschaft 200 ff.; konsequente Entwicklung der kaufmännischen Solidar-

haftung 202; anfängliche Formen der Deckung des Kreditbedarfs 235 f.; Seekredit 182 ff.; Wirtsrecht 189; Makler 191; lokale Fremdengilden 204; Gebrauch des Rechenbrettes 198; O. als Heimat der Geldrechnung und der Buchführung 199; Münzwesen 155, 205, 214, 217 ff., 219, 221 f.; lateinische Münzunion 215; Wertrelation der Edelmetalle 215 ff.; Bankwesen 226 ff.; Girobanken 221; Wechsel 229 ff. — Kapitalmangel im Mittelalter 161; Entwicklung des spezifisch o.alischen Kapitalismus 239 ff., 286; kapitalistische Deckung der Alltagsbedürfnisse dem O. eigentümlich 239; ebenso die Kommerzialisierung 241; Unterschied des antiken und des mittelalterlich-neuzeitlichen Kapitalismus 287ff. Die historischen Eigentümlichkeiten des O. als Voraussetzung des Kapitalismus 270, 301 f.; entscheidende Mitwirkung des Mittelalters bei der Entwicklung der charakteristischen Institute des Kapitalismus 292; Begünstigung dieser Entwicklung durch den Binnencharakter des Mittelmeeres 302; Kapitalismus, Staat und nationales Bürgertum 288 f.

Fremdhandelsvölker.

Juden 193, 305 f.; die J. als Handelspariavolk 175, 305 ff.; Gründe ihrer Sonderstellung 276. Judentum und Traditionalismus 307; J.tum und kapitalsfeindliche Ethik der Kirche 305; J. und Puritaner 313. — Monogamie, Mitgiftehe 59. — J. bringen die Fortschritte der arabischen Nautik nach Spanien 179; J. und die Positionszahlen 198; Sklavenhandel 257; Grund der Bevorzugung des Geldhandels durch sie 176, 306; J. als Bankiers 226; im Kreditgeschäft 237; Judentum und Unternehmertum, J.tum und rationaler Kapitalismus 307; Pariakapitalismus der J. 307. — Antisemitismus 193, 306.

Syrer 193.

Lombarden 226.

Kawerschen 193, 226, 306.

Fränkisches Reich. *Lex Salica* 136; *Thesauri* der Merowingerkönige 209; karolingische Wirtschaftspolitik 294. — Immunität 71; Kommendation 61. — Werkstattbetrieb mit unfreier Arbeit 120; Oikos 124. — Wergeld 212; Währung 217; Denare, Silbersolidus 217.

Mitteleuropa. Deutschland. Steuerverwaltung der Territorien 245. Fürstentum und Zunft 144. — Stadt, ihre Wirtschaftspolitik durch die Gilde bestimmt 207; die St. im 17. und 18. Jahrh. 288; städtische Finanzgebarung 241, 244. — Agrarverfassung 19 ff.; ihr Ursprung 28; Auflösung 29 ff.; bäuerliche Verhältnisse vor Eindringen des Kapitalismus 79 ff.; Bauernkrieg 90 f. — Dorfgewerbe 117 f.; Dauer der gewerblichen Lehrzeit 132; Wandergesellentum 133; Gesellenkämpfe 145; vollständige Durchführung des Zunftbanns 131; keine Fusion von Zünften 141; keine Entwicklung des Handwerkers zum Verleger 141; überhaupt geringe Entwicklung des Verlagssystems 144 f.; Werkstattsystem 157; Bergbau 165 ff. — Verkehrswesen 188, 195, 254; Zölle 295. Messen 197; D. bleibt in der Aufnahme Familienfremder in die Handelsgemeinschaft hinter Italien zurück 200 f.; Familienhandelshäuser (Großhandel) 202; „regulierte Gesellschaft" 242; Gilden, Händlerzünfte 204, 206 f., 207; Hansgraf 204; D. Hauptgebiet für Edelmetalle während des Mittelalters 165; Geldwesen 217, 218, 220, 222 f.; Münzsorten: Denare, Brakteaten 218; Joachimsthaler 220. — Geringe Entfaltung des Frühkapitalismus 145.

Norden. Auflösung der alten Flurverteilung 29; bäuerliche Verhältnisse des Nordwestens vor Eindringen des Kapitalismus 80; Westfalen, Agrarverfassung 26 f., bäuerliche Verhältnisse vor Eindringen des Kapitalismus 80 f., Verbot des Bauernlegens 89; Verbot des Bauernlegens in Hannover 89; freie Bauern in Friesland und Dietmarschen 75. Der Norden bleibt hinter dem Süden in der Aufnahme Familienfremder in die Handelsgenossenschaft zurück 201; Einfluß der Gilde auf die

Stadtpolitik im Norden 207. — Die Hanse 204; ihre Handelspolitik 207 f.; Fortbildung der Nautik durch sie 179; Kommenda 183, 184; ihr Handel Detailhandel 192; durchschnittlicher Betrag der Schiffsfracht (14. Jahrh.) 185; Handel nach England und sein Umfang 184 f. (Stahlhof in London 204); nach Rußland 197; Formen der hanseatischen Handelsgesellschaft 203.
Osten, Preußen. Steuergesetzgebung der 1860er Jahre in P. 94. Agrarverhältnisse 100ff.; Fronhofwirtschaft 89; Fideikommisse 108; Sprengung der grundherrlichen Agrarverfassung 93 f.; Verhältnisse des Gutsbetriebs im Osten um 1890 92 f.; bäuerliche Verhältnisse 98 f., 91; Erbuntertänigkeit 91 ff.; Bauernbefreiung 102 ff.; Rückwirkung des Getreideexports auf die bäuerlichen Verhältnisse 90. — Schlesien: Fideikommisse 108; Bauernbefreiung 104; unfreie Heimarbeiter in der Leinenindustrie 120. — Posen: Bauernbefreiung 104. — Sachsen: Tuchmanufaktur 157. —
Süden und Westen. Der S. nicht zum Gebiet der national-deutschen Agrarverfassung gehörig 20; deren Eindringen 26; der S. als Gebiet der römischen Flurverfassung 28; der Weileraufteilung 28; Villikationssystem im S. und W. 77, 78; Rentengrundherrschaft 89; Gehöferschaften der Moselgegend 38; bäuerliche Verhältnisse vor Eindringen des Kapitalismus 80, 89 f.; Bauernlegen 89; Sprengung der grundherrlichen Agrarverfassung 93 f.; Flurbereinigung 29 f.; Bauernbefreiung 99 f.; Amortisationsgesetze in Bayern 94; Saargebiet, Kohlenproduktion 172. — Der S. entwickelt früher als der Norden die Aufnahme von Familienfremden in die Handelsgesellschaft 201. —
Österreich. Fronhofwirtschaft 89; Fideikommisse 108; bäuerliche Verhältnisse vor Eindringen des Kapitalismus 81; Agrargesetzgebung des 18. und 19. Jh. in Österreich 101 f.; Bauernbefreiung in Österreich 102. — Werkstattsystem in Österreich 157. — Marra-Theresienthaler 217. — Tirol: freie Bauern 75, 101; Weinzoll 296. — Böhmen: unfreie Heimarbeiter in der Leinenindustrie 120. — Vgl. auch Ungarn.
Schweiz. Freie Bauern 75; Geleitwesen 189. — Vgl. auch „Alpenwirtschaft" in Reg. II.
Holland, Belgien. Burgundische Steuerverwaltung 245. — Agrarverfassung 26. — Flandern: Verlagssystem 143; Wollindustrie 143, 196, 267; Kämpfe mit England 195; Rentmeisterbriefe 241. — Niederlande: Anfänge der Fabrik 157; ostindische Kompanie 243 f.; Sklavenhandelsprivilegien 257; Tulpenschwindel 247.
Einzelne Orte: Amsterdam 157, 221; Annaberg 157; Augsburg 157; Danzig 207 Anm. 2; Frankfurt a. M. 197; Goslar 165, 167; Haarlem 157; Halle 157; Hamburg 221; Idria 246; Iglau 242; Kempten, Reichsabtei 29; Köln 207, 295; Limburg 172; Lübeck 185; Lüneburg 255; Lüttich 261; Mittenwald 188; Nürnberg 157, 221; Rammelsberg 165, 166; Salzburg 188; Sankt Gotthard 186; Speyer 193; Steier 242; Utrecht 157; Walkenried 167; Zürich 157; Zwickau 261. — Flüsse: Donau 188; Inn 188; Isar 188; Murg 188; Rhein 188, 295; Salzach 188.

Ungarn. Agrarverhältnisse 101; Scheitern der Urbarealregulierung 102; Bergbau 166.
Südslawen. Agrarverfassung 27 f.; Zádruga 57.

Italien. Abfall von der byzantinischen Herrschaft i. J. 726 274, 277; Umgestaltung des römischen Rechts 290; Ausbildung des rationalen Steuerwesens 244f. Signorie 98, 244, 273, 288; Städtewesen 273, 285, 288. — Flureinteilung 22; Kolonat 62; bäuerliche Verhältnisse vor Eindringen des Kapitalismus 79; Bauernbefreiung 98; Gutswirtschaft in der Campagna 86. — Zunftwesen 131, 137, 142, 206; Seidenindustrie 142; Gießerei 152; Wiederverschwinden des Werkstattbetriebes 159; Entwicklung der Fabrik 260. — Beginn systematischer Straßenführung durch den Lombardenbund

186; Geleitwesen 189; Kommenda 183; Mitwirkung Italiens bei der Ausbildung des Wechsels 292; Lagerhäuser mit Wohnzwang für fremde Händler 194; I. und die Massen der Champagne 196; I. als Heimat der Buchführung 199; Aufnahme Familienfremder in die Handelsunternehmung früher als in Deutschland 200 f.; Hausgemeinschaft mit Fremden zum Zwecke der Handelsgesellschaft 201, 202; Trennung von Haushalt und Betrieb in der Handelsunternehmung 201; Gilden 206. — Campagna 86; Florenz 143, 152, 198, 201, 202, 214, 218, 220, 227, 228, 236, 279, 280, 302, 305 (Goldgulden 214, 220, 227); Genua 63, 184, 185, 205, 228, 229, 238, 241, 256, 257 Anm. 2, 302; Kirchenstaat 86; Lombardenbund 193; Pisa 183; Sizilien 57, 166, 246; Venedig 63, 177, 185, 190, 194, 205, 221, 256, 274, 277 f., 278, 302, 311.

Frankreich. Fürsprecher 291; Steuerverwaltung 245; Verbot des Sklavenhandels 258 f.; frühzeitiges Ende der städtischen Wirtschaftspolitik und der Stadtfreiheit 144, 288; Merkantilismus 298. — Agrarverfassung des nördlichen F. 26; Villikationssystem 78; bäuerliche Verhältnisse vor Eindringen des Kapitalismus 78 f., 79 f.; Erschwerung des Bauernlegens durch die Legisten 291 f.; Sprengung der grundherrlichen Agrarverfassung und Bauernbefreiung 93, 99; Erbrecht, Familienverträge fideikommissarischen Charakters 99, 107, 108. — Luxusbedarf 266, 267, 302; Zunftwesen 131, 141; zunftfreie Stellen 156; Fehlen des Wandergesellentums 133; Ende der Gesellenkämpfe 145; Verlagssystem 143; „Ateliers" für den Luxusbedarf 302; Erhaltung von Verlags- und Werkstattsystem für den Luxusbedarf 267; Anfang der Großbetriebe 156; Bergbau 167. — Straßenwesen 255; Hanse 204; Sklavenhandel 257 Anm. 2; Münzwesen 218, 220, 222; *solidus grossus* 218. — Zurückbleiben F.s in der frühkapitalistischen Entwicklung 145; John Law 247 ff.; Mississippigesellschaft, Compagnie des Indes 248. — Champagne 143, 196 f.; Fontainebleau 156; Lyon 197; Paris 143, 156; St.-Étienne 156.

Spanien. Höhe der Kriegsausgaben in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit 265; Ende der Stadtfreiheit 288; die Communeros 288, 301. — Fideikommisse 107. — Wiederverschwinden des Werkstattbetriebes 159. — Sp. als Eingangsland für die arabische Nautik 179; Kolonien 256; Sklavenhandel 257 Anm. 2; Rückgang des Kapitalismus parallel mit der Edelmetallzufuhr 301.

England. Höhe des königlichen Einkommens (14. Jahrh.) 185; Exchequer 245; Parlament 144, 157, 206, 246, 259, 285 f., 297 f., 299; Langes P. 298; Whigs und Tories 232, 249; keine Rezeption des römischen Rechtes in England 292; Kämpfe mit Flandern 195; Versuch der Unterbietung der flandrischen Wolle 267. — Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth 263 f.; Monopolpolitik der Stuarts und Kampf dagegen 246, 298 f.; Patentgesetz von 1623 269; Aufhebung des Lehensbandes 98; E. als Heimat des des Merkantilismus 296, 297 f.; Ende des Merkantilismus in E. (Cobden) 300; Navigationsakte 256, 298; Manchesterakte 261; Bekämpfung des Sklavenhandels 259. — Eigentümlichkeiten der städtischen Entwicklung 285 f.; Stadt und flaches Land 206; frühzeitiges Ende der städtischen Wirtschaftspolitik 144; die e. Stadt im 17. und 18. Jahrh. 288. — Agrarverfassung, mittelalterliche, 26; freie Bauern 75; bäuerliche Verhältnisse vor Eindringen des Kapitalismus 81; Vernichtung der Grundherrschaft durch den Markt 98; aber Fehlen des Bauernschutzes 150, und einer gesetzlichen Bauernbefreiung 98; daher Expropriation der Bauern ohne Landbesitz 93, 98, trotz des Bauernkriegs 91; Entstehen einer kapitalintensiven Weidewirtschaft und der Gutswirtschaft mit Getreideproduk-

tion 87 f.; Folgen dieser Revolutionierung der Agrarverfassung 264; Fideikommisse und Erbrecht 94, 106 f., 107; Entwaldung 261. — Zunftwesen 131, 141, 157; zunftfreie Stellen 156; Dauer der gewerblichen Lehrzeit 132; Fehlen des Wandergesellentums 133; Aufhören der Gesellenkämpfe 145; Übergang zum Verlagssystem 139, 141; Verlagssystem 143 f., 146; privatwirtschaftliche Anlage im 16. Jahrhundert 153 f.; Entwicklung der Fabrik 260 f.; Rekrutierung der Arbeitskräfte 263 f.; Übergang des Handwerkertums zum Fabrikproletariat 264; Arbeitslose 150; Bergbau 167; Eisen 262; Zinn 165; Kohlen 173, 261. Textilindustrie 262; Wolle 87, 143, 184, 196; Baumwolle 261; Halbleinen 260, 261. — Straßen- und Verkehrswesen 180, 254, 255. Im 16. Jahrh. noch keine Scheidung des Großhändlers vom Detaillisten, Vorherrschen des Detailhandels 192, 209; Umsatz des Handels mit der Hanse 184 f.; Handel der Hanse nach E. 207; Messen 194; Solidarhaftung der Handelsgesellschaft 202; Londoner Hanse der deutschen Kaufleute 204; Gilde 205, 206. Mitwirkung Englands bei der Ausbildung des Wechsels 292. Geldwesen 214, 217, 218, 220, 221 f.; Guinee 222; Bank von England 229, 231 f., 247, 248, 249, 250, 299; Landbankprojekt 249. E. und der Südseeschwindel 249 f.; South-Sea-Company 249 f., 299; Krise von 1815 250. Ostindische Compagnie 243 f. Ertrag der Sklavenarbeit 258; Monopol des Sklavenhandels nach den amerikanischen Kolonien in Südamerika 257. — Entstehung des Kapitalismus neben, nicht aus den Schöpfungen des Stuartischen Merkantilismus 299; unter E.s Einfluß Eindringen des Kapitalismus in Indien 117, 308. — Derby 260; London 173, 190, 204, 261; Newcastle 159, 172; Staffordshire 260.

Schottland, Agrarverfassung 30 f.; Gutswirtschaft 87; Fideikommisse 108.

Irland, Agrarverfassung 31; Gutswirtschaft 88; Kleinpächterwirtschaft 88; Fideikommisse 108.

Skandinavien, Nordeuropa. Agrarverfassung 26; Odalbauern in Norwegen 75; Handel der Hanse nach Sk. 207. — Reval 185.

Slavischer Osten.

Rußland. Kadetten 33. — Lehenswesen 69 f.; Merkantilismus 299; Fehlen der Stadtfreiheit 288. — Agrarverfassung (Mir) 32 ff., 88 f.; Solidarhaftung der Gemeinde 35, 106; Leibeigenschaft 34 f., 88 f.; Panzerbauern 75; Pächter 88; Gutswirtschaft 88 f.; Auflösung der alten Agrarverfassung und Bauernbefreiung 105 f. — Fortdauer des Haus- und Stammesgewerbes, bäuerliche Hausindustrie 136, 147; unfreie Arbeiter als Rentenquelle 122 f.; Fabrik mit Leibeigenenbetrieb 122, 149. — Wanderhandel 116, 147; Messehandel 197; Handel der Hanse nach R. 207; Zeichengeld 211. — Nutzung des Bauern als Arbeitskraft in Westrußland 89; Fehlen des Mir in Weißrußland 32; bäuerliche Verhältnisse Weißrußlands 93; Fehlen des Mir in der Ukraine 32. — Nishny-Nowgorod 197; Nowgorod 197.

Polen. Gutsbetrieb 93; Auflösung der alten Agrarverfassung und Bauernbefreiung 100, 106; Dorfgewerbe 117 Anm. 2; Städtegründungen des Adels 125; jüdisches Proletariat 307.

Europäische Kolonien und Tochterstaaten.

Asien, euroäpische Kolonien 257; Holländisch-ostindische Kompagnie 68; Agrarverfassung 35 f.
Britisch-ostindische Kompagnie 68.
Afrika, europäische Kolonien 257.
Nord-Amerika. Bedeutung der Denomination für das Wirtschaftsleben 312. — Plantage 82, 84, 256 f.; Sklaverei, Negersklaven 257 f. Indianer und Plantagenarbeit 257; Neger und Fabrikarbeit 257 Anm. 1. — Goldfunde in Kalifornien 223.
Lateinisches Amerika. Edelmetallausfuhr nach Spanien 301.

Mexiko, Silberminen 219 f.
Südamerika. Encomienda 68 und Anm. 2; Plantage 82; Gutswirtschaft 87; Sklaverei 257. — Goldlager in Brasilien 220, 222. — Silberminen in Peru 219 f.

IV. Personen, Familien.

Acciajuoli, florentinische Bankierfamilie 227.
Albuquerque 219.
Alexander der Gr. 274, 275.
Alexander I. von Rußland 105.
Alexander II. von Rußland 105.
Alfons X. 179.
Alkibiades 123.
Amerigo Vespucci 179.
Andrea Doria 178.
Anna v. England 264.
Arkwright 158.

Boris Godunow 88.
Bright (John) 300.
Buddha 309.

Caesar 31 f., 216, 286.
Calvin 237.
Caracalla 216.
Cartwright 261.
Cato 83, 186.
Cicero 290.
Clemens von Alexandria 235 Anm. 1.
Cobden 300.
Colbert 156, 298.
Columella 83.
Cortez 303.
Crassus 286.

Dante 123.
Demosthenes 120, 182.
Deutero-Jesaja 306.
Diokletian 127.

Elisabeth, Königin von England 166, 192, 263 f.
Esra 306.

Ferdinand I., deutscher Kaiser 220.
Franck, Seb. 312.
Franz I. von Frankreich 156.
Friedrich Barbarossa 165, 295.
Friedrich II., Kaiser 246, 295.
Friedrich d. Große 101, 292.
Friedrich Wilhelm I. von Preußen 89, 101.
Friedrich Wilhelm III. von Preußen 103.
Fugger 142, 201, 202, 228.

Georg I. von England 264.
Gracchen 282, 287.
Gregor IX. 236.

Habsburger 177, 245, 246.
Hadrian 164.
Hammurabi 226.
Heinrich II., Kaiser 165.
Herodot 111.
Hohenstaufen 165, 274, 283.
Homer 178.

Igibi (babylonische Bankierfamilie) 200.

Jesus 306.
Johann, König v. England 166.
Joseph II. 102.
Justinian 182, 290.

Karl Martell 170.
Karl der Große 142, 217, 294.
Karl I. von England 166.
Karl II. von England 98.
Karl V. 257, 288.
Karl VI. 100.
Karl Friedrich von Baden 99.
Katharina II. von Rußland 69.
Kleisthenes 97.
Konrad III. 165.
Konstantin d. Große 216.
Kopernikus 314.

Laotse 309.
Laud, Bischof 298.
Laveleye 38.
Law, John 247 ff.
Leonardo da Vinci 268.
Leopold I., Kaiser 101, 244.
Liebig, Justus von 263.
Livia 108.
Ludwig der Reiche von Bayern 193, 295 f.
Luther 314.
Lysias 121.

Mago 83.
Maimonides 234.
Mandeville 314.
Maria Theresia 89, 100, 191.
Marx, Karl, 149, 250, 300.
Medici 201, 227.
Melanchthon 314.
Mommsen, Th. 281.
Montgelas, bayrischer Staatsmann 99.

Nehemia 274 f., 306.
Nero 216.
Newton, J. 220, 222.
Nikias 163.
Nikolaus I. von Rußland 105.

Paterson, Will. 299.
Paulus, Apostel 128, 277.
Peruzzi, florentinische Bankiersfamilie 227.

Peter der Große 70, 88.
Petrus, Apostel 277.
Pizarro 303.
Plato 272.
Plinius 122, 164.
Ptolemäer vgl. Reg. III B., Ägypten.

Richard II. 297.
Rodbertus 124.
Roger I. 166.

Salmasius 237.
Schi-huang-ti, chiensischer Kaiser 95.
von Schoen, Oberpräsident 103.
Siegmund, Kaiser 295.
Sinzendorff, Grafen 157.
Smith, Adam, 296.
Solon 97.
Sombart, W., 258, 265, 277, 301, 305.
Stevin, Simon, 238.
Stolypin, russischer Staatsmann, 33.
Stuarts 246, 298, 299, 313.
Sully 255.

Tacitus 31 f., 111, 193.
Thomas von Aquino 272.
Thurn und Taxis 254.

Varro 83, 186.
Vasco de Gama 219.

Welser 201 Anm. 1, 202.
Wilhelm der Eroberer 285.
Wilhelm von Oranien 232.
Witte, Graf, russischer Staatsmann, 33.

V. Historisch-Terminologisches.

abacus 198.
acceptum ferre 225.
actio receptitia 225.
actor 176.
ager publicus 62, 287.
Am-ha-arez 272.
ἀνδρεῖον 52.
ἀποφορά 123.
argentarii 199, 225.
arti maggiori 280; *a. minori* 280.
artificia 118.
assiduus 281.
assiento 257.
„Aufgeber" 187.
aureus 216.

ba-ku-fu (Japan) 69.
„Banause" 284.
beneficium 70, 72.
bhayachara 37.
βολίς 179.

cambium 226.
campsores 226.
capitano del popolo 206, 279; *c. della mercadanzaa* 279.
centuria fabrum 128.
chi accetta, paghi, 231.
ciompi 280 f.
civis im Champagner Meßgericht 196.
civitas 273.
classis 282.
coloni 83.
commenda 183.
compania communis 205.
coniuratio 274, 306.
consilia evangelica 310.
Constitutum usus 183.
contubernalis 83.
copyhold 98.
corpo della compagnia 202.
curia 52.
custodes nundinarum 196.
Cyvvar 30 f.

δῆμος 97, 278, 282.
desa 35.
devak 55.
Dominikalisten 101.
dominium 58.

Ehrsamer Müßiggänger 278.
ἐκδότης 127.
ἔμποροι 181.
enclosure 87.
encomienda 256.
entail 107 f.
expensum ferre 225.

faber, fabri 136, 281.
fabrica 148.
familia pecuniaque 58; *f. rustica* 118.
fee simple 98.
firma burgi 205.
fiscus 73, 161.
florenus, florin 218.
foenus nauticum 182.
fondaco 190.
fraternitates 135.
fundus 282.

gens 55.
Gojim 234.
Goldsmithnotes 231.
γυναικεῖον 118.

„Hausgenossen" 155.

ἰδία 65, 68, 288.
indented servants 257.
inurbamento 285.
iudex 290.
iustum pretium 305.

jagirdár 66.
Joscherim 271.

κλῆρος 282.
Kost („die Kost vorschießen") 170.
ku-bun-den 65, 69.
kulaki 33.
Kuli 300.
Kulturstelsel 36.
kustar 116, 147.

liberi 58.
licentia fodiendi 165.
limites 97 f.
litera aperta 230; *l. clausa* 230.
livery-company 141, 206.
lucri causa 191.

mansi ingenuiles 73; *serviles* 73, 84.
manufactures royales 156.
manus 58.
Maona 228.
mercadanza 205.
mercator 136, 191.
merces 127.
merchant-adventurers 192.
merchant-tailors 141.
miles (im Meßgericht der Champagne) 196.
milieu privilégié 156.
Mir 32 ff., 106.
μισθός 127.
montes pietatis 237.
municipia 67.
mutuum 234.

nadjel 32, 105.
naroczenicy 117 Anm. 2.
navicularii 128.
negotiator 120, 176.
nexi 62.

obrok 88, 123.
obsequium 70.
officia 118.
οἶκος 57.
oldermen 141.
ὅπλα παρεχόμενοι 282.
opschtschina 32.
origo 288.

pars fundi 162.
patronus 61.
pattidari 36.
peculium 83, 122.
plebs 278.
pomjestje 69.
popolani 279.
popolo 278; *p. grasso* 280.
possessores 67, 84.
potestas 58.
precaria 72.
Privatbauern (Preußen) 103.
procurator 164.
proletarius 281.
promitto tibi vel tuo certo nuntio 230.
publicani 241.
puteus 164.
φυλή 55.

raiyatwari 37.
receptum 225.
Regulierungsedikt (Preußen) 103 f.
Robotpatente 101.
Runridge-System 30.
Rustikalisten 101.

Sachsengänger 105.
Salmann 283.
salvum in terra 236.
Samurai 97.
sawah 35.
scararii 186.
scioperato 278.
sendeve 203.
senior 61.
sensarius 191.
serfs de cors, s. de main-morte 78.
servi 83.
simsarius 191.
societas maris 183.
socius 165, 184.
solidus 216 f.; *s. grossus* 218.
„Stadtluft macht frei" 125, 283.
Steuerrektifikation (Österreich) 101.
Steuer- und Urbarialregulierung (Österreich) 102.
συνοικισμός 274.

tabú 62.
tanaist (Irland) 31.
tanistri (Irland) 31.
tate (Irland) 31.
tegal 35.
terra indominicata, t. salica 73.
territoria 67.
thesaurus 209.
Totem 57.
τραπεζῖται 199.
tribus 282.

Urbarialregulierung 101 f.

vectuarius 185.
villains (Frankreich) 78, (England) 81.
villicus 78, 83.

Wakuf 97, 107.
wedderleginge 203.

Zádruga 27 f., 57.
zamindar 37, 66.

ANZEIGEN
DES VERLAGES
DUNCKER & HUMBLOT

Gleichzeitig mit Max Webers «Wirtschaftsgeschichte» erschien bei Duncker & Humblot, München Theresienhöhe 3c

HAUPTPROBLEME DER SOZIOLOGIE

*

ERINNERUNGSGABE FÜR MAX WEBER

*

In Gemeinschaft mit
Gerhart von Schulze-Gaevernitz, Werner Sombart, Franz Eulenburg, Hermann Kantorowicz, Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld, Hans W. Gruhle, Ludo M. Hartmann, Eberhard Gothein, Ferdinand Tönnies, Richard Thurnwald, Leo Jordan, Karl Vossler, Carl Schmitt, Richard Thoma, Carl Brinkmann, Karl Löwenstein, Carl Landauer, Emil Lederer, Paul Honigsheim, Arthur von Rosthorn, Paul Mombert, Werner Wittich, Walther Lotz, Heinr. Sieveking

herausgegeben von

Melchior Palyi

*

2 Bände: XXIV, 389 Seiten und VIII, 352 Seiten

Inhaltsverzeichnis über beide Bände

Band I

Seite

Einführung: Max Weber als Nationalökonom und Politiker. Von Gerhart von Schulze-Gaevernitz X

I. Geschichte und Methodenlehre

1. Die Anfänge der Soziologie. Von Werner Sombart. 3
   I. Die Fehlurteile Robert von Mohls und Paul Barths über den Begriff der Soziologie 5
   II. Die theokratische und naturrechtliche Auffassung zu Beginn der Neuzeit . . . 6
   III. Der Kampf gegen Hobbes. — Das Aufkommen der modernen Soziologie in England 9
   IV. Die „Mediatisierung des Geistes“ in der westlichen Soziologie. — Das Problem des Staates 16

2. Sind historische Gesetze möglich? Von Franz Eulenburg (Berlin) 21
   Das Problem 23
   I. Der Gegenstand der Geschichte 25
   1. Spontaneität und Zufall. Bergson. 2. Unpersönliche Gebiete. 3. Das Moment des Werdens und Sichänderns. Entwickelung. 4. Historische Reihen. 5. Politische Geschichte. 6. Spezifische Gesetzmäßigkeit.
   II. Wirklichkeit und Geschichte 41
   1. Das Allgemeine und Singuläre. 2. Der Gegenstand der Naturwissenschaften. 3. Historische Begriffsbildung. 4. Geisteswissenschaften und Geschichte, unmittelbares Erleben. 5. Das onthologische Problem der Geschichte. 6. Das Verhalten der Historiker.
   III. Über den Begriff der Gesetze 51
   1. Wiederholung gleichartiger Vorgänge. 2. Gesetz und Regel. 3. Methode der Vergleichung. 4. Partielle Abstraktion. 5. Anwendungsgebiet.

3. Der Aufbau der Soziologie. Von Hermann Kantorowicz (Freiburg i. B.) 73
   I. Begriffliches Verhältnis der Soziologie zu anderen Wissenschaften 75
   1. Als systematische Wissenschaft; Verhältnis zur Kulturhistorie. — 2. Als theoretische Wissenschaft; Verhältnis zur Sozialpolitik. — 3. Als Wissenschaft von den Gesellschaften; die drei Gesellschaftsbegriffe; Friedens- und Streitbeziehungen. — 4. Als Wirklichkeitswissenschaft; Verhältnis zur Psychologie. — 5. Als Einzelwissenschaft; Verhältnis zu den sogenannten Sozialwissenschaften. — 6. Als selbständige Wissenschaft; Gegensatz zur Hilfswissenschaft.
   II. Innere Gliederung 85
   7. Soziologie als Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar derselben im ganzen: Soziologie der Kultur; — 8. ihrer einzelnen Erscheinungen: elementare Soziologie. — 9. Gruppentheorie als Theorie der Friedensbeziehungen. — 10. Formale Soziologie als allgemeiner Teil im Gegensatz zu dem bisher erörterten besonderen Teil.
   III. Inhaltliche Verknüpfung mit anderen Wissenschaften 89
   11. Die Soziologie als Schwesterwissenschaft: eigene und gemeinsame Probleme. — 12. Als Hilfswissenschaft durch Anwendung der soziologischen Methode; Sozialtheorie und Sozialhistorie der einzelnen Kulturgüter.

Seite

IV. Die Rechtssoziologie im besonderen. 93

13. Ergänzungsbedürftigkeit der dogmatischen Rechtsbetrachtung; die soziologische Rechtsschule. — 14. Die Sozialhistorie des objektiven Rechts und das Programm der geschichtlichen Rechtsschule. — 15. Die Sozialtheorie des objektiven Rechts: Rechtsinhalts-, Rechtsgestaltungs- und Rechtsentwicklungstheorie — 16. Die Soziologie des subjektiven Rechts; ihre beiden Zweige: — 17. Die Rechtstatsachenforschung oder Legalistik. — 18. Die Soziologie des Unrechts oder Kriminalistik.

4. Freiheit vom Worte. Von Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld . . 97

Nationalökonomische Erläuterung 99

Soziologische Zusammenhänge 117

Methodologische Glossen 130

Ausklänge 145

II. Natürliche und individuell-psychologische Grundlagen des Gesellschaftslebens

5. Die Selbstbiographie als Quelle historischer Erkenntnis. Von Hans W. Gruhle (Heidelberg) 155

Einleitung. Bahnende und wirkende soziale Momente 157

I. Hauptteil

Erforschung des Motivzusammenhanges beim anderen 158

Wesen der „Auffassung“ einer historischen Persönlichkeit 159

II. Hauptteil

Erforschung des Motivzusammenhanges bei sich selbst. 160

Quellen der Selbsttäuschung 160

Echtes und Unechtes, Versuchliches und Unversuchliches, Oberflächliches und Tiefes 164

Wirkliches Fehlen von Motiven 166

Freuds sogenannte Tiefenpsychologie 168

Beeinträchtigung des Wahrheitswesens einer Selbstbiographie durch Alter, Lebenslage, Psychose des Autors 169

Die Form der Autobiographie als Erkenntnisquelle 173

III. Hauptteil

Der Selbstbiograph als Typus einer Schicht 175

6. Die nationale Grenze vom soziologischen Standpunkte. Von Ludo M. Hartmann (Wien) 179

Staatliche und „natürliche“ Grenzen. — Staatliche Grenzen in der Naturwirtschaft, im Merkantilismus. — Montesquieu und Rousseau. — Volkssouveränität und Selbstbestimmungsrecht. — Fichtes „natürliche Grenzen“. — Die Sprachgrenze; ihre Stabilität. — Schluß.

III. Grundkategorien und Elementarformen der Vergesellschaftung

7. Über einige soziologische Grundfragen. Von Eberhard Gothein (Heidelberg) 193

I. Lose Formen der Vergesellschaftung 195

II. Die Massenerscheinung und der vermeintliche Umschlag der Quantität in die Qualität 200

III. Die „organisierte“ Gesellschaft 210

IV. Das Entwicklungsproblem 224

8. Zweck und Mittel im sozialen Leben. Von Ferdinand Tönnies 235

1. Handlungen als Mittel. — Einheit und Scheidung von Zweck und Mittel . . . 237
2. Von Identität zum Gegensatz. Anm.: Ziele und Wege. — Berechnung und Spiel 238
3. Gegenstände als Mittel. — Ihre Behandlung. — Krieg und Handel 240
4. Geräte — Instrumente — Werkzeuge 242
5. Gebrauch und Herstellung von Mitteln 243
6. Produktion und Destruktion. — Mechanisierung der Mittel 246
7. Maschinen. — Tiere und Menschen. — Der Boden 248

Seite

8. Zeichen. — Die Sprache. — Wertzeichen. — Anm.: Wert und Wertsetzung. — Gültigkeit 251
9. Unternehmung und Handelsgeschäft 258
10. Lüge und Täuschung 260
11. Täuschende Handlungen. — Konventionelle Geltung. — Reklame. 261
12. Wirkungen der Reklame 263
13. Herrschaft über Mittel und Berufstätigkeit. Der Unternehmer großen Stils . . 264
14. Streben nach Reichtum, nach Ehre, nach Erkenntnis. — Die Typen 265
15. Die Theorie. — Historische Bedeutung des isolierten Mittels 267

9. Die Gestaltung der Wirtschaftsentwicklung aus ihren Anfängen heraus. Gesichtspunkte und Andeutungen von R. Thurnwald (Halle a. S.).

I. Problemstellung 273
A. Die Bedingungen der Wirtschaft 278
1. Die Faktoren der umgebenden Natur. 279
2. Technik 280
3. Individualpsychische Umstände 286
4. Sozialpsychisches Ineinanderwirken 290
B. Entwicklung der wirtschaftlichen Werte. 297
I. Schaffung von Produktionswerten: 299
1. an Grund und Boden 300
2. an Pflanzen und Vieh 303
3. an Menschenkraft 305
II. Bildung von Verkehrswerten 307
C. Gestaltungsgruppen 316
D. Umbildung der Typen 320

IV. Soziologie der Sprache

10. Sprache und Gesellschaft. Von Leo Jordan (München). 337

Die Romantik faßt die Sprache als Ausdruck seelischen Fühlens; Versuch einer Analyse: Sprache und Individuum. — Sprache und Gesellschaft. — Mundart, Dialekt; — Verkehr und Sprache; — soziale Stufung und Sprache; — Schriftsprache. — Mischkultur, Kulturmischung und Sprache; Purismus.

Sprachentwicklung als Folge der Kulturentwicklung; Rolle von Rhythmus und Klang; — Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft bei Sprachveränderung: Versuch einer Definition der „Volkspsyche".

Warum verändern sich Worte oder Formen, auch ohne daß Sache oder Begriff sich ändern; Lautwandel; dieser dürfte physiologisch bedingt sein: Änderungen der Artikulationsgewohnheit bilden das Primäre; die Artikulationsgewohnheit ist eine soziale Konvention. —

Warum ändert sich die Gestalt unserer Sätze? Syntax und Stil. Auch hier besteht Bindung durch Klang und Rhythmus; Irrtümer, in die man gerät, wenn man die physiologischen Grundbedingungen des Sprechens übersieht; Prim- und Endbetonung von Sätzen als soziale Erscheinung: Wirkung auf die Vorstellung; Wirkung auf die Einzelpsyche.

Von der Nationalsprache zur Weltsprache? Fazit. —

11. Die Grenzen der Sprachsoziologie. Von Karl Vossler (München) 361

I. Vorwort.

II. Poesie und Prosa.

Logisches und sprachliches Denken. — Das wissenschaftliche System und die innere Sprachform. — Das Wesen des Satzes. — Prosaisches und Poetisches in der inneren Sprachform.

III. Beredsamkeit und Umgangssprache. — Die Träger der Umgangssprache. — Individualpsychologie oder Völkerpsychologie? Sprache als Willensausdruck und Tropus. — Rhetorik und Sprachsoziologie. — Auswüchse und Irrtümer der Sprachsoziologie. — Sprache als Medium und Weltsprache. — Künstliche und natürliche Symmetrie der Sprachen. — Ihr ornamentaler und zweckhafter Charakter. — Gesellschaftlicher Lebensstil und sprachliche Einheit.

BAND II.

V. Strukturprobleme des modernen Staates

Seite

12. Soziologie des Souveränitätsbegriffes und politische Theologie. Von Carl Schmitt (Bonn) 3

I. Kapitel. Definition der Souveränität. — Der Souveränitätsbegriff bei Bodin und in der naturrechtlichen Staatslehre als Beispiel für die begriffliche Verbindung von Souveränität und Ausnahmezustand. — Ignorierung des Ausnahmefalles in der Doktrin des liberalen Rechtsstaates. — Allgemeine Bedeutung des verschiedenartigen wissenschaftlichen Interesses an Regel (Norm) oder Ausnahme.

II. Kapitel. Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung 11

Neuere Schriften zur Staatslehre: Kelsen, Krabbe, Wolzendorff, Erich Kaufmann. — Die Eigenart der Rechtsform (gegenüber der technischen oder ästhetischen Form), beruhend auf der Dezision. — Inhalt der Entscheidung und Subjekt der Entscheidung und die selbständige Bedeutung der Entscheidung an sich. — Hobbes als Beispiel „dezisionistischen" Denkens.

III. Kapitel. Politische Theologie 26

Theologische Vorstellungen in der Staatslehre. — Soziologie juristischer Begriffe, insbesondere des Souveränitätsbegriffes. — Die Übereinstimmung der sozialen Struktur einer Epoche mit ihrem metaphysischen Weltbild, insbesondere Monarchie und theistisches Weltbild. — Übergang von Transzendenzvorstellungen zur Immanenz vom 18. zum 19. Jahrhundert (Demokratie, organische Staatslehre, Identität von Recht und Staat).

13. Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff. Von Richard Thoma (Heidelberg) 37

I. Radikaler und liberaler Demokratismus. — Demokratie als Rechtsbegriff. — Gegensätze. — Arten der Demokratie.

II. Der juristische Staatsbegriff; Staat als Körperschaft. — Der analytische Staatsbegriff. — Staatsbegriff bei M. Weber. — Ablehnung eines „soziologischen" Staatsbegriffes.

III. In welchem Sinne ist Demokratie eine Herrschaftsorganisation? — Rousseau. — Begriff der Herrschaft. — Die Herrschaft der politischen Parteien. — Der „Volkswille".

14. Soziologie und Staatswissenschaft. Von Carl Brinkmann (Berlin) 65

1. Erneuerung der Staatswissenschaft durch Überwindung des Relativismus. — 2. Vereinigung der positivistischen und der normativen Staatslehre in der Soziologie. — 3. Die Staatsscheu des liberalen und sozialistischen Rechtsdenkens. — 4. Der Idealtypus des Staates als Rechtsaufgabe und Machtleistung. — 5. Die geschichtliche Stetigkeit und gesellschaftliche Erstreckung des Staatsbegriffes. — 6. Die Grenzen der Souveränität und die Erfolgsethik von Krieg und Revolution.

15. Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England vor der ersten Reformbill. Von Karl Löwenstein (München) 85

Der doppelte Aspekt der parlamentarischen Funktion: Parlament und Krone; Abgeordneter und Wählerschaft. — Die Theorie der Nationalrepräsentation.

Im Hochmittelalter: Bindung des Repräsentanten an den Willen der delegierenden Korporation durch Imperativmandat. — Emanzipation des Gewählten von seinen Auftraggebern.

Die Neuzeit: Der Kampf des Parlaments um den Konstitutionalismus. — Der Aufstieg der Aristokratie zur governing class.

Der Gegensatz zwischen Parlament und Krone in der monarchischen Periode. — Die Repräsentanten als Nominierte der regierenden Schicht. — Die Handhabung der Wahlfunktion. — Einwirkung auf den Bestellungsmodus der Repräsentanten. — Die Wahlrechtsordnung; Willkürlichkeit des städtischen Wahlrechts; die „rotten beroughs". — Wählerbestechung. — Mängel des Wahlverfahrens.

Seite

Patronisierung der Grafschaftswahlen durch den grundbesitzenden Adel. — Somit Unabhängigkeit des Abgeordneten gegenüber der „Wählerschaft", jedoch Bindung an das Klasseninteresse der Aristokratie. — Ausschaltung der freien parlamentarischen Selbstbestimmung der Abgeordneten durch die Mittel der Korruption. —

Die soziale Zusammensetzung des Unterhauses, Homogenität der herrschenden Schicht. — Wirkungslosigkeit aller außerparlamentarischen Bemühungen um die Teilnahme an der Macht. — Die öffentliche Meinung. — Abschluß des Parlaments gegen die Kontrolle der Öffentlichkeit; Geheimhaltung der Debatten; Ausschluß der Fremden. — Der parlamentarische Redestil.

Soziologische Ausprägung der parlamentarischen Suprematie in der Wahlrechtstheorie.

Das politische Ergebnis: Aufstieg Englands zur Weltmacht unter Führung der das Parlament monopolisierenden Aristokratie. — Die neuen gesellschaftlichen Kräfte.

16. Die Wege zur Eroberung des demokratischen Staates durch die Wirtschaftsleiter. Von Karl Landauer (München) 111

A. Die Trennung der politischen von der wirtschaftlichen Entscheidungsgewalt in der modernen Demokratie und der dadurch geschaffene Spannungszustand.

B. I. Die Formen des Kampfes der Wirtschaftsleiter gegen den demokratischen Staat.
II. Die Macht der Kartelle und verwandter Organisationen als Gefahr für den deutschen Staat.
III. Die vertikale Konzentration als Gefahr für den demokratischen Staat.

C. I. Schaffung wirtschaftlicher Eigenmacht des Staates, also partielle Sozialisierung, eine unentbehrliche Sicherung des demokratischen Staatsgedankens für den Zeitpunkt der Wiedererstarkung des Kartellwesens und daher als Forderung unabhängig von grundsätzlicher Stellung zum Sozialismus.
II. Die Aushöhlung des Staates durch die Wirtschaftsleiter erscheint nicht als unabwendbares Schicksal.

VI. Soziologie der Religion, der Künste und Wissenschaft

17. Aufgaben einer Kultursoziologie. Von E. Lederer (Heidelberg) 145

I. Soziologische Fragestellung und materialistische Geschichtsauffassung 149

Die Frage der Abhängigkeit eines Kulturgebietes vom sozialökonomischen Hintergrund. — Vom „Geist der Zeit".

II. „Abhängigkeit der Kulturschöpfungen von den sozialen Grundverhältnissen nur im eingeschränkten Sinn" 163

Das Genie und die Leistung des Stils. — Lösung der künstlerischen Produktion von der sozialen Sphäre in der kapitalistischen Zeit.

18. Zur Soziologie der mittelalterlichen Scholastik (Die soziologische Bedeutung der nominalistischen Philosophie). Von Paul Honigsheim (Köln) 173

Einleitung: Bedeutung und Umgrenzung der gestellten Frage 175

I. Entstehung und Wesen des Nominalismus 175
1. Der ältere Nominalismus 175
2. Der jüngere Nominalismus 177

Seine Entstehung durch Zusammenwirken folgender Faktoren:
A. Pataria, B. Sektenidee, C. Mystik, D. Willensbejahung, E. Seelenbeobachtung, F. Naturwissenschaft, G. byzantinischer Einfluß, H. arabisch-jüdische Sphärentrennung und Lehre von der zweifachen Wahrheit, I. Empirismus.
Der Franziskanerorden als Brennpunkt dieser Strahlen und als Träger des Nominalismus.

II. Die soziologische Bedeutung des Nominalismus 187
1. Direkte soziologische Wirkungen des Nominalismus 188
A. Negative Wirkungen 188
B. Positive Wirkungen 189
1. Das Individuum.
2. Der innerkirchliche Sonderverband (Bistum, Pfarrei).

Seite

3. Der Staat (Hervorhebung des römischen und des Naturrechts).
4. Das Wirtschaftsleben (Frühkapitalismus, nominalistische Herkunft und ökonomische Bedeutung der jesuitischen Kasuistik).

2. Indirekte soziologische Wirkungen des Nominalismus 205
A. Entstehung neuer Vergesellschaftungen geistiger Natur (Selbständigkeit der Wissenschaft, der Technik und der Schule, Realschulen, wissenschaftliche Akademien, Entstehung von Literatentum, Bohème und Journalistik).
B. Entstehung neuer künstlerischer Ausdrucksformen für die durch den Nominalismus mitbedingte, veränderte Einstellung der Welt und den Vergesellschaftungen gegenüber (Zusammenhang zwischen moderner Komik und Nominalismus, Shakespeare, Rabelais, Typenkomik, Comedia dell' arte, Oper, komische Oper).

Schluß: Der Nominalismus und die soziale und geistige Krise der Gegenwart. 213

19. Religion und Wirtschaft in China. Von Arthur von Rosthorn (Wien) 221

VII. Klassen und Stände

20. Zum Wesen der sozialen Klasse. Von Paul Mombert (Gießen) 239
1. Der Gegensatz der Anschauungen 240
2. Die Aufgabe der Begriffsbildung 243
3. Historische Skizze. Der Wandel in den Ursachen der Klassenbildung 248
4. Der allgemeine und der historische Begriff der sozialen Klasse 263
5. Die Klassenlehre des Sozialismus und Individualismus 268

21. Der soziale Gehalt von Goethes Roman »Wilhelm Meisters Lehrjahre«. Von Werner Wittich (Bergheim i. Els.) 278
1. Einleitung: Formulierung der Aufgabe. Die Stellung Goethes zum sozialen Problem seiner Zeit 279
2. Der soziale Gehalt von »Wilhelm Meisters Lehrjahre« 285
3. Die Gegenwart 296

VIII. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik

22. Wandlungen im deutschen Wirtschaftsleben und Wandlungen in der deutschen Wirtschaftswissenschaft seit Bismarcks Rücktritt. Von Walther Lotz (München) 311
Abkehr zwischen 1873 und 1890 von der überlieferten Anschauung und Methode in der Arbeiterfrage, Handelspolitik, Verkehrspolitik 311
Die historische Richtung in der Nationalökonomie 312
Seit 1890 eine Politik der Kompromisse im öffentlichen Leben 313
Wissenschaftliche Kleinarbeit. Deskriptive und historische Methode 313
Schwierigkeiten der Synthese der Einzelforschungen 314
Wiedererwachen des Interesses für theoretische Probleme in der letzten Zeit vor 1914 314
Materielle Not seit Kriegsende und deren Wirkung auf den Hochschulbetrieb 315

23. Zur süddeutschen Agrarentwicklung. Von Heinrich Sieveking (Hamburg).
Beeinflussung der Landwirtschaft durch außerordentliche Faktoren 319
Bedeutung der geistlichen Besitzungen 321
Kloster und Landesherr 324
Zurückdrängung des Adels 325
Die Bauern 328
Verwaltung der Klosterhöfe 329
Steuerwirtschaft 333
Die Liquidierung des geistlichen Besitzes und die Grundherrschaft 334
Gegenwartsprobleme 336

24. Das Wesen der Inflation. Ein Versuch. Von Melchior Palyi (Berlin) 339

BOSTON COLLEGE
3 9031 027 51186 4